



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

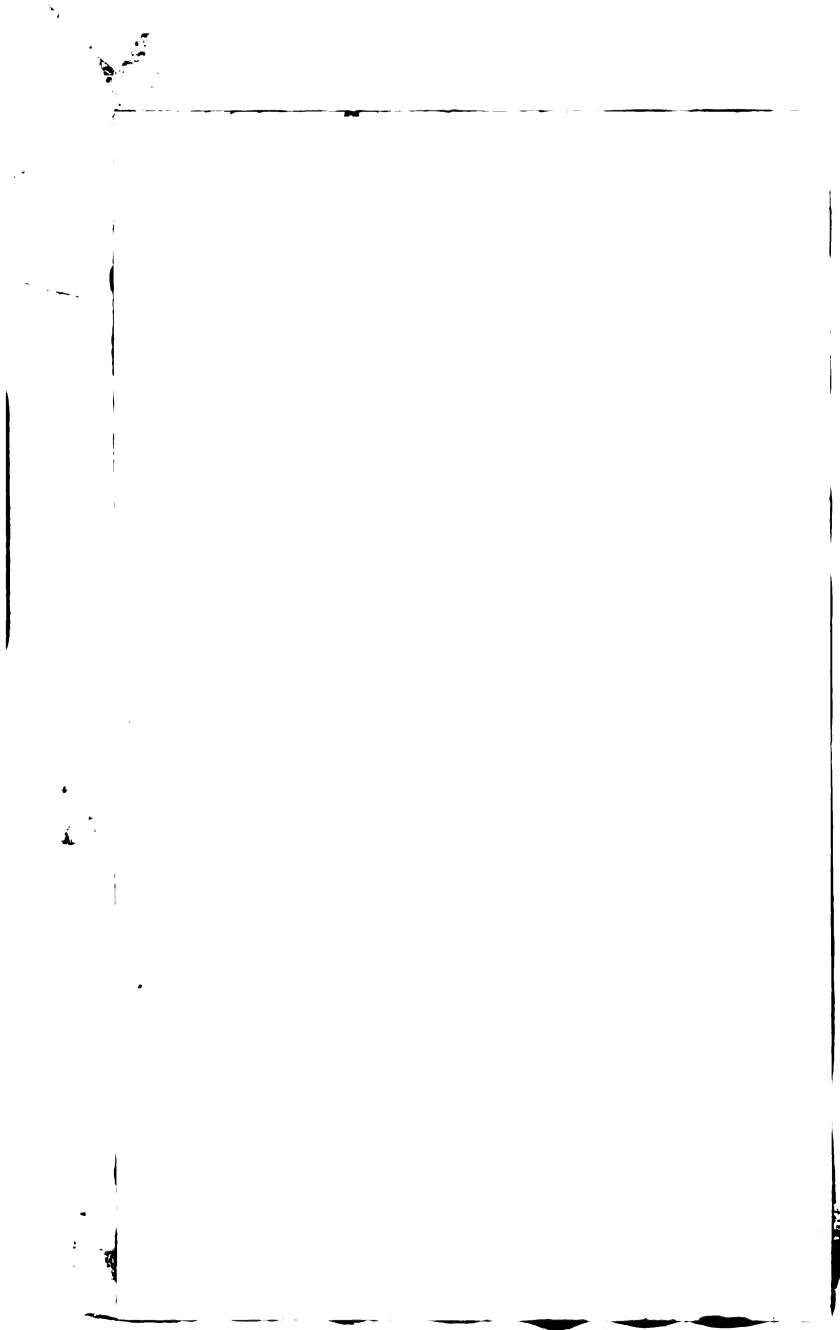
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.





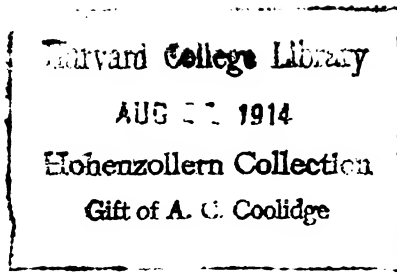
Jahrbuch
der
Gesellschaft für bildende Kunst
und
vaterländische Altertümer
zu
Emden.

Sechster Band. — Erstes Heft.
Nebst einem Porträt in Lichtdruck.



Emden.
Selbstverlag der Gesellschaft.
1884.

Ger 31.3



Druck von H. W. H. Tapper & Sohn in Aurich.



Inhalt:

	Seite
Ubbo Emmius und seine Rerum Frisicarum Historia. Von General- superintendent Bartels in Aurich (hierzu das Titelporträt) . . .	1
Des Ubbo Emmius Itinerarium (1576—1578). Nach dem Groninger Ori- ginale veröffentlicht von Gymnasiallehrer Dr. Deiter in Aurich . .	37
Dreizehn Briefe des Ubbo Emmius. Nach den in Groningen befindlichen Originalen mitgeteilt von Oberlehrer Dr. Kohlmann in Emden . .	68
Zur Geschichte von Emdens Handel und Schifffahrt. Von Gymnasial- direktor a. D. Dr. Schweckendieck in Emden	85
Das Archidiakonat von Friesland Münsterscher Diöcese. Von Staats- archivar Dr. Herquet in Aurich	107
Kleinere Mitteilungen:	
1. Urkunde vom 11. März 1491. Mitgeteilt vom Geh. Staats- archivar und Archivrat Dr. Friedlaender in Berlin	115
2. Eberhard Just vom Appell (1636—1700). Mitgeteilt von Dr. Deiter in Aurich	116
3. Ist Resius der Verfasser des Abendmahlsliedes: O Christ wy dancken dyner güdt? Von Generalsuperintendent Bartels in Aurich	120
4. Raub der Kirchenglocken zu Osteel durch die Mansfelder. Mit- geteilt von demselben	122
5. Alberti Seba Rerum Naturalium Thesaurus. Von demselben	123
6. Eine ungedruckte Nachricht die Ulrichs-Schule in Aurich be- treffend. Von demselben	124
Bericht über die Gesellschaft vom 1. Januar bis 1. September 1884. Von Pastor Pleines, derz. Sekretär	127
Verzeichnis der am 1. September 1884 vorhandenen Mitglieder	137
Verzeichnis der auswärtigen Vereine und gelehrten Gesellschaften, mit denen die Gesellschaft in Schriftenaustausch steht	142

Ubbo Emmius und seine *Rerum Frisicarum Historia*.

Von General-Superintendent Bartels in Aurich. *)

Das Zusammentreffen der Reformation mit dem Wiederaufblühen des Studiums des klassischen Altertums wurde mit Recht von Melanchthon beim Antritt seines Lehramts zu Wittenberg ¹⁾ als ein Umstand von providentieller Bedeutung und segenbringendster Tragweite gepriesen; nun werde die wiedererkannte evangelische Wahrheit nicht länger ein verborgener Schatz bei den einsamen Stillen im Lande bleiben, sondern in alle Räume des Hauses der Menschheit hineinleuchten, und andererseits das wiedererstandene klassische Altertum nicht zur Sache ästhetisch-frivolen Spiels dienen oder zum blossen Bildungsmittel der Intelligenz oder zur Handhabe aristokratisch-satyrischen Selbstgenusses: Melanchthon glaubte ein Zeitalter anbrechen zu sehen, wo Arbeit um Erkenntnis der Wahrheit zur Besserung seiner selbst und um Weckung eines unverkünstelten Sinns für alles menschlich Edle und Schöne die Geister vereine. Wir wissen, wie klein die europäische Christenheit sich von der grossen Stunde finden liess, deren Beruf ihr Melanchthon verkündigte, und welch ein langes Sündenregister aller Länder und Stände, sie mögen für oder wider die Reformation Stellung ge-

*) Der vorliegende Aufsatz ist die Fortsetzung zu dem 1878 im Jahrbuch (III 1, S. 1 ff.) mitgetheilten: „Die apokryphische Geschichtschreibung in Friesland im Zeitalter des Ubbo Emmius“ und bis auf wenige Blätter bald nach demselben meist 1880 geschrieben. Die seitdem erwachsene bedeutende Litteratur habe ich nicht allseitig zu verfolgen vermocht. Sollte, wie ich vermute, mir manches Einschlägige entgangen sein, so bitte ich das nicht für flüchtiges oder gar absichtliches Nichtbeachten anzusehen.

nommen haben, Melanchthons Hoffnungen, wo nicht vereitelte, so doch verkümmerte. Nichtsdestoweniger ist grade Melanchthon zum „Praeceptor Germaniae“ geworden, und kaum eine wissenschaftliche Disciplin ist unberührt geblieben von seinem anregenden Einfluss und dem lebhaften Interesse, mit welchem die Theologen Wittenbergs und sämtliche Fakultäten der neuen Universität sich allen Gebieten menschlichen Schaffens und Forschens zuwandten.²⁾ Vor allem die klassischen Studien, die Schule und die Geschichtschreibung erfuhren diese belebende Wirkung einige Generationen hindurch und bis in die entlegensten deutschen Landschaften hinaus: in Rostock stand noch bis über die Grenze des Reformationsjahrhunderts hinaus Chyträus als Träger der melanchthonischen Tradition in Ehren, und bis in das entlegene Friesland bethätigte sich die durch Chyträus fortgepflanzte melanchthonische Anregung, mit der der Brüder vom gemeinsamen Leben zusammenfließend, in Ubbo Emmius:³⁾ von theologischer Basis ausgehend, aber in lebendigem Contact mit dem klassischen Altertum und den praktischen Lebensfragen der Zeit, belebt in seinem kleinen Kreise den Rektor der Schule, den akademischen Lehrer und den Historiker derselbe Sinn, in welchem zu Anfang der Reformation Melanchthon sein Tagewerk erfasste.

Emmius war durch seine ganze Lebensführung mit allen den hemmenden und fördernden Gewalten in Berührung gebracht, welche den inneren Entwicklungsgang des 16. Jahrhunderts und insonderheit unseres Volksstammes und unserer Heimat bestimmten. Sein Vater, in Wittenberg gebildet und etwa 1543 zu Greetsyhl ins Pfarramt getreten, als eben Persönlichkeiten wie Melanchthon auf der einen und à Lasco auf der andern Seite die Gefahr der Zerreiſung des deutschen Protestantismus in ein lutherisches und ein reformirtes Streitlager glücklich in den Hintergrund gedrängt zu haben schienen,⁴⁾ hatte es mit der Erziehung seines ihm 1547 geborenen Sohnes nicht auf baldige Anstellungsfähigkeit, sondern auf ruhiges und völliges Reifen des Geistes angelegt. Er vertraute ihn mit Vorliebe bewährten Schulmännern niederländischer Herkunft an, die sich in kirchlicher Beziehung ebenso durch religiöse Entschiedenheit wie durch theologische Friedfertigkeit kennzeichneten, aber im refor-

mierten Bekenntnis standen; erst dem Rektor Meppius in Emden, dann vor allem Molanus in Bremen und, als schon die eigentlichen Gymnasialstudien absolviert waren, noch eine Zeit lang den Rektoren Florianus und Sasschers in Norden. Aber schon diese Namen erinnern uns an die konfessionellen Kämpfe in Norddeutschland und an das Wüten der Contrareformation in den Niederlanden: Molanus ward als Reformierter von Bremen vertrieben, und Florianus fiel als Opfer des spanischen Schreckensregiments in den Niederlanden. Noch mehr warfen Emmius seine Studienjahre in die Bewegung hinein, welche mit einer kirchlichen Zerklüftung des protestantischen Deutschlands endete. Chyträus, dessen Person und Vorlesungen Emmius während einer dreijährigen Studienzeit in Rostock (1570—73) lebhaft anzogen, arbeitete vergebens daran, aus dem theologischen Parteigewirre zu kirchlicher Einigkeit zu führen; und da Emmius von dort nach einer längeren Pause in der Heimat nach Genf übersiedelte, um vor allem Beza zu hören, fiel hier die Studienzeit eben auch mit dem Moment zusammen, wo Beza seine konziliatorischen Bestrebungen in Deutschland abbrach,⁵⁾ der Riss zwischen Lutheranern und Reformierten sich definitiv vollzog, und das auf diese Weise entstehende Unheil in den Kriegen in Frankreich und den Wirren in der Pfalz grell vor Augen trat. Nach Hause zurückgekehrt, fand er vollends auf dem welthistorischen Hintergrunde des Kampfes der Niederlande gegen Spanien um bürgerliche und kirchliche Freiheit auch seine Heimat von denselben Wirren erfaßt und, ehe er sich's versah, sich selbst hineingezogen. Emmius war nach seiner Rückkehr sowohl ein Pfarramt als das Rektorat der Schule zu Norden angetragen, und er hatte Norden vorgezogen; er wahrte sich dabei ausdrücklich die volle Freiheit der kirchlichen und theologischen Überzeugung, die ihn an die Seite Menso Altings in Emden stellte, und sie wurde ihm gewährleistet; eine achtjährige Thätigkeit bewährte ihn aufs beste, und lutherische Männer von theologischem Ernst wie Martinus Faber in Hage und Elsenius in Norden, ja selbst Johannes Ligarius schätzten ihn nicht bloss als tüchtigen Mann, sondern waren der Differenz in der theologischen und kirchlichen Richtung ungeachtet ihm persönlich befreundet. Da kam 1585 das ostfriesische Kirchenwesen unter die Leitung des Hofpredigers Heshu-

sius, eines Sohns des bekannten Tileman Heshusius; er konnte gegen den Rektor nichts finden als die bekannte und anerkannte reformierte Konfession, dennoch oder vielmehr eben deshalb erfolgte trotz Hand und Schrift und der lebhaftesten Verwendung aller, denen an der Schule gelegen war, im Herbst 1587 Emmius' Remotion.⁶⁾ Auf diese hatte der Bruder des lutherisch gesinnten Grafen Edzard, der reformierte Graf Johann, nur gewartet: er hatte schon einige Jahre vorher, gleich nach Molans Tode, beim Rat zu Bremen sich dahin verwendet, dass dort eine in Molans Geist geleitete Schule auch zum Besten Ostfrieslands und der Niederlande erhalten bleibe, danach aber Emmius für die Schule in Leer zu gewinnen gesucht⁷⁾ — nun wurden die Unterhandlungen sofort wieder aufgenommen, und Ostern 1588 zog Emmius in Leer ein. Hier fand er sich unversehens in einem erweiterten Wirkungskreise; Leer wurde nicht bloss eine Schule für das reformierte Ostfriesland, sondern auch für die benachbarten Niederlande: was diese durch Molans Tod verloren hatten, dafür bot den südlicher gelegenen Provinzen Geldorpius in Duisburg einigen Ersatz und nun auch Emmius in Leer, dieser insonderheit den Westfriesen und Groningerländern, auf welchen nach dem Abfall Lalains zu den Spaniern der Druck der Contrareformation am schwersten lastete. Die Familien angesehener groninger Exulanten, welche sich zahlreich in Ostfriesland und auch in Leer aufhielten, wussten Emmius' Umgang und Unterricht zu schätzen; das brachte ihn allerdings von neuem in Gefahr, sobald nach dem Tode des Grafen Johann († 29. September 1591) dessen lutherischer Bruder die ganze Grafschaft inne bekam, aber 1594 ward Groningen wiedergewonnen, und nicht sobald war das geschehen, so legten vor allem die Exulanten Hand an, die vormals unter Prädinius berühmte Schule in Groningen wieder herzustellen, und zum Rektor derselben ward Emmius berufen. Seiner ostfriesischen Heimat ward er dadurch nur scheinbar entzogen: gesicherter als in Emden oder Leer konnte er in Groningen für die Heranbildung der studierenden Jugend mitwirken, und er that nicht bloss das, sondern griff auch in den Gang der politischen und kirchlichen Bewegung nach Kräften ein durch beinahe täglichen Briefwechsel mit den angesehensten Männern, durch schriftliche Gutachten und lite-

rarische Discussion, obenan durch seine „friesische Geschichte“. Nochmals erweiterte sich sein Wirkungskreis, als 1614 die Universität Groningen errichtet wurde; man übertrug Emmius den Lehrstuhl für Geschichte und Griechisch, anfänglich auch für Mathematik, und wählte ihn zum ersten Rektor magnificus; nun war es sein Einfluss und Name, der alsbald eine Anzahl Ostfriesen an die neue Universität zog, seinem Rat und Zeugnis in ostfriesischen Angelegenheiten ein gesteigertes Gewicht verlieh und ihn vor andern befähigte, die Geschichte und Zustände seines Volksstammes in ehrenvoller Weise in die Literatur einzuführen und würdigen zu lehren.

Die Theologie war von Anfang an Emmius' Berufsstudium gewesen, und er wandte den theologischen und kirchlichen Fragen nicht bloss bis an sein Ende ein lebhaftes Interesse zu, sondern beteiligte sich auch an den Verhandlungen: in die Abendmahlsstreitigkeiten griff er ein durch eine Controversschrift gegen Daniel Hoffmann in Helmstädt, einflussreicher ward seine Bekämpfung der widertäuferischen Sekte des David Joris, und noch in den letzten Jahren seines Lebens wurde er als tüchtiger Kenner des Griechischen von der Dortrechter Synode zur Revision der Staten-Bibel-Übersetzung mitzugezogen.⁸⁾ Allein seine spätere Thätigkeit als Gymnasiarch und akademischer Lehrer und vollends als Historiker war doch nichts weniger als ein Ablenken in eine ihm fremde Bahn. Schon in Rostock hatten Chyträus' historische Vorlesungen ihn nicht weniger angezogen als die theologischen, und besonders interessierten ihn die mathematischen Kollegien von Brucäus. Auch die uns erhaltenen Aufzeichnungen über seine Reise nach Genf beweisen, wie schon damals das humanistische und pädagogische Interesse bei ihm ebenso lebendig war, wie das theologische: es sind recht spärliche Notizen über die Reiseroute, persönliche Erlebnisse, besonders die gemachten Ausgaben; über die gleichzeitigen Ereignisse, über die berühmten Städte, die er berührte, und die namhaften Theologen, die dort wohnten und wirkten, ging er mit Stillschweigen hinweg, aber an den Stätten der Wirksamkeit berühmter Humanisten, wie Freiburg im Breisgau und Basel, geht er nicht vorüber, ohne Erasmus, Glareanus und die Drucker Episcopus und Frobenius zu erwähnen. Nur zwei Begegnungen mit berühmten Männern zeichnet

er sich genauer an, und diese sind: der gefeierte Schulmann Sturm-
mius in Strassburg und Henricus Geldorpius, welcher, wie vorhin er-
wähnt, eine von Niederländern viel besuchte Privatschule zu Hom-
burg, Ruhrort gegenüber, leitete.⁹⁾

Durch Chyträus hängt Emmius mit Melanchthon und der deut-
schen Pädagogik zusammen, noch enger aber durch Molanus und
vor allem durch seine Schulanstalt zu Groningen mit den pädago-
gischen Traditionen der Brüder vom gemeinsamen Leben, welche
eben dort an Regnerus Prädinius die Reformationszeit hindurch einen
angesehenen und einflussreichen Vertreter gehabt hatten. Prädinius,
obwohl in seiner pädagogischen Thätigkeit ganz von reformatorischem
Streben erfüllt, war bis ans Ende der Hoffnung auf eine ehrliche
Reformation der Kirche in der Kirche ergeben geblieben, bis mit
genauer Not der Tod ihn davor sicherte, von der Contrareformation
als Ketzer vertrieben zu werden. Wer nach seinem Tode im nord-
westlichen Deutschland von der Schule einen Unterricht in ver-
wandtem Geist begehrte, der richtete seine Augen auf Molanus, der
selbst ein evangelischer Exulant aus den Niederlanden, kein Ziel so
angelegentlich verfolgte, als wie er junge Männer seines Volks in
der Verbannung zu Trägern einer bessern Zukunft für sein Heimat-
land heranbilden möge.¹⁰⁾ In die Ernte dieser Männer war Emmius
getreten, um hinauszuführen, was sie zu bauen begonnen, wie denn
die hervorragendsten Exulanten des Groningerlandes und Westfries-
lands, unter ihnen manche Zöglinge von Prädinius und Molanus,
eben von der Schule einen wesentlichen Beitrag zum Werk der
Herausarbeitung von Land und Leuten aus innerem und äusserem
Zerfall durch sittliche Erneuerung erwarteten. Deshalb wiesen die
Stimmen der Coenders, der Rengers, der Doede von Amsweer u. a.
nach der Wiedereroberung von Groningen auf die Wiederherstellung
der seit Prädinius verfallenen Schule als auf ein erstes Hauptfor-
dernis hin, und nicht von ungefähr fand Emmius an ihr seinen Platz.
Mir sind unter seinen Papieren wohl Zettelchen zu Gesicht gekommen,
auf welchen Diktate und Exerziten aus der Rektorklasse zu Leer
geschrieben standen, und auf der Rückseite hatte der mit dem Papier
sparsame Rektor sich hernach historische Notizen verzeichnet: —
war es Zufall, dass die Exerziten und Diktate redeten von Schlachten

und Kämpfen um Freiheit und Vaterland und den in solchen Kämpfen bewährten Tugenden des Altertums. oder war der Hinweis auf Kämpfe mit Philipp von Macedonien um Griechenlands Freiheit ein Wiederhall der Kämpfe mit Philipp von Spanien um die Freiheit der Niederlande? Als Wilh. Ludwig von Nassau im Herbst 1597 siegreich aus dem Felde heimkehrend seinen Einzug in Groningen hielt, gewährte er nicht sobald unter den ihm zujubelnden Scharen den Rektor Emmius und seine Kollegen. als er auf sie zuritt und ihnen freundlich die siegreiche Hand reichte: ¹¹⁾ der ritterliche Degen wird wohl gewusst haben, dass diese Schulmeister noch lebendigere Ideale kannten und verfolgten als schulgerechtes Latein. Emmius' Thätigkeit als Pädagog und akademischer Lehrer ist bei aller Verwandtschaft doch nicht unerheblich anders geartet als die des Prädinus und des einflussreichsten Schulmannes damaliger Zeit, ich meine Sturmius in Strassburg: ¹²⁾ auch Emmius weiss die von Sturmius angestrebte „sapiens et eloquens pietas“ wohl zu schätzen und teilt seine Begeisterung für das klassische Altertum. aber doch in anderem Sinn. Sturmius traktiert die Alten, obenan Cicero, zum Zweck der Nachbildung, seine Zöglinge sollen vor allem dahin kommen, mit ciceronianischer Wortfülle und Redegewandtheit einen heilsamen Einfluss aufs Leben zu gewinnen, aber der eigentliche Gehalt des Altertums wird darüber zur Nebensache, die Klassiker sind ihm nicht vor allem die unmittelbaren Zeugen einer grossen und für alle Folgezeit lehrreichen und bildungskräftigen Epoche in der Geschichte der Menschheit. Bei Emmius steht dagegen das voran, was bei Sturmius in den Hintergrund tritt: grade indem er die Realitäten des klassischen Altertums ins Auge fasst, hofft er Sinn und Charakter für das reale Leben zu bilden und an der Schule ein „seminarium ecclesiae et reipublicae“ zu gewinnen. Eben von dieser Seite fühlte er selbst durch das Altertum sich angezogen bis in seine letzten Lebenstage hinein. Bot doch der Kampf Griechenlands um seine Freiheit und die mannigfaltige Gestaltung der politischen Einrichtungen in den vielen selbständigen und doch wieder unter sich zusammenhängenden Staaten Griechenlands so manche lehrreiche Parallele zu dem, was er in den Niederlanden erlebte und vor Augen sah. Von diesem Gesichtspunkt aus schrieb er seine „Vetus

Graecia“, entwarf mit vieler Sorgfalt die Karten dazu, welche leider durch die Eigenmächtigkeit des Verlegers verloren gingen, und das Letzte, was er noch auf seinem letzten Krankenbette schrieb, war eine Klage, dass ihm der Wunsch vereitelt werde, in einer längere Zeit bereits prämeditierten Parallele die Verhältnisse des alten Griechenlands mit denen seiner Zeit und seines Volks zusammenzustellen, die beiderseitigen Tugenden und Fehler zu vergleichen und die Wirkungen und Früchte derselben vor Augen zu legen.¹³⁾ In dieser lebendigen unmittelbaren Beziehung auf die Gegenwart studierte auch der Statthalter Graf Wilhelm Ludwig von Nassau selbst die Kriegsaltertümer der Römer und Griechen und versäumte selten, bei schwierigeren Fragen und bei wichtigen Angelegenheiten des öffentlichen Lebens den Rat des alten Historikers Emmius zu hören.¹⁴⁾ War nun die Tradition der Schule zu Groningen wenigstens in älterer Zeit dem Geschichtsunterricht nicht ungünstig, und hatten insbesondere die Brüder vom gemeinsamen Leben sich dem Unterricht in der vaterländischen Geschichte mit einiger Vorliebe zugewendet, so hatte Emmius vor allen ein offenes Verständnis für ihre pädagogische Bedeutung. Von Anfang an legte er es mit Bedacht darauf an, für sie einigen Raum zu gewinnen, um seine Schüler nicht zur Universität zu entlassen, ohne dass sie in Mathematik, Geographie und Geschichte einen Einblick gewonnen hätten.¹⁵⁾ Die Geschichte ist ihm die Erfahrungsschule des Menschengeschlechts, in ihr unbewandert zu sein heisst nichts anderes als ein unerfahrener Knabe zu bleiben, welcher zu einem Beruf im öffentlichen Leben des Staats oder der Kirche nicht taugt, wenigstens ihn nicht mit Ehren auszufüllen vermag.¹⁶⁾

Sich einem eingehenden Studium der Geschichte seines Heimatlandes zuzuwenden, mochte für Emmius keine besondere äussere Anregung nötig sein. Seine eigenen Vorfahren hatten die bewegten Perioden unter Edzard dem Grossen und seinen Söhnen teilnehmend mit durchlebt, und schon sein Grossonkel Ubbo Emmius hatte sich angelegen sein lassen, was er als Amtsschreiber zu Leerort in der Sachsenfehde mit durchgemacht, durch sorgfältige Aufzeichnung der Nachwelt zu bewahren, so dass seine Bezeugung, ihm sei es ein unabweisbares Bedürfnis gewesen (*impetus naturae aliquis*), nach-

dem er so manche fremde Länder und ihre Geschicke kennen gelernt, nun auch die Geschichte seiner eignen Heimat zu erforschen, um so einleuchtender erscheint, als auch die Vorlesungen von Chyträus während seiner Studienzeit sein Interesse für Geschichte noch besonders geweckt hatten. Es kamen noch äussere Anlässe und Reizungen verschiedener Art hinzu. Sowohl in Norden als in Leer lebte Emmius mit befreundeten Männern zusammen, welche dem Studium der vaterländischen Geschichte oblagen, und seine Freunde in Emden beschäftigten sich nicht weniger damit. In Norden stand er in freundschaftlichen Beziehungen zu Elsenius, von welchem uns chronistische Aufzeichnungen aus jener Zeit erhalten sind, und besonders zu den Gebrüdern von Wicht, von denen der eine, Hector, u. a. 1583 die Theelachtsrechte zusammenstellte, der andere, Ernst Friedrich, um dieselbe Zeit an einem Compendium der Chronologie und einer friesischen Chronik arbeitete; in Leer und Emden waren unter den Exulanten grade die Chronisten Rengers, Abel Eppens und Doede von Amsweer mit Emmius befreundet, und unter den Eingeborenen und Ansässigen war z. B. Paulinus mit einer Geschichte des niederländischen Krieges beschäftigt, während Alting und seine Kollegen sich durch die kirchlichen Wirren auf ein genaues Studium der ostfriesischen Reformationgeschichte hingewiesen sahen. Dazu kam, dass auswärts verschiedene Hände, deren Qualification höchst fraglich war, sich mit ostfriesischer Geschichte befassten. In Oldenburg trat Hamelmann 1586 mit seiner *Historia evangelii renovati* hervor, in welcher er auf sehr mangelhafte mündliche und tendenziöse schriftliche Mitteilungen hin die ostfriesische Reformation in ein bedenkliches Licht stellte und die Reformierten als eine den Widertäufern befreundete politisch gefährliche Sekte erscheinen liess: man konnte zwischen den Zeilen lesen, dass ihre Vertreibung für Ostfriesland nicht weniger heilsam sein würde, wie in Jever, wo Hamelmann mit der Remotion aller zum Calvinismus hinneigenden Geistlichen beschäftigt war. Nicht viel besseres liess sich erwarten, wenn Schriften, wie das 1588 in Köln erschienene Büchlein des Cornelius Kempius „de situ, qualitate et quantitate Frisiae“ der literarischen Welt zum Ratgeber über friesische Geschichte und Zustände werden sollten. Kempius, auch unter seinen Freunden als

wissenschaftlich unbedeutend anerkannt, hatte sich in Groningerland, wo er bei dem Abfall Lalains zu den Spaniern und den darauf folgenden Protestantenvorfolungen und Güterkonfiskationen als *advocatus fisci* unter de Mepsche thätig gewesen war, einen schlechten Namen gemacht.¹⁷⁾ Besonders hervorzuheben ist die bisher kaum genug beachtete Einwirkung von Chyträus auf Emmius' Arbeit. Schon zu Anfang der achtziger Jahre hatte sich Chyträus im Interesse der historischen Studien, die er im Anschluss an Albert Crantz zu veröffentlichen vorhatte, mit Freunden und alten Schülern in Ostfriesland in Verbindung gesetzt, u. a. mit Elsenius in Norden und den Magistratsmitgliedern Paulinus und Gerdes in Emden. Als seine *Saxonia* 1585 ff. herauskam, sandte er die verschiedenen Auflagen nach Emden, um von dort Ergänzungen, Aufschlüsse und Berichtigungen zu erhalten. Das ward der Anlass, dass auch Emmius mit Chyträus, bei welchem er noch in gutem Andenken stand, in Briefwechsel trat: bereits im Jahre 1589 bezeugt ihm Chyträus seinen Dank für eine Anzahl ihm zugegangener Berichtigungen und freut sich der Aussicht, demnächst Emmius' eigne Studien veröffentlicht zu sehen.¹⁸⁾

Den hierbei vorausgesetzten Entschluss des Emmius, mit einer friesischen Geschichte hervorzutreten, hat nun Möhlmann als einen übereilten getadelt, da das Feld ihm noch ganz unbekannt gewesen sei, und anfangs andere Quellen ihm nicht zu Gebot gestanden hätten als Beningas ost- und Worp von Thabors westfriesische Chronik. Wie völlig anders sich die Sache verhält, lässt sich mit aller Deutlichkeit ersehen aus einem beträchtlichen Teil von Emmius' handschriftlichen Vorarbeiten, der uns noch erhalten ist. Noch während der Norder Zeit gelang es ihm, die auf der Burg zu Grimersum aufbewahrte Chronik des Eggerik Beninga, so wie die von diesem benutzten Chroniken kennen zu lernen; er excerpierte aus der Arbeit Beningas, was sie für Ostfriesland an beglaubigtem Stoff enthielt, und dies Excerpt, welches er anscheinend nach dem Zusammenheften mit dem, also den Abschluss bezeichnenden, Datum „*Scripti haec anno 1587 mense januario*“ versah, ward in der Folge sein hauptsächlichstes Colлектaneenheft für Ostfriesland. Es scheint wohl, dass er ähnliche Colлектaneenhefte auch für Groningerland und West-

friesland angelegt hat. Das an Beninga sich anschliessende ist auf Brenneysens Betrieb 1707 mit andern in Emmius' Nachlass vorgefundenen Papieren nach Aurich gekommen¹⁹⁾ und befindet sich nunmehr im Staatsarchiv daselbst noch wohl erhalten. Hier finden sich nun auf eingehafteten Zettelchen und bei nachgetragenen Randnotizen die Quellen, aus denen der Sammler schöpfte, in der Regel citiert, während er in seinem gedruckten Werk die Art der Klassiker befolgt, nur da die Quelle zu citieren, wo es von besonderem Belange war, einen Gewährsmann namhaft zu machen. Mit Sicherheit lässt sich ermitteln, dass diese Notizen mit wenigen Ausnahmen in der Zeit vor Emmius' Versetzung nach Groningen gemacht sind, und so erhalten wir aus ihnen einen aktenmässigen Nachweis über Umfang und Charakter seiner Quellenstudien während der Jahre, die der Veröffentlichung der ersten zehn Bücher und auch der Zeit vorausgingen, wo sich ihm die reichen Materialien des Groninger Archivs erschlossen. Von Anfang an standen ihm nicht bloss eine beträchtliche Anzahl Chroniken und ähnliche Aufzeichnungen aus Groningerland und Westfriesland wie aus Ostfriesland, Jever und Oldenburg zu Gebote, sondern auch das Rathaus in Emden, die Papiere verschiedener adliger Häuser und ein nicht unbeträchtlicher Vorrat von Schriftstücken aus Klöstern, u. a. der Klöster Langen und Esens. Ausserdem konnte er Briefschaften einflussreicher Männer benutzen, und dabei standen ihm die mündlichen Mitteilungen erfahrener Leute wie Henricus Gerdes, Nicol. Freese, Joh. Bramius über die von ihnen selbst erlebten Ereignisse zur Seite — nicht zu vergessen Menso Alting und die Materialien des Kirchenrats zu Emden, wie denn z. B. seine Darstellung der Reformationszeit keinen Zweifel lässt, dass er mit handschriftlichen Quellen für dieselbe, unter andern mit den Briefen a Lascos bekannt war.²⁰⁾ Andererseits ergeben freilich eben diese Anführungen, wie manche wichtige Archivalien ihm nicht zugänglich gewesen sind, also die landesherrlichen Archive von Ostfriesland, von Oldenburg, die der Hansestädte Bremen und Hamburg, die bischöflichen von Utrecht, Bremen und Münster — man wird sich also von vornherein nicht wundern dürfen, wenn es Emmius nicht gelang, über die mittelalterlichen, besonders über die landesherrlichen Verhältnisse ein vollständiges und richtiges Bild zu

gewinnen, trotzdem keiner seiner Zeitgenossen über eine Quellenkunde verfügte, wie er. Mit wie vieler Gründlichkeit er sich nun an die Verarbeitung der angesammelten Materialien begab, lässt sich unter anderem aus dem Umstande erkennen, dass er nicht eher zum Schreiben sich anschickte, als bis er zunächst Ostfriesland ganz durchwandert, alle Ortschaften aufgesucht, Lage und Entfernungen mathematisch bestimmt, alles auf eine Karte eingetragen und diese durch eine kurze chorographische Beschreibung erläutert hatte — eine Arbeit, die andere gleichzeitige in ihrer Art ebenso überragt, wie die „*Rerum Friscarum Historia*“ selbst, und bis zu Anfang unseres Jahrhunderts die einzige selbständige solide Leistung geblieben ist.²¹⁾

Bereits im Sommer 1592 hatte Emmius den Zeitraum von 449 n. Chr. bis 1500 ausgearbeitet und war willens, die ersten zehn Bücher, bis an die Zeiten des Interregnums reichend, zu veröffentlichen. Der Druck ward bis 1596 verzögert, und diese zwischen eingekommenen 4 Jahre sind für Emmius und seine Arbeit von nicht ausser Acht zu lassender Bedeutung gewesen. Es waren die Jahre der Wiedergewinnung Groningens, durch welche die Republik der Niederlande in noch unmittelbarere und einflussreichere Nachbarschaft zu Ostfriesland trat: es war andererseits die Zeit, wo der seit dem Tode der Gräfin Anna Ostfriesland bewegende Widerstreit verschiedener Strömungen, die mehr und mehr ein spanisch und ein niederländisch gesinntes Gepräge annahmen, zu einem Bruch führte. der Landesherrschaft und Stände durch eine tiefe Kluft von einander trennte und in dem Emden Aufstande vom 18. März 1595 zu einem verhängnisvollen Ausbruch kam. Gerade in denselben Tagen ist es geschehen, dass Emmius — die Vokation ist vom 9. April 1595²²⁾ — nach Groningen übersiedelte, und es ist nicht anders denkbar, als dass diese Ereignisse Stimmung und Interesse seiner historischen Forschung mächtig beeinflussten. In anderm Sinn fiel für dieselbe noch ein zweites Moment ins Gewicht: Groningen brachte ihn von neuem mit Männern in enge Verbindung, die sich dem Studium der vaterländischen Geschichte widmeten, mit Doede van Amsweer, Eggerik Phebens und Eberhard v. Reid, vor allen Dingen erschlossen sich ihm die reichen Materialien des Groninger Archivs.

So gehemmt und gefördert zugleich erschien dann die erste Dekade 1596 im Druck, und es folgten weitere in Zwischenräumen weniger Jahre. bis 1615 mit der sechsten die Zeit von 1564, der Anfang der niederländischen Unruhen, erreicht war. Das hatte von Anfang an der Schlusspunkt sein sollen, vielleicht aus dem äussern Grunde, weil er Henricus Paulinus in Emden, der schon lange das Material zu einer Geschichte der niederländischen Kämpfe gesammelt hatte, nicht vorgreifen wollte. Infolge seiner Streitigkeiten mit Suffridus Petrus blieben Emmius' Bemühungen, bei der Fortsetzung seiner Arbeit auch die Archive von Leeuwarden zu benutzen, ohne Erfolg, ²³⁾ wie ihm allem Anschein nach auch die Archive von Campen in Overyssel, aus denen vieles zu gewinnen gewesen wäre, nicht zugänglich gewesen sind. Als eine Art Fortsetzung zu der *Rerum Frisicarum Historia* dürfen wir aber noch die Lebensbeschreibung des Statthalters Grafen Wilhelm Ludwig von Nassau (Groningen 1621) betrachten. Wäre es nach dem Wunsch des Statthalters gegangen, so hätte Emmius, dem er zu dem Ende das in seinen Händen befindliche wertvolle Quellenmaterial zur Verfügung stellte, auch die Geschichte des ganzen spanisch-niederländischen Krieges, etwa im Anschluss an Eberhard von Reid, schreiben sollen; Emmius hat dem Wunsch nur noch insoweit nachkommen können, als er eben in dieser Lebensbeschreibung auf Grund solcher Materialien einen schätzbaren aber wenig beachteten Beitrag zur Geschichte dieser Kämpfe geliefert hat. ²⁴⁾ Eine speziell Ostfriesland angehende Fortsetzung des Hauptwerkes ist eine etwa 100 Jahre später aus dem Nachlass herausgegebene *Vita Mensonis Altingii* (Groningen 1728), wie auch die gleichfalls erst ein Jahrhundert hernach gedruckte *Historia nostri temporis* (Groningen 1732). In diesen Schriften behandelt Emmius die von ihm selbst mitdurchlebten Zeiten, die für Ostfriesland die unheilvolle Spaltung zwischen Fürst und Ständen zuwege brachten, an welcher das Land politisch unterging; es liegen ihm dabei aber nicht bloss eigne Erlebnisse zu grunde, sondern regelmässige und fleissige briefliche Mitteilungen der hervorragenden handelnden Personen von seiten der Emden, und es ist ihm ohne Zweifel auch manches nicht für ihn und für die Öffentlichkeit Bestimmte bekannt geworden sowohl durch seine Verbindung mit dem Statthalter Wilhelm

Ludwig von Nassau als auch vornehmlich aus den Archiven des ostfriesischen Regierhauses, welche 1608 von den Emdern geplündert und ihrem Vertrauensmann Emmius zugänglich gemacht waren.²⁵⁾ Doch hat dieser, wie gesagt, das Leben Alting's und die *Historia nostri temporis* nicht selbst veröffentlicht: er schloss seine friesische Geschichte mit einer Zusammenstellung gleichsam des Ertrags derselben, indem er auf die sechste Dekade noch eine Beschreibung Frieslands und seiner Zustände in seinen Tagen folgen liess, welche die Errungenschaften eines langjährigen Freiheitskampfes als das legitime Erbe einer glorreichen Vergangenheit feierte.

Glorreich in der That dürfen wir diese Vergangenheit nennen, wie sich vor Emmius' Augen ihr Bild gestaltete. Wäre es richtig, so müsste man Friesland während der Zeit von Karl dem Grossen bis zum Interregnum etwa als die Heimat eines goldenen, und von da ab bis ins 16. Jahrhundert als die eines silbernen Zeitalters der Freiheit ansehen. Wie unter allen deutschen Stämmen die Friesen allein von Anfang unserer Zeitrechnung her ihre Wohnsitze und ihren Namen behauptet haben, so, meint er, ist es ihnen auch durch Gott und eigne Kraft beschieden worden, sich ihrer Freiheit in einem Sinn rühmen zu dürfen, wie bis zur Erhebung der Schweizer kein deutscher Stamm vermochte. Seit sie in den ersten Jahren nach Einführung des Christentums das Joch der ihre Macht missbrauchenden eingebornen Könige abgeschüttelt und von dem vorübergehenden Normannenjoch sich freigekämpft, kannten die Friesen keine erblichen Landesherren, kein Feudalwesen, keine Steuern ausser einer geringen Abgabe, welche dem Kaiser als oberstem Schirmherrn willig gezollt ward, keine unfreiwillige Heeresfolge in fremde Länder, keinen Unterschied herrschender und dienender Stände; hier galt selbst manches für ein Stück Knechtschaft, was anderwärts für Ehre und Würde durchging. In Friesland galt allein für Freiheit, niemandem Gehorsam schuldig zu sein als den Gesetzen und den nach diesen Gesetzen selbsterwählten Obrigkeiten, selbsterwählten Richtern im Frieden und im Fall des Krieges einem für die Zeit der Not selbsterwählten Potestaten. Das Volk selbst war Herr seiner Gesetze, Sitten und Einrichtungen: freie Volksversammlungen am Upstalsboom, dem Hochaltar der Freiheit, gaben die Gesetze, änderten sie oder schafften

sie ab je nach Bedürfnis, schlossen Bündnisse, entschieden über Krieg und Frieden und innere Uneinigkeit. Als allmählich der alte gediegene Rechts- und Freiheitssinn und die alte Eintracht erschlafften, Partei-hader das Land zerfleischte, ging jenes höchste Vorbild der Freiheit verloren, aber dem Lande zwischen der Wesermündung und der Südersee blieb dennoch ein so freiheitliches Regiment beschieden, dass man im Vergleich zu andern deutschen Ländern hier noch am Sitz eines silbernen Zeitalters der Freiheit zu leben sich rühmen durfte.²⁶⁾ War das das Ergebnis, welches Emmius aus glaubhaften Zeugnissen über Frieslands Vergangenheit gewann, so ist die Verachtung und der Unwille doppelt begreiflich, mit welchem er die Träume Suffrid's und seiner Autoren wie Flittergold von der Hand wies,²⁷⁾ um sich des echten edlen Metalls der Zeiten zu freuen, für deren Erbteil seine Zeitgenossen, und er mit ihnen, Gut und Blut und Lebensarbeit einsetzten. Und ist es denn zum Verwundern, wenn ein solches Ergebnis ihm ein höchst willkommenes war? — war es denn nicht die glänzendste historische Legitimation der Kämpfe, in die in seinen Tagen die Niederlande und Ostfriesland sich verwickelt sahen, dass die Jahrhunderte des Mittelalters und die mancherlei Kämpfe und Freiheiten der Friesen sich so zu einem „Catalogus testium veritatis“ gestalteten?

Indem ich mich aber dieses Ausdrucks bediene, erinnere ich an Flacius Illyricus und die protestantische Kirchengeschichtschreibung in Emmius' Tagen, welche alles, was jemals mit dem Papsttum in Konflikt gerathen war, schon deshalb ohne weiteres zu einem Register von Zeugen für die Reformation zusammentrug — wäre es unbegreiflich, wenn Emmius wie den Kirchenhistorikern seiner Tage dabei manche Verwechslung mit untergelaufen wäre? Oder hat es in Friesland während des Mittelalters wirklich so ausgesehen, wie es Emmius vorkam? Strahlt in den Tagen der sächsischen und salischen Kaiser der Upstalsboom in solchem Licht, und hat das um diesen Hochaltar der Freiheit gescharte Volk von Geschlecht zu Geschlecht so tiefen Gehalt aufzuweisen gehabt, wie so viel Freiheit im öffentlichen Leben voraussetzt, während bei ihren Nachkommen je und je die Einschärfung not that und so schwer Eingang fand, dass Freiheit etwas anderes sei als das Privilegium, sich nicht

sagen zu lassen und für den fanatisierten Eigenwillen Land und Leute und alles auf's Spiel zu setzen? Bekanntlich ist eben jenes nach Emmius goldene Zeitalter der friesischen Freiheit, die Periode zwischen Karl dem Grossen und den Hohenstaufen, in den letzten Jahren von den verschiedensten Ausgangspunkten aus zum Gegenstand eingehender Untersuchungen geworden: mancher die Frage nur indirekt und in einzelnen Punkten berührenden Aufsätze nicht zu gedenken, ist die friesische Geschichtschreibung vor Emmius durch Bolhuis van Zeeburgh kritisch untersucht, Hooft van Iddekinge hat von numismatischen Studien ausgehend die mit diesen zusammenhängenden Hoheitsrechte eingehender behandelt, in unserm engeren Kreise hat Dr. Prinz begonnen, die Ergebnisse seiner verwickelten Untersuchungen über das Verhältnis von Friesland zu Kaiser und Reich im Mittelalter mitzuteilen, endlich sind die langerwarteten Untersuchungen von Richthofen's über friesische Rechtsgeschichte hervorgetreten ²⁸⁾ — und sie alle von den verschiedensten Ausgangspunkten aus kommen zu dem Ergebnis: so wie Emmius sich Verhältnisse und Zustände jener Zeiten dachte, können sie nicht gewesen sein, es kann weder eine Republik der sieben Seelande noch eine solche Unabhängigkeit von Kaiser und Reich und erblichen Landesherren bestanden haben, vielmehr stellt sich in immer deutlicherem Detail heraus, dass es auch über die verschiedenen Teile Frieslands erbliche vom Kaiser belehnte Landesherren gab, und wie sie hiessen. Es ist aber auch nur allzu begreiflich, wenn Emmius über die Periode zwischen Karl dem Grossen und den Hohenstaufen nicht richtig informiert war: über die Zeiten Emo's und Menko's von Wittewerum zurück hat er wenig Nachrichten gehabt, und die er hatte, musste er aus Quellen schöpfen, die ihn oft genug zu der Andeutung veranlassen, die Zuverlässigkeit der Angabe sei nicht allzugross, er pflegt hinzuzufügen „fide apud auctorem relicta“ oder eine ähnliche Wendung. So war er also genötigt, durch Rückschlüsse aus dem, was etwa Emo und Menko von ihrer Zeit bezeugten, die dürftigen älteren Angaben zu ergänzen und zu erläutern, um wo möglich durch Kombinationen zu einem Gesamtbild zu gelangen. Ward das aber auf der einen Seite nahe genug gelegt, wo seine Autoren bezeugten, es sei schon „de more vetustissimo“ so gewesen wie bei

ihren Lebzeiten, so boten sich andererseits zur Prüfung der Richtigkeit und Tragweite solcher Angaben, zur Anknüpfung an andere und überhaupt zu sichereren Rückschlüssen wenig feste Stützpunkte. Was er aber aus seinen Quellen vor allem nicht zu entnehmen vermochte, war ein zuverlässiger Aufschluss über die staatsrechtlichen Verhältnisse von Friesland; ist es doch noch nicht allzulange her, dass etwas reicheres Material über diese Perioden unserer Geschichte sich zu erschliessen beginnt, und es fand sich gerade an Stellen, die Emmius nicht zugänglich waren. Die Zeiten Emo's und Menko's, von welchen an er ein silbernes Zeitalter der Freiheit zu finden geneigt ist, gestalteten sich ihm unter den Händen mehr und mehr zu einer in Parteihader entartenden Fehde- und Faustrechtszeit; schon nach Emo's und Menko's Berichten leuchtet der Upstalsboom nicht in so hellem Licht, und die alten Satzungen, die Emmius mit so vieler Ehrfurcht erfüllen, erweisen sich ohnmächtig gegen den Strom einreissender Verwilderung. Hier wäre eben auch allein an der Hand reichlicherer Quellen und gestützt auf einen sicheren Einblick in den Zusammenhang mit andern Zuständen und Vorgängen im Reich und in den Rechtsverhältnissen eine zutreffendere Anschauung zu gewinnen gewesen; wir können jetzt nach vielen Menschenaltern Zeugnis davon geben, wie viel dazu gehört hat und noch gehört, sie allmählich zu gewinnen, und es fragt sich, ob es gelingen wird, über fragmentarische und vielfach unsichere Einsicht hinauszukommen.

So liegt aber andererseits die Sache auch nicht, dass wir uns entschliessen müssten, alles was wir bei Emmius über das Mittelalter lesen, nun ohne weiteres über Bord zu werfen. Auch wo wir seine rechtsgeschichtlichen und staatsgeschichtlichen Anschauungen mehr oder weniger stark modifizieren oder ganz zurückweisen müssen, sind sie doch nicht einfach aus der Luft gegriffen: wie weit die rechtlich vorhandene Macht des Kaisers und der Landesherren sich thatsächlich geltend zu machen vermochte, und wie sich unter ihr die Verhältnisse und Zustände des Volkes gestalteten, ist eine noch längst nicht beantwortete Frage; das aber ist nicht fraglich, dass schon ziemlich lange vor Emo und Menko, „de more vetustissimo“ bezeugen sie, die Versammlung am Upstalsboom Hand anlegen

musste und anlegte, um dem Volk mit vereinter Kraft wenigstens den zusammenbrechenden Landfrieden zu retten. Seit spätestens 1250 gestalteten sich die Dinge so, dass kein König im Lande war, und jeder that, was ihm gut däuchte; da kam wirklich ein Zeitalter friesischer Freiheit, zwar kein silbernes, sondern bald genug ein ehernes, aber darin hat Emmius doch wirklich Recht: das Volk selbst hat Hand angelegt für seine Freiheit, um sich des ehernen Jochs der Faustrechtsfreiheit in raubritterlicher wie in anarchischer Einkleidung zu erwehren, und fremde Machthaber haben in Friesland damals keine erfreulicheren Erfahrungen gemacht als Philipp von Spanien in Emmius' Tagen. Es liegt eine innere Wahlverwandtschaft in beiden Zeitaltern: Emmius schaut das Ringen der vorangegangenen Jahrhunderte um Freiheit in einem idealen Licht, weil es ihm ein Vorbote des Ringens und Glaubens ist, in welchem er und seine Zeitgenossen unter den Oraniern sich gegen Philipp von Spanien zur Wehre setzten, und Edzards des Grossen Arbeit ein Anlauf zu dem Ziel, welches Emmius in seinen Tagen durch die Oranier verwirklicht zu sehen hoffte, eine feste Ordnung des öffentlichen Lebens unter einem sittlich erneuerten Volk im Einklang mit dem lebendigen Unabhängigkeitssinn der Friesen und ihren angestammten Sitten. Zurechtzustellen wird hier an seiner Auffassung manches sein, aber einfach zu beseitigen ist sie nicht, wenn man ein richtiges Verständnis der Geschichte, wie sie wirklich gewesen ist, gewinnen will. Seit der Hohenstaufenzeit, näher seit Emo und Menko, mehren sich Emmius' Quellen und wird mehr und mehr sicherer Boden gewonnen. Und so ist in der Regel, wo Emmius' Darstellung der Berichtigung bedarf, der Grund in dem Vorrat und der Beschaffenheit seiner Quellen zu suchen. Er wäre z. B. mit dem Anfang der Dollartbildung nicht bis 1277 ff. zurückgegangen, wenn ihm die Quellen zur Hand gewesen wären, aus denen das Vorhandensein der meisten Gemeinden des alten Reiderlandes noch in viel späterer Zeit sich ergibt, sodass die von Emmius fallen gelassenen Angaben wieder zu Ehren kommen, nach denen die Dollartbildung grade ein Jahrhundert später begann. In den richtigen chronologischen Rahmen gebracht ist aber Emmius' Darstellung von den Ursachen und der Allmählichkeit der Entstehung des Dollarts wieder ungleich zutreffen-

der, als die mancher Späteren, die ihn flüchtig benutzten oder mit eifertiger Kritik angriffen. Denn, so weit ich wenigstens Gelegenheit gehabt habe, Emmius an der Hand der Quellen zu kontrollieren — meist vom Standpunkt der Kirchengeschichte des 15. und 16. Jahrhunderts aus — muss ich bekennen, dass er mir die Überzeugung beigebracht hat, dass er aus seinen Quellen redlich schöpft, und wir an ihm einen Historiker erhalten haben, der zur Geschichtschreibung nicht bloss reiche Kenntnisse und Begabung mitbrachte, sondern vor allem auch die Lebenswärme eines rechtschaffenen Charakters, dem es um richtiges Verständnis der Vergangenheit zu thun ist. Was ihn spornt, seiner nächsten Berufsarbeit alle zu erübrigende Zeit abzudarben und sich der Mühe der Durcharbeitung alles ihm irgend erreichbaren Materials zu unterziehen, ist nicht das antiquarische Interesse allein, und so sehr man seiner Darstellung und Sprache es anmerkt, dass er die prunklose Eleganz der Klassiker in hohen Ehren hält, so ist doch die Kunst der Darstellung einem anderen Interesse untergeordnet — Emmius schreibt als ein in seinem innersten Selbst mit Land und Volk wie mit den Gliedern seines eigenen Leibes verwachsener Mann, und was Land und Leuten aufhilft oder Recht und Freiheit antastet, geht ihm selber ans Leben. Darum ist es ihm Lebensbedürfnis, zu erfahren, wie alles so geworden ist, und zu berichten, wie es eigentlich gewesen ist, nicht um in Suffrids Manier um jeden Preis, gleichviel aus welchen Ecken und Winkeln, Weihrauch auf den Altar des Vaterlandes zu bringen, sondern um im Licht der Vergangenheit einzutreten für das gute Recht und die Wohlfahrt der Lebenden und der Nachwelt. Sollte ich zur Verdeutlichung eine Vergleichung heranziehen, so würde ich sagen, es ist eine Art der Geschichtschreibung, wie sie etwa in unseren Tagen durch Heinrich von Treitschke vertreten wird. Überall tritt bei Emmius die Entschiedenheit der Überzeugung und volle Lebhaftigkeit der Ab- und Zuneigung hervor; aber grade weil es ihm Ernst damit ist, dass die Geschichtsforschung und Geschichtschreibung der kurzen Erfahrung der Lebenden die reichere Erfahrungsschule der Vergangenheit fruchtbringend mache, empört es ihn, wenn, wie in seinem Streit gegen Hamelmann, versucht wird, dem Historiker sein „officium“ zu verfälschen und es ihm zu verargen,

dass er ohne Ansehen der Person und Rücksicht auf Gunst und Hass den eigentlichen Hergang der Dinge berichtet, das heisse der historischen Aufrichtigkeit die Augen ausstechen — wie er denn auch unbedenklich ist, selbst kleine Züge mitzuteilen, die er geschätzten Männern, ja seinen Freunden zu Liebe einfach hätte verschweigen können, ohne damit etwas wesentlich zur Sache Gehörendes zu übergehen; aber er will eben wissentlich nichts vertuschen. Er ist dem treu geblieben, was er noch vor dem Druck der ersten Dekade an Reidanus schrieb, als die Stände von Westfriesland Bedenken gegen den Druck hatten: „Ich habe von Anfang an daran festgehalten und werde daran festhalten, was Cicero vom Geschichtschreiber verlangt: ›Er darf nie den Mut haben, etwas Falsches zu sagen, aber muss den Mut haben, alles zu sagen was wahr ist‹; wer eine andere Geschichtschreibung verlangt, der komme nicht zu mir“.²⁹⁾

Bekanntlich haben unter dem Einfluss der ostfriesischen Landesunruhen zu Anfang des 18. Jahrhunderts Brenneysen, Bertram u. a. mit ebenso grossem wie kleinem Eifer der entgegengesetzten Ansicht Eingang zu schaffen und Emmius' Geschichtschreibung für das Ergebnis bitteren Privathasses gegen das ostfriesische Fürstenhaus und blinder Verrantheit in den extremsten Republikanismus auszugeben versucht, was nicht bloss Harkenroht u. a. mit gleich grossem und kleinem Eifer zurückwiesen, sondern auch jüngere Zeitgenossen Brenneysen's, die nicht den Standpunkt der Emden teilten, mit Nachdruck zu bekämpfen sich veranlasst fanden.³⁰⁾ In der Hauptsache ist diese Fehde nicht für Emmius', sondern für Brenneysen's Zeit charakteristisch: versparen wir deshalb ein näheres Eingehen auf dieselbe auf eine spätere Gelegenheit, um auf die für Emmius und seine Geschichtschreibung wirklich charakteristische Stellung zu den Kämpfen seiner Tage noch einen Blick zu werfen.

Das ganze Reformationsjahrhundert ist ausgefüllt vom Kampf über ihre Legitimität in Konflikt geratener Gewalten, vom Kaiser und Papst an bis hinab zu den kleinsten Territorien, in welchen Landesherrschaft und Stände mit einander zerfielen. Wir wissen schon, wie unmittelbar Emmius und Ostfriesland hineingezogen wurden. Während der Tage Edzards und der Gräfin Anna war dem Lande

das Glück beschieden geblieben, dass im ganzen Pietät und Treue als ein festes Band Land und Leute mit der Landesherrschaft verknüpften. Auch bei Emmius lag kaum minder als bei Beninga die Anhänglichkeit an das Haus Cirksena im Blut, sie war Familientradition sowohl von väterlicher als von mütterlicher Seite, und es hat etwas dazu gehört, sie zu erschüttern: man spürt unwillkürlich etwas davon an der Zuschrift, mit der er seine erste Dekade dem Grafen Enno III. widmet, an dem Unwillen, mit dem er Hamelmann's Vorwurf abweist, dass die Ostfriesen vordem ihren rechtmässigen Landesherrn, den Oldenburgern, untreu geworden seien, vor allem an der Verehrung, mit welcher er seine vom ostfriesischen Grafen Hause sich abwendende Pietät auf den Erbstatthalter Wilhelm Ludwig von Nassau überträgt. Es hat etwas dazu gehört, ehe es in Ostfriesland im 17. Jahrhundert so ganz anders wurde, als es bis über die Mitte des 16. Jahrhunderts hinaus gewesen war, und Leute wie Emmius auf den Standpunkt kommen konnten, von welchem aus er 1611 sein Gutachten betreffend die staatliche Garantie über die ostfriesischen Landesakkorde abgab. Es hat nichts geringeres dazu gehört, als dass ihm Thatsachen die Überzeugung aufnötigten, es habe seit den Tagen Philipps von Spanien und der Gräfin Katharina „ein spanisches Herz“ vom Hause Edzards des Grossen Besitz genommen. Das brachten die Ereignisse, die er in der „Vita Mens. Altingii“ und „Historia nostri temporis“ beschreibt, besonders die Jahre 1603 und 1607 zuwege: als aber die Thatsachen dahin drängten, dass man in den Ständen im Gegensatz zu und nicht mehr Hand in Hand mit dem Landesherrn, in geschriebenen Akkorden und nicht mehr in lebendiger, in den Gemütern wurzelnder Gesinnung die Hauptstütze des Rechts und der Sicherheit erblickte, da folgten die Doktrinen nach, welche diese geschaffene Sachlage in ihrer vernünftigen und sittlichen Berechtigung erhärten sollten. Das ist die tragische Wendung gegen Ende des Reformationsjahrhunderts, soweit der spanisch-jesuitische Geist Raum gewinnt, dass allenthalben durch ganz Europa hin ein unschätzbares und unersetzbares Lebenskapital von Pietät und Vertrauen den Völkern mit blutiger Geissel ausgetrieben ward, und was musste erst geschehen in den Niederlanden, in Frankreich, in den österreichischen Erblanden, ehe die

Völker sich auflehnten und lossagten von Machthabern, die sie mit ehernem Stabe weideten, und ihnen den Glauben austrieben, es sei möglich, durch Geduld und Zeugnis zu siegen! Und ist es ein Wunder, wenn die geschwärzte Majestät der Krone ihren Glanz nicht wieder gewann, wo, von Frankreich zu schweigen, Kaiser Rudolf und die Stuarts ihre Träger und Verherrlicher waren? War es vordem den Kirchenvätern bis zur Unmöglichkeit schwer gemacht, der verfolgenden römischen Staatsgewalt gegenüber das volle schriftgemässe Verständnis von der sittlichen Bedeutung der Obrigkeit festzuhalten, und zu der thatsächlich vorhandenen Staatsgewalt eine andere als ablehnende Haltung einzunehmen — die Lage des protestantischen Humanismus und des Protestantismus überhaupt war nicht wesentlich anders, als man sich abermals einer verfolgenden römischen Staatsgewalt in christlicher Finkleidung gegenüber sah, und nun im Licht der Fackeln der Bartholomäusnacht und der spanischen „Furien“ in den Niederlanden Hubert Languet seine „Vindiciae contra Tyrannos“ schrieb. Der Nachhall derselben konnte Ostfriesland unmöglich unberührt lassen, wie auch dorthin der Wind von Spanien herüberwehte. Man hat Emmius um der Stellung willen, die er in seinen geschichtlichen Büchern und seinem Anteil an den politischen und kirchlichen Tagesereignissen seiner Heimat zu staatsrechtlichen Fragen einnahm, ebenfalls unter die „Monarchenstürmer“ rechnen wollen, aber es ist sonderbar, dass man mit solchen klangvollen Stichwörtern so oft eine Sache abzuthun meint, und thut sein eigenes Prüfen und Nachdenken ab. Zwischen Monarchenstürmern und Monarchenstürmern ist ein ganz gewaltiger Unterschied, und wo vom Standpunkt des Calvinismus aus von Widerstand gegen die Tyrannis und von Volkssouveränität etwas gelehrt ward, war es grundverschieden von dem, was der Jesuitismus mit ähnlichen Worten lehrte. Wo die jesuitischen Monarchenstürmer gegen Tyrannis eiferten und Volkssouveränität lehrten, setzten sie eine Staatsrechtslehre voraus, welcher zufolge dem Staat gar kein wesentlicher sittlicher Gehalt und Wert zukommt, sondern er höchstens eine quasilegitime Existenz gewinnt, indem er an die Hierarchie sich anlehnt und sich in ihren Dienst stellt. Dagegen die Polemik der Calvinisten, auch wo sie weiter als Emmius je gethan über's Ziel hinausgeschoss, gilt dem

Staat, der sich selbst untreu wird, indem er seine sittliche Idee verläugnet; sie entspringt also dem Eifer für die sittliche Idee des Staats als Wächter der Gebote und Ordnungen, unter welche Gott die irdische Welt gestellt hat.³¹⁾ Dies auch der Standpunkt, von welchem Emmius und Alting ausgehen, und wo sie den sittlichen Gehalt des Staats ganz oder teilweise verläugnet oder gefährdet glauben durch den Hauptfaktor, den Landesherrn und seine Organe, stützen sie sich nicht auf die Masse, die rohe Gewalt aufzuwühlen, sondern legen nun umsomehr Gewicht auf die andere Seite, die Stände, die ja eben auch ein ordnungsmässig eingegliedertes Faktor des öffentlichen Rechtslebens waren und mehr und mehr wurden.

Dahinzu kam dann noch ein anderes Element, mit welchem Emmius mehr als richtig ist identifiziert wird, das ist der Sauertheil des Doctrinarismus. Hatten die spanischen Neigungen der Gräfin Katharina und ihres Hauses in dem Kanzler Franzius einen Mann gefunden, der sie in ein System brachte, so trat von der andern Seite ein gleicher Faktor in die Entwicklung ein durch Johannes Althusius. Das Kollegium der Vierziger zu Emden, welches wohl den eigentlichen Brennpunkt der Opposition gegen den Grafen bildete, hatte 1604 — ich habe keine sichere Auskunft darüber, ob mit oder ohne Zuthun von Emmius und Alting — den bisherigen Professor der Rechte zu Herborn, Johannes Althusius, zum Syndikus der Stadt und in ihm einen tüchtigen Verfechter der städtischen und ständischen Interessen gewonnen. Von ihm sind viele die ostfriesischen Streitigkeiten behandelnde theils historische theils juridische Deduktionen; sein einflussreiches Hauptwerk, die in Tausenden von Exemplaren weithin verbreitete „Politica“, ist in den späteren Auflagen deutlich mehr und mehr auf die ostfriesischen und niederländischen Verhältnisse und Interessen zugeschnitten. Althusius³²⁾ war ein Mann von ernstem, streng kalvinistischem Charakter und jedenfalls seit seiner Übersiedelung nach Emden mit Emmius und Alting eng befreundet, aber in seiner Doktrin entfernte er sich unvermerkt von beiden nicht minder weit als die römischen Monarchenstürmer: man hat ihn mit Recht charakterisiert als „den gebornen radikalen Doktrinär“. Nach ihm ist der Staat das Erzeugnis freien Vertrags, und freies Belieben entscheidet über die

Staatsform; zur Staatenbildung wie zur Einsetzung von Regenten treibt die Natur, in ihr Gott; der Herrscher ist vom Volk erwählt und bevollmächtigt, allein durch das Mittel des Volks giebt ihm zugleich Gott Recht und Auftrag, und sobald die Obrigkeit gegen den mit dem Volk geschlossenen Vertrag verstösst, verliert sie jede göttliche Autorisation, während das die Absetzung vollziehende Volk hiemit zugleich den göttlichen Willen vollstreckt! Kennt Althusius denn im Ernst noch einen unabhängig von menschlicher Willkür und Missbrauch über allem stehenden, von allem unterschiedenen und doch leitend und richtend allem innewirkenden Gotteswillen, — oder naturalisiert sich ihm der Wille Gottes und wird in den Willen der Menschen herabgezogen? Nähert er sich nicht unversehens, wie ein Extrem dem andern, der jesuitischen Staatsrechtslehre, die er bekämpft, und überbietet er sie nicht noch, insofern er auch die Kirche noch mit hinein verflucht in den naturalistischen Aufbau? Althusius ist rasch und reichlich zur Hand, seine Deduktionen mit Bibelworten zu belegen und mit Exempeln aus der heiligen und profanen Geschichte zu illustrieren, aber er irrt sich, wenn er meint, aus der Schrift zu schöpfen, oder auch nur aus ihren Grundideen heraus zu argumentieren: was er anscheinend Theologisches und Calvinistisches hat, ist äusserliche Zuthat, um das durch Vernunftschlüsse Gefundene hinterdrein als christlich und protestantisch zu legalisieren; man könnte die theokratischen Ideen und Belege abstreifen, und das ganze System würde bleiben. Mit den Calvinisten steht Althusius' Doktrin nur scheinbar auf derselben Grundlage, dagegen lehnte sich an ihn nicht bloss als Geistesverwandter an, sondern aus ihm schöpfte gradezu Rousseau, indem er eben abstreifte, was für Althusius selbst und die meisten seiner Zeitgenossen den naturalistischen Charakter des Systems verhüllte, und — der „*contrat social*“ im Sinne der französischen Revolution war fertig! Dahinaus gedachte Althusius freilich nicht zu gelangen; aber beinahe hätte er es noch erlebt († 1638), wie seine und den seinen geistverwandte Doktrinen im Kampf der Schotteu und Engländer mit dem Hause Stuart theils Nahrung theils bedenkliche Illustrationen erhielten. Als das Haupt Karl Stuart's unter diesen Konflikten gefallen war, und die Presbyterianer die Hinrichtung des Königs auf's stärkste verdamnten,

konnten sie sich auf die Übereinstimmung aller reformierten Kirchen des Festlandes berufen, und es ist charakteristisch, dass an Althusius' System die reformierende Hand gelegt ward schier von seinem eigenen Hause, auf demselben Katheder, auf welches die Stände Frieslands den Emdrer Syndikus vergeblich berufen hatten. Das System von Althusius' „Politica“ ward abgelöst durch das des berühmten Staatsrechtslehrers Ulrich Huber in Franeker.³³⁾

Für Emmius und Alting hätte es einer solchen Korrektur nicht bedurft. Sie hatten für die alleinige Souveränität eines heiligen, überweltlich waltenden, wenn auch innerweltlich allem innewirkenden und alles umspannenden Gotteswillens nicht allein in der Lehre geeifert, sondern waren auch am Platz, wo es galt, dem menschlichen Eigenwillen, dem individuellen wie dem kollektiven, dem freiheitlich wie dem autoritativ eingekleideten, mit der Zucht und Ordnung dieses höheren Willens zu begegnen, um ihn zurechtzubringen. Emmius an seinem Teil weiss es nicht bloss für die Schule und die Universität zu würdigen, wie viel von der Handhabung des monarchischen Faktors in der Person des Rektors abhängt,³⁴⁾ und wie keine akademische Freiheit bestehen kann ohne akademische Disziplin: vor andern er hat lebhaft begriffen, welch ein Anker für die vereinigten Niederlande es war, dass in den endlosen Interessenkampf wenigstens ein monarchisches Element eingriff, die oranische Statthalterschaft. In derselben Zeit, wo der Kampf der Böhmen mit dem Hause Österreich ihn lebhaft anzog,³⁵⁾ hat er das Lebensbild Wilhelm Ludwigs von Nassau gezeichnet, welches zugleich zum Denkmal seiner Pietät gegen den Statthalter geworden ist. Auch seine Beteiligung an den ostfriesischen Wirren ist keine so wühlerische gewesen, wie wohl behauptet wird; die aufreizendsten der handschriftlich verbreiteten Flugschriften gegen den Grafen Enno zwischen den Jahren 1602 und 1611 werden mit Unrecht auf Emmius zurückgeführt, und es ist sicher nicht ohne Überlegung geschehen, dass er die das Zeitalter der kirchlichen und politischen Konflikte behandelnde *Vita Alting's* und die *Historia nostri temporis* nicht zum Druck gelangen liess; ihm sowohl wie Alting lag nach dem Osterhuser Akkord daran, die alten Wunden sich vernarben zu lassen.³⁶⁾ Auch das bekannte Gutachten von

1611, worin er die staatische Garantie der ostfriesischen Akkorde befürwortet, stellt den durch den Osterhuser Akkord herbeizuführenden Zustand gar nicht als ein Ideal freiheitlicher Zustände hin, sondern als das kleinere von denjenigen Übeln, zwischen welchen man bei damaliger Lage der Dinge in Ostfriesland und im Reich zu wählen habe. Allein die Dinge blieben nicht, wie sie 1611 lagen. Gegenüber dem Sauerteig von Althusius' Doktrinarismus und dem Sauerteig der Auflehnung, nachdem es unseligerweise einmal thatsächlich zu gewalthätigem Widerstand gegen gewalthätigen Druck von oben und von aussen gekommen war, hätte Ostfriesland nichts dringender not gethan als ein Fürst im Stil Edzard's I. oder etwa Anton Günther's von Oldenburg. Statt dessen folgten während des dreissigjährigen Krieges die Zeiten, wo Elisabeth von Ungnad und Mahrenholz am Hof zu Aurich den Ton angaben, und ihnen waren, verhängnisvoller als man gewöhnlich meint, die Zeiten Michael Walther's vorangegangen. Es folgte daneben von der andern Seite der Einfluss der Zeit, wo in den Niederlanden das statthalterliche Regiment vom Regiment der Faktionen untergraben und überwuchert wurde. Nun diese Wendung eintrat, konnte es leicht geschehen, dass Emmius für eine verderbliche Entwicklung zum Stützpunkt missbraucht wurde. Der historische Irrtum von einem goldenen und silbernen Zeitalter der Freiheit, auf dessen Kosten die Landesherrschaft in Ostfriesland emporgekommen sei, liess es Emmius nicht mit voller Klarheit erkennen und geltend machen, was die Faustrechts- und Fehdezeit gewesen, und was gewonnen war mit dem Aufkommen des Hauses Cirksena, von wie verhängnisvoller Bedeutung es deshalb sein musste, als im Zeitalter der Landesakkorde Fürst und Volk sich gegen einander auf die Lauer legten, und was alles in Frage gestellt ward, sobald man ein starkes Regiment für eine Gefahr ansehen lernte, oder gar sich einbildete, man thue Gott und Menschen einen Dienst, wenn man die Obrigkeit zu einer mehr und mehr figurativen Bedeutung herabdrückte. Diesen historischen Irrtum umrankte nur zu leicht der doktrinnelle des Althusius, um auf Emmius gestützt doppelt stark zu werden. So lange thatsächlich die Zucht ernster Gottesfurcht und sittenstrengen Lebens geltende Mächte im Volksleben blieben, und Männer wie Emmius und Alting

zu Vertretern hatte, liess sich trotzdem manches hoffen und mit der Zeit ausgleichen, wie auch die Niederlande trotz ihrer zerhackten und zerstückten Verfassung und trotz ihrer Prinzipienreiter über Wasser blieben, solange religiöser Ernst der Gesinnung und mit ihr sittliche Kraft dem allen ausgleichend zur Seite ging.³⁷⁾ Aber nun trat auch hier Veräusserlichung und Verdorren ein. Als Emmius († 9. Dezember 1625) seine Augen schloss, brach der allseitige Verfall schon mächtig genug über alle Dämme: da ging es auch über Emmius und den Osterhuser Akkord weit hinaus, und die Leute, die zu Brenneysen's Zeit der lahmegelegten Regierung gegenüber das laute Wort führten, hatten wenig Anspruch darauf, mit Emmius' Namen ihre Doktrinen zu schmücken. Gehörte doch auch wieder ihr historischer Sinn einer Strömung an, für welche gegen 1700 die Schriften von Suffridus Petrus neu aufgelegt wurden, und das Privilegium Karl's des Grossen wieder grundlegende Autorität war.³⁸⁾ Brenneysen hätte kaum unkluger zuwerke gehen können, als, obwohl er dies merkte, seine Angriffe um jeden Preis gegen Emmius zu richten, statt ihn seinen Gegnern aus den Händen zu winden und gegen dieselben ins Feld zu führen.

A n m e r k u n g e n .

¹⁾ Vgl. Dorner, Geschichte der protestantischen Theologie (München 1867) S. 111 ff.

²⁾ Vgl. den meisterhaften Überblick bei Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation V, 363—91 (Ausg. v. 1852).

³⁾ Auf Grund mehr oder weniger umfassender Bekanntschaft mit den Quellen berichten über ihn: Mulerius, vita Ubbonis Emmii in den Effigies et vitae Proff. Groning. neu herausgegeben von Isinck mit Emmius' Vita Mensonis Altingii (Groningen 1728), Tiaden Gelehrtes Ostfriesland (Aurich 1787) II, 1 ff. vgl. auch Bertram, Parerga Ostfristica (Bremen 1735) p. 12 ff., und aus neuerer Zeit: Möhlmann, Kritik der friesischen Geschichtschreibung (Emden 1862) S. 32 ff., Boeles im Anhang zu Jonckbloets gedenkboek der Hoogeschool te Groningen (Groningen 1864) p. 1 ff., Bunte, Über das Leben, die Zeitverhältnisse und die pädagogische Wirksamkeit des Ubbo Emmius (Schulprogramm Leer 1880).

4) Aus den im Text hervorgehobenen Thatsachen ergibt sich die theologische Richtung von Emmius' Vater gegenüber dem, was u. a. Bertram (p. 14 Anmerkung) auf übrigens unrichtige Data gestützt ausführt, von selber; vgl. übrigens noch a Lascio Opp. edd. Kuyper (Amsterdam 1866) I, 434.

5) Heppe, Theodor Beza (Elberfeld 1861) S. 264 ff.

6) Emmius berichtet eingehend über diese Verhältnisse in der von Tiaden a. a. O. p. 19 ff. mitgeteilten Stelle, womit zu vergleichen, was im Emdener Reformationsbericht (Bremen 1594) p. 416—26, dem wesentlichen Inhalt nach von Emmius selbst herrührend, mitgeteilt wird, wie andererseits was der mit den Vorgängen am Hofe gut bekannte Elsenius unterm 14. April 1588 in einem bisher ungedruckten Brief an Chyträus schreibt, worin er diesen bittet, wo möglich einen tüchtigen Rektor an Emmius' Statt für Norden zu besorgen: „Vera confessio tantae et tam profundae egit radices in comitibus nostris (Catharina, der Tochter Gustav Wasa's), ut maritum sustentare, filios consolari et universos adversarios aspernari videatur. Omnia scandala, omnes haereses, omnes anabaptistas, omnes denique libertinos, quorum hic incredibilis est copia, ex provincia libentissime extirparet funditus, sed quia principiis nemo obstitit, sero paratur medicina. Ejus tamen consilio et monitu orthodoxa confessio ante annum Emdam introducta, et potuit hactenus ipsa blasphemiarum sentina nihil quicquam resistere. Nordae in hac nostra ecclesia reformaverat scholam a fermento Zwinglii, Rectorem scholae, Ubbonem Emmium, qui in initio a vestra Excellentia recte institutus sed postea a Theodoro Beza corruptus fuit, propter impuriorem confessionem removerat, alium orthodoxum ex Hollandia evocatum substituerat, sed ecce praeter omnem spem et opinionem incidit nova mutatio. Ille enim qui Zwingliano successerat, renunciavit officio Rectoratus sui, vocatus scilicet a Leidensibus ad grandiore professionem.“

7) Graf Johann an den Rat zu Bremen den 24. März 1583, mitgeteilt von Babucke, Geschichte der Ulrichsschule in Norden (Emden 1877) p. 194. Aus den Kirchenrechnungsbüchern zu Leer ergibt sich, dass Graf Johann schon 1586 durch eine Deputation mit Emmius verhandeln liess, um ihn nach Leer zu ziehen.

8) Über Emmius' Kämpfe mit David Joris' Anhängern vgl. Nippold, David Joris v. Delft in Niedners Zeitschr. f. Kirchengeschichte 1864 Heft 4, S. 645 ff. Das Anmerkung 20' noch zu erwähnende Fragment „de initio et progressu sectae Anabaptisticae“, welches um 1593 entstand, scheint eine Andeutung zu sein, dass Emmius die Geschichte des Anabaptismus überhaupt zu behandeln beabsichtigte. Zu den Revisoren der holländischen Übersetzung des N. T. berief ihn die Dortrechter Synode Sess. XIII.; zur Ausführung kam diese Sache aber bei Emmius' Lebzeiten nicht mehr.

9) Itinerarium meum, cum irem Genevam et inde in patriam redirem. Ms. autogr. d. Universitätsbibliothek zu Groningen, abschriftlich auch im Besitz unserer Gesellschaft. Bei Strassburg notiert Emmius: „celeberrimos et sumptuosos ludos denique urbem ipsam cum moenibus et aedificiis omnibus admiratus sum. Cum Prickero (einem Landsmann) ibi fui in aedibus Oberti Giphanii Doct. (cf. Gabbana epp. clar. vir. 641. 715) et Sturmium conveni.“

10) Über Prädinus vgl. Diest-Lorgion, Verh. ov. Regn. Praed. Groningen 1862. Dass auch von Emden aus seine Schule fleissig besucht ward,

darf man aus den ältesten Emdener Kirchenrechnungen schliessen: es findet sich 1547 eine Ausgabe notiert „eynen studioso tho Groningen gegeven“, desgl. 1548 eine von 13 fl, welche „Dirk flaskoper tot behoeff sines studii tho Groningen“ erhielt. Über Molanus berichtet Majer, de scholae Bremensis natalitii I, p. 46 „Nihil ipsi antiquius erat, ubi extra scholam exspatiari datum erat, quam Belgas qua nobiles qua eruditos ex jngo Pontificio, sub quo gemebant, ad se et libertatem conscientiae evocare et in veritatis tramite stabilire“. a Lasco, der ihn 1553 nach Emden zu ziehen wünschte, sandte seine Kinder ebenfalls in Molans Unterricht nach Bremen. Opp. II, 694, 710 vgl. Diest-Lorgion p. 91 und Spiegel, Hardenberg p. 218.

¹¹⁾ Emmius' Zuschrift an Graf Wilh. Ludwig von Nassau vom 16. Januar 1508. *Rer. Fris. Hist. ed. fol. p. 160 ff.*

¹²⁾ Über Sturmius vgl. bes. Laas, die Pädagogik des Joh. Sturmius histor. u. krit. beleuchtet. 1872.

¹³⁾ Mulerius, l. c. 208, desgl. Wessel Emmius in der Zuschrift vom 16. Januar 1626 vor seines Vaters „Vetus Graecia illustrata“. Die an erstgenannter Stelle von Emmius beklagten Eigenmächtigkeiten des Verlegers tadelt derselbe mit gutem Grund auch in betreff des Drucks seiner Schriften, am Rande von Gisekens Apologie f. Hamelmann notiert er neben p. 46: menda typographica a me notata plura quam expressit typographus; auch die Folioausgabe enthält arge Druckfehler, die oft beim Zitieren unbemerkt bleiben.

¹⁴⁾ Mul. l. c. 187, Emmii Guilhelmus Ludovicus, comes Nassovius (Groningen 1621) p. 68 ff.; überhaupt ist die Ansicht von Lucian Müller, *Gesch. d. klass. Philologie in den Niederlanden* (Leipzig 1869) p. 16 schwerlich richtig, das Studium der Antiquitäten sei in Holland ganz besonders durch die Sitte veranlasst, dass die Studiosen zuerst einen eigenen propädeutischen Kursus in Latein und Antiquitäten durchmachen müssten; viel eher dürfte grade diese Sitte aus dem substantiellen Interesse am Altertum erwachsen sein.

¹⁵⁾ Emm. Scholae apud Groninganos instauratio. Bei Bunte p. 23. Wegen der Brüder vom gemeinsamen Leben vgl. bes. die Bemerkung von Wildenhahn, die Schulen der Brüder vom gemeinsamen Leben etc. (Schulprogramm von Annaberg 1867) p. 24: „eine Ausnahme von der trocknen Manier des Geschichtsunterrichts machte die vaterländische Geschichte nach den Darstellungen derselben bei einigen Geschichtslehrern unter den Brüdern“.

¹⁶⁾ Vgl. die Zuschriften von Emmius *Rerum chronol. Libb. V* (Groningen 1619 fol).

¹⁷⁾ Über Kempius' Person und Wirksamkeit vgl. Abel Eppens bei Westendorp, *Byzonderheden uit de Gesch. d. Hervorming in de Prov. Groningen* (Groningen 1832) p. 30, 35, 55 ff. und Winsemius, *rerum sub Philippo II per Frisiam gestarum libb. VII* (Leov. 1646) p. 464. Das ungewöhnlich günstige Urteil Möhlmann's über K.'s litterarische Thätigkeit p. 36 ff. wurde unter den Zeitgenossen auch nicht einmal von Suffridus Petrus geteilt, de scriptoribus Frisiae p. 423 ff.; dass Emmius ihn benutzt habe (Möhlmann p. 37, Bolhuis van Zeeburgh, *Krit. d. friessche Geschiedschryving* p. 129), ist ein Irrtum. Emmius sagt vielmehr in einer Randglosse zu Gisekens Apologie f. Hamelmann: „Kempium inter historicos non habui, hominem ineptissimum et lucubrationum Worperii furem“, eine kritische Wahrnehmung, die auch Ottema nicht

entgangen ist, cf. dessen Ausgabe des Worp v. Thabor Lib. V (Leeuwarden 1871) p. 376. Über Hamelmann vgl. das Jahrb. III, 1 p. 11 ff. 22 Mitgeteilte.

¹⁹⁾ Chytraei epistolae (Hanov. 1614) p. 305, 388, 574, 614, 624, 687; an Emmius schreibt er postrid. Bartholom. (25. August) 1589: „literae tuae una cum admonitionibus adjunctis gratiae et dulces fuerunt, eo etiam magis, quod jam olim beneficium mihi insigne tribuisti scripto memoriae filii mei defuncti epicedio, quod libello de morte et vita aeterna meo conjunxi. — — Pertempstive autem emendationes tuae nobis allatae sunt, cum in recedendo Chronico typographus jam usque ad Frisiae comitum genealogiam progressus esset, quam ex tua tabula genealogica statim correctam ei tradidi. — — Curabo autem et reliqua omnia ad praescriptum tuum emendari ac immortales tibi gratias ago, quod tanta fide et candore de plurimis frisiacae historiae partibus me erudiisti, ac oro, cum edentur lucubrationes a te elaboratae, ut exemplum mihi impertias“. p. 713. Chyträus hat grade zur Zeit, wo Emmius in Rostock studierte, über Herodot und Thukydides mit eingeflochtenen chorographischen und chronologischen Exkursen, desgleichen über Methode des historischen Studiums gelesen (Krabbe, Dav. Chyträus, S. 101 ff.), und es ist zu vermuten, dass Emmius dabei sein Zuhörer war, obwohl derselbe in einer von Tiaden a. a. O. p. 17 mitgeteilten Stelle nur Chyträus' Vorlesungen zum Chron. Phil. Melancthonis ausdrücklich erwähnt. Übrigens rühmt Chyträus auch noch später gegen Aeg. Hunnius: „de frisiacis historiis multa me duo frisiae rectores scholarum *ὁμότεγγοι* docuerunt, pro quo beneficio ipsis gratiam debeo“. l. c. p. 872. Wen er hier neben Emmius im Sinn hat, kann ich nicht feststellen, ich vermute: Prädinus, den er persönlich gekannt und 1557 in Groningen besucht hat. Überhaupt ist in Erinnerung zu bringen, dass zwischen Rostock und den Niederlanden mannigfaltige Verbindungen bestanden, insonderheit auch mit Friesland; ostfriesische Studenten besuchten zumal im Zeitalter des Chyträus die Universität Rostock kaum weniger als Wittenberg. Aus einem mir durch Herrn Professor Schulze und Herrn Bibliothekssekretär Bley daselbst freundlichst mitgeteilten Auszug aus der Matrikel will ich von den ausdrücklich als Ostfriesen bezeichneten nur folgende einigermaßen näher nachweisbare anführen; es finden sich immatrikuliert: 1541 Bernhardus Leonardianus (ohne Zweifel der Westfrieser Bernh. Bonwo, seit 1544 Pastor zu Eilsum, Vater von Daniel Bernhard Eilshemius); 1542 Edwardus — Edzardus? — de Upleward (1539 auch in der Wittenberger Matrikel aufgeführt); 1544 Bolardus Emdensis (bekannte Familie); 1547 Aepko Emdensis (ohne Zweifel Aepke Oden, seit 1557 Pastor in Larrelt, früher im Schuldienst zu Emden); 1548 Johannes Aportanus (Sohn von Joh. Aportanus zu Emden, 1549 in Wittenberg inskribiert, 1552—84 Pastor zu Canum); 1549 Reinerus Hyschen (wohl identisch mit dem 1550 in Wittenberg inskribierten Reiner Heiskan — Hysken? — a Marcke, aus Mark in Overledingerland, wo die Familie noch im folgenden Jahrhundert in Ansehen steht, und Regnerus Hysken tho Marck, welchem Gräfin Anna als „Studenten aller freien Künsten“ 1546 eine Präbende der Kirche zu Norden übertrug cf. Jahrb. I, 2 p. 55); 1552 Victor und Hector ab Oldersheim, fratres nobiles (Söhne des Häuptlings Hero von Oldersum, ein Jahr früher in Wittenberg inskribiert); Gibbo Nortochius (1550 ebenfalls in Wittenberg, Konrektor zu Emden und Pastor zu Wirdum † 1582); Gerlacus Paludanus (ein Jahr

später in Wittenberg); Snelgerus Beninga und sein Bruder Egerus Beninga (Söhne des durch seine Chronik bekannten Häuptlings Eggerik Beninga zu Grimersum, Snelger war seit 1550 in Wittenberg, wohin Eger 1553 gleichfalls zog, letzterer † 1593 als ostfriesischer Hofrichter, Snelger † 1580); Johannes Bramius (die Wittenberger Matrikel führt ihn 1551 auf als Emdensis, consulis filius, also Sohn des Bürgermeisters Bramsche zu Emden); Johannes Kerckmann (1553 zu Wittenberg, Pastor zu Hinte und zu Hamswerum); 1558 Fredericus Kondes, Emdensis (cf. Jahrbuch I, 3 p. 106); 1560 Warnerus Bramius, Emdensis; 1562 Gerhardus Bolardus, Emdensis (bekannt aus den Emdener Ereignissen von 1595 ff.); 1564 Lucas Ritzardi (= Ritzius aus Grimersum † als Pastor daselbst 1598); 1570 Aeibo Reershemius (Pastor zu Petkum † 1617); Ubbo Emmius; Ulricus Hemringius (Pastor zu Uphusen, neben Emmius Konrektor zu Norden † 1605); 1571 Johannes Rhéderus Nordensis (Pastor zu Osteel und zu Dornum); 1574 Theodoricus Haionis (aus Friedeburg, Pastor zu Wolthusen und zu Loquard † 1603); 1575 Daniel Eilsumanus (der bekannte Dan. Bernh. Eilshemius, 1576 Pastor zu Eilsum, dann zu Emden, deputiert zur Synode zu Dortrecht); Balthasar Olferdi (Pastor zu Uphusen und zu Nesse); Joh. Hillinck, Emdensis (bekannte Familie, der hier Genannte ist wohl mit dem Amtsschreiber Joh. Hillinck zu Norden 1579 ff. identisch); 1582 Luardus Holthusius (Pastor zu Pewsum † 1601); Hermann Coenrinck (Pastor zu Hinte und zu Norden, der Vater des bekannten Helmstädter Polyhistor); Folckerus Ligarius (Sohn des bekannten Johannes Ligarius, an welchen öftere Briefe von Chyträus). — Es ist mir auffallend, dass unter den Insakribierten verschiedene Namen sich nicht finden, die ich bestimmt erwartet hätte, Elsenius zu Norden z. B. muss ohne Zweifel in Rostock studiert haben, da er in einem ungedruckten Briefe an Chyträus diesen seinen „quadriennis praeceptor“ nennt, auch Chyträus' Briefe an ihn wie an Henricus Paulinus in Emden auf Bekanntschaft von deren Universitätszeit her schliessen lassen; Oldewelt zu Norden hatte auch in Rostock studiert, wie mutmasslich ebenfalls Ernst Friedr. v. Wicht.

¹⁹⁾ Herquet, Geschichte des Landesarchivs von Ostfriesland (Norden 1879) p. 11 ff.

²⁰⁾ Die wiederholte Versicherung Möhlmann's (Krit. p. 51, 60 ff., 67 u. ö.), dass Beninga's ost- und Worperius' westfriesische Chronik anfangs Emmius einzige Quellen gewesen, gehört zu den dreistesten in dem ganzen Buch. Hätte Möhlmann auch nur das ihm jedenfalls zugängliche Autograph der ostfr. Landschaft (Nr. 92 in Fol. des Katalogs): „Catalogus in quo nomina magistratuum plerorumque qui apud Emdanos ab anno 1312 rebus praefuerunt, etc. collectus ab Ubbone Emmio anno aerae christianae 1591 mense Novembri“ ein wenig ansehen wollen, sowie das ihm nach p. 61 nicht unbekanntes Manuscr. „Chron. Fris. Orient. descriptum e prolixo chronico Egg. Beningae“ etc., wäre ihm überhaupt mehr um ein richtiges als um ein absprechendes Urteil zu thun gewesen, so hätte er ohne übermässige Mühe und Scharfsinn über die bei Emmius zur Zeit der Abfassung seiner ersten Dekade vorauszusetzende Quellenkunde zu einer völlig andern Ansicht kommen müssen. Ein erschöpfender Nachweis, welche Quellen überhaupt von Emmius benutzt sind, ist schwierig, weil der handschriftliche Nachlass zerstreut und schwerlich vollständig erhalten ist; aber wie manches ihm vor seiner Übersiedelung nach Groningen

schon bekannt war, darüber will ich wenigstens aus dem Katalogus der Emdrer Magistratspersonen und den Notizen am Rande des Excerpts aus Beninga und auf den eingehafteten Zettelchen einiges zusammenstellen. Der Katalogus ist aus Urkunden des Rathauses und des Kirchenarchivs zu Emden de 1312 bis 1539 gezogen mit beigefügten kritischen und erläuternden Anmerkungen; Friedländer hat diese Zusammenstellung im Urkundenbuch mit Recht zu Rate gezogen und besser gewürdigt als Möhlmann. In den Kollektaneen aus Beninga zitiert Emmius A) an archivalischen Quellen: das Registr. literarum coenob. Langensis seu Blauhus, dessen Bedeutung ebenfalls aus dem Urkundenbuch von Friedländer ersichtlich wird; aus dem Kloster zu Esens muss er die vita Arnolphi Creveld (vgl. Jahrb. II, 2 p. 47) wohl schon damals gekannt haben, da er (Decas III, 116) nicht bloss das Vorhandensein dieser Schrift erwähnt, sondern auch den schriftstellerischen Charakter richtig angiebt; ferner Briefschaften der adligen Häuser zu Upleward und Loquard, sowie der Bürgermeister Heinrich Buttelius (wohl der 1539 verstorbene, cf. Beninga p. 696 ff.) und Petrus Medmann († 1584). Andere Aufzeichnungen führt er auf mündliche Mitteilungen der kundigen Zeitgenossen Henric. Gerdes (Sekretär der Stadt Emden 1558—92 cf. Wiarda III, 172 u. ö.), Nic. Frese, Joh. Bramius (Sohn des 1565 verstorbenen Bürgermeisters zu Emden) zurück, öfter mit Hinzufügung der Jahreszahl 1589 oder 1592 als des Zeitpunktes der Mitteilung.

B) An benutzten Chroniken ausser Beninga werden ausdrücklich genannt I) aus Ostfriesland: 1) das Chronicon Nordannum, in einer Abschrift aus Emmius' Nachlass ins Staatsarchiv zu Aurich gekommen, 2) das Chronicon Ernesti; dass es die des Ernst Friedr. v. Wicht sei, habe ich Jahrbuch II, 2 p. 151 ff. gegen Möhlmann näher nachgewiesen, 3) eines ungenannten Autors Tabellae genealogicae, es scheinen darin hauptsächlich Nachrichten über die Familien Cirksena, Ukena, ten Brok, sowie der Esener, Oldersumer und Norder Häuptlinge gewesen zu sein vgl. auch die der zweiten Dekade beigegebenen Genealogieen; 4) das Protokoll seines Grossonkels Ubbo Emmen über die Erlebnisse zu Leerort zur Zeit der Sachsenfehde von 1503 bis 1518 vgl. Jahrb. I, 3 p. 29 Anm. 26. II) Aus Groningerland: 1) mehrere nicht näher bezeichnete Chronica Groningana, eine davon wird die noch auf der Groninger Universitätsbibliothek vorhandene Handschrift „rer. Groning. commentarii breves“ sein, die Boeles p. 6 erwähnt, sie trägt die Jahreszahl 1589, 2) ein Codex Ludolphi Hoernkens Groning. III) Aus Westfriesland ausser Worperius Thabor: 1) mehrere chronica Frisiae Occidentalis, die er nicht näher unterscheidet, aber er vergleicht verschiedene Chroniken unter einander und verschiedene Lesarten verschiedener Abschriften, 2) eine Historia Frisiae occiduae von Emmius' eigener Hand schien mir bei flüchtiger Durchsicht ein ähnliches Excerpt zu sein wie das aus Beninga, es umfasste die Zeit von 1499 bis 1566, es ist auf der Universitätsbibliothek zu Groningen vgl. Boeles a. a. O. p. 6 und in den Gron. Bydragen I p. 268, 3) ein Chronicon D. Petr. Moll, anscheinend ein Sammelband; nach einem Brief des Emmius an Rengers von ten Post (Werken edd. Feith Gron. 1852 ff. III p. 112) excerpierte Emmius daraus einiges von Occo v. Scharrel, er führt aber auch Nachträge zum Beninga aus dem 15. Jahrhundert auf diese Quelle zurück und bezeichnet den Band als ein „volumen plenum“; Dr. P. Moll ist wahrscheinlich mit dem von Vriemoet Athen. Fris.

p. 398 erwähnten identisch, Suffr. Petrus de script. Fris. p. 433 latinisiert den Namen in Petrus Talpa, ich finde ihn im Dezember 1576 einigemal im Kirchenratsprotokoll zu Emden erwähnt, wo er sich mit andern Exulanten als Arzt aufhielt. IV) Aus Oldenburg und Jever: 1) eine oldenburgische Chronik, aus der er einige Worte plattdeutsch zitiert, es ist Schiphower, cf. Jahrb. III, 1 p. 22 Anm. 14. 2) Commentarii Jeverani, von welchen er ausdrücklich bemerkt, er habe sie selbst gelesen. — Helmolds Wendenchronik und Oliverius, Hist. Damiatina muss er ebenfalls früh gekannt haben, da er in einer handschriftl. Glosse zu Giseken, Apologia Hamelmanni neben fol. 36 unter genauer Angabe der Stellen bemerkt, Giseken scheine schlecht zu wissen, was bei Helmold stehe und nicht stehe, ähnlich wird neben fol. 51 auf Oliverius hingewiesen. — Die Zeit nun, in welcher Emmius diese Kollektaneen zusammentrug, lässt sich mit genügender Sicherheit feststellen: einige Zettel tragen freilich die Jahreszahlen 1603, 1607, 1610, auch zitiert er Emders Akten von 1604 und 1605, aus diesen Jahren stammen auch die Notizen, welche er auf „Commentarii Joannis Rengers Postani“ zurückführt vgl. die betreffenden Briefe Werken ed. Feith III, 111 ff.; aber dass die Hauptmasse schon vor Emmius' Übersiedelung nach Groningen zusammengetragen ward, ergibt sich aus folgendem: 1) viele Notizen tragen die Jahreszahlen 1589, 1591, 1592 neben sich wie auch der Emders Katalogus und die Rerum Groning. commentarii; 2) in einem Brief an Rengers sagt Emmius, er habe das volumen plenum des Dr. P. Moll benutzt cum Leerae habitarem; ferner notiert er auf einem handschriftlichen Fragmente „de initio et progressu sectae anabaptisticae in Germania“ (im Konsistorial-Archiv zu Aurich), in welchem er „Chron. Fris. Occid.“ gelegentlich anführt: scripsi Leerae in Fris. Orient. anno 1593; 3) die Notizen aus diesen Quellen finden sich grossenteils auf den unbeschriebenen Rückseiten eingehafteter Blättchen, deren Vorderseiten mit Diktaten oder Exercitien von Emmius' Schülern beschrieben waren, von manchen stehen die Namen dabei, unter ihnen bekannte ostfriesische wie Ritzius Lucas und Petrus Petrejus, die schon über die Schuljahre hinaus waren, als Emmius nach Groningen zog; 4) auch die mit ihnen zusammenstehenden nach Groningerland weisenden Namen sind auf einem Zettel jeder mit dem Vermerk 10 schaeap. 15 schaeap u. dergl. versehen; ohne Zweifel handelt es sich um eine Abgabe an den Lehrer — nun war aber nach 1590 in Groningen die Rechnung nach Schapen (= 2 Stüber) nicht mehr üblich, und die Lehrer an der Schule daselbst kassierten auch kein Schulgeld selbst ein (*διδασκαλα* a discipulis non capiunt Emm. de urbe Groninga p. 71); es werden überhaupt auch die Notizen des Rektors nicht auf jahrelang aufgehobene Blättchen geschrieben sein, sondern die Diktate, Extemporalien etc. mit den Notizen in dieselbe Zeit fallen — in die Leerer Zeit spätestens.

²¹⁾ Vgl. die ausführlicheren Mitteilungen im Jahrbuch IV, 1 p. 1 ff.; übrigens lernt man Emmius auch aus dem oben erwähnten „Itinerarium“ als einen rüstigen Fussgänger kennen, und dass er für technische Sachen ebenfalls beträchtliches Geschick besessen haben muss, ersieht man daraus, dass der Entwurf zu der Brücke, die 1612—78 über dem Rathausdelft in Emden lag, sowie zu einer Börse, welche damals zur Nordseite dieser Brücke projektiert

ward, nach Tim. Rudolphi's Trifol. aureum Nr. 29 (Emder Ratsarchiv), wo die Zeichnung aufbewahrt ist, von Emmius gemacht war.

²²⁾ Mitgeteilt von Boeles, Bydr. t. d. gesch. en Oudheidk. v. d. Prov. Groningen I, 148 ff.

²³⁾ Vgl. Jahrbuch III, 1 p. 18.

²⁴⁾ Guilhelmus Ludovicus, Comes Nassovius. Gron. 1621, vgl. bes. d. Zuschrift an Moritz von Oranien und Ernst Casimir von Nassau.

²⁵⁾ Herquet, a. a. O. p. 8 ff., vgl. Jahrbuch IV, 1 p. 73. Die Quellen der Vita Mens. Altingii betr. vgl. die Mitteilung von Meiners, bevest. en verded. van Oostv. geref. Hervorming (Emd. 1738) p. 4 ff., wonach Prof. Gerdesius in Groningen eine beträchtliche Anzahl Aktenstücke in Händen hatte zur Erläuterung der ostfriesischen Reformationsgeschichte, welche Meiners als Nachtrag zu seiner „Kerkel. gesch. v. Oostvr.“ zu veröffentlichen beabsichtigte, was aber nicht geschehen ist. Die Stücke bezogen sich überwiegend auf Alting's Zeit und Erlebnisse, ich vermute, dass sie aus Emmius' Nachlass an Gerdesius gekommen sind, und der Druck mit deshalb unterblieben ist, weil Emmius sie bereits ausreichend verwertet hatte und dessen Schrift 1728 von Isinck herausgegeben war. Ob Gerdesius selbst in seiner Hist. Reformationis etwas davon verwertet hat, ist mir nicht bekannt.

²⁶⁾ Vgl. bes. De Frisia et Frisionum libertate ac Republica in genere (hinter der Folioausgabe der Rer. fris. Hist.) p. 8 und die Zuschrift an die Stände von Friesland und Groningen und den Statthalter vom 30. Nov. 1615.

²⁷⁾ Vgl. die ausführlichen Mitteilungen darüber Band III Heft 1 des Jahrbuchs.

²⁸⁾ Bolhuis van Zeeburgh, Kriek der friesche Geschiedschryving, Gravenhage 1873 (leider unvollendet geblieben, der Verfasser ist inzwischen 1881 (?) verstorben und von einer Fortsetzung nichts bekannt geworden); Hooft van Iddekinge, Friesland en de Friesen in de middeleeuwen, Leiden 1881; Prinz, Das Verhältnis Frieslands zu Kaiser und Reich im Mittelalter, Emden Zeitung 1882 Nr. 233 ff. 253 ff., bes. die Jahrbuch V, 2 mitgeteilten „Studien“; v. Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte Band I, Berlin 1880, II, 1 und 2, 1882, vgl. dazu die Besprechungen von Prinz im Ostfriesischen Monatsblatt 1883 Heft 3, 4 und 5. Eine Anzahl den Gegenstand seiner Untersuchungen mehr oder minder nahe berührender Aufsätze z. B. in de Vrye Fries, den Groninger Bydragen und unserm Jahrbuch sind v. Richthofen leider, wie es scheint, unbekannt geblieben. Erst nach Abschluss des Manuskripts ist mir Teil 1 von Dr. Tergast, Die Münzen Ostfrieslands (Emden 1883) zur Hand gekommen, mit welchem in der Auffassung des spätern Mittelalters zusammenzutreffen mich sehr gefreut hat.

²⁹⁾ Vgl. z. B. was er Rer. Fris. Hist. 885 von den Familienschicksalen Ulrich's von Dornum oder p. 961 von denen Eggerik Beninga's, oder Vit. Mens. Alt. p. 5 von einem Bruder Menso Alting's berichtet. Brief an Reidanus vom 1. Mai 1595 s. u. Nr. III.; vgl. Jahrb. I, 2 p. 100 Br. an R. Hachtinck vom 24. Mai 1595.

³⁰⁾ Vgl. Matth. v. Wicht in der Vorrede zu Reershemius luth. Predigerdenkmal vom Jahre 1765 p. 12 ff. und Tiaden a. a. O. p. 169 ff.

³¹⁾ Vgl. die trefflichen Ausführungen von Hundeshagen über den Einfluss des Calvinismus auf die Ideen vom Staat und staatsbürgerlicher Freiheit (Bern 1842, Ausgew. kl. Schriften herausgeg. v. Christlieb, Gotha 1875, II, 36 ff. bes. 55 ff.).

³²⁾ Gierke, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien. Breslau 1880.

³³⁾ Vgl. ausser Gierke an vielen Stellen noch Boeles, Frieslands Hoogeschool en het Ryksatheneum te Franeker (Leeuwarden 1879) II, 1, p. 82, 87; über Ulrich Huber *ibid.* 217 ff.; Huber hatte eine Enkelin von Althusius zur Frau.

³⁴⁾ Emmius liess sich sowohl bei seiner Anstellung in Leer als bei der in Groningen mit umfassenden Befugnissen gegenüber seinen „Hypodidascalis“ ausstatten (cf. die Vokation für Leer im Jahrbuch I, 2 p. 92 ff., die für Groningen in den „Bydragen“ I p. 144 ff.); er scheint eine ziemlich allgemeine Erfahrung für sich gehabt zu haben, dass die Hypodidascali auf alle Weise gegen den Rektor wühlten, um sich an seine Stelle zu setzen; cf. wegen Leer, was ich im Abriss einer Geschichte des Schulwesens in Ostfriesland Anm. 28 angeführt habe. In Groningen wollte Suffridus Petrus nicht als Nachfolger des Prädinius eintreten, weil er sich dem Verdross durch die Hypodidascali nicht aussetzen mochte, welche angelegentlichst darauf ausgingen, den Rektor zu verdrängen, um an seine Stelle zu kommen; Gerhard von Loppersum, welcher statt seiner die Stelle annahm, machte genau diese Erfahrung (Suffr. de scriptoribus Frisiae p. 388), ähnlich Mercator und Molanus in Duisburg (Breusing, Gerh. Mercator p. 24); Furmerius scheint nach der Vorrede zu seiner Apologie für Suffrid auch in Leeuwarden die Wahrnehmung gemacht zu haben, wie das Schulamt von vielen gesucht ward, „weil sie gern etwas zu regieren haben möchten“.

³⁵⁾ In einem Billet an den Senator Berthold Wichering schreibt er den 27. März 1620: „Diu est quod deductionem causarum, ob quas Bohemi, abjecto Ferdinando, novum regem sibi delegerint et creaverint, legendam te missurum mihi promisisti. Id promissum adhuc exspecto. Si poteris praestare, feceris mihi pergratum. Ubbo Emmius, languens. Vgl. auch den Brief an denselben vom Jahre 1624 im Jahrb. I, 2 p. 104.

³⁶⁾ Von den später gedruckten oder handschriftlich vorhandenen Schriften, die manche dem Emmius zuschreiben, kann ich vollständige Auskunft nicht geben, bin aber den Angaben Tiaden's p. 106 ff. gegenüber ebenso zweifelhaft wie Boeles Gedenkb. der Hoogesch. te Gron. p. 5 Anm. 2. Mit Grund wird Emmius als Verfasser angesehen 1) der Vita Menisonis Altingii, wie noch nicht bezweifelt ist, das Autogr. ist nach Boeles a. a. O. p. 7 noch vorhanden; 2) der Historia nostri temporis. Brenneysen vermutete Ostfr. Hist. II, 316, Althusius sei der Verfasser, schrieb aber später (Emmii Tractat v. Ostfr. Aurich 1732 Vorr. § 17) sie dem Emmius zu, wahrscheinlich hat er seine Ansicht berichtet durch Bekanntschaft mit einer Anzahl von Briefen M. Alting's, Hero Boyens, Althusius u. a. m. an Emmius de 1607, welche aus Emmius' Nachlass mit nach Aurich ins Archiv gekommen sind, da diese augenscheinlich dem Text der Hist. nostri temp. zu grunde liegen und keinen Zweifel lassen, der Verfasser sei mit dem Empfänger der Briefe eine Person; 3) des Vorläufers

der Emders Apologie. Das Diarium der Vierziger zu Emden registriert zum 14. Dezember 1602 den Beschluss: „dass der Herr Rektor Ubbius Emmen, der den voerloper verfertige, und alle die zur Verfertigung der Apologie behülflich, allenthalben zu entschädigen“. (Nach einem Manuskript mit Zusätzen zu Tiaden's Gel. Ostfr. im Besitz unserer Gesellschaft); 4) des oben Anm. 20 angezeigten Fragments de initio et progressu sectae Anabaptisticae, welche unverkennbar Autograph ist. — Dahingegen halte ich Emmius nicht für den Verfasser 1) der „Apologie“, zu welcher er nach der Notiz über den „Vorläufer“ höchstens Beiträge geliefert haben kann; auch Wiarda (III, 448) und Klopp (II, 618 Not. 18) sprechen sie gegen Tiaden (II, 117) dem Emmius ab, obwohl mir das Argument Klopp's, Emmius sei des Hochdeutschen nicht mächtig genug gewesen, um die Bearbeitung zu übernehmen, nicht einleuchten will; es ist nach Emmius' ganzem Entwicklungsgange nicht denkbar, dass er des Hochdeutschen weniger mächtig gewesen sein sollte als z. B. Eilshemius, von welchem wir bekanntlich ein umfängliches höchdeutsches Buch besitzen; 2) der *Vindiciae juris populi contra usurpationem iniquam comitis usque ad 1608*. Schon Brenneysen (O. H. I, 448) meinte, Althusius habe mindestens erheblichen Anteil daran, was Gierke a. a. O. p. 13 Anm. 26 bestätigt; nach Tiaden II, 113 und den genaueren Angaben bei Dirks in „de Vrye Fries“ VI, 302 wird bei der Schrift ein Aufsatz von Emmius aus dem Jahre 1591 benutzt sein für das historische Material; 3) der Schrift „de clade hispanica“. Schon Wiarda III, 452 meint, eine Emders Magistratsperson müsse der Verfasser sein.

³⁷⁾ H. v. Treitschke, Die Republik der vereinigten Niederlande (Histor. und polit. Aufsätze, Leipzig 1871, II S. 401 ff.) hat vollkommen richtig bemerkt p. 512: „Wie die Union nicht ihrer Verfassung ihre Grösse verdankte, so ist sie auch nicht gefallen durch die Wirren ihres Staatsrechts, sondern durch die erschlaffende sittliche Kraft ihres Volks und durch die Neubildung des europäischen Staatensystems.“ Vgl. p. 456: „Die Union blieb nur dadurch aufrecht, weil eine unfertige monarchische Gewalt einigend und schützend in den endlosen Interessenkampf der Republik eingriff: die oranische Tyrannis.“

³⁸⁾ Vgl. den „Tractat von der Ostfr. Singularität“ bei Brenneysen O. Hist. I lib. 1 p. 237 und den sog. „Illustrierten Bericht“ vom Hofgericht; in der Vorrede zu Teil 1 § 31 bemerkt Brenneysen die Abweichung von Emmius ganz richtig, eingehender noch Emmii Tractat etc. Vorrede § 16.

Ubbo Emmius' Itinerarium (1576—1578)

nach dem Groninger Originale

veröffentlicht von Dr. H. Deiter in Aurich.

Ubbo Emmius, dessen Biographie von dem Herrn General-Superintendenten P. Bartels hieselbst auf den vorhergehenden Blättern mit grosser Sorgfalt und Pietät zusammengestellt ist, unternahm zur Vollendung seiner Studien im Jahre 1576 eine Reise nach der Schweiz, über deren Verlauf und Erfolge er ein Tagebuch führte, welches in lateinischer Sprache abgefasst unter dem Titel: „Itinerarium meum, cum irem Genevam et inde in patriam redirem“ auf der Groninger Universitäts-Bibliothek, der dasselbe am 1. Oktober 1852 von Herrn Dr. med. H. Wolters geschenkt ist, aufbewahrt wird. Dieses Itinerarium wurde mit der bei holländischen Bibliothekaren bekannten Liberalität, welche ich persönlich mit grossem Danke anzuerkennen oft Veranlassung hatte, von Herrn Professor Enschede, dem Vorstande der Groninger Universitäts-Bibliothek, dem Herrn Kirchenrat Viëtor nach Emden im Jahre 1877 zur Benutzung mitgegeben. In Gemeinschaft mit diesem, dessen warmes und lebhaftes Interesse für die vaterländische Geschichte anerkannt ist, unternahm ich es, das vorerwähnte Manuskript, welches in Duodez-Format die nicht leicht lesbare Schrift des Emmius zeigt, zu kopieren. Zwei Jahre nach der Vollendung dieser Arbeit liess ich mir dasselbe noch einmal schicken und konnte früher zweifelhaft gebliebene Stellen korrigieren. Auf Grund dieser Nachvergleihung glaube ich im Folgenden den Text der hier zum erstenmal vollständig gedruckten Handschrift nach Möglichkeit korrekt gegeben

zu haben, wenn auch nicht überall, namentlich nicht bei der Erwähnung von Eigennamen, die Worte mit voller Sicherheit festgestellt werden konnten. Indes habe ich es nicht für angezeigt gehalten, leicht verständliche Abkürzungen aufzulösen oder Änderungen in Worten, welche sich in verschiedener Schreibweise vorfanden, vorzunehmen. Zur näheren Orientierung sind einige von dem vorhin genannten Biographen des Emmius mir zur Verfügung gestellte Erläuterungen beigegeben. [In eckigen Klammern sind einige geographische Verweisungen auf die jetzigen Namen hinzugefügt. K.]

Cum 19. Maji die Anni 1576, qui dies Veneris erat, itineri me parare cognatis proximis apud me invitatis coepissem alteroque die, qui Saturni fuit, cum iisdem cognatis Satrapa et Scriba convivati mecum fuissent, et Solis die apud patruelles, die Lunae apud Heronem, Martis apud Pastorem et deinde apud Egbartum in Visquart fuisset, veni tandem cum curru nostro comitante Henrico fratre et fratria Emdam die Mercurii i. e. 24. Maji. In Visquart mecum fuere Henricus frater et Dico patruelis. Emdae moratus sum ad exitum usque Maji et interea tamen in Lehrortt die Sat. Solisque fui, et die Lunae Emdam redii. Aibonem quoque in Petkum et Ulricum in Ophusen visitavi. Bis terve quoque in Borsum fui. Ad Egbartum quoque die, ni fallor, Mercurii redii et noctem cum ipso fui. ¹⁾

Diu tandem multumque comitum causa moratus ipsis Junii Calendis Emda discessi curru conducto, quod piratis parum fideremus, qui eodem tempore Emdam praeternavigantes juxta Oldersum ancoram jecerant. ²⁾ Eo curru Ortham venimus salutato ibidem Bast.

¹⁾ Aibo in Petkum ist Aeibo Ihnen Reershemius, Pastor zu Petkum, ein langjähriger Freund von Emmius, welchem er u. a. uoch in einem Brief vom 4. Februar, wie es scheint 1590, Vorwürfe macht: miror cum non semel transeas, quod ne semel ad veterem Amicum tuum deflectere digneris. (Mscpt.) Ulricus in Uphusen ist Ulricus Hemringius, Pastor zu Uphusen, später Emmius' Kollege an der Schule zu Norden. Die andern Namen, insonderheit Egbartus, sind nicht mit Sicherheit nachzuweisen. (B.)

²⁾ Die Besorgnis vor den Piraten war nicht unbegründet, Bartold Entes machte seit Mitte Mai die Küste und die Ems wieder unsicher, vgl. die Aufzeichnungen eines Emder Bürgers in Bueren's Jahrbüchlein von 1837 p. 104. (B.)

Mox transmisso Amaso sero vesperi Weneram pedites et quidem sarcinis onerati venimus medio ab Ortha mil.

Postridie Kal. Junii bene mane itineri nos dantes Stapelmoram, mox Rheam, primum Westphaliae oppidulum, magno a Wenera mil. contendimus Aschendorpio a sinistris relicto. Rheae curru consenso per Monasterienses fines Latem pagum 2 a Rhea mil. magnis, ubi insignis tilia nobis admirantibus conspecta,¹⁾ deinde Meppen oppidum fuga propemodum desertum pestis metu 2 a Latem mil., mox Hesepe pagum per mil. 1 venimus.

III Junii die superatis 2 magnis mil. Northorn, provinciae Benth. oppidum, venimus, cujus provinciae fines medio ab oppido hoc miliari incipiunt. Habet Northorn in aditu ante portam insignem sublimemque turrin cum visenda patulaque quercu. Post meridiem ejusdem diei Bentheim a sinistris praetervecti, caelo satis pluvio Epe pertinentes 2 a Northorn mil. in Eptu. Monast. ibi pernoctavimus.

III Junii per duo vecti mil. Statlo oppidum in eodem Eptu. venimus, in cujus viae medio ad sinistram Nahusium est, sedes Ep̄i. Monast. Hoc quoque oppidum multi pestis causa reliquerant. Diversati sumus ibi e regione templi satis pulchri, in cujus coemeterio egregia erat tilia cum aliis minoribus. Hinc praeter Suitlo mil. 1 iter facientes Brunc invecti sumus 3 a Suitlo mil. in eadem provincia Monast. Laute ibi in coena ab hospita facunda satis bonoque cultu, sed clauda tractati sumus, cum madidi eo venissemus.

V Junii per 1 mil. caelo satis sereno Vesaliam Clivorum invecti sumus bene mane atque ad insigne Aethiopis divertimus hospitio primario, in quo pro jentaculo, coena duobusque prandiis 19 singuli solvimus stuph. Habet Vesalia duo templa parochica insignia admodum et ampla cum altissimis turribus. Unum intra oppidum, alterum in suburbio, moenibus tamen aliquo modo cincto, quod vocant Mathena: in eo, quod in oppido est, egregiam instruxerant bibliothecam magnifice aedificatam Helmeri Monchhausenn filii juxta

¹⁾ Wegen der alten Linden des Münsterlandes vgl. u. a. Kohl, Nordwestdeutsche Skizzen I, 299 ff. — Die bei Meppen und Nahues erwähnte Pest scheint dieselbe Epidemie zu sein, welche 1575 in Emden gewütet hatte; ähnlich zog sich die Pestepidemie, die 1665 Emden heimgesucht hatte, 1666 die Ems hinauf. (B.)

suam parentisque sepulturam. Praeterea habet Vesalia ad 4 aut quinque monasteria cum plurimis nymphaeis patriciorum, quorum unum ad latus urbis in ipsis moenibus regali arci non impar senatoris alicujus.

VI Junii Vesaliae Rheno transmissio Bureck e regione Vesaliae veni et inde cum Joh. Farnelio comite per 1 mil. Berck oppidum Cliviens. pedes intravi sub signo coronae in aedibus amplissimis diversatus. Est hoc ad Rhenum oppidum habetque praeter insignem parochicam aedem egregium virginum collegium. Quod quidem oppidum paene integrum exustum fuit anno 1567.

VII Junii reda conducta civitatem Morsensem a dextris praetervecti Urding venimus 2 a Berck mil. oppidum Epī. Colon., cui adjacet oppidulum Leining cum arce Epī. Sumpto autem in Urding prandio Coloniam Trajanam et deinde Duseldorpium a sinistra praetervecti Nussiam advenimus per mil. 2 sub vesperum. Illic audivi plateam, qua Coloniam exitur, cum aliquot aliis non plurimos ante annos totam fuisse exustam. Paulum vero vino et pane recreatus, relictis comitibus Emdensibus, cum Coloniensi cive aliisque duobus istinc discedens transgressusque pagos aliquot ad pagum longum multa jam nocte perveni medio inter Nussiam et Coloniam itinere sumptaque coena paulum acquievi. Mox circa noctis horam primam cum comitibus itineri me dans duobus Epī. oppidis praeteritis bene mane vixdum reclusis portis Coloniam pedes intravi. Distat Colonia a Novesio 5 mil. Fuitque hoc Junii die VIII.

Coloniae multa miranda: imprimis vastum illud templum 52 et amplius columnis subnixum cum donariis pretiosis aliisque rebus. Eodem die comites mei Emdenses sub vesperum navigio ibidem appulerunt. Et ego quidem a die Veneris per Pentecosten usque in diem Martis ibi quievi. Vidi interea convivium ibi luxuriose in urbis fovea die Lunae celebrari. die Martis armilustrum insigne vexillis 17 extra portas circumlatis. Eodem die, qui fuit XII Junii hora III pomeridiana Colonia excedens cum comite uno Balthasero Livono studioso sero vesperi Bonnam pedes intravi permensis 4 mil. non magnis. In qua via cum alii pagi, tum in medio ejus pagus longus est Weppe nomine. Atque ad Bonnam planicie in littore Rheni finis.

XIII Junii hora 4. matutina Bonna cum eodem comite exiens confecto sub altissimis rupibus mil. uno Jodensberch ep̄i. Col. arcem sublimi petrae in ripa Rhenana impositam praeterii. Sita ea est paulo infra 7 illos editissimos famaue notos montes, ut iis quasi oblique opposita videatur. Inde eosdem montes non sine altitudinis eorum admiratione vix tandem praetergressus (qui tamen in Germ. Rheni ripa positi sunt in ducatu Montano et longitudine ad miliare modicum extenduntur) Melen oppidulum cum montium eorundem extremo atque altissimo praeruptoque, cui arx vetusta Clivensis ducis imposita est, attigi duobus a Bonna miliaribus emensis. Et quidem ei monti cum arce ex obliquo, sed supra eum locum nonnihil opponitur ruina seu vetustae arcis seu speculae (Warthaus appellata) Ep̄i. Col. Habetque ibi Rhenus amoenam insulam. Deinceps ad aliud oppidulum Ep̄i. Colon. 3 supra Bonnam mil., mox ad aliud Unkenn [Unkel?] nomine deveni. Et sunt adeo multa in utraque ripa pulchra oppidula partim Col. ep̄i., partim Clivensi duci subjecta, nec paucae utrobique in rupibus arces Andernacum usque. Duobus autem infra Andernacum magnis mil. Rhenum transmisi in Germanicam ripam nec nisi Andernaci in Gallicam ripam transii. Tota ista via utraque in ripa sub rupibus praeruptis, sed vitiferis tamen ambulandum fuit maximo sub aestu. Eodem itaque die Andernacum veni post horam 4. pomeridianam 6 supra Bonnam mil. Ibique potu aliquo cum paucio cibo assumpto non multo post inde Confluentiam quantumvis lassus cum lassiore comite perrexi. Et Andernacum oppidum aspectu pulcherrimum, turribus multis et templis insigne. Una turris in moenibus, ni fallor, aut pro moenibus, ubi a Rheno ascenditur, specie insignis et rotunda: porrectior ad urbem ripa Rheni, per quam molliter ad urbem ascenditur: in ea ad flumen machina tollendis e navibus gravioribus oneribus. Juxta urbem plurima molaria saxa caeduntur, petrae quoque tegendis aedibus. At inter Andernacum et Confluentiam, via quoniam paulum a Rheno deflectit, magis per plana loca ambulavimus conspectis multis in utraque ripa toto itinere oppidulis egregiis et arcibus. Uno ab Andernaco miliari turris candida in planicie est, initium videlicet provinciae Trevirensis et limes duarum dioecesium. Eum praetergressi ad occasum solis Confluentiam ante paene venimus quam eam videre possemus: inter

montium enim anfractus civitas ea advenientibus absconditur. Confecimus itaque eo die mil. 9, cum inter Confluentiam et Andernacum mil. sint 3, inter Andernacum et Bonnam vero mil. 6. In unicorni diversati sumus. Visendus imprimis pons est Confluentinus Mosellae instratus, tum arx insignis Epī. ad flumen. Ab altera vero urbis parte, qua exitur Bingam versus, extra moenia nobile et eximium est Carth. monasterium. Vidi et legi ibidem in templo indulgentiarum formam ab epō. propositam, quam is speciali privilegio et extra ordinem a pontifice impetraverat iis, qui in sua dioecesi quacunquē ratione impediti jubilaem annum Romae frequentare non potuerant.

XIII Junii hora 2 pomeridiana Confluentia cum eodem socio relicta Capellam veni uno a Confluentia miliari. Oppidulum est Epī. Trev. cum arce ibidem praerupta Stoltzenfels, cui ex adverso jacet in altera Rheni ripa arx Loreck [Lahneck?] cum oppido pulcherrimo Oberlanstein epī. Moguntini. Quibus praeteritis Ress [Rense] oppidum Lantg. duob. a Confluentia mil. veni, cui ex obliquo respondet oppidulum Cromberg. Atque in ea via structuram vidi, quam vocant Kaiserstul. Hinc ad alia oppidula pertingens et evitato altissimi montis transcensu in Rheni ripa pergens quamvis nonnihil obliquiore via oppidum Bopart 3 a Confl. mil. transii. Confectoquē adhuc miliari medio in pago proximo in stabulo relegatus duram noctem egi.

XV Junii bene mane e stabulo assurgentes Bellich venimus, oppidulum Landgravii, et mox ad aliud ejusdem oppidum S. Gwer [Goar], unde non longe, sed in adversa ripa arx Catzenellebogen distat. Posthac Uberwesel, Epī. Trevirens. oppidum, 3 a Bopart mil. attigimus. In eo oppido arx sublimis epī. et 4 templa sunt, quorum quod arcis vicinum est, maxime videbatur insigne. Deinde praeterivimus Palatini oppidum [Caub] in adversa ripa cum duabus arcibus, altera in ora, altera Rheno circumflua, ubi tributum penditur: dicunturque ex insularium illa insula Palatini principes nomen suum habere. Estque hoc oppidum medio a Wesel ²⁾ mil. Venimus non multo post ad Baccherach. oppidum Palatini, tota Germania vino maxime nobile. Atque hic primo vidi feminas variegata pellibus pileola gestare, qui mos per totam fere superiorem Germaniam durat. Hinc ad aliud ejusdem

¹⁾ d. h. Uberwesel.

Palatini oppidulum longum, deinde ad aliud quoque ejusdem Fetzhausenn nomine, 1 mil. a Binga distans. Habet paulo infra Fetzhausenn Moguntinus in Germanica ripa oppidulum Ambach egregium cum arce. Deinceps ¹⁾ . . . atque alterum Palatinae ditionis oppidum . . . postremum ejusdem in ea provincia . . . Hempach nomine attigi. Et quidem eodem 15. Junii die Bingam quoque Moguntini Cleri oppidum attigi cum eodem Livono comite meo, ubi Nha flumen Rheno confunditur et murium turris paulo inferius in Rheno visitur. Opponitur autem Bingae ex obliquo alterum egregium oppidum [Rüdesheim] Epō. proprium. Bingae potu et cibo nonnihil refectus jam satis sero vespere viae me dans et quidem comite meo, quod lassior esset, sub dio in fovea relicto pagum Mogunt. transii medio a Binga mil. et eodem vespere Oselum, ejusdem Mog. vicum, perveni uno supra Bingam mil.: ibidemque non molliter in stabuli contignatione dormivi.

XVI Junii mature surgens (aberraveram autem paulum superiore vespere) Ingelheim, oppidulum aut pagum potius Palat. cum aula quondam Caroli M. quadratae formae, cujus adhuc muri supersunt, solus transii una cum latissimo editiore campo, in quo non longissime supra Ingelheim templum solitarium praeteritur, usque dum ad oppidulum venissem Moguntiae proximum. Quo e loco cum comite uno (loco Epī. Col.) Moguntiam perveni hora IX antemerid. Eodem tempore matutino paulo ante aut post quam ego per ea loca transissem, inter Bingam et Ingelheim caesus quidam juvenis non procul a Rheno a latronibus et in Rhenum projectus fuit, ut postero die ex nuncio Monasteriensi, qui cadaver sanguine adhuc manans viderat, cognovi. Moguntiae in hospitio, ubi Stellae signum propendit, pernoctavi cum studioso quodam Francofurto ad Oderam oriundo, qui Basilea veniens inter Bruchsal oppidum et Spiram in sylva non longe ab oppido Bruchsal a latronibus spoliatus et semivivus relictus fuerat et a superveniente auriga in hospitium devectus obligatis vulneribus medicoque adhibito convalescerat. Visenda sunt Moguntiae duo maxime insignia templa sibi contigua et turribus eximia: quorum summum 40 circiter columnis subnixum et pinnaulis turrium 5 ornatum est, uno eorum admodum pulchro et sublimi.

¹⁾ Die Stelle ist infolge eines Tintenflecks unleserlich.

Columnis fere episcoporum monumenta et statuæ assistunt e lapide candido. Bonifacii quoque vêtustum monumentum ad columnam ibi conspexi, sed legere epitaphium columnæ ascriptum commode non potui. Templum per se tenebrosum intus ob parvitatem fenestrarum.

XVII Junii. Moguntia paulo ante octo relicta vixdum paulum ab urbe progressus in tabellarium Monast. fato prosperrimo incidi, qui una mecum Spiram properabat. Cum eo per patentissimum campum, non longissime tamen a Rheno, iter faciens Oppenheimum veni ad meridiem tribus mediocribus supra Moguntiam miliaribus sumptoque ibidem prandio qualicunque in diversorio, quod est circa medium oppidi ad laevam Wormatiam tendentibus maxime frequens et insigne, sub vesperam inter 6 et 7 Wormatiam ingressus in suburbio sub signo Leonis albi a dextris non longe a porta diverti. Commodissimum hoc hospitium et frequens. Eodem vesperi coena sumpta quantumvis lassus templum S. Joh. secundum aedem Episcopalem maximum et maxime insigne duabus turribus conspicuum positumque in extremo suburbio contemplatum ivi; aedificium hoc est sane longissimum. Postero mane civitatem transiens aliquot loca visitavi, summum templum praesertim et ipsum non luce satis illustratum, quantumvis alioqui magnificentum ac Curiam deinde Caesarea imagine aurea insignem et vetustam. Intra moenia Wormatiae, quæ sane maximi sunt ambitus, vinum annis mediocribus provenit ad decies quinquies centenas mensuras, quas ein Voder vocant, nonnunquam etiam laetiori anno 1700 mensuras easdem idque in suburbio maxime. Habet circa Wormatiam Palatinus oppida Ostelum et Nienhusen cum duobus insignibus monasteriis, ubi egregias scholas fundasse dicebatur. ¹⁾ Sunt autem a Moguntia Wormatiam 7 mil., ab Oppenhemmo vero mil. 4 totaque in planicie via.

XVIII igitur Junii cum eodem Monast. tabellario hora 5. mat. Wormatia exiens per eandem viam planam Franckenthal veni 2 a Worm. mil., ubi juxta duo eximia monasteria novam urbem surgere vidi. Palatini est: ibique sumpto jentaculo superatis adhuc 3 mil. auf der Hütte uno infra Spiram mil. hora XI aestuans veni ciboque

¹⁾ Über die Schule zu Neuhausen cf. u. a. Alting. de eccles. Palat. (Gron. 1728) p. 88. 134. (B.)

et potu refectus non multo post, hora scil. prima ejusdem diei, Spiram intravi. Abest Spira a Worm. 6 mil. Summum ejus urbis templum Wormatiensi fere simile est, sed editius et lucidius chorisque duobus gradatim assurgentibus insigne. In eorum primo imperatorum monumenta contemplatus sum, quae totam chori aream occupant. In editiore atque extremo illo sacra peragunt sacrifici. Vidi quoque in templi illius area, quae ambitu clauditur, Oliveti montem egregia arte fabrefactum. Diverti autem sub signo ursi in suburbio ad portam cum Coloniensi quodam dormiens. Templum summum Rheno fere incubat; mirum profecto tantam ibi molem in loco fere palustri aut non satis solido exurgere potuisse. Inundat nonnunquam Rhenus humiliora Spirae loca, circa moenia praesertim inundat. Curia quoque ibi cameralis.

XIX Junii hora 10. Spira relicta curru Heidelbergam profectus sum non longe supra Spiram Rheno transmissio: media inter Spiram et Heidelbergam via in pago Hockenum conquievimus. Et deinde sub horam VI vesp. Heidelbergam invectus sum prima apud Milium coena sumpta. Ibi Mathaeum vidi Genevam cogitantem. Postero die, qui fuit 20. Junii, in Jeremiam Bast incidi cumque ipso bis in mensa fui, cum Hen. Prickero ¹⁾ semel: haesi enim ibi ad tres integros dies. ²⁾ Die 21 cum Jeremia Principis electoris hortum invisi et integre perlustravi. Sunt in eo cum alii diversissimi generis fructus tum peregrinae aliquot arbores ut ficus, Gerannien, Granaten, Pomerantzen egregio ordine digestae, quae hieme tecto conteguntur ignique foventur. Sunt inter Spiram et Heidelbergam 3 mil.

XXII Junii Heidelbergam discessi horam circiter 1 caelo non satis sereno comitante aliquo usque Hen. Prickero solusque pergens Nuslat [Nussloch] veni 1 ab Heid. mil., dehinc Brusel, praeteriens quoque aliud

¹⁾ Hs.: Prick.

²⁾ Die Landsleute, welche Emmius in Heidelberg antrifft, sind nicht mit Sicherheit nachzuweisen; Henricus Pricker gehört, wie der später zu nennende Hermann Pricker, ohne Zweifel einer angesehenen Emders Familie an, ein Antonius Pricker leitete 1576 mit andern den Turmbau auf Borkum (Harkenr. Oorsp. 472), ein Ratsherr Johann Pricker kommt 1575 in der Rechnung über den Rathausbau zu Emden vor (Jahrb. 1874 p. 96). Jeremias Basting wird auch von Mulerius (Vita Ubb. Emmii Gron. 1728 p. 189) als langjähriger Freund von Emmius erwähnt. (B.)

oppidulum cum arce Palatini, inde sub vesp. Langebruck veniens; ibi pernoctavi 3 ab Heidelberga mil.

XXIII Junii transii Steffle oppidulum, Stal, item oppidulum aut pagum potius. Hinc Heidelberg oppidum, Cuendorf cum alio pago, demum Brettam, Mel. patriam, intravi 5 mil. ab Heidelb. distantem: viae ejus pleraque montosa sunt, ut et sequentia non pauca. Distat, ut dixi, Bretta ab Heidelb. 5 mil., a Langebruck 2, ab Heidelberg 1.

Diverti ibi ad coronam auream juxta forum sumptoque prandio inde exiens ad medium primae¹⁾ ad muros Kmutlingen [Knittlingen] transii vixdum medio mil. a Bretta distantes. Hinc Maulbron maxime insigne cum civitatula monasterium veniens 1 mil. a Bretta moeniaque ipsius stringens (est autem ad portam insigne diversorium) pagum proximum, deinde Hilling, alium pagum, postremo Stat Faing [Vaihingen], oppidum cum arce sublimi et eximia candoreque longe conspicua ducis Wirtemb., pertigi defessusque ibi conquievi juxta forum ad signum corvi diversatus. Ab Hilling medio abest mil. Ante Maulbron periculosissimam sylvam solus ingressus et magna ex parte permensus duos tandem adolescentes cum tertio quodam in sylva quiescentes et eos, ut videbatur, initiatos comites ad oppidum usque habui. Ante Hillingen autem per medium fere mil. uberrima et jucundissima pascua transii.

XXIII Junii arcem praecelsam et albicantem praeteriens, sub qua in imam vallem perpraeceps descenditur rursusque praerupto colle ascenditur, cum alios pagos tum Hinningen [Hemmingen?] et Munchen [Münchingen] sollicito admodum itinere demum juxta Canstat op. transii tandemque Stutgardiam veni totus fere e pluvia madens et pedibus nudus adeoque infelici omnino sydere. Deprehenderat me miliari uno ante oppidum hoc non longe a pago Minihen ante ingressum sylvae ingens et foeda pluvia, unde via etiam argillosa supra modum incommoda eunti fuit: et quidem magnam ejus diei partem pluerat. Eam viam omnem Heidelberg. Stutgardiam usque solus confeci, nisi quod quarta mil. parte ante Stutg. in comitem unum incidi, qui oppidum mecum ingressus est.

¹⁾ sc. horae.

Sunt inter Stutg. et Brettam mil. 5 satis magna. Estque in medio fere ejus viae Stat Faing op. Stutgardiae zum Hirsch diversatus cum Assverum cum conjuge peregre esse cognovissem, consilium cepi ¹⁾ postero die Schorndorfium ire.

XXV Junii post Canstat multa oppidula pulchra et pagos cum partim praeterissem, partim transissem, eodem infelici sydere Schorndorffium veni hora 2. ²⁾ Fuitque is dies Joh. Baptistae sacer. Illic zum weissen Ross diverti integrum triduum. Est ibi amoenissimum intus templum licet non sumptuosum. Arx quoque principis non invalida iisdem cum oppido moenibus cincta. Et quidem totum oppidum munitissimum videtur firmissimo vallo cinctum. Moris ibidem est defunctos extra oppidum sepelire loco ad id deputato et deinceps avena sepulturam promiscuam serere. Distat hoc opp. Stutgardia 3 milia: iturque eo per plana et fere per amoenissima pascua, nisi quantum sata occupant.

XXVIII Junii Schorndorfio discessi sub primam horam pomerid. caelo admodum pluvio Stutgardiam repetens cum adolescente chirurgo negotio meo magna ex parte imperfecto. Eoque die Weiblingen op. perveni uno ante Stutg. mil. incommoda ibi hospita usus.

XXIX Junii uno confecto mil. Canstat, op. non ignobile in ea vicinia, quod Neccarus ponte ibi instratus alluit, et deinde Stutgardiam remeavi: vicina admodum duo ista oppida sunt vix octava mil. parte distantia. Stutgardiae primo zum golden Adler prandio ibi sumpto, deinde zum Hirsch diverti. Eximia ibi arx principis cum eximio horto et e regione augustum pulcherrimumque templum. Feras in arcis fossa alit princeps.

XXX Junii Stutgardia iterum relicta ad proximum pagum trans montem per medium mil. et deinde ad oppidum Liberch [Leonberg ?]

¹⁾ Hs.: coepi.

²⁾ Der Assuerus, welchen Emmius in Stuttgart und Schorndorf aufsucht, kann wohl kaum ein anderer sein als Assuerus Allinga, ein aus Ostfriesland gebürtiger Rechtsgelehrter, damals Württembergischer Rat. Emmius schrieb ihm später einen unheilvollen Einfluss auf die Konfessionsspaltung in Ostfriesland zu, Vita Mens. Altingii p. 57, vgl. auch Emders Ref.-Bericht von 1594 p. 327. Näheres über ihn und das zwischen ihm und Emmius unerledigte gebliebene negotium ist mir nicht bekannt. Nach Ravinga's fortges. Chronik (Aurich 1745) muss er 1583 ostfriesischer Regierungsrat geworden sein. (B.)

1 $\frac{1}{2}$ mil. Stutgardia distans perveni, in cujus viae medio saltus ingens est itineris unius horae, quem unico adolescente comitatus transii. Non incelebre est hoc oppidum cum arce principis. Adjacetque utrimque ei Weiningen, a dextris mons impositus, Tuitlingen a sinistris. Isthinc per Kotmisch, Hontzen, Drifenbron [Tiefenbronn], pagos medio mil. omnes inter se distantes, transiens denique per ingentem sylvam 1 $\frac{1}{2}$ horarum itinere patentem Phortzhemium veni et zum gulden Kron diverti. Oppidum hoc duos inter montes in convalle jacet amoenisque duobus fluviolis irrigatur. Ubi e sylva emergeris, continuo civitas vicina in ima valle cernitur et ante te est. Pulcherrimum est et amoenum oppidum et aedificiis excultum nec ambitu parvum: distat a Drifenbron, pago proximo, 1 mil., a Stutg. 4, sed apprime magnis.

I Julii die Phortzhemio discedens juxtaque montes per plana magna ex parte ambulans cum tres pagos transissem, solus Itlingen. opp. Bad., veni duobus magnis a Phortzh. mil. ac comitem itineris mollis ¹⁾ ibi reperi, cum quo zum Stern, ni fallor, prandio sumpto Rastat, opp. eorundem Bad., perrexi ingenti sub aestu, quod quidem ab Itlingen distat 2 itidem magnis mil. Eo ut veni, maximam ejus loci mensuram admiratus sum cibo ibi potuque sumpto. Inde ad pagum per mil. 1, qui quidem ad Rhenum est, venimus noctemque ibidem egimus. Hic primum mihi Rhenus iterum conspectus.

II Julii. Eo e pago tribus cum comitibus discedens Lichtenau veni 2 a pago isto mil. Sumptoque ibi prandio zum Cronen in domo ampla et augusta currum cum comitibus conduxim, qui nos Argentinensem ad pontem veheret. Et hoc opp. Bad. est. Igitur consensu curru per binos aut ternos pagos ad pontem istum venimus, ad cujus finem telonium est tributo exigendo. Distat Lichtenauum Argentina 3 mil.

A ponte unius horae quadrantis itinere per planissima prata Argentinam veni paulo post meridiem. Distat Phortzhemio Argentina 10 mil. Estque ab Itlingen praesertim planissima tota ea via per pascua multa, sed longe plures campos segetibus fertiles. Ante Itlingen autem longam satis densamque sylvam solus transivi. Ar-

¹⁾ Hs.: molis.

gentinae vero turrim et opere et altitudine celeberrimam, quam etiam conscendi, tum templum ipsum augustissimum amoenissimumque cum horologio illo inclyto Dasipedii ingenio constructo, deinde celeberrimos et sumptuosos ludos, denique urbem ipsam cum moenibus et aedificiis omnibus admiratus sum. Cum Prickero ibi fui in aedibus Oberti Giphanii Doct. et Sturmium conveni. Sed super omnia jucundum mihi accidit, quod duos ibi commodissimos itineris comites Genevam mecum ituros repperi Carolum Catzaeum Geldrium et Matthaeum Clivensem Heidelbergae prius mihi cognitum. Quibus aliquo usque tertius, pauper studiosus, accessit.

VII igitur Julii cum iis comitantibus conterraneis nostris Hectore Dorn. cum Paedagogo Eilardo, Dominico Richaeo, Hermanno Prickero Argentina discessi; ¹⁾ qui quidem conterranei ad medium miliare nobiscum progressi in pago ibidem egregio convivio largaque computatione nos dimiserunt: a quibus digressi 2 adhuc miliaribus confectis in pago pernoctavimus et quidem vino ob sitim diurnam hausto largius.

VIII Julii cum vix e strato caput crapula gravatum totumque corpus languidum levassem, vix magno labore 1^{1/2} superavi mil., cumque jentandum esset in diversorio pagi cujusdam, admodum languere coepi et voluntario vomitu me exoneravi. Quo facto iter repetens cum comitibus Sceletstadium, insignem urbem, transivi, cum quidem eo die jam ante duo mediocria oppida praeterissem. Distat urbs

¹⁾ Über die Bekannten, welche Emmius in Strassburg findet, erhalten wir einige nähere Auskunft durch ein Album des von ihm erwähnten Hermannus Pricker aus Emden, welches noch vorhanden ist, und aus welchem Evertz in de Vrye Fries VII (1856) p. 285 ff. einige Mitteilungen gemacht hat; daraus ergibt sich, dass Pricker bei Obertus Giphanius, welcher auch Emmius die Bekanntschaft mit Sturmius vermittelt zu haben scheint, zu Hause wohnte (er schrieb in Pricker's Album in memoriam contubernii et hospitii suavissimi April 1577); Giphanius war Jurist und Philolog, vgl. auch Gabbema, ill. et clar. viror. epist. p. 641 ff.; auch Pricker studierte Jurisprudenz, das von Sibrand Lübbertus, Basel 7. August 1577, beschriebene Blatt bezeichnet ihn als Themidis sacrum ministrum. In demselben Album finden wir noch die a. u. St. genannten Dominicus Richaeus, Frisius, wahrscheinlich einen Juristen, Eilardus Folkardus Frisius, mutmasslich derselbe mit dem Hofmeister des jungen Hector von Dornum und identisch mit dem spätern Sekretär Eilard. Folk. zu Emden, welcher der Urgrossvater des nach

ista Argentorato 5 mil. Inde per viam longissimam fossa utrimque munitam et salicibus septam ad opp. Markel [Markolsheim] Epī. Argent. venimus duobus a Sclerestadio mil. ibique noctem egimus. Sed in via hac in pago intermedio diverteramus cibo vinoque assumpto.

IX Julii per pagum proximum transeuntes ad Rhenum venimus medio a Marckel mil., ubi transmisso Rheno oppidum Brisgoicum cum arce Borck [Burkheim] Lazari Schuendii intravimus cibumque sumpsimus. Inde per aliquot ejusdem Schuendii pagos et inter reliquos per Oberberg, Cratzenach, Uncen transeuntes confectis duobus magnis mil. per viam satis planam perque Sylvam demum densam Friburgum Brisgoiae pertigimus non parum defessi circiter horam 6 vesp. Urbs ea longe amoenissima est loci natura, vineis pulcherrimis undique cincta, aquis omnes plateas perfluentibus jucundissimo sane spectaculo. Monti altissimo subjacet, cui et arx principum Austriae et Carthusia imposita est, amoeno admodum situ. In arce cum praefecto perpetuae sunt excubiae. Locus ipse urbis montibus perpetuis cingitur, sed ad sept. et occasum montes longissime ab urbe se deducunt: ab altero latere urbi contigui sunt vitibus toti consiti. Tria habet insignia suburbia suis quoque moenibus cincta, ab ipsa tamen urbe interioribus moenibus divisa. Circumeuntibus urbem exterius jucundissima deambulatio et intuitus suavissimus. Academiae ibi sedes et Erasmi quondam domicilium et Glareani et Cesarii. ¹⁾

ihm benannten Eilard. Folk. Harkenroht und des J. J. Harkenroht, des Verfassers der Oorspronkelykheden, war (Harkenr. Oorsp. p. 906), endlich unsern Emmius selbst, welcher III Non. Jul. A. 1576 sich als Ubbius Emmen Phrys. mit einigen Sprüchen aus Klassikern und zwei lateinischen Distichen eintrug; alles was er eingeschrieben hat, dreht sich um die Unsicherheit des menschlichen Lebens, was Evertz zu der Bemerkung veranlasst, Emmius müsse sich dazumal in besonders ernster Gemütsstimmung befunden haben. Dieselbe wird uns nur zu begreiflich erscheinen nach den Reiseerlebnissen, die er vorhin bei Ingelheim und Mainz wie bei dem Maulbronner Walde notiert hat. Übrigens sieht man, dass Emmius des übermässigen Trinkens, welches damals auf deutschen Hochschulen im Schwange ging, nicht gewohnt war; Rostock, wo er früher studiert hatte, sowie Strassburg, Basel und Genf behaupteten bis ins folgende Jahrhundert hinein den Ruf besserer Sitten vor den meisten Hochschulen. Tholuck, Das akad. Leben des 17. Jahrh. I, 277. (B.)

¹⁾ Erasmus war in Freiburg von 1529—35; Glareanus von 1529 bis zu seinem Tode 1563. (B.)

Insigne hic amplumque templum cum insigniori altissimaque turri post Argentinensem facile prima per Germaniam. Duo eo in templo fontes profluunt in ambitu circum chorum, quorum alter insigniter adornatus sublimisque profluens per Canales duos in pulcherrimum labrum aquam fundit dulcissimam. Ibidem Bartholdi Zaringi ducis [Berthold V. v. Zähringen † 1218] monumentum. Distat hac via Friburgum Argentorato mil. 9 cum dimidio.

X Julii sub vesperam Friburgo relicto cum totum oppidum prius circuiissemus, ad pagum venimus per viam planam satis 2 a Frib. mil. admodum sero; erat is pagus nobilis cujusdam.

XI Julii Neoburgum ex itinere recto deflectentes (quo tempore nos Matthaeus reliquit nec nisi trib. supra Basilaeam mil. ad nos rediit) inde Schleingen [Schliengen] venimus ego et Carolus cum studioso illo paupere duobus a superiore pago, ubi pernoctaveramus, miliarib. Judaeis id oppidum abundat sub clientela Austriaca fovente eos loci illius praefecto. Hinc per 1 maximum sane vel potius per $1\frac{1}{2}$ mil. ad pagum pertigimus uno a Basilaea mil. distantem ibique noctem. egimus. Et is quoque Austriacorum ditionis erat. Iter hoc montosum.

XII Julii e summis montibus Basilaeam despeximus quasi in humili valle jacentem: multo itaque tempore gradatim montes per devexos calles descendimus ita, ut per dimidium miliare continuo deorsum ire necesse fuerit: inde per plana ad Rheni ripam Basilaeam ventum est hora circiter diei octava mat. Distat Basilaea Friburgo 6 magnis mil. Argentorato vero recto itinere 14 mil., totidem Spira Argentoratam. Basilaee zu Swaenn ¹⁾ diverti et Pomponium Elkama ibi conveni Groninganum, hominem et doctum et humanum. Is in Episcopii me et Carolum deduxit officinam. ²⁾ Urbs ea multis in locis montosa et acclivis est. Rheno perluitur ponteque jungitur valido aliquot columnis lapideis in flumine medio erectis. Summum templum cum per se tum Erasmi [† 1536] monumento ante chorum ad

¹⁾ [Ein Gasthof „zum Schwan“ existiert noch in Basel.]

²⁾ Der hier genannte Pomponius Elkama findet sich auch in dem oben angezogenen Album Picker's erwähnt, ist aber nicht näher bekannt; das Monument des Grynäus bezieht sich auf Simon Grynäus † 1541, Humanist und Theolog; Johann Jacob Grynäus, ein jüngerer Verwandter desselben, war erst 1575 nach Basel berufen. (B.)

columnnam erecto (Marmorea tabula est cum epitaphio) insigne est. Oecolampadii etiam et Grinaei Episcopii Frobeniorum aliorumque monumenta ibi visuntur. Juxta templum area amoenissima Rheno incubans cum insigni tilia sub Julio II. P. et Max. Caesare extracta, unde jucundissimus in Rhenum prospectus. Ipsum quoque templum Rheno accubat. Bibliotheca quoque Rheno adjacet.

XIII Julii hora 2 pomerid. Basilaea exeuntes ad eum locum venimus non longe ab urbe, ubi quondam cum Armoriacis Helvetii et maxime Tigurini confixerunt [1444] tempore Concilii Bas., ibidemque Birsam flumen transivimus. Mox Prattelen, oppidulum Bas., uno magno a Basilaea mil. attigimus. Deinde Lechstal [Liestal] per mil. 1 parvum, item Bas. oppidum sedemque Belgarum, transgressi Bubendorf medio mil. venimus ibique quievimus.

XIII Julii per montana et errores Wallenborch [Waldenburg], extremum Basilaensium oppidum et ingenti medio mil. a Bubendorf distans, perventum est maximo sane nostro cum taedio. Et quidem vix ingressis nobis oppidum foedissimum ingruit imber. Huic oppido imminent undequaque celsae et praeruptae rupes. Nusquam majorem vidi cerasorum copiam passim crescentium quam ista in via, praesertim ubi aberraveramus. Et hic quidem dum jentaculo assidemus, Matthaeum fortuito conspeximus praetereuntem totum e pluvia madidum atque ita denuo conjuncti sumus. Hinc superato 1 mil. per asperrimas rupes Balstal, op. Solothorn., venimus, inde Wittelspach [Witlisbach] uno item mil., oppidum Bernatum. Et hoc quoque itinere a via deflectentes iterum in Matthaeum, qui praecesserat et ¹⁾ eodem modo aberraverat, incidimus. Postea per mil. medium pagum Bernatum attigimus noctemque ibidem egimus.

XV Julii medio mil. confecto Solothorn, antiquissimam Helvetiorum urbem, intravimus hora circiter 8. Insignis ibi et vetusta turris visitur et pulchrae depictaeque forinsecus domus fere omnes. Arula flumen totum urbis latus alluit. Distat 6 a Basilaea mil. Eodem die relicto Solothorn unum processimus mil. atque ibi ob pedis dolorem equum ego conduxim, quo per Frouwenbron medio inter Soloth. et Bernam itinere ad Orthem pagum vectus sum uno non

¹⁾ Fehlt in d. Hs.

longius miliari Berna distantem comitibus eodem progredientibus. Atque ibi nox acta.

XVI Julii paulo firmiore pede cum comitibus uno superato mil. Bernam ante horam 9 intravi et zur Krone diverti, quo in hospitio eodem tempore centuriones Helvetii aliquot cum militibus pluribus e militia Gallica atque castris Casimiri et Condae pace confecta redierant et stipendii solutionem expectabant. ¹⁾ Prandebat coenabatque ibidem etiam Senatorum consularium Bern. primarius vel solus vel cum collegis uno atque altero. Id ibi moris esse ferebatur. Eximium et plane amoenissimum est primarium illud Bernensium templum, quo quidem nullum vidi recentius. Anno enim 1574 Concameratio ejus consummata demum est, quamvis non paucos ante annos ²⁾ inchoatum. Multa in eo ex hostibus capta vexilla vidimus affixa et eorum quaedam admodum preciosa. Illustre totum templum et claro lumine pervium est. Insignis quoque ad templum et amoena admodum area in modum speculae extracta est, Arulae incubans, quemadmodum Basilaensis illa Rheno: iucundissimus inde prospectus. Arula totam paene urbem praeter eam partem, qua Friburgum aut in Galliam itur, rapido satis, sed amoeno alveo circumfluit. Ipsa quidem urbs attollit se modice a porta, qua Arula ponte transitur in urbem. Sed extra flumen altissimis undique montibus quasi vivo natoque vallo cingitur. Praeceptusque est ad Arulae pontem ad urbem venientibus descensus. Tribus praecipue plateis tota fere continetur, quae singulae longitudinem ejus recta percurrunt et utrimque porticibus, quae tanquam domorum partes sunt, praecinguntur. Tertio auctam civitatem e tribus interstitiis adhuc reliquis apparet. Ursos ibi publice alunt. Distant Berna et Soloth. 3 mil. magnis.

XVII Julii Berna exeuntes sumpto jentaculo Friburgum Helvet. pervenimus sub vesp. et ad corvum divertimus non longissime a porta, qua urbem isthinc ingredimur. Vix ullum ea via pagum, nedum oppidum, transivimus. Maxime omnium praecipus est ad eam urbem imo ipso urbis aditu descensus, qua e Germania aditur atque

¹⁾ Gemeint ist der den Huguenotten günstige Friede zu Beaulieu vom Mai 1576, auf welchen die Bildung der Ligue folgte; nach ihm sollten den deutschen Truppen 1200000 Dukaten an Sold bezahlt werden. (B.)

²⁾ [Der Bau des Domes begann 1421.]

ita sub montibus latet, ut ante paene supra verticem ejus atque in ipsa prope porta consistas, quam urbem ipsam conspexeris. Pars ejus, quae Germaniam spectat, in imam vallem subsidit, a qua ad reliquam urbis editiorem partem per arduum longissimumque, ut nusquam alias, difficili sane nisu ascenditur. Et ea tamen nihilominus sublimior pars urbis in monte consistenti, quae ipsi portae incubat, humillima et valli imae adeoque fluvioli ripis, qui Frib. alluit par esse videtur. In superiori illa urbis regione insigne templum ad modum fere illius Brisgoici Frib. cum excelsa visendaque turri conspicitur cum aliis templis nonnullis et curia praecipua ibi platea in modum Bernens. extracta. Tria minora templa ad imum flumen posita. Pontifici urbs est addicta ut et Soloth. Distat Berna 3 mil. mediocria.

XVIII Julii Friburgo prius lustrato Romontium [Romont], Friburgiorum opp., monti editiori impositum contendimus et vergente jam die eo venimus ad Leonem album divertentes. Distat 3 mediocribus a Friburgo mil.

XIX Julii transgressi vicos aliquot et arce montana celsissima, quae viae imminet, ad sinistram medio fere itinere illo relicta Lustriacum [Lutry?], op. Bern., in infima lacus Lemani ripa positum intravimus vix duobus eo die mil. confectis; distat hoc Lausanna 1 leuca parva. Et quidem lacum ad medium fere mil. ante oppidum istud primum vidimus juxtaque eum aliquamdiu ambulavimus. Sed mirum, quanto labore atque taedio in imam vallem seu ripam e superiori illo loco lacum praecingente ante oppidum istud descenderimus. Descensus cum asper et praeceps tum sane longissimus erat, cujus molestiam ipsa quoque defatigatio nostra adaugebat. Et ibi quoque Carolus, sicut eodem die antea juxta aream illam montanam, a nobis digressus aberravit. Sero admodum vesperi Lustriacum ingressi sumus et Carolum in opp. oberrantem reperimus.

XX Julii leuca una partim per vineas, partim per segetes adeoque per lacus ripam et viam, quae a lacu ad urbem ducit, Lausannam, Epī. quondam sedem, venimus intra 8 et 9 horam et ad angelum propendentem divertimus in primo urbis aditu. Urbs Bernensibus paret. In ejus summo templo 6 ante chorum columnae sunt e nigro marmore insignes: et ea quoque urbs clivosa et multis locis praerupta est maxime, qua summum templum aditur, quod in

edito colle positum est. Academia ibidem est. Ager circum vino optimo abundat prae reliquis ad lacum locis. In Geldorpium ea in civitate incidimus una nobiscum Genevam cogitantem. ¹⁾ Lausannae in lacu cum Carolo me lavi.

XXI Julii relicta Lausanna Morsec [Morges] una cum Geld. venimus 2 a Laus. mil. Gallicis et ad album crucem divertimus. Hic vero nescio quo modo persuasi, quamvis ante meridiem eo venissemus, diem istam cum nocte sequenti haesimus.

XXII Julii Rollam [Rolle] duobus item a Morsec mil. Gall. confectis intravimus et in cruce alba pransi sumus. Bernensium hoc oppidum est, ut et Morsec et quicquid fere ad lacum est Genevam usque. Hinc etiam aegre avulsi Noion [Nyon] tamen eo die pervenimus vix uno confecto miliari magno. Et hic in alba Cruce fuimus.

XXIII Julii Copeltae [Coppet] duobus a Noion leucis cibum sumpsimus in alba Cruce ²⁾, cum jejuni eousque ambulassemus: et istinc demum per leucas itidem duas ad 4 fere horam Genevam satis feliciter quamvis tardo itinere pervenimus et istic quoque ad crucis albae signum diversati sumus. Sed medio fere inter Copeltam et Genevam itinere iterum in Lemano nos lavimus. Post octiduum demum certum mihi cubiculum inveni in aedibus Baduellinis. Venibat tum mensura vini, quam quarteron vocant, duobus solidis regiis. Panis puri libra non integro solido Sabaud. Postea vini pretium adauctum, ad tres 4, 5, demum ad 6 solid. Sab. Panis vero pretium solidus Sabaudicus fere fuit toto tempore, quo ibi mansi, quamvis interdum infra sol. Sab. minueretur, interdum ultra eundem conscenderet. Paulo vero ante abitum merum vinum praestantius etiam 8 solid. vendi coeperat, cum magistratus decreto id ad 6 pro candido, 4 pro rubro optimo reductum fuit. Pretium vero panis adhuc in accrescendo esse vide-

¹⁾ Der in der Folge oft erwähnte Geldorp ist Onias Geldorpius, Sohn des später zu erwähnenden Henricus G. In einer mir von Herrn Pastor Kraft zu Elberfeld mitgetheilten Stelle aus Heinr. v. Hoewel, speculum Westphaliae (etwa 1609 geschr., handschriftl. zu Münster) äussert sich dieser über ihn: (Henrici) filium Oniam, tum temporis nobis commilitonem, ad maximam deinde frugem pervenisse ac doctoratus insignia consecutum esse, inque anlis principum loco satis honesto aliquamdiu egisse vel etiam adhuc agere a nonnullis edoceor, tametsi ubi hodie degat et utrum adhuc superstes sit, non liquido mihi constat. Vgl. auch Mulerius l. c. 177. (B.)

²⁾ [Ein Gasthof zum weissen Kreuz ist noch heute vorhanden.]

batur ita, ut solidum regium librae unius pretium superaret. Post duos demum post adventum meum menses apud Gregorium Sartorem habitationem mihi comparavi, cum quo et usque ad abitum meum permansi.

Cum 23. Julii anno 1576 Genevam venissem, statim in exitu Augusti mensis ejusdem anni comitaturus officii et amicitiae gratia Scipionem Crum Dolam [Dôle] Sequanorum semiaegro corpore petentem una cum Mathia Sasch., Henrico Carstens, conterraneis, et Arnolde Tulichio Sanct. Claudium [S. Claude], 7 miliarib. Geneva distans opp., profectus sum et post tertiam noctem Genevam redii.¹⁾ Cum enim hora 9 Geneva digressi post primam horam Chajum opp. ad radices Jurae montis per mil. 3 venissemus via plana sumpto ibi cibo per editissima montium juga eodem die magno labore ad diversorium Misiour per duo fere mil. progressi sumus, ubi in profunda valle fluviolus Sabaudiam et Burgundiam disterminat. Frigus eo loci horridum sensimus ac igne vinoque calefacto nos reficere studuimus. Vidimus ibi effigiem malefici isto praejudicio ad mortem condemnati cum schedula in pectore, in furca suspensam. Postero die continuantes montanum iter S. Claudium pervenimus et quidem in postremi jugi, quod proximum oppido imminet (est enim in radicibus), descensu maxime laboravimus. Circiter 8 aut 9 ingressi opp. sumus, totum fere a Canonicis et monachis insessum et statuis sculpendis occupatum. Adduxerat Scipio comitem alium, tonsorem Henricum Mich. Ultraject., qui cum eo Dolam usque perrexit. Ipse Scipio aeger ibi decubuit. Postridie circiter 8 a nobis discedens iter suum continuavit cum tonsore isto, nos vero Genevam respicientes viam superiorem relegimus et mihi graviter in ascensu editissimi jugi laboravimus eodemque adhuc die montanis omnibus superatis ad 4 pomerid. Chajum rediimus semel in itinere cibo sumpto. Et quum ego et Henricus parati essemus Genevam adhuc pergere, reliqui duo detrectarunt. Itaque

¹⁾ Von den hier genannten Landsleuten und Freunden des Emmius ist mir nur Matth. Sascherus bekannt, er wird ein Sohn von Nicol Sascherus sein, unter welchem sich Emmius zu Norden nach Beendigung der Gymnasialstudien noch weiter auf den Besuch der Universität vorbereitete, Mul. l. c. 172; Matth. wird also sein Schulkamerad gewesen sein, auch Pricker traf mit ihm 1577 zusammen in Basel. (B.) An Arnold. Tullichius civitatis Arnhemensis consul ist der vierte unten abgedruckte Brief des Emmius vom 6. Nov. 1599 gerichtet.

eo in oppido coenati laute hilariterque vino hausto noctem egimus in diversorio ursi. Postridie jentati una et pransi (a jentaculo enim statim ad prandium concessimus) Genevam ivimus et sub contione vespertina (erat enim dies Solis) ad portas venimus. Coacti itaque expectare mox feliciter urbem ingressi sumus.

Ejusdem anni 1576 ultimo die, id est pridie Cal. Jan., Arnoldum Tullich., contubernalem meum, et Christophorum Folchersh. ¹⁾ Copeltam usque cum aliquot conterraneis nostris deduxi, ubi jucundam vesperam una egimus. Postridie jentati ipsis digressis Genevam repetiimus.

Anno 1577 in Feb. Math. Sasch. et Jo. Sigers Copeltam omnes conterranei deduximus. ²⁾

Anno 1577 primis Martii diebus cum Geldorpio meo et Henrico contubernali, qui recens ad nos venerat, Tononum [Thonon], opp. Sab. ad lacum Lemanum, in ripa Equestrium cum arce insigni et septo ferarum ampliss. vicino nobile visendi causa ivi. Oppidum a Bernensibus aliquamdiu possessum et sub conditionibus certis Sab. duci restitutum libertate religionis gaudet, ut et Chajum. Distat Geneva 6 mill. Noctem et diem integrum ibi egimus. Postridie enim quam eo venissemus, lustrato prius septo illo sylvestri cum monasterii reliquiis hora 6 vespertina oppido egressi sumus et in pago inde distante 2 mil. non laute coenati duram noctem egimus up die grote Kammer. Altero die Genevam rediimus non sine molestia ac taedio. Non multo post cum eodem Henrico Coloniam [Collonge] ad visendas montium fauces, quas Clusas [Ft. de l'Ecluse] vocant, ubi Rhodanus per angustias magno cum fragore labitur. Iis visis in reditu Coloniae vinum praestantissimum, quod Chastanum vocant, hilariter bibimus ac mox Genevam repetiimus. Sed cum intrare urbem ob serum diei non possemus, in Pontarva semiaegri dormivimus. In eo itu et reditu bis nobis Rhodanus trajiciendus fuit ibi, ubi nunc pons est medio a Colonia mil. Anno eodem 1577 cum multis sodalibus et hospite meo mense Augusto Juram montem altissimum ad pagum Thuri ad occid.

¹⁾ Christophorus Folchersh. ist wahrscheinlich Folchersheim zu lesen, eine Familie dieses Namens wohnte damals auf der Burg Twixlum, s. Harkenroht Kerkgesch. p, 293. (B.)

²⁾ Am Rande bemerkt.

Genevae maximo labore, sed non sine alacri hilaritate et voluptate conscendi multis sodalibus in via deficientibus. In cacumine montis sub tuguriolo rustico prandium sumpsimus rusticorum humeris cum vino eo deportatum. Glaciem gelidissimam et nivem ibi invenimus: glacie ad vinum refrigerandum usi sumus. In pago subjecto bis lautissime coenati sumus. Multi ibi risus et joci. Tertio demum die torrente vadato Genevam rediimus. Anno quoque superiore 1576 mense Septemb. ego, Geld. et Carolus alterum montem Jurae oppositum ad Orientem Meridional. Geneva conscenderamus et serius redeuntes Pontarvae noctem egeramus.

Anno 1577 ad 19. Oct. comitati sumus aliquot sodales Joh. Meranum Novidunum [Nyon] usque per 4 mill. et postridie Genevam repetiimus. Eodem anno pridie Martini, qui erat 10. Novemb., cum Geldorpio trans pontem tremulum Arvae instratum 1 supra Genevam miliari longe ambulando progressus cum serius ad eundem pontem redissem, manere ibi in diversorio cum comite coactus fui. Cumque eo vespere, dum coena apparatus, in ponte satis sero uno ambularem, Cometam illum, qui tunc lucere inceperat, forte in caelo lurida specie animadvertimus. ¹⁾ Eodem anno 1577 die 29. Novemb. ego, Geld. et Altingius ²⁾ Henricum nostrum in Galliam euntem satis lutosi viis Coloniam usque deduximus ac postridie caelo et via incommodiore ad urbem rediimus.

Anno 1578 die 2. April. Guilhelmum Nicol. Guliacensem multi simul Novidunum usque officii causa deduximus postridieque eo dimisso Genevam rursus ivimus.

Geneva Lugdunum.

Anno 1578 mense Aprili consilium cepi Lugdunum eundi, praesertim cum Prickero eundum quoque istuc eodem tempore

¹⁾ Der Komet ward um dieselbe Zeit auch in Ostfriesland beobachtet (Jahrbüchl. für 1837 p. 105); ausführliche Betrachtungen, wie sie Emmius ungeachtet der lurida species nicht eingefallen zu sein scheinen, teilt Winsemius, Rer. Fris. Libb. VII pag. 303 ff. mit. (B.)

²⁾ Altingius ist Eberhard Alting, ein Bruder Menso's, Mul. l. c. 177. Infula Juris prudentiae donatus Basileae, schreibt Emmius von ihm, Vita Mens. Altingii p. 4, vir summo ingenio et qui ad quosvis honores pervenire potuisset, si ingenio recte uti voluisset, et morum gravitas ac modestia in eo ingenii dotibus respondisset. (B.)

esset.¹⁾ Itaque itineri me accinxi una cum Henrico Ittersum Swollensi et cum eo die 28 Aprilis, qui erat dies Lunae, hora 8 Geneva exii comitantibus nos aliquo usque Geld., Prickero et Jo. Wittio. Eo die Coloniae tribus a Geneva mill. pransi in scuto Sab. sumus et inde ad oppidulum Chastilion [Chatillon] secundo istinc milliari processimus inque cruce alba diversati sumus.

Die 29. April. Chastilione exeuntes satis mature S. Germanum pagum per mil. 1 et inde Nantuam, oppidum ad lacum interque montes situm, per mil. 2 venimus ibique in leone aureo prandium sumpsimus amplo in diversorio. Distat Nantua ab urbe Genevensi 8 mil. Inter Chastilionem et S. Germanum petrarum scissuras horrendas, per quas aqua horrendo fremitu ferebatur, ut vi aquarum cavatae viderentur, admirati sumus. Post Germanum duo sequuntur lacus, ad quorum inferiorem Nantua sita est.

Eodem die Nantua relicta S. Martinum, pagum distantem inde mill. uno, transgressi Cerdonam [Cerdon] oppidum contendimus eoque post 5 hor. venimus: distat Nantua 3 mil. Bibimus ibi in cruce rubra. Id opp. montibus praeruptis undique circumdatur instar S. Claudii, nisi quod montes hi nequaquam tam editi sunt quam Claudiani illi. Eousque iter hoc montanum est inde a Colonia usque. Cerdona vero exeuntes et progressos aliquo usque regio planissima excipit et Lugdunum usque deducit. Cerdonae montes, Lugdunum versus praesertim vitiferi sunt, vino optimo fertiles. Nos eodem vespere istinc exeuntes et transgressi pagum S. Desery [Chézery] per 1½ mil. S. Joh. vicum jam sero venimus et ad leonem aureum pernoctavimus. Ibi de rebus Belgicis a cursore Sab. ex Belgio veniente cognovimus.²⁾

Die 30. April. Bornei, oppidulum abbatis cum abbatis, distans mil. med. a S. Joh. transgressi, deinde et Chasteau Villiardt [Villars]

¹⁾ Der Pricker, welcher den Ausflug ins südliche Frankreich mitveranlasst, ist der bei Strassburg erwähnte Hermann Pricker; aus dem vorhin zitierten Album ergibt sich seine Anwesenheit in Genf im April 1578, aber nichts über Zeit und Zweck seines Aufenthalts in Frankreich; 1585 war er wieder in Emden. (B.)

²⁾ Hauptinhalt der Nachrichten aus den Niederlanden wird der Bruch mit Don Juan d'Austria gewesen sein und die günstigen Aussichten für die Protestanten in den nördlichen Niederlanden, von deren Flüchtlingen (Jahrbüchl. von 1837 p. 105) eben damals allein aus Emden und Umgegend 1000 in ihre Heimat zurückkehrten. (B.)

cum alio pago usque S. Mauritium pertigimus: distat a Bornei 1¹/₂ mil. Illic ad pileum rubrum ingressi jentaculum sumpsimus. Postea vastus sequitur campus sine pagis obviis, quem ingressi post gravem sub sole laborem jam hora 12 tandem Moulion, oppid. ad radicem montis cum sublimi vel arce vel coenobio ad finem campi illius positum, defessi intravimus ac in Coronae signo, diversorio magnifico, pransi sumus. Albam ibi aquilam vidimus. Oppidum est satis amplum et frequens negociationibus et opificiis. Claustrumque Sabaudiae ab ea parte habetur: distat a S. Maurit. 3 mil. Eo oppido relicto circiter III horam transgressi duos pagos in tertio ad Rhodanum in cruce rubra pernoctavimus, cum comes meus magis lassus esset, quam ut continuare eodem vespere iter posset, quamvis uno tantum mil. iste pagus Lugduno distaret et tempus adhuc superesset.

I. die Maji, qui erat Jovis dies, ad VIII horam Lugdunum ingressi sumus. Postridie eodem admodum mature Prickerus et Adamus Bernh. de Buren cum famulo equites appulerunt. Lugduni aliquot diebus commoratus sum.

Nam VII. demum Maji, qui erat dies Mercurii, hora VI matut. inde discessi, cum pridie ejus diei circiter horam 7 Prickerus iter suum ingressus esset, cum Hallensi Saxone Martino. Nos quominus eodem die iter ingrederemur, pluviae pomeridianae nos impediunt. Solvimus Lugduni in dies singulos 18 solidos regio ita, ut 8 pro prandio, pro coena vero 10 solverentur. Vidimus Lugduni cum alia superstiosa ¹⁾ tum in festo crucis agmen flagellatorum in linteo ²⁾ albo amictu per urbem cum cantibus procedentium. Habui in reditu Genevam versus Sebastianum Seidel Coloniensem et Laurentium Piperellum Rhaetium comites. In exitu urbis ad portam, dum excutiunt nos portae custodes, de pecunia nostra amittenda periclitati sumus. Regio enim edicto cautum erat, ne cui pecunia peregrina uti suo in regno et praesertim efferre liceret.

Digressi Lugduno hora VI sub prandii tempus Moulion venimus pransique (10 sol. reg.) eodem die S. Mauritium sero venimus. Propter pluviam enim ad IIII usque horam Moulion haeseramus.

¹⁾ Hs.: superstiosa.

²⁾ Hs.: linejo.

VIII Maji caelo admodum pluvio maxima cum molestia Cerdonam et inde equites Nantuam venimus frigore toti rigentes. Toto enim eo die pluviae et venti horridissimi fuerant. Mirum, quam eo die ante meridiem, dum pedites iter fecerimus, in transeundo torrente periclitati sumus.

IX Maji Nantua ego et Sebastianus pedites Chastilionem ivimus, cum Laurentius eques nos praecessisset. Ibi nos quoque conscensis equis post sumptum cibum cum Laurentio ad summum montium jugum per $1\frac{1}{2}$ mil. indeque pedites Coloniam venimus, ubi nocte acta tandem X Maji Genevam hora X reversi sumus. ¹⁾)

Geneva discessi ²⁾) Basileam iturus die Veneris, qui erat dies XXX Maji, hora 3 vespertina anno 1578 cum Henrico meo multis nos extra oppidum, hospite etiam cum famulo, usque in Versoy, Geldorpio vero cum Mathaeo et Joh. Beyero Novidunum usque comitantibus. Ita satis sero Novidunum cum venissemus, Laurent. Piperellum ibi invenimus in patriam euntem. Solvimus ibi in cruce alba pro coena et jentaculo 15 sol. Sab.

XXXI Maji comitantibus adhuc aliquo usque comitibus illis tribus Noviduno relicto Rollam, hinc Morgeam (ibi pransi sumus) ac demum Lausannam intravimus hora 5 vesp. ac sub Leonis signo divertimus proque coena singuli 14 Sol. Sab. solvimus.

¹⁾) Die Hälfte der Seite ist unbeschrieben.

²⁾) Emmius hat leider in seinen Aufzeichnungen die Grenzen eines „Itinerarii“ recht strikt innegehalten, obwohl wir ihm grade für Mitteilungen über dort studierende Landsleute und über seinen Verkehr mit andern Universitätsgenossen und Universitätslehrern zu Dank verpflichtet sein würden. Tia den teilt (Gel. Ostfriesland II, 18) aus dem Stammbuch Eberhard Alting's mehrere dort eingeschriebene Namen in Genf studierender Fremden mit, aber leider nichts von den Ostfriesen. Sollte dies Album Eberhard Alting's, welches damals der jüngere Matth. v. Wicht besass (Jahrb. 1876 p. 154), noch irgendwo vorhanden sein, so wären Mitteilungen daraus gewiss nicht ohne Interesse. Emmius selbst äussert sich über seinen Aufenthalt in Genf in einer Streitschrift gegen Daniel Hoffmann in Helmstädt: „Genevam, ut Dr. Bezam quoque et alios ejus loci viros doctrina et pietate celebres cognoscerem, institutaque Ecclesiae et Reipublicae ejus praeclarissima praesens inspicerem ac discerem, ivi, perstititque ibidem, quoad licuit, in studiis pietatis me exercens.“ „Hic vero quod animum tuum lividum fortassis uret, gloriari vere licet, ita me utroque in loco Rostochii et Genevae vixisse, ut non magnum, quod tu quacunq[ue] ratione petisti, sed honestum

I die Junii, qui Solis erat et dominica, secunda post Pentecosten, Losanna digressi Modon (Melidunum) venimus circa meridiem emensis tribus longis vel 4 brevibus mil. ibique pro prandio in domo publica singuli 9 sol. solvimus. Hinc per duo magna mill. Helvetica Petterlingen [Payerne] sub vesperam hora fere 7 venientes sub insigni civitatis ejus in primario diversorio coenati 9 sol. singuli exsolvimus computato etiam jentaculo.

II Junii per duo magna mil. Muratum [Murten] ante meridiem ivimus. In ejus viae medio Aventicum (Wifelspur) transivimus et deinde juxta Lacum ambulantes non longe ante Muratum caesi exercitus Caroli Burg. anno 1476 monumentum contemplati sumus. Murati autem ad Falconis signum pransi 7 solid. singuli solvimus. Inde eodem die Bernam per 2 item magna mill. euntes Arolam ponte transgressi ad pagum quendam magno medio ante Bernam mil. tributum dedimus. Bernam venimus circa 7 vesp. atque ibi in diversorio Coronae pro coena prandioque (ad II enim horam pomeridianam postridie ibi haesimus) 8 pats [Batzen]. Helveticos singuli numeravimus.

III Junii hora II pomerid. Berna relicta Solodurum ituri eo vespere Frawbronnen venimus ibique solutis pro coena non lauta binis pats. dormivimus

IIII Junii admodum mane viae nos dantes non longe a Frawbron in campo patenti monumentum praeterivimus exercitus Anglici (ut vocarunt) ab Helvetiis et maxime a Bernatibus caesi.¹⁾ Deinde

nomen inter optimos quosque juvenes et doctissimos, qui illic tum erant, facile invenerim, iisque tum nobiles tum plebeis ob studia et integritatem non notus solum, sed carus quoque et familiaris essem. Citare possem complures Gallos, Anglos, Italos, Scotos, Danos, Suecos, Polonos, Germanos, Belgas, imprimis ipsos tuos Saxones, utroque in ordine viros honoratos, quibuscum conjuncte in studiis vixi, si necesse foret.“ Cit. b. Tiaden a. a. O. Vgl. auch Muler. l. c. 176 ff. Zufolge gefälliger Mitteilung von Herrn Pastor Krafft in Elberfeld aus Catalogue des Etudiants de l'Academie de Genève de 1559—1859 (Genève 1860) kann die Zahl der Ostfriesen und Friesen überhaupt zu Emmius' Zeit nicht gross gewesen sein. Eingeschrieben finden sich dort nur vom 25. Juni 1576 bis Mai 1579 Eppius Heringha, Frisius; Pomponius Leontinus, Fr. Groningensis und Onias Flansemus, Frisius, in den Jahren 1579 und 1580 steigt der Zuzug besonders aus Groningerland. (B.)

¹⁾ [Im Jahre 1376 wurde ein Teil der 40000 von England entlassenen Söldner, Gugler genannt, von den Bernern vernichtet. Vgl. Menzel, Gesch. d. Deutschen II, p. 205.]

hora 7 matutina Solodurum intravimus ac pro jentaculo 2 patsios singuli in Coronae diversorio dare coacti sumus, unde digressi hora 8 Wallenburgum per montana sub vesp. circa 6 pertigimus itinere laborioso atque istic 5 patsios minus nummo crucigero numeravimus pro coena cum aurigis bibulis sumpta. Fuit id in diversorio equi albi.

V Junii paulo ante 8 matutinam Liechstatum [Liestal] intrantes jentaculum sumpsimus solutis binis batsiis. Inde exeuntes circiter 10 una cum duobus civibus Basil. ad 2 pomerid. Basileam feliciter intravimus. Basileae ad multos dies haesi cubiculo una cum socio meo conducto. Tandem XXIII Junii, qui Johanni Bapt. sacer est ac tunc Martis dies erat, hora III matutina navigio Basilea discessi ac eodem die hora 6 vesp. Argentinam veni.

XXV Junii ad meridiem Argentina exiens cum tabellario Lube-
censi, Lichtenauum, opp. Bad., sero veni.

XXVI Junii superato miliari uno in proximi oppiduli diversorio tabellarium Lub. moras ducentem reliqui et solus itinere sollicito per 2 magna mill. Rastat perveni sub meridiem, ibi tabellarii adventum diu praestolatus cum ipso ad pagum quendam per 2 mil. (ni fallor) vehiculo contendi ibique noctem egi non mollem.

XXVII Junii relicto apud aurigas tabellario solus per $1\frac{1}{2}$ mill. magna Grabam [Graben] arcem et oppidum extremum istic Bad. (terminat enim fluviolus arcem praeterlabens Badenses et Spirenses fines) contendi jentaculoque sumpto perrexi. Sed dum ad oppidum et Arcem primariam Ep̄i. Spirensis Eimam a via recta aberro, in tabellarium rursum incido. Eundem tamen paulo post in diversorio diutius morantem rursus relinquo et ad Rhenum e regione Spiraee venio. Post moram aliquam Rheno ad Rhyhausen trajecto Spiram post meridiem intravi.

XXVIII Junii sub meridiem Spira relicta Wormatiam petii ac eo in itinere Franchenthalii [Frankenthal] ad $1\frac{1}{2}$ horas substiti.

XXIX Junii, qui erat dies Solis, Wormatia bene mane relicta Niehusium [Neuhausen] adii indeque Oppenheimum petii. Ibi prandio sumpto et in proximo pago scapha conducta cum duobus sociis Moguntiam navigavi secundo Rheno. Moguntia zum frölichen Man diverti.

Postridie, quod erat XXX et ultimo Junii, cum navem conscendissem Coloniam secundo Rheno navigaturus, ecce ad eandem navem accedunt duo familiares mei, studiosi Genevenses, Joh. Clauwr, nobilis

ex ditione Trevirensi non longe ab Andernaco oriundus, et Herm. Wynhovius ab Oetmarsen [Ootmarssum] Transsyalanus una cum duobus Gallis, hominibus militaribus, et tertio Anglo et quarto Leodiensi. Cum iis itaque societate inita navigavi secundo fl., sed cum nondum longissime progressi essemus, ventus contrarius exortus vehementior nos tardavit ac tandem paene cum navigio evertit, quod fuit fere magno infra Mog. mill. Coacti itaque fuimus in littus proximum descendere et, dum desaeviret paulum tempestas, expectare. Demum trajecto Rheno adversum littus Germ. ad vesperam usque legimus. Praeterimus in ripa Rheni Walbum [Walluf], oppidulum Mogunt., et Elsfelt [Eltville oder Elfeld] civitatem cum arce cujusdam Moguntini, in tertio demum oppidulo dormivimus.

I die Julii praetervecti ¹⁾ Bingam et oppositam Erenfelsam [Ehrenfels], Baccharunum [Bacharach], quod ego cum Joh. Clauwr perlustravi, ²⁾ dum vectigal solvitur, deinde arcem Palatinam Rheno circumfluam cum oppido et arce Palatini in ripa Germanica [Caub], ubi saxa ingentia mirati sumus quondam tormentis a Lantgraviis in arcem illam vibrata, Vesaliam superiorem [Oberwesel] Ep̄i. Trevirens., S. Gewer [Goar] cum insigni in eadem ripa Gallica arce Philippi Lantgravii et arce Catzenellenbogen [die Katz], ex opposito Bopartum, Königstul, deinde in Germ. ripa Lonsteinam [Lahnstein] Ep̄i. Mog., Confluentiam, Engars [Engers] in Germ. ripa, Andernacum, ubi a nobis discessit Joh. Clauwr, et demum Lintzium [Linz] Ep̄i. Col. appulimus noctemque egimus.

II Julii Lintzii, deinde Bonnae vectigali soluto felici navigatione demum Coloniam appulimus ad horam I atque in diversorio S. Sp. divertimus, ego et Herm. Wynhovius cum Leodiensi isto juvene ex Italia veniente. Solvi pro naulo 10 patz. Mansimus Coloniae ad meridiem diei sequentis solvimusque pro coena et prandio singuli 28 Weisfenning.

III Julii Ego et Wynhovius in ipso meridie navem conscendimus Neviomagensem [aus Nimwegen] et praetervecti Zontium [Zons] ep̄i. Col. solutoque ibi vectigali itemque Novesium [Neuss] Dusedorpium sero vespere clausis jam portis venimus noctemque eam

¹⁾ Hs.: praeter.

²⁾ Hs.: perlustravimus.

ad arcis urbisque moenia durissimam egimus in navi caelo satis frigido. Postridie mane oppidum ingressi sumus.

III igitur Julii Duseldorpio telonio soluto solventes Keiserswert, id est Coloniam Trajanam, duobus miliaribus Duseldorpio distantem venimus. Dum vectigal solvitur, in litus egressi urbem intravimus. Mox Ording [Ürdingen] cum aliis arcibus et pagis praetervecti ad Homburg [Homberg] venimus, pagum ditionis Morsensis [Mörs], ubi ego solutis 8 stuph., ni fallor, pro naulo relictaque Wynhovio sarcinula mea negotii expediundi causa in littus descendi ac Geldorpium nomine filii salutavi ¹⁾ cumque eo ad quinque dies mansi: non enim prius ab optimo doctissimoque Sene divelli potui, cum hoc ipse cum conjuge obnixae a me peteret. ²⁾ Ibi itaque et jucunde vixi aliquamdiu et ex labore itineris me recreavi. VIII Julii cum filia Geldorpii trajecto ad Rurortham Rheno Duisburgum visitavi insigniaque nymphaea multa miratus sum, imprimis viduae Mummeriae.

IX demum Julii a Geldorpio discessi uxore ipsius et filia ad Rhenum me deducentibus. Trajecto itaque ad Homburgum Rheno

¹⁾ Der hier genannte Geldorp ist Henricus Geldorpius, ein Niederländer, der Vater von Emmius' Studiengenossen in Genf, er hiess eigentlich Castricius. Er war längere Zeit Rektor zu Sneek in Friesland und dann in Delft, von wo er 1557 vor der Inquisition flüchten musste, die er durch Satiren gereizt hatte (Reitsma, Gesch. der Hervorming in Friesland p. 82 ff.). Er ging nach Duisburg, wo er neben Mercator und Molanus an dem dort neu errichteten Gymnasium thätig war, aber sich mit seinen Kollegen schlecht vertrug, auch wieder Klagen über Neigung zum Pasquillieren veranlasste (Breusing, Gerhard Mercator p. 24 ff.), so dass er das Rektorat niederlegen musste. Zur Zeit, wo ihn Emmius kennen lernte, hatte er eine von vielen Niederländern besuchte Privatschule in Homberg, Ruhrort gegenüber; in dem vorhin zitierten Werk von von Hoevel wird er ungemein gerühmt: „homo undecunque doctissimus et cum Socrate inter Silenos Alcibiadis merito commemorandus, utpote qui rudi ut plurimum toga indutus simplicem ac philosophicum prae se tulerit habitum, sed interim mirificas ingenio suo absconderit scientiarum gazas, quin imo philosophiae arcanis refertissimum extiterit sacrarium, ubi quidem ex scriptis ejus in utraque lingua tam metrico quam soluto orationis filo contentis non obscure datur agnoscere. Reperitur praesertim in epigrammatis suis paene super modum aculeatus atque ob id eorundem plurima sunt anonyma.“ Viele Briefe von und an Geldorp bei Gabbema beweisen seine zahlreichen Verbindungen mit den Niederlanden und insonderheit mit Friesland, es wurde auch wegen einer Professur in Leiden mit ihm verhandelt. (B.)

²⁾ Hs.: peterent.

in Germ. ripa via facili et jucunda Amster quoque fluvio ponte superato, ad cujus ripam diu ambulandum fuit, Vesaliam per 3 mill. progressus fui. Ante Vesaliam Lippiam navigio trajeci. Homburgo discessi jam adulto meridie et Vesaliam circiter 7 vesp. veni. Diverti illic ad scutum Hornumanum, ubi sarcinulam meam apud hospitam depositam reperi. Postridie Carolum Niellium, ¹⁾ Gallicae Ecclesiae ministrum, conveni, item Scholae rectorem Oridryum ²⁾ propter literas, quas ad ipsos habebam, ac demum sub pictura urbis Venetae cum matrona Antwerp. pransus aliisque negociis expeditis itineri periculoso per Westphaliam me dedi.

Igitur X Julii hora tertia pomerid. Vesalia relictas solus Brume [Brünen] et deinde Rhee [Rhede], pagum Monast., 2 magnis a Vesalia mill. veni noctemque egi: illic primum victus insignem expertus sum mutationem.

XI Julii hora matutina 8, ni fallor, praetergressus jam monasterium ther Buren in Oedink [Oeding] veni ad nobilem a Viermundenn et apud eum ad 8 diei sequentis mansi benigniter ab eo et laute in coena tractatus. Distat Oedink Vesalia 3 magnis scil. $3\frac{1}{2}$ mill.

XII Julii circiter 8 a nobili illo digressus transgressusque Statloen [Stadtlohn] et Epe in Gilhusen [Gildehaus] uno ab Epe mil. magno in provincia Benth. pernoctavi: atque ibi lapicidas contemplantus sum. Distat a Benthem per $\frac{1}{4}$ mil.

XIII Julii per Northorn, Wytmarss [Wietmarschen], Dallmen [Dalum], Hesepe, Vollen [Fullen] sero ad pagum Verse veni ibique noctem egi. Distat Northorn a Gilhusen 2 mill. over ene morte und Haide. A Northorn ad Wytmarss 1 magno mil. via palustri. Inde ad pagum Dalemen over De Lare Heide maximo miliari. Reliqui pagi sibi viciniore sunt marginem deserti illius complectentes.

¹⁾ Niellius hatte einen hervorragenden Anteil an der Organisation der niederrheinischen Gemeinden unter dem Kreuz. Die Reise durch Westfalen war nicht ohne Gefahr wegen der die Gegend durchstreifenden spanischen und niederländischen Truppen. (B.)

²⁾ Oridryus, früher unter Monheim Lehrer an der Schule zu Düsseldorf, seit 1572 Rektor des Gymnasiums zu Wesel; in Düsseldorf leitete er auch eine Schuldruckerei, aus welcher vornehmlich Ausgaben lateinischer Autoren und Schulbücher hervorgingen. Näheres bei Krafft, Die gelehrte Schule zu Düsseldorf, Programm 1853. (B.)

XIII Julii per Weswe [Wesuwe], Haren, Susteren [Sustrum] aliosque pagos sequentes ad Rhee [Rhede], oppidulum Monast., et demum eodem die per Dilen, Stapelmoram, Weneram veni. Toto isto itinere per Westphaliam comitem non habui, nisi a Susteren usque Stapelmoram. Atque hoc quidem XIII Julii die anni 1578 sub vesperam pedem rursus in Phrysia primum posui, cum die 2 Junii anno 1576 eam reliquissem.

XV Julii ad trajectum Amasi e regione Orthae [Leerort] cum subsistere aliquot horas tempestatis causa coactus fuissem, tandem trajecto fl. in Lehr veni Sebastiano cum uxore domi non inventis. Qui cum sub vesperam domum redissent, ego apud ipsos per 8 integros dies permansi. ¹⁾ Nec enim nisi 23 istinc discessi. Ita omnem ibi lassitudinem deposui.

XXIII igitur Julii navigio Emdam et postridie, id est 24 Julii, quod erat pridie Jacobi, fere vespere Gretham [Greetsiel] ad meos incolumes salvus et incolumis ipse sub Dei tutela perveni.

Gratia sit rerum supremo dicta parenti
Propitio, qui sic nostros sub numine gressus
Duxit inoffensos patriasque reduxit ad oras!

¹⁾ Dieser dem Emmius befreundete Sebastian ist nicht näher bekannt; cf. übr. z. 1. Juni 1576, wo Emmius bei seiner Abreise ebenfalls diesen Sebastian, abgekürzt Bastian, aufsucht, vermutlich einer der Beamten von Leerorth. (B.)

Dreizehn Briefe des Ubbo Emmius.

Bei einem Besuche in Groningen im Jahre 1882 fand ich auf dem dortigen Provinzialarchive, unterstützt durch die Liebenswürdigkeit des Herrn Archivars Dr. Feith, 40 Briefe und Schriftstücke, welche offenbar aus dem Nachlasse des U. Emmius dorthin gelangt sind; dazu gesellten sich noch zwei weitere Briefe, welche auf der Universitätsbibliothek befindlich mir gleichfalls durch das freundliche Entgegenkommen des Bibliothekars Herrn van Enschede zugänglich gemacht wurden. Da diese Briefe durch die persönliche Bedeutung des Verfassers an und für sich einer näheren Untersuchung wert zu sein schienen und ausserdem, wie ich, auf Befragen von dem besten Kenner der einschlägigen Litteratur, Herrn Generalsuperintendenten Bartels in Aurich, erfuhr, bis dahin noch nicht bekannt oder benutzt waren, so ersuchte ich im Namen unserer Gesellschaft Herrn Dr. Feith, uns die sämtlichen Schriftstücke auf längere Zeit zur Durchsicht bezw. zur Abschrift übersenden zu wollen. Dieser Bitte wurde von dem genannten Herrn mit der bei den holländischen Bibliothekaren und Archivaren üblichen Liberalität ohne jegliches Bedenken entsprochen, und so konnte der wichtigere Teil der Briefe von einer Anzahl unserer Mitglieder, welche sich freiwillig dazu erböten, kopiert werden, so weit es die manchmal recht unleserliche Schrift und der Zustand der einzelnen Stücke gestatteten.¹⁾ Die sämtlichen Briefe (welche übrigens zum Teil nur im Konzept vorliegen, und auf deren Rückseite der sparsame Rektor²⁾ zuweilen noch lateinische Ausarbeitungen durch seine Schüler hat anfertigen lassen) umfassen

¹⁾ Der Brief Nr. X ist nicht vollständig kopiert, der Schluss fehlt.

²⁾ Vgl. oben p. 6. 33.

den Zeitraum von 1595—1620; sie sind an folgende Adressaten gerichtet: Althusius, Abel und Fred. Coenders von Helpen, Henr. Eppen, Lamb. Horenken, Joachim Johannes, Sibrand Lubbertus, Arnoldus Martini, Matthias Martinus, Eberhardus Reydanus, Arnoldus Tullichius, Samuel van Wingene, Bartholdus Wichering. Viele sind ohne sicher erkennbare Adressaten. Die Kopieen wurden darauf dem Herrn Generalsuperintendenten Bartels zur genauen Durchsicht übergeben und von demselben die unten abgedruckten dreizehn, von denen etwa die Hälfte an Eberhardus Reydanus gerichtet und mehrere nicht adressiert sind, als eines Abdruckes im Jahrbuche wert ausgewählt.

Es braucht kaum ausdrücklich erwähnt zu werden, dass die Wiedergabe des Wortlautes im Drucke eine durchaus genaue ist, soweit derselbe aus den Kopieen festgestellt werden konnte, und dass nur handgreifliche Schreibfehler entweder stillschweigend oder unter Angabe der handschriftlichen Lesart verbessert sind. Die geläufigen und sich stets wiederholenden Abkürzungen (z. B. für dominus) sind meistens ohne weiteres aufgelöst.

Wenn der Inhalt der Briefe auch im allgemeinen nicht von hervorragender Bedeutung ist, so schienen sie doch gerade in dem diesjährigen Heft des Jahrbuches am besten einen Platz zu verdienen, da dasselbe bereits in so trefflicher Weise durch die Arbeit des Herrn Generalsuperintendenten Bartels inauguriert worden ist und die Zahl der noch vorhandenen Briefe des Emmius ausserdem wohl keine grosse sein dürfte.

Emden, im September 1884.

Kohlmann.

I.

Amplissimo, doctrina et virtute praestantissimo viro, dn. Eberhardo Reydano, generoso atq. inclito principi d. Guilhelmo Ludovico Nass. comite etc. a Secretis, domino suo plurimum colendo.

Deventer. (?)

In affwesent dem secretario Quade tho eevoreecken. (vorbreecken?)

Clarissime vir, exemplar scripti Emdensium ad me remissum una cum litteris tuis accepi die 10 April. eoque nomine gratias tibi maximas ago. Bene habet, Cancellarius quod se prodiderit quamvis

simulare maxime volens: quem suspicor et hoc ipso in foro occul-
tasse, quo praecique usus est ad invidiam Emdanam conflandam in
aula imperatoris, fiducia scil. tacitae consensionis cum Belg. ordinib.
res novas captare oppidanos, et ceteros per eundem agrum ordines
plerosque, ac ab imperio alienare provinciam istam in animo habere,
id quod odiose passim ab aula ista spargitur per Germaniam. Mitto
tibi exemplar epistolarum, quas Poloniae et Sueciae rex ejusque
mater, ¹⁾ et Carolus Finlandus regis patruus ²⁾ pro Edzardo ad Imp.
scripserunt, iniquarum criminationum contra Emd. et ceteros comi-
tatus illius ordines plenas, quae exempla missurum me nuper discedens
promisi. De reb. quae Emdae et in ea vicinia aguntur, sic ex
amicorum litteris accepi. ³⁾ Nobilitas ante dies aliquot in unum coacta
Oldershemi [Oldersum], deliberata re, ad comitem scripsit, et hortata
eum est graviter, ut misso armorum apparatu ob calamitates, quas
arma secum trahere solent, ad pacem et compositionem amicam
consilia referret, ejusque rei gratia conventum ordinum suorum
indiceret. Comes respondet alienissime, non esse sibi integrum, ad
ipsorum voluntatem conventus agere, et arma dimittere, cum subditi
arma tenerent: se enim consilium sine ipsis expediturum. Post
rursum nobiles coierunt Uphusae in vico prope Embdam: sed istic
quid actum, nondum mihi auditum. Tentavit eodem fere tempore
comes Broeckmerlandos (hi pars sunt populi Frisiae orient.) ad novum
iuramentum adigere, ex quo tenerentur contra Embdanos arma capere.
Sed responsum tulit, velle omnes pridem praestiti iuramenti fidem
integram, ut fideles deceat, praestare Domino suo, sed novo se
sacramento a priore diverso illigare, et in comitatum arma capere,
sine quo ipsi . . . ⁴⁾ non possint, non esse sibi integrum. Speramus
exemplum ad ceteros promanaturum. Emdani oblatam conditionem
ab ordinib. Belg. sine tergiversatione pro parte sua admiserunt:
Comes admissurus non creditur: id quod apparatu armorum eius
admodum fit verosimile: cuius emissarius heri, ni fallor, aut medius

¹⁾ Sigismund III., seine Mutter war Katharina von Polen.

²⁾ Der spätere König Karl IX. von Schweden.

³⁾ Vgl. über diese Vorgänge Wiarda III, 254 ff. und die dort zitierten
Quellen; desgl. zu dem folgenden Brief vom 16. April. (B.)

⁴⁾ unleserliches Wort.

tertius, hic in oppido, nescio Senatu, conatus est milites conscribere : sed re cognita a consule cum increpatione confestim oppido, a deputatis ordinum toto quoque agro discedere iussus est. Conscripti a comite aut aere militari obligati dicuntur iam 1700 esse, haerentes in externis Comitatus partibus. Com. Enno in patriam rediit et mire occupatus est, putaturque ad pacem inclinare, si se persuaderi parens sinat ὁ γυναικοκρατούμενος. Arcem arcte premunt Embdani et spem omnem ingressus iam praecluserunt. Plura vellem si tempus sineret. Te amplissime Dom. rogo, ut haec, quae petitioni tuae obsequi volens raptim in chartam conieci boni consulas, et lecta periculi causa in ignem statim coniicias: postremo generoso Comiti me commendes. Vale. die 14 April. anno 1595. Groningae.

Ampl. tuae observantissimus quem nosti.

II.

(nicht abgegangen.)

Amplissimo uiro doctrina, prudentia, uirtute praestantissimo domino Eberhardo Reydano, generoso domino Comiti Guilhelmo Nassouiae a Secretis, domino suo obseruando.

Daneben: In syn afwesent dem Secretario Quade to erbreken.

Heri misi literas cum pagellis quibusdam ad amplitudinem tuam. Eas spero recte ad te peruenisse. Hodie accepi Emda epistolam, qua significatur nescio cuius literis, ex Hollandia istuc nunciatum esse, Cancellarium, Haga discessurum, ab ordinibus generalibus atque item ab ordinibus Frisicis in transitu contendisse, ut se rebus his turbidis interponant et ad transactionem oppidanis se offerant. Hoc an uerum sit Emdani uehementer dubitant et se quamprimum certiores reddi petunt: scire enim id sua interesse existimant; rogantque me, ut hac de re sine mora ad amplitudinem tuam scribere atque hoc officii a te petere uelim. Aliud quoque expetunt, tua scilicet opera authenticum exemplum descriptum ex archiuis Arnhemensibus diplomatis Caroli Magni Imperatoris, cuius originale, uti uocant, illic esse uulgo fertur, ut habere possint. Quod etsi leuius ipse esse sentiam qui multis modis suspectum id instrumentum uelut supposititium habeam, et sciam in Guicciardino uerbotenus descriptum

extare, tamen satisfaciendum ipsis rogantibus putavi. Huius uero si quid susceperis, uelim sigilli rationem et caetera huiusmodi considerari attentius et obseruata diligenter ad nos perscribi. Praeterea rogant, Knopius ut mature et sine mora remittatur et Schroederus (?) cum naui de quo promissum, cito expediatur, qui Reide et in naui ad ancoram stante militem habeat expeditum. Sic enim rem praesentem omnino requirere nec sine maximo periculo id differri posse ob nautas et complures bonos ciues negociorum suorum causa domo iam proficiscentes; quam occasionem insidiantes non sint neglecturi. Qua de [re] literas quoque damus ad ipsum generosum Comitem. Cancellarius domum reuersus istinc aliam iam personam induit, omnia ad beneuolentiam et promerendam subditorum gratiam componens, utinam non simulate, uulpinam assuens leoninae. Conuentus nobilium et ut puto quorundam aliorum iam agitur Vphusae, ad quam se quoque uenturum cum Cancellario Comes Enno ostendit, studium pacis et compositionis magnum prae se quoque ferens. Sed diffidunt, qui prudentiores putantur, ciues omnes. Plura tempus non patitur. Vale, amplissime domine, et me commendatum tibi habe. Raptim Groningae die 16 April 1595.

Ampl. tuae obs.

Lecta Vulcano.

quem nosti.

III.

Amplissimo clarissimoque viro, doctrina et virtute praestantissimo, domino Eberhardo Reydano, inelyto et generoso domino, domino Guilhelmo Lud. Comiti Nassouiae etc. a Secretis, amico suo plurimum colendo.

Aliquot ante dies Epistolam exaraveram ad ampl. tuam satis prolixam de rebus Emdanis. Sed illa primum per tempestates tardata, nullis, quibus recte dari posset iter istuc facientibus, deinde a meis neglecta hic haesit diutiuscule. Post transmissio ejus visa est supervacanea. Nam interea cognovi vos de omnibus rebus quae Emdae geruntur, fere quotidie fieri certiores. Quae eadem causa est cur ne nunc quidem quicquam hujus generis scribam. Hoc tantum

praeterire non possum, audire nos novum decretum ab imperatore Emdam venisse, cujus modi si fuisset prius, non esset forte data occasio his tumultibus. Sed jam eousque res est progressa, ut non possit hujusmodi remedio ei succurri. Videtur Comes omnem spem posuisse in castello aliquo excitando in ripa ad infestandos navigantes. Quod quorsum pertineat quis non intelligit? Haec volui breviter et raptim excusandi mei causa, ne videri tibi queam in officio deficere. Ordines istic videntur impedimentum allaturi editioni historiae nostrae.¹⁾ Aiunt enim (ut ab aliis accipio) vereri se, antiquitates aliquas detectum iri, quas ipsi tectas velint. Ego vero in professo habeo aperire antiquitates vulgo ignoratas: idque facere me hoc nomen professum, officii mei esse puto. Est mihi ob oculos et fuit in omni scriptione Ciceronis [de orat. II § 62] illud de historiae scriptore: „Ne quid falsi audeat, ne quid veri non audeat.“ Hac lege qui scribentem me ferre non vult alium habere me non poterit.

Vale ampliss. domine et me generoso Comiti commenda.

Raptim Calend. Mai. an^o 1595.

Tuae Ampl. obs.

U. Em.

IV.

Amplissimo viro, doctrina, virtute, dignitate praestantissimo Domino Arnaldo Tullichio civitatis Arnhemiensis consuli prudentissimo, amico suo colendo.

Ex literis clarissimi & amplissimi viri Domini Eb. Reydani intellexi, cupere te legere ea, quae de erroribus blasphemis Davidis Georgii heresiarchae sint a me congesta sed copiam exemplaris non habere.²⁾ Itaque mitto per hunc civem nostrum exemplar oroque ut tenuissimum *μνημόσυνον* ab amico & contubernali vetere

¹⁾ Vgl. Emmius an Reyn. Hachtinck 24. Mai 1595 Jahrb. I., 2 p. 100. (B.)

²⁾ Gemeint ist die kurz vorher in holländischer Bearbeitung herausgegebene Schrift des Emmius: Grondelicke onderrichtinge van de leere ende den geest des Hoofkettters David Joris, Middelburgh 1599, plattdeutsch schon 1597 erschienen. (B.)

ac studiorum socio ¹⁾ habere non dedigneris. Mihi pergratum erit, si hoc officulum in occasionem refricatae amicitiae, quae locorum intercapedine inter nos & silentio literario diuturno pene intermorta est, nobis vertetur. Si loci ratione conjunctis nobis esse non licet animis & commeantibus utrimque litteris animorum inter-nunciis licet. Nosti genium meum sectantem et colentem amicitiam sincere ac sine pompa: qualem te quoque ego quondam novi; nec alium etiam nunc te esse plane persuasum mihi habeo. In quo si erro, errorem amico et viro bono dignum committo. Bene enim et honeste de amico vetere sentio. Arbitror viro disparem fortunam nostram impedimento amicitiae esse non debere: quippe qui sciam, etiam principes magnos cum tenuissimis hominibus sed bonis amicitiam coluisse. Plura non sinit animus ad alia festinans. Vale amplissime Consul cum familia tua et tota Republica meque in tuorum numero esse patere. Raptim die VI Novemb. anno MDXCIX.

Groningae. Amplitudinis tuae observans.

Ubbo Emm.

V.

Amplissimo et clarissimo viro, domino Eberhardo Reydano generoso et illustri domino Comiti Guilhelmo Ludovico etc. a consiliis, domino suo colendo.

Amplissime et clarissime domine. Sum in opere Oldenburgico. ²⁾ Occurrunt unus atque alter locus in quibus consultum cupio opus genealogicum Reusneri quod habet Ampl. tua; imprimis in delineatione familiae Oldenb. Exemplar autem operis hic invenire nusquam possum. Quapropter amice et enixe rogo Ampl. tuam, ut si exemplar tuum tecum istuc tulisti, familiae Oldenb. initia a Witikindo usque ad annum 1300 aut circiter describi ab aliquo et ad me quam primum dari patiaris. Habebo id beneficii loco. In patria mea res adhuc

¹⁾ Tullichius war mit E. von Genf her befreundet. Vgl. oben p. 56.

²⁾ Vgl. Jahrbuch III, 1 p. 11 ff. und Tiaden, Gelehrtes Ostfriesland II. p. 39 ff. (B.)

eodum sunt loco quo erant, cum hinc discessistis. Legati Praga adhuc nondum rediere: expectantur intra dies paucos. Nec comes adhuc Emdam est reversus, quod sciam. Vale. Raptim.

Die 12 Novemb. 1600.

Groningae

Ampl. tuae obs.

Ubbo Emmius.

VI.

Amplissimo doctissimoq. viro, doctrina et virtute praestantissimo. dn. Eberhardo Reydano illustri ac generoso Comiti Giulhelmo Lud. Nassovio a consiliis, domino suo plurimum colendo.

Accepi unâ cum literis, quam misisti partem genealogiae Oldenburgiae et id officium pergratum habeo. Praeterea, quod huc pertineat, requiro nihil praeterquam si quid forte vel in praefatione totius operis vel in notis huic familiae additis autor habet quo indicet ex quo fonte Oldenburgico haec hauserit. Nam etiamsi mihi illud dubium non sit, et aliunde argumenta suppetant, tamen pervelim ipsius auctoris verbis id me docere posse. Consulis Emdani gener Rufclorus quem novit Ampl. tua, paucos ante dies adiit me suo et soceri nomine, ac ostendit, percupere se fratrem suum, adolescentem XVI annorum, ni fallor, hactenus in schola nostra operatum, tradere in familiam generosi et illustris domini Comitis Gubernatoris nostri, animum quippe eius ad equestria magis quam literaria studia, natura duce, rapi. Itaq. rogavit me ut hoc suum socerique sui desiderium significare Ampl. tuae vellem et simul de fratris indole et moribus testari, ac denique orare si quid ad hanc rem spei sit vel etiam si secus sit, ut id Ampl. tua ad me paucis perscribere non gravetur. Ego hoc cum frustra recusassem semel atque iterum, tandem facturum me recepi. Oro igitur, nisi molestum sit, hac de re cogitare et me de consilio aut sententia tua certiore reddere ne dedigneris. Adolescens est sane liberalis indolis quae mox e vultu decoro et verecundo elucet, et animi valde alacris simulque corpore eleganti ac agili, deniq. bono genere ac nobili a patre apud Ganda-

venses ortus. Ostendit vero etiam idem, qui haec petiit, si placeat ita dn. Comiti, se fratri in ministris aulicis asscribendo equum elegantem esse additurum et sumptus etiam in primum tirocinii annum suppeditaturum; interea generosum Comitem probare indolem et mores eius posse ac de retinendo dimittendove statuere. Sed ego non dubito, si admissus adolescens semel fuerit, ingenium haud displiciturum. Hodie ex fama cognovi legatos Com. Ennonis domum tandem Praga rediisse. Quid attulerint nondum intellexi. Hoc modo iam ante accepi, detentos diutiuscule in itinere esse ab Administratore Saxoniae. Eius causam suspicor ad religionem pertinere, propterea quod prius cum eodem per aliquot dies fuerit Comitissa mater, questa ut aiunt de filio et Concellario. ¹⁾ Interea in religionis hoc negocio contra ostentatam spem in patria nihil porro actum. Vale.

Raptim die 3 Decemb. 1600

Ampl. tuae obs.

Ubbo Emm.

VII.

Amplissimo & clarissimo viro, doctrina & virtute praestantissimo dn. Eberhardo Reydano, generoso & inclyto Comiti Guilhelmo Lud. Nass. a consiliis, domino suo colendo.

Hoc momento literas Emda accepi a Wiarda Syndico Brema reverso, quibus inclusas inveni has ad generosum Gubernatorem nostrum. Ego cum conjectarem ex epigrafo, festinata traditione opus esse et a Syndico rogarer, ut diligenter eas curarem, rectissime me facturum putavi, si satelliti aulae custodi easdem porro curandas

¹⁾ Dies wird richtig sein, nach Elsenius (Mscr. z. 23. Juni und 1. Juli 1600) hatte sich die Gräfin Katharina, die Mutter des Grafen Enno, im Juni nach Hamburg und Wittenberg und von dort nach Durlach begeben und allenthalben Hülfe gesucht, um womöglich zu hintertreiben, dass die von ihrem Sohn in den Concordaten zugesagte Verhandlung behufs Entfernung der den reformierten Gemeinden aufgedrungenen lutherischen Prädicanten zur Ausführung komme. Cf. auch Emm. vit. Mens. Altingii p. 130 ff. und das interessante Schreiben des niederländischen Agenten bei den deutschen Reichsständen, P. Brederode, an Bürgermeister und Rath zu Emden v. 31. Jan. 1603 in Bueren's Jahrbüchl. f. 1837 p. 36 ff. (B.)

cōmitterem ac dicerem rem poscere ut quam primum Leovardiam perferrentur. Feci sic. Addit Syndicus enixe petiisse D. Pezelium, ¹⁾ ut peteret responsum et quia ipse non veniat huc, scribit se hoc curae mihi demandare. Quapropter rogo, si quid respondendum sit, ac internuncius alius Bremam iturus non sit praesto, ut ad me porro quam primum id transmissurum mittatur. Memorat idem Syndicus, Bremae se cognovisse certo, Regem Gall. cum in Sabaudia esset, dominum Bezam Genevae visitasse et venientem multis amplexibus ac lachrymis quoque excepisse, ac patrem appellasse. ²⁾ Vale. Raptim. die 9 Januarii aⁿ. 1601 quem felicem ac faustum nobis faxit omnipotens. Groningae.

Ampl. tuae obs.

Ubbo Emm.

VIII.

Reverendo viro, domino Arnoldo Martini, ³⁾ in Ecclesia Groningana verbi divini ministro, amico suo.

Reverende domine: accepi hodie, declamitasse te heri in me et collegas meos apud vulgum. Id factum sane praeter meritum, et contra regulam a Christo praescriptam. Si is tuus in nos animus est, mihi cura erit, ne quid in me huius modi possis dicere. Nam quae se prima offeret discedendi occasio, eam sequar, et stationem relinquam alteri, qui in istis ferendis sit patientior. Nam mihi quidem grave, cum incommoda tardae et intempestivae solutionis stipendii in molestissima hac functione patienter feram, has insuper injurias, velut patientiae praemium, tolerare. Vale et iusto dolori ignosce. Die 18 Januarii anno 1602. Groningae.

Ubbo Emm.

¹⁾ Über Pezelius und seine Beziehungen zu Alting und den Emdern vgl. z. B. Meiners, Kerkel. gesch. v. Oostvriesl. II, 287 ff. (B.)

²⁾ Vgl. über diese Begegnung zwischen Beza und Heinrich IV. Hepp e, Theod. Beza, Elberfeld 1861 S. 308 ff. (B.)

³⁾ Arnoldus Martini war Pastor in Groningen 1594—1619; von Differenzen zwischen ihm und Emmius oder der Schule ist Näheres nicht bekannt. (B.)

IX.

Ohne Adresse (Konzept).

En tibi, Ampliss. et consultiss. vir domine obs. responsum meum ad fuites et maledicas chartas Suffridi et Furmerii, expectatione mea diutius tardatum in officina typographica. ¹⁾ Rogo ut ἀντιδωρον hoc tenue benigne a me accipere non dedigneris. Respondi libere et aperte, et quid verum, ostendi, convitia convitiis ultus non sum, quamquam acerbe provocatus. Cetera iudicio tuo candidissimo et coniunctissimo relinquo. Nuper cum apud tuos essem inveni eodem te die languentem recreandi tui gratia rus profectum esse, qua ego Leovardiam veni. Dolui casum, quod tui conveniendi facultatem non habuerim. Si Deus volet me redire istuc faciam viam (?) quod iam non potui. In patria nihil novi, quod vobis non istinc dudum auditum. Ds. D. Tiacum [sic] reverenter ex me salutem. Raptim die 23 Augusti 1603.

Auf der Rückseite eine lateinische Ausarbeitung von Johannes ten Holten.

X.

D. Joanni Althusio Syndico.

S. P. Literas tuas recte accepi, quas mihi gratas fuisse, quamquam a sententia mea dissidentes, nolim dubites. Sequar id, quod mones, scil. id agam, ut causa haec in dicasterio decidatur, etsi sciam jam nunc, plerosque haud aequos iudices me istuc habiturum. Nam studia mea et cura et labores pro patria hoc iam dudum promerere, ut qui quoquo modo aut aulae aut Cniphusiis student, aut cum iis coniuncti sunt, me oderint, et libenter mihi malefaciant. Cognitum hoc argumentis et exemplis plurimis. In horum numero mihi sunt Cniphusius iunior, Wiarda, Zernemannus, forsitan et alii aulicae dediti gratiae. Cniphusius, praeterquam quod sinistro in me affectu

¹⁾ De origine et antiquitatibus Frisiorum contra Suffridum Petri et Bernhardum Furmerium. Groning. 1603 cf. Jahrb. III, 1 p. 13 ff. (B.)

sit, patris sententiam rescindere¹⁾ Nec Wiarda, aut Zernemannus id irritum facere quod frater et sororius consuluit. Nam ejus consilio et D. Pauli usus est senior Cniphusius in cudenda sententia. Eorum gratia inventum est σοφὸν illud φάρμακον ad privendam (?) sententiam quam iniquam alioqui ipsi sentiebant quod alibi exposui. Attamen, ut dixi, experiar iudicis etiam istius aleam.²⁾ Conscientia enim mihi dictat, non petere me, quod iniustum. Scio enim bene, siquis alius, quomodo ius illud in patria nostra a tenuibus principiis profectum sensim in hunc modum quem jam tenet, coaluerit. Loquor de iure isto in universum, non de specialibus contractibus. Scio, inquam, largius ius colonis nuper attributum, quam unquam iis antehac aut lege aut more competiit: quamquam boni publici causa contra vim et iniquam cupiditatem nobilitatis abutentis iure suo et contra notorie iniustam usurpationem Comitum in indultis concedendis prudenter recteque sic statutum esse a Dominis Commissariis non diffitear. Et plane in hac sum sententia, quantum ad eam laudi³⁾ partem, qua ius emphyteuticum⁴⁾ pro colonis definitur, attinet, nec a Camera Spirensi, nec a Senatu Caesaris, nec ab ullo tribunali in quo iure et legibus agi et controversiae definiri solent, huiusmodi sententiam expectandam fuisse. Quam ob causam nunquam quoque⁵⁾ fui auctor esse, eo animo et consilio, ut lis haec referretur ad cameram, ut ea illic terminaretur, totumque laudum reformandum iudicio ipsius subiceretur. Si erro, non sine multis et magnis atque haud contemnendis argumentis in errorem abripior. Sed longius abeo. Redeo ad rem. Euphyteusin aliquam hic agnosco (nec enim de nomine litigandum, modo de ipsa re, cui nomen

¹⁾ unleserliche Stelle in der Handschrift.

²⁾ Emmius erwartet nach dem, was nicht ohne seine Mitwirkung kurz zuvor im Osterhusischen Accord in betreff des Hofgerichts bestimmt war, einige der Mitglieder desselben würden ihm übel gewogen sein. Cniphusius senior ist der Hofrichter Wilhelm v. Knyphusen, der ebenso wie der Vicehofrichter Dr. Pauli infolge des Accords hatte abgehen müssen (Wiarda III, 589 ff.); Cniphusius junior ist Tido v. Knyphusen, damals Hofgerichtsassessor, wie auch Zernemann und Viglius Wiarda. (B.)

³⁾ laudum (mlat.) Ausspruch eines Schiedsrichters.

⁴⁾ Erbpachtsrecht.

⁵⁾ unleserliche Stelle in der Handschrift.

quaeritur, constat) sed emphyteusin ejusmodi, qualem eam leges scriptae et consuetudines patriae nostrae, quibus ipsa nititur, esse permittunt. Nam per et propter illas leges et consuetudines aut earum vi ipsa haec emphyteusis est hoc quod est, haud quaquam futura si leges et consuetudines hae non essent. Quemadmodum non est in agro hoc Groningano nec in reliqua ad occidentem Frisia quibuscum olim cummunia iura habuimus, propterea quod nec novae leges nec consuetudines contra ius vetus in hac re in his regionibus ut in patria nostra sunt introductae. Unde necessario conficitur, quum leges hae et consuetudines nostrates de hoc colonario iure ab iis quae sunt in iure civili Romano aut communi de emphyteusi non parum differant, etiam coloniarium hoc ius aut emphyteusin hanc nostratem ab emphyteusi illa aut communi differre, id est, differentiam suam specificam qua est haec, quod est, diversam a differentia specifica emphyteuseos communis legibus Romanis descripta habere.¹⁾ Item ex eisdem sequitur, si quae controversiae de hac emphyteusi nostrate existant, eas ex legibus et consuetudinibus nostratibus definiri oportere. Nec obstat aut infirmare has conclusiones potest quod obiicitur non sine vitiis hoc jus nostras sic esse ut est in legibus scriptum aut in more positum ideoque invalidum esse et emendationis indigere. Nam primum vitia demonstranda et demonstrata distinguenda sunt et tenendum, non omne id, quod in iure speciali diversarum provinciarum a iure civili Romano discrepat, statim vitiosum ac invalidum esse et correctione opus habere, alioquin enim irrita frustra que essent omnia iura ac statuta specialia singularum provinciarum et jus Anglicum plurimum discrepans a iure civili Romano in Anglia. Hispanicum in Hispania, Danicum in Dania, Polonicum in Polonia, Ungaricum in Ungaria, Saxonicum in Saxonia non valeret et jus quoque successionum quo utitur patria nostra in praecipuis partibus, concideret et in ipsa patria nostra vim nullam haberet.

¹⁾ Es handelte sich also in dem Prozess des Emmius beim Hofgericht auch um die damals vielverhandelte schwierige Frage wegen der *Beherdschheiten*, vgl. Wiarda III, 600 ff. IV, 114 und 244 und Freese, *Domainen- und Renteigefälle* p. 13 ff. Emmius hat sich anderwärts über die Frage wohl nicht geäußert als in dem vorliegenden Brief. (B.)

Praeterea quae vitiosa sunt non omnia ejusdem generis aut conditionis sunt nec eadem regula censeri debent nec parem emendationis necessitatem habent. etc. ¹⁾

Groningae 18 Decbr. 1611.

Ubbo Emmius.

XI.

(Ohne Adresse und Datum.)

S. P. Nobilissime et amplissime vir, misit mihi dono dominus Altingius Secretarius „Hollandiae pietatem“ ²⁾ gemino exemplari, Belgico et Latino. Legi, relegi, expendi diligenter: saepius ex imo pectore dolens suspiria duxi. Istucne commodare et conferre divinum ingenium suum, doctrinam eximiam, eloquentiam rerum vere magnum Grotium, ut pessimae causae colorem det, et veritati manifestae vim faciat? Quod quidem eo magis dolendum est, quod adversante hoc faciat conscientia. Nam et natura ignorare non potest, et de hodiernis, quae nunc distrahunt ecclesias in Hollandia, aliter dudum iudicavit. Suspexi virum et veneratus sum ob insignes dotes, eiusque nomen, quandocunque et ubicunque fuit occasio, praedicavi, maxime post colloquium, quod quamvis breve de his ipsis potissimum rebus cum esset Groningae. ³⁾ Denique ita ceperat ille animum meum, ut cum audirem, hoc parturire eum quod peperit, ego, id verum

¹⁾ Die Abschrift ist nicht vollständig.

²⁾ Emmius spricht sich hier wie in dem anscheinend etwas späteren Brief vom 29. Oktober 1613 über diese eben erschienene und ungewöhnliche Aufsehen erregende Schrift von Hugo Grotius „*Ordinum Hollandiae et Westfrisiae Pietas*“ (Lugd. Bat. 1613) genau so aus, wie seine Freunde Sibbrand Lübbertus und Joh. Bogermann, vgl. Edema v. d. Tunk, Joh. Bogermann (Gron. 1868 pag. 109 ff.) Er stand von Anfang an mit Menso Alting auf Seiten der Gegner des Arminius, wenn schon ein von ihm erhaltener Brief an diesen vom April 1608 (Kist en Rogeards, Archief VI, 408 ff.) im Ton milder Vorstellungen abgefasst ist; andererseits weiss schon unterm 10. Dezember 1610 Hero Boyen an Emmius zu berichten, Oldenbarneveld sei den Emdern übel gewogen: *acerbior bonus ille senex erat, quam causae nostrae integritas meretur, quam etiam viri extreme aegrotantis conditio ferat.* (B.)

³⁾ zu ergänzen ist etwa: *cum eo habui.*

esse, credere non possem. Persuasus enim eram, veritatem notam, nec pietatem esse passuras, ut ille istuc se praecipitaret. Nunc confusus ingemisco et doleo. Causam agit credula et illustri orationis forma: sed causa ipsa est pessima. Facit idem, quod notus orator Graecus Busiridem tyrannum laudans, sed non animo eodem.¹⁾ Nam iste ludens in argumento famoso et veteri voluit ostendere eloquentiae vim: hic serio veritatem in negotio praesente et maximo obruere, et de pietatis causa triumphum ducere committitur. Iterum dico, doleo et ex penetrantibus cordis gemitus duco. Voluisti cognoscere iudicium meum: Habes totam mentem, sed quam depositam cupio apud solam conscientiam tuam. Nam propalata non poterit non esse mihi magno malo. Itaque precor, ut hanc ipsam chartam, ubi legeris, statim igni commendes. Iterum vale: eodem die.

XII.

(Ohne Adresse.)

S. P. Solitum hoc parti meae adversae, tergiversari. Lucrosum hoc ei, quae litem alit pecunia mea contra me. Urgenda igitur, ut respondeat, et faciat, quod viro facere tenetur. Scribo hac de re ad D. Eppium.²⁾ Rogo ut literas cures ad eum perferri per procuratorem nostrum. Promisit studium suum praesens et confido promisso non defuturum. Iudicium meum de „pietate Hollandiae“ quaeris. Dicam libere. Pessima causa speciosissime et ingeniosissime atque ornatissime defensa est. Factum hic a Grotio idem, quod fecit Isocrates cum laudavit tyrannidem Busiridis, sed consilio deteriore. Nam is in argumento famoso ac vetere lusit, ut vim eloquentiae ostenderet: hic in re maxima et praesente serio agit, bellum gerens cum conscientia sua. Nam aliud eum de controversia

¹⁾ Gemeint ist die 11. Rede des Isokrates, welche den Titel *Βούσιρις* führt. Vgl. auch die fast ganz gleichlautenden Worte des folgenden Briefes.

²⁾ Es handelt sich wohl um dieselbe Prozesssache wie in Nr. X. Eppius war Hofgerichtsassessor in Aurich, ein Schüler von Emmins. Vgl. über ihn T i a d e n. Gel. Ostfr. II. 207 ff. (B.)

hac sensisse dudum, ipse quoque ex colloquio cum eo, cum hinc Emdam transiret, cognovi. O vanitatem. Doleo ex animo, tantum ingenium, tantam eruditionem, tantam eloquentiam, tam male collocari. Speraveram certe meliora. Haec libere et aperte in sinu tuo. Rogo ut tibi habeas soli, ne mihi propalata sint detrimento: quod facile nunc posset accidere propter negotium quod mihi est cum typographo Leidensi, eo loco, ubi Grotius rogam¹⁾ tenet.²⁾ Quapropter Vulcano lecta. Vale. Saluta salutandos.

Groningae raptim 29 Octob. 1613

E. T. observantissimus
et manu notus.

XIII.

(Ohne Adresse.)

S. P. Nobilissime, amplissime, praestantissime domine³⁾ in admirationem me coniecerunt Ampl. tuae litterae, quas hesternae vespera accepi. Significant enim non ante facturum esse excudendi initium typographum, quam omnes decades istae praesentes habeat. Id vero conditionibus inter nos dictis ac praecipuo contractus fundamento plane est contrarium. Nam ita inter nos convenit, ut operis in officina initium fieret statim a reditu typographi ex mundanis Francof. et ut in eum finem ego primas decades editioni paratas ad id tempus praestarem, ne essem in mora, caeteras quoque primum submitterem, excepta sexta, quae ultima est et nondum absoluta: de qua expresse stipulatus sum, ne ante necesse mihi esset eam mittere, quam progressus operis in officina id postulare, promissique in tempore, imo et ante tempus etiam ea in parte me paratum futurum. Quorum nullum est quod negari possit: nec dubium mihi est, quin omnium⁴⁾ horum memoriam teneat Ampl. tua,

¹⁾ vielleicht verschrieben statt regnum.

²⁾ Es handelte sich um die Gesamtausgabe der *Rer. Fris. Hist.* Emmius hegt wohl zu weitgehende Besorgnisse vor Grotius, weil auf dessen Antrieb u. a. eine Streitschrift von Bogermann konfisziert war. *Ed. v. d. Tunk a. a. O.* p. 112 und 330. (B.)

³⁾ Der Adressat ist unbekannt, mutmasslich Abel Coenders van Helpen oder Rengers van ten Post. (B.)

⁴⁾ Im handschriftlichen Text steht omnia.

quacum et praesens egi et per literas. Atque hac lege, cum responsum per Ampl. tuam Haga accepissem, laborem eum recognoscendi priora iam edita, eademque ad editionem novam adornandi ac reliqua absolvendi denuo sum aggressus. Et quod operam dedi summo studio huc usque, ne quid mihi, quominus conventa fierent, imputari merito posset: eramque sane porro laboraturus, ut promissi mei reliqua anteverterem potius quam paterer, ullo modo culpae aliquid in me haerere. Quartam decadem iam ante complures dies Henrico nostro, tabellario huius reip., perferendam istuc dedi. Et quinta nunc mitti posset, nisi hoc nuncium inexpectatum suspendere me destinatum compelleret. Cur enim festinem, cum intra bimestre ad minimum ne initium quidem rei in officina futurum videam? possimque interea studiis aliis ad quae me animus impellit, et aliorum hortatus vocat tempus impendere? Nam ad quantitatem totius operis quod attinet, et ad iudicium de voluminis forma ex quantitate sumendum, id etiam nunc typographo, quo minus opus inchoet, in mora esse non potest. Ex iis enim, quae iam habet, totius magnitudinem facillime aestimaverit, cum claris verbis significaverim iamdudum, in hoc opere sex omnino decades fore; quarum quatuor nunc accepit, duas reliquas si volet, tempestive est accepturus, omnes inter se pares. Et his, si ita ei placuerit, in fine adiicietur descriptio totius Frisiae, quae decadem unam est aequatura: atque ita velut septem decadam totum volumen est futurum. Quae cum ita habeant etiam nunc vehementer cognoscere desidero, quo animo typographus sit, ut ego quoque istuc consilia mea referre possim. Quod si ille, uti convenit, etiam nunc rumpere moras, et rem inchoare velit, ego vicissim enitar, ut in tempore omnia sint parata. Rogo igitur et obsecro, ut quam fieri potest ocissime hac de re me faciatis certiozem. Feceritis mihi longe gratissimum. Vale vir nobiliss. et mihi plurimum colende. ¹⁾ Saluta nobiliss. coniugem tuam et liberos. Raptim. Groningae 29 Octob. anno aerae Chr. 1613.

Ampl. tuae observantiss.

Ubbo Emm.

¹⁾ In der Handschrift steht colendo.

Zur Geschichte von Emdens Handel und Schiffahrt.

Von Gymnasial-Direktor a. D. Dr. Schweckendieck.

Welchen Aufschwung Emdens Handel und Schiffahrt in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts genommen, habe ich in meiner früheren Darstellung, welche im dritten Hefte unseres Jahrbuches von 1874 abgedruckt ist, näher nachzuweisen versucht. Es war in der That Emden gegen das Ende des 16. Jahrhunderts und auch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine der bedeutendsten Handelsstädte Deutschlands. ¹⁾ Es stand mit aller Welt in Verkehr; die Schiffe der verschiedensten Völker fuhren gern von der See in den breiten und tiefen Emsstrom, der weniger Gefahren als andere Flüsse und noch den Vorteil bot, dass er zwei Mündungen hatte, die Oster- und die Westerems, welche man nach Belieben gebrauchen konnte. Dazu kam, dass Emden nur fünf Meilen vom Meere entfernt war, und einen sehr geräumigen, geschützten und meistens kriegsfreien Hafen hatte, in welchem die Fahrzeuge, auch die grössten der damaligen Zeit, sicher ankerten. Es ist daher kein Wunder, dass fremde Schiffe gern hieher fuhren. Natürlich hatten aber auch die Emder einen bedeutenden Eigenhandel; sie holten aus England ausser dem Tuche das schwere englische Bier, aus Frankreich Wein und Sprit, aus Spanien Wein und die Produkte seiner überseeischen Kolonien, aus Portugal die kostbaren ostindischen Waren, wie Pfeffer und andere Gewürze, seidene und baumwollene Zeuge, Perlen u. a., welche in Lissabon aufgehäuft waren und von dort durch andere Völker, besonders die Holländer, abgeholt wurden. Aus der Ostsee

¹⁾ Vgl. Klopp's Geschichte Ostfrieslands, Bd. 2.

holten die Emden von Polen vorzüglich Getreide, von Schweden Eisen und Felle, von Norwegen besonders Holz. Aus allen diesen Ländern kamen wiederum Kaufleute nach Emden und man konnte hier damals viele fremde Sprachen: Holländisch, Englisch, Spanisch, Französisch, Norwegisch-Schwedisch und selbst Italienisch reden hören. Der rege Handelsverkehr brachte der Stadt so grossen Gewinn, dass der Bürgermeister Evers im Jahre 1601 von ihr rühmen konnte, sie wäre im stande, innerhalb 24 Stunden wohl 200,000 Thlr. bar aufzubringen, was, weil der Wert des Geldes damals wenigstens fünfmal höher war als jetzt, eine enorme Summe ist. Die Zahl der Einwohner betrug damals nach Wahrscheinlichkeits-Berechnungen, denn genaue Angaben darüber fehlen, zwischen 20—30 000. Kurz, es hatte Emden um jene Zeit seinen Höhepunkt erreicht: aus welchen Ursachen es von diesem allmählich herabgesunken, wird uns die Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts bis 1744, wo Ostfriesland unter die preussische Herrschaft kam, näher nachweisen.

Wir wenden uns zuerst zu der Darstellung des Binnenhandels, namentlich des Handels mit Westfalen, besonders mit Münster, nicht weil dieser Teil der Handelsgeschichte der interessanteste, sondern weil er noch am wenigsten im Zusammenhange behandelt ist und sich doch aus den im Archiv unseres Rathauses befindlichen Urkunden näher nachweisen lässt.

Die Streitigkeiten und Kämpfe zwischen dem regierenden Grafen und Emden thaten dem Handel auf der Ems und mit dem Hinterlande grossen Abbruch. Da Graf Enno III. wohl erkannte, dass Emdens Macht auf seinem Handel beruhe, so that er alles Mögliche, diesen zu hemmen und so die widerspenstige Stadt zu demütigen. Er legte auf einige Handelsgegenstände neue Abgaben, welche in die Landeskasse fliessen sollten: er verbot den Bewohnern des Landes, ihre Produkte nach Emden zu bringen, und richtete zu dem Ende einen Zwangsmarkt zu Leer ein. Er legte dem Delfsiehlschen Vertrage zuwider mehrere Schanzen an der Ems an, um durch deren Kanonen den Verkehr auf dem Flusse zu stören, unter diesen war die zu Loge (ein Dorf in der Nähe von Larrelt, welches noch in dem 17. Jahrhundert von den Wellen verschlungen wurde) die festeste, wurde jedoch bald, wie die übrigen Schanzen, von den Emdern ge-

nommen und 1603 geschleift. Wir gehen hier auf die einzelnen Kämpfe und Streitigkeiten, welche noch längere Zeit dauerten, nicht tiefer ein, denn so viel erhellt schon aus dem Angeführten, und das genügt für unsern Zweck, dass unter solchen Umständen, bei allgemeiner Unsicherheit der Wege, Handel und Wandel im Lande und auf der Ems mehr oder weniger still stehen mussten.

Eine neue Störung für Emdens Handel, namentlich mit Westfalen, war die Einnahme Lingens durch den spanischen General Spinola im August 1603. Die Spanier streiften durch Ostfriesland, machten überall die Wege unsicher und drangen sogar in Emdens Nähe vor. Als die Emden diese vertrieben, beschwerte sich Enno darüber, dass sie bei ihrer Verfolgung sein Gebiet betreten: die Emden dagegen warfen ihm vor, dass er dem Unwesen nicht steuern wolle, sondern die Streifereien der Spanier sogar begünstigte. Erst durch den Osterhusischen Accord 1610 wurde der langjährige Streit beendet und Ruhe und Ordnung im Lande wiederhergestellt. Unter den Artikeln dieses Vergleichs findet sich einer, in welchem sich der Graf verpflichtet, den Zwangsmarkt zu Leer wieder abzuschaffen. Um diese Zeit haben wahrscheinlich auch die Spanier Lingen verlassen, da 1609 zwischen Spanien und den Generalstaaten ein 12jähriger Waffenstillstand geschlossen wurde. Bei dem Ausbruch des 30jährigen Krieges war wieder ein neuer Einfall der Spanier in Ostfriesland zu besorgen und dass das Land, weil in der Festung Leerort eine holländische Besatzung und in Emden eine holländische Garnison lag, mit in den Krieg würde verwickelt werden. Letzteres geschah zwar nicht direkt, aber der für ganz Deutschland so verderbliche Krieg brachte auch über Ostfriesland schwere Leiden.

Die nächsten 30—40 Jahre sind überhaupt für Ostfriesland theils wegen der Streitigkeiten zwischen Ständen und Grafen, theils wegen der Einfälle fremder Truppen eine höchst unruhige Zeit, in welcher Handel und Verkehr leiden mussten, denn diese bedürfen zu ihrem Gedeihen der Ruhe und Sicherheit. Der Graf Ernst v. Mansfeld drang mit seinen Schaaren 1622 in Ostfriesland ein und bemächtigte sich fast des ganzen Landes, namentlich auch, Emden jedoch ausgenommen, der an der Ems gelegenen Orte. Der Rat und die Vierziger der Stadt Emden beschwerten sich bei dem

Grafen in einem Schreiben vom 24. März 1624 ausdrücklich darüber, dass seine Soldaten die Wege zu Lande und zu Wasser durch Raub unsicher machten, und drohten ihm, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, wie auch nachher geschah. An Emden selbst wagte sich Mansfeld nicht. In demselben Jahre rückten kaiserliche und spanische Truppen in das Handelsgebiet Emdens, Westfalen, ein; bald darauf nahm Tilly Meppen ein, nachdem die Mansfelder es verlassen hatten. Um dessen weiteres Vorrücken zu verhindern, liess Mansfeld die ostfriesischen Dörfer an der oldenburgischen und münsterschen Grenze verbrennen, die Gegend verwüsten und so weit es möglich durch Durchstechung der Deiche unter Wasser setzen. Die Generalstaaten legten, um den Kaiserlichen alle Zufuhr abzuschneiden, Kriegsschiffe vor die Ems, Jahde und Weser. Tilly führte daher seine Truppen nach Minden zurück und so blieb Ostfriesland von seiner Invasion verschont; aber der wilde Herzog Christian von Braunschweig fiel in das Reiderland ein. Da beschlossen die ostfriesischen Stände, den fremden Völkern alle Zufuhr zu sperren. Alle mit Proviant beladenen Schiffe und selbst die groningenschen, welche den Mansfeldern bisher regelmässig Lebensmittel zugeführt hatten, wurden genommen und ihre Ladungen in Emden öffentlich verkauft. Erst im Jahre 1624 wurde Ostfriesland die bösen Gäste los. Leerort aber blieb in den Händen der Generalstaaten und Emden behielt die staatische Garnison.

Emden hätte in diesen Kriegszeiten auf der Ems gar keinen Handel treiben können, wenn es nicht eine genügende Anzahl von Kriegs- und Convoischiffen (letztere sind bewaffnete Begleitschiffe) besessen und damit den Fluss beherrscht hätte. Mit Unrecht beklagte sich Graf Enno III. darüber, dass sich Emden Gewalt über einen Fluss anmasse, der doch ausserhalb seines Gebietes läge, denn der Graf hatte wahrlich keine Macht, den Verkehr auf dem Strome zu schützen.

Im folgenden Jahre 1625 wurde Ostfriesland durch die sog. Weihnachtsflut schrecklich heimgesucht, ein Unglück, welches auf Produktion und Konsumtion, also auch auf den Handel nachteilig einwirken musste.

Unmittelbaren Schaden fügten noch immer dem Handel Emdens mit Westfalen die häufigen Streifereien der kaiserlichen

Soldaten zu, welche Lingen besetzt hielten und von da aus alle Emders Kaufwaren wegnahmen und für gute Preise erklärten. Sie wagten sich sogar 1627 bis in die Stadtgräben Emdens. Als Vorwand zu allen diesen Feindseligkeiten diente ihnen der Umstand, dass die Niederländer Leerort besetzt und in Emden eine Garnison hielten. Daher baten die Emders und die übrigen Stände die Generalstaaten einmütig und dringend, ihre Besatzungen zurückzuziehen. Als aber neue kaiserliche Truppen heranrückten und ein Teil derselben unter dem Grafen Gallas und dem Herrn von Ronzefeld in Ostfriesland eindrang, da hielt man die Besatzung der genannten Orte für notwendig und war damit zufrieden, dass die Generalstaaten den Kommandanten ihrer Garnisonen, auch denen in den staatlichen Schanzen zu Bourtange und Bellingwolde, die strengste Neutralität zur Pflicht machten. Im Jahre 1628 legten die Generalstaaten einige Kriegsschiffe auf die Ems, um den Ostfriesen, Emden ausgenommen, die Zufuhr von Lebensmitteln abzuschneiden. Ihre Kapitäne mussten streng darauf achten, dass die aus See kommenden Güter nicht weiter als nach Emden gebracht und dass die von Leerort kommenden oder dahin fahrenden Schiffe mit Convoi versehen würden. Sie ermahnten den Rat Emdens, keine Ausfuhr in das Land zu verstatten, und befahlen den Kommandanten ihrer Grenzfestungen und Schanzen, jede Ausfuhr nach Westfalen oder Ostfriesland zu verhindern. Weil durch diese Massregel der Handel mit Westfalen unmöglich gemacht wurde, schickte der Magistrat Deputierte nach dem Haag, um die Verkehrtheit und Erfolglosigkeit derselben darzuthun, da ja die Kaiserlichen von Münster, Oldenburg und über Watt durch Schleichhandel und zwar noch billiger als von Emden aus versorgt würden. Von der Wahrheit der vorgebrachten Gründe überzeugt, hoben die Hochmögenden das Verbot der Ausfuhr von und nach Westfalen wieder auf. Bald führten die erneuerten Streitigkeiten Emdens mit dem Grafen ein neues Hindernis herbei, denn dieser verbot wieder im Jahre 1629 allen Bewohnern der Grafschaft bei Leibes- und Lebensstrafe, sich mit den Emdern in irgend einen Handel einzulassen.

1631 zogen endlich die kaiserlichen militärischen Truppen aus Ostfriesland ab, welche dem Lande und auch dem Handel auf der

Ems manchen Schaden zugefügt hatten, wemgleich Emden durch seine Schleusen, seine Festungswerke und seinen Seehandel gesichert, dabei am wenigsten gelitten hatte; kaufte es doch in der Zeit von 1597—1631 die Herrlichkeiten Uphusen, Wolthusen, Gross- und Klein-Borssum und Oldersum, letzteres für eine sehr bedeutende Summe, ungefähr 150 000 Thlr.

Neue Klagen über die Sperrung der Ems vernehmen wir aus dem Jahre 1636, denn auf die Nachricht, dass wieder ein kaiserliches Heer in Ostfriesland einzufallen drohe, legten die Generalstaaten ein Kriegsschiff auf den Fluss und erklärten, den Handel auf der Ems nicht eher wieder frei geben zu wollen, als bis auch die Ausfuhr in die vereinigten Provinzen wieder erlaubt sei (diese muss also verboten gewesen sein). In das folgende Jahr 1637 fällt die verderbliche Invasion der Hessen und mit ihr eine neue Störung des Handels. Emden jedoch verglich sich bald mit dem Landgrafen Wilhelm dahin, dass seine Schifffahrt auf der Ems nicht gestört werden sollte und dass die Hessen ungehindert in Emden ihre Lebensmittel kaufen durften. So blieb Emden durch diesen Separatvergleich von den fast unerschwinglichen Kontributionen der Hessen, unter welchen das Land seufzte, frei und sein Handel blühte auf, auch die Zahl seiner Einwohner wuchs, weil viele Landbewohner, um den drückenden Kontributionen zu entgehen, in die gesicherte Stadt zogen. Um diese Zeit - - 1643 — wurde eine grönländische Kompagnie zum Wallfischfange in Emden errichtet, von der an einem andern Orte zu reden ist, und in demselben Jahre der Grundstein zu der „neuen Kirche“ gelegt, deren Bau 100 000 Gulden kostete und 1648 vollendet war. Mit dem Schluss des westfälischen Friedens, also 1648, hörten endlich die für das Land so verderblichen Streifzüge der Spanier auf und im Jahre 1650 zogen die Hessen ab, die dem Lande ungeheure Summen gekostet hatten. Im Jahre 1663 wurden endlich auf dem Landtage zu Emden auch die innern Streitigkeiten zwischen den Ständen und dem Fürsten Georg Christian (seit Enno Ludwig 1654 waren die ostfriesischen Grafen in den Fürstenstand erhoben) den sog. Finalrecess unter Mitwirkung von staatlichen Bevollmächtigten beigelegt.

Obgleich die im Lande hergestellte Ruhe auf den Binnenhandel vorteilhaft einwirkte, so traten doch bald wieder neue Störungen

desselben ein, herbeigeführt durch den unternehmenden und kriegslustigen Bischof von Münster, Bernhard von Galen. Dieser zeigte sich zwar anfangs, freilich auch um den Handel im eigenen Lande zu fördern, den Ostfriesen und insbesondere den Emdern geneigt, indem er die Holländer bewog, den Zoll, welchen diese in der Bourtangter Schanze erhoben, abzuschaffen. Dieser Zoll war zur Zeit des spanisch-niederländischen Krieges eingeführt, um den Feinden die Zufuhr abzuschneiden, sperrte aber in der That lange Zeit allen Handel auf der Ems. Die Emden liessen daher zu wiederholten Malen Bittschriften und Gesandtschaften nach dem Haag abgehen und machten geltend, dass der Zoll zur Zeit des Krieges eingeführt sei, der Krieg aber nun aufgehört habe; dass er gegen Feindesland angeordnet sei, dieses sich aber jetzt in Freundes Hand befinde; dass er Emden grossen Schaden bringe, indem die Bremer und Oldenburger allen Handel mit Westfalen an sich zögen, weil sie keine Licenten bezahlten. Alle ihre Vorstellungen, die sich noch in der alten Registratur unseres Rathauses vorfinden, waren vergeblich: ebenso blieb die Beschwerde des Fürsten Enno Ludwig 1653 ohne Erfolg. Endlich liess sich 1663 der Bischof Bernhard von Galen bewegen, die Generalstaaten so ernstlich zur Abschaffung des genannten Zolles aufzufordern, dass sie 1669 an die Admiralität zu Harlingen (die Sache wurde als eine provinzielle behandelt) schrieben: es solle die Hebung jener Zölle oder Convoi- und Licentgelder vorläufig (by provisie) unterbleiben.

So zeigte sich damals der Bischof den Ostfriesen freundlich und stand mit den Generalstaaten in gutem Einvernehmen. Als aber noch in demselben Jahre der Reichshofrat ihn aufforderte, die den Nachkommen der Fürstin von Lichtenstein Agnes, Tochter Enno's III., zuerkannte Entschädigung von dem Fürsten Georg Christian beizutreiben, da trat er feindlich auf und nahm u. a. die dem Fürsten gehörende Schanze zu Diele ein, welche jedoch schon im Mai 1664 von staatlichen Truppen erstürmt und besetzt wurde; die Münster-schen erhielten freien Abzug nach Coesfeld. Der Zoll, den der staatliche Kommandant in der Schanze zu Diele erhob, erneuerte die Streitigkeiten mit Münster. Als drei mit Hafer, den der Fürst in Ostfriesland hatte kaufen lassen, beladene Pünften an der Dieler Schanze ohne Bezahlung des Zolles vorbeifuhren, setzte der dortige

Kommandant mit bewaffneten Soldaten ihnen nach, zwang sie, obgleich sie schon auf dem Gebiete des Bischofs waren, nach der Schanze zurückzukehren, und wollte sie nicht eher fahren lassen, bis der Zoll erlegt sei. Der Bischof legte den Ostfriesen diese Gewaltthat zur Last und obgleich die Fürstin Christine Charlotte erklärte, „es möchte dies wohl von Ihr Hochmögenden der Generalstaaten der vereinigten niederländischen Provinzen in der Bourtanger oder Dieler Schanze liegenden Garnisonen wegen Hegung des präten-dierten Zolles geschehen sein“, so kehrte er sich doch nicht daran und übte Repressalien, liess u. a. auch den Freiherrn Fridag von Gödens mit seiner Familie längere Zeit in Münster in Haft halten. Um den Streit möglichst bald zu schlichten, wurde der Geheimrat Bucho Wiarda nach dem Haag geschickt. Von hier aus schrieb er im Juli 1669 an den damaligen Syndikus Emdens, Andree: die Provinz Friesland habe „allerlei Beschwerung wider die bereits provisionaliter abgeschafften Licenten auf dem Emsstrome und zu Lande eingeführt; die andern Provinzen wären dagegen, aber Friesland berufe sich auf Schreiben des Emders Magistrats von 1603, in welchen dieser den Zoll anerkannt, denn er habe damals nicht um Abschaffung, sondern nur um Ermässigung der Licenten auf der Ems gebeten. Er (Wiarda) hoffe jedoch, dass die vorläufige Resolution bald eine finale werde. Wegen der Bedrückungen des Bischofs von Münster sei täglich eine »rigoreuse resolution« zu erwarten und die Freilassung des Freiherrn Fridag werde dann bald erfolgen.“ Als übrigens der Bischof sah, dass die Ostfriesen an der Beschlag-nahme seines Hafers unschuldig waren, hob er die Repressalien gegen sie auf und der Friede wurde zwischen beiden Ländern wieder hergestellt.

Dagegen hören wir wieder neue Klagen der Münsterschen über die Art, wie die Emders ihr Stapelrecht ausübten. Kaufleute aus Haselünne, Warendorf und Dörpen klagten bei ihrem Bischof, dass sie ihre von Hamburg, Holland u. a. Orten bezogenen Waren seit Jahresfrist in Emden hätten aufschlagen und verkaufen müssen, während sie sonst gegen Erlegung eines „bürgerlichen“ Zolles frei hätten vorbeifahren können. (Schreiben vom 30. Juli 1669.) Der Emders Magistrat erklärt dagegen, dass es jenen niemals freigestanden, ihre

Waren ohne Niederlage auf einem Schiffsboden an der Stadt vorbeizuführen; hätten einige, welche den Zoll früher gepachtet, wider die alten Privilegien der Stadt gehandelt, so sei dadurch das Recht der Stadt nicht aufgehoben. Emden liesse die Münsterschen in Ostfriesland freien Handel treiben, obgleich es heisse, dass der Bischof die Freiheit des Handels in seinem Lande aufgehoben habe. (Schreiben vom 16. August 1669.) Zur Beseitigung der beiderseitigen Klagen lud der Bischof im September desselben Jahres zu einer Zusammenkunft in Aschendorf ein, zu der auch die Emdener Deputierte schickten. Die Münsterschen überreichten hier 15 gravamina; der Hauptstreitpunkt war wieder das Stapelrecht, welches Emden in seinem ganzen Umfange beanspruchte: *ex eo jure habet potestatem aliunde invectis mercibus quasi manum injiciendi, ab instituto cursu retrahendi ac denique ita sistendi, ut non prius quam publico in foro divenditae ubi fuerint, alio transferantur.* Nach heftigem Streite kam endlich am 25. Oktober des Jahres 1669 der Aschendorfsche Vergleich zustande, aus dessen zwölf Artikeln wir die folgenden hervorheben: 2. Die Schiffe des Fürstbischofs von Münster, welche die Ems hinunter- oder hinauffahren, sollen in dem Baume zu Emden anlegen und bis zum dritten Tage bleiben (kommt ein Schiff vormittags an, so wird der Tag mitgerechnet). 3. Von den Waren ist dem präsidierenden Bürgermeister eine deutliche Spezifikation einzureichen, und, wenn's verlangt wird, zu beschwören. Auch der Eigentümer der Waren ist anzugeben. 4. In den drei Tagen soll ein freier Handel beiderseits verstattet werden, jedoch dürfen die Münsterschen ihre Waren, ausgenommen die freien Jahrmärkte, nur an Emdener Bürger verkaufen. Der Preis der Waren wird von den Kontrahenten in beliebiger Willkür ohne Nötigung und Gefährde festgestellt. Die Emdener Bürger sollen in Münster ebenso behandelt werden. — 5. sollen die Münsterschen Unterthanen nicht zur Aussetzung ihrer Waren aus den Schiffen, sondern nur zur Einlieferung der Spezifikation gehalten sein. — 6. Wasser- und Landzoll ist für die Münsterschen nicht höher, als für die Emdener Bürger, jederzeit geringer als für Fremde. Tonnen- und Bakengeld sind nicht von den Schiffen, sondern nur von den Waren, welche aus oder in die See, von oder nach der Westseite gehen, gleich den

Emdern zu bezahlen, ohne fernere Auflagen auf die Waren, Schiffe und denen angehörige Personen. 7. Krahn-, Wage- und Halle-Geld ist den Bürgern gleich zu entrichten und nur von wirklich verkauften oder eingekauften Waren. 8. Zoll- und andere vorbenannte Gelder sollen nicht erhöht werden: die Zollrollen ¹⁾ und die alte Masse der Fluethen (Flösse) und sonsten respective beiderseits aufrichtig communicirt werden. 9. Die Visitirung der Schiffe bleibt zwar der Stadt Emden unbenommen, jedoch muss sie ohne Ausladung oder Bewegung der Waren mit aller Bescheidenheit geschehen; werden aber offenbare Anzeichen des Betrugs und Unterschleifs und dabei erhebliche Ursachen, warum diesseits die eidliche Expurgation nicht anzunehmen, obhanden sein, wird der Stadt frei stehen, die Waren, jedoch ohne Kosten und Schaden der Kaufleute, bewegen und nachsehen zu lassen; was verschwiegen alsdann befunden wird, solches soll allein und weiter nichts eingezogen werden, die übrige Ware auch darum nicht leiden, noch eine fernere Strafe Platz haben. Ebenso sollen die Emden im Münsterschen behandelt werden. 10. Am dritten Tage (nach der Landung im Baume) können die Schiffe um 6 Uhr abends mit ihrer Ladung, die sie nicht verkauft haben oder am Platze ferner überkommen, ohne Veränderung des Bodens, ohne Anmeldung und Aufenthalt wegfahren, den Strom hinauf oder hinab, mit der Bedingung, dass die aus See kommenden Waren bei der Hinauffahrt zwischen der Stadt Emden und dem Stifte Münster nicht niedergelegt werden.

Wenn sich nach den angegebenen Artikeln die Emden bereitwilliger zeigten, von ihrem Stapelrechte zu Gunsten Münsters etwas nachzulassen, so liegt der Grund davon in der Bedrängnis, in welcher sie sich damals befanden. Durch die Pest waren viele Häuser verödet, die Engländer hatten unter dem Vorwande, dass Emden eine staatliche Garnison habe, 18 reich beladene Schiffe weggenommen, eine Sturmflut hatte grossen Schaden angerichtet, die Festungswerke bedurften der Ausbesserung, der Unterhalt der Sectonnen und Baken war sehr kostspielig; neue Abgaben hatten eingeführt werden müssen. Es lag daher Emden gar sehr daran, dass der gewinnreiche Handel

¹⁾ Ältere Registratur des Emden Rathauses Nr. 473.

mit Münster nicht weiter gestört würde. Da aber einige Artikel des Vergleichs (namentlich 3 und 9) auf Schrauben gestellt waren und leicht zum Nachtheile der Münsterschen gedeutet werden konnten, so klagten schon im Anfange des Jahres 1670 münstersche Kaufleute, welche mit ihren Waren nach Emden gekommen waren, dass sie nicht allein (wie es in ihrem Schreiben wörtlich heisst) „mit allerlei harten Zumuthungen und Bezeichnung des Betrugs und Unterschleifs ungütlich behandelt seien, sondern auch ihre Waaren mit doppeltem Zolle, und zwar die Waaren, so nach Lasten verzollt würden, in grossem excessu, andere aber bis zu dem 20. Pfennige ihres Werthes belegt und deshalb eine nicht geringe Quantität aus den Schiffen genommen und angehalten sei.“ Der Emdener Rat stellt Letzteres in seinem Erwidernsschreiben geradezu in Abrede und verweist auf einen Auszug aus den Zollbüchern und auf eine Spezifikation der Zölle. Was aber den doppelten Zoll betreffe, so müssten alle Waren sowohl bei ihrem Einkommen als Ausgehen Zoll bezahlen; das könne kein doppelter Zoll genannt werden. Das bezahlten auch die eigenen Bürger, welche gegen die Münsterschen keinen Markt halten könnten, wenn diese weniger bezahlten. Im Vergleiche von 1497 stehe zwar, dass die Güter der Münsterschen nur ein Mal verzollt werden sollten; jedoch dies beziehe sich auf ganz Ostfriesland und heisse: was in Emden verzollt ist, braucht an einem andern Orte Ostfrieslands nicht wieder verzollt zu werden. Noch deutlicher stelle der Vergleich von 1575 die Sache dar, denn in ihm heisse es: „Was von Münsterschen Waaren in Emden nicht verkauft wird, kann auf gebührligen Zoll wieder abgeführt werden.“ Nun sei aber nicht zu bestreiten, dass von den Gütern schon bei ihrem Einkommen ein Zoll bezahlt wäre. Auch sei von den Emdener Deputierten auf der Konferenz zu Aschendorf (1669) der Zoll von ein- und ausgehenden Waren als eine *conditio sine qua non* hingestellt worden. Seinerseits klagt der Magistrat darüber, dass die Emdener im Münsterlande durch Zölle beschwert würden, denn während ihre Waren im Stifte nur ein Mal verzollt werden sollten, müssten sie doch zu Aschendorf, Haselünne, Meppen und Rheine, also mehrmals Zoll bezahlen. Zu gütlicher Beilegung der Streitigkeiten hielt man wieder eine Zusammenkunft in Sögel, bei der von seiten des

Fürstbischofs der Drost in Emsland, Freiherr von Velen und Papenburg, und Martels, der Rentmeister in Emsland, von Emden aber der Stadtsyndikus Andree anwesend waren. Letzterer führte das Protokoll, welches noch jetzt im Konzepte bei den rathäuslichen Akten liegt, aber sehr unleserlich geschrieben ist. Die Klagen wurden auch durch diese Verhandlungen nicht ganz beseitigt, denn schon im folgenden Jahre klagt ein Kaufmann aus Münster, dass er sein Holz in Emden bis in die siebente Woche vergeblich ausgebaut habe und dann, als er dasselbe an Groninger Kaufleute zum Bau einer abgebrannten Kirche verkauft, in eine Strafe von 30 Reichsthalern genommen sei. Der Magistrat erwidert darauf: es sei ein uraltes, von vielen römischen Kaisern und Königen bestätigtes und viele Jahrhunderte beobachtetes Recht, dass in Emden Fremde mit Fremden, ausser an den Jahrmärkten, nicht handeln dürften, wie das auch noch neulich im vierten Artikel des Aschendorfschen Vergleichs anerkannt sei. Zugleich bemerkt der Magistrat, dass die Emdener auch sonst manche Abgaben im Münsterlande zu entrichten hätten. So habe der Bischof von Galen festgesetzt, dass von jeder Eiche, welche ausgeführt werde, $\frac{1}{4}$ Reichsthaler zu erlegen sei. Ferner müssten die Holzflösse (Fluite) bei Meppen und Rheine gemessen werden und von ihnen, obgleich sie früher 120 Fuss, jetzt nur 80 Fuss gross wären, $2\frac{1}{2}$ Thaler bezahlt werden. Der Adjutant zu Meppen erhielt für die Besichtigung der Flösse und Pünter $\frac{1}{2}$ Thaler und eine gleiche Summe der Kommandant. Die Verhandlungen hierüber wurden eine Zeit lang durch den Krieg unterbrochen, welchen der Bischof von Münster als Verbündeter Frankreichs (Ludwigs des XIV.) gegen Holland führte. Auch nachdem der Bischof die Verbindung mit Frankreich aufgegeben hatte, überschwemmten noch 1676 münstersche Truppen das Land. Den Vergleich, welchen die Fürstin mit diesen schloss, erkannten die Emdener nicht an, sie ergriffen vielmehr die Waffen und trieben die Münsterschen aus Oldersum und Borssum, die von ihnen besetzt waren, mit Gewalt. 1678 aber kam ein Vergleich Emdens mit der Fürstin zustande, in welchem diese besonders versprach, den Handel des Landes und der Stadt Emden bei den auswärtigen Mächten zu befördern und namentlich die Abschaffung der schweren Convoigelder

bei den Generalstaaten nach Kräften zu betreiben. In dem Nymweger Frieden, der in demselben Jahre geschlossen wurde, wird die Stadt Emden besonders erwähnt, auch ein Beweis für ihre damalige Bedeutung.

Nach hergestellter Ruhe war man auf die Beförderung des Handels auf der Ems ernstlich bedacht. Man suchte nicht allein durch neue Vergleiche die bisherigen Zollbedrückungen abzuschaffen, sondern auch ein schon lange empfundenes Haupthindernis des Handels zu entfernen, indem man es unternahm, das Bett der Ober-Ems zur Schifffahrt geeigneter zu machen und dem Handel eine bessere Strasse zu verschaffen. Dies zeigt zunächst der Entwurf eines Vergleichs Emdens mit dem Prinzen von Oranien, welchem die Grafschaft Lingen damals gehörte. Derselbe ist noch nicht veröffentlicht, befindet sich aber bei den rathäuslichen Akten. Damit der Vergleich zustande käme, schreibt ein gewisser Menco Mettingh an seinen Bruder, den Bürgerhauptmann, Sielrichter und Vierziger zu Emden im November 1682: „Wollten die Herren Magistrat ihre ansehnliche, herrliche Stadt noch eins so gross machen, als sie jetzt ist, muss ja herkommen durch die Navigation; wenn man dazu keine Anleitung geben will, wird sich dieselbe nicht vermehren, sondern vermindern. Die Anleitung zur Negotiation wird geschehen: 1. zu Emden durch Minderung des Zolls und Zulassung freier Passage. 2. durch münstersche und lingersche grosse Kosten, die Ems navigabel zu machen. Wenn dies geschieht, wird grosser Reichtum durch die Negotiation hin und her in die Stadt fliessen; denn wie wird in und aus Westfalen herrlicher und gemächlicher gehandelt werden können, als wenn man über Emden natürlicher Weise fahren und den Emsstrom allemal gebrauchen kann?“ Schliesslich bittet er seinen Bruder, dahin zu wirken, dass auch Emden zu den Kosten der Verbesserung des Emsbettes beitrage, und versichert, es auch dem grössten Eiferer für die alten Privilegien der Stadt nachweisen zu wollen, dass, wenn Emden zur Schiffbarmachung der Ems 100000 Gulden kontribuierte, ihm dies nicht zum Schaden, sondern zum Vorteil gereichen würde. — Leider kam der Vergleich nicht zustande und die beiden Haupthindernisse des Handels auf der Ems blieben bestehen.

Wichtig für den Handel ist der Vergleich, den 1683 die ostfriesischen Stände und die Stadt Emden abschlossen; denn nach

ihm dürfen alle inländischen Waren, welche nach 3 tägigem Ausgebot in Emden nicht verkauft wurden, zollfrei die Ems auf- und niederfahren und sollen durch Emden Schiffe die Ems hinaufgebracht und einfach verzollt werden. Hinsichtlich der ausländischen Waren sind ostfriesische Eingesessene und Emden Bürger gleich zu achten. Von dem, was der Emden Zoll jährlich über 22000 Gulden einträgt, soll $\frac{1}{3}$ an die Administration der Landeskasse entrichtet werden, woraus ersichtlich ist, wie bedeutend die städtische Einnahme aus dem Zolle war. In demselben Jahre verlegte der Grosse Kurfürst von Brandenburg die Hauptkammer der afrikanischen Handelskompagnie nach Emden und machte dasselbe zum Sitz der Admiralität und zur Niederlage der betreffenden Waren, wovon an einem andern Orte zu reden ist. Er wollte auch den Binnenhandel Emdens heben und die Ausfuhr der Waren über Emden leiten und diese Stadt zur Niederlage der Waren machen, welche aus Mittel- und Süddeutschland den Rhein hinabgeführt und meistens nach England verschifft wurden, wie namentlich Rhein- und Moselweine. Zur Durchführung seines Planes beabsichtigte er die hohen Abgaben auf dem Rheine zu ermässigen; allein durch das kölnische Domkapitel wurde diese Ermässigung verhindert, der Plan vereitelt und unserer Stadt ein grosser Gewinn entzogen. Auch für die bessere Schiffbarmachung der Ems war der grosse Kurfürst entschieden: nur müssten, wie er sagte, seine Rheinzölle in Cleve durch den Handel auf der Ems nicht zu sehr leiden.

Ein neuer Versuch, die Haupthindernisse des Handels aufzuheben, wurde auf der Meppenschen Konferenz im Jahre 1685 gemacht. Was dort hauptsächlich verhandelt und bestimmt wurde, wollen wir aus den Akten „der den Emden Deputierten gegebenen Instruktion und einem dort geführten Protokolle“ in der Kürze angeben.

Man zog alle Hindernisse des Emshandels in Betracht und war auf ihre Hinwegräumung um so ernstlicher bedacht, weil sich schon ein grosser Teil des westfälischen Handels von der Ems und von Emden nach Bremen, und auf der andern Seite nach Holland, namentlich Zwolle, gezogen hatte. Deshalb beantragten auch die Emden Deputierten, dass es bei beliebiger Strafe verboten würde, die Waren

über Zwolle und andere an dem Südersee gelegene Orte zu holen; und die ständischen Deputierten verlangten, dass die Waren, welche aus oder nach Holland gingen, mit hohen Zöllen belastet würden. Allgemein aber wurde auch anerkannt, dass es nicht genüge, den Holländern den Handel zu erschweren, sondern dass man auch den inneren Handel unter einander von seinen Hemmnissen und Lasten befreien müsse. Zuerst sprach man über die Schiffbarmachung der Ems. Der Vizekanzler zur Mühlen, Gesandter des Bischofs von Münster, erklärte gleich anfangs: es komme vorzüglich darauf an, zu bestimmen: 1. ob die Ems navigabel zu machen und 2. woher die Kosten zu nehmen seien. Den ersten Punkt durchzuführen, hielten erfahrene Püntjers, die man um Rat fragte, allerdings für möglich. Bei dem 2. Punkte bat man die Ostfriesen, zu den Kosten beizutragen, doch diese lehnten das Verlangen höflich ab. Sie stellten den Münsterschen vor, ob es sich wohl geziemen würde, dass sie zu Werken, welche auf fremdem Gebiete angelegt würden, beisteuerten; und thäten sie es, so müssten sie ja auch an den Einkünften verhältnismässigen Anteil haben, was wegen Ablegung der Rechnung, Bestellung und Beeidigung der Diener viele Inkonvenienz haben würde. Als nun über die Art, wie die Emsfahrt verbessert werden könnte, verhandelt wurde, lehnten die Münsterschen Deputierten, wie vorauszusehen, das ab, was grosse Kosten verursachte, wie die Anlage von Verlaaten ¹⁾ und die Vertiefung des Flussbettes. Dahin versprachen sie jedoch zu wirken, dass die Ufer der Ems von dem untern Teile bis Rheine mit Weiden bepflanzt würden, damit jene fester und dem Fluss ein bestimmter Lauf angewiesen sei. Es sollte auch mittelst Durchstechung eines oder andern Ortes, auch nach Befinden durch Hinlegung eines Stewes (eingerammte Balken) der Fluss allgemach tiefer gemacht werden.

Man sprach auch über Anlegung guter Landwege und ob diese nicht „solchergestalt zu präparieren seien, dass sie Winter und Sommer brauchbar wären“. Daher fragte man auch, ob nicht eine Post von Lingen über Münster nach Wesel, Köln und andern Orten den Rhein hinauf angelegt werden könnte.

¹⁾ Doppel- oder Kasten-Schleusen.

Die Ausführung dieser dem Handel erspriesslichen Pläne scheiterte vorzüglich daran, das man das 2. Haupthindernis: die vielen schweren Zölle und andere Abgaben, wie Brücken-, Wege-, Krahn- und Wagegelder, nicht hinwegräumte. Die Emdener Deputierten hielten im allgemeinen an dem Vertrage von 1669 fest, erklärten jedoch, dass sie es im Notfalle wohl dulden wollten, dass alle von der oberen Ems kommenden Waren in Emden frei und ohne Zoll einkämen, und ebenso die Waren, welche die Ems hinaufführen, ohne Zoll ausgingen, wenn sie beim Einkommen verzollt wären. Sie verlangten dagegen von Münster, dass man auch dort allen Überzoll, namentlich auch den von dem Bischofe v. Galen auf das Holz gelegten Zoll abschaffe und das ein Mal im Stifte Verzollte überall frei passieren lasse. Die Münsteraner willigten in die Abschaffung des Überzolls ein (mit Ausnahme desjenigen, der von dem Vieh bezahlt würde), verlangten aber auch die Abschaffung des 10. Artikels des Vertrages von 1669, nach welchem die Schiffe 3 Tage im Emdener Hafen liegen und ihre Waren den Emdener Bürgern feilbieten mussten. Da die Emdener an diesem Artikel hartnäckig festhielten, so zerschlugen sich die Verhandlungen, und es blieb, wie der am 30. Mai 1695 abgeschlossene Traktat zeigt, bei den Bestimmungen des Aschendorfschen Vergleichs von 1669. Ein Gutes hatte jedoch die meppensche Zusammenkunft, dass man auf ihr die Verbesserung der Ems beschloss. Diesem Beschlusse gemäss liess der Bischof von Münster befehlen: dass 1. kein Weidenholz ausgeführt, sondern zur Bepottung, d. h. Bepflanzung des Flussufers behalten würde; 2. dass die, deren Grundstücke an die Ems schössen, mit Weiden genügend versehen wären, sonst sollte der Einzelne 25, eine Gemeinde 100 Goldgulden Strafe bezahlen; 3. dass die Anlieger die vielen alten Stämme „Strubben“ und sogar ganze Eichbäume, die sich im Strome fänden und der Schifffahrt sehr hinderlich wären, entfernen oder obige Strafe erleiden sollten. Dass die Münsterschen zur Ausführung des Werkes schritten, zeigt ein Schreiben des Herrn zur Mühlen an den damaligen Bürgermeister Emdens, Andree, vom 11. November 1685. Auch ein späteres Schreiben aus demselben Jahre bestätigt, dass man an der Ems fleissig arbeite und keine Kosten spare: der Ingenieur versichere den besten Erfolg;

die grössten Schwierigkeiten seien jedoch bei der Klippe zu Rheine zu überwinden. Später scheint das Werk ins Stocken geraten zu sein, bis die Holländer zu seiner Wiederaufnahme einen neuen Anstoss gaben. Diese wollten nämlich, weil sie aus der Verbesserung der Ems für ihren eigenen Handel mit Westfalen Nachteile fürchteten, ein Trecktiefl (einen Kanal) von der Neuen Schanze nach Weener anlegen und hatten die Erlaubnis zu der Anlage bereits von dem Fürsten Christian Eberhard erlangt. Weil nun auf diese Weise der Handel von der Unterems und von Emden weggezogen wäre, so wandten sich die Emden an den Kaiser und dieser trug den Kreisdirektoren auf, eine solche Anlage durchaus nicht zu verstatten und nötigenfalls der Stadt Emden die starke Hand zu bieten. So wurde das Vorhaben der Holländer nicht ausgeführt, gab aber wohl die Veranlassung, die Verbesserungen des Emsbettes aufs Neue vorzunehmen; denn der Baron v. Twickel schreibt im Jahre 1700: „Die im vorigen Jahre an der Ems geschehene Arbeit ist unglaublich und sonderlich wohl gelungen, die Schiffer visitieren die Plantage häufig, dass sie von dem Vieh nicht ruiniert werde. Daher ist nicht zu zweifeln, dass die Ems bald in die Enge getrieben und vertieft werde, folglich grössere Schiffe tragen und die gemeine Wohlfahrt sich heben könne; nur müssen zu Emden den Schiffern keine Verdriesslichkeiten zugefügt werden.“ — Er setzt hinzu, dass mehrere münstersche Kaufleute Emden statt Zwolle zu ihrem Handelsplatze machen wollten, wenn die Ems bis Rheine fahrbar sei; dies könne wohl in drei Jahren geschehen. Zugleich schickt er zwei Karten von einem Kanale auf Münster mit; dieser könne fürerst zur Ersparung der Kosten von Münster nach dem Havixhorster Mühlenkolke geführt werden, angesehen der Strom von da bis Schonefleidt weit besser und tiefer sei, als im Amte Meppen, und könnte denn der Kanal demnächst allezeit auf Schonefleidt noch fortgeführt werden. Im Jahre 1702 schreibt derselbe Baron v. Twickel „die halbe Ems ist schon hin und wieder «ausgewunnen» und solcher Grund besteht schon ganz fest in seinen «Widen», und der Strom hat drei Fuss Wasser, wo noch vor zwei Jahren leere Schiffe fest sassen und wegen der grossen Breite kein halber Fuss Wasser war. Bei dem Bankstromkolke sind schon 17540 Kubikfuss in den här-

testen Felsen gebrochen und hoffentlich wird die Arbeit in sechs Wochen fertig.“ Weitere Nachrichten über diese Unternehmung finden sich in den Akten nicht; jedoch ist das Werk ohne Zweifel liegen geblieben, da erst wieder in unseren Zeiten an der Korrektion der Ems gearbeitet worden ist.

Wenn nun auch um 1700 die Münsterschen und die Emden eifrig bemüht waren, ihren Handel zu fördern, so traten doch bald wieder die alten Streitigkeiten hindernd dazwischen. Schon 1704 beschwerten sich mehrere Einwohner des Stifts, dass sie und ihre Waren nur auf Emden Schiffen die Ems hinauffahren könnten; worauf ihnen der Emden Rat antwortete: schon seit undenklichen Jahren hätten die Emden Schiffe allein das Recht, alle von Emden nach Halte, Papenburg oder dem Stifte Münster bestimmte Waren weiter zu bringen; selbst die Schiffer von Leer führten, wenn sie sich in Emden befänden, keine Waren oder Personen mit fort, sie müssten sich denn vorher mit dem Emden Fährmann vergleichen und ihm die halbe Fracht bezahlt haben.

1721 beklagen sich wieder münstersche Unterthanen bei ihrem Bischofe Clemens August (nachher Erzbischof von Köln), dass, dem Vertrage von 1669 zuwider, die Wagemeister zu Emden von den durchgehenden Waren der Münsterschen, als Speck und Schinken, welche daselbst nicht gekauft oder verkauft seien, das Krahn- und Wagegeld verlangten; dass die Emden die sog. Börte (Reihefolge der Schiffe) so eingerichtet hätten, dass die Münsterschen für ihre Waren kein Schiff bekommen könnten, welches die Last für einen angemessenen Lohn nach Halte brächte, sondern dass sie immer 10 Gulden erlegen müssten und dazu sehr unbequeme Schiffe bekämen. Auch sollten sie die aus Holland, Hamburg oder andern Orten bezogenen Waren, auch wenn sie bis zum dritten Tage in Emden gelegen, doch auf einen andern Boden (d. h. auf ein Emden Schiff) übersetzen lassen. Der Rat von Emden antwortet dem Bischof auf sein Schreiben: er sei gemeint, dem erwähnten Vertrage genau nachzuleben; er wolle inquirieren, ob die Wagemeister oder andere Offizianten ihm zuwider gehandelt hätten, die Schuldigen strafen und dafür sorgen, dass in der Folge kein Grund zu Beschwerden sei. Die Börte auf Halte sei seit mehr als 20 Jahren

so eingerichtet, dass ein Schiffer, der in Emden angelegt und vier Tage auf Fracht gewartet hätte, die Last zu 30 Stüber fahren müsste, es sei viel oder wenig. Die Münsterschen wären mit dieser Einrichtung stets zufrieden gewesen, so wie auch mit den Schiffen, welche gut gebaut und mit Verdeck versehen wären. Dem Bischof scheint diese Antwort genügt zu haben, denn als er im Jahre 1724 ein Tief entweder nach Zwolle oder die Ems weiter hinunter leiten wollte, zeigte er sich den Emdern geneigt und zog, wie er den Emdern auf ihr Gesuch antwortete, die Verbindung mit Emden vor, weil sie beiden Teilen zum Nutzen gereichte. (Schreiben vom 17. Juni 1747.) Wie gross aber auch damals noch die Abgaben von den an Emden vorbei und die Ems hinauffahrenden Schiffen waren, zeigt ein Verzeichnis derselben, das sich aus dem Jahre 1726 erhalten hat. Der Diener des Richters Duvelé zu Friesoythe musste nämlich bezahlen: für 3 lackierte Tische in Emden an Krahgeld und Schiffsfracht 33 Stbr., zu Stickhausen 9 Stbr. — für 3 Oxhoft Wein, welche von Groningen kamen, in Emden Zoll 25 Stbr., Krahgeld 4 $\frac{1}{2}$ Stbr., an den Weinverlader 9, an den Emden Fährmann 18 Stbr. — an den Fährmann zu Leer 18, an das Comptoir daselbst 2 Stbr., an Tonnenträger, obgleich sie nichts gethan, 9 Stbr., Zoll zu Stickhausen 24; für 3 Mannshüte an Zoll in Emden 4 Stbr.

Bei der Beurteilung dieser Abgaben muss man natürlich den damaligen viel höhern Wert des Geldes mit in Anschlag bringen.

Da sich die Verhältnisse des Fluss- und Binnenhandels Emdens bis zum Jahre 1744 nicht änderten, so schliesse ich meine Darstellung derselben mit diesem Jahre, in welchem der letzte Fürst aus dem Hause Cirksena starb und Emden unter der Regierung Friedrichs des Grossen aufhörte ein Staat im Staate zu sein. Die Geschichte des Emden Seehandels in jenem Zeitraume muss einem späteren Vortrage vorbehalten bleiben.

N a c h t r a g.

Da in dem Vertrage von 1669 und sonst der Halle in Emden gedacht ist, so mögen hier noch einige Bemerkungen Platz finden, aus denen zugleich der Umfang und die Bedeutung des damaligen

Leinenhandels in unserer Stadt erhellt. Die Halle, ein allgemeines Kaufhaus, wurde 1582 errichtet, ein Hallmeister eingesetzt und eine Hallordnung erlassen. Hauptveranlassung zu solcher Anstalt war die Menge Leinwand, welche sowohl in Emden selbst verfertigt, als auch von aussen (Münster, Osnabrück, Koesfeld, Bremen; Westfriesland, Groningen, Overysse) angebracht wurde. Auf dem Lande spann man damals viel Garn, welches von Vorkäufern in Emden so eifrig aufgekauft wurde, dass „eine Bürgerfrau kaum ein Pfund in die Hand bekommen konnte“. Es gab auch viele Weber in Ostfriesland, besonders in Emden, welche anfangs aus Holland eingewandert waren. Ihre Arbeit war sehr gut, so dass Edzard in seiner Verordnung über den Leinwandhandel vom Jahre 1594 sagt, das inländische Leinen gelte für besser als das fremde und werde deshalb auch leichter verkauft. Und doch war der Lohn der Weber gering: für ein Stück erhielten sie neun Stüber, und um 1660 war ein Stück 50 Ellen lang. Um das Jahr 1670 wird die Stärke und Dauerhaftigkeit des in Ostfriesland von selbstgebaulichem Flachse gewebten Leinens gerühmt, wie den Kaufleuten und „Vinkeliers“ zu Amsterdam, in England und andern Ländern bekannt sei, weshalb sie auch jährlich viel Tausende von Stücken in Emden zu kaufen pflegten. Nach einer Beschwerdeschrift über die Unredlichkeit der Messer vom Jahre 1594 wurden schon damals jährlich mindestens 10000 Stücke weisses Leinen ausgeführt, das ungebleichte noch nicht einmal eingerechnet.

Auch der Garnhandel war sehr bedeutend. Nach einem Schreiben der Emdener Garnhändler aus dem Jahre 1632 hatten sich hier viele „Garnheder, Kettenscherder, Twern- (Zwirn-) und Lindtmacher“¹⁾ niedergelassen, weil von Westfalen und andern Orten viel Garn hieher geführt wurde und Emden für dasselbe der Stapelplatz war. Weil aber später der Zoll auf aus- und eingehendes Garn sehr erhöht wurde, so zog sich dieser Handel grossenteils von hier weg, und die Holländer bezogen ihr Garn meistens von Leer, „allda jetzo fast der Stapel ist“. Ausser der Erhöhung des Zolls wirkte der Betrug,

¹⁾ Lint ist nach Stürenburg (Ostfr. Wörterbuch) Band besonders zum Schmuck und Besatz; denn das Band zum Binden wird Band genannt.

dessen sich hier manche Verkäufer des Garns schuldig machten, auf den Handel nachteilig ein. Sie banden das Garn ein in Bunde von 4—6 Pfund und, um das Gewicht zu erhöhen, machten sie grosse Bänder herum, oder thaten Sand oder gossen aus kleinen Giesskannen („pypekannen“) Wasser hinein oder liessen Wasserdämpfe hineinsteigen. — Später nahm der Garnhandel Emdens wieder zu, denn Fürst Georg Christian verbot 1663 ausdrücklich, rauhes (ungebleichtes) Garn im Lande aufzukaufen und ins Ausland zu schicken. Wer dieser Verordnung zuwider handelte, musste 25 Goldgulden Strafe zahlen und verlor das Garn. Die Fürstin Christine Charlotte bestätigte 1674 diese Verordnung und im Jahre 1718 wurde sie noch verschärft: Konfiskation des Garns und 50 Goldgulden Strafe.

Was die in Ostfriesland gefertigte und für den Grosshandel bestimmte Leinwand betrifft, so musste sie nach Edzard's Verordnung (1594) $\frac{3}{4}$ Emden Elle breit sein. Stücke, welche die volle Breite hatten, wurden mit dem Zeichen der Stadt Emden versiegelt, für weniger breite musste eine Strafe von 6 Gulden erlegt werden. Verkaufte Stücke wurden im Beisein des Käufers und Verkäufers von dem beeidigten Messer in der Halle gemessen. Fremde durften nur von Bürgern der Stadt kaufen. Alles von aussen kommende Leinen musste in die Halle gebracht werden und durfte nur hier und zwar nur in ganzen Stücken verkauft werden. Der Hallmeister legte die verschiedenen Sorten gesondert hin, so dass die Käufer, was sie suchten, leicht finden konnten. Die Verkäufer hatten von osnabrückschem und westfälischem Leinen für jeden Sack (in solchen wurde es eingeführt) 1 Gulden 16 Stüber Stellgeld zu bezahlen. Von den verkauften Stücken musste, quackenbrücksches und schlesisches Leinen jedoch ausgenommen, Messgeld bezahlt werden, im Jahre 1582 von jeder Rolle $\frac{1}{2}$ Thaler. — Ausser Leinen mussten auch andere Stoffe, wie Wolle, Seide und Sammet in die Halle gebracht und durften hier nur in ganzen Stücken verkauft werden, um die Krämer vor Nachteil zu schützen.

Die Halle gewährte den Emdern selbstverständlich manche Vorteile, zu denen der Magistrat in einem Dekrete von 1594 auch den Umstand rechnet, dass sie zur Aufrechthaltung des Stapelrechts

der Stadt diene. Die fremden Kaufleute aber, wenn sie auch in ihr einen bequemen Platz für die Aufbewahrung und den Verkauf ihrer Waren fanden, klagten doch über die neue Abgabe, welche sie nun ausser Zollgeld und Accise noch an Hall- und Messgeld zu bezahlen hatten, und droheten, ihre Waren nach anderen Kaufstädten zu schicken. Allein die Emdner fuhren fort, jene Abgaben zu erheben und schwächten auf diese Weise selbst ihren Leinenhandel mehr und mehr. Mit der Abnahme dieses Handels verlor die Halle ihre frühere Bedeutung.

Das Archidiakonat von Friesland Münsterscher Diöcese.

Vom Staatsarchivar Dr. Herquet in Aurich.

Man weiss, dass Friesland in kirchlicher Beziehung von drei Bischofssitzen aus administriert wurde. Während die westlich vom Laubach liegenden friesischen Lande dem Bistum Utrecht angehörten, begann von hier, mit den Grenzen der alten Gaue Fivelgau, Emsgau und Federgau im wesentlichen sich deckend — die kleineren Abweichungen kommen für unsere Zwecke nicht in Betracht — das Dominium der Münsterschen Kirche. Alles weitere, östlich davon liegende friesische Land war dann dem Erzbistum Bremen zugeteilt.

Die unmittelbare kirchliche Administration wurde durch Archidiakone ausgeübt, die, was die Diöcesen Utrecht und Bremen angeht, herkömmlich aus der Zahl der Pröpste und Domherren der entsprechenden Diöcese ernannt wurden.

Nicht das Gleiche galt bisher für den Münsterschen Anteil.

In seinen „Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte“ präzisiert Karl von Richthofen die Verhältnisse desselben dahin, dass sich nachweislich seit dem 12. Jahrhundert dort das einzigartige Institut weltlicher Dekane entwickelte. Dieselben, später Pröpste (= praepositi) genannt, waren ursprünglich die Patrone der auf ihrem (adligen) Grundbesitz errichteten Kirchen und wurden vom Bischof auf Lebenszeit ernannt; auch vererbte ihre Würde auf ihre Söhne. „Sie hielten in den Decanien für den Bischof und dessen Offizial die Sendgerichte, in denen nach kirchlichem Recht über kirchliche Vergehen der weltlichen Bewohner unter ihrem Vorsitz von den Sendschöffen gerichtet wurde, während das weltliche Recht — von

den jährlichen Redjeven oder Consules gehandhabt wurde (S. 940).“ „Der Bischof selbst hält den Send, wenn er nach Friesland kommt, oder für ihn sein für Friesland beauftragter ›Officialis‹ oder „Officialis foraneus (S. 979).“ „Er (auch ›officialis terrae frisiae Monasteriensis diocesis‹ genannt) stand neben dem Decan oder Propst. Er kam (wenigstens im 15. Jahrh.) einmal nach Friesland und es wurden zu solchen Offizialen Münstersche Aebte aus den sächsischen und friesischen Teilen der Diöcese, sowie auswärtige höhere Geistliche ernannt. Sie hatten im allgemeinen die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen in Vertretung des Bischofs auszuüben (S. 1014).“ „Über die Entstehung dieses ›Officialis terrae frisiae‹ fehlen alle Angaben. Er tritt im 13. Jahrhundert auf und besteht seitdem fort. Dass er im Münsterschen Friesland nicht zur Verdrängung und Beschränkung der Macht der Archidiaconi eingeführt sein kann, wie dies Hinschius annimmt, muss ich behaupten; es war im älteren Friesland gar kein Archidiaconus vorhanden (S. 1018).“

Aber auch später hätte sich für den Archidiakon neben dem bischöflichen Offizial und dem weltlichen Dekan oder Propst kein Platz gefunden. Richthofen sagt deshalb an einer anderen Stelle (S. 979) im allgemeinen: „Ein Archidiacon ist nicht vorhanden.“

Dem gegenüber müssen wir aber darauf hinweisen, dass eine Urkunde existiert, wonach unterm 21. Juni 1360 der Münstersche Domherr Andreas von Groningen namens der apostolischen Kammer den Manufideles des verstorbenen Münsterschen Domherrn Bernhard von Hövel den Empfang von 12 Goldgulden quittiert, als dem halben Einkommen des ersten Jahres von dem friesischen Archidiaconat, worin letzterer durch den Papst Innocenz VI. bestätigt worden sei (me recepisse nomine camere d. nostri pape a manufidelibus quondam d. Bernardi de Hovele canonici Monasteriensis pro confirmacione sibi per d. Innocencium papam sextum de archidyaconatu terre frisie Monast. dioc. facta pro dimidietate fructuum primi anni duodecim florenos boni auri. Cfr. Friedlaender O. U.-B. I. 82).

Es gab also demnach, frühestens seit dem Dezember 1352, in welche Zeit der Regierungsantritt Innocenz VI. fällt, einen Archi-

diakon für das Münstersche Friesland in der Person des Domherrn Bernhard von Hövel, der freilich im Jahre 1360 schon verstorben war. Von seiner Pfründe hatte er eine Jahresrente von 24 Goldgulden gehabt. Richthofen hat nun diese sehr wichtige Urkunde, soweit ich sehe, gänzlich unbeachtet gelassen.

Was uns zunächst bei dieser Quittung am meisten auffallen muss, ist die Erwähnung einer päpstlichen Konfirmation für einen Münsterschen Archidiakon, der doch naturgemäss von dem dortigen Bischofe ernannt wurde und zwar ohne Mitwirkung der Kurie.

Den Grund für eine Einmischung derselben würden wir niemals erraten haben, wenn nicht ein günstiger Zufall diese päpstliche Konfirmationsbulle und zwar merkwürdiger Weise im Konzept ganz neuerdings an das Licht gebracht hätte.

Am 24. Dezember 1882 starb nämlich auf seiner Beszung zu Rügen der Freiherr Julius von Bohlen, der auf seinen Reisen Antiquitäten aller Art gesammelt hatte. Sein handschriftlicher Nachlass ging in den Besitz des Staatsarchivs Stettin über, von welchem das betreffende Schriftstück im Dezember 1883 auf höhere Verfügung an das Staatsarchiv Aurich abgegeben wurde.

Dieses etwas defekte Schriftstück präsentiert sich als eine 91 Centimeter lange und 16 Centimeter breite Rolle von Papier, die aus einer oberen und einer unteren, mit Leinenfäden aneinander gehefteten Hälfte besteht.

Die Schrift ist die klare, solide der Mitte des 14. Jahrhunderts. Daneben treten aber noch zwei Hände auf. Die eine, welche einige im Anfang und am Ende der Urkunde freigelassene Stellen für Eigennamen ausfüllt, und eine andere, welche zugleich mit schwärzerer Tinte den ursprünglichen Wortlaut durch Änderungen, Zufügungen und Streichungen sozusagen korrigiert. Auch diese Hand gehört derselben Zeit an.

In dem Eingange giebt sich die Urkunde keineswegs als päpstlicher Erlass zu erkennen. Sie trägt im Gegenteil (von der zweiten Hand) den Namen „Franciscus“ am Kopfe, so dass man diesen als den eigentlichen Aussteller ansehen sollte.

Es ist aber augenscheinlich diese Person der Adressat und identisch mit jenem „Judex“ am Eingange der Urkunde.

Wer diese Person gewesen ist, die zugleich als päpstlicher Bevollmächtigter auftritt, darüber wollen wir uns nicht weiter den Kopf zerbrechen.

Wir geben zunächst den Text der Urkunde, auf welcher sich rechts oben (von einer späteren Hand) der Vermerk findet: „non servatur.“

Franciscus.

Judex. Dignum reputamus et congruum ut illis se reddat sedes apostolica graciosam, quibus ad id propria virtutum merita laudabiliter suffragant. Sane sicut exhibita nobis pro parte dilecti filii Bernardi de Hovele canonici Monasteriensis peticio continebat [dudum] venerabilis frater noster Ludowicus¹⁾ episcopus Monasteriensis credens archidiaconatum terre Frisie in ecclesia Monasteriensi curam animarum habentem, quem quondam Ludowicus de Woldeghe²⁾ gerens se pro archidiacono terre Frisie in eadem ecclesia, dum vacaret, obtinebat, per ipsius obitum, qui extra Romanam curiam decessit, vacare archidiaconatum ipsum eidem Bernardo alias canonicè auctoritate ordinaria contulit et de illo providit et quod postmodum ad nostram pervenit noticiam [ipsius Bernardi iudicio .. educto],³⁾ quod dictus archidiaconatus non per obitum ipsius Ludowici, sed ex eo tunc vacaverat atque vacat, quod quondam Adolphus de Drolshaghen,⁴⁾ olim prepositus ecclesie Veteris-ecclesie sancti Pauli Monasteriensis, proximus predecessor ipsius Ludowici, preposituram ipsius ecclesie Veterisecclesie obtinens dictum archidiaconatum, quem tunc vacantem [sibi collatum] extiterat canonicè assecutus una cum dicta prepositura [et aliis beneficiis passibilibus]⁵⁾ absque dispensacione canonica

¹⁾ Ludwig II., Landgraf von Hessen, war von 1310—1357 Bischof von Münster.

²⁾ Ludwig von Waldeck, Sohn Otto's I. Grafen von Waldeck, erscheint von 1341—1346 als Domherr zu Münster (von 1327—1344 als solcher zu Minden und 1341 als solcher zu Bremen). Cfr. Voigtel-Cohn Tafel 157.

³⁾ Das Wort hinter „Bernardi“, sowie auch „iudicio“ ist durchgestrichen, während das Wort „educto“ dafür gesetzt zu sein scheint.

⁴⁾ Adolf von Drolshagen erscheint als Propst des „Alten Doms“ während der Jahre 1317—1338. Freundliche Mitteilung des Herrn Staatsarchivars Dr. Keller zu Münster.

⁵⁾ Wieder durchgestrichen.

post et contra constitutionem [Execrabilis] fe. re Johannis pape xxij . . . (. . .) predecessoris nostri, super pluralitate beneficiorum ecclesiasticorum in certis casibus dimittendorum [cas?] usque ad ipsius Adolphi obitum presumpserat retinere.

Nos igitur attendentes quod premissis veris existentibus huiusmodi collatio eidem Bernardo de dicto archidiaconatu [ut premititur] facta iuribus non subsistit et quod nullus preter Romanum pontificem de dicto archidiaconatu disponere potuit nec potest pro eo quod idem Johannes predecessor omnes dignitates, personatus et officia ceteraque beneficia ecclesiastica vigore dicte constitutionis [tunc] vacancia et inantea vacatura collacioni et dispositioni sue et sedis apostolice reservavit decernendo extunc irritum et inane, si secus super hiis a quocunque quavis auctoritate scienter vel ignaro contingeret attemptari ac volentes eundem ¹⁾ Bernardum apud nos de probitatis et virtutum meritis multipliciter commendatum prosequi favoribus graciosis (ipsumque in eadem ecclesia, cuius extitit canonicus, amplius honorari) ²⁾ quibus (?) quatenus, si post diligentem examinationem dictum Bernardum ad hoc ydoneum esse repereris, super quo tuam conscienciam oneramus, (. . .) dictum archidiaconatum [. . .] sibi, [ut] premissis veritas suffragetur, dictum archidiaconatum sic vacantem cum omnibus iuribus et pertinentiis suis eidem Bernardo auctoritate nostra conferre et assignare procures, inducens ipsum [eundem Bernardum] vel procuratorem suum eius nomine per te vel alium seu alios in corporalem possessionem archidiaconatus ac iurium et pertinentium predictorum et defendens inductum [amovens ab eo quolibet ac] faciens ipsum vel dictum procuratorem pro eo ad dictum archidiaconatum, ut est moris, admitti sibi que de ipsius archidiaconatus fructibus, redditibus, proventibus, iuribus et obvencionibus universis integre provideri, contraditis et omissis, non obstantibus quibuscumque statutis et consuetudinibus ipsius ecclesie Monasteriensis contrariis iuramento, confirmacione apostolica vel quacumque firmitate alia roboratis. Aut si aliqui super provisionibus sibi faciendis de digni-

¹⁾ Ursprünglich stand „eidem“, was aber von derselben Hand umkorrigiert worden ist.

²⁾ Merkwürdigerweise befindet sich diese Einfügung auf der Rückseite.

tatibus, personatibus vel officiis in dicta Monasteriensi ecclesia speciales vel de beneficiis ceteris in illis partibus generales dicte sedis vel legatorum eius litteras impetraverint, eciam si per eas ad inhibitionem, reservacionem et decretum vel alias quomodolibet sit processum, quibus omnibus dictum Bernardum in assecucione dicti archidiaconatus volumus anteferri, sed nullum per hoc eis quoad assecucionem dignitatum, personatum vel officiorum ac beneficiorum aliorum preiudicium generari. Aut si episcopo Monasteriensi, qui est pro tempore, et dilectis filiis, capitulo Monasteriensi vel quibusvis aliis continenter vel divisim a dicta sit sede indultum quod ad recepcionem vel provisionem alicuius minime teneantur et ad id compelli aut quod interdicti, suspendi vel excommunicari non possint, quodquod de dignitatibus, personatibus vel officiis (huiusmodi) ¹⁾ vel aliis beneficiis ecclesiasticis ad eorum collacionem, provisionem (presentacionem) seu quamvis aliam disposicionem coniunctim vel separatim spectantibus nulli valeat provideri per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam animo de libero ad verbum de indulto huiusmodi mencionem et qualibet alia dicte sedis indulgentia generali vel speciali cuiuscunque tenoris existat, per quam presentibus non expressam vel totaliter non insertam effectus huiusmodi gracie impediri valeat quomodolibet vel differri et de qua cuiusque toto tenore habenda sit in nostris litteris mencio specialis aut si dictus Bernardus presens non fuerit ad prestandum de observandis statutis et consuetudinibus ipsius ecclesie Monasteriensis [ratione dicti archidiaconatus] solitum iuramentum dummodo in absentia sua per procuratorem ydoneum et cum ad ecclesiam ipsam accesserit corporaliter illud prestat seu quod idem Bernardus *canonicatum et prebendam et obedienciam* ²⁾ [cum certis fructibus consuetis canonico predicto ipsius . . . pro augmento prebende assignari et obediencia nuncupatis] *ac obedienciam cum quodam simplici officio obediencia nuncupato* ³⁾ *noscitur obtinere.*

(Leerer Raum von etwa sechs Zeilen.)

Nos enim si (. . .) idem Bernardus ydoneus repertus fuerit, ut prefertur, exnunc perinde irritum [prout est] decernimus et inane si secus

¹⁾ Durchstrichen.

²⁾ Darüber geschrieben, dann durchstrichen.

³⁾ Von „ac obedienciam“ bis „nuncupato“ durchstrichen.

super hiis a quocunque quavis auctoritate scienter vel ignaro [... servacionem huiusmodi] atemptatum forsán est hactenus vel contigerit.

Datum *Avenione XIIIJ. Kal. Decembris anno secundo* (18. November 1354).“

Auf der Rückseite findet sich von einer Hand des angehenden 16. Jahrhunderts folgender Vermerk als Inhaltsangabe: „Minuta Balbij (!) nove provisionis super archidiaconatu Phrisie (pro Bernardo de Hovele)¹⁾ vacante per constitutionem Execrabilis pro Bernardo de Hovele canonico Monasteriensi.“

Aus dieser Bulle Innocenz' VI. vom 18. November 1354 entnehmen wir zunächst folgendes: Das Archidiaconat von Friesland Münsterscher Diöcese besass (sicher seit dem Jahre 1317) der Propst des Münsterschen „Altendoms“, Adolf von Drolshagen, und zwar hatte er dasselbe gleichzeitig mit seiner Propstenwürde erhalten. Mindestens bis zum Jahre 1338 befand er sich im Besitz der beiden Würden, die erst durch seinen Tod erledigt wurden.

Sein Nachfolger war Ludwig von Waldeck, den wir von 1341 bis 1346 als Domherrn von Münster kennen. Auch dieser behielt das Archidiaconat bis zu seinem Tode, dessen Zeit wir nicht zu konstatieren vermögen, der aber um 1350 eingetreten sein mag.

Aufs neue vergab der Bischof von Münster, wie er dies bisher getan hatte und wozu er kanonisch berechtigt war, die Pfründe, mit der ein Jahreseinkommen von 24 Goldgulden verbunden war, an den Münsterschen Domherrn Bernard von Hövel.

Dieser wandte sich vorsichtigerweise an die Kurie, welche denn auch die Verleihung durch den Bischof von Münster kassierte. Sie motivierte dies dadurch, dass sie sagte, der Domherr Ludwig von Waldeck sei nicht rechtmässiger Inhaber des Archidiaconats gewesen, denn die Bulle „Execrabilis“ des Papstes Johannes' XXII. (1316—1334) verbiete einem Geistlichen, gleichzeitig mehrere Pfründen innezuhaben, falls er nicht am päpstlichen Hofe lebe.

Infolge dieser unrechtmässigen Besetzung sei die kanonische Verleihung der Kurie anheimgefallen und sie übe diese dadurch aus, dass sie den Domherrn Bernard von Hövel zum Archidiakon ernenne unter der Voraussetzung, dass der übliche Informationsprozess zu

¹⁾ Durchstrichen.

seinen Gunsten spreche (was natürlich nach dem Wortlaut der Bulle gar nicht bezweifelt wurde).

Bernard von Hövel wurde in die Stelle eingesetzt, die er bis zu seinem Tode innehatte. Dieser muss Ende 1359 oder anfangs 1360 erfolgt sein, denn unterm 21. Juni letztgenannten Jahres bezahlen seine Testamentsvollstrecker die noch schuldige Konfirmationsgebühr an den Münsterschen Vertreter der päpstlichen Kammer.

Es hat also in der Zeit von 1317 bis 1360 einen Münsterschen Archidiakon für Friesland gegeben.

Für diese Zeit lässt sich auch kein bischöflicher Official nachweisen. Nur bei dem 1325 geschlossenen Farmsumer Vergleiche heisst es eingangs des Sendbriefs, es sei dies geschehen mit „van-gnisse des officiaels von Munstere“ (Richthofen S. 1015).

Da hier kein Name genannt ist, so bleibt es nicht ausgeschlossen, dass mit diesem Official der Archidiakon Adolf von Drolshagen gemeint ist.

Ob der Bischof von Münster nach 1360, von welcher Zeit ab seine Offiziale wieder häufiger in den Urkunden auftreten, noch Archidiakone ernannt hat, können wir bei dem Mangel an Urkunden nicht weiter feststellen. Vielleicht hat auch die obige Bulle in dieser Richtung erkältend gewirkt.

Das jedenfalls können wir als sicher annehmen, dass in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts kein Archidiakon mehr existierte, denn in der höchst merkwürdigen Bulle Alexanders VI. vom 5. Februar 1493, welche die wirklichen Verhältnisse Frieslands, soweit es zur Münsterschen Diözese gehört, mit scharfen Strichen zeichnet, ist nirgends die Rede von einem Archidiakon. Als Vertreter des Bischofs erscheint hier lediglich sein „officialis foraneus“, der jährlich einmal nach Friesland kommt „ad cognoscendum de causis ad forum episcopale pertinentibus“. ¹⁾

¹⁾ Zufolge einer nachträglichen Mitteilung meines verehrten Kollegen Herrn Staatsarchivars Dr. Keller hat bereits Kindlinger unser Exemplar, das er ganz richtig als das „erste Konzept“ der Bulle bezeichnet, gekannt. Er setzt diese aber in 1335 oder 1336, indem er sie Papst Benedict XII. zuweist, welcher unmittelbarer Nachfolger des in der Bulle genannten Papstes Johannes' XXII. war (Kindlinger'sche Handschriften Band 77, Seite 97 im Staatsarchiv Münster).

Kleinere Mitteilungen.

I.

Urkunde vom 11. März 1491.

Mitgeteilt vom Geh. Staats-Archivar und Archivrat Dr. Friedlaender in Berlin.

Der Pfarrer zu Larrelt und Propst von Leer Theoderich Valke bekundet, dass der Präbendat zu Larrelt Johann Schomaker dem Gerrelt Ubbena vier zu der S. Nicolaipräbende in Larrelt gehörige Grase Landes, welche westlich von der siebzehn Grase umfassenden und an dem Moor bei der hohen Tille liegenden Fenne gelegen sind, für 52 Rheinische Goldgulden mit dem Versprechen der Gewährleistung verkauft und dafür zum Besten der Präbende ein Haus gekauft habe, dessen Lage näher angegeben wird.¹⁾

11. März 1491.

Ick Theodiricus Valke, kerckher to Lerreltdt unnde pravest to Leeheer, bekenne unnde betughe in unnde myt dussem mynem apenen breve vor allswem, dat de ersame unnde vorsichtige her Johann Schomaker, prebendatus der kercken tho Lerreltdt, myt willen unnde consent myner unnde der kerckvoghede Reyndt, hern Nonen unnde Gheltetss hefft vorkofft unnde vorkopet jegenwordigen in crafft unnde macht dusses breves to eynem steden vasten ewigen erffkope, veer grase landes, belegen in eyner fennen van soventeyn grasen an dat moer by der hogen tyllen int weste, in welker fenne

¹⁾ Das Original befindet sich im Besitze des Herrn Oberlehrers Dr. Pannenburg zu Göttingen, welcher mir dasselbe freundlich zur Verfügung gestellt hat.

de ersame Hompe Hayena, borgermeester to Emden, hefft dorteyn grase, dem vorsichtigen unnde beschedenen Gherreldt Ubbena, syner echten huessfrouwen unnde synen rechten erven, vor twee unnde vifflich golden Rynsche gulden, welker twee unnde vifflich golden Rynsche gulden de obgenante Gherreldt dem ergenanten hern Johann degher unnde all hefft vornoghet unnde betalet. Dess hefft de ergenante her Johann vor syck unnde synen nakomelingen gelavet dem obgenanten Gherreldt unnde synen rechten erven gude waerschupp to doende des vorscreven landes in geistlichen offte wertlichen rechte sunder alle argelist; welker veer grase vorbenomedt de ergenante her Johann hefft ghenomen van syner prebenden sancti Nicolai myt consent unnde vulboerdt myner unnde der erg. kerckvogheden; unnde wedderumme myt sodan twee unnde vifflich Rynsche gulden to nutte unnde behoeff dersulven prebenden gekofft eyn huess, beleggen by der straten tusschen hern Rychardo Swarten unnde hern Ocken, to ewighen tyden to blyvende by der prebenden sancti Nicolai. Tugheslude synt hyrto ghebden unnde geesschet de ersamen hern Rychardus Swarte prebendaet, Hinricus capplaen, Syben Hebena unnde Hinrick van Vlethum. Tho merer tuchnisse unnde orkunde der waerheit so hebbe ick Theodericus vorben. myn ingesegel witlichen doen hanghen an dessen brief, de de gegeven unnde screven is na Cristi geboyrdt unnses Heren dusent veerhundert een unnde neghentich, in profesto sancti Gregorii.

Das Siegel ist verloren.¹⁾

II.

Eberhard Just vom Appell (1636—1700).

Nach Aktenstücken der Gesellschaft mitgeteilt von Dr. H. Deiter in Aurich.

Heinrich Bernhard vom Appell, Besitzer des väterlichen Gutes zu Masendorf, war mit Agnes von Hane zu Uppgant in Ostfriesland verheiratet. Nachdem er Vater von drei Töchtern geworden war,

¹⁾ Nach einer gütigen Mitteilung des Eigentümers der Urkunde, der noch Fragmente des grünen Siegels gesehen hat, zeigte dasselbe „das Bild eines Geistlichen in langem Gewande; auf dem Schilde zu seinen Füßen ein linkschreitender Falke mit halbausgestreckten Flügeln.“ (Vgl. Ostfr. U.-B. Nr. 1313).

gebar ihm seine Frau zu Ülzen, wohin sie in ihrer Schwangerschaft unter grossen Schwierigkeiten aus Furcht vor den Schweden geflohen war, am 5. November 1636 einen Sohn, der in der Taufe die Namen Eberhard Just erhielt. Dieser erste männliche Spross, welcher nach einem Gelübde seiner Mutter für den geistlichen Stand bestimmt war, wurde bald einem Prediger in Ülzen zur Erziehung übergeben, der seiner Aufgabe keineswegs gewachsen war. Derselbe war ein sonderlicher Pedant und suchte die Kinder nur durch Schläge (sic!) zu informieren. Auch scheint er nicht in ausreichender Weise für das leibliche Wohl seines Zöglings gesorgt zu haben. Denn Eberhard Just konnte, als am 20. September 1646 6 Uhr abends die für die Stadt Ülzen in einem sehr hohen Grade verhängnisvolle Feuersbrunst ausbrach, erst durch wiederholte Ermahnungen veranlasst werden, seine Milchspeise, welche ihm viel besser als die sonst verabreichten Gerichte mundete, fahren zu lassen und mit den besten Sachen, einer neuen Grammatik und einem Paar Schuhe zum Thore hinaus zu fliehen. Aus dem allgemeinen Gedränge, in welchem er grosse Gefahr lief, von dem Vieh, das man wegtrieb, zertreten zu werden, gelangte er glücklich, nachdem er unter Thränen einen Schuh verloren hatte, in einen Garten und legte sich, weil er fürchtete, der brennende Kirchturm der Stadt möchte ihm auf's Haupt fallen, hinter eine Mauer. Aber hier konnte der erschreckte Knabe wegen des grossen Getümmels nicht zur Ruhe gelangen, weshalb er sich in der Dunkelheit der Nacht zu dem an einen Bauern verpachteten Hofe seiner Eltern in Nienwolde begab. Indes wurde er bei seiner Ankunft so heftig von dem Haushunde angefahren, dass er auf einen Baum kletterte und dort den Morgen erwartete. Der Bauer, welcher ihn bei Tagesanbruch entdeckte und erkannte, suchte ihn zu trösten und benachrichtigte sogleich seine Eltern, welche ebenso wie sein Erzieher seinetwegen in der grössten Angst schwebten. Eberhard Just kehrte nun sehr erfreut zu seinen Eltern zurück, zumal da er glaubte, dass er jetzt von dem tyrannischen Lehrer befreit sei. Jedoch sollte diese Freude nicht lange währen. Denn, sobald der Prediger, dessen Haus abgebrannt war, eine andere Wohnung erhalten hatte, wurde Eberhard Just demselben wieder übergeben. Aber durch eine unvermutete Gelegenheit wurde er aus seiner Not befreit.

Kurze Zeit nämlich nach dem Brande fuhr seine Mutter nach Ülzen und bemerkte bei ihrer Ankunft, dass ihr Sohn Bauholz über die Strasse trug. Hierüber geriet sie so sehr in Zorn, dass sie den Knaben sogleich mit sich nach Masendorf nahm und am folgenden Tage, weil sie der unwahren Aussage ihres Sohnes, er habe jenes auf Geheiss des Predigers gethan, Glauben schenkte, ohne weitere Nachfrage seine Sachen holen liess. Ein Jahr lang wurde nun Eberhard Just mit seinem jüngern Bruder Otto Heinrich in dem elterlichen Hause von einem Hauslehrer unterrichtet. Nachdem er noch eine kurze Zeit die Schule zu Lüneburg besucht hatte, wurde er 1648 dem Kloster St. Michaelis in der eben erwähnten Stadt zur Ausbildung für den geistlichen Stand anvertraut. Kaum war er hier ältester Edelknabe geworden, als das Kloster 1655 mit Genehmigung sämtlicher Landstände von dem Herzog Christian Ludwig zu Lüneburg säkularisiert und in eine Ritterschule verwandelt wurde. Nicht ungern gab Eberhard Just den geistlichen Stand auf und bezog unter Zustimmung seiner Eltern die Universität Helmstedt, nachdem kurz vorher bei dem Brande seines väterlichen Hauses mit genauer Not das für seine Studien bestimmte Geld gerettet war. Nach seinen Universitätsjahren, über welche keine Nachrichten vorliegen, begab er sich zu dem Bruder seiner Mutter, Just Hane, dem jüngeren Häuptling zu Upgant, welcher Assessor des Hofgerichts in Ostfriesland war. Dieser hielt es für zweckmässig, ihn mit dem Fräulein Adelgunda von Diepholt ohne Wissen ihrer Verwandten zu verloben und dann in Begleitung eines ostfriesischen Kavaliere, Focco von Beninga, nach Frankreich zu senden. Nach seiner Rückkehr verheiratete sich Eberhard Just vom Appell nicht ohne Widerwillen der Verwandten mit seiner, ihm an Jahren weit überlegenen Braut zu Midlum in Ostfriesland am 31. Dezember 1660 und lebte mit ihr in einer glücklichen Ehe. Dagegen hatte er von seinem, dem Trunke ergebenen Schwager Philipp und seiner wunderlichen Schwiegermutter Susanna Meccama, welche ihn wegen seiner lutherischen Konfession hasste, viele Unannehmlichkeiten zu erdulden. Durch den am 22. Juli 1663 plötzlich erfolgten Tod seines Schwagers fielen dessen Güter seiner Frau als der einzigen Erbin zu. Vergeblich bemühte er sich, eine Stellung im Landesdienste zu erhalten,

während er zwei ihm angebotene fürstliche Posten, den Dienst eines Drostens in Norden und eines Hofmeisters in Aurich, von der Hand wies. Leicht verschmerzte er den Tod seiner Schwiegermutter, welche am 30. Juni 1667 das Zeitliche segnete. Nach wiederholten nutzlosen Bemühungen um eine erwünschte Stelle in Ostfriesland trat er 1672 in holländische Kriegsdienste, warb eine Kompagnie Reiter und diente bis zum Frieden von Nimwegen 1678. Als aber damals auf Betreiben seiner Verwandten, namentlich des Generallieutenants Hans von Ailva, seine Kompagnie, weil sie zu grosse Kosten verursachte, kassiert wurde, zog er sich auf die Güter seiner Frau in Ostfriesland zurück. Hier wurde er zum Deichgrafen der niederemsischen Deichacht erwählt, welche Stellung er unter vielen Mühen bis an seinen Tod inne hatte. In dieser Eigenschaft bereitete ihm der Umstand besonders grossen Kummer, dass er durch Verwahrlosung seines damaligen Mit-Kommissarius, des spätern Bürgermeisters Lahr zu Emden, im Jahre 1699 genötigt wurde, das schöne Dorf Geerdswehr auszudeichen. Gleich nach seiner Ernennung zum Deichgrafen ward er 1679 Assessor des ostfriesischen Hofgerichts und 1698 Hofrichter. Auch hat er in den letzten Jahren die Stelle des Präsidenten der ostfriesischen Stände bekleidet und ist als Abgeordneter ausserhalb des Landes thätig gewesen. Als solcher hat er den niederrheinischen Kreistag besucht, ist nach dem Haag, nach Düsseldorf, Münster, Paderborn und Berlin, namentlich zweimal 1686 und 1691—1693 an den kaiserlichen Hof in Wien gesandt. Hier stand er vor allem bei dem damaligen kaiserlichen Obrist-Hofmeister, Fürsten von Dietrichstein, und Obrist-Hof-Kanzler, Grafen von Straatman, in hohem Ansehen. Eine Reichs-Hofrats-Stelle mit dem gräflichen Charakter, welche ihm letzterer anbot, nahm er vorzugsweise deshalb nicht an, weil er fürchtete, dass seine Kinder nachher in der katholischen Religion erzogen werden möchten.

Nicht weniger hat Eberhard Just vom Appell bei dem grossen Kurfürsten, Friedrich Wilhelm von Brandenburg, welcher ihn verblichlich zu überreden suchte, in seine Dienste zu treten, in hohen Gnaden gestanden.

Was die Familienverhältnisse Appell's anlangt, so überliess er das Stammgut Masendorf, nachdem seine Mutter 1664 und sein

Vater Heinrich Bernhard vom Appell 1674 gestorben waren, 1680 seinem Bruder Otto Heinrich, erbte dagegen nach dem Tode seiner Frau, welcher am 17. November 1684 in ihrem 64. Lebensjahre zu Gross-Midlum erfolgte, ihrem Testamente gemäss ihr gesamtes Vermögen, die Güter Gross-Midlum, Alberswehr und Hajesfelde mit Zubehör. Am 31. Dezember des folgenden Jahres verheiratete er sich wieder mit Beata Sophia von Fridag aus dem Hause Uiterstewehr und lebte mit ihr in einer sehr glücklichen und durch eine Reihe Kinder gesegneten Ehe, bis am 23. Mai 1700 der Tod nach einer achttägigen Brustkrankheit seinem vielbewegten Leben ein Ende setzte.

III.

Ist Resius der Verfasser des Abendmahlsliedes „O Christ wy dancken dyner güdt“?

Mitgeteilt von Generalsuperintendent Bartels in Aurich, desgl. IV.—VI.

Seit jedenfalls 200 Jahren schreiben die ostfriesischen Kirchenhistoriker das in der Überschrift genannte Lied dem Resius zu (Hoyer Apologia Nordana p. 204; Norder Gesangbuch Nr. 125, Jhering Ostfr. K. Hist. Cap. 1 Nr. 4, Meiners, Kerkel. Gesch. v. Oostvriesl. I, 171 bes. II, 344 ff., bevestiging en verdediging enz. p. 61 ff., Bertram, Erläut. u. Vertheid. ostfr. Reformationsgesch. p. 34; eingehender ist es zuletzt besprochen von Frerichs, Blicke in die Reformationsgeschichte Ostfrieslands p. 8 ff.), gleichwohl dürfte kaum zu zweifeln sein, dass nicht Resius, der Norder Evangelist, sondern Nicolaus Boie von Meldorp, der aus Heinrich von Zütphens Geschichte bekannte Nordfries, der Verfasser ist. Wackernagel, der das Lied nach dem Magdeburger Gesangbuch von 1541 mitteilt (das deutsche Kirchenlied III, 901 Nr. 1059), scheint den Verfasser nach dem Lübecker Enchiridion geistlicher Lieder und Psalmen von 1545 mit Nicolaus Boie von Weslingburen zu identifizieren; genaueren Bericht giebt Neocorus (Chronik des Landes Dithmarschen, herausgegeben von Dahlmann, Kiel 1827, II, 30—41), dem sich Rudelbach (Biographien von Zeugen der christlichen Kirche Leipzig 1850

S. 285 und 292) anschliesst. Nicolaus Boie von Weslingburen ist der alter ego seines Vettters Nicolaus Boie von Meldorp: beide Förderer der Reformation in Dithmarschen, beide Verfasser geistlicher Lieder, beide 1542 verstorben, der eine im Frühjahr, der andere im Herbst. Der Meldorper ist der Verfasser des genannten Liedes, dessen Sprache auch dieselbe dithmarsische ist, welche die andern von Neocorus p. 128 ff., 140 ff. mitgeteilten Schriftstücke der beiden Boie aufzeigen. Ob die alten im 16. Jahrhundert zu Norden und Emden gebrauchten niedersächsischen Gesang- und Psalmbücher, welche das Lied anscheinend unter dem von Boie herrührenden Titel „Gratias bi der Entfanginge dess hilligen hochwerdigen Sacramentes aver dess Heren dische tho singen“ enthielten, schon Resius für den Verfasser ausgeben? So viel ich ermitteln kann, hat es jedenfalls schon und zuerst Engelbert Hoyer in der Apologia Nordana 1674 gethan, dem sein Sohn im Norder Gesangbuch 1697 gefolgt ist. Wenn sie weiter aus dem Liede gefolgert haben, Resius habe in demselben die lutherische Abendmahlslehre vertreten, so fanden sie, abgesehen vom Text selbst, sich nicht in Übereinstimmung mit der Norder lutherischen Tradition des 16. Jahrhunderts, welche Resius zu den „Zwinglianern“ zählt. Ligarius will, Resius habe in Norden wohl gar nicht im Pfarramt gestanden, jedenfalls dem die specifisch lutherische Lehre vertretenden Joh. Stephanus „wenig Schaden gethan“; v. Wicht sagt von Resius' Thesen „Zwinglii sententiam de coena Dominica defendere conabatur.“ Diese Ansicht ist jedenfalls insofern richtig, als Resius in dem von Meiners nach einem alten Druck von 1555 mitgeteilten, wirklich von ihm herrührenden Abendmahlsliede und in seinen Thesen (Meiners II, 346 ff., 357 ff. vergl. auch Emmius p. 839) in der Lehre wie in der Sprache mit Honius und den niederländischen „Sacramentisten“ auf einem Boden steht, natürlich um so weniger in Widerspruch mit sich selbst, wenn nach dem Ausgeführten nicht er, sondern Boie Verfasser des „Gratias“ ist. Resius war höchst wahrscheinlich ein Groninger, ob verwandt mit seinem Namensvetter dem Abt Henricus Resius zu Kloster Aduard († 1486), einem Freunde von Joh. Wessel, wissen wir freilich nicht, aber die Namen Henricus und Johannes Resius kommen unter den Insassen von Aduard öfter vor, und alles

spricht dafür, dass auch das Dominikanerkloster zu Norden zu der niederländischen Kongregation der reformierten Predigermönche geschlagen worden sei.

IV.

In einem Visitationsprotokoll des Generalsuperintendenten Heinson findet sich folgende den **Raub der Kirchenglocken zu Osteel durch die Mansfelder** betreffende Notiz: Im Thurme seyn 2 Glocken, wovon der alte Schulmeister eine Historie erzählt, so man Curiositatis ergo auch hat notiren und ins Protocollum setzen wollen: „Als Pastor Johannes Molanus kurtz vor des Mansfeldischen auszug gestorben († 3. Oct. 1622) unnd die Einwohner sambt anderen Kirchenbedienten weichen müssen und dadurch Hirtenlosz geworden, hat sich hervorgethan ein franscher Capitain Nahmens Poggenstecker [Pagenstecher] unnd hat die Glocken allhier zu Osteel aus dem Thurm lassen schmeissen, dieselbe mit den Knepel kurtz zermalmet, in Fäzern gemachet und nach dem Mansfeldischen Läger bei Greet-siehl geführet und zu Schiffe gebracht. Darauf der dahmalige Kirchvogt Meindt Gatena der Ältere sich nach Embden begeben umb die Magistrat daselbst umb Hülffe anzuruffen, wie man es am besten sollte machen, dasz man die Glockenspeise, daran so viel gelegen, wieder bekommen möchte. So haben die Magistrat zu dem Kirchvogt gesprochen: Es soll heute diesen Tag des Mansfeldischen Bagasy von Stickhausen nach das Läger nach Greet-siehl geführet werden, dasselbige wollen wir anhalten unnd nicht wieder loslassen, ehe und bevor ihr die Glockenspeise wieder empfangen habet; welches dann auch geschehen, unnd alsz der Graff von Mansfeld nach der Uhrsache gefragt, ist ihm ein Antworth geworden, sein Capitain Poggenstecker hatte die Glocken aus Osteeler Thurm genommen, die soll Er wieder erstatten, alsdann konte er sein Bagasi wieder bekommen. Darauß also bald die Glockenspeise aus dem Schiffe gezogen, auff schleden geleet und nach Embden geführet, unnd hat dieser Meint Gaten Leibesgefahr dabei auszustanden, danach ist die Speise nach dem Dam in Gröningerland geführet

und daselbst die jetzige Glocken gegossen unnd anhero gebracht, sein aber so grosz nicht wie Vorige und heiszen beede Maria.“

„Dasz dieses also sey bezeuge ich Johann Viëna alsz ein 52 jährige Organist und Schulmeister zu Osteel. O. den 8. Novbr. 1704.“

V.

Alberti Seba, Rerum Naturalium Thesaurus. Habent sua fata libelli! Unter Joh. Conr. Freese's hinterlassenen Papieren finde ich folgende der Aufbewahrung werthe Notizen zusammengestellt. Tiaden, der Biograph Seba's (Gelehrtes Ostfriesland III, 209 ff.), war nicht in der Lage, das Hauptwerk dieses Forschers konsultieren zu können, da es seines hohen Preises halber in keiner hiesigen Bibliothek zu finden war. Bei einer öffentlichen Versteigerung der Bibliothek des im Jahre 1794 zu Paris hingerichteten Direktors der ehemaligen Königlichen Druckerei, Annison Duperron, wurden im Januar 1796 unter mehreren prächtigen Werken fünf Bände des Sebaischen Thesaurus mit illuminierten Kupfern für 440000 Livres — in Assignaten verkauft. Ein neuer Louisd'or oder Carolin wurde damals mit 5000 Livres in Assignaten bezahlt. Es war also der Preis 88 Carolin, oder die Carolin zu 6 Thalern gerechnet, 528 Thaler. (Intelligenzblatt der Jenaischen Allg. Literaturzeitung v. 21. Mai 1796 S. 500). Seba hat zwar ein Exemplar der prächtigen Ausgabe mit illuminierten Kupfern seinen Verwandten in seinem Geburtsort Etzel geschenkt. Allein die guten ehrlichen Bauersleute, die bloss auf Ackerbau und Viehzucht sich einschränkten und sich über diese Gegenstände nicht hinaus verstiegen, haben keinen andern Gebrauch von den bunten Bildern zu machen gewusst, als dass sie solche mit Bierhefen an ihre hölzernen Wände und Bettstellen geklebet, wovon durch die Länge der Zeit nichts weiter als das zerrissene Bildniss des Seba übriggeblieben, welches einer der Nachkommen vor einigen Jahren hier in Aurich gegen einige Bilderbogen („Hilligen“) vertauscht hat. Im Jahre 1802 hat die ostfriesische Landschaft dies kostbare

Werk mit illuminirten Kupfern in einer Auktion in Rotterdam für ihre Bibliothek gegen 456 Gulden holländisch oder 257 Thlr. 13 Ggr. 4 Pf. erstehen lassen.

VI.

Die Ulrichs-Schule in Aurich betr. dürfte folgende bisher ungedruckte Nachricht von Interesse sein: „Als durch Gottes milten Segene und gnedige Hülffe, auch des Hochgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Ulrichen Grafen und Herrn zu Ostfrieslandt, Herrn zu Esens, Stedesdorff und Wittmundt etc. unsers gnädigen Grafen undt Herrn: Auch Sr. Hochgr. Gnd. Fürstlichen Gemahlinnen, unserer gnädigen Fürstinnen undt Frawen, Imgleichen anderer guthhertziger frommer Leuthe freygebigen Beysteuern, so viele beysammen gebracht ist, dasz man einen Rectorem, Conrectorem und Cantorem in der Neuen lateinischen Schulen alhie zu Aurich etwa Ehrlich zu unterhalten verhoffet, auch ein guth Haus zu des Rectoris Wohnung, kauffen und bezahlen können, selbiges Haus aber nicht bequhem und gnugsamb ist, die nothwendige Classes darein zu aptiren, dahero zu solchem Behuff, entweder ein neu Gebew verfertiget, oder ein ander bequemes Haus ausgesehen werden müszen, und die Kosten zu verfertigung eines neuen Gebewes so hoch lauffen werden, dasz sie aus den angestellten Collectis und Schuelmitteln nicht abzutragen, und Deswegen nothwendig ein ander bequemes Haus, worein die bey der Schuel gehörige Classes aptiret werden können, ausgesehen und gesucht werden müszen, darzu aber kein bequhemers in dieser Stadt Aurich gefunden werden können, als die Ober-Pastorey alhie, welche jetzo der Herr Magister Dethlevus Meyer, als Primarius Pastor bewohnt: So haben Hochged. S. Hgr. Gnd. und Deroselben zu der Schuel verordnete Provisores, wie auch Bürgermeistere und Rath, und Gemeine Bürgerschaft der Stadt Aurich, Imgleichen die unter der Glockenschlag selbiger Stadt Aurich gehörige Hausleuthen für guth angesehen, dasz mit Belieben Ehreng. Herrn Magistri Meyers, als jetzigen Bewohners vorerwehnter Pastoreye, dieselbe zu einer Schule worin nothdürffige Classes zu machen. auch des Rectoris

Wohnung zu aptiren, dagegen das zu der Schulen und Rectoris Wohnung von weilandt Herrn Doctoris Sebastiani Jherings Erben abgekauftes Haus wiederumb zu der Pastorey verordnet und gewiedmet werde. Ist demnach mit gnädigen Consens mehrhochged. S. Hgr. Gnd. zwischen vorerwehnter Provisoren der Schuelen eins und Bürgermeistere und Rath auch Gemeiner Bürgerey der Stadt Aurich und zu der Kirchen daselbsten gehörigen Hausleuthen andertheils mit Bewilligung mehr Ehreng. Magistri Meyers, Eine verwechselinge vorberührter beyder Behausung diesergestalt getroffen und vereinbahret, dasz die jetzige Ober Pastorey, mit allen dafür und umbgelegenen, undt zugehörigen Garten, undt der Scheune, in künffig zu einer Schuelen und des Rectoris Wohnung gewiedmet sein undt gebraucht; Hingegen vorerwehntes angekauftes Haus, welches itzo der Herr Rector M. Martinus Nesselius bewohnet, zu der Ober Pastorey verordnet, Solches nun absobaldt gebührlich repariret, die Scheune dahinder verbeszert, darein Stallungh zu Vieh gemacht, undt sonsten Thür Dach und Fenster dicht gelieffert, und wann das Haus dergestalt verbeszert undt zu der Ober Pastorey aptiret worden, es hernechst von der Kirchen alhie, oder deren Vorstehern unterhalten: Wie dann hinwiederumb die gewesene Ober Pastorey von der lateinischen Schuelen oder derselben Provisoren, jetzo da nöthig verbeszert, zur Schuelen aptiret, und alle Zeit, solange die Schuele darin verbleibet, unterhalten werden soll. Wormit dann diese umbwechselung geschloszen, doch mit dem austrücklichen Bedingk undt reservation, dasz im Fall (welches doch der liebe Gott gnediglich verhüten wolle) die lateinische Schuele über verhoffen wieder in Abgangk gerathen und zergehen, daherö die alte Ober-Pastoreye zum Schuelhause nicht länger gebraucht werden solle, dieselbe der Kirchen ohne Wiedererstattunge der alsdann daran befindlichen Verbeszerungen heimbsfallen, zukommen und abgetreten werden solle, umb den Ober Pastoren wieder darein zu setzen, wie dann auch in solchen unverhoffen Fall der Schuelen, oder derselben Provisoribus vielerwehntes Haus wiederumb, gleichfalls ohne refusion einiger angewandten Verbeszerungskosten, soll eingeräumet und abgetreten werden. Deszen allen zu mehrder Festhaltung und richtiger Bestettigung, haben vielhochgd. Sr. Hochgr. Gnd. Dero gnädigen

Consens zu bezeugen, diesen Wechsell-Brief mit eigener Handt unterschrieben, und Dero Cammer Siegel beitrücken laszen, die jetzige Provisores Dero Schuelen und Burgermeistere und Rath der Stadt Aurich, auch mit ihrer subscription und der Stadt Insiegel denselben bekreffiget. Actum Aurich den 23. Aprilis Anno Sechzehen Hundert Sieben und Viertzig. Vrich (L. S.)“

Mitgeteilt nach einer von Freese aus dem in der Registratur des Stadtgerichts zu Aurich befindlichen Original genommenen Abschrift.

Bericht über die Gesellschaft vom 1. Januar bis 1. September 1884.

Von Pastor Pleines, derz. Sekretär.

Über den Entwicklungsgang der Gesellschaft in dem verfloffenen Zeitraume und den jetzigen Stand derselben ist Folgendes zu berichten.

Die Gesamtzahl ihrer Mitglieder mit Einschluss der korrespondierenden und Ehrenmitglieder beträgt augenblicklich 171, gegen 167 im vorigen Jahre.

Zu den mit der Gesellschaft in litterarischer Verbindung stehenden 39 auswärtigen Geschichts- und Altertumsvereinen sind hinzutreten:

1. Der Altertumsverein Rhenus in Ober-Lahnstein.
2. Der Museumsverein für das Fürstentum Lüneburg zu Lüneburg.
3. Die Commission impériale archéologique zu Petersburg.

Die verschiedenen Sammlungen sind theils durch Ankauf, theils durch Schenkungen um ein Beträchtliches vermehrt worden.

Insonderheit gilt dies von der Altertumssammlung, indem es der Gesellschaft durch Vermittelung ihres Konservators Dr. med. Tergast gelungen ist, die im Besitz des von Aurich nach Verden versetzten Seminarlehrers Brandes befindliche wertvolle Privatsammlung für den verhältnismässig geringen Preis von 200 ~~M~~ anzukaufen. Diese Sammlung, deren musterhafte Ordnung von der Sachkenntnis des früheren Besitzers Zeugnis ablegt, hat für unser Kabinet eine besonders hervorragende Bedeutung, weil ihre Schätze zum grossen Teile dem Tannenhäuser Grabfunde entstammen.

Eine nicht minder erwünschte Bereicherung wird der Gemäldesammlung in nächster Zeit dadurch zuteil werden, dass ihr von den durch die General-Direktion der Königlichen Museen in Berlin an die verschiedenen Provinzial-Museen auf Allerhöchsten Befehl zur Aufbewahrung überwiesenen Gemälden aus den dortigen Depots 25 Ölgemälde überwiesen worden sind zu einem Gesamtwert von 5600 *fl.* Diese von unserm Konservator Ingenieur Starcke an Ort und Stelle selbst ausgesuchten Gemälde, grösstenteils aus der italienischen Schule, welche nebst den vorhin genannten Altertumsgegenständen weiter unten in den betreffenden Rubriken näher werden bezeichnet werden, sind für unsere Galerie insofern eine höchst willkommene Ergänzung, als italienische Meister in derselben bis dahin gar nicht vertreten waren.

Die in dem verflossenen Zeitraume gehaltenen wissenschaftlichen Vorträge sind folgende:

1. Zur Geschichte von Emdens Handel und Schiffahrt von 1600—1744. — Von Direktor Dr. Schweckendieck.
2. Die ostfriesischen Geschichtschreiber Gebrüder Jacobus Isebrandus und Eilardus Harkenroht. — Von Klassenlehrer de Vries.
3. Die 50jährige Jubelfeier der Erfindung der Telegraphie vom Jahre 1833. — Von Telegraphen-Direktor Hofmeister.

Das im Auftrage der Gesellschaft von ihrem Mitgliede Dr. med. Tergast verfasste und mit vielem Beifall aufgenommene Werk „die Münzen Ostfrieslands“, von welchem der erste Teil, bis 1466 reichend, im vorigen Jahr erschienen ist, wird hoffentlich bald fortgesetzt werden.

Zu der gleichfalls von der Gesellschaft angeregten, von dem Geh. Regierungsrat v. Dehn-Rothfelser in Berlin befürworteten würdigen Restaurierung des Grabmals des Grafen Enno II. in der Grossen Kirche auf Regierungskosten sind die ersten einleitenden Schritte bereits erfolgt.

Von nicht geringer Bedeutung für die Gesellschaft war die Anwesenheit von etwa 120 Mitgliedern der hansischen Flandernfahrt am 20. Juli, die auf ihrer Fahrt nach den flandrischen

Städten Brügge, Gent und Antwerpen zur Besichtigung der dortigen altertümlichen Gebäude, Kunstschatze und historischen Merkwürdigkeiten, auch die früher mit den Hansestädten in vielfacher Verbindung stehende Stadt Emden besuchten. Die Gesellschaft nahm das Anerbieten unseres Vereins, ihre Mitglieder mit den hier vorhandenen alten Bauwerken und sonstigen Altertums- und Kunstgegenständen namentlich auf dem Rathause, in der Grossen Kirche und in den Räumen unserer Gesellschaft bekannt zu machen, mit Dank an, und man sprach sich allgemein über das, was man hier gesehen, namentlich über das Rathaus, über die reichhaltige Waffensammlung in der Rüstkammer, über den Silberschatz, über das Enno-Denkmal in der Grossen Kirche und so manches andere — nicht minder auch über die Gemälde-, Münz- und Altertumsammlung unserer Gesellschaft besonders anerkennend aus. Wichtig war dieser Besuch für unsere Gesellschaft auch dadurch, dass der von ihr ernannte Kommission Gelegenheit geboten wurde, mit einzelnen hervorragenden Persönlichkeiten der „Flanderfahrt“, bestehend aus Gelehrten, Geschichts- und Altertumsforschern, Architekten und Sachverständigen verschiedener Art, Verbindungen anzuknüpfen und wichtige Gegenstände, z. B. billige Herstellung von guten Abbildungen, architektonische Fragen und dergleichen zu besprechen, welches alles für die Gesellschaft schon jetzt und für die Zukunft von grossem Nutzen sein kann.

An Unterstützungen seitens unserer Behörden hat es uns auch in diesem Jahre nicht gefehlt, indem uns von dem Hohen Landes-Direktorium 500 *M*, von der Ostfriesischen Landschaft 300 *M* und von dem hiesigen Magistrat 150 *M* aufs neue bewilligt worden sind. Die Gesellschaft fühlt sich dafür zu aufrichtigem Dank verpflichtet und empfiehlt sich dem ferneren Wohlwollen ihrer Behörden um so angelegentlicher, als durch die sich immer mehr häufenden Gemälde, Kunst- und Altertumsgegenstände der Ausbau ihres Gesellschaftshauses allmählich zu einer dringenden Notwendigkeit geworden ist, welchen allein zu beschaffen die Gesellschaft bei ihren vielen Ausgaben sich nicht im stande fühlt.

Von unsern einheimischen Mitgliedern haben uns leider zwei, welche sich um die Gesellschaft wohlverdient gemacht haben, verlassen, nämlich Herr Regierungsbaumeister Schachert, welcher zu Anfang des Jahres nach Deutz versetzt wurde, und Herr Gymnasiallehrer Dr. Deiter, welcher zu Ostern an das Königliche Gymnasium in Aurich übergegangen ist. Während der erstere durch seine vielseitigen künstlerischen Interessen stets anregend wirkte und auch praktisch bei der Umänderung des Gemäldeales thätig war, hat der letztere als langjähriger Bibliothekar sich wesentliche Verdienste um die Erforschung und Publicierung des in unsern Akten enthaltenen urkundlichen Materials erworben. Beide geschätzten Herren, welche unsere Mitglieder geblieben sind, werden sich im Kreise der Gesellschaft eines dauernden Andenkens versichert halten können.

Als neue Mitglieder sind aufgenommen:

a. Einheimische:

Dr. med. Herlyn. Kaufmann J. Penaat. Gymnasiallehrer Dr. Ritter.

b. Auswärtige:

Dr. med. Nieberg in Neustadt-Gödens. Gymnasiallehrer Pleines zu Schönberg (Mecklenburg-Strelitz). Dom-Kaplan Treppner in Würzburg.

Zum korrespondierenden Mitgliede wurde ernannt: A. Vorsterman van Oyen zu 's Gravenhage.

Die Direktion der Gesellschaft besteht zur Zeit aus folgenden Mitgliedern:

Gymnasialdirektor a. D. Dr. Schweckendieck (Direktor),

Oberlehrer Dr. Kohlmann (Vicedirektor),

Pastor Pleines (Sekretär),

Sekretär der Handelskammer v. Rensen (Rendant).

Als Beisitzer resp. Konservatoren fungieren:

Klassenlehrer de Vries (Bibliothek),

Ingenieur Starcke (Gemälde),

Dr. med. Tergast (Münzen),

Partikulier Meyer (Instandhaltung des Hauses).

Die Aufsicht über die Altertümer, welche bisher Dr. med. Ter-
gast führte, übernahm am 1. September Gymnasiallehrer Dr. Ritter.

Von den für die Sammlungen theils angekauften, theils ge-
schenkten und in den beiden hiesigen Zeitungen nebst den Namen
der Geschenkgeber veröffentlichten Gegenständen werden folgende
noch besonders hier namhaft gemacht.

I. Bücher und Urkunden.

Es sind ausser den regelmässig eingegangenen Jahresberichten,
Jahrbüchern und periodischen Schriften auswärtiger Vereine und
Gesellschaften:

a. angekauft:

Bertram, historischer Bericht, betreffend die Übergabe der augs-
burgischen Konfession; dabei Jubelpredigt und Geschichte der Refor-
mation in Ostfriesland unter Georg Albrecht, Braunschweig 1731;
— Jani van Doornink in Deventer über Frieslands Grenzen (ge-
krönte Preisschrift); — Abhandlung über Joh. a Lasco von Gen-
Sup. Bartels; — Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-
Bremen, Bd. 1 und 2; — Nachrichten von dem Leben und Wirken
Kölnischer Künstler von Merlo, 1850; — Zusammenstellung sämtlicher
Museen und Kunstwerke in Deutschland von H. A. Müller; — Köcher,
Geschichte von Hannover und Braunschweig von 1648—1714, 1. Bd.

b. geschenkt:

Die Holzarchitektur Hildesheims von Lachner mit 219 Illustration-
en; — Die stenographischen Berichte vom Frankfurter Parlament
in den Jahren 1848 und 1849, 5 Bde.; — Ostfriesisches Schulblatt von
1883; — Kort begrip der geschiedenis der nederlandsche letterkunde
von Schellart 1849; — Buchenau, Abhandlung über die ostfriesischen
Inseln; — Winkler, Land, Volk und Sprache in Westflandern; —
Verordnung von Georg Albrecht wider diejenigen, welche sich vor
dem 20. Jahre zu keiner bestimmten im römischen Reich zuge-
lassenen Religion bekennen, 1728; — 7 Fascikeln Manuskripte,
die ostfriesische Geschichte betreffend, aus dem Nachlass des früheren
Kammerrat Freese in Aurich; — Ein Buch über römische Münzen,
betitelt Schynvoets Munt Kabinet, von Bogaart. Amst. 1695; —

Geschichte der Reformation zu Heidelberg bis zur Abfassung des Katechismus; — Leben von Knox; — Vorsterman van Oyen, Dictionnaire nobiliaire (Alphabetisches Verzeichnis alter Adelsgeschlechter in Holland und den angrenzenden Ländern); — Forst- und Jagdordnung in Ostfriesland, 1745; — Code Napoléon; — Katalog der historischen Ausstellung in Wien, 1883; — Führer zur hantsischen Flanderfahrt; — Niederdeutsches Liederbuch; — Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstifts und der Stadt Bremen; — Brief an den Präs. der ostfriesischen Marine-Komitees Reese, datiert Frankfurt a./M. 17. November 1848, mit der eigenhändigen Unterschrift des Prinzen Adalbert; — Statut des Vierziger Kollegiums; — Catalogus der tentoonstelling van voorwerpen, betrekking hebbende op het vorstelyke stamhuis Oranje-Nassau, 1880; — Annuaire généalogique des Pays-Bas, 1875; — Abhandlung von Jäkel in Neisse: das friesische Pfund und die friesische Mark.

II. Münzen und Medaillen.

a. angekauft:

Medaille auf einen Emden Quartiermeister von 1671 (selten); — Medaille auf das Hungerjahr 1846/47; — Vierziger-Pfennig von Gold, sich beziehend auf die zweite Jubelfeier des Vierziger-Kollegiums.

b. geschenkt:

Silbermünze, geprägt unter Kaiser Matthias, aufgedruckt auf einem früher vorhandenen „Markt“ in Leerort; — Emden $\frac{2}{3}$ Thaler von 1688.

III. Altertümer.

a. angekauft:

Die Privatsammlung des Seminarlehrers Brandes aus Aurich. Dieselbe umfasst folgende Gegenstände: 2 grössere Feuersteinkeile; — 4 kleine Keile aus Feuerstein; — Eisenkeil; — 3 Bernsteinperlen; — Bruchstücke von Eisenwaffen; — Keil aus Serpentin, gefunden in einer Urne; — Rohbehauener Feuersteinkeil; — Verschiedene Messer und Pfeilspitzen aus Feuerstein; — Zahlreiche Thonscherben mit strich-, kreuz-, punkt- und linienförmigen Verzierungen; —

Flaschenförmiges Gefäß aus rotgebranntem Thon mit Kreisornamenten; — 2 Henkelgefässe aus gleichem Thon, schön verziert. Diese sämtlichen Gegenstände stammen aus dem prähistorischen Steingrabe zu Tannenhausen bei Aurich. Ausser zahlreichen Bruchstücken von Thongefässen und Steinwaffen sind noch hervorzuheben: 4 mächtige rohbehauene Steinkeile und ein geschliffener aus Feuerstein, gefunden unter dem Moore bei Tannenhausen; — Sandsteinkeil aus einem Hügelgrabe bei Westerholt; — 3 Steinhammer bei Plaggenburg, Holtland und Collinghorst ausgegraben; — Bronzemesser aus einem Hügelgrabe bei Holtland; — 2 Feuersteinmesser, in der Nähe von Collinghorst gefunden; — Verziertes Hornstück, im Moor bei Akelsbarg ausgegraben; — Pfeilspitze von Feuerstein aus dem Thymiansberge bei Hesel; — Glaskugel zum Glätten und Netzsenker aus Sandstein; — Bronzedolch, im Moore bei Westerholt gefunden; — 28 Stück Spinnwirtel, darunter einer von Alabaster, sowie einer in Schneckenform von grünem Glase, sämtlich in Ostfriesland gefunden; — Eiserne Lanzenspitze aus Filsum; — Netzbeschwerer aus Granit, bei Holtrop ausgegraben; — Spinnwirtel aus hartgebackenem Thon mit erhaltener eiserner Spindel, ostfriesischen Ursprungs; — Urne aus der Umgegend von Logabirum; — Lanzenspitze von Bronze, vorzüglich erhalten, ausgegraben bei Ochtelbur; — Steinsäge aus Flintstein, unter dem Moore bei Ochtelbur gefunden; — Bronztopf mit 2 Henkeln; — 2 Beigefässe aus gebranntem Thon, bei Dahlenberg ausgegraben; — verschiedene Bronzespiralen, sowie ein reichverzierter Bronze-Armring aus einem Hügelgrabe bei Soltau; — Alter ostfriesischer Haarkamm, dessen Fundort unbekannt.

b. geschenkt:

2 Urnen aus gebranntem Thon, roh geformt; — Schalenförmiges Thongefäß mit kanalförmig durchbohrter Handhabe zur Aufnahme eines Holzstiels (das erste vollständig erhaltene Gefäß der Art in unserer Sammlung), beide Gegenstände aus einem Warf bei Loquard. Ferner aus Grimersum 2 stark vom Rost zerfressene Handwerksgeräte; — 1 hartgebackener Krug aus grauem Thon mit Reifverzierungen (sog. Jakobe Kannetje); — Haarkamm

von Horn mit strichförmigen Ornamenten; — 2 Haarpfeile aus Horn, der eine mit rautenförmigen Verzierungen; — Eine Urne, 8 Fuss tief in Wühlerde gefunden bei Wybelsum; — Ein kleines irdenes Gefäss, gefunden bei der Knockster Schleuse 15 Fuss tief; — Rest eines Hirschgeweihs, aufgegraben in Larrelt; — Steinbeil, aufgegraben bei der Nesserlander Schleuse; — Kanonenkugel von Granit, 5 Pfund schwer, gefunden in der Nähe der Burg zu Oldersum, wahrscheinlich herrührend aus einer der vielen Belagerungen der Burg durch die Münsterschen Truppen oder durch Balthasar von Esens; — Ein zum Schlittschuhlaufen benutzter, unten abgeglätteter Knochen, ausgegraben aus der Baugrube der Riole zur Entwässerung des Königspolders 3 Meter unter Null; — Schiffsmodell (sog. Jacht) vom Jahre 1711; — Eine mit Tuch umwundene alte Trinkflasche; — 22 Urnen nebst sonstigen Gefässen, Scherben mit Ornamenten, eine Fibula, eine irderne Lampe etc., aus den Römergräbern bei Köln; — Ein als Brosche geformtes Wappen in Blei, von der früheren Schusterzunft hieselbst; — Eine Kanonenkugel aus feinkörnigem roten Sandstein, aufgegraben in einem Garten an der Osterstrasse; — Ein silberner Becher, Ehrengeschenk der Emdrer Bürgerwehr 1850; — Ein grosser Steinsarg mit Deckel, auf dem ein Kreuz abgebildet, ausgegraben beim Umbau der Kirchhofsmauer in Hinta: Gesamtgewicht 1500 Kilo: $2\frac{1}{6}$ m lang, mittlere Breite 70 cm.

IV. Gemälde, Kupferstiche etc.

Die von der General-Direktion der Königlichen Museen zu Berlin aus den dortigen Depots uns zur Aufbewahrung überwiesenen Gemälde, deren demnächstigem Eintreffen wir entgegensehen, sind folgende:

1. Schule des M. Mierevelt: Bildnis einer ältlichen Frau 200 (*M*).¹⁾
2. Schule des Giorgione: Lautenschläger mit Mädchen (125 *M*).
3. Lombardische Schule: Bildnis eines Jünglings (150 *M*).
4. Bazzi, genannt Sodoma: Kreuztragender Christus mit Henker (150 *M*).

¹⁾ Die in Klammern hinzugefügten Summen sind von der Königlichen General-Direktion angegeben.

5. Domenico Beccafumi: Maria mit dem Kinde und der kleine Johannes (200 *ℳ*).
6. Michelangelo Amerighi, genannt Caravaggio: Christus am Ölberg, den Petrus aufweckend; Johannes und Jakobus (800 *ℳ*).
7. Giovanni Lanfranco: Maria Magdalena (150 *ℳ*).
8. Francesco Barbieri, genannt Guercino: Bildnis eines Grafen Dondino von Cento (200 *ℳ*).
9. Pietro della Vecchia: Junger Mann und Mädchen (250 *ℳ*).
10. Gaspard Dughet, genannt Poussin: Landschaft mit Schafherde (150 *ℳ*).
11. Jean Bapt. Greuze: Kleines Mädchen mit Notenheft (100 *ℳ*).
12. Antonis Mor: Männliches Bildnis. Hüftbild. (200 *ℳ*).
13. Alessandro Bonvicino, genannt Moretto: Maria mit dem Kinde und dem kleinen Johannes (500 *ℳ*).
14. Roelant Savery: Orpheus zähmt die Tiere durch sein Spiel. Bezeichnet. (200 *ℳ*).
15. Gabriel Metsu (?): Bildnis eines Künstlers (200 *ℳ*).
16. Jan Weenix (?): Geflügel am Wasser (400 *ℳ*).
17. Adriaan van de Velde: Landschaft mit Hirten und Kühen. Bezeichnet. (150 *ℳ*).
18. Joost Cornelis Droogsloot: Heilung der Kranken am Teich Bethesda. Monogramm. (200 *ℳ*).
19. Pieter J. van Liender: Strasse und Kanal einer holländischen Stadt. Bez. und 1760. (250 *ℳ*).
20. Mailändische Schule von 1450—1500: Maria und die Apostel, den heiligen Geist empfangend (150 *ℳ*).
21. Art des Jan Mabuse: Anbetung der Könige (150 *ℳ*).
22. Jan Asselyn: Reiterkampf (250 *ℳ*).
23. Art des Cornelis Droogsloot: Bettler und Pilger im Streit (100 *ℳ*).
24. Art des Jan de Bray: Weibliches Bildnis (200 *ℳ*).
25. A. Gryef: Tote Vögel auf einem Tisch liegend. Bezeichnet. (50 *ℳ*).

Ferner sind der Gesellschaft vom Provinzial-Schul-Kollegium in Hannover zwei bis dahin im Auricher Gymnasium untergebrachte Gemälde zur Aufbewahrung überlassen:

1. Ölportrait des Grafen Edzard I.,
2. Ölportrait des Helmstädter Professors und Polyhistor's Conring.

G e s c h e n k t :

Photographieen des altertümlichen Schrankes auf dem hiesigen Rathause mit den Wandvertäfelungen.

Wir fühlen uns verpflichtet, den gütigen Geschenkgebern und Gönnern unserer Gesellschaft nochmals unsern herzlichen Dank auszusprechen und uns ihrem fernern Wohlwollen angelegentlich zu empfehlen.

Schliesslich bemerken wir, dass das Lichtdruckporträt des Ubbo Emmius, welches diesem Hefte voransteht, nach einem Originalgemälde im Besitze unserer Gesellschaft angefertigt ist, welches im Jahre 1878 von dem Advokaten Herrn J. Offerhaus in Groningen derselben geschenkt wurde und wahrscheinlich aus dem Besitze eines Nachkommen des Emmius stammt.

Verzeichnis

der

am 1. September 1884 vorhandenen Mitglieder.

I. Ehrenmitglieder.

Bartels, General-Superintendent in Aurich.
Berghuys, Kaufmann in Amsterdam.
ten Doornkaat-Koolman, Kommerzienrat in Norden.
Engelhard, Professor, Bildhauer in Hannover.
Friedlaender, Dr., Geh. Staatsarchivar zu Berlin.
Gerlach, Buchdruckereibesitzer und Stadtrat zu Freiberg in Sachsen.
Grote, Dr. juris in Hannover.
Hantelmann, Oberbürgermeister a. D. zu Hannover.
Klopp, Dr., Archivrat in Wien.
Müller, Dr., Studienrat in Hannover.
Rose, Amtssekretär a. D. in Dornum.
Sudendorf, Amtsgerichtsrat in Neuhaus.
Viëtor, Kirchenrat zu Emden.

II. Wirkliche Mitglieder.

a. Einheimische.

Barth, Grossist.
Bertram, Partikulier.
Bleeker, Partikulier.
de Boer, Kaufmann, Senator a. D.
Böning, Dr. juris, Rechtsanwalt.
Brons, Y., Kommerzienrat und englischer Vice-Konsul.
Brons B. sen., belgischer Konsul, Senator a. D.
Brons, B. jun., niederländischer Konsul und Senator.
Brons, A., Vice-Konsul.
Brons, F., Vice-Konsul.
Brons, Bernhard J. S., Kaufmann.
Butenberg, O., Partikulier.
Calaminus, Redakteur.

Dannenberg, Wasserbau-Inspektor.
Dantziger, Kaufmann, Senator a. D.
Dieken, Gutsbesitzer.
Fürbringer, Oberbürgermeister.
von Fromm, Hauptmann.
Geelvink, H., Kaufmann.
Geelvink, P., Kaufmann.
Graefenhain, Lootsen-Kommandeur.
Graepel, Senator a. D.
Graeser, Oberlehrer des Gymnasiums.
Grasshoff, Steuerrat.
Grasshof, Dr., Gymnasial-Direktor.
Haynel, Buchhändler.
Herlyn, Dr. med.
Herrmann, Apotheker.
Heyl, Fr., Kaufmann.
Hilker, Auktionator.
Hofmeister, Telegraphen-Direktor.
Höltzenbein, Kaiserl. Bank-Direktor.
v. Hoorn, Gold- und Silberarbeiter.
Kappelhoff, Herm., Kommerzienrat, Senator a. D.
Kappelhoff, A., Kaufmann.
Klug, Landschaftsrat und Senator.
Kohlmann, Dr., Oberlehrer des Gymnasiums.
Lange, J. G., Partikulier.
Leers, Dr. med.
Lohmeyer, Dr. med.
Lohstöter, Amtsgerichtsrat.
Maas, Gymnasiallehrer.
Mählmann, Dr., Apotheker.
Martini, Lehrer an der höheren Töchterschule.
Meyer, A., Partikulier.
Müller, Dr., Pastor.
Mustert, J., Kaufmann und Senator.
Norden, Dr. med., Sanitätsrat.
Pape, Kommerzrat.
Penaat, J., Kaufmann.
Penning-Dreesmann, T., Kaufmann.
Pleines, Pastor.
Reemtsma, Kommerzienrat, Senator a. D.
v. Rensen, P., Sekretär der Handelskammer.
Ritter, Dr., Gymnasiallehrer.
Russell, Rechtsanwalt.
Schneidermann, Kommerzienrat und Senator.
Schüt, Kaufmann.
Schwalbe, Buchhändler.
Schweckendieck, Dr., Gymnasial-Direktor a. D.

v. Senden, Apotheker.
 Sielmann, Kaufmann.
 Smidt, Joachim, Grossist.
 Starcke, Ingenieur.
 Stöhr, Dr., Medizinalrat.
 Tapper, Buchdruckerei-Besitzer und Senator.
 Tergast, Dr. med.
 Tronnier, Lehrer an der höheren Töchterschule.
 Valk, K., Grossist.
 Vocke, Kaufmann.
 de Vries, Klassenlehrer.
 v. Weyhe, Kreishauptmann.
 Wilken, Partikulier.
 Wüstenbeck, Amtsrentmeister.

b. Auswärtige.

Becker, Bürgermeister in Esens.
 Bonk, John, Rentier in Loquard.
 Hörner, Senator in Leer.
 Brandes, Seminarlehrer in Aurich.
 Brands, Pastor in Stapelmoor.
 Brons, Th., Landwirt in Groothusen.
 Brouer, Konsul in Leer.
 Bunte, Dr., Oberlehrer in Leer.
 Dammeyer, Rentmeister in Petkum.
 Deiter, Dr. phil., Gymnasiallehrer in Aurich.
 Detmers, Amts-Assessor a. D. in Aurich.
 Dieken, Ökonom zu Pewsumer Schatthaus.
 Ditmar, Ober-Regierungsrat a. D. zu Frankfurt a./M.
 Ditzen, Ober-Postsekretär a. D. zu Leerort.
 Douwes, Kaufmann zu Hamburg.
 Drost, Pastor zu Dykhausen.
 Fegter, Gutsbesitzer in Drennhusen.
 v. Fock, Dr. juris in Wiesbaden.
 Freerksen, Deichrichter und Gutsbesitzer in Larrelt.
 v. Frese, A., Gutsbesitzer in Loppersum.
 v. Frese, V., Landschaftsrat in Hinta.
 Georgs, Gutsbesitzer in Damhusen.
 Hesse, Pastor in Larrelt.
 Hesse, Brauereibesitzer in Weener.
 Hobbing, Buchhändler in Leipzig.
 Höfker, Pastor zu Wybelsum.
 Hoffmann, Dr., Sanitätsrat in Leer.
 Hoogestraat, Betriebs-Inspektor der Königl. Munitionsfabrik in Spandau.
 van Hove, Gutsbesitzer in Logumer-Vorwerk.
 Houtrouw, Pastor zu Neermeer.

- Ibeling**, Pastor in Loga.
Juzi, Bank-Direktor in Geestemünde.
Kempe, Paul, Gutsbesitzer in Groothusen.
Graf zu Inn- und Knyphausen-Lütetsburg, Landschaftsrat.
Koopmann, Gutsbesitzer zu Midlum.
Langen, Pastor zu Nordhorn.
Lantzius-Beninga, Oberförster a. D. zu Aurich.
Metger, Superintendent zu Groothusen.
Meyer, Pastor zu Pilsun.
Meyer, Schullehrer in Visquard.
Nieberg, Dr. med. in Neustadtgödens.
Ohling, Gutsbesitzer in Osterhusen.
Ommen, Apotheker zu Norderney.
Pannenburg, Dr., Oberlehrer des Gymnasiums zu Göttingen.
Peterssen, Dr. phil., Gutsbesitzer zu Berum.
Pleines, Gymnasiallehrer zu Schönberg in Mecklenburg-Strelitz.
Prinz, Dr. phil., Seminarlehrer zu Korneli-Münster bei Aachen.
Remmers, Pastor zu Engerhufe.
Richter, Dr. med., Kreis-Physikus in Aurich.
Röben, Auktionator in Grossefehn.
Rösing, Hôtelbesitzer auf Wangeroog.
Rösingh, Pastor zu Norden.
Rulfes, Auktionator zu Pewsum.
Sanders, Superintendent zu Westerhusen.
Sasse, Auktionator zu Hage.
Schachert, Regierungsbaumeister zu Deutz.
Schnedermann, Obergerichtsrat a. D. zu Aurich.
Schrage, Apotheker zu Pewsum.
Schweckendieck, Geheimer Regierungsrat zu Berlin.
Schweckendieck, Hütten-Direktor in Dortmund.
Seebens, Pastor in Grimersum.
Smid, Ortsvorsteher in Groothusen.
Smid, Gutsbesitzer in Gross-Midlum.
Sternberg, Dr. med. in Oldersum.
v. Suckow-Bollinghausen, K. K. Österreichischer Oberlieutenant a. D.
 zu Bollinghausen.
Taaks, Bürgermeister und Landschaftsrat zu Norden.
Tammena, Gutsbesitzer zu Longeweer.
Tholens, Pastor zu Leer.
Treppner, Dom-Kaplan zu Würzburg.
Ulferts, Auktionator zu Oldersum.
Viëtor, Landrichter zu Hildesheim.
Viëtor, Bleska, Pastor zu Hinta.
Vietor, J., Pastor zu Greetsiel.
Wolckenhaar, Dr., Apotheker in Leer.
Wronka, Ober-Grenzkontrolleur in Limburg a./L.
Wulff, Kaiserl. Bankvorsteher in Stolp.

Zopfs, Buchdruckerei-Besitzer in Leer.
Königliche Bibliothek in Berlin.

III. Korrespondierende Mitglieder.

Holtmanns, Lehrer zu Cronenberg bei Elberfeld,
Nanninga Uitterdyk, Archivar der Stadt Campen.
Rose, Syndikus in Northeim.
Sundermann, Lehrer zu Norden.
Vorsterman van Oyen zu 's Gravenhage.
Winkler, Joh., Arzt in Haarlem.

Verzeichnis

der

*auswärtigen Vereine und gelehrten Gesellschaften, mit denen
die Gesellschaft in Schriftenaustausch steht.*

- Amsterdam:** Académie royale des sciences.
Assen: Museum.
Bamberg: Historischer Verein für Oberfranken.
Berlin: Der deutsche Herold.
Bremen: Historische Gesellschaft des Künstlervereins.
Breslau: Museum schlesischer Altertümer.
Chemnitz: Verein für Chemnitzer Geschichte.
Donaueschingen: Verein für Geschichte und Naturgeschichte.
Elberfeld: Bergisch-Märkischer Geschichtsverein.
Emden: Naturforschende Gesellschaft.
Freiberg: Altertumsverein.
Görlitz: Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften.
Graz: Historischer Verein für Steiermark.
Groningen: Societas pro excolendo jure patrio.
Halle: Thüringisch-Sächsischer Geschichts- und Altertumsverein.
Hannover: Historischer Verein für Niedersachsen.
Jena: Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde.
Kiel: Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte.
Königsberg: Universität.
Königsberg: Physikalisch-Ökonomische Gesellschaft.
Kopenhagen: Königliche Gesellschaft der Nordischen Altertumskunde.
Leeuwarden: Friesch genootschap.
Leiden: Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde.
Linz: Museum Francisco-Carolinum.
Lüneburg: Museumsverein für das Fürstentum Lüneburg.
Meissen: Verein für Geschichte der Stadt Meissen.
München: Königl. Bayrische Akademie der Wissenschaften.
Münster: Historischer Verein.
Nürnberg: Germanisches Museum.

- Nürnberg: Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.
Ober-Lahnstein: Altertumsverein Rhenus.
Oldenburg: Landesverein für Altertumskunde.
Petersburg: Commission impériale archéologique.
Posen: Königliches Staatsarchiv.
Prag: Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen.
Romans (Dep. Drôme): Société d'histoire ecclésiastique et d'archéologie religieuse du diocèse de Valence.
Schwerin: Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde.
Speier: Historischer Verein der Pfalz in Speier.
Stockholm: Königl. Akademie der Geschichte und Altertumskunde.
Ulm: Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben.
Wernigerode: Der Harzverein für Geschichte und Altertumskunde.
Zürich: Gesellschaft für vaterländische Altertümer.
-

Jahrbuch
der
Gesellschaft für bildende Kunst
und
vaterländische Altertümer
zu
Emden.

Sechster Band. — Zweites Heft.



Emden.
Selbstverlag der Gesellschaft.
1885.

Druck von H. W. H. Tapper & Sohn in Aurich.

Inhalt:

	Seite
Die Gebrüder Harkenroht. Von J. Fr. de Vries in Emden	1
Zur geschichtlichen Orientierung über die rechtliche Natur der Kirchenlasten in den ostfriesischen Landgemeinden und ihren Zusammenhang mit dem Prediger-Wahlrecht. Von General-Superintendent Bartels in Aurich	51
Über David Fabricius. Von Oberlehrer Dr. Bunte in Leer	91
Die Kommerzkammer in Emden während der französischen Zeit. Von P. van Rensen, Sekretär der Handelskammer in Emden	129
Der kaiserliche Lehenbrief für Ostfriesland von 1454 noch einmal. Von Staatsarchivar Dr. Herquet zu Aurich	149
Die Renaissancedecke im Schlosse zu Jever. Von Oberlehrer Dr. Kohlmann in Emden	165
Kleinere Mitteilungen:	
1. 20 Urkunden aus einem Buss- und Brüchebuch des Emders Amtmanns Jarch Boelsena. Von J. Fr. de Vries in Emden	177
2. Genealogie der Familie Deteleff. Von Johannes Holtmanns in Cronenberg	185
3. Ein Brief des Pastors Chr. Läufer an den Kanzler Brenneysen. Von Gymnasiallehrer Dr. Deiter in Aurich	188
Bericht über die Gesellschaft vom 1. September 1884 bis 30. September 1885. Von Pastor Pleines, derz. Sekretär	190
Verzeichnis der am 30. September 1885 vorhandenen Mitglieder	197
Verzeichnis der auswärtigen Vereine und gelehrten Gesellschaften, mit denen die Gesellschaft in Schriftenaustausch steht	202

Die Gebrüder Harkenroht.

Von J. Fr. de Vries in Emden.

Etwa eine Meile nördlich von der alten Kaiserstadt Aachen im Limburgischen liegt ein kleiner, kaum 1000 Einwohner zählender Ort, namens Rol duc, Rode le duc, zu deutsch Herzogenrat, in niederländischer Sprache Hartogenraad, Hartogenrood oder Harkenroht. ¹⁾ In diesem ziemlich unbedeutenden Flecken lebte um die Mitte des 16. Jahrhunderts ein angesehenener Bürger Hans van Harkenroht mit seiner Familie, bestehend aus seiner Frau Judith Peters und zwei Töchtern Magdalene und Kunna, allesamt der neuen Kirchenlehre, dem in den Niederlanden, besonders in Flamingen sich immer mehr ausbreitenden evangelischen Bekenntnis zugethan. Und doch waren es seine Erblände, die spanischen Niederlande, in denen Kaiser Karl V. seinen ganzen Eifer für die katholische Kirche bewies, in denen das Edikt von Worms mit aller Strenge vollzogen wurde, in denen Hunderte im Kerker oder auf dem Blutgerüst starben, Hunderte ihr angestammtes Vaterland verliessen, um sich anderwärts, seit 1550 namentlich in England, eine neue Heimat zu gründen. Noch war es dem Hans van Harkenroht bislang gelungen, den Verfolgungen zu entgehen, — da übergab Kaiser Karl V., der Herrschaft und des Lebens müde, die Niederlande seinem Sohne Philipp II., der die bürgerliche und religiöse Freiheit hasste, und der nichts Eiligeres zu thun fand, als gegen beide die Inquisition zu senden. Am Sonntag nach Mitfasten des Jahres 1557 wurde in ganz Niederland der Befehl des spanischen Königs verkündet, die ketzerischen Sekten weder in Häusern, noch in Hausstätten, Warfen etc. zu halten oder zu beherbergen, weder

heimlich noch öffentlich, vielmehr sie von Stund an daraus zu vertreiben bei Strafe von 15 Mark Silbers. Unterdessen hatten sich auch in England die Dinge durch den Tod Eduard VI. plötzlich zu Ungunsten der Evangelischen so sehr geändert, dass auch hier die schon blühenden Gemeinden der protestantischen Flüchtlinge aus Frankreich und den Niederlanden sich auflösen mussten, um abermals durch die Flucht Leib und Leben zu retten. Als sicheres Asyl hatte sich einer ziemlich bedeutenden Anzahl dieser Flüchtlinge, an ihrer Spitze Joh. a Lasco, Mart. Micronius und J. Utenhove, die Stadt Emden erwiesen, und Gräfin Anna von Ostfriesland hatte 1554 die französisch-reformierte Gemeinde in Emden als gesetzmässig anerkannt.

Nach Emden wandte sich auch der Blick des obengenannten Hans van Harkenroht. Wie einst der Erzvater Abraham Vaterland und Freundschaft verliess, so ging auch dieser aus und klopfte, Einlass begehrend mit Weib und Kind an die Thore der Herberge der Gemeinde Gottes.²⁾ Und nicht umsonst. Mit offenen Armen ward er hier empfangen, und bald ward Emden für ihn eine neue liebe Heimat.

Über die Verhältnisse, unter denen Hans van Harkenroht³⁾ in Emden lebte, fehlen mir die näheren Nachrichten; doch glaube ich annehmen zu dürfen, dass er zu den angesehensten und wohlhabendsten Bürgern der Stadt zählte, da sich der Sohn des als erster Reformator des Harlingerlandes bekannten Predigers Mammo Folcardus, der frühere gräfliche Sekretär Eilardus Folcardus,⁴⁾ seit 1595 Sekretär bei Bürgermeister und Rat der Stadt Emden, eine seiner Töchter (wahrscheinlich die Magdalene) zur Lebensgefährtin ersah. Im hohen Alter, am 18. Januar 1614⁵⁾ ward der irdischen Wallfahrt des Hans van Harkenroht ein Ziel gesetzt; der Kirchhof unserer grossen Kirche bot ihm die letzte Ruhestätte, die nach dem Zeugnis seines Urenkels ein Stein mit einer jetzt gewiss verwitterten Aufschrift deckte.

Der Ehe des Stadtsekretärs mit der Tochter des Harkenroht entstammte ein Sohn, Isebrandus Eilardus. Derselbe nahm den mütterlichen Familiennamen Harkenroht an und führte wahrscheinlich auch dessen altes Familienwappen in seinem Siegel. Dieses Wappen bestand aus einem Schild, dessen schwarzer Hintergrund durch einen gelben Querbalken wagerecht in zwei Hälften geteilt war. In der

oberen Hälfte fanden sich zwei, in der unteren eine Glocke, auf dem über dem Schild angebrachten Helm zeigte sich ein sog. wilder Mann, dessen Haupt von einem Kranz umschlungen war, und der auf der linken Schulter eine Keule trug. An den Seiten wurde das Oval von Arabesken ausgefüllt.⁶⁾

Isebrandus Eilardus Harkenroht, Doktor der beiden Rechte, verheiratete sich 1623 mit einem adligen Fräulein Eva van Voort aus Augustinisa⁷⁾ in Friesland, war von 1629—1633 Ratsherr, von 1634—1642 Bürgermeister der Stadt Emden, 1643 Niedergerichtsherr, 1645 Administrator, darauf bis zu seinem Tode d. 7. Nov. 1650 Amtmann zu Oldersum,⁸⁾ durch Familienbande verknüpft mit dem durch seine politischen Grundsätze von der Volkssouveränität als schärfster Widersacher des ostfriesischen Grafen bekannten und durch seine Gelehrsamkeit und seinen Scharfsinn berühmten Syndikus Johann Althus,⁹⁾ der in seiner *Politica* es als Volksrecht proklamierte, den Tyrannen, der das ihm anvertraute Amt missbraucht, abzusetzen und, wenn man sich gegen dessen Gewalt nicht anders zu verteidigen vermag, ihn zu töten und einen andern an seine Stelle zu setzen. Ferner gehörte zu seiner Verwandtschaft Emdens berühmter Maler und Architekt, der Ratsherr Martin Faber,¹⁰⁾ nach Eilshemius „een man ryck van wetenschappen en konsten.“ Der Sohn des Bürgermeisters, Johannes Harkenroht, erwählte sich die militärische Laufbahn und bekleidete die Stelle eines Fähnrichs bei der Emdener Garnison, die seit dem Haagischen Vergleich in einer Stärke von 6—700 Mann von den Generalstaaten nach Emden entsandt, die Aufgabe hatte, die Erfüllung der seitens des Grafen, der Stände und der Stadt sich gegenseitig in den Akkorden und Landesverträgen zugesicherten Rechte und Pflichten zu überwachen; die aber mit der Zeit in der Hand der Stände und der Stadt Emden ein stets bereites Mittel gegen die Regierung geworden war. Der Fähnrich Johannes Harkenroht verheiratete sich mit einer mir nicht näher bekannten Martina Doeyma,¹¹⁾ deren Schwester wahrscheinlich die Ehefrau des Rektors Dresselius in Leer war. Damit treten wir ein in das Elternhaus des zu Anfang erwähnten Brüderpaars. Bei dem Mangel an weiteren Nachrichten ist uns eben kein besonders tiefer Blick in dasselbe gestattet. Wir gehen aber wohl nicht fehl, wenn wir uns eine dem höheren

Militärstande angehörende, alte Emders Familie vorstellen, deren Heim nach holländischem Muster eingerichtet ist, und das durchweht wird von religiösem, partikular-patriotischem, fast demokratischem Geist. Noch lebte in dankbarer Erinnerung, wie Emden dereinst den Urvätern eine religiöse Freistätte geworden und gewesen, noch gedachte man jener Kämpfe, durch welche einst die Stadt ihre politische und kirchliche Selbständigkeit gewahrt hatte, noch erinnerte die Familientradition an den scharfen Verfechter und Verteidiger der Stadtrechte, den Syndikus Althus, den wahrscheinlichen Verfasser der Emders Apologie von 1602.¹²⁾ Nicht unbekannt waren dort die Schriften des mit Althusius aufs innigste befreundeten Ubbo Emmius, in denen Friesenfreiheit verherrlicht, Friesenrechte verteidigt und Emdens Lob erhoben ward. Die dienstliche Stellung des Fähnrichs aber stempelte diesen von vornherein zu Emdens Anwalt, zum Widerpart des Fürsten.

Als ersten Spross sehen wir einen Sohn Eilardus Folcardus, als dessen jüngeren Bruder den Jacobus Isebrandus aus diesem Hause hervorgehen. Beide werden vorgebildet auf der lateinischen Schule ihrer Vaterstadt, beide erwählen das Studium der Theologie, beide erhalten ihre wissenschaftliche Ausbildung auf der benachbarten, vor kaum einem Jahrhundert durch Emmius begründeten Akademie Groningen, beide finden als Prediger Anstellung in ihrer engeren Heimat, in beiden lebt der Geist der Väter, beide lieben und üben das Studium der vaterländischen Geschichte und der vaterländischen Altertümer, und beide bethätigen sich litterarisch auf diesem Gebiete.

Da verstehen wir es, wenn dieses Paar von sich bekennt:

Par fuimus Fratrum numero, nec Munere Dispar,
Moribus et Studiis, sensibus usque pares.¹³⁾

Unter diesen Umständen hält es schwer, zu entscheiden, wer von beiden Brüdern sich grösseres Verdienst erworben, und wem wir bei unserer Behandlung den Vorrang lassen sollen. Schicklich wäre es freilich wohl, den älteren Bruder voranzustellen. Da sich aber bei dem lebhafteren Temperament des jüngeren die Eigenart beider am deutlichsten ausprägt, da überdies dessen Lebensschicksale, sowie seine litterarischen Produkte mit den damaligen Zeitläuften und den ostfriesischen Wirren aufs innigste verflochten sind, so wird man es

mir zu gut halten, dass ich. gleich dem Erzvater Jakob, den Ephraim dem Manasse voranstelle.

I. **Jacobus Isebrandus Harkenroht**

wurde am 27. Juli 1676¹⁴⁾ zu Emden geboren. Es wäre gewiss interessant, wenn wir seiner Jugendentwicklung nachgehen könnten, denn den Werdeprozess bedeutender Männer zu verfolgen, ist und bleibt für Werdende, d. h. für alle, die nicht fertig sind, ein dankbares und lohnendes Studium. Leider fehlen uns hier die näheren Nachrichten. Nur so viel steht fest, dass Jacobus Harkenroht die lateinische Schule seiner Vaterstadt Emden besuchte, die zu seiner Zeit unter Leitung der Rektoren Tabing und Aalrichs¹⁵⁾ stand. Was er der Schule zu danken hatte und in wiefern sie auf seine Bildung und seinen Charakter einwirkte, lässt sich schwerlich sagen; des Rektors Tabing erwähnt Harkenroht, soweit mir bekannt, nur ein einziges Mal, des Emo Lucius Aalrichs wird nirgends gedacht. Vielleicht mehr als die Schule war das Elternhaus geeignet, dem Knaben seinen Stempel aufzudrücken, vor allem die dem Menschen angeborene Zuneigung zu der Stätte seiner Geburt, zu dem Land und Volk seiner Väter fest zu begründen und zu kräftigen. Ausserdem war es die von dem Odem einer grossen, ruhmreichen Vergangenheit durchwehte Vaterstadt, welche die Liebe zu der engeren Heimat mächtig anregte. Ein fleissiges Studium befähigte unsern Jacobus, schon mit dem kaum vollendeten 18. Lebensjahr die Akademie Groningen beziehen zu können, an der er am 10. Sept. 1694 unter dem Rektor Magnifikus Gussetius als Student der Theologie immatrikuliert wurde.¹⁶⁾ Fast volle vier Jahre lag er hier seinen theologischen Studien ob. Unter den Professoren fesselte ihn besonders der Professor J. Braunius, den er wiederholentlich als einen „vermaarden“, „beroemden“ Professor, „mynen Hooggeagten vierjaarigen Hoogleeraar“ preist und unter dem er 1698 eine Dissertation: „De planctu Thamuz“ hielt, die in des Braunii „Selecta sacra“ lib. 4, cap. 8 pag. 458 u. f. zum Abdruck kam.

Neben der Theologie betrieb Harkenroht aufs eifrigste das Studium der Alten und erwarb sich eine umfassende Kenntnis der griechischen und römischen Schriftsteller, besonders gern aber beschäftigte er sich schon damals in Mussestunden mit den Werken der friesischen

Historiker. Es waren die Werke eines Hugo de Groot, van Reide, van Meteren, van Sande, Kempius, Suffrid Peters, Furmerius, Winshemius, Hamconius u. a. Unwillkürlich drängten ihn diese auf die speziell ostfriesischen Geschichtsschreiber. „Schon vor 18 Jahren“, bekennt er 1712 in der ersten Auflage seiner Oorspronkelykheden, ¹⁹⁾ „wurde ich veranlasst, meine vaterländische Geschichte eingehender zu studieren, damit ich nicht unbekannt bliebe mit den uralten Aufzeichnungen über das Land, dem ich meine Vorväter, Eltern und Freunde, nächst Gott alles schuldig bin, da ich hier im Jahre 1676 geboren wurde und erzogen worden bin.“ Schon damals wurde es ihm klar, dass jeder Geschichtsfreund zuvor mit seiner engeren Heimat bekannt und vertraut sein sollte, bevor er sich fremden Völkern und Ländern zuwendet, „invoegen het bedroefde mager staat van verafgelegene vreemde landen te kunnen spreken, en nopens zyn eigen Vaderland en deszelfs kerkelyke en wereldlyke Geschiedenissen, Oude en Tegenwoordige Regeeringe, in de daaglykze Zamenreden zyne onkunde aan den dag te leggen.“ ²⁰⁾ Von jeher hat er eine Abneigung gehabt gegen Menschen, die für die Geschichte und Altertümer der Heimat keinen Sinn und kein Verständnis zeigten, und ist durch solche um so mehr gedrängt worden, „de Vaderlandsche geschiedenissen by de hand te vatten.“

Als besondere Lektüre erwählte er sich die damals noch bloss in Abschriften vorhandene ostfriesische Chronik von Eggerik Beninga, sowie die *Rerum friscarum historia* des von ihm später so oft als unsern berühmten oder berühmtesten, honigsüßen Landsmann, als eine wahre Zierde des Landes (Pronkcieraad), als einen grundgelehrten Mann, als den Vater und das Licht der ostfriesischen Geschichte, als den geschmackvollsten (nettste) oder auch als einen rechtschaffenen Geschichtsschreiber, als den ostfriesischen Cicero, Sallust, Tacitus etc. gepriesenen und gegen alle Angriffe tapfer verteidigten Ubbo Emmius. Voll Bewunderung und mit tiefer Ehrfurcht steht er am Ende seiner Studienzeit in der Akademiekirche zu Groningen an dem Grabe dieses Altmeisters und merkt sich sorgsam dessen Grabschrift. ²¹⁾ Ein anderes Mal treffen wir ihn auf der Universitätsbibliothek, um die eigenhändigen Verbesserungen, welche Emmius einem der Bibliothek geschenkten Exemplar seiner *Rerum*

friscarum beifügte, abzuschreiben oder sein Handexemplar nach dem Emmius'schen zu verbessern und zu ergänzen. Mit Freuden gewahrt er, wie dieses aus Heimatliebe hervorgegangene Studium das zwischen ihm und seinem Vaterland geknüpfte Band immer enger schliesst, dass es ihm geht wie einem Theseus und Ulysses, die keinen sehnlicheren Wunsch kannten, als noch einmal den Rauch über ihrer Vaterstadt aufsteigen zu sehen,²²⁾ so dass auch er schliesslich ausruft: „Nichts ist süsser als das Vaterland!“ und „es steht einem Patrioten wohl an, das Vaterland genauer zu kennen, als jedes andere Land der Erde.“²³⁾

Nach Absolvierung seiner akademischen Studien kehrte Harkenroht in seine Heimat Ostfriesland und zu seiner Vaterstadt Emden zurück. Nach sechswöchentlichem Examen (?) wurde er am 18. Juli 1699 durch den damaligen Präses des ostfriesischen Cötus Johannes Alardin zum Kandidaten des Predigtamts erklärt.²⁴⁾ Da es noch an einer Anstellung fehlte, benutzte Harkenroht diese Freizeit zu allerhand Reisen innerhalb Ostfrieslands, auf denen er gelegentlich allerlei Inschriften von Gräbern, auf Glocken und sonstigen Gegenständen sammelte. In Leer kopierte er die Grabschrift des Edelmanns Diderich Coenders van Helpen, eines intimen Freundes des Emmius, sowie die Inschrift der 1675 neu erbauten lutherischen Kirche. In Norden sammelte er die Epitaphien des Norder Predigers Jodocus Segerus, des Friedeburger Drostens Ulrich Haringa, wie auch die Grabschrift, welche U. Emmius seiner ersten Gemahlin Theda Tjabberen widmete. In der St. Magnuskirche zu Esens steht er an den Gräbern des Ritters Sibö Attena, des Grafen Johann v. Rittberg und der Gräfin Walpurgis. Im Jahre 1700 treffen wir ihn in Eilsum, Rysum, Oldersum, Jemgum, Wybelsum, wo er bald die Kirchtürme durchklettert, um Glockeninschriften zu sammeln, bald auf Friedhöfen oder in Kirchen weilt, um Grabschriften mit gotischen oder „Oude Monneken Letteren“, die er zu lesen versteht, und worauf er sich nicht selten etwas zu gute thut, zu entziffern. („Overmits ik die oude Letteren te leezen magtig ben, welke veele anderen moeten voorby gaan.“ Oorspr. p. 337.)

Für Harkenroht haben derartige Inschriften ganz besonderes Interesse, weniger wegen ihres kulturgeschichtlichen als vielmehr wegen

ihres rein historischen Wertes. („Want 't is openbaar, dat historien allerbest uit zulke Opschriften kunnen toeverlatelyk op gemaakt worden“ Vorr. zur 2. Aufl. d. Oorspr.) Eine solche historische Kenntnis von Altertümern hält er für die sicherste und unfehlbarste, zudem findet er es ergötzlicher, aus eigenen Denkmälern und Denkzeichen klug zu werden, als aus den Erzählungen anderer. (Oorspr. p. 524 und 830 2. Aufl.)

Als erste Frucht dieser vaterländischen Studien veröffentlichte der junge Kandidat im Jahre 1700 eine kleine Schrift unter dem Titel: Oostvriesch Kronikje, in welcher er die Hauptdaten der ostfriesischen Geschichte chronologisch aneinander reihte. In demselben Jahre hatte er die Freude, für die erledigte 2. Pfarrstelle in Eilsum nominiert zu werden, ein zweites Mal für denselben Dienst im nächstfolgenden Jahr.²⁵⁾ Doch fiel die Wahl auf einen andern. Nicht lange nachher erwählte ihn die Gemeinde der Herrlichkeit Rysum, die damals unter dem Patronat des Georg von Honstedt, Herrn zu Rysum und Donnerhorst, stand, zu ihrem Prediger.

Am 14. August des Jahres 1701 fand die feierliche Introdution durch den Amtmann Dr. E. F. Kettler statt. Der erst 25 Jahre alte Pfarrherr predigte über die Worte Jer. 1, 6. 7: „Jch aber sprach: Ach Herr, Herr, ich taue nicht zu predigen; denn ich bin zu jung. Der Herr aber sprach zu mir: Sage nicht, ich bin zu jung, sondern du sollst gehen, wohin ich dich sende, und predigen, was ich dir heisse.“ Erhöhte Weihe erhielt dieser feierliche Akt dadurch, dass der ältere Bruder Eilardus Folcardus, damals schon Prediger in Hinte, dem jüngeren Bruder die Segenshand auf das Haupt legen durfte.

Das Pfarrhaus in Rysum wurde bald die Stätte frischer, fröhlicher Arbeit, die Studierstube das geliebte Heim des jungen Dorfpredigers, seine reichhaltige Bibliothek der Schatz, aus dem er Altes und Neues hervorlangte. In Mussestunden treffen wir ihn in freundschaftlichem Verkehr mit seinen Gemeindegliedern, besonders fleissig in dem Familienkreise seines Patronatsherrn, wo es ihm an geistigem Austausch nicht fehlen mochte. Unter den Kollegen der Umgegend ist es besonders sein Amtsbruder und Namensvetter Jacobus van Spyk, Prediger in Kampen, den er vor andern zu seinem Busenfreund erwählt. Als Mitglied des Ostfriesischen Cötus ist er an den Kon-

ferenztagen regelmässig in Emden zu treffen, und wenn einst der Prediger der französisch-reformierten Gemeinde Emdens, Fremaut, von diesen Zusammenkünften rühmte, sie seien eine gute Schule für junge Prediger, die vorwärts streben, so muss auch Harkenroht bekennen, in denselben gelernt zu haben, dass der Dienst am heiligen Evangelium und das Hirtenamt der Seelen nebst dem Kirchenregiment weit mehr in sich fasse, als er je auf Akademien von Professoren gehört habe.

Neben der Fortbildung im Amt scheinen alsbald die häufigen Gänge nach Emden noch einen andern Zweck gehabt zu haben. Das Einkommen der Rysumer Pfarre war eben kein bedeutendes, ausser dem Ertrag von 41 Grasen Landes bestand dasselbe noch aus einigen Einkünften in barem Gelde, sodass es alles in allem reichlich 500 Gulden ostfr. betrug. Das Pfarrhaus war alt, hatte aber einen ziemlich grossen Garten, der von dem jungen Prediger „rondom met Willige Boomen, een Fraaij Hof en Visdyk verciert“ wurde. Immerhin hätte dieses Heim unserm Harkenroht genügt, wenn ihm in demselben nicht das Beste — die Pfarrfrau, gefehlt hätte. Drei Jahre hatte er ein Junggesellenleben geführt, da kam auch über ihn die Minne. Als Lebensgefährtin ersah er sich die „Eer- en Deugtryke Joffer, Joffer Anna Indys“, Tochter des weil. Andreas Indys, Vierziger, Zollherr und Hauptmann der Emders Bürgerschaft. Am 9. November des Jahres 1704 führte er dieselbe als sein ehelich Weib heim, und sowohl sein Amtsbruder, der Prediger Jacobus van Spyk in Kampen, als auch sein Freund, der Doktor H. M. de Swart aus Emden suchten den freudenreichen Tag durch Hochzeitsgedichte zu verherrlichen.²⁶⁾

Die glückliche Ehe wurde mit einer munteren Kinderschar gesegnet; der am 14. Mai 1708 geborene Sohn, Johannes Andreas, war wahrscheinlich der Erstgeborene, er vereinigte in sich die Namen der beiderseitigen Grossväter. Von den andern in Rysum gebornen ist uns nur als dritter Sohn ein Georg bekannt, der den Eltern leider schon 1710 durch den Tod entrissen wurde. Über diesen herben Verlust klagt der trauernde, tiefgebeugte Vater in seinen Vota Rysumana in folgender Weise:

Of my schoon nu ter tyd een Herders klaagen past
Op mynes Georgs Lyk, nogtans de Eerbieds last
Omtrent ons Errefheer, beveelt myn traage aadren

By dit zyn Eerst vertrek, met Zegenswens te naadren.
 Edog ik bid, myn Heer, wyl 'k zwart bekleedet ben,
 Hy zie tog op myn hart, hoe slegt ook rynd myn pen.²⁷⁾

Ein so zärtlicher Familienvater Harkenroht auch immer sein mochte, so konnten doch weder der Ehe Lust noch Leid ihn von seinen Studien und von seiner litterarischen Thätigkeit fern halten, und selbst der Pegasus wurde zu Zeiten bestiegen, wenn ernste oder freudige Vorfälle seine Brust höher schwellten. Seit 1701 hatte er alljährlich ein „Kort Bericht van Oostfriesland, van alle Personen, die in publieke dienst zyn“ herausgegeben. Der schon 1699 gefasste Plan, eine Ostfriesische Religionsgeschichte zu schreiben, gewann immer mehr Gestalt; „Oostfrieslands Godsdienst“ in 4 Teilen, von denen der erste die Zeit des Heidentums, der zweite die des ersten Christentums, der dritte die des Papsttums und der vierte die Zeit nach der Reformation behandeln sollte, war der Gegenstand eifrigen Sammelns und Forschens.²⁸⁾ Doch war es das praktische Bedürfnis, das diese Arbeit vorerst in den Hintergrund drängte. Für seine Konfirmanden fehlte ihm ein geeignetes Büchlein; er machte sich deshalb daran, selber ein solches zu entwerfen, und so entstand das im Jahre 1706 durch den Druck veröffentlichte „Rysumer Catechisatie-Boekje.“²⁹⁾ Kurz darnach beschäftigte er sich damit, den Ostfriesischen oder Emders Katechismus ins Lateinische zu übersetzen und diese Übersetzung mit den betreffenden Bibelsprüchen zu versehen. Auch Eilshemius' Kleinood, d. i. eine ausführliche Erklärung des Emders Katechismus in plattdeutscher Sprache sollte ins Holländische übersetzt werden. Daneben arbeitete er an einem Werk, „Roomsse Nazezingen“³⁰⁾ betitelt, worin er weitläufiger reden wollte von alten Gebräuchen und Gewohnheiten, die auch noch nach der Reformation auf dem Gebiet der protestantischen Kirche zurückgeblieben sind, und die abzuschaffen er allen christlichen Obrigkeiten und Lehrern dringend empfiehlt. Dahin gehörten seiner Meinung nach das St. Nikolausfest, das Fest der heiligen drei Könige und vieles andere. Wöchentliche Aufzeichnungen der wichtigsten Vorkommnisse — eine Art Gemeinde- oder Ortschronik wurde für spätere Nachkommen angelegt, da das Neue doch auch einst alt werde, und da es zu beklagen sei, dass derartige Notizen — namentlich auch von Predigern — so selten gemacht

worden sind. In das Rysumer Kirchenbuch trug er ein Verzeichnis seiner Amtsvorgänger und das über sie Bekannte ein, und wahrscheinlich könnten wir diesem Protokoll noch manche schätzenswerte Aufzeichnung entnehmen, wenn es nicht leider — wie mir mitgeteilt wurde — zur Zeit verschwunden wäre. Als einzige Erinnerung an Harkenroht finden sich in Rysum nur noch drei zinnerne Abendmahlsteller. Dieselben tragen in ihrer Mitte das bereits oben erwähnte Harkenroht'sche Wappen mit der Umschrift:

Inservio sacrae coenae Rysumanae. 1702.

Auf dem Rande liest man: Als Predikant waar J. J. Harkenroht en diaconen de ouderling Jürgen Hindrichs en Heere Tjarecks. 1703. ³¹⁾ Doch hat sich H. während seines Aufenthalts in Rysum noch ein anderes Denkmal gesetzt.

Im Jahre 1711 studierte er einmal wieder den 2. Teil von Altings: *Notitia Germaniae inferioris antiquae* und verspürte Lust, in der darin beliebten Weise die Bedeutung und den Ursprung der ostfriesischen Ortsnamen zu erforschen und zu erklären. Auf einem Bogen Papier machte er einen Entwurf, trug dann während des Lesens alles, was zur Erklärung der Namen dienlich erschien, aus religiösen und profanen Schriften sorgfältig ein, und so entstand allmählich aus diesem einen Bogen ein Buch, das Harkenrohts Name bei allen Vaterlandsfreunden und Altertumsforschern unserer Heimat, ja weit über dieselbe hinaus bekannt und beliebt gemacht hat, das zwar hie und da Anstoss erregte und abfällig beurteilt wurde, das aber stets eine wertvolle Quelle für ostfriesische Altertumskunde bleiben wird. Es sind dies seine „Oostvriessche Oorspronkelykheden“.

Über die Entstehung, den Inhalt und den Zweck des Buches giebt uns der Autor selber manchen Aufschluss. — Da Abwechslung und Erholung der mühevollen Arbeit Reiz verleiht, hat er in Stunden der Musse (*leedige uirtjes*) die Benennung des alten freien Ostfriesenlandes, dessen Städte-, Flecken- und Dörfernamen aus der alten Landessprache, aus einheimischen und ausländischen Schriften und Altertümern, sowie aus allerlei durch eignes Lesen gesammelten Inschriften zu erklären gesucht. Er hat das Werk erst „*Otia Rysumana*“ oder „*Rysumer Speeluiren*“, dann „*Origines Patriae*“, später „*Een Reize door het Vaderland*“ betiteln wollen, schliesslich hat er sich für die

Benennung „Oostfriessche Oorspronkelykheden“ entschieden.³²⁾ In der Vorrede zur 1. Auflage nennt er es „een Boekje onder het lezen van andere boeken door my tot opheldering van onze Vaderlandsche benamingen door eigen leezinge outfangen, geteelt een opgewassen.“ Dass er als Prediger sich auf Altertumsforschung legt, rechtfertigt er mit den Worten Melanchthons: *Et pius est Patriae facta referre labor.*

Über seine Schreibweise, die durch Einmischung fremdartiger Gegenstände und durch seltsame Sprünge oft so komisch erscheint, dass nach Arends Meinung auch der ärgste Hypochonder dieselben nicht ohne Lächeln lesen kann, äussert sich der Autor in folgender Weise:

„Wat nu nog ten laatsten de Schryfstyl aangaat in deze rouwe en brokswyse verzamelde stoffe, in dien dezelve volgens het Hollands en uwe zinnelykheid niet genoegzaam vloeit ende beschaaft zy, verzoeke ik verschoninge; hierby weet ik zeer wel, dat een gebooren Oostfriese eenen Natuurlyken Hollander beswaarlyk evenaaren kan, waarom ik nopens de Schryfstyl de woorden van Augustinus gebruike: Ik erkenne my onder degenen, welke schryven om toe tenemen, en schryvende toenemen.“

Übrigens will ich hier zur Ehrenrettung Harkenroht's bemerken, dass fast alle späteren Beurteiler der Oorspronkelykheden die 2. Auflage vor sich hatten, in der sich der Stoff durch spätere Ergänzungen und Zusätze um das Doppelte vermehrt hat, durch welche das Ganze einen mehr zusammengestoppelten, häufig eingeschachtelten Charakter erhalten hat. Die in der 2. Auflage so häufig auftretenden Redewendungen: 't Lust my hier in te lasschen, Hierby valt my te binnen, In het voorby gaan kan ik nog aanmerken, Dus moest ik hier nog byvoegen, Hierby moeste ik niet vergeten etc. kommen in der ersten Auflage weit seltener vor; überhaupt ist das Ganze knapper und übersichtlicher gehalten. Die Erörterungen über den Ursprung der Ortsnamen, die in den Ostfr. Mannigfaltigkeiten einfach als geographischer Witz oder als geographische Schnurren bezeichnet werden, sind meines Erachtens nicht immer so ganz unzutreffend. Richtig halte ich es z. B., dass er die meisten Namen für zusammengesetzte Substantive ansieht, in denen das Grundwort oft einen allgemeinen geographischen

Begriff enthält oder die Lage an einem Wasser, auf einer Höhe, an einem Gehölz, an einem Rande, am Ufer etc. andeutet. So hat Harkenroht es gefunden bei Juden, Griechen und Römern, so auch bei den alten Deutschen. Als solche Grundwörter gelten ihm die Silben um, hem, heim, weer, wolt, inge, moer, broek, veen, meer, gast, veer, quard, oge, holt, have, gant, deel, bur, rype, stede, ende, kamp, borg etc. — Gewagter ist es, wenn er glaubt, der sicherste Weg, die alten Namen zu erklären, bleibe es, in dem Bestimmungswort den Namen eines Mannes zu suchen. So soll Pylsum das Heim oder die Wohnstätte eines Pyl, Grimersum die eines Grimer sein. Komisch klingt es, wenn er den Flecken Detern als ein Wirtshaus auf der Grenze zwischen Ostfriesland und Oldenburg deutet, in dem Personen, „die teeren of pleistern“ anzutreffen sind, oder wenn er bei Breiner-moor fragt, heisst es auch Bei einer Moor? oder auch, wenn er das Dorf Etzel einfach als eetsaal = Esssaal erklärt. Gründlich geirrt hat er sich mit den Deutungen von wolt und have. Während wold und wolden in Ostfriesland stets niedrige, wasserreiche Gegenden bezeichnen, denkt Harkenroht dabei stets an untergegangene Wälder, und während have, hove einen Hof, Gehöft bezeichnen soll, denkt er an einen Schiffshafen, und sollte er auch in der Mitte des Landes liegen.

Mit welchem Fleiss Harkenroht übrigens das Werk zusammengetragen, ersehen wir aus dem Verzeichnis der benutzten Quellen, das mehr als 200, teils ostfriesische, teils auswärtige Schriften und Schriftsteller aufweist. Das Ganze ist durchhaucht von warmer Liebe zu Vaterland und Freiheit, zugleich aber auch getragen von einem religiösen Sinn und Geist, der das reformierte Bekenntnis entschieden betont und hervorkehrt.

Noch während des Drucks dieses Buches erging am 22. Mai 1712 ein einstimmiger Ruf der Gemeinde Larrelt an Harkenroht, nachdem ihm kurz zuvor die Predigerstelle in Groothusen angetragen worden war. Er folgte dem Rufe nach Larrelt, hielt hier seine Antrittspredigt am 24. Juli und verabschiedete sich am 31. Juli von seiner früheren Gemeinde, der er mit diesem Tage gerade volle elf Jahre gedient hatte. Während er die Vorrede zu seinen Oorspronkelykheden am 14. Mai 1712 noch zu Rysum niederschrieb, wurde die Dedikation an den Hofrichter Klaas Moritz v. Frese zu Hinte und den Administrator

Klaas Moritz Victor v. Frese zu Groothusen am 27. Juli, dem Geburtstag des Autors, zu Larrelt festgestellt. Zum ersten Mal findet sich unter dieser Widmung das in späteren Schriften wiederkehrende Motto: **Jezus Is myn Hartenraad**, eine Anspielung auf des Autors Namen: **Jacobus Isebr. Harkenroht**. — Über den Umzug von Rysum nach Larrelt will ich Harkenroht selber reden lassen, wie er es niedergeschrieben hat in dem noch vorhandenen Larrelter Kirchenprotokoll. Dort heisst es: Ao. 1712:

Na dat ik Jacobus Isebrandi Harkenroht, Predikant in de Hoogadelyke Heerlykheid Rysum den 16. April daags voor het maken van de Nominatie alhier te Larrelt zonder myn weten, uit name van de Larrelter Gemeente verzogt was, om my beroepelyk te stellen, ben ik den 22. May met Eenpaarige stemmen van de heele gemeente (dat is 34, tegen 10 buiten stemmen) tot Predikant deezer Gemeente beroepen, en daarop den 20. July van Rysum met myn huis gezyn naa Larrelt gehaalt, en den 24. July zondaags alhier in de Kerke, in een zeer volkryke Verzaamelinge opentlyk by de Doopplaatze ingestelt door den Hoogvorstelyken Hr. Amtman Arnolt Blum, my een Korporeelen Eed afvorderende, daarup ons de pligten wierden voorgestelt door Dr. Joh. Brunius, Predikant te Wyvelsum uit Hebr. 13, 17 na dat ik eerst gepreekt hadde Text: Ps. 122, 7—9. Exord. Jes. 52, 7 wierd gezongen Voor Ps. 51, 5. Naa Ps. 119, 9. Des volgenden zondaags, den 31. July (op welken dag ik net voor Elf jaaren 1701 het Rysumer leen ontfangen hadde) heb ik myne Afscheitspredikatie te Rysum gedaan uit Text Philipp. 1, 27. Exord. Exod. 33, 15, wierde gezongen Voor Ps. 121, 1. Naar Ps. 137, 3 alles ook in eene zeer volkryke verzameling.

Jehova zegene mynen Dienst in deeze Larrelter
Gemeente tot inwinninge van veele Zeelen
door Jezus Christus, Amen!

Um sich in einem neuen Wohnorte heimisch zu fühlen, muss derselbe erst geistig anektiert werden, ohne Kenntnis desselben, ohne Verständnis der allgemeinen und besonderen Verhältnisse in ethnographischer, geographischer und geschichtlicher Hinsicht ist eine solche geistige Annexion nicht möglich. Nur durch Beschäftigung mit ihr macht man sich zum geistigen Herrn seiner Umgebung. So

dachte auch Harkenroht in Larrelt. Vor allem waren es die Geschichte und die Altertümer dieses Dorfes, die einer näheren Untersuchung unterzogen wurden. Die Häuptlinge von Larrelt, die alte Burg, die ansehnliche Kirche, deren Tympanon, Orgel, Taufbecken, Kanzel, Kirchensitze, Grabsteine, Inschriften, Glocken, die Vorgänger im Amt, Schul- und Küsterdienst, besondere Naturereignisse, geschichtliche Vorkommnisse, Mansfelder, berühmte oder merkwürdige Personen, Urnenfunde etc. fanden besondere Beachtung. Das Ergebnis dieser Studien wurde niedergelegt in einem kleinen geschriebenen Werk, „een Traktaatje onder den Titel: Heerlikheid en Oudheid van Larrelt“, von dem er in seinem Kersvloeds Kort ontwerp p. 126 sagt, „’t welk misschien nog wel eens wegens deze Tyds Omstandigheden der Buytendykinge ’t ligt mogte zien“, das aber später zum grössten Teil in der 2. Aufl. der Oorspr. Verwertung gefunden hat. In ähnlicher Weise wie in Rysum wurde das Kirchenprotokoll in Larrelt geführt, wöchentlich wurden die vorgekommenen Geburten, Taufen, Sterbefälle registriert, die Konfirmanden verzeichnet, die jedesmalige Abendmahlsfeier und neue Abendmahlsgäste (unter denen sich auch Lutheraner fanden) gebucht, ausserdem aber auch wichtige Ereignisse aus dem eigenen Leben und dem Leben der Gemeinde eingetragen. Privatim führte er ein Verzeichnis über die gehaltenen Predigten und Katechisationen, in dem auch „wat iets besonders mogte zyn“ einen Platz fand. Das Kirchenprotokoll und die Armenrechnung gestatten uns häufig einen Blick in das Leben unseres J. Harkenroht, sie lehren uns ihn kennen als einen gewissenhaften, pflichttreuen, ernst-frommen Prediger und Seelsorger, zugleich aber auch als den Mann, der sich durch Intelligenz und Energie zum Mittelpunkt des Gemeindelebens zu machen verstand. Ein Zeichen von seiner Treue auch im Kleinen ist die saubere, deutliche, zuweilen sogar nach dem Geschmack jener Zeit künstlerisch verzierte Handschrift. Seiner Liebe, sich ab und an einmal dichterisch zu versuchen, hat er auch hier alljährlich einmal Raum gegeben, indem er zu Anfang jedes Jahres einen poetischen Erguss, von denen einige in die 2. Aufl. der Oorspr. übergegangen sind, voranschickt. Haben diese auch keinen dichterischen Wert, so zeugen sie doch davon, wie hoch und ernst er sein Amt erfasste und mit welchen Wünschen und Vorsätzen er an seine Aufgabe ging. Als Probe teile ich hier

das erste vom Neujahr 1713 mit, das er nachher als Programm seiner später zu erwähnenden Amtsthätigkeit in Appingadam in der 2. Aufl. d. Oorspr. p. 257 veröffentlichte. Es lautet:

O groote God! wilt my verwakkeren,
 Op dat ik steeds op uwe Akkeren
 Door mynen Dienst uw Godlyk Woord
 Hier zaaye voortaan ongestoort!
 Geef, dat ik zy voor dezen volke
 Tot uwen Eer een hemelsch Tolke,
 En haar voorga in Levens Leer,
 Dit bid ik Nu, geef my, o Heer!

Die Zeit der Larreiter Amtsführung sollte für Harkenroht eine bewegte und drückende, für unser Heimatland eine unheilvolle, verderbenbringende werden. Schwerlich hatte er es geahnt, als ihn am 13. Mai 1708 der spätere ostfr. Kanzler Rud. Brenneisen in Rysum besuchte „over eenige Oudheden“, dass dieser Mann sein entschiedenster Gegner und Feind werden sollte, wengleich schon bei diesem ersten Zusammentreffen Differenzen in der Frage auftauchten, ob die Cirksena von alters her Adlige gewesen seien. Noch weniger hatte er daran gedacht, dass die Herausgabe seiner Oorspronkelykheden ihn alsbald in eine Disziplinaruntersuchung verstricken würden, zumal er in der Vorrede versichert hatte, dass er weder Galle noch sonst irgendwelch Bitteres eingemengt habe. Zwar hätte er es wissen können, dass es unter einem Fürsten wie Georg Albrecht es war und bei dem Einfluss, den die pietistische, streng-lutherische Hofpartei unter Führung eines Brenneisen auf denselben ausübte, jedenfalls gewagt sei, von Volksrechten, von Akkorden und Privilegien zu sprechen und das reformierte Bekenntnis mit Vorliebe zu betonen. Als Geschichts- und Altertumsforscher hatte er geglaubt, auch über den Anfang und die fernere Ausbreitung der Reformation in Ostfriesland sprechen zu dürfen, und war bei seinen Untersuchungen zu dem Resultat gelangt, dass die ersten Reformatoren in der Lehre einig gewesen seien, dass man hier anfänglich den Unterschied zwischen lutherisch und reformiert nicht gekannt habe, dass Graf Edzard und die Gräfin Anna reformiert gewesen, und dass viele Orte sich zu seiner Zeit lutherisch nannten, die vordem gut reformiert gewesen waren. Mehr als

als durch diese Erörterungen hatte er dadurch Anstoss erregt, dass er die als Gegner des ostfriesischen Regentenhauses verschrieenen Schriftsteller Ubbo Emmius, Joh. Althusius u. a. so hoch gepriesen hatte.

Harkenroht, dem man es nachrühmen musste, dass er fleissig gewesen sei, um allerhand Nachrichten zu sammeln, von dem man aber behauptete, dass er nichts von den Rechten verstehe, und dass es ihm an dem zu dem „studio historico nötigen judicio politico“ fehle, auch, dass er von Jugend auf mit „Principiis Monarchomachismi“ eingenommen sei, wurde am 14. Nov. 1712 auf den 2. Dez. d. J. zur Untersuchung und Verantwortung vor das Konsistorium in Aurich geladen, dessen Vorsitz R. Brenneisen führte. Nachdem ihm verschiedene Punkte vorgelegt waren, wurde er bei Strafe von 50 Goldgulden verwahrt, in Zukunft irgend etwas drucken zu lassen, das nicht zuvor dem Konsistorium zur Zensur eingereicht worden sei.

Dass Harkenrohts Ansicht über das Recht der Zensur, das nach seiner Meinung von alters her dem ostfriesischen Cötus zustand, nicht geändert wurde, dass er nach wie vor das Verfahren Brenneisens als eine Anmassung betrachtete, erfahren wir aus der 2. Aufl. seiner Oorspr., wenn er schreibt: Deze Heer — der Kanzler Brenneisen — praetendeert onder de name des Vorsten ook de Censure der Boeken, gelyk hy reeds begon met My te Larrelt in 't jaar 1712, daarop nu zeggende in 't Register voor zyn Vorstelyke Historie: „Bücher-Zensur kommt dem Landesherrn zu;“ schoone Nieuwigheden en Beginzels, om de Gereformeerden in Oostfriesland de penne te doen neerleggen.³⁴⁾

So unangenehm dieses Verfahren Harkenroht auch sein mochte, so unbedeutend erscheint eine solche persönliche Unbill im Hinblick auf die lange Reihe von Unglücksfällen, die bald darnach Schlag auf Schlag unser Heimatland betrafen. Schon im Herbst des Jahres 1712 drohte die herannahende Pest wie ein grinsender Würgengel an den Grenzen des Landes, weshalb am 7. September ein allgemeiner Buss- und Fasttag angeordnet wurde. Gnädig war diese Gefahr an dem Lande vorübergezogen, da zerstörten am 2. März und 7. Oktober 1714 hohe Sturmfluten die Deiche des Landes. Kaum waren diese einigermaßen wieder hergestellt, als in der Fastnacht, am 3. März 1715, abermals eine schreckliche Sturmflut, höher als die St. Martinsflut in 1686 das Werk der Menschen

zu nichte machte und alles Land in See verwandelte. Auch das hart am Deich gelegene Larrelt wurde sehr mitgenommen, sodass selbst in der Küche der Pastorei das Meerwasser 3 Estriche hoch im Feuerherd stand und Harkenroht klagen musste: „Het land is bare zee, het is overstroomt, omdat onze Land overstroomt van allerley zonden. God betere de tyden, en laat tog nu ook de Worgengel niet door onze land meerder doorgaan tot sterfte van het Rundvee, 't welke al in eenige dorpen heerscht in't Stikhusener en Greetmer Ampt.“ (Kirchenprotokoll in Larrelt.)

Leider sollte sich die Befürchtung einer Weiterverbreitung der Rinderpest als gegründet erweisen. Immer neue und weitere Kreise wurden von ihr erfasst und an 90 % des ganzen Viehstandes in Ostfriesland wurde dahin gerafft; in der Gemeinde Larrelt allein fielen der Seuche 326 Stück Rindvieh zum Opfer. Harkenroht, der seine Reden gern den besonderen Verhältnissen anpasste und bei Unglücksfällen mit Vorliebe auf die strafende Hand Gottes wegen der herrschenden Sündhaftigkeit hinwies, nahm bei der grassierenden Seuche Veranlassung, über Jes. 7, 21 eine besondere Predigt zu halten, die 1716 unter dem Titel: „Kerkrede over Oostfrieslands Rundveepest“ bei E. Brantgem in Emden erschien und der „Een Herdersklage over de Sterfte onder 't Rundvee door D. Gerh. Outhof in Emden“ angehängt war. Diese Schrift, in der er die Rinderpest mit einer der 10 Plagen Egyptens verglich, hatte er vom Cötus approbieren lassen und sie dem frühern Obristen und Kommandanten Otto Wilh. Falk, der seit 1713 in Larrelt wohnte und den Harkenroht als einen edelmütigen Freund und Gönner hochschätzte, gewidmet, ihr eine Ansprache an die Gemeinde Christi in Larrelt vorangeschickt und in der Anwendung auf Mittel hingewiesen, durch welche man die Strafen Gottes abwendet. In demselben Jahre erschien von ihm auch „Emdens Herderstaf“, ⁵⁵⁾ als Vorläufer (voorloopertje) des bereits früher erwähnten Werkes über „Oostfrieslands Godsdienst“, welches letzteres er zwar wider seinen Willen noch eine Zeitlang bei sich beruhen lassen musste. Der Herderstaf, ein Emdener Prediger-Denkmal, ist dem Jugendfreund und Studiengenossen Arnold Tido Eger v. Diepenbroek, Herrn zu Empel und Middelsteweer, gewidmet und enthält als Anhang die Akten der Synode der Gemeinde unter dem Kreuz, 1571 zu Emden abgehalten.

Die Herausgabe beider Schriften ohne Genehmigung des Auricher Konsistoriums war eine Missachtung der ihm 1712 erteilten Verwarnung. Harkenroht wurde wiederum citiert, liess sich aber durch einen Advokaten vertreten, welcher um die Ablieferung der Akten an das Hofgericht bat. Die Antwort war eine abermalige Citation auf den 2. Oktober d. J., Harkenroht übergab nun beim Hofgericht eine unterdienstliche Supplikation, welche als begründet anerkannt und dem Advokaten des Fiskus angekündigt wurde. Dieser appellierte an den Reichs-Hofrat in Wien, der durch kaiserliches Dekret vom 25. Mai 1717 das Verfahren des fürstlichen Konsistoriums als rechtmässig bezeichnete, worauf dieses unter dem 5. Juli d. J. dem Harkenroht eine Strafe von 50 Goldgulden auferlegte. Inzwischen hatte Harkenroht am 22. September 1716 auf Anraten der landständischen Administratoren die Sache dem Emden Cötus angezeigt. Dieser fand in dem Verfahren des Auricher Konsistoriums einen Eingriff in seine Rechte, betrachtete diesen speziellen Fall als gemeinsame Sache und ernannte eine Kommission, durch welche die fragliche Angelegenheit den Landständen unterbreitet wurde, die nun ihrerseits den Vorfall als ein Gravamen am 12. Oktober in den Landtag brachten. Da auch das Hofgericht sich mit dem kaiserlichen Dekret nicht beruhigte, sondern um Aufhebung jener Konklusa bat, fand Harkenroht den Mut, „op order der stenden“ die Zahlung der Brüche zu verweigern und es auf eine Pfändung ankommen zu lassen. Obgleich diese am 10. Sept. 1717 wirklich vollzogen wurde, so wurde doch Harkenroht durch die Administratoren aus Landesmitteln vollständig entschädigt („vollkomentlyk refondeert“.³⁶) Über einen solchen Ausgang war keiner mehr erbittert als der Kanzler Brenneisen. In der „Anweisung von dem Unrecht der Stadt Emden“ klagt derselbe p. 8: „Man hat im Namen gemeiner Landesstände sich in der bei Ew. Kaiserl. Majestät vorschwebenden Harkenrohtischen Sache interveniendo, wie wohl ohne Grund zum Faveur eines offenbar mutwillig ungehorsamen reformierten Predigers eingelassen, dem man auch die wegen seines Ungehorsams von mir diktierte Brüche aus den gemeinen Landesgeldern zur grossen Verkleinerung meines Landesfürstlichen Amtes restituieret hat.“ An einem andern Ort heisst es: „Wie gerecht und billig nun auch dieses Reskript (das Kaiserl. Dekret vom 25. Mai 1717) ist und wie

sehr auch der Pastor Harkenroht durch Kontravention der an ihn ergangenen Inhibition zuwider gehandelt hat, so haben dennoch die Administratores der gemeinen Landesstände die Kühnheit gehabt, dass sie dem besagten Pastori, nachdem er dem Fürstl. Fisco die diktierte 50 Goldgulden Brüche bezahlen müssen, solche Gelder aus den gemeinen Landesmitteln wieder erstattet und solches, damit Se. Hochfürstl. Durchlaucht solchen Frevel ja wissen sollen, öffentlich in der Land-Rechnung angeführet. So ist man bishero mit den Landesmitteln umgegangen.“

Neben solchen Verwicklungen und Kämpfen nach aussen hin hatte Harkenroht noch manchen andern Schlag und Druck auszuhalten. Während seine Familie sich am 21. Sept. 1714 durch die Geburt eines ersten Töchterchens vermehrte, das in der Taufe am 23. Sept. die Namen beider Grossmütter Margaretha Martina erhielt, wurden die Einkünfte der Pfarrstelle durch Wasserfluten, Rinderpest, Mäuse- und Larvenfrass immer geringer, und das in guten Jahren ca. 800 Gulden betragende Einkommen war schon im Jahre 1716 um mehr als die Hälfte geringer geworden. Bedenklicher wurde die Sache, als der Vater und Ernährer der Familie im November und Dezember 1716 durch ein 4wöchiges Krankenlager an den Rand des Grabes gebracht wurde. Doch ging der Todesengel diesmal noch an ihm vorüber, und mit einem Lob- und Danklied wegen Errettung aus Todesgefahr konnte Harkenroht das neue Jahr 1717 antreten.³⁷⁾ Am 31. Oktober und am 1. November dieses Jahres feierte man in ganz Ostfriesland das zweite Reformationsjubiläum. In den Festpredigten des ersten Tages erinnerte Harkenroht an die 1516 schon in der Schweiz begonnene Reformation durch Zwingli und seine Mitarbeiter, dann an die 1517 durch Luther, Karlstadt und Melanchthon angefangene Kirchenreform in Deutschland. Am 2. Festtage verbreitete er sich über die 1519 durch Heinr. Brune, Joh. Steffens und Georg Aportanus eingeleitete Reformation Ostfrieslands, sowie über das gleiche Ereignis in den Niederlanden.

Schwerlich ahnte man in jener Festfreude, dass mit der Weihnacht desselben Jahres einer der schrecklichsten Tage hereinbrechen sollte, die unsere Heimat je gesehen hat. Nachdem schon am 23. und 24. Dezember ein starker Sturm aus Südwest gewüthet hatte,

steigerte sich derselbe am 25. d. M. zu einem Orkan aus Nordwest, der Deiche und Dämme längs der ganzen friesischen Küste zerbrach, das Land in See verwandelte, Häuser und Gebäude niederriss, Tausende von Menschen ihres Lebens beraubte, aber Tausende an den Bettelstab brachte. Hatte das Dorf Larrelt auch keinen Verlust an Menschenleben zu beklagen, so wurde es in anderer Weise auf das härteste betroffen. In der hochstehenden Kirche stand das Wasser mehr als 1 Fuss, in der Pastorei wohl 2 Fuss hoch, die Scheunenwände wurden eingestürzt, und wie zum Spiel warfen sich die empörten Wellen das schwimmende Gerät zu. Nur einzelne Häuser blieben wasserfrei, ein neugebautes Haus, die sog. Kleiburg, wurde total weggespült. Harkenroht schrieb zum Gedächtnis in das Larrelter Kirchenbuch: In 't jaar 1717 onder Vorst Georg Albrecht is in Oostfriesland met eenen fellen Noordwesten wind Een onnadenkelyke en hooge Kersvloed geweest. Daar door het inruischende zeewater in deze Kerke Ruim een voet hoog gestaan heeft en zyn in deeze Larrelter Voogdie verdronken XXXIII Menschen, CXV Koebeesten, 47 Peerden, 209 Schapen, 4 Zwynen, 25 huizen. I. I. H.

Bei dieser Not des Landes fand man es geboten, überall Buss- und Betstunden zu halten; Harkenroht that solches täglich vom 16. Januar 1718 bis zu Pfingsten, vormittags von 11—12 Uhr. Uneinigkeiten zwischen Fürst und Ständen, sowie die allgemeine Armut des Landes hinderten die baldige Wiederherstellung der Deiche, und etwa 3 Jahre hinter einander hielten die Ländereien unter Larrelt täglich Ebbe und Flut; ja, die Neujahrsflut von 1720, die nochmals die kaum hergestellten Deiche zerriss, brachte es dahin, dass Harkenroht 5 Jahre hindurch von seiner Pfarre durchaus keine Einkünfte bezog, vielmehr sich mit seinem Privatvermögen durchschlagen musste („van het Onze levende“). Trotzdem fand er Mut und Lust, in gewohnter Weise und mit aller Treue seines Amtes zu warten, daneben sogar seinen Studien, Forschungen und Sammlungen nachzugehen. Bald treffen wir ihn auf einer Bootfahrt von Larrelt nach Nesserland „om eenige Oudheden optespeuren“, bald in Emden, um das Münzkabinett des Sekretärs M. Haykens zu durchmustern oder in der Bibliothek der grossen Kirche, um unter Beihülfe seines Bruders die Urkunden zu durchstöbern. Ein anderes Mal betrachtet er das Enno-Denkmal, — das

er übrigens stets als das Grabdenkmal des Grafen Johann bezeichnet — und beklagt, dass dieses Kunstwerk „door overwitten van onnozele Vrouwtyes“ — seinen Glanz verloren habe. Dann steht er zur Ebbezeit auf den Trümmern von dem schon 1700 den Fluten preisgegebenen Geertsweer, um auf dessen Friedhof Grabschriften der Vergessenheit zu entreissen, wieder zu anderer Zeit ist er in Bettweer, das 1720 aufgegeben und dessen Kirche („oneerbiedelyk“) mit in den Deichkörper gezogen wird, um Fenster- und Glockeninschriften zu retten.

Aber immer dringlicher klopfen Nahrungssorgen an, da auch das Privatvermögen sich bedenklich zu Ende neigt. „In deze geldklemmende tyden“ nimmt Harkenroht daher nicht selten bei seinen Predigten Veranlassung, der Gemeinde vorzuhalten, dass doch der Arbeiter seines Lohnes wert sei, dass Heiden und Juden ihre Priester mit Weib und Kind versorgt hätten, dass auch vor der Reformation für die Priester dieses Landes in auskömmlicher, ja reichlicher Weise gesorgt worden sei, dass es eines Dieners am Wort unwürdig sei, sich mit Handwerk oder mit sonstigem gewinnbringenden Erwerb zu befassen, und in seiner Predigt über die Weihnachtsflut giebt er der Gemeinde zu bedenken, ob diese schrecklichen Gerichte Gottes nicht vielleicht auch deshalb über unser Land hereingebrochen seien, weil man Prediger und Schullehrer so schlecht besolde. In seinem „Kersvloeds kort ontwerp“ citiert er pag. 219 folgende Strophe aus dem Froschmäusler:

Unterdess ist es auch nicht recht,
 Dass man verachtet Gottes Knecht,
 Oder dass sie in Armut leben,
 Man solle ihn'n ehrlich Notdurft geben
 Für sie, für ihr Weib, für ihr Kind,
 Wie man bei den Leviten findt.
 Man soll auch Schule und Schüler nehren,
 Die uns dienen zu Not und Ehren.

Unter solchen drückenden Verhältnissen hatten sich inzwischen Geburt und Tod in der Larrelter Pastorei abgelöst; die am 16. Februar geborenen Zwillinge Eilardus Folcardus und Maria starben schon wieder am 27. und 28. März desselben Jahres, und nur das

am 15. März 1721 geborne, ebenfalls Maria getaufte Töchterchen vermochte den Schmerz der Eltern in etwas zu lindern.

Trotzdem, vielleicht auch durch die Sorge ums tägliche Brot getrieben, ergriff Harkenroht 1721 nochmals die Feder und veröffentlichte mit seiner „Kerkrede over Oostfrieslands kersvloed“ ein „kersvloeds kort ontwerp, Nieuwjaarsvloed 1720“ und einen lateinischen Brief seines Neffen Isebr. Eil. Harkenroht, betitelt: De Busto Lharletano. Wiederum wurde er vom Auricher Konsistorium dieserhalb zur Verantwortung gezogen. Auf die Frage des Kanzlers, wer ihm geraten habe, dem kaiserlichen Dekret zuwider, dieses Buch herauszugeben, ohne es vorher dem Konsistorium zur Zensur zu übergeben, antwortete er: Der Ständen Landtags-Resolution von Anno 1719. Die Sache sei noch eine schwebende Rechtsfrage, Bücherzensur sei hier zu Lande vom Fürsten nie geübt; das Manuskript habe er dem Advokaten Kettler übergeben, der es dort vorgezeigt, darnach sei es ihm durch den Bürgermeister Zernemann wieder zugestellt mit dem Bemerkten, was vom Cötus approbiert sei, werde vom Landtag gut geheissen, nur Historia müssten erst vorgezeigt werden.“³⁸⁾

Eine derartige Sprache könnte uns den Gedanken nahe legen, J. Harkenroht sei wirklich ein sog. „Ostfriesischer Kopf“ gewesen. Zur richtigen Würdigung seiner Verantwortung müssen wir aber einen Blick auf die damaligen Verhältnisse werfen. Unter dem Regiment schwacher Fürsten und unterstützt von den zur Vermittlung herbeigerufenen Generalstaaten hatte sich die Stadt Emden zum Staat im Staate gemacht, und auch die Landstände hatten durch Akkorde und Verträge die fürstliche Macht bedeutend eingeschränkt. Die unter der Regierung des fried samen Christian Eberhard zeitweilig zurückgetretenen Verwicklungen mussten sich aufs neue geltend machen, als der nur die Annehmlichkeiten seines Standes liebende Fürst Georg Albrecht die Zügel der Regierung in die Hand des Kanzlers Rud. Brenneisen legte, „eines Charakters von zügellosem Eigensinn, unbeugsamer Härte und brutaler Heftigkeit“. Hatten schon die früheren Massregeln Brenneisens die Stände und die Stadt Emden mit Misstrauen erfüllt und diese zur eifersüchtigen Bewachung der wohl erworbenen Rechte gedrängt, so wurde diese Missstimmung dauernd, als der Kanzler 1720 seine Ostfriesische Historie und Landes-

verfassung herausgab, die den ausgesprochenen Zweck hatte, Emmius und dessen Freunde zu widerlegen, und die, wenn auch nicht als Urkundenfälschung, doch durch die Brenneisensche Deutung als eine arge Verdrehung und als eine Absprechtung aller Volksrechte, als ein Hohn auf die verbrieften Rechte der Städte und Stände anzusehen war. Gegen ein solches Verfahren musste sich naturgemäss ein ehrlicher, freiheitsliebender Charakter aufbäumen, und so finden wir es begreiflich, dass ein Mann wie Harkenroht in seiner Liebe zur Freiheit und in seiner Vorliebe für Emden, nebenbei auch als reformierter Geistlicher, dem die damals am Hof beliebte, pietistische, streng-lutherische Richtung in innerster Seele verhasst war, zu den entschiedensten Gegnern Brenneisens zählte, zumal letzterer in oben erwähnter „Ostfriesischen Historie“, den von Harkenroht so hoch gerühmten Emmius als die Ursache allen Haders zwischen Fürst und Ständen bezeichnet und Harkenroht selber nicht undeutlich „einen falschen Christen, einen aufrührerischen und fürwitzigen Prediger“ geschimpft hatte.

Mittlerweile spitzten sich die Verhältnisse in Ostfriesland immermehr zu, zwischen Fürstlichen und Ständischen entspann sich zunächst ein Federkrieg, der endlich die Schwerter aus der Scheide lockte und zu dem sog. Appellkriege führte.

Die über Ostfriesland hereingebrochene Not, welche zu der Wut der Elemente die Flammen der Zwietracht hoch auflodern liess, war es, die Harkenroht glücklicherweise seiner bisherigen Stellung entzog und ihm bei den Nachbarn im Westen einen ruhigeren Lebensabend sicherte.

Auf Harkenrohts Anraten hatte der Cötus im Jahre 1721 die beiden Prediger Isebrandus Eilardus Harkenroht aus Hinte und ter Haar aus Suurhusen an die Synoden in Holland gesandt, um Liebesgaben für die hart bedrängten Prediger und Lehrer Ostfrieslands, namentlich unter der Niederemsischen Deichacht, zu sammeln. Fast ein volles Jahr brachten diese in Holland zu, nicht ohne reichen Erfolg. Der Neffe unseres Harkenroht benutzte die Gelegenheit und liess sich ab und an auf den Kanzeln Hollands hören, hatte auch das Glück, zunächst in Hindelopen, dann in Harlingen eine mehr lohnende Stellung als Rektor und Prediger zu finden. Wahr-

scheinlich dadurch ermutigt, wenigstens „op aanraden van myne vrienden, my naa verplatzinge om te zien in Nederland“ machte sich auch unser Harkenroht im Juni 1721 auf die Suche. Zunächst besuchte er die früher erwähnte, ihm engbefreundete, 1720 der Wasserfluten wegen von Larrelt nach Utrecht verzogene Familie des Obersten O. W. Falke, predigte am 20. Juli zu Amersfoort, am 10. August zu Renswoude und hatte die Genugthuung, am 21. d. M. durch den Kirchenrat letzterer Gemeinde zum Prediger erwählt zu werden. Doch fand diese Wahl die Genehmigung des Patronats-herrn nicht, da (wie sein Bruder Eilardus Folkardus bemerkt) der Herr ihm etwas Besseres zgedacht hatte.

In diese Zeit seiner Abwesenheit fällt wiederum ein herber Verlust. Am Sonnabend vor dem Sonntag, an dem Harkenroht zu Renswoude predigte, d. i. am 9. August, starb ihm daheim sein Töchterchen Maria, die dritte dieses Namens, die nun am 12. August im Beisein seines Bruders, damals in Emden, neben den früher erwähnten Zwillingen im Chor der Larrelter Kirche gebettet werden musste. Der tiefbetrübte Vater liess sich aber in seinen Reise-predigten nicht stören. Am 14. September predigte er des Abends in der Westerkirche zu Amsterdam; nach dem Zeugnis seines Bruders war diese Predigt von solchem „geur“, dass Harkenroht mit noch 8 andern für die erledigte Predigerstelle in Erwägung kam, jedoch ohne gewählt zu werden. Am 21. d. M. predigt er zu Hindelopen, am 28. zu Kantens in den Ommelanden, am 5. Oktober zu Midelstum und erst am 12. d. M. tritt er wieder vor seine Larrelter Gemeinde mit den Worten des Apostels Röm. 1,11: „Denn mich verlanget euch zu sehen, auf dass ich euch mitteile etwas geistlicher Gabe, euch zu stärken“.

Am 22. Februar des nächsten Jahres predigte er wieder in Appingadam, und schon am 9. März fiel auf ihn die Wahl der neun Eidgenossen zum Rektor der lateinischen Schule in Appingadam. Hatte er in seinem Entschluss, Larrelt zu verlassen, noch geschwankt, so wurden alle Bedenken vollends gehoben, als man ihm am 4. April, am Sonnabend vor Ostern, auch noch die Wahl zum Prediger genannter Stadt überbrachte.*

Schon am 19. April wurde Harkenroht der Gemeinde A. als berufener Prediger angekündigt und der 25. Mai als Tag seiner Einführung festgestellt, da schien eine plötzliche Krankheit den ganzen Plan vereiteln zu sollen. Am 3. Mai lag Harkenroht an der Pleuresie schwer krank darnieder. Wider Erwarten schnell erholte er sich jedoch, sodass er schon nach 14 Tagen in Larrelt seine Abschiedspredigt (Sprüche 29,18) halten konnte. Nach geendeter Predigt verabschiedete er sich von seiner geliebten und liebenden Gemeinde, dankte ihr für die ihm erwiesene Liebe und Freundschaft, befahl sie der Gnade Gottes und schloss mit dem Wunsch, dass Gott die erledigte Stelle mit einem Mann nach seinem Herzen versehen wolle.

Am festgesetzten Tage, am Pfingstmontag, den 25. Mai wurde er in den Predigtdienst zu Appingadam eingeführt. Zum Text seiner Antrittsrede wählte er 2. Kor. 6,1, zur Einleitung Apostelgesch. 16, 9. 10. ⁸⁹⁾

Als Rektor hielt er am 17. August seine „Oratio Auspicalis de Didactica Christiana, deque Officiis Magistratum, Parentum atque Praeceptorum circa Scholas.“ Die Nachrichten über das Leben und die Thätigkeit Harkenrohts fließen von nun etwas dürftiger. Doch bieten seine Schriften Anhaltspunkte genug, das angefangene Lebensbild zu Ende zu führen. Zudem sind mir auf mein Ersuchen durch den jetzigen Bürgermeister zu App., Herrn Meef, aus dem Stadt- und Kirchenarchiv daselbst noch einige Nachrichten übermittelt, welche die Lücken grösstenteils ausfüllen.

Ob die 1722 bei Horreus in Amsterdam erschienene Schrift Harkenrohts: „Oostfrieslands Jubeljaar“ und „Oostfrieslands Muisejaar“ noch von Larrelt aus zur Presse befördert wurde, vermag ich nicht zu bestimmen. Bemerken möchte ich hier nur, dass Harkenroht in dem 1. Teil zwar nochmals nachdrücklich betont, dass Ostfriesland in der ersten Zeit nach der Reformation reformiert gewesen, aber zugleich den Wunsch ausspricht, dass unter Gottes Segen eine dauernde Einigkeit zwischen Reformierten und Lutheranern zu Stande komme.

In Appingadam wurden Harkenroht noch zwei Kinder geboren, ein Sohn, namens Eilardus Folkardus, und eine Tochter Maria, die vierte dieses Namens. Leider scheinen ihm auch diese wieder durch den Tod entrissen zu sein. Von 9 Kindern war ihm nur sein erst-

geborener Sohn Johannes Andreas geblieben — und auch diesen musste der vielgeprüfte Vater zu Grabe tragen. Derselbe hatte zunächst die lateinische Schule in Emden, dann bei seinem Vater die in Appingadam besucht und war am 14. Januar 1726 nach einer Rede „De Pelicano“ (das Stadtwappen von Appingadam) mit einer Auszeichnung zur Universität Groningen entlassen. Im März des Jahres 1729 kam dieser Sohn unerwartet zu einem Besuch der Eltern nach Appingadam, wurde hier plötzlich von einer Brustfellentzündung befallen und starb schon nach 10 Tagen, am 22. März 1729. Mit ihm sank des Vaters letzte Hoffnung dahin. Ein kalter Stein deckte der Eltern grössten Schatz. ⁴⁰⁾

Bei alledem blieb Harkenrohts Arbeitskraft und Arbeitslust ungeboren. Trotz seines doppelten Amtes fand er in Appingadam noch Zeit, eine „Beknopte Chronyk van Groningen en Ommelanden“ zu schreiben und die Geschichte und die Altertümer Appingadams zu studieren. Zu wiederholten Malen redet er in der 2. Aufl. seiner Oorspronkelykheden von einem „onder handen hebbenden Werk, Appingadamster Oudheden“. Vielleicht ist dies die unter dem Namen „Briefwisseling over de Oudheid van Appingadam 1732“ erschienene Schrift, vielleicht auch die in einem im städtischen Archiv von Appingadam vorhandenen Manuskript als verloren gegangene Geschichte Appingadams bezeichnete Arbeit Harkenrohts. Von untergeordneter Bedeutung war der 1727 in zweiter Auflage erschienene „Wegwyzer der Goddelyke Waarheden.“ ⁴¹⁾ Mit inniger Teilnahme, aber auch mit tiefem Schmerz folgte Harkenroht den noch immer fortdauernden Zerwürfnissen und Kämpfen zwischen Fürst und Ständen in Ostfriesland. Dass er entschieden auf Seiten der Renitenten stand und dass er den Kanzler Brenneisen als die Hauptursache des langjährigen Haders ansah, erhellt aufs deutlichste aus der 1731 erschienenen 2. Auflage seiner Oorspronkelykheden. In der Vorrede betont er nochmals, dass auch Prediger Historien schreiben dürfen, obgleich einige fürstliche Minister meinen, dass es Predigern nicht passt, vaterländische Geschichten zu schreiben. Ferner spricht er es offen aus, dass er die Lästerungen gegen Ubbo Emmius, Joh. Althusius und Menso Alting, neulich durch den jetzigen ostfriesischen Kanzler Brenneisen in dessen auf Hochfürstlichen Befehl herausgegebenen neuen ostfrie-

sischen Historie von 1720 aufgeworfen, weil jene Herren vor mehr als 100 Jahren nicht so geschrieben und gesprochen haben, wie dieser Herr Kanzler glaubt, dass sie hätten schreiben und sprechen müssen, d. h. dass alles des Grafen und nichts der Landstände sei, zu entkräften und zu widerlegen versuchen werde. Er hofft, der Kanzler werde es entschuldigen, dass er demselben freimütig widerspreche, wo dieser gefehlt habe, „want ik verhoope dog, dat de Heer Cancellier in een pieuse nedrigheid wel zal bekennen, dat zyne Boeken niet onfeilbaar zyn.“

Die Brenneisensche Historie bezeichnet er als „'t zaad van On-eenigheid“, als eine „neumodische“, „fürstliche“, „hochfürstliche“ und beklagt sich über fürstliche Minister, die häufig als Ausländer bei dem Untergang des ganzen Landes, an ihrem Gut und Blut keinen Schaden zu leiden haben, und in der Meinung sind, Gott einen Dienst zu erweisen, wenn nur das regierende Haus ihres Fürsten die Alleinherrschaft erlangt, und sollte solches auch zum Nachteil der Kirche und des Staates und den beschworenen Akkorden und Verträgen zuwider geschehen. An anderer Stelle weist er darauf hin, dass die 1712 erschienene 1. Auflage der Oorspr. schon lange vergriffen gewesen sei und dass er eine zweite schon damals, als er noch in Ostfriesland stand, herausgegeben haben würde, „indien de Heer Cancellier Brenneysen niet voort al eene Nieuwe ende nooit in Oostfriesland gehoorde zaake nopens het Schryven, hadde onder andere Nieuwigheden op den baan gebracht, praetendeerende toen van my, de Censure der Boeken voor het Luthersche Hoogvorstelyke Consistorium, 't welk zoo veel was, als leg den penne ter neder.“ Ein anderes Mal wirft er dem Kanzler Treulosigkeit und Wortbrüchigkeit vor, die er persönlich erfahren habe, da der Kanzler von ihm zur Zeit, als er noch in Larrelt war, das Protokoll des Greetsieler Cötus unter der Versicherung der pünktlichen und kostenfreien Rücksendung geliehen, jetzt aber nach 10 Jahren und trotz wiederholter Mahnung noch nicht herausgegeben habe.⁴²⁾

Ähnliche Ausfälle gegen den Kanzler könnte ich noch viele aus den Oorspronkelykheden anführen, ich bescheide mich indessen, nur noch einige Auslassungen einzufügen, die den sehnlichen Wunsch, aber auch die ziemlich schwache Hoffnung auf einen baldigen, auf Grund

der Landesverträge zu Stande kommenden Frieden zum Ausdruck bringen. So z. B. heisst es in der Vorrede: Ik hadde egter zoo wel gehoopt, dat ik nu eindelyk by het uitgeven van dit Werk, ook konde vermelden, dat die ingeworpene Landverdervende tienjarige Oneenigheden tusschen Vorst en Landstenden in myn Vaderland Oostfriesland wederom, door eenen langverwagten, Vryen, Opentlyken, Algemeenen Landdag, waren bygelegd, maar het schynt, dat die uir nog niet gekomen zy. Das Buch schliesst mit dem Wunsch, „dat de God der Waarheid eindelyk deeze langduirende Landverdervende Oneenigheden tusschen Vorst en Stenden in myn Vaderland Oostfriesland, volgens de Besworen Akkoorden en Verdragen, wederom door Bemiddeling van de naabuirige Hoog Mogende Staaten Generaal van Nederland, brenge tot een Vreedzaam Einde.“

Dass die Zeit des Friedens noch nicht gekommen sei, sollte Harkenroht nur zu bald erfahren, indem die stark vermehrte, durch viele Holzschnitte und eine Karte bereicherte 2. Auflage seiner Oorspronkelykheden ein Gegenstand der Verfolgung seitens des fürstlichen Kanzlers wurde. Am 3. November 1731 erging von der Regierung ein Dekret an die Buchbinder und Buchdrucker zu Emden, worin ihnen der Verkauf der Oorspronkelykheden auf's strengste untersagt wurde.⁴³⁾

Eine indirekte Antwort auf ein solches Verfahren war die höchst wahrscheinlich von Harkenroht anonym herausgegebene, bis dahin ungedruckte Schrift des Emmius, betitelt: *Historia nostri temporis*. Gron. 1731. Schon in der Vorrede des von Brenneysen ins Hochdeutsche übersetzten Traktats von Ostfriesland nannte der Kanzler diese Schrift des Emmius ein infames schandloses Buch, und am 29. Januar des Jahres 1733 wurde dasselbe mit noch 2 andern als „famös verdammte Libellen“ auf dem Marktplatz zu Aurich vom Schinder öffentlich verbrannt.

Eine direkte Antwort folgte in der Vorrede der 1732 herausgegebenen Schrift Harkenrohts: „De Worm in Neerlands paalwerk“, worin es bezüglich der Oorspr. heisst: „Schoon dat herdrukte Werk tegen alle vermoeden, by het Hoogvorstelyke Ministerie Aurik in Oostfriesl. onaangenaam ontfangen word, tot myner onverdiende schade, als Historicus, om de ronde waarheid, door liefde tot myn verdrukte Vaderland, daaronder uit de Oude en Hedendaagsche Geschiedenissen

gemengt, indachtig der heilige Woorden van Nehemia in Persien nopens zyn Vaderstad Jerusalem klagende (Neh. 2, 3): Hoe zoude myn aangezigte niet treurig zyn, daar de Stad, de plaatze der begraffenissen myner Vaderen, woest is, ende haare poorten met vuer verteert zyn ?

Weiterhin berichtet er, wie er beiläufig vernommen habe, dass der Hofprediger Bertram ein Buch drucken zu lassen beabsichtige, worin er nachweisen wolle, dass Ostfriesland zu Anfang der Reformation, ja dass à Lasko gut lutherisch gewesen sei, was jetzt der historischen Wahrheit zuwider leicht geschehen könne, da alle Schriften vorab dem luth. Konsistorium zur Begutachtung und Prüfung eingeliefert werden müssten. Glücklicherweise weiss er sich jetzt davon entbunden.

Über die letzten Lebensjahre Harkenrohts fehlen mir die Nachrichten. Während die ostfriesischen Geschichtsschreiber seinen Tod auf den 6. Februar 1737 verlegen, wird mir aus Appingadam mitgeteilt, dass er Ao. 1736, wahrscheinlich am 8. Februar verstorben sei. Ein Grabstein oder eine Grabschrift sind dort nicht bekannt. Während man Harkenroht in Appingadam als den grössten Gelehrten Appingadams seit der Reformation kennt und ehrt, hat er sich in Ostfriesland durch seinen warmen Patriotismus, durch seine Thätigkeit als Prediger, vor allem aber durch seine Schriften ein dauerndes Andenken gesichert. In Tjadens „Gelehrtem Ostfriesland“ wird seiner zuerst in ausführlicherer Weise gedacht und ihm nachgerühmt:

„Harkenroht war ein Mann von einer unersättlichen Liebe zu der Geschichte seines Vaterlandes, der schärfste, unermüdetste und glücklichste Nachforscher unserer ostfriesischen Alterthümer des jetzigen Jahrhunderts; er war in der Lateinischen Litteratur ungemein gut beschlagen, — — ein Mann von einer ganz ausserordentlichen Lektüre, Fleiss, Gelehrsamkeit; ungemene Einsichten in die Geschichte seines Vaterlandes krönen unstreitig den Namen dieses Mannes, und von seinem Charakter kann man auch nichts schlimmes sagen, als dass er seinem angeborenen Landesherrn bitter aufsätzig gewesen.“

Wie dieses Urteil zu verstehen sei, hat hoffentlich meine Darstellung seines Lebens gezeigt. Wir ehren ihn als fleissigen Sammler friesischer Altertümer, als gelehrten Kenner ausländischer und heimischer Schriftsteller, als echten Sohn seines Stammes, und ich

erfülle hiemit seinen Wunsch: Ich überliefere ihn der Nachwelt als einen Charakter, der sein Vaterland liebte.⁴⁴⁾

II. Eilardus Folcardus Harkenroht.

Einen Biographen hat der ältere Bruder, E. F. Harkenroht bislang nicht gefunden. Seiner wird zuerst von E. Meiners in dessen „Kerkelyke Geschiedenissen v. Ostfrieschlandt“ gedacht und ihm nachgerühmt: Hy was een neerstig onderzoeker van de Vaderlandsche Geschiedenissen en heeft dus een nieuwe uitgave van de kronyk van Eggerik Beninga bezorgt, dezelve met aantekeningen hier en daar verrykende.⁴⁵⁾ Focko Sjoerds nennt ihn in der Vorrede seiner Allgemeinen Beschreibung von Alt- und Neu-Friesland „eenen zeer arbeidzamen Heer“ und Reershemius spricht in dem Vorwort zum „Ostfriesländischen Prediger-Denkmal“ den Wunsch aus, „dass sich einige Herren vereinigen möchten, gesellschaftlich einen 4. Teil zu Tjaden's Gelehrtem Ostfriesland auszuarbeiten“, in welchem neben andern auch Eilardus Folcardus Harkenroht einen Platz finden müsste. Im 4. Jahrgang der Ostfriesischen Zeitschrift Pallas heisst es von ihm: „Er zeigte sich besonders seit seiner Beförderung nach Emden in der 2. und 3. Dekade des Jahrhunderts durch mehrere einzelne Aufsätze in der Bremer Bibliothek und in der holländischen Zeitschrift: Boekzael der geleerde Werelt als einen gelehrten Theologen damaliger Zeit und als einen vorzüglichen Kenner und sehr aufmerksamen Forscher der vaterländischen Geschichte durch seine mit mancherlei Anmerkungen von ihm versehene und sehr genau (!) revidierte interessante Ausgabe der Beninga'schen Chronik von Ostfriesland (Emden 1723), wie auch durch eine Schrift zur besondern Kirchengeschichte Ostfrieslands unter dem Titel „Geschiedenissen behorende tot de Moederkerk etc.“

Eben in letztgenannter Schrift hat der ältere Harkenroht verschiedene, seine Person und seine Familienverhältnisse betreffende Notizen niedergelegt, wengleich wir von vornherein bemerken wollen, dass er sonst in seinen Schriften mit derartigen Mittheilungen weit zurückhaltender ist, als sein jüngerer Bruder. Sowohl durch diese Aufzeichnungen, als auch durch verschiedenes sonstiges Material

aus den Kirchenbüchern zu Hinte und Emden, sowie aus unserem städtischen Archiv, wurde es ermöglicht, ein annähernd vollständiges Lebensbild unseres nicht allzubekanntes Geschichts- und Altertumsfreundes zu entwerfen. Vielleicht gelingt es einem fleissigeren Forscher, aus den nach Westfriesland hin verschlagenen Collectaneen und Familien-Nachrichten die noch vorhandenen Lücken auszufüllen und das Ganze noch mehr abzurunden.

Der 15. Mai des Jahres 1670 ist der Geburtstag des Eilardus Folcardus Harkenroht. Als Sohn einer dem höheren Militärstande angehörenden Familie erlangte er seine Vorbildung auf der lateinischen Schule seiner Vaterstadt Emden, die damals unter Leitung des Rektors Tabing stand.

Nachdem er eben das 18. Lebensjahr vollendet hatte, verliess er die Emdener Lateinschule und bezog die vor kaum einem Jahrhundert unter unserm Landsmann, dem berühmten ostfriesischen Geschichtsschreiber Ubbo Emmius, begründete Hochschule in Groningen, wo er am 3. September 1688 unter dem Rector magnificus Johannes Markius in das Album Academicum eingetragen wurde. Das zweite Studienjahr verbrachte er an der Universität Leiden, das dritte in Franeker, wo er unter dem Vorsitz des Campegius Vitringa, eines sog. „ernstigen Cocceyanen“, eine gelehrte Abhandlung über Gal. 3, 19: „De mediatore Mose“ verteidigte. Nachdem er kaum zum Kandidaten des Predigtamts ernannt war, berief ihn die Gemeinde Hamswehrum im Krummhörn zu ihrem Prediger. Noch in demselben Jahre gründete er seinen eigenen Hausstand, indem er sich mit einer Jungfrau Maria Elisabeth Lorrie (Lordje) verheiratete, die ihn am 3. Juni 1693 mit seinem ersten und einzigen Sohn beschenkte, den der Vater schon vor seiner Geburt (wie einst Hanna den Samuel) dem Dienst des Herrn weihte, oder wie er sich ausdrückt, „dien ik aan den Heere hadde overgegeven alle de dagen die hij wezen zoude, aleer hij het werelds licht hadde aangeschouwt“, und der in der heiligen Taufe den Namen Isebrandus Eilardi erhielt.

Von Harkenrohts Thätigkeit in Hamswehrum weiss ich wenig zu berichten, doch glaube ich annehmen zu dürfen, dass der junge Prediger bei seiner Gemeinde gern gesehen war und dass er es ver-

stand, sich in der Umgegend als Diener am Wort einen Namen zu machen. Schon nach 3jähriger Amtsthätigkeit wurde er zum Prediger der Gemeinde Pilsum erwählt und nach abermals 3 Jahren folgte er einem fast einstimmigen Rufe nach Hinte. Seinen Abschiedspredigten in Hamswehrum und Pilsum legte er die Bibelworte zu Grunde: „Darum seid wacker, und denket daran, dass ich nicht abgelaßen habe drei Jahre, Tag und Nacht, einen Jeglichen mit Thränen zu vermahnen. Und nun, liebe Brüder, ich befehle euch Gott und dem Wort seiner Gnade, der da mächtig ist, euch zu erbauen und zu geben das Erbe unter allen, die geheiligt werden.“ (Apostelgesch. 20, 31. 22.)

Über seine Wirksamkeit in Hinte giebt das von ihm angelegte Hinter Kirchenbuch manchen Aufschluss. In der 5. Abteilung hat er nach einer Vorbemerkung aufgezeichnet, „hetgene omtrent kerke-lijke saken is voorgevallen en dat mij aantekenswaardig dugte, opdat de nakomelingschap weten mogte, hoe het hyr tot Hinte, Oosterhusen en andere onderhorige plaatsen en huisen gestelt is gewesen“.

Zunächst war es ihm darum zu thun, seine Gemeindeglieder näher kennen zu lernen. Am 11. Mai 1697 begann er in Begleitung zweier Ältesten seinen Rundgang, überall erkundigte er sich genau nach der Zahl der Familienglieder, wie nach deren besonderen Verhältnissen und trug dann das Hauptsächlichste in das Kirchenbuch ein, um sich jederzeit leicht orientieren zu können. Seit 1700 wurden nach jedem Sonntage die der Predigt und den Katechisationen zu Grunde gelegten Bibel- und Katechismusabschnitte, sowie die für den Gesang ausgewählten Psalmen notiert; Notizen, teils nur von lokalem, teils von allgemeinem Interesse liefen neben her.

Während einer 18jährigen Thätigkeit in Hinte gestaltete sich das Leben des ehrwürdigen Pfarrers in schönster Weise. Zwar hatte auch er in der ersten Zeit unter dem Druck einer allgemeinen Teuerung zu leiden, doch auf die letzten unfruchtbaren Jahre des 17. Jahrhunderts folgten die fruchtbaren Jahre des neuen Säkulums. Der friedliebende, wahrhaft fromme und gutmütige Fürst Christian Eberhard erwies unserm Harkenroht sein persönliches Wohlwollen und seine Anerkennung dadurch, dass er ihn bei seiner Anwesenheit in

Hinte im März des Jahres 1698 zu seiner Tafel lud und ihn im Jahre 1700 bei Gelegenheit der Hinrichtung eines Fähnrichs, Nicolaus Legentyl, mit der Vorbereitung desselben zu seinem letzten Gang beehrte. Mit dem adeligen Gutsherrn und dessen Familie lebte die Predigerfamilie in schönstem Einvernehmen, an Leid und Freud nahmen beide gegenseitig den innigsten Anteil. So hielt der Prediger Harkenroht am 10. Juli 1701 eine Gedächtnisrede auf die am 29. Juni verstorbene Witwe des Nicolaus Gerlach v. Frese, einer gebornen Magdalena Calandrini, und verfasste bei der Gelegenheit ein Trauergedicht in lateinischer und holländischer Sprache. Dagegen versah das älteste Burgfräulein Oriane Elisabeth v. Frese die Patenstelle, als das unserm Harkenroht am 14. Febr. 1703 geborne Töchterchen Magdalena Judith die heilige Taufe empfing.⁴⁶⁾ Bei der Heirat des Nicolaus Mauritz v. Frese mit Fräulein Henriette Fridag v. Gödens war der Ortsprediger wieder Hochzeitsdichter, und ebenfalls versuchte er sein dichterisches Talent, als diese Ehe schon nach 13 Jahren durch den Tod des obengenannten Gutsherrn im Jahre 1717 gelöst wurde.

Am 14. August des Jahres 1701 wurde dem älteren Bruder die Freude zu teil, auf Ersuchen des Herrn von Honstede in Rysum seinen jüngeren Bruder Jacobus Isebrandus durch Anlegung der Segenshände als Prediger der Gemeinde Rysum zu weihen und ihn mit einer Rede über Col. 4, 7 in seinen ersten Dienst einzuführen. Zehn Jahre später, im Jahre 1711 durfte er seinen, dem Herrn geweihten Sohn als Kandidaten des Predigtamts begrüßen und denselben schon nach 2 Jahren in den Predigtdienst der Nachbargemeinde Loppersum einführen, bei welcher Feier auch der inzwischen von Rysum nach Larrelt versetzte Bruder zugegen war.⁴⁷⁾

Hinte, Loppersum und Larrelt, je mit einem Prediger Harkenroht, bildeten seit dem 3. September 1713 den Triangel, als dessen Mittelpunkt die Stadt Emden, der Geburtsort des Bruderpaares, gelten dürfte. Nach Emden richteten sich die Blicke von allen dreien, besonders seit der Zeit, da sich am fürstlichen Hofe unter dem Einfluss des Kanzlers Brenneisen in politischer und kirchlicher Beziehung eine andere Strömung geltend machte. Emden, der Stammsitz der Väter, galt als Hort der bedrohten Freiheit und des gefährdeten

reformierten Bekenntnisses, besonders nachdem Brenneisen im Jahre 1710 den von den Harkenrohts so hoch verehrten Emmius in der Vorrede zu der von ersterem veröffentlichten, ins Hochdeutsche übersetzten Gerichts- und Polizei-Ordnung der Gräfin Anna der absichtlichen Geschichtsfälschung angeschuldigt und sich auf die Aufrichtigkeit des „Eggerich Beninga in seiner Chronik, so im Original im Fürstlichen Archiv vorhanden“, berufen hatte, namentlich aber seitdem der jüngere Bruder bei Herausgabe seiner Oorspronkelykheden bittere Erfahrungen hinsichtlich der bei Hofe beliebten Geschichts- und Rechtsauffassung gemacht hatte.

Aber auch Emden hatte seine Söhne nicht aus den Augen verloren, und bei allen dreien wurde der Versuch gemacht, sie in Emdens Thore zu ziehen. Schon zweimal, im Jahre 1708 und 1712, finden wir den Hinter Prediger, Eilardus Folcardus, auf der Dreizahl behufs Wiederbesetzung einer erledigten Pfarrstelle in der reformierten Gemeinde Emdens, der dritte Versuch im Jahre 1714 gelang. Die am 5. Oktober vollzogene Wahl ist noch besonders deshalb merkwürdig, weil dieselbe zum ersten Mal mittelst der noch heute in der reformierten Gemeinde Emdens bei Prediger-, Ältesten- und Lehrerwahlen üblichen Abstimmung mit „Potten en Penningen“ vorgenommen wurde.

Da nach dreimaliger öffentlicher Aufforderung von den Kanzeln nichts wider die Person des Erwählten, wider seine Lehre oder seinen Wandel eingebracht wurde, so schritt man am 9. November seitens des Kirchenrats zur förmlichen Bestätigung der Wahl und forderte den Prediger Harkenroht auf, sich dem Willen Gottes zu fügen und den Ruf anzunehmen. Derselbe antwortete darauf, dass er wie bei seinen vorigen Versetzungen auch hier seinem Herrn und Gott gehorchen werde, und beteuerte, dass die Emdener Gemeinde der Gegenstand aller seiner Arbeit und Sorge sein solle in der Hoffnung, dass der Herr dazu Gnade und Segen verleihen werde. Am darauf folgenden Sonntag, dem 11. November, wurde er vor versammelter Gemeinde introduciert. Seine Abschiedspredigt in Hinte hielt er 8 Tage später am 18. November, „hebbe dezelve in een volkryke verzameling onder Gods ooge en met zyne hulpe met matige beweging nitgesproken“, bemerkt er im Hinter Kirchenprotokoll.

Die Gemeinde Hinte ehrte ihren geschiedenen Prediger aufs höchste durch die einstimmige Wahl des Sohnes, des Loppersumer Predigers Harkenroht, wodurch das im Geiste so einige Kleeblatt, Vater, Sohn und Bruder auch örtlich einander noch näher gerückt wurde.

Unser Emdener Prediger hatte allen Grund, sich über seinen Stellenwechsel zu freuen, denn nicht lange nach seiner Versetzung brachen über Ostfriesland die Unglücksjahre mit Viehseuche, Mäusefrass, Sturmfluten und Deichbrüchen herein, von denen Harkenroht selber bezeugt, dass sie seine Amtsgenossen auf dem platten Lande, besonders unter der Niederemsischen Deichacht so sehr drückten, dass sie aufs äusserste gebracht wurden und bei ihren Nachbarn in Holland Liebesgaben einsammeln mussten, oder gar, wie sein Sohn und sein Bruder, zur Übersiedelung nach den Niederlanden gezwungen wurden.

Von dieser pekuniären Not, oder wie sein Bruder sich ausdrückt, von den „geldklemmende tyden“ blieben die Stadtprediger und somit auch der ältere Harkenroht verschont. Was ihm aber besonders behagte, das war die freie Stellung der Emdener Kirche gegenüber dem immer mehr das strenge Luthertum und die Rechte des Fürsten hervorkehrenden Kirchenregiment in Aurich, von dem sein Bruder in Larrelt zu wiederholten Malen zu leiden hatte. Überdies fand sein auf Erforschung geschichtlicher und kirchengeschichtlicher Ereignisse und Thatsachen gerichteter Sinn neue Nahrung in den Schätzen der Emdener Kirchenbibliothek und dem bislang wenig beachteten Kirchenarchiv.

Nachdem der Visitor und Krankenbesucher Dominus Gerhardus Outhof die Bibliothek der grossen Kirche geordnet und einen alphabetischen Katalog darüber angefertigt hatte, fiel Harkenroht die Aufgabe zu, das Kirchenarchiv zu sichten und zu ordnen. Wir können es uns lebhaft denken, welche Freude dem Geschichts- und Altertumsfreunde die Entzifferung der vergilbten Pergamente bereitet haben muss, und wie er nicht umhin konnte, dem gleichgesinnten Bruder in Larrelt von seinen Funden zu berichten oder denselben bisweilen selbst einen Blick thun zu lassen in alle diese Herrlichkeiten der „Consistorie kas“, wie denn letzterer ja ausdrücklich bezeugt, dass er „onlangs te Emden op de Bibliothek door aan-

leidinge myns broeders 15 brieven — Oude Autographa — met veele oplettenheid en beweginge“ durchgelesen habe. Während nun der etwas raschere jüngere Bruder alsbald den Stoff zu seinem 1716 erschienenen Werkchen „Emdens Herderstaf“, der nur ein Vorläufer von „Oostfrieslands Godsdienst“ sein sollte, zusammengetragen hatte, sammelte der ältere Bruder „de oude versegelingen en andere Stukken“, mit welchen er später die Beninga'sche Chronik bereichern und vermehren konnte.

Politisch bedeutsam wurde die Vertrautheit Harkenrohts mit der vaterländischen Geschichte, als Brenneisen immer offener gegen Emmius auftrat, besonders aber als er in seiner Ostfriesischen Historie und Landesverfassung vom Jahre 1720 Männer wie Emmius, Althusius, Menso Alting u. a., von Emden stets als echte Patrioten verehrt, der absichtlichen Geschichtsfälschung und revolutionärer Umtriebe anschuldigte und die Rechte der Stände und der Stadt Emden ernstlich bedrohte. Ich halte es nämlich für mehr als einfache Spekulation der Emders Buchhändler Meibohm, Beek und Wolfram „op hope van een eerlik gewin“, dass bald nachher Harkenroht sich veranlasst sah, die Beninga'sche Chronik herauszugeben. Hatte Brenneisen früher gerühmt, dass in dem Fürstlichen Archiv die Beninga'sche Chronik im Original vorliege und dass Beninga ehrlicher zu Werk gehe, als Emmius, der alles zu Gunsten Emdens und zu Ungunsten des Fürsten verdreht habe, so sollte durch diese Edition Beningas gezeigt werden, dass man in Emden den Beninga recht wohl kenne und dass man auch hier diesen Chronisten, der „een eigen Landsate“ aus vornehmem ostfriesischen Geschlecht war, wohl zu würdigen wisse. Ja, es sollte der Kanzler einfach Lügen gestraft werden, indem nachgewiesen wurde, dass gerade die Beninga'sche Chronik den Grundstock zu dem Geschichtswerk des Emmius abgegeben habe. Zugleich sollte den nicht Sprachkundigen Gelegenheit zur Erlangung eines selbständigen Urteils verschafft und die Streitsache der Gelehrten zu einer Volkssache gemacht werden. „En mits dien Emmius werken in Duits nog niet vertaalt zyn, so kan de Nederduitsche leser uit dit boek oordeelen, wat de geleerde met so veel smaak by Emmius — onse weergalose Oostfriesse Historie-schryver — lesen,“ sagt die Vorrede.

Aus dem Grunde wurde denn auch die von Brenneisen nur unvollständig herausgegebene, ins Deutsche übersetzte Polizei-Ordnung der Gräfin Anna beigefügt. Durch Abdruck der „Summa en bekentnisse christelyker lere der Predikanten in Oostfriesland“ von 1528 und der Supplik der ostfriesischen Prediger an den Grafen Enno II. von 1530 sollte, — wenn auch nicht ausgesprochenermassen — nachgewiesen werden, dass Graf Edzard das reformierte Bekenntnis nach den Grundsätzen Zwinglis durch Georg Aportanus in seiner Grafschaft eingeführt habe, und dass dieses Bekenntnis in jenen ersten Jahren das in ganz Ostfriesland allein gültige gewesen sei. Lag darin einerseits eine Rechtfertigung für Emmius, so andererseits nicht weniger für den wegen dieser Behauptung von Brenneisen so hart angefeindeten Bruder in Larrelt. Erst in zweiter Reihe hatte wohl die Inkorrektheit und Unvollständigkeit des 1706 durch Professor Anthonius Mattheus in Leiden besorgten, damals schon selten gewordenen Drucks der Beninga'schen Chronik Anlass zu einer neuen Edition gegeben. Am fürstlichen Hofe war man frühzeitig von dem Vorhaben der Emdener unterrichtet worden, und es entwickelte sich infolge dessen ein lebhafter Briefwechsel zwischen dem Fürsten und dem Magistrat der Stadt Emden, der an Schärfe des Ausdrucks von beiden Seiten nichts zu wünschen übrig liess.⁴⁶⁾

Trotzdem und alledem erschien die dem Emdener Magistrat und den ostfriesischen Landständen dedizierte Beninga'sche Chronik im Laufe des nächstfolgenden Jahres mit verschiedenen „Rand- en Kantteikeningen, Byvoegselen en oude Versegelingen verrykt“, von E. F. Harkenroht, und damit wurde die sonst nur in Abschriften oder in einem wenig korrekten, unvollständigen Druck verbreitete Urquelle ostfriesischer Geschichte nicht nur dem Gelehrten, sondern auch dem Bürger und Bauern erschlossen.

Emdens Partei, der Herausgeber selber und sein Bruder rühmten an dieser Ausgabe, dass sie von den vielen Fehlern der Matthei'schen Ausgabe, „die den sin ende den Oostfrieser leser dikwyls turbeerden“ gereinigt und mit den ältesten Abschriften „neerstiglyk vergeleken“ sei. Jetzt wissen wir, dass die Harkenroht'sche Ausgabe der Beninga'schen Chronik allerdings einen Fortschritt bezeichnete, aber auch, dass die Befürchtung des Fürsten, das Buch werde ohne Kollatio-

nierung mit dem Original nicht zuverlässig und gebührend gedruckt, nicht ohne Grund war. Wenigstens sagt Friedlaender in Heft 2 unseres Jahrbuchs: „Das Original der Beninga'schen Chronik weicht von den gedruckten Ausgaben, (Harkenroht 1723, Matthäus in den Analakten) die nur nach Abschriften besorgt sind, fast Wort für Wort in Orthographie, Ausdrucksweise etc. ab und bedarf, als ehrwürdigstes Denkmal ostfriesischer Geschichte dringend einer neuen Ausgabe.“ Fast dasselbe wird wiederholt in einer Anmerkung zu Band I. des Ostfriesischen Urkundenbuchs von Friedlaender.

Immerhin bleibt es Harkenrohts unbestrittenes Verdienst, durch seine Chronik die Kunde der ostfriesischen Vorzeit verallgemeinert und in das Volk getragen, manches Dokument hervorgezogen und seltene Schriftstücke vor gänzlichem Untergang bewahrt zu haben, speziell können wir Emden ihm für manche topographische Notiz dankbar sein. Unerwähnt darf ich allerdings hier nicht lassen, dass mit der Brenneisen'schen Historie und den Harkenroht'schen Schriften der Federkrieg entbrannte, der sich in der Folgezeit immer mehr zuspitzte und schliesslich in dem bekannten „Appellkriege“ die Schwerter aus der Scheide lockte und für unser Ländchen wirklich anarchische Zustände herbeiführte. Dass Harkenroht entschieden auf Seiten der Renitenten stand und bei den nun folgenden Streitschriften die Hand mit im Spiel hatte, ist mir mehr als wahrscheinlich. Wenigstens bestanden zwischen ihm und dem Hauptführer der Renitenten, dem Herrn H. B. v. Appel ziemlich enge Beziehungen. Unter den Appelschen Manuskripten fand sich beispielsweise eine besondere Sammlung „Harkenrodia“, deren Verbleib leider nicht nachzuweisen war. Überdies haben wir in den in unserer Sammlung aufbewahrten Briefschaften der Appel'schen Familie ein Glückwunschsreiben des jüngsten Harkenroht an Herrn von Appel anlässlich seines 31. Geburtstages, das, wenn auch nicht als Zeugnis der dichterischen Begabung, so doch als Beleg der gegenseitigen Freundschaft und Verehrung dienen kann.

Die Sympathieen des älteren Harkenroht blieben auch dann noch den Ständischen und der Stadt Emden, als diese im Kampf mit dem Fürsten unterliegen mussten, und noch 1729 mahnte er auf der Kanzel seine Zuhörer, Leben und Gut zum Besten des Vaterlandes

und der Vaterstadt zu opfern. (s. O. Klopp II. p. 553.) Infolge dieser Predigt wurde ihm am 14. März von der Kaiserlichen Kommission eine Vorladung zugestellt, in welcher er beschuldigt wurde, seine Zuhörer von dem Gehorsam gegen den Kaiser abgemahnt zu haben. Das am 25. April im Emdener Kirchenrat verlesene Rechtfertigungsschreiben an die Kaiserlichen Kommissarien fand zwar die Zustimmung der Versammlung, vermochte aber nicht die Sache niederzuschlagen. Am 5. Dezember desselben Jahres wurde er abermals nach Aurich citiert, sodass er sich nochmals darüber beim Emdener Kirchenrat beschweren und Rats erholen musste, sonderlich da ihm und seinen Kollegen in dieser Weise die Freiheit benommen werde, „om zig in 't openbaar te expectoreren op een schriftmatige wyze“. Der Kirchenrat beschloss, sich der Sache „unanimiter anzunehmen, falls darin etwas möchte gethan werden“, doch gab man sich der Hoffnung hin, dass solchen Eingriffen durch den Schutz des Herrn vorgebeugt werde. (s. Emdener Kirchenrats-Protokoll.)

Unter allen diesen Wirren fand Harkenroht Zeit zu allerlei Studien, namentlich die Emdener und ostfriesische Kirchengeschichte betreffend. Schon in der erwähnten Beninga'schen Chronik hatte er eine ausführlichere Abhandlung über „onsen Embder Kerkstaat“ in Aussicht gestellt. Unter dem Titel: „Geschiedenissen behorende tot de Moederkerke in Embden en Oostfriesland“ erschien statt dieser ein Buch, das nach dem Vorwort ein Teil eines grösseren Werkes sein und das den Titel „de Moederkerk van Embden“ führen sollte.

Wir können diesen ersten Teil füglich als ein Prediger-Denkmal der Gemeinden des Emdener Amtes bezeichnen, dem ein Verzeichnis sämtlicher reformierten Prediger Ostfrieslands im Jahre 1726 beigegeben und das nach Harkenroht'scher Manier mit allerlei geschichtlichen und kirchengeschichtlichen Notizen durchspickt ist. Das nicht besonders umfangreiche Schriftchen ist den „Wel-Edelen, Hooggeleerden, Groot-Agtbaren, Wyzen en Voorzigtigen Heeren Borgermeesters en Raad“ der Stadt Emden zugeeignet mit dem Ersuchen, „dit myn papiere Kind in haren schoot en bescherminge op en aan te nemen.“ Dabei ist der Wunsch ausgesprochen, dass der Gott aller Gnaden dem Lande bald den Frieden, dem Regiment der Stadt die Weisheit Salomos, die Frömmigkeit Davids, die Aufrichtigkeit und Treue eines

Hiskias und eines Nehemias verleihen möge. Es ist gewiss zu beklagen, dass weder durch den Emdener Prediger die „Moederkerk van Embden“, noch durch den Bruder „Oostfrieslands Godsdienst onder 't Heidendom, 't eerste Christendom, 't Pausdom en 't Reformeerdom“ zur Vollendung und Veröffentlichung gelangt sind; nach den Proben, die der Emdener Harkenroht in der Bibliotheca Bremensis veröffentlichte, würde manches interessante kirchengeschichtliche Material, auch aus Ostfrieslands vorreformatorischer Zeit erhalten worden sein. Von den Sammlungen des Appingadamer Rektors und Predigers scheint Meiners in seinen Kerkelyken Geschiedenissen Gebrauch gemacht zu haben, die Sammlungen des Eilardus Folcardus sind nach Westfriesland verschlagen und nur einzelnes davon, damals im Besitz des Sohnes Isebrandus Eilardus, des Pastors zu Harlingen, hat Vriemoet benutzt.

Die Studien durften den pflichttreuen Prediger und Seelsorger in seinem Dienst nicht hindern. Mit unermüdlichem Eifer waltete er seines Amtes und wandelte in den Fussstapfen seiner Vorgänger Alardin und Buchfelder. Neben Erhaltung reiner Lehre drang er auf reines Leben und hielt auf Zucht in Kirche und Schule.⁴⁹⁾

Die letzte uns von ihm überkommene Arbeit ist eine Schulordnung von 1728 für die lateinische Schule Emdens, der er als Scholarch vorstand. Von besonderer Bedeutung ist dieselbe wohl nur durch das beigegebene Verzeichnis der seit den ersten Zeiten an dieser Schule wirkenden Rektoren, Konrektoren und Lehrer.

Ein ziemlich plötzlicher Tod endete das arbeitsreiche Leben Harkenrohts. Noch am 21. Januar 1732 treffen wir ihn in der Sitzung des Emdener Kirchenrats, wo er über einen Hausbesuch bei einer durch Trunksucht und häuslichen Zwist übel beleumdeten Familie berichtet. Vier Wochen später, am 18. Februar war Harkenroht eine Leiche. An seinem Grabe trauerte sein einziger Sohn Isebrandus Eilardi, der inzwischen von Hinte nach Hindelopen und dann nach Harlingen übersiedelt war, trauerte sein einziger Bruder Jacobus Isebrandus, Pastor und Rektor in Appingadam, trauerten seine Kollegen, trauerte seine Gemeinde, trauerten seine politischen Freunde und Gesinnungsgenossen.

Sonderbarer Weise scheint ihm, der manchen Grabstein geprüft, manche Grabschrift entziffert hat, weder diese noch jener zu teil geworden zu sein. In Emden kennt man weder sein Grab,⁵⁰⁾ noch sein Bild. Nur durch seine Schriften hat er sich ein Andenken in den Herzen der ostfriesischen Geschichts- und Altertumsfreunde gesichert.

Anmerkungen.

- ¹⁾ S. Harkenr. Oorspr. I. Aufl. p. 126. II. Aufl. p. 561 und 562.
²⁾ S. 140 d. Oorspr. nennt J. J. Harkenr. das Jahr 1553, vergl. dagegen S. 562, wo das Jahr 1557 genannt wird.
³⁾ Hans Harkenroy unterzeichnete die 1608 am 9. Mai datierte „Unio oder Vereinigung aller deser guden Stadt Emden getrouwen Borgeren mitt dorsulven eigne underteikende handen.“ Seine Marke unter Nr. 1124.
 (S. Jahrb. d. Kunst Heft 2, 1873 p. 28.)
⁴⁾ Groot Allgemeen hist. geogr. geneal. Woordenboek Ao. 1729 p. 112.
⁵⁾ Harkenr. Oorspr. II. Aufl. p. 562.
⁶⁾ Groot. Allg. hist. geogr. und geneal. Woordenb. Ao. 1729 p. 112 f.
 J. A. Rudolphi Heraldica curiosa p. 94.
⁷⁾ Gr. Allgem. hist. geogr. und geneal. Woordenb. p. 112.
⁸⁾ Oorspr. p. 606. (II. Aufl.)
⁹⁾ Oorspr. II. Aufl. p. 374.
¹⁰⁾ Oorspr. II. Aufl. p. 133.
¹¹⁾ Groot Allgem. hist. geogr. und geneal. Woordenb. p. 112 ff.
¹²⁾ O. Klopp, Gesch. Ostfr. im Quellennachweis des II. Bandes.
¹³⁾ E. F. Harkenr. Geschiedenissen behor. tot de Moederkerk p. 356 und 357: Men guune het ons, hier plaats te geven aan een Grabschrift, dat op myn of mynes Broeders Lyksteen, na een van beidens dood kan gezet worden, te Hinte reeds voor jaren verveerdigt:

Par fuimus Fratrum numero, nec Munere Dispar
 Moribus & Studiis sensibus usque pares.
 Heu Par disruptum, Vivo sine compare Frater
 Comparis & Fratris Gaudia summa fleo!
 Dispariles aptare sonos cursusque docemur.
 In terra & coelis impare nunc numero.

Me Deus Omnipotens tollet super aethera coeli
 Ut sic coelicoli simus ibique Pares.

Has strophas vivus ast moribundus
 Fratri Vivo & morituro posuit,

N. N.

¹⁴⁾ Opdragt der I. Aufl. d. Oorspr. Larrelt, d. 27. Julius — Op myn geboortedag.

¹⁵⁾ S. Reershemius, Predigerdenkmal p. 758.

¹⁶⁾ S. Ostfr. Monatsbl. Bd. VII. p. 452. Album academicum Groningensis.

¹⁷⁾ Johannes Braun, geb. 10. Aug. 1628 zu Kaiserslautern in der Pfalz, Sohn des dortigen Bürgermeisters Michael Braun. Vor der Kriegsflamme flüchtete er von Ort zu Ort, beschloss sich dem Handelsstand zu widmen und kam nach Leiden. Hier lernte ihn der Professor Constantin l'Empereur kennen, der ihn zur Wiederaufnahme seiner Studien ermunterte. Er studierte zu Paris, Saumur, Montauban, Lyon und Heidelberg, ward Hülfsprediger der Gemeinde in Zeeland, dann zu Delft, dann zu Nimwegen a. d. Universität, 1680 ward er der Nachfolger des Groninger Professors Jacob Alting (Sohn d. Emd. Henr. Alting). In der Theologie war er der Cocceanischen, in der Philosophie der Cartesianischen Richtung zugethan und vereinigte grosse Gelehrsamkeit mit einer mehr gemässigten Richtung, und eine ausgezeichnete Lehrmethode erhöhte den Wert seines Unterrichts. Er starb am 9. Dez. 1708.

(Gedenkboek der Hooge School te Groningen v. Jonkbloet.)

¹⁸⁾ J. J. Harkenr. Oorspr. 1. Aufl. p. 246. 2. Aufl. p. 860.

¹⁹⁾ Oorspr. p. 5.

²⁰⁾ Voorberigtende Handl. zu den Oorspr. p. 2.

²¹⁾ Oorspr. II. Aufl. p. 437.

²²⁾ Oorspr. II. Aufl. p. 2.

²³⁾ Oorspr. II. Aufl. p. 4.

²⁴⁾ Oorspr. II. Aufl. p. 360.

²⁵⁾ Oorspr. II. Aufl. p. 493.

²⁶⁾ Oorspr. II. Aufl. p. 778.

²⁷⁾ Oorspr. II. Aufl. p. 762.

²⁸⁾ Oorspr. II. Aufl. p. 146. 376. 504.

²⁹⁾ E. F. Harkenr. Kerkgesch. p. 287.

³⁰⁾ Oorspr. II. Aufl. p. 200. 394. 761.

³¹⁾ Nach einer Mitteilung des Lehrers Ites—Rysum.

³²⁾ Oorspr. p. 42.

³³⁾ Oorspr. p. 286.

³⁴⁾ Oorspr. p. 638. 276.

³⁵⁾ Oorspr. p. 147. 154. 341. 343. E. F. Harkenr. Kerkgesch. p. 287.

- 86) S. Tjaden, Gelehrt. Ostfr. und Larrelter Kirchenprotokoll.
 87) Larrelter Kirchenprotokoll.
 88) Larrelter Kirchenprotokoll.
 89) Grösstenteils nach dem Larrelter Kirchenprotokoll.
 40) Siehe die Grabschrift, Oorspr. p. 787.
 41) Oorspr. 239. 270.

47) Wirklich hat Kanzler Brenneisen das erwähnte Protokoll nie wieder herausgegeben. Auf unbekannte Weise ist es in die Möhlmann'sche Bibliothek geraten, bei deren Versteigerung es für die Bibliothek der grossen Kirche angekauft wurde. In demselben findet sich noch ein eigenhändiger Brief Harkenroht's an den Kanzler, d. d. Larrelt, 20. April 1722, in welchem letzterer gebeten wird, „het Originaal Protocol van't Greetmer Amts Coetus“ durch den Vorzeiger des Briefes zu übersenden.

- 48) Das im Emders Rathaus-Archiv vorhandene Schreiben lautet:

Nachdem Sr. Hochfürstl. Durchl. Unser gnädigster Fürst und Herr mit Befremdung vernehmen müssen, dass der Jac. Isebr. Harkenroht sein Buch, Ostfriesische Uhrsprünglichkeiten genannt, welches er zum ersten Mal vor einigen Jahren, wie er noch hier im Lande Prediger gewesen ist, mit verschiedenen ungebührlichen Formalien herausgegeben hat, und worüber Er damahls auch vor dem Hochfürstl. Consistorio ist citirt, auch gestrafft worden, dem an ihn bey besagten Consistorio ertheilten und von kaiserlicher Majestät am 14. Januar 1717 confirmirten Decreto, auch darauf ferner am 5. Juli 1717 bey besagtem Consistorio wider ihn publicirten Urtheil zuwider nicht alleine mit Beibehaltung der vorigen strafbaren Formalien von neuem herausgegeben, sondern auch in solcher neuen Edition allerhand Sr. Kaiserlichen Majestät, auch dero und des Reichs Hoheit und Rechten aufs höchste verunglimpfende und insonderheit Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Unsern gnädigsten Fürsten und Herrn und dero nachgeordnetes Ministerium aufs ärgste schmähende und lästernde Anzüglichkeiten und Unwahrheiten gesetzt hat und solches Buch in der Stadt Emden öffentlich verkauffet wird, solches aber denen allgemeinen Reichs-Rechten und in specie auch dem kaiserlichen allgemeinen Edict vom 18. Juli 1715 und in specie auch dem an die Emders Buchdrucker ergangenen Kaiserlichen Dekret vom 11. Juni 1723 zuwider ist, als wird den Buchbindern und Buchhändlern zu Emden: H. Esterwegen, H. v. Senden, Hinr. Meybohm, H. Wolfram, B. Kniphusen, Jac. v. Lahr und L. Blank hiemit jedem poena 20 Goldgld. anbefohlen, obgedachtes Buch nicht zu verkauffen, sondern alle bei Ihnen vorhandenen Exemplaria gegen den 17. hujus versiegelt an Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Unsern gnädigsten Fürsten und Herrn einzuschicken. Wornach sie sich zu richten haben, auch in termino bey gleicher Straffe bey der Fürstl. Regierung partition zu dociren. Decretum Aurich in d. Hochf. Ostfr. Regierung d. 3. Nov. 1731. (Ad mandatum speciale P. Dettmers, Secr.)

- 44) Oorspr. p. 12.

⁴⁵⁾ E. Meiners, II. Teil, p. 532.

⁴⁶⁾ 1703. 14. Febr. 's nachts tusschen een un twee heeft myn lieve Huisvrouw Maria Elizabeth Harkenrochts geboorne de Lordje een jonge dogter ter werelt gebracht, en is daarop den 18. dito van onse oudste vroulyn Oriana Elizabeth ter doop gehouden en met de Name van Magdalena Judit gedoopt. (Kirchenprotokoll zu Hinte).

⁴⁷⁾ Kirchenprotokoll zu Larrelt.

⁴⁸⁾ Im Emden Stadtarchiv finden sich folgende Briefe:

1. Hochgelahrte, Ehrbahre vnd Wyse, liebe Getreue!

Wir vernehmen, dass der Buchhändler Meiboom und andere in Unserer Stadt Emden des Beninga Chronic drucken lassen und dass dabei allerhand Anmerkungen gemacht werden.

Unser gnädigster Befehl ist demnach an euch hiemit, dass Ihr von eigentlicher Beschaffenheit dieser Sache in 8 Tagen an Uns berichtet, und indessen in Unserm Nahmen dem Meiboom und andern anbefehlet mit solchem Druck biss zu näher Verordnung einzuhalten, zumahl da das original von solcher Chronic in Unserm Archiv ist, und ohne collationirung mit demselben, solches Buch nicht zuverlässig und gebührend gedrucket werden könne. Ihr verriichtet daran Unsern gnädigsten Willen, und Wir verbleiben euch reservatis reservandis mit Gnaden beygethan.

Geben auff Unserm Residentzhauss Aurich, den 17. Novbr. Anno 1722.
Georg Albrecht.

Zur Wahrung seines Rechts antwortete der Emden Magistrat, wenn auch nicht innerhalb der vom Fürsten bestimmten acht Tage, so doch am 7. Dezember in nachstehender Weise:

2. Durchlachtigster Fürst, Gnädigster Fürst und Herr: Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht geruhen Sich aus denen Accorden gnädigst Bevorseyn lassen, welcher gestalt der Stadt Emden Recht der Buchdruckerey, da es in Zweifel gezogen werden wollen, in hiesigen Accorden Vor die Stadt ausser allem Zweifel und in gewissheit gesetzt worden. (Sr. Gnaden gravamina de Ao. 1619 cap. die van Emden in spec. angaende art. 24. cum apostill.) Dabey es Bissanhero gernig verblieben.

Gleichwie Wir nun, auf Verlangte concession die Beninga'sche Chronic zu mögen drücken, sothane Stadtsobrigkeitliche Concession auff vorhergegangene gewöhnliche Belenchtung des Exemplars ertheilet haben; Als hatt man damit der Stadt gerechtsahme lediglich beobachtet.

Der Verleger wird auch wohl, wie leicht zu ermessen, sich ein exemplar Von der besten und unpartheyischen Hand angeschaffet haben, dan sonsten dürfte er schlechten abgang des Buchs bekommen; die Verhütung seines selbst-eigenen Schadens wird Ihm schon von selbst sothane Sorge höchstens anbefohlen haben, sodass ob das Exemplar mangelhaft oder nicht den Verleger touchiret.

Da wider das unverrückte herkommen sonderlich in ansehen, dass es anstatt befehlen, gesinnen heissen sollen, von dem Concipienten gebrauchte Formalien betreffend, so ist das herkommen und der Stadt gerechtsahme so unlenchbahr, dass da nur ein einzigstemahl befehlen für gesinnet gesetzt worden, die Herren Fürstlichen Rähte Sich, auf erinnern, damit dass es aus Versehen geschehen, entschuldiget und dabey, dass es hinfüro nicht weiter geschehen sollte, erkläret haben. Wie Wir dann die gnädigste abstellung sothaner neuerung Uns unterthänigst nochmahlen hiemit wollen aussgebeten haben, sonsten müssen mit gnädigster Erlaubniss zu Beibehaltung der Stadt gerechtsahme dawider feierlichst protestiren.

Leben demnach zu Ew. Hochfürstl. Durchl. der unterthänigsten Hoffnung, dieselben werden nachdem Wir wider die Accorden und der Stadt gerechtsahme etwas zu Verfügen nicht im Stande seyn, Sich solches gnädigst gefallen und die wider das beständige Herkommen angeführte Neuerung in hohen Gnaden abstellen lassen.

Wie Wir darumb unterthänigst Bitten, und Ew. Hochfürstl. Durchl. der Obhut Gottes zu allem hochfürstl. Wohlseyn, Uns aber dero beharrlichen Gnade empfehlend verbleiben

Durchläuchtigster Fürst
Gnädigster Fürst und Herr
Ew. Hochfürstl. Durchlaucht
Unterthänigste

Bürgermstr. und Raht d. St. Embden.

Embd. auffm rahthause d. 7. Dec. 1722.

Die Antwort des Fürsten lautete:

3. „Hochgelahrte, Ehrbahre und Wyse, liebe getrene!

Aus eurem, wiemahl allererst, nach Verfliessung der in unserm Rescripto angesetzten achtägigen Frist an uns eingeschickten Bericht wegen des Drucks der Beninga'schen Chronic, haben Wir ersehen, was Ihr für Befugsahmkeit zur concession solches Druckes zu haben vermeinet, und wie Ihr in specie dafür haltet, als wenn Unsere Stadt Embden Recht der Buchdruckerey, da es in Zweifel gezogen werden wollen, in hiesigen Accorden vor die Stadt ausser allen Zweifel und in Gewissheit gesetzt worden, und zwar Art. 24 Gräfflicher gravaminum wieder die Stadt Embden von 1619. Wir mögen Euch darauf nicht verhalten, dass Ihr solchen text gar übel allegiret, da Ihr meinet, dass darinn solches Recht unserer Stadt Embden in Sicherheit gesetzt sey, da vielmehr das gegenheil darin enthalten ist, dass diese Frage durch ordentlich Recht ausgemachet werden solle.

Weil nun dieses ordentlich Recht niemand ist als der hochlöbliche Kaiserliche-Reichs-Hoff-Raht, weil nach dem klahren Buchstaben der Kayserlichen Resolution von 1597 Art. 55 Sr. Kayserlichen Majestät Ihro selbst die judicatur über solche Streitigkeiten vorbehalten haben, dieselbe aber in Ihrem

allergerechtesten Decreto vom 18. Aug. 1721 und 18. Aug. 1722 die Relation zwischen Uns und Unserer Stadt Embden in solchen terminis festgestellt haben, dass daraus von selbst fliesse, dass Euch nicht zustehe, dergleichen Concession, insonderheit von einem Buch, davon das Original in Unserm Archiv ist, zu erteilen: So ist nunmehr Unser gnädigster Befehl an Euch hiemit, dass Ihr in Unserm Nahmen dem Drucker das Drucken verbietet, bis und solange Uns das Exemplar, wornach der Druck geschieht, zur inspection, Examination und Collation mit dem original gebührend praesentiret und Unsere Bewilligung darüber ertheilet worden; Ihr führet zwar an, dass der Verleger sich ein Exemplar von der besten und unpartheyischen Hand werde angeschaffet haben, und dass es allenfalls Ihn, wie eure Worte lauten, touchire, ob das Exemplar mangelhaft sey oder nicht; allein da das original von solchem Buch in Unserm Archiv ist, uns auch und dem publico daran gelegen ist, dass ein solches Buch dergestalt, wie es in original lieget, gedrucket werde, der zu Leyden vor einigen Jahren geschehener Druck auch gezeiget hat, was für grobe fehler dadurch begangen seyn, so gehet dieser neue Druck nicht etwa nur den Verleger an, sondern es versiret darunter hauptsächlich unser eigenes und des publici interesse; In wessen Absehen Wir destomehr befugt sind solchen Druck dergestalt zu verbieten.

Der angehängten Protestation müssen Wir als offenbahr ungegründet widersprechen, können uns auch Unser Bohtmässigkeit und euer daraus fließende Pflicht mit solchen Protestationen nicht benehmen lassen, als welche gar zu sehr in den kayserlichen Decretis befestiget ist; und wenn Ihr den uns nach der hiebevorigen und in diesen letzten Decretis nur wiederhohleter kayserliche Resolution schuldigen Gehorsahm, eure Schuldigkeit nach erweget, auch in der That erweist, so fallen solche Protestationes von selbst hinweg.

Wir wollen uns demnach, solchen Gehorsahms auch in dieser Sache gegen Euch versehen, vnd verbleiben reservatis reservandis Euch mit Gnaden beygethan. Geben auff Unserm Residentz Haus Aurich d. 23. Decbr. 1722.

Georg Albrecht.

49) „Disciplina Ecclesiastica est Thronus
Regnantis et Imperantis Christi
vincit (!) enim aut confundit.

Eaq. instituenda est a fidelibus ejus ministris
Pie, prompte, sincere, Fraterne et juste,
Graviter, prudenter, Temperanter et constanter.

Hisce inservio

Colligo carpo cito commendo consulo caedo
vota, reos homines optima vero malos.“

schrieb Harkenroht in das Emden Kirchenbuch.

E. F. Harkenroht.
Ecll. Embd.

⁸⁰⁾ Gräber der Harkenroht'schen Familie waren früher in dem sog. Trauchor der grossen Kirche Emdens. In einem ältern Verzeichnis der Gräber der grossen Kirche heisst es:

In't Trouw-Chor. Nr. 6.

Eilardt Harkenrodt betalt de vnkoste wegen de Erffgenamen van weil. Borge-Meister Harkenrodt als 3 fl. 12 —

Eilardus Folcardus Harkenroot pastoor te Hinte en Jacobus Isebrandus Harkenroot gebroederen Laat de Moder dit op Tekenen d. 16. April 1701.

An einer andern Stelle heisst es:

Anno 1676 Den 27. Juni vorclaren Hanske Rombdes, Claesz van Clauwen vnd Eppe van Clauwen,*) dat sy als Erffen van Claesz van Clauwen dese 3 graven Nr. 272. 273 vnd 274 vnder sick gedeleet vnd voersocht op een Jeder tho cederen als Nr. 272 op Eppe van Clauwen, 273 op Claesz v. Clauwen en 274 op H. Rombdes.

Zu Nr. 272 wird später bemerkt:

1771 d. 23. Novembris heeft de Heer Eylardus Volkardus Harkenrood en Maria Elizabet Harkenrood dit graf en de twee Navolgende op hare Naam Laten over Teekenen en de onkosten betaalt met 2 fl.

*) Eppe v. Clauwen sen. war der Schwiegervater des Isebrandus Eilardus Harkenroht. Höchst wahrscheinlich war er ein Nachkomme jenes Johan vā Clawen, der laut Grabschrift im Jahre 1521 das heilige Grab besuchte. Eppe v. Clauwen hat seinen Namen auf diesem Grabstein, jetzt zwischen Kanzel und Taufstein der grossen Kirche liegend, eingraben lassen. (Vergl. Oorspr. p. 677.)

Stammtafel der Familie Harkenroht.

Mammo Folcardus, geb. 1498 zu Midoch, erst kath. Priester, seit 1523 Prediger in Aardorf, seit 1537 in Asel, starb daselbst 1557.

Füchtling Hans Harkenroht verm. mit Judith Peters, aus Rolduc oder Hartogenrood im Limburgischen, seit 1553 (1557) in Emden, † 1614.

1. Folcard Mammen. 2. Aemilius. 3. Eilardus Folcardus, vermählt an 1. Magdalena Harkenroht. 1576 Sekr. d. ostfr. Grafen, seit 1595 Sekr. d. Stadt Emden.

2. Kunna.

Isebrandus Eilardus Harkenroht, J. U. D. von 1629—1633 Ratsherr in Emden, von 1634—1642 Bürgermstr. daselbst, 1643 Niedergerrichtsherr, 1645 Administrator, dann Amtmann zu Oldersum, verheiratet mit Eva van Voort aus Augustinussa in Westfriesland.

Johannes Harkenroht, Fähnrich in Emden, verheiratet mit Martina Doeyma.

1. Eilardus Folcardus, geb. 15. Mai 1670 zu Emden, Pastor zu Hamswehrum, Pilsum, Hinte und Emden, verheiratet mit Maria Elisabeth Lorrie, gestorben am 18. Februar 1732.

2. Jacobus Isebrandus, geb. 27. Juli 1676 zu Emden, Pastor zu Rysum und Larrelt, Pastor und Rektor zu Appingadam, gest. am 8. Febr. 1736 oder 6. Febr. 1737, vermählt mit Anna Indys aus Emden.

1. Isebrandus Eilardus, geb. 3. Juni 1693 zu Hamswehrum, Pastor in Loppersum, Hinte, Hindelopen, Harlingen, verheiratet mit Anna van Clauwen aus Emden, gest. 1771 zu Harlingen.

1. Johannes Andreas, geb. 14. Mai 1708 Rysum, gest. 22. März 1729 zu Appingadam.

2. ? ? — — — gest. 1710.

3. Georg — — gest. 1710.
4. Margaretha Martina, geb. 21. September 1714 zu Larrelt.
5. Eilardus Folcardus } Zwillinge, geb. 16. Febr. 1720, gest.
6. Maria } 27. resp. 28. März 1720 zu Larrelt.
7. Maria, geb. 15. März 1721 zu Larrelt, gestorben?
8. Maria, getauft am 5. Juli 1722 zu Appingadam.
9. Eilardus Folcardus, get. am 11. April 1724 zu Appingadam.

1. Eilardus Folcardus. 2. Eppe van Clauwen. 3. Maria Elisabeth.

Zur geschichtlichen Orientierung über die rechtliche Natur der Kirchenlasten in den ostfriesischen Landgemeinden und ihren Zusammenhang mit dem Prediger-Wahlrecht.

Von General-Superintendent Bartels in Aurich.

Von Alters her, wenn man aus Niedersachsen oder Westfalen in die friesischen Landschaften kam, zumal in die Marsch, ist die grosse Zahl der in kurzen Abständen aufeinander folgenden selbständigen Kirchdörfer bemerkenswert erschienen, und im allgemeinen ist ebenso von Alters her bekannt, dass die denselben angehörende Bevölkerung in bürgerlicher und kirchlicher Beziehung in eigentümlichen Rechtsverhältnissen lebte, die, mit der Volksindividualität aufs engste verwachsen, grundfest und wurzelfest genug waren, um geistlichen und weltlichen Herren wie wechselnden Doktrinen und Zeitströmungen gegenüber sich behaupten zu können. Ein genaueres geschichtliches Verständnis und die dem entsprechende praktische Würdigung und Behandlung dieser Verhältnisse will jedoch mehr und mehr selten und schwierig werden, schon deshalb, weil der rechtsgeschichtliche Entwicklungsgang derselben erfolgt ist im engsten Anschluss nicht an die östlichen und südlichen, sondern an die Stammesgenossen, die westlichen Nachbarn, und der Zusammenhang mit diesen allnachgerade sich sehr gelockert hat. Dazu kommt, dass die Quellen, soweit sie überhaupt gedruckt sind, für die älteste Zeit grösstenteils in der schwer zugänglichen altfriesischen Sprache geschrieben sind, und die litterarischen Hülfsmittel überwiegend der holländischen Litteratur angehören, die unter uns fremder wird, als für die Interessen des

praktischen Lebens gut ist. Mit dem historischen Interesse vereinigt sich noch ein praktisches, um gegenwärtig die Aufmerksamkeit auf den Gegenstand zu richten. Nachdem schon in den fünfziger Jahren in Anlass von Verhandlungen in der hannoverschen Ständekammer die Frage nach der rechtlichen Natur der Kirchenlasten zu mancherlei auch für Ostfriesland nicht bedeutungslosen Erörterungen geführt hatte, und das Recht der Gemeinden bei der Wahl ihrer Prediger und Schullehrer ebenfalls Gegenstand von mancherlei Fragen und Zweifeln, wenigstens in Einzelfällen, geworden war, haben sich in neuerer Zeit im Zusammenhang mit mancherlei Neugestaltungen in beiden Beziehungen Schwierigkeiten und Ungewissheiten hervorgethan, deren glückliche Lösung kaum zu erwarten ist, wenn den Beteiligten ein genaueres Verständnis der Rechtsgrundlagen und Zustände nicht zur Seite steht. Die Frage nach der kirchlichen Beitragspflicht ist von weittragender Bedeutung. Man hat den dinglichen Charakter derselben in Frage zu stellen und das Recht der Predigerwahl von der Beitragspflicht zu trennen versucht. Könnte man aber die Beitragspflicht zu einer rein persönlichen machen, so würden die sog. Ausmärker, der fiskalische Grundbesitz, die Dissenter von Beiträgen frei werden, und manchen Gemeinden würde damit so recht eigentlich der Boden unter den Füßen weggezogen. Denn in den Händen von Ausmärkern, Dissentern, des Fiskus u. s. w. befindet sich im Durchschnitt wohl etwa ein Drittel des Grundbesitzes der reformierten Landgemeinden und etwa ein Viertel der lutherischen, es giebt aber Gemeinden, wo mehr als die Hälfte, ja zwei Dritteile des Grundbesitzes Eigentümer haben, die für ihre Person der Gemeinde nicht angehören; stünde der Grundbesitz des Kirchspiels aber nicht für dasselbe ein, so könnte es sich in der Regel aus den eigenen Einkünften der kirchlichen Stiftungen nicht behaupten. Würde daneben das Präsentationsrecht nach wie vor als mit dem Besitz von Plätzen oder Stücklandskomplexen verknüpft angesehen, so kämen die Kirchengemeinden unter die Botmässigkeit von Leuten, die, ohne der Gemeinde anzugehören und ihre Lasten zu tragen, ihnen Prediger und Lehrer setzen könnten. Die Frage ist vor allem eine historische und um so mehr einer zusammenfassenden Beantwortung wert, weil im Einzelfall der Nachweis der Rechtsbildung von der Einzelgemeinde gefordert zu

werden pflegt, diese aber selten in der Lage sein wird, die provincialrechtliche Frage aus lokalen Quellen genügend zu beantworten. Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich, ohne auf erschöpfende Vollständigkeit Anspruch zu machen, auf die reformierten Landgemeinden, weil dem Verfasser in betreff derselben die Verhältnisse besser im Detail bekannt sind als die der lutherischen, obwohl die Darlegung selbst ergeben wird, dass man aus dem, was für die reformierten Gemeinden gilt, einen ziemlich sichern Schluss auf die lutherischen ziehen darf, vielleicht nicht einmal das Harlingerland ausgenommen, ungeachtet es dem Geltungsbereich der ostfriesischen Landesakkorde nicht ohne weiteres angehört.

I. Das Mittelalter.

Nach dem alten auf die Anfänge einer christlichen Volksordnung in Friesland zurückgehenden Recht sind die Einrichtungen und Ordnungen des kirchlichen und bürgerlichen Lebens nicht äusserlich aneinander gelehnt, sondern innerlich in einander verwachsen, weil miteinander erwachsen. Kirche und Gottesdienst gehören mit Deich und Damm, mit Weg und Steg, mit Freiheit, Frieden und Rechtsschutz zu den Dingen, die „Not“, d. h. unabweisbares Lebensbedürfnis, sind, für die Land und Leute einzutreten haben, und für deren Aufrechterhaltung die für die öffentlichen Ämter gewählten Vertrauensmänner des Volks schwören zu wachen „so lange der Wind von den Wolken weht, und das Gras grünt, und der Baum blüht, und die Sonne aufgeht, und die Welt besteht.“ Wie es „Not“ ist, dass der freie Friese das Ufer bewahre und seinen Deich als einen goldenen Reifen und eine schützende Seeburg um das Land lege, es zu schirmen „wider die salze See und wider den wilden Wikinger“, gerade so ist es „Not“, dass „alle freien Friesen bauen über ihren freien Gütern Gottes Haus ohne Einspruch des Bischofs und des Probstes, und die Leute, die das Gotteshaus beerben (dotieren) und die Bauung thun um Gottes Ehre und um ihrer Sünden willen, denen kommt es zu, den Priester zu wählen, binnen Landes und nicht ausser Landes, und dem Probst kommt es zu, ihm den Altar zu verleihen“ (R. 128 coll. 388).¹⁾ Wo deshalb in einer Feldmark ein Dorf liegt, muss in

derselben auch ein „Erbe der Heiligen“ ausgesondert sein, und es ist „Recht, dass der freie Friese wissen muss in dem Hamrich, da er Eigenerbe ist, und ein jeder seine Wehr (geschützten Besitz) hat, wo da sei des Heiligen Erbe und des Königs Erbe, dass er das anweise und nicht verkürze“ (ib. 388). Will sich eine neue Dorfgemeinde bilden, so muss sie ihre eigene „Kindkerstingha, lykfellingha and tha thrim efa thingum“ haben, d. h. erst wo den Neugeborenen die Taufe, den Erwachsenen ihr ordentliches Recht, den Toten ihre Ruhestätte in geweihter Erde zuteil wird, da ist ein „therp“, und dazu muss das Erforderliche herbeigeschafft oder aus dem Erbe der Hauptkirche ausgeschieden werden. Wo aber die Kirche „über Not klagt um Nothülfe willen, da soll jede pundemate (Gras, Die-math) im Kirchspiel gleich pflichtig sein zu schossen und zu schulden, Mönchgut, Pfründegut, Pfarrgut wie Hausmannsgut, alles pundemate pundemate lik“ ganz wie alles Land deichpflichtig ist „jegliche Ruthe Deichs gleich der andern“ (ib. 483 coll. 122). Wie zu dem alles beschirmenden Deich alle am Ufer und landeinwärts Wohnenden unterhaltungs- und wegepflichtig sind, damit man jederzeit mit Wagen und Schlitten herankommen könne, so müssen zu dem Gotteshause führen und jederzeit in brauchbarem Stande erhalten werden Kirchwege und Leichwege, denn „das Gotteshaus müssen suchen die Heiden und die Christen, die Sündigen und die Seligen“, und derselbe Friede schirmt wiederum den Deich und die Deichbauenden wie die Gerichtsstätte und den geweihten Friedhof (ib. 122 coll. 406, 415). Überall stehen Kirche und Gottesdienst auf einer Linie mit den öffentlichen Rechtsverhältnissen; nicht bloß die Ortsobrigkeit, der Dorfatta, der Dykatta, der Kirchatta, oder auch der Asega wacht über ihre Instanderhaltung, sondern vor allen auch der Vertreter der Kirchenhoheit, Probst oder Dekan, und der Vertreter der Landeshoheit, der skelta.

Weil aber die freien Erbeingesessenen auf ihrem freien Erbe die Bauung thun und das Gotteshaus mit seinem Erbe ausstatten, so kommt ihnen auch zu, ohne Einspruch des Bischofs Kirchen zu stiften und den Priester zu wählen. Ganz unbeteiligt am Unterhalt des Priesters und des Gottesdienstes sind auch die Minderbegüterten nicht, abgesehen von freiwilligen Gaben steuern alle zur

Ausübung des Gottesdienstes; „alle Mann gleich“ geben Zehnten zu dem Gotteshause, in dessen Bereich sie angesessen sind, und zum Lebensbedarf des Priesters werden zu geregelten Zeiten Gaben gespendet von jedem, „der ein Haus, aus welchem Rauch aufsteigt, und Kuh und Schaf besitzt“ (ib. 406 ff. 484).³⁾ Diejenigen aber, die erbeingesessen sind mit einem grösseren Grundbesitz von 20 oder 30 Pundematen, Grasen, Diemathen (also von niemand abhängen) bekleiden nach Wahl oder in der Reihenfolge die öffentlichen Ehrenämter, leiten die öffentlichen Arbeiten an Deichen und Wegen, bilden überhaupt die die Gemeinschaft vertretende „meene meente“, mit ihren Rechten und Pflichten, zur Landesverteidigung müssen sie Ross und Reiterrüstung halten, sind für Deich und Damm, Weg und Steg, Kirche und Gericht verantwortlich, concurrieren aber auch in der Kirche bei der Vermögensverwaltung und üben das Präsentationsrecht der Gemeinde aus, das *jus patronatus*. Für dieses Recht³⁾ war der Ausdruck „*jus patronatus*“ schon im Mittelalter gebräuchlich, obwohl es in gewissem Sinn die Negation des Patronatrechts, das Wort in seiner anderweit bekannten technischen Bedeutung genommen, war. Denn eben um von einem „Patron“, der „*unicus collator*“ wäre, und von „*primarii collatores*“ unabhängig zu bleiben und Kinder ihres eigenen Volks und Männer ihres Vertrauens in die Pfarrämter wählen zu können, trat die Gemeinschaft der Erbeingesessenen für die Errichtung, Dotierung und Unterhaltung eines selbständigen Pfarrsystems zusammen, und um unabhängig von der vielleicht entlegenen und im Winter schwer zugänglichen Hauptkirche ihre eigene Kirche zu besitzen, zweigten sich nun oft selbst recht kleine Gemeinden in so grosser Anzahl ab, dass, wie Emmius sagt, kirchliche Stiftungen „schier über Grösse und Vermögen des Landes“⁴⁾ vorhanden waren. Patrone im engeren Sinn, die durch Erbauung von Kirchen und Stiftung von Pfarreien sich das Recht, für sich allein, als *unicus collator*, oder mit überwiegendem Stimmrecht neben andern, als *primarii collatores*, das Präsentationsrecht über eine oder mehrere Gemeinden erworben hatten, waren daneben allerdings vorhanden, am meisten im Groningerlande, aber, wo irgend möglich, erhielten oder machten sich die Landgemeinden selbst mit beträchtlichen Opfern von ihnen oder von der Unter-

ordnung unter die Hauptkirche frei, und das Recht der freien Priesterwahl ward so sehr friesische Stammeseigentümlichkeit, dass, wo in benachbarten Landschaften, in denen anderes Recht galt, sich friesische Kolonisten ansiedelten, diesen von vorn herein das Recht zuerkannt ward, „sich einen Priester zu holen nach ihrer Landessitte“. ⁵⁾

Während des späteren Mittelalters ward von zwei Seiten versucht, das Präsentationsrecht der Erbeingesessenen zu beschränken, doch im ganzen ohne Erfolg. Von der einen Seite suchten Häuptlinge und auswärtige Herren das Patronatsrecht als ein blosses Hoheitsrecht an sich zu bringen, von der anderen Seite reagierte die Kirche gegen die Abhängigkeit, welche ihren Dienern aus dem Präsentationsrecht zu erwachsen drohte, und gegen Missbräuche desselben durch Simonie, Entfremdung der Stiftungsmittel und Präsentation Unqualifizierter. Im Bistum Bremen finden wir schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts das Besetzungsrecht über die Pfarren des Rüstringerlandes in Händen des Archidiakonats zu Bremen, von welchem es 1503 an den Häuptling Edo Wimken von Jever überging; wie es scheint, hatte die Domscholasterei eben so die Pfarren des Harlingerlandes zu besetzen, aber im eigentlichen Ostfriesland, soweit es zur Bremer Diözese gehörte, behielt die überwiegende Mehrzahl von Gemeinden das Präsentationsrecht selbst in Händen; der Probst zu Reepsholt hatte das Besetzungsrecht in Reepsholt, Marx, Etsel und Dykhausen; in Aurich wurden 2 Vikariate, in Norden 4 Lehen von Würdenträgern der Bremer Kirche vergeben, während über die beiden eigentlichen Pfarren zu Aurich den Grafen von Oldenburg das Patronat zustand, und in Norden die vier übrigen Stellen durch Gemeindevwahl besetzt wurden. In Westfriesland, Diözese Utrecht, hatte noch 1470 Karl der Kühne von Burgund anerkannt, dass das Präsentationsrecht seit unvordenklicher Zeit den friesischen Landgemeinden zugestanden habe; als aber Herzog Albrecht von Sachsen, dem die Friesen 1498 zu huldigen bereit waren, das Besetzungsrecht über alle geistliche Lehen in Anspruch nahm, kamen eben dieser Forderung gegenüber sofort alle Verhandlungen ins Stocken, und auch, als Albrecht vom Kaiser Maximilian I. zum Statthalter ernannt wurde, war das Höchste, was er erreichen konnte, dass ihm die Verleihung von 6 Benefizien

jährlich eingeräumt ward. Selbst Karl V. gelang es nicht, den Westfriesen das Präsentationsrecht zu entwenden; die Verhandlungen endeten 1539 damit, dass es von neuem den Erbeingesessenen als Rechtsnachfolgern der ursprünglichen Stifter zuerkannt wurde: sofern niemandes Recht als *unicus collator* in Frage komme, sollen die Benefizien gehalten werden als „gesticht by de Ingesetenen“ des Kirchspiels, und „dairomme“ in Vakanzfällen niemand anders als die Erbeingesessenen des Kirchspiels das Wahlrecht ausüben.⁷⁾ Am wenigsten dachte in Ostfriesland die Landesherrschaft daran, den unter ihrer Hoheit vorhandenen Gemeinden bremischer und münsterscher Diözese das Wahlrecht anzutasten: den Junkern blieben ihre Kollationsrechte, den Gemeinden ihre Präsentationsrechte unverkürzt, selbst als zu Anfang der Reformationszeit die Landesherrschaft einschritt, um die Anstellungsfähigkeit im Pfarramt von einer vorgängigen Prüfung abhängig zu machen, bevorwortete sie, dass sie nicht daran denke, die Gemeinden zu verkürzen „in der wale der Kerkendeneren“; auch für den Fall eines ungünstigen Prüfungsergebnisses sollte für den abgewiesenen ein anderer „an zyn stadt erwelet edder presentert werden.“⁸⁾ Dem Recht ging aber jederzeit die Pflicht zur Seite, dass die Erbeingesessenen mit ihrem Grundbesitz für den Unterhalt des Kirchenwesens im Bedürfnisfall einzutreten hatten.

Wie die allgemeinen Grundsätze auch in Ostfriesland in speziellen Fällen zur Geltung kamen, lässt sich wenigstens noch in vereinzelt Beispielen nachweisen. Eine Borsumer Glocke de 1471 besagte „de buren to Hofborsum leten mi doen geten“; als in Grimersum 1472 Pastor und hilgemans einige Grasen Landes behufs Anschaffung neuer Glocken verkauften, geschah das „met consent unde vulbort unser buren“; als Brunger von Loquard 1424 den Johannitern einiges unter Campen belegene Land schenkte, geschah das mit der Bevorwortung, dass die Ordensleute, so lange sie dort keine eigene Kirche oder Kapelle erbauen, geben sollen „pacht ende provende tho der Kerken tho Kampen al jaar als een ander huisman ofte undersathen“.⁹⁾ Ähnlich im Groningerlande: als ganz kurz vor der Einführung der Reformation daselbst die Kirche in Nordbroek baufällig geworden war, ward 1588 durch Ratsbe-

schluss von Groningen der Gemeinde eröffnet: es sei nicht statthaft, zum Behuf der Reparatur Kirchenland oder -gut zu veräußern oder zu verkaufen, vielmehr sollen die „ondersaten en ingeseten“ die erforderlichen Gelder aufbringen durch eine Umlage „over alle de landen, dewelke onder den Klockenslach ende carspele van Nordbroek behoorch sint“. ¹⁰⁾

Aus dem Mitgeteilten geht meines Erachtens mit aller Deutlichkeit hervor, dass während des Mittelalters sowohl thatsächlich als nach statutarischem Recht 1) der Grundbesitz des Kirchspiels für den Bestand der gottesdienstlichen Einrichtungen desselben einstand; 2) dass das Präsentationsrecht der Erbeingesessenen und ihre Konkurrenz bei der Verwaltung der Stiftungsmittel die Beitragspflicht zum Korrelat hatte; 3) dass die Kirchenlasten nicht in dem Sinn dinglichen Charakter hatten, dass sie auf namentlich ausgesonderten Grundstücken ruhten, sondern in dem Sinn, dass die Parochialangehörigkeit für den Grundbesitz, gleichviel wer der Besitzer war, die Beitragspflicht nach sich zog; 4) dass das ganze Verhältnis nicht privatrechtlicher, sondern öffentlich rechtlicher Natur war; 5) dass es sich nicht auf lokale, sondern auf allgemein in Friesland gültige Rechtsnormen stützte.

II. Unter ostfriesischer Landeshoheit.

Wie viel nun auch die Reformationszeit sowohl in den äussern kirchlichen Einrichtungen, als in den denselben zu Grunde liegenden Doktrinen änderte, so hat sie für Friesland diese eminent volkstümlichen Rechtsverhältnisse nicht beseitigt, sondern nur modifiziert: was im Mittelalter statutarisches Recht gewesen war, wurde es teils aufs neue, teils blieb es stillschweigend die Grundlage für ein sich bildendes, oder richtiger fort bestehendes Herkommen. Die Erbeingesessenen des Kirchspiels präsentierten den für das vakante Lehn von ihnen nach der Stimmenmehrheit Erwählten, und auf beigebrachten Nachweis ordnungsmässiger Vokation und Qualifikation erteilte die Landesherrschaft als Kirchenregierung die Bestallung. Kam es vor, dass z. B. Rat und Empfehlung der Gräfin Anna oder ihrer Söhne auf die Besetzung einer Stelle massgebend einwirkten, oder die vakante Stelle kurzweg einer von ihnen gewünschten Person ver-

liehen wurde, so geschah das für den einzelnen Fall aus freiem gutem Willen und unter Wahrung des Wahlrechts der Gemeinde.¹¹⁾ Erst als nach dem Tode des Grafen Johann 1591 sein lutherischer Bruder Edzard die Herrschaft allein in die Hände bekam und es mit Entschiedenheit darauf anlegte, die lutherische Konfession zur allein herrschenden im Lande zu machen, suchte er zu dem Zweck aus dem Passauer Vertrag und dem Augsburger Religionsfrieden herzuleiten, dass ihm das jus patronatus zukäme; allein eben dieser Schritt hat vor andern seinen Anschlag zum Scheitern gebracht. In Emden kam es 1594 zum Aufstand, und als durch den Delfsieler Vergleich 1595 versucht ward, die Wirren beizulegen, stand unter den allerersten Bedingungen die, dass den Emdern die freie Wahl der Kirchendiener wieder eingeräumt werden solle. Für das ganze Land ward dann in den Konkordaten vom Jahre 1599 die Sache dahin geregelt, dass „diejenigen, welche das jus patronatus haben, dasselbe geruhiglich behalten“, und in Anwendung dieses Grundsatzes soll „keiner Gemeinde hinführo jemand von Pastoren, Kirchen- und Schuldienern aufgedrungen werden, sondern, wann sich an einem Orte ein Kirchen- oder beharrlicher Schuldienst erledigt, dass alsdann die Aelteste und Vornehmste der Gemeine befugt sein sollen, sich förderlich zusammen zu begeben, und mit vorgehender Anrufung göttlichen Beystandes zu berathschagen, mit was für einer Person die vacirende Stelle nutz- und fruchtbarlich könne besetzt werden.“ „Und wann sie sich einer oder mehr einhelliglich verglichen, soll ihnen zugelassen seyn und freistehen, sich zu erkundigen, ob dieselbe Person in confessione und Bekänntniss mit ihnen einig, und alsdann deren Geschicklichkeit, Leben und Wandels halber durch vorgehende Probe und Examen desselben Coetus, darunter die Gemeine gehörig, oder da sie dessen erhebliche Bedenken, durch das Examen unseres Consistorii zu erkundigen, auch zu vernehmen, ob derjenige, so ihnen am meisten gefällig, zu ihnen und dem angebotenen Dienste guten Willen trage.“ „Wann solches geschehen, soll die Gemeine, ehe und bevor sie sich mit demselben in etwas verbindliches einlässet, die Gelegenheit an uns schriftlich bringen und unterthänig bitten, dieser Person das vacirende Lehn zu conferiren, dieselbe zum Predig- oder Schul-Amte zu bestätigen und mit der Introduction und Investitura gebührlich zu

verfahren.“ „Da Wir nun befinden, dass die vorgeschlagene Person mit der Gemeine, die ihn Uns obgesetzter massen praesentiret, in confessione einig, und seines Lebens und ehrlichen Wandels gute Gezeugniss vorzulegen, auch vom Coetu darunter das Carspel gehörig, oder unserem Consistorio das testimonium erlanget, dass sie zu dem erledigten Amte tüchtig: so seyend Wir gnädig gewillt, darauff die gebetene Collation, Confirmation, Investitur und Introduction unweigerlich und unverzüglich zuzulassen.“ (Brenneysen, Ostfr. Hist. u. Landesverf. II, 135 ff. art. 19, 22—24). Wer mit dem Ausdruck „Aelteste und Vornehmste der Gemeinde“ gemeint sei, konnte insofern nicht undeutlich sein, als die Landstände sich in den vorangegangenen Verhandlungen auf den Boden der „Foundationen, Dotationen und des Sendrechts“ m. a. W. auf die Basis der hergebrachten Rechtsordnung gestellt hatten, um ihr altes Recht zu behaupten, und die Landesherrschaft, auch unter Ablehnung von Erörterung des Rechtstitels, das thatsächlich Althergebrachte zugestanden hatte (ib. p. 155 art. 2 und p. 134 art. 22). Dennoch war der Ausdruck neu und unbestimmt, geeignet, das Recht der Erbeingesessenen zu verdunkeln, und musste zu Zweifeln und Streitigkeiten Anlass geben. Diese kamen weiter zur Sprache, nicht zunächst in Beziehung auf Prediger- und Schullehrerwahlen, sondern auf Landtagswahlen. Unterm 22. Februar 1619 liess der Graf zu Osterhusen darüber ein Gravamen einreichen, dass, wenn er bei Berufung zu Landtagen den Hausmannsstand auffordern lasse „qualificirte Personen, absonderlich Wohlgesessene und Eigengeerbte zu bevollmächtigen“, man ihm das ausdeute, als wenn dadurch wider die Freiheit des Landes gehandelt worden, und wollen lieber also durch Krämer, Bäcker, Brauer und Heuerleute ihre Sache verrichten lassen, welche sie dann denen Eigengeerbten vorziehen.“ Die Deputierten der Ritterschaft und der Stadt Emden erklärten aber darauf, sie misdeuteten dem Grafen solche Aufforderung keineswegs, „und würde es recht gut sein, wenn mit dem ehesten ein guter und fester Fuss gesetzt würde, wie diejenigen so auf Landtagen erscheinen wollten, qualificirt sein müssen“. Diese Frage kam dann 1620 auf dem Landtage zu Norden zur Verhandlung, und es ward dem Vorschlage der Ritterschaft, der Stadt Emden und eines Theils des Hausmannsstandes entsprechend festgesetzt: „Belangend

die Qualification derer, so als Bevollmächtigte der Kirchspielen zu Land-Tagen erscheinen mögen, lassen J. G. Ihnen gefallen, dass diejenigen, welche zu Land-Tagen committiret werden und compariren, gute, ehrliche, vernünftige und Eingeborene, und in den Kirchspielen, davon sie gevollmächtigt, erblich gesessen seyn, auch zum wenigsten in der Marsch oder Kley mit fünff und zwanzig eigen, oder fünffzig Grasen von ihrem Grund-Herrn, durch rechtmässigen Contract, so wie mit beständigen Briefen zu beweisen, erlangten Erb-Pachts Landen, von dem Allmächtigen gesegnet und begüttert, in den Heyd- und Geest-Landen aber einen vollen oder zum wenigsten ein halben Heerd, wie dann in den Flecken fünff und zwanzig Grasen eigen Landes, oder sonsten Tausend Reichsthaler werth an redlichen andern bekandten oder nach dem gemeinen Urtheil praesumptiven Gütern, vermögen, besitzen und in Gewalt haben sollen“. (Brenneysen II. 584 § 11 vergl. mit p. 568 § 11 und 478 Grav. 5 nebst Resol.) Auch bei Predigerwahlen ward thatsächlich schon damals das „Aelteste und Fürnehmste“ in den Landgemeinden allein auf Erbeingesessene bezogen, indem auf dem Emders Landtage 1619 bei Verhandlungen darüber, ob die Gemeinden bei Prüfung der Qualifikation eines Gewählten und bei einer Remotion mit zu entscheiden hätten, gesagt ward „Aelteste und vornehmste Eigenerbten“ oder „A. u. v. Erbgesessenen“ sowohl gräflicher als ständischer Seits (Brenneysen II. p. 523 ff. postul. 7 mit Resol. und Anm.). Aber erst später, durch den Haager Akkord von 1662 und den Finalrecess von 1663 wurden dann die Bestimmungen, nach welchen der Norder Landtagsschluss 1620 die Qualifikation für den Landtag bemessen hatte, auch auf die Qualifikation zu Prediger- und Schullehrerwahlen ausdrücklich angewandt, wie ebenso in Westfriesland für Landtagswahlen erlassene Vorschriften einfach auf andere, auch kirchliche, Wahlen übertragen wurden, nachdem zuvor umgekehrt das Stimmrecht der Erbeingesessenen bei Predigerwahlen der Ausgangspunkt gewesen war für das Stimmrecht bei Landtagswahlen.^{11a}) Im Haager Akkord Kap. IV. brachten die Stände Sub. 6 das Generalgravamen vor: „Obwohl das Jus Patronatus denen Aeltesten und Erbgesessenen der Gemeinde allein zukömmt, Concord. Art. 22, Kayserl. Resol. Art. 22, 25,

Emder Landt. 1618, Cap. gener. Gravam. art. 7; So werden dennoch solche darinn zum öffteren turbirt, so gar, dass, unerachtet Edel-Leute, und die meisten derer Erbgessenen und Aeltesten der Gemeine ordentlich einen Prediger beruffen und desselben Confirmation suchen, solche ihnen dennoch geweigert wird, da denn, wenn schlechte¹²⁾ Heuer-Leute, Tag-Löhner, und ein oder zwey aus denen Erbgessenen, auf einen oftmahls disqualificirten, und a coetu Em-dano inhabil declarirten Menschen stimmen, darüber vor der Cantzelley zu der Kirchen grossen Kosten disputirt wird, welches abgeschafft und ins künftige remediirt werden muss“. Hierauf lautete die Fürstliche Erklärung: „Soviel die Vocation der Kirchen-Bedienten anlanget, inhaeriret man simpliciter dem Buchstaben der Landes-Verträge Concordat. art. 22, und darauff Anno 1618 in puncto generalium Gravaminum art. 7 ertheilten Resolution; Und sind Ihr. Fürstl. Gnad. zu frieden, dass bei entstandener Streitigkeit unter denen Gemeinen, dem angezogenen 22 Artickel nachgelebet werde.“ und es erfolgte die Resolution: „Es wird dieser Artikel so ausgeleget, dass durch das Wort Aeltesten die Aelterlinge und Kirchen-Vorsteher, und durch das Wort Vornehmsten die Edelleute und Erbgessenen, so in denen Marsch-Ländern zwanzig Grasen oder Diematen, und darüber, oder in denen Gast- oder Heyd-Landen einen gantzen oder halben Heerd Landes besitzen, imgleichen diejenige, so 1000 Rthlr. in Bonis haben, nur dass sie auch Glieder der Kirche oder Gemeine, wo die Vocation geschehen seyn, oder sich zu derselben Religion bekennen, verstanden werden“. Der Finalrecess von 1663 gab noch folgende nähere Erklärung: „Dieser Artickel wird also ausgelegt, dass durch das Wort Aeltesten die Aelterlinge und Kirchen-Vorsteher und durch das Wort Vornehmsten, die Edel-Leute und Erbgessene, so in denen Marsch-Ländern 20 Grasen oder Diematen und darüber, oder in den Gast- oder Heyd-Landen einen gantzen oder halben Heerd Landes besitzen, imgleichen diejenigen, so 1000 Rthlr. in Bonis haben, nur dass sie auch Glieder der Kirchen der Gemeinde, wo die Vocation geschehen, seyn, und sich zu derselben Religion bekennen, verstanden werden. Dasjenige aber, so bei dieser Reassumtion weiter soutenirt werden wollen, ob nemlich ein Lutheraner bei der Vocation eines Refor-

mirten oder vice versa ob ein Reformirter bei der Vocation eines Lutheraners stimmen könne, ist bis auf eine nähere Versammlung der Stände verschoben worden.“ (Brenneysen II. 796 ff.)

Bekanntlich sind alle diese Akkorde und Landtagsverhandlungen durch Vermittlung der Generalstaaten zu stande gebracht, und in ihnen wurden die nämlichen Gesichtspunkte massgebend, von welchen aus die entsprechenden Verhältnisse in Westfriesland und Groningen reguliert waren, für letzteres durch Ommelander landregt von 1601, für ersteres durch statische Resolutionen von 1616, 1622, 1654. Konstant war und blieb hier überall der Grundbesitz der Träger der kirchlichen Gerechtsame und Verpflichtungen, derart, dass Stimm-gerechtigkeit ohne oder losgelöst vom Grundbesitz im Kirchspiel rechtlich nicht existierte, dagegen auch derjenige stimmberechtigt war, der im Kirchspiel nicht wohnte, aber in demselben den entsprechenden Grundbesitz erbeigentümlich besass. So konnte es vorkommen und kam oftmals vor, dass z. B. Leute, die in Groningen wohnten, bei Prediger- und Schullehrerwahlen in Landgemeinden mehrere Stimmen führten, und solche Fälle traten auch in Ostfriesland schier überall ein, z. B. in Bunde gab es Stimmberechtigte, die in den Niederlanden wohnten, und nur je und dann be-suchsweise auf dem von einem Pächter bewirtschafteten Platz sich aufhielten; in Groothusen ist der Fall nachweisbar, dass sogar von beiden Kirchvögten kein einziger seinen Platz in der Gemeinde regelmässig selbst bewohnte, der eine stand in Emden, der andere in Aurich in öffentlichen Ämtern, beider Obliegenheiten in der Gemeinde versah in ihrer Abwesenheit der Schullehrer. Solche Fälle wurden so angesehen wie u. a. eine Groninger Ratsresolution vom Jahre 1667 ausführt: Das „jus vocandi met den aenleve van dien“ stehen nicht allein denjenigen Stimmberechtigten zu „die actualyk aldaar wonen, maer ook andere gequalificeerde geërfdē, die hare praedia, behuisde Hofsteden ende Landeryen in die respective carspelen hebben, ende door haar ofte haere familien aldaar connen wonen ofte verseren,“ und zwar darum, weil sie „int wal bestellen van den Kerkendienst mede geinteressert syn“. Die Stimmberechtigten heissen deshalb auch „Interessenten en Eigenerfden“ und der jetzt allgemein übliche Terminus „Interessenten“ für

stimmberechtigte Erbeingesessene hat sich eben in diesem Zusammenhang im Lauf des 17. Jahrhunderts von Groningerland nach Ostfriesland übertragen. Hervorzuheben ist, dass sonach, weil auch auswärts wohnende Erbeingesessene „tot die gemeinte des carspels behooren“, die Gemeinde nicht schon gebildet wird durch die Sozietät der im Kirchspiel wohnenden Konfessionsgenossen, sondern wesentlich konstitutives Moment für den Begriff „Gemeinde“ ist vor allem das Kirchspiel selbst mit seinem Grund und Boden.¹³⁾

Dass auf diese Weise der Grundbesitz Basis und Masstab aller Befugnisse bei Prediger- und Schullehrerwahlen und der Verwaltung des Kirchenvermögens blieb, ganz wie bei Landtagswahlen und in Deich- und Sielsachen, kam mit den zur Geltung gelangten kirchlichen Anschauungen nur zum Teil überein, am wenigsten mit den im übrigen in den reformierten Ämtern mehr und mehr herrschend gewordenen Kirchenordnungsgrundsätzen Calvins. Nach diesen sollte die Wahl in die Hände der Presbyterien gelegt, und konnte die Qualifikation eines Wählers nichts weniger als nach einem bloss vermögensrechtlichen Masstab bemessen werden — wie, wenn derselbe nun nicht von bürgerlich und kirchlich unbescholtenem Charakter oder von abweichender Konfession, etwa Katholik oder Mennonit war? Sollte er trotzdem dem unvermögenden Reformierten oder Lutheraner den Pastoren mitwählen? Es ist bezeichnend, dass sogar diesem schwerwiegenden Bedenken gegenüber in keiner Landgemeinde die alten volkstümlichen Grundsätze aufgegeben sind. In Ostfriesland ist es meines Wissens auch nicht einmal versucht, das Stimmrecht auf eine andere Basis zu bringen. Das Examen und die Prüfung der Qualifikation des Gewählten vor Erteilung der Bestallung musste als Garantie ausreichen, im übrigen blieb die „freie Wahl“ mit allen ihren oft genug hervortretenden Schattenseiten das Palladium der Gemeinden. Nur die Kirchenältesten (Ouderlingen), die in den grösseren reformierten Landgemeinden in Ostfriesland in der Regel vorhanden waren, wurden nach anderen Grundsätzen gewählt, nämlich entweder durch Kooptation oder von den Kommunikanten aus ihrer Mitte, meist wie es scheint, durch Akklamation auf Vorschlag des Pastors oder der im Amt stehenden Ältesten. Selbst die Abhängigkeit der Qualifikation des Wählers von der Konfirmation ist bekanntlich in Ost-

friesland erst neueren Datums, während für Groningerland schon seit 1673 Vorschrift war, die zur Wahl zugelassen werden wollen, müssen „met de Gemeinte hebben gecommuniceert“, oder wenigstens „Professie doen“ „Lidmaat zyn van de gereformeerde Religie.“ Sogar eine Auktorität wie die der Dortrechter Synode rüttelte vergebens an dem jus patronatus der Erbeingesessenen: als es sich in Westfriesland um Einführung der zu Dortrecht beschlossenen Kirchenordnung handelte, und selbst der gefeierte Vorsitzende der Synode, Joh. Bogerman, für sie eintrat, scheiterte alles an dem Widerspruch der Stände, weil die Kirchenordnung den Gerechtsamen der Erbeingesessenen zu nahe trete, ja sie drohten, wo jemand ihre Einführung in Friesland betreiben würde, das als Landfriedensbruch ahnden zu wollen: „dat zulke machinateurs voor perturbateurs van de gemeene ruste zouden gehouden en gestraft worden.“¹⁴⁾ Nur darin giebt sich die Rücksicht auf kirchliche Qualifikation in den vorhin mitgeteilten Bestimmungen der ostfriesischen Landesakkorde kund, dass den Kirchenältesten wie den Kirchenvögten und Diakonen ein Ehrenstimmrecht zuerkannt wurde. Für die ostfriesischen Verhältnisse ist ebenfalls charakteristisch, dass hier sehr bald die Neigung hervortrat, den lutherischen Erbeingesessenen in reformierten Gemeinden und umgekehrt Stimmrecht bei der Predigerwahl einzuräumen, der Finalrecess wollte eine bestimmte Entscheidung, ob das zulässig sei, noch nicht abgeben, die Praxis entschied die Frage wohl schon damals bejahend¹⁵⁾, während in Groningerland und Westfriesland der Erbeingesessene nicht reformierter Konfession sich der Ausübung des Stimmrechts enthalten musste, sein Stimmrecht ruhte, die Zugehörigkeit seines Grundbesitzes zum Kirchspiel blieb in Kraft und wurde bei Erhebung von Kirchenlasten geltend gemacht.

Mit gleicher Angelegentlichkeit wie die Rechte der Erbeingesessenen sind die denselben korrespondierenden Pflichten zur Sicherung der kirchlichen Stiftungen in den Landesakkorden nicht festgestellt, oder Feststellungen für nötig erachtet worden. Mit der Dotation der kirchlichen Stiftungen war es eben durchweg so bestellt, dass man in der Regel von einer ähnlichen Ansicht ausgehen konnte, wie sie einer Instruktion des Amts Leerort vom Jahre 1600, „wie hinferner die Pastoren und Kirch-Vögte ihre Kirchen-Rechnungen ver-

fassen, halten und vorbringen sollen“ augenscheinlich zu Grunde liegt, nämlich, dass die vorhandenen Einkünfte der Kirchenkassen aus den Stiftungsmitteln in der Regel den Bedarf decken würden, wenn nur haushälterisch verfahren, nichts entfremdet, und nicht auf Kirchen-Unkosten in den Tag hineingezehrt würde, und dass man dafür durch die Aufsicht der Ortsgeistlichen, des Amtmanns und hernach des Konsistorii hinreichend sorgen könne. Allein die eine Annahme war so bedenklich wie die andere: die Anforderungen waren grösser geworden, seit man nicht mehr mit im Cölibat lebenden Geistlichen, sondern mit Pfarrfamilien zu rechnen und in jedem Kirchspiel ein Schulwesen zu unterhalten hatte, daneben aber auf Mehrung der Kirchenmittel wenig Aussicht war und auf Minderung um so grössere, weil die geregelte Aufsicht kirchlicher Organe mehr und mehr wegfiel. Denn die Aufsicht der Ortsgeistlichen auf die Stiftungsmittel des Kirchspiels hatte nicht viel zu bedeuten und wurde von den Kirchvögten gern in den Hintergrund gedrängt, wenn der Pastor nicht etwa sehr gewandt und streitbar war; ein kräftiges Kirchenregiment deckte ihn ja nicht, zumal regelmässige Kirchenvisitationen nicht stattfanden, und die den Reformierten zugesagte Vertretung im Konsistorio ihnen fort und fort vorenthalten blieb. Die Einwirkung der Amtleute ward selbst auf Gebieten, die ihnen näher lagen als die Kirchenverwaltung, durch ein extremes Selfgovernment der Gemeinden lahm gelegt, — es war kein König im Lande, und jeder that, was ihm gut dünkte. Hatten Kirchen und Klöster im Mittelalter oft Mühe gehabt, sich der Übergriffe freibeuterischer Häuptlinge und des zur Wüstheit geneigten Landvolks zu erwehren, hatte schon im Reformationsjahrhundert a Lasco allerhand Entfremdung der Kirchenmittel zu konstatieren gehabt, so dürfen wir uns nicht wundern, wenn gelegentlich Wahrnehmungen verlautbart werden wie etwa von Harkenroht: wer die zu seiner Zeit (um 1700) vorhandenen Kircheneinkünfte, Beheerdichtheiten u. s. w. mit den noch im Reformationsjahrhundert verzeichneten vergleiche, der werde „een merkelyk verschil vinden, hetgeen hy niet zal vereffenen“. ¹⁶⁾ Die Instruktion der Beamten von Leerort vom Jahre 1600 wäre in der That von meist richtiger Voraussetzung ausgegangen, viele Kirchgemeinden hätten die kirchlichen Stiftungen aus den eigenen

Einkünften derselben erhalten können, ja reiche Kirchenkassen gehabt, wenn nicht viele Grundstücke aus Zeitpacht in Erbpacht weggethan, nicht die Erbpachten, (Beheerdichtheiten) und sonstige Einkünfte verdunkelt, wenn überhaupt gegerelte und strenge Aufsicht gewesen wäre. In andern Fällen wurden die Einkünfte der Kirchenkassen verbessert, aber auf Kosten der Pfarrdotationsmittel. Um den Aufwand aus eigenen Mitteln auf ein Minimum herabzudrücken, waren die Interessenten, durch das Beispiel mancher Patrone und primarii collatores daheim und in der Nachbarschaft angeleitet, „geinteresseerd“ genug, um Vikariate in Schulstellen zu verwandeln, andere Pfarrgüter, ja ganze Pfarrlehen, wie z. B. das Vikariat in Uphusen (1593) und das „Unterlehn“ zu Larrelt (um 1630) nach und nach in Kirchengüter umzustempeln, und mit langjährigen Pfarrvakanzten zum Vorteil der Kirchenkasse, d. h. ihres eigenen Säckels, ein eigennütziges Spiel zu spielen, bei welchem manches der Kenntnis der kirchlichen Oberen entzogen blieb, manchmal auch das schwache Regiment sich unverantwortlicher Weise zum Jasagen gebrauchen liess.

Bei dem allen blieb aber die Korrelation von Beitragspflicht und Präsentationsrecht nicht bloß verborgener Hintergrund, sondern anerkannte und in thatsächlicher Übung stehende Rechtsüberzeugung. Manche Gemeinden hatten zum Teil infolge der eben berührten Massnahmen zur Hebung des Kirchenvermögens auf Kosten der Pfarrmittel Kirchenbeiträge gar nicht oder nur äusserst selten für ausserordentliche Aufwendungen nötig, und sie kamen überhaupt fast nur als eigentliche Baulast in betracht. Da die Pfarrer ziemlich ohne Ausnahme ausschliesslich oder ganz überwiegend aus dem Ertrag der Pfarrdotationsgrundstücke ihr Einkommen hatten, kamen die im Groningerlande oft zum Gegenstand des Streits gewordenen sog. „Karspellasten“, d. h. die in einigen (jüngeren) Gemeinden auf allen Landen des Kirchspiels ohne Unterschied ruhenden Beiträge zum Gehalt der Pastoren und Schullehrer, in Ostfriesland wohl kaum irgendwo, ausser etwa in Landschaftspolder, vor. Manche Gemeinden deckten auch in Fällen eintretenden besondern Bedürfnisses die entstehenden Kosten durch freiwillige Kollekten, und in dieser Beziehung sind mitunter beträchtliche Leistungen aufzuweisen gewesen ;

so wurden, um wenigstens einige konkrete Beispiele namhaft zu machen, in Emden der Bau der Neuen Kirche 1643 ff. mit einem Aufwand von nahezu 100,000 Fl., 1687 die Reparatur der beträchtlichen Beschädigungen der grossen Kirche durch die Martiniflut von 1686 mit mehreren 1000 Fl., 1642 ff. die Anschaffung einer Orgel in Westerhusen, 1709 desgl. in Weener durch freiwillige Sammlungen gedeckt. Sobald es sich aber auch bei freiwilligen Leistungen um verhältnismässigen Beitrag handelte, wie z. B. bei Aufbringung eines einmaligen Bedürfniszuschusses zum Pfarreinkommen und Wiederherbeischaffung der sog. „eisernen Kühe“ in Loppersum 1681 und 1686, wurde vom Grundbesitz des Kirchspiels pro Gras ein gewisses eingewilligt,¹⁷⁾ und so vollends, wo einfach die Erfüllung von Rechtspflichten in Frage kam. Dabei war die Zugehörigkeit zum Kirchspiel durch förmliche Einparrung wie von Alters her massgebend; die Eingesessenen des 1605 eingedeichten Altbunderneulandes waren nicht eingeparrt, kontribuierten auf Grund davon auch nicht zu einem Pfarrhausbau und einer grösseren Kirchenreparatur in Bunde um 1715; als sie 1742 bei einer Pfarrwahl mitzustimmen gleichwohl beanspruchten, wurden sie nicht zugelassen, und ihre darüber erhobene, eingehend verhandelte Beschwerde ward durch Konsistorialerkenntnis vom 25. September 1745 bis dahin dass sie in Bunde ordentlich eingeparrt sein würden, abgewiesen. Aus dem nämlichen Grunde, weil sie nirgends eingeparrt waren, kontribuierten und stimmten auch in den Ämtern Emden und Greetiel eine Anzahl landesherrlicher und Polder-Plätze nicht, z. B. Schoonort, Blauhus, Apping, Harsweg, bis erst in hannoverscher Zeit nach Einführung des Preussischen Landrechts mit ihrer Einparrung die Beitragspflicht und Stimmberechtigung eintrat. Wo dagegen die Landesherrschaft eingeparrten Grundbesitz liegen hatte, (auch selbst wenn er nicht so gross war, um eine Stimme führen zu können) ward davon pro Gras Kirchenbeitrag gezahlt; die Akten erwähnen gelegentlich, Serenissimus habe vor einigen Jahren (i. e. um 1740) kein Bedenken gemacht, von dero unter Hinte liegenden Landen die Kirchenanlage an den damaligen Kirchvoigt, den adelichen Hofgerichts-Assessoren v. Frese bezahlen zu lassen, andere Beispiele dürften sich aus den Rechnungsbüchern der Gemeinden, sofern sie

noch vorhanden, genug beibringen lassen. Im Amte Leer herrschte insofern eine Abweichung, als nicht nach der in den Ämtern Emden und Greetsiel bestehenden alten Ordnung „pundemate pundemate lyk“ pro Gras beigesteuert wurde, sondern nur nach Plätzen oder Stimmen nachbargleich, ohne Unterschied der Grösse und Bodenbeschaffenheit, wonach denn auch in vielen Gemeinden von dem kleineren Grundbesitz, weil er nicht mitstimme, entweder kein Beitrag verlangt ward, oder mehrere, meist vier, Warfstellen, einem Heerd gleich gesetzt, gemeinsam eine Stimme führten und gegen einen Heerd kontribuieren. Es hängt dies mit der vorhin mitgetheilten Bestimmung der Landesakkorde zusammen, dass auf der Geest — zu dieser gehörten grösstenteils die Gemeinden des Amtes Leer — das Stimmrecht an den Besitz ganzer und halber Heerde geknüpft war, nicht, wie auf der Marsch, an das Minimum von 20 Grasen Landes. Unbeachtet blieb daneben, wenn Polder gewonnen wurden, wie bei Bunde, und von diesen nachbargleich gestimmt und beigetragen ward, dass diese Polderplätze doch im eminenten Sinne Marschboden besaßen. Bei den eben berührten Verhandlungen wegen der Eingesessenen von Altbunderneuland erklärten die Beamten zu Leerort: wenn die Landesherrschaft von ihren unter Bunde (in den Poldern) belegenen Plätzen Stimmen führen wolle, so würden „hiernächst allsolche Plätze auch das onus in Kirchenangelegenheiten dafür mitempfinden, und nachbargleich contribuiert werden müssen“, was auch zugegeben wurde. War der Interessent — er mochte am Orte wohnen oder auswärts — lutherisch, so machte das in Ansehung der Kirchenlasten so wenig Unterschied wie in betreff des Stimmrechts; war er Mennonit oder Katholik, so ruhte zwar das Stimmrecht und lebte erst wieder auf, sobald das Besitztum wieder in evangelische Hände gelangte, aber die Beitragspflicht bestand fort, es werden aber auch schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts Beispiele angeführt, dass vom Grundbesitz katholischer Erbesessenen bei Predigerwahlen gestimmt wurde, z. B. in Hamswerum und Upleward.

Was oben in betreff der Stimmrechtsverhältnisse hervorgehoben ward, gilt von den Kirchenlasten auch, dass die Rechtsbildung sich im wesentlichen an die der benachbarten niederländischen Provinzen

anschluss: auch hier war die von vor der Reformation her überkommene übliche Ordnung in Schwang geblieben, dass, wo die vorhandenen Fonds zeitweilig oder regelmässig zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichten, die Erbeingesessenen des Kirchspiels mit ihrem Grundbesitz für den Ausfall eintraten und ihn nach Massgabe ihrer Grasenzahl aufbrachten, wobei jedoch mit Rücksicht auf die verschiedene Bodenbeschaffenheit oftmals zugleich die Grundsteuer in betracht gezogen ward, indem man pro Gras einen aliquoten Teil derselben bewilligte. Landgüter und Plätze auswärts Wohnender kontribuieren dabei als zur Gemeinde gehörig eben so gut, wie sie zur Stimmführung berechtigten; war der Besitzer nicht reformiert, so „schief“ sein Stimmrecht, wachte aber, wenn auch nach hundert Jahren, sofort wieder auf, wenn er reformiert wurde, die Kirchenlasten ruhten gleichwohl nicht. Wie die Rechtsüberzeugung und -Bildung dabei sich der Kontinuität mit der der alten Zeit bewusst blieben, tritt mitunter sehr deutlich hervor; so wurde, um ein Beispiel namhaft zu machen, als die Herrlichkeit Visvliet 1637 durch Kauf von den Staaten von Friesland an die von Groningen übergang, dabei ausdrücklich stipuliert, die Käufer der Lande unter Visvliet hätten „pundemate pundemate gelyk“ wie für Siele, Brücken, Kanäle so auch einen Beitrag von 350 Caroligulden zum Einkommen der Pfarre aufzubringen und müssten „voorts onderhouden de Kerke en schole naar older gewoonte“¹⁸⁾, unter den Eingesessenen waren aber, schon damals wie in der Folgezeit, viele Mennoniten.

Wesentlich anders lagen selbst in den Herrlichkeiten die Sachen nicht. Ein eigentliches Patronat, wo der Herrlichkeitsbesitzer ausschliesslich das Präsentationsrecht ausübte und subsidiär für die Kirchenlasten eintrat, scheint nur in Jennelt und Lützburg bestanden zu haben; an letzterer Stelle komplizierte sich das Verhältnis, als an die Gemeinde der Herrlichkeit sich die reformierte Gemeinde zu Norden anschloss; hier wurde es durch Konvention vom 17. September 1679 geregelt. In Rysum hatten durch besondere Verträge vom Jahre 1610 und 1689 diejenigen, welche im Sinn der ostfriesischen Landesakkorde Interessenten waren, und auch wirklich so hiessen, für die Pfarrstelle, wie für die Kirchen- und Armenvorsteher das Nominations-, für die Schulstelle das Präsentationsrecht gegen-

über dem Junker. Dagegen in den allmählich an Emden gekommenen Herrlichkeiten war und blieb das Jus patronatus für die Pfarr- und Schulstellen als blosses quasi-Hoheitsrecht des Magistrats in Übung; abgesehen davon waren die Erbeingesessenen ähnlich wie in Rysum Interessenten, wie sie denn auch schon, nach einigen Anzeichen zu schliessen, während der Häuptlingszeit die Befugnisse derselben in der Vermögensverwaltung ausgeübt, die Kirchvögte und Armenvorsteher aus ihrer Mitte gewählt und die Baulast getragen haben, gleichwie unter der Hoheit und Oberaufsicht des Emdener Magistrats. So auch in Campen. Wo Warfhäuser in erheblicher Anzahl vorhanden waren, z. B. in Wolthusen, kontribuieren und stimmten sie, vier gegen einen Platz gerechnet, oder auch ein Warfhaus gegen $12\frac{1}{2}$ Grasland; in Borssum und Jarssum dagegen kontribuieren die Warfhäuser nicht, hatten aber auch keine Stimmgerechtigkeit. In Loga war der Besitzer des Lehnguts nicht sowohl Patron als primarius collator, und insonderheit die Nettelburger Interessenten konkurrierten nicht bloss bei allen kirchlichen Wahlen, sondern hatten auch ihren eigenen Kirchenvorsteher. Gødens allein nahm eine Ausnahmestellung ein, indem hier der Besitzer der Herrlichkeit sowohl unicus collator als auch alleiniger Erbeingesessener war, und die Heuerleute, wiewohl sie zu den Lasten kontribuieren oder auch für gewöhnlich sie ganz trugen, weder bei der Wahl der Kirchen- und Armenvorsteher, noch bei der Rechnungsabnahme mehr als ein votum deliberativum führten.¹⁹⁾

Es wurden sonach bis ans Ende der ostfriesischen Fürstenzeit für das Stimmrecht in Korrelation mit der Beitragspflicht durch die statutarischen Bestimmungen der Landesakkorde wie im Anschluss an sie und an die altüberlieferten Rechtsordnungen dieselben Grundlagen festgehalten, die schon vor der Reformation in öffentlicher Geltung gewesen waren. Der dingliche Charakter der Kirchspiele und die Bedingtheit der Rechte und Pflichten in denselben durch den Grundbesitz wurde sogar in Ostfriesland noch strikter festgehalten als in den übrigens auf gleicher Rechtsbildung ruhenden Gemeinden des Groningerlandes. Während in diesen z. B. reformierte Pächter mit persönlichem Stimmrecht neben dem der Erbeingesessenen bei Prediger-, Schullehrer- und Kirchvogtwahlen kon-

kurrierten, ward das in Ostfriesland nicht gestattet, weil ihnen die Qualität eines erbeingesessenen Interessenten abging. Nur wenn unter besonderen Umständen, etwa weil eine grosse Anzahl der Erbeingesessenen auswärts wohnte, ein Pächter gleichsam aushülfsweise von den Interessenten zum Kirchen- oder Armenvorsteher gewählt war, oder auch ein geachteter Warfsmann oder Handwerker Kirchenältester (Presbyter) wurde, erhielt er dadurch eine Ehrenstimme *ratione officii*.

III. Unter preussischer, holländisch-französischer und hannoverscher Landeshoheit.

Mit dem Übergang Ostfrieslands an Preussen 1744 hörte zwar das Beispiel der benachbarten niederländischen Provinzen auf, von so tonangebendem Einfluss zu sein, wie bis dahin, und es trat dem ziemlich schrankenlosen Selfgovernment sofort das hochnötige Korrektiv einer kräftigen Regierung zur Seite; aber die Interessenschaftsverhältnisse blieben mit ihren Gerechtsamen und denselben entsprechenden Pflichten aufrecht erhalten; waren doch gerade die Landesverträge, auf welchen diese Verhältnisse beruhten, als „Grundfesten der ostfriesischen Regierung“ also als die Hauptstücke des ostfriesischen Provinzialrechts nicht bloß in den Huldigungsreversalien der alten Fürsten anerkannt, sondern vom Könige von Preussen in der Konvention mit den ostfriesischen Landständen als solche feierlich bestätigt und in den Huldigungsrevers vom 23. Juni 1744 aufgenommen, wie sie auch hernach in die Friedr. Wilhelms des II. und des III. ausdrücklich aufgenommen sind. Ein so reges religiöses Leben während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in den Gemeinden erwacht war, so verfahrenere und traurige Zustände fand die neue Regierung in den äusseren Angelegenheiten vor. Seit 1714 hatten Viehseuchen und Wasserfluten den Wohlstand untergraben, und die tiefgehenden Zerwürfnisse zwischen Fürst und Ständen auch auf das Kirchenwesen und die Aufsicht über dasselbe zerrüttend zurückgewirkt, jahrelange, ja länger als ein Jahrzehnt anhaltende Vakanzten waren in den am schwersten mitgenommenen Ämtern Emden und Greetsiel nichts neues, etwa $\frac{1}{8}$ aller Pfarrstellen war mit Leuten ohne akademische Bildung besetzt, die kirchlichen Ge-

bäude durchweg in Verfall und die Kollekten im In- und Auslande, zu denen man gewöhnlich seine Zuflucht nahm, drohten zu einer Plage zu werden, ohne dass durch sie wirkliche Abhülfe kam. Da zu Anfang der Preussischen Herrschaft sich die Lage der Landgemeinden noch verschlimmerte, indem seit 1745 eine verheerende Viehseuche Jahr auf Jahr dieselben heimsuchte — sie erlosch erst 1761 — so konnte es nicht ausbleiben, dass die neue Regierung veranlasst ward, auch alsbald den mit der kirchlichen Baulast zusammenhängenden Fragen näher zu treten und zu den Rechtsverhältnissen, die sie vorfand, Stellung zu nehmen. Die häufigen Kollekten — wenn gleich nicht unmittelbar die von ostfriesischen Gemeinden meist im Inlande wie in Holland, Bremen u. s. w. eingesammelten — gaben dazu noch besonderen Anlass. Die unablässigen Gesuche um Bewilligungen von Kollekten zu Reparaturen an Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern befremdeten den König und erweckten seinen Argwohn, „dass bey den Vielen dergleichen Gesuch allerhand Misbräuche vorgehen“, er ordnete deshalb durch Kabinettsordre vom 28. Mai 1749 genauere Ermittlungen an „was eigentlich vor Kirchen etc. dergestalt schadhaft seyn, dass solche einen ganz ohnumbgänglichen Bau und reparatur erfordern, auch wem eigentlich obliege, sothane Kirchen etc. Gebäude zu bauen und zu unterhalten, damit man dergestalt auf den wahren Grund sehen könne, und das publicum nicht mit unstatthaften und erschlichenen Kollekten beschwert werde.“ Die Ermittlungen ergaben, dass etwa $\frac{1}{4}$ der Gemeinden auch in der anhaltend ungünstigen Zeitlage im stande gewesen waren, ohne Kirchenbeiträge aus den laufenden Einkünften der Kirchenkasse die Ausgaben zu decken, und die Gebäude in passablem Stand zu erhalten; in annähernd ebensovielen hatten die Interessenten regelmässig Kirchenbeiträge, zum Teil von verhältnismässig nicht unerheblichem Belang aufgebracht (so zu Grotgaste im Laufe der letzten 6 Jahre 800 Fl., zu Esclum 300 Fl., zu Grosswolde 250 Fl., zu Vellage jeder der 14 stimmberechtigten Heerde 60 Fl., zu Veenhusen jeder der 19 Interessenten 10 Thr.), ohne damit allenthalben die Gebäude in gutem Stande zu erhalten; in der grösseren Hälfte der Gemeinden hatte man keine Beiträge gehoben, die Kirchenkassen waren in Rückstand, die Gebäude in Verfall; aber nicht, weil die

Beitragspflicht in Zweifel gewesen wäre: dass die Interessenten die subsidiäre Baulast zu tragen hätten, wurde mehrfach ausgesprochen, aber der Druck der Zeit gestattete nicht, Kirchenbeiträge zu heben. Durchweg beschränkte sich thatsächlich die Beitragsleistung auf die „qualificirten Interessenten“, in einigen der Emdrer Herrlichkeiten kontribuieren auch die Warfsleute, in den Ämtern Emden und Greetsiel kontribuieren man pro Gras, im Amte Leer pro Platz oder Stimme, mehrfach begegnet man in den Verhandlungen dem Ausdruck, dass die Gemeinde aus den Interessenten oder aus so und so viel Heerden „bestehe“, mögen z. Z. die Besitzer im Kirchspiel wohnen oder nicht, und dass eben diese „qualificirten Interessenten“ die „Patroni“ der Gemeinde seien. Mit diesen Wahrnehmungen hängt es zusammen, dass dem von verschiedenen Seiten gemachten Vorschlag einer Reduktion der Pfarren und Zusammenlegung mehrerer Gemeinden näher getreten wurde, wie denn seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Sekundariatpfarren im Amte Greetsiel unbesetzt gelassen und nach und nach eingezogen sind, um den Gemeinden die Baulast zu erleichtern und die Pfarreinkünfte zu verbessern. Andererseits nötigte zwar die offenkundig gedrückte Lage der Gemeinden, langsam vorzugehen, und der Ausbruch des siebenjährigen Krieges brachte neue Verzögerung; aber es liess sich ebensowenig verkennen, dass die Misstände nur dadurch so gross geworden waren, weil in Ermangelung regelmässiger Visitationen und Rechnungsabnahmen die Gemeinden nicht rechtzeitig zu Beiträgen angehalten waren; so hatten namentlich ausserhalb der Gemeinden wohnende Interessenten es viel zu leicht vermocht, Reparaturen hintanzuhalten, bis, wie z. B. in Freepsum, alles verfallen und sogar die Kirche nicht mehr zum Gottesdienst zu gebrauchen war. Nachdem schon vor dem Kriege ein Anlauf genommen, durch sorgfältige Rechnungsabnahmen die verwirrte ökonomische Lage einer Anzahl von Kirchengemeinden auf einen besseren Fuss zu bringen und die Kirchenbeiträge nach alter Ordnung einzuziehen, wurden nach dem Frieden zunächst durch die Aufstellung der Spezialvotantenregister die Interessentschaftsverhältnisse in den einzelnen Gemeinden konstatiert und dann durch die Einführung der Inspektionsordnung gesorgt, dass durch regelmässige Visitationen und Rechnungsab-

nahmetermine die Interessenten zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten angehalten wurden. Also durch Geltendmachung des vorgefundenen Rechtszustandes wurde Abhülfe geschafft, wobei nur zu beklagen ist, dass der Kanzler Homfeld, welcher des provinziellen Rechts genau kundig war, nur bis 1761, wo er verstarb, auf die Gestaltung der Dinge einwirken konnte. Die nach ihm kamen, waren mit der Eigenart der Verhältnisse nicht so vertraut und verwachsen, um mit so vieler Umsicht zu Werke gehen zu können, wie Homfeld voraussichtlich gethan haben würde.

Die unterm 31. August 1763 erlassenen Vorschriften für die Aufstellung der Votantenregister sind folgende: „1. Die wirklich im Amt stehende Aeltesten, Kirchenvögte, und Kirchenvorsteher der votirenden Gemeine, und zwar ohne Unterschied, ob sie buchhaltende oder assistirende Vorsteher sind, haben jeder das Recht, ein votum ratione officii vel muneris bey Prediger- und Schullehrerwahlen zu führen. 2. Ein gleiches Votum haben auch die Prediger, da sie als Aufseher und Mit-Aeltesten der Gemeinde zu consideriren sind, nicht nur bey den Schulmeister-Wahlen, sondern auch an denjenigen Orten, wo zwey oder mehr Prediger sind, bey den Wahlen ihrer Collegen. 3. Auch werden die Armen-Vorsteher, welche zur Zeit der Wahl im Amte sind, nicht aber diejenigen, so das Amt vorhin bekleidet haben, und bereits abgegangen, vielweniger die, so gar annoch nur bloss fürs künftige nominiret sind, ad votandum admittiret. 4. Sodann führen die Edelleute und Erbgessesenen in den Marschländern von einem jedem Heerde, den sie besitzen, ein votum, und wenn sie ausserdem noch absonderliche, und zum Heerde nicht gehörige Stücklanden zu 20 Grasen oder Diematen und darüber besitzen, haben sie auch davon ein votum, doch so, dass wenn die Stücklande auch mehr als 20 Grasen oder Diematen, z. E. 40 bis 60 und mehr Grasen betragen, dennoch die Stimmen nicht multipliciret werden, gleichwie auch von zerrissenen, getheilten oder in Communion stehenden Heerden, des corporis wegen, nicht mehr als ein votum kann geführet werden. 5. In den Gast und Heyd-Landen sind diejenigen Eingepfarrten ad votandum berechtiget, welche einen ganzen oder halben Heerd Landes, in gedachten Landen besitzen, dagegen aber kann in diesen Districten von denen Stücklanden zu

20 Grasen und drüber nicht votiret werden. 6. Ferner werden auch diejenige, welche 1000 Rthlr. in bonis haben, unter die qualificirte votanten gerechnet, weil aber Eines jeden reines Vermögen nicht immer sogleich zu beweisen ist, und darüber gar leicht Disputen erregt werden können: so soll derjenige als ein Vermögender von 1000 Rthlr. angesehen werden, der zu einer einfachen Landschaftl. Capital-Schatzung einen Rthlr. bezahlet, und dergestalt zu Register stehet. 7. Die solchergestalt qualificirte Eingesessene sind ohne Unterschied der Religion auf das Votanten-Register zu bringen, dergestalt, dass, wenn gleich einer sich zur reformirten Religion bekennt, Er dennoch bei der Vocation eines lutherischen Predigers oder Schuldieners, und vice versa auch ein lutherischer qualificirter Eingesessener bey der Wahl eines reformirten Predigers oder Schulmeisters, stimmen kann.“

Der enge, nahezu wörtliche, Anschluss dieser Bestimmungen an die der Konkordaten und des Finalrezesses ist augenfällig, auch die detaillierten Angaben ad 4 wegen der Stimmberechtigung von Stücklanden sprechen nur aus, wie die Vorschriften der Landesakkorde thatsächlich zur Anwendung kamen (und in Groningerland ebenso vorgeschrieben war), eigentlich neu ist auch nicht, was ad 7 von der Stimmberechtigung eines Lutheraners in einer reformirten Parochie gesagt wird, es wird damit nur vollends beseitigt, was man 1663 schon Anstand genommen hatte, aus der Praxis der niederländischen Nachbarschaft herüber zu nehmen. Anders verhält es sich mit der Bestimmung ad 6, wo die sogenannten 1000 Rthlr.-Stimmen schlichtweg auf alle Votantenregister zugelassen werden; vertrug sich das mit dem blossen Wortlaut der Landesakkorde, so war es thatsächlich in den Landgemeinden nicht in Übung, dass Kapitalstimmen geführt wurden, sondern nur in Städten und Flecken, auf welche die Bestimmung von Haus aus auch allein berechnet war; ihre Zulassung in Landgemeinden fand 1763 Widerspruch und hat hin und wieder Verwirrung zu Wege gebracht. Zu bemerken ist übrigens, dass in den Votanten-Registern der dingliche Charakter der Kirchspiele und der Qualifikation zum Stimmrecht festgehalten ist.

Nicht weniger kam er zur Geltung bei den Beiträgen. Es ist mir noch nie, weder in Rechnungsbüchern der Gemeinden, noch in

Akten ein Beispiel vorgekommen, dass ein auswärts wohnender Erbeingesessener auch nur versucht hätte, auf diesen Umstand hin sich der Beitragsleistung zu entziehen. Es wurde von allen zum Kirchspiel gehörenden Grundstücken, auch von in andern Feldmarken belegenen, kontribuiert, in den Ämtern Emden und Greetsiel grasweise, im Amte Leer platzweise nachbargleich. Zweifellos ist namentlich, dass das Domanium von den Grundstücken, die in einer Pfarochie eingepfarrt waren, kontribuierte, und wie hätte es anders sein können, da auf Nichtexemption landesherrlichen Grundbesitzes von jeglicher Beitragslast von Alters her so eifersüchtig von Ständen und Administrationskollegio gehalten worden war, wie andererseits auf Ausübung des Stimmrechts. So, um konkrete Beispiele anzuführen, kontribuierten in Hinte 1765 und wieder 1777 die dortigen $49\frac{1}{2}$ Grasden Dominalgrundbesitz, desgl. 1771 die Domäne Coldeweer unter Freepsum von $307\frac{1}{2}$ Grasden mit 135 Fl., die beiden herrschaftlichen Plätze resp. vota zu Kloster-Muhde unter Driever 1776 mit 30 Rthln. pro Platz. Die Rechnungsbücher dieser und anderer Gemeinden ergeben, dass die Dominalplätze lange Zeit in Rest geblieben sind, das hatte aber, sofern nicht auch die Einwirkung der Kriegsjahre bis 1763 in betracht kommt, noch seinen besonderen Grund. Man hatte mit der alten Landesherrschaft gespielt; ohne sie zuzuziehen, gebaut, verfallen lassen und Schulden anwachsen lassen, dann aber s. Z. von den herrschaftlichen Kassen die Beiträge gefordert, ähnlich wie Stände und Administratoren die Landesmittel ohne Konkurrenz und Kontrolle des Fürsten verwalteten, ihn aber desto besser kannten, wenn das Bezahlen kam. Das konnte nicht länger so bleiben: in Veranlassung des Beitrags in Driever trat die Kriegs- und Domänenkammer 1777 mit dem Konsistorio ins Benehmen, um für die Folge gesichert zu sein, dass von den Pächtern, welche die auf das Domanium fallenden Beiträge zahlten, nicht alte von vor ihrer Pachtzeit herrührende Schulden eingefordert würden, und dass ohne des Rentmeisters oder der Pächter Vorwissen und Zustimmung „bloss nach Willkühr der Bauern verfahren, und hiernächst doch der Beitrag von herrschaftlichen Plätzen verlanget“ werde; darauf sind Vorschriften erlassen, dass nur, wenn unter Vorwissen und Mitwirkung des Rentmeisters und des Pächters der Bau

beschlossen und hernach von einem Baubeamten abgenommen worden, die Beiträge von den Domonialplätzen geleistet werden sollten, und dem entsprechend ist auch verfahren z. B. 1782 ff. beim Turmbau in Freepsum, 1786 beim Schulbau in Driever. Nur wo die Parochialangehörigkeit zweifelhaft war, oder eine Einpfarrung nicht stattgefunden hatte, z. B. in betreff Schoonorts, Wirdumer-Neulands, oder wo es sich um Klosterplätze handelte, die als solche von Alters her nicht zur Parochie gehört hatten, waren Stimmberechtigung und Beitragspflicht Hand in Hand miteinander streitig, und es sind Fälle vorgekommen, wo die Einpfarrung ausdrücklich deshalb abgelehnt ward, weil „die Einpfarrung ein onus reale darstelle“.

Die Einführung des Allgemeinen Preussischen Landrechts 1794 übte auf unsern Gegenstand umsoweniger Einfluss, da es zunächst nur ergänzend zu dem in Geltung stehenden Provinzialrecht hinzukam. Es ist aber nicht bloß die bisher geltende Ordnung bis 1806 in Kraft geblieben, sondern auch die ganze Zeit der Fremdherrschaft hindurch. Denn in den niederländischen Provinzen hatte zwar die Umwälzung von 1795 die Stimmrechts- und Beitragsverhältnisse, welche bis dahin unter Zurückweisung vereinzelt erhobenen Widerspruchs in Geltung geblieben waren, umgestossen, man hatte aber damit solche Erfahrungen gemacht, dass für Groningen schon durch Verordnung vom 26. Juli 1802 das Reglement von 1673 wieder eingeführt, und für Friesland 2 Jahre später ein neues Reglement festgestellt wurde, durch welches ebenfalls wieder alles auf seine alte Basis kam. Es wurde das Wahlrecht von neuem den Erbeingewessenen als Rechtsnachfolgern der ursprünglichen Stifter zuerkannt, als „van welke de goederen en fondsen, waaruit de predikantstrakementen voortvloeyen, en van welke de goederen tot onderhoud der pastoryen en kerken bestemd herkomstig zyn, te weten van de dadelyke bezitters der vastigheden die floreenpligtig of schotschietend zyn“; dabei stimmen „aldaar niet wonende door hunne meyers of door een anderen gequalificeerden persoon.“ Schon früher war auf Erkenntnis des Uitvoerend Bewind der Baataafsche republiek vom 27. Juni 1800 gegenüber Versuchen, die Kirchenlasten durch Bestreitung ihres dinglichen Charakters abzuwälzen, entschieden, dass dieselben als eine dingliche Last, auf

deren Leistung die kirchlichen Stiftungen rechtmässigen Anspruch hätten, bestehen blieben. Bei dieser Lage der Dinge²⁰⁾ fand die holländische Regierung keinerlei Anlass, an dem, was sie in Ostfriesland vorfand, zu rütteln. Nur in betreff der Stolgebühren ward während der Fremdherrschaft 1809 der Anstoss dazu gegeben, dass die Stolgebühren, welche an einigen Orten, wo verschiedene Gemeinden neben einander bestanden, von den Mitgliedern reformierter Gemeinden an die lutherischen, an anderen von den lutherischen und katholischen Gemeinden an die reformierten Geistlichen gezahlt werden mussten, fortan nur dem eigenen Parochus zuflossen, und insofern „jede Gemeinde des Orts ihre Unabhängigkeit“ erhielt.²¹⁾ Auch die eigentlich französische Zeit änderte in allen diesen Verhältnissen nichts.

Ebensowenig die Zeit nach den Freiheitskriegen. Denn obwohl vom 1. Januar 1815 ab das allgemeine Landrecht volle Gesetzeskraft erhielt, so bestimmte eben dieses *TI. II. Tit. 11 § 710* allgemein: „Wo in Ansehung der Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten oder besondere Provinzialgesetze gewisse Regeln bestimmt sind, da hat es auch ferner dabei sein Bewenden.“ Sonach würde die bisherige Rechtsbildung selbst in dem Fall in Geltung geblieben sein, wenn sie eine von den Bestimmungen des Landrechts abweichende gewesen wäre; aber auch das war nicht der Fall, denn das Landrecht kennt und erkennt ebenfalls neben persönlichen auch das Vorhandensein von dinglichen, zum Kirchenvermögen gehörenden, Verpflichtungen an, sowohl solchen, welche Grundstücken gewisser Art anhaften, als solchen, welche aus der Parochialverbindung überhaupt herfliessen, wie sie eben hier zu Lande die Regel bilden, und verpflichtet zur Tragung solcher Lasten auch sogar diejenigen Grundstücke, deren Besitzer von der Parochie exempt sind. (*TI. II. Tit. 11 §§ 229, 265, 280, 722.*) Ausserdem musste auch nach dem Einführungspatent vom 9. September 1814 die bisherige provinzielle Ordnung fortbestehen, weil sie unter der Fremdherrschaft nicht aufgehoben war. Ebenso blieb denn auch in betreff der Kirchspielsschulen das Stimmrecht und die Beitragspflicht auf dem bisherigen Fuss. Die Kirchspielsschulen blieben,

gemäss den vorhin mitgetheilten Bestimmungen der Konkordaten, und auch dies ohne Widerspruch mit Tl. II. Tit. 12 § 12 ff. des Allgemeinen Landrechts, ^{21a.}) wie sie seit der Reformation und von vor der Reformation her gewesen, ein integrierendes Glied der kirchlichen Einrichtungen, und wie sie mit ihnen auf derselben Grundlage gestiftet, dotiert und unterhalten waren, so wurden sie es auch forthin. Mit den Nebenschulen liegt die Sache insofern anders, als diese z. B. in den grossen Kirchspielen Stapelmoor, Weener, Bunde, Neermoor wohl ohne Ausnahme seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts aus Privatschulen, in denen nur des Winters oder für Kinder in den ersten Schuljahren unterrichtet ward, hervorgegangen sind, ohne dass die in ihrem Bezirk Angewesenen dadurch ihrer Verpflichtungen gegen die Kirchspielsschule enthoben worden wären.

Unter hannoverscher Regierung ist nun zwar die schon in der holländischen Zeit in Aussicht genommene Befreiung von der Stollgebührenpflicht gegen einen anderen als den eigenen Parochus durch die Königliche Verordnung vom 28. September 1824, die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien im Genuss bürgerlicher und politischer Rechte betreffend, ausgeführt, allein der dingliche Charakter der Parochien und überhaupt der in Ostfriesland hergebrachte Rechtszustand eher konsolidiert als geschwächt. Eben die genannte Königliche Verordnung vom 28. September 1824 bestimmte ad 4: dass „alle solche den Kirchen, Pfarren und Schulen gebührende Leistungen, welche auf Höfen, Häusern und sonstigen Grundstücken eines Pfarrbezirks, ohne Rücksicht auf des Besitzers persönliche Eigenschaft als Glaubensgenosse und Eingepfarrter haften, und die mithin dingliche Lasten sind, auch von jedem Besitzer, selbst wenn er sich zu einer andern Religions-Parthei bekennt, als wozu die Parochie des Orts gehört, den bisher berechtigten nach wie vor entrichtet werden (müssen).“ Die Verordnung vom 12. Juli 1825 über die Parochialpflicht der Offizianten in Ostfriesland und Harlingerland geht deutlich von der Voraussetzung aus, dass zwar nicht bloß der Grundbesitz, aber dieser doch unter allen Umständen, Zugehörigkeit zur Parochie begründe und Verpflichtung zu den Lasten nach sich ziehe. Seit den zwanziger Jahren sind auf Grund des Allgemeinen Landrechts (II., 11 § 293 ff.) eine beträchtliche Anzahl bis

dahin nirgends eingepfarrter Polder, Dominialplätze u. s. w. eingepfarrt, und bei der Gelegenheit ist nochmals überall konstatiert worden, dass die Zugehörigkeit zum Kirchspiel Beitragspflicht und Stimmberechtigung mit sich führt. Ebenso sicherte das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Juden vom Jahre 1842 den kirchlichen Stiftungen ihr Anrecht an dem etwaigen Grundbesitz derselben durch die §§ 31 und 32. Ich kann mir auch die Ansicht nicht aneignen, dass nach dem Volksschulgesetz vom 26. Mai 1845 die Schulgemeinden nur aus Personen bestehen sollten: nach § 12 ff. sind vielmehr seine Schulverbände „örtlich festgesetzte Bezirke“, denen „Güter und Wohnungen angehören“, Abweichungen davon qualifizieren sich als Exemtionen, mithin als Abweichungen von der Regel. Und nachdem in 1848 die Exemtionen in Beziehung auf Leistungen an Kirchen-, Pfarr- und Schulgemeinden aufgehoben worden, ward die Regel ausnahmslos. Das Gesetz über die Kirchen- und Schulvorstände vom 14. Oktober 1848 knüpft gleichfalls die Stimmgerechtigkeit im Bereich der Vermögensverwaltung § 9 nicht an den Wohnsitz, sondern an das Wohnrecht, das ja vor allem mit Grundbesitz im Kirchspiel gegeben ist, wenn durch den faktischen Wohnsitz der Eigentümer auch zunächst einer andern Parochie angehört. Mit allen diesen gesetzlichen Normen blieb die kirchliche Rechtsbildung der Landgemeinden in der seit Jahrhunderten verfolgten Richtung, und als in den funfziger Jahren durch Verhandlungen in der hannoverschen Ständekammer die Frage nach der rechtlichen Natur der Kirchenlasten aufgeworfen ward²²⁾ und auch für Ostfriesland zu allgemeinen Ermittlungen Anlass gab, war das Ergebnis, dass nach unvordenklicher, stabiler, zweifelloser Rechtsordnung und allgemeiner tiefgewurzelter Rechtsüberzeugung Grund und Boden der Kirchspiele als Träger des Präsentationsrechts, korrelat der Beitragspflicht, die Last aber als eine dingliche auch gegenüber Andersgläubigen feststehe, und dass es nur verderbliche Folgen nach sich ziehen könne, wenn an diesen Grundlagen des Bestandes der Parochien gerüttelt würde. Leider ist dabei unterlassen, die provinzielle Rechtsbildung zusammenhängend und eingehend nachzuweisen, und aus diesem Grunde hat es sich mitunter nicht ohne Erfolg versuchen lassen, das Vorhandensein dieser provinziellen Rechts-

bildung zu bestreiten oder zweifelhaft erscheinen zu lassen, oder auch die Meinung zu erwecken, als wäre die althergebrachte Rechtsgrundlage dermassen durchlöchert und unsicher geworden, dass nicht Zurechtstellungen im einzelnen und Beseitigung eingeschlichener Irregularitäten am Platz wären, sondern der ganze alte Rechtsboden aufgegeben werden müsste. Ich will versuchen, die umgekehrte Überzeugung zu begründen, indem ich diese Unsicherheiten und Unordnungen geschichtlich noch etwas näher beleuchte.

IV. Die eingeschlichenen Anomalien.

1. Die sog. Kapitalstimmen sind eine auf die Prediger- und Schullehrerwahlen übertragene, von den landständischen Wahlen entlehnte Einrichtung. In den Konkordaten war bei der Bestimmung, dass die „Aeltesten und Fürnehmsten der Gemeinde“ das Präsentationsrecht ausüben sollen, auf den Umstand nicht näher geachtet, dass zwar in den Landgemeinden selbstredend die Erb-ingesessenen darunter verstanden werden müssten, dagegen in Städten und Flecken der Grundbesitz unmöglich die alleinige Qualifikationsbasis abgeben könne. Wie vorhin berichtet, kam diese Schwierigkeit 1619 und 20 in Beziehung auf den analogen Fall der Qualifikation für Landtagswahlen und der Kontribution zu Landschätzungen zur Sprache. Ein Teil der Stände proponierte, es solle die Qualifikation abhängig gemacht werden von dem Besitz von 25 Gras Landes, denen in den Flecken ein Vermögen von „1000 Thlr. in andern redlichen Gütern“ gleichstehen solle, entsprechend sollten Bürger und Einwohner der Flecken „welche mit Landen nicht umgehen“, und für welche deshalb eine Landschätzung nicht praktikabel sei, von je 100 Fl. ihres Vermögens zu den Schätzungen so viel steuern, wie von 1 Gras Landes beigetragen werde; Norden und Aurich dagegen meinten, die Bürger müssten mit 100 Reichsthalern ihres Vermögens gegen 1 Gras Landes gerechnet werden, der Landtagsschluss von 1620 setzte im Anschluss an diese Vorschläge das Stimmrecht fest, schlug aber wegen der Schätzungen den Mittelweg ein, dass 200 Fl. gegen 1 Gras Landes gerechnet werden sollten. (Brenneysen, O. Hist. II.,

584 § 11; 588 § 17 coll. p. 568,11; 570,17; 571,1.) Hieraus ist deutlich: 1) 1000 Rthlr. in bonis sollten als Äquivalent gelten gegen einen zur Stimmführung qualifizierenden Grundbesitz; auch an diesen Punkt dienten die in der niederländischen Nachbarschaft befolgten Grundsätze zum Muster, das Ommelander Landrecht nahm z. B. ähnlich 30 Grasen Landes und 1000 Fl. Kapital für gleiche Werte an; 2) diese Kapitalstimmen waren auf Landgemeinden gar nicht berechnet, sondern auf Städte und Flecken. Als die für Landtagswahlen beliebten Satzungen 1663 auf Predigerwahlen übertragen wurden, handelte es sich um jedermann bekannte Grössen, dagegen als 100 Jahre später die Tausendthalerstimmen ohne Unterschied von Stadt- oder Fleckens- und Landgemeinden auf die Spezial-Votanten-Register zugelassen wurden, liess man im Konsistorio den ursprünglichen Charakter derselben ausser Acht. Es zeigte sich jedoch, dass sie denselben bis dahin bewahrt hatten, denn sie fanden sich nur in Flecken vor, anderwärts wurden sie erst jetzt, und nicht ohne Widerspruch, beansprucht und zwar ganz vereinzelt, die überwiegende Mehrzahl der Landgemeinden ging mit Stillschweigen über sie hinweg, andere mit der Bezeugung, solche Stimmen seien nie admittiert oder würden ein Neues sein, eine oder zwei Gemeinden bemerkten, sie würden event. solche Vermögensstimmen zulassen, um die Zahl der Kontribuierenden zu mehren, direkter Protest ward in Groothusen erhoben, weil die Einführung solcher Stimmen in die Landgemeinden auf eine „tumultuaria electio“ hinauslaufen müsste. Durch diese Wahrnehmungen ist leider die Bedenklichkeit der Neuerung, und dass es sich um eine solche handle, die mit dem ganzen Geist der Rechtsbildung fundamental streitig ist, nicht fühlbar geworden; glücklicherweise sind jedoch die Kapitalstimmen in den reformierten Landgemeinden noch immer seltene Ausnahmen. Denn, wo sie eingeführt sind, haben sie die bedenklichsten Anomalien zu Wege gebracht, z. B. dass einer „Interessent“ ist, weil er ein auf 1000 Thlr. geschätztes Haus besitzt oder sonst ein Vermögen von 1000 Rthlr., und nun nachbargleich kontribuieren soll gegen einen Erbesessenen, dessen Grundbesitz allein mehr als das 25fache von 1000 Thlr. in bonis ausmacht. Es ist ja augenscheinlich, dass

1000 Thlr. längst aufgehört haben ein Äquivalent von 20 Grasland zu sein, und wo haben wir noch Plätze von 20, 25 Grasland! Es dürfte aber auch einleuchtend sein, dass in den Landgemeinden nur äusserst selten Ausnahmen stattfinden, wo etwas anderes als der Grundbesitz die Basis für die Kirchenlasten und die entsprechenden Rechte abgeben könnte. Wo indessen solche Ausnahmen zugelassen werden, und Kapitalbesitz oder ähnliches Vermögen gleichen Anteil am Präsentationsrecht wie ein selbständiges eignes Erbe verleihen soll, da muss er nicht auf 1000 Thlr., den Verhältnissen von 1620 und 1662 entsprechend, bemessen werden, sondern so beträchtlich sein, dass er wirklich dem Grundbesitz eines unabhängigen Erb-
eingewessenen gleichkommt.

2. Der in reformierten Gemeinden allein auf der Geest, also im alten Amt Leer und Oberreiderland, vorkommende nachbargleiche Beitragsfuss, während auf der Marsch pro Gras kontribuiert wird, hat zweierlei Schwierigkeiten zu Wege gebracht. Einmal hat er wesentlich dazu beigetragen, das dingliche Moment des ganzen Rechtsverhältnisses zu verdunkeln, als handelte es sich nämlich nicht um öffentlich rechtliche Befugnisse und Lasten, sondern um solche, die privatrechtlich einzelnen ausgesonderten Häusern und Grundkomplexen anklebten, nicht aber dem ganzen Parochialbezirk als solchem. Sodann giebt es Kirchspiele, die im Zeitalter der Landesakkorde völlig auf der Geest oder auf Geest und Moor lagen, seitdem aber durch Einpolderungen erweitert sind, also zugleich den besten Kleiboden umfassen, wie z. B. Bunde. Da kommt es also vor, dass nicht bloß Plätze gleich kontribuieren, deren Grösse sich verhält wie 1 zu 2 oder 3, sondern dass daneben auch noch der Unterschied von Moor, Geest und Marsch oder Polderboden ausser Acht bleibt, ein Haus mit einigen Aufstreckungen im Moor nachbargleich gerechnet wird mit einem Platz, zu welchem eine gleiche oder grössere Fläche des besten Polderbodens gehört. Wo der Grasenfuss in Übung ist, kommen derartige Ungleichheiten nicht vor, zumal nach altem Brauch die Grasland nicht einfach nach „Fusszahl“ bemessen wurden, sondern „na Goedheid unde Quadheid“, so dass mooriges oder besonders niedriges Land für sog. „Halbland“ zu Register stand.

3. Hiermit wirkt öfter ein ebenfalls meist in Gemeinden des alten Amts Leer zu Tage getretener weiterer Umstand zusammen, der geradezu als Unfug zu bezeichnen ist. Man hat wohl versucht, ein in Groningerland öfter ins Werk gesetztes Kunststück nachzumachen, indem man Stimmrecht und Beitragspflicht als von Grund und Boden losgelöste Berechtigung und Verpflichtung gleichsam in den Handel brachte: man verkaufte den Grundbesitz eines Platzes ganz oder teilweise mit dem Vorgeben, die Stimmgerechtigkeit bleibe mit den entsprechenden Lasten dem Hause reserviert, obwohl dies manchmal auch nicht das Minimum von 20 Grasen Grundbesitz behielt, ja vielleicht kaum den Kohlgarten, das Land hingegen gehe lastenfrei auf den neuen Eigentümer über. Diese Manipulationen würden nicht unentdeckt geblieben sein, wenn darauf Bedacht genommen wäre, die in 1763 ff. aufgenommenen Spezial-Votanten-Register geregelt nach den vorgeschriebenen Grundsätzen fortführen und etwa regelmässig zu den Visitationsterminen revidieren zu lassen. Da das unterblieb, und höchstens bei eintretender Vakanz eine nicht immer sachkundige Revision der Register eintrat, so entzogen sich die bezeichneten Rechtsverdunkelungen und die daraus erwachsenden Unsicherheiten der Kognition der kirchlichen Obern, bis zufällig kriante Verwirrungen der Beitragsverhältnisse die eingerissene Unordnung an den Tag brachten, indem die Interessenten ohne Land nicht zahlen wollten, und die Besitzer vermeintlich lastenfreier Grundstücke auch nicht, und nun der Beitragsfuss die Schuld tragen sollte, oder die dingliche Verpflichtung in Zweifel gezogen wurde. Man verkaufte also Grundstücke und zwar um so teurer, weil sie angeblich frei von Kirchenlasten sein sollten, oder man kaufte ein seines Grundbesitzes mehr oder weniger entkleidetes Platzgebäude, und zwar um so billiger, weil die Kirchenlast darauf ruhte, und übte das Wahlrecht aus, sobald aber das billig gekaufte Eigentum doch auch durch die Leistung von Kirchenbeiträgen bezahlt werden sollte, suchte man eine Form, diese Last von sich abzuwälzen, und so den Wert des Immobiles zu erhöhen. Die Gemeinden scheinen aus der für sie bedenklichen Seite des „Geschäfts“ nicht Arg gehabt zu haben, und weil kein Kläger aufstand, sprach auch kein Richter. Inwiefern aber auf die

Weise durch Verjährung den Gemeinden ihr Recht abhanden kommen kann, wäre die Frage; unzweifelhaft dürfte sein, dass ein solcher Handel an sich rechtlich von sehr problematischem Wert ist. Denn es handelt sich bei Stimmrecht und Beitragspflicht ja gar nicht um privatrechtliche Verhältnisse, über die Käufer und Verkäufer sich nach Gutfinden verständigen könnten, sondern um öffentlich-rechtliche; eine von Grund und Boden losgelöste Interessenten-Qualifikation ist überall nicht da, und eingepfarrten aber gleichwohl kirchenlastenfreien Grundbesitz giebt es ebensowenig wie z. B. deich- und sielastensfreien. So entschied auch das reglement reformatoir von 1749, welches für Groningerland dieser Art von Geschäften ein Ende machte,²³⁾ und wo mit diesen Manipulationen zusammenhängende Dinge zur Kenntnis des Konsistorii kamen, wurden sie ebenfalls zurückgewiesen als unzulässig. Die Gemeinden hätten sich wohl ohne Zweifel, wenn sie auf ihrer Hut gewesen wären, gegen den Unfug wehren können, und könnten es noch, denn die Sicherung ihres Bestandes durch den eingepfarrten Grundbesitz des Kirchspiels ist ein, wo nicht das Hauptstück ihres Vermögens, und Gerechtigkeiten einer Kirche können ebensowenig ohne weiteres veräußert werden wie Grundstücke (A. L.-R. II., 11 §§ 219, 223), und wer wollte sie zwingen, Anteil am Präsentationsrecht an sog. „Interessenten“ einzuräumen, die nicht im Besitz der nach ostfriesischem Landrecht erforderlichen Qualifikation sich befinden?

4. Eine weitere Unsicherheit tritt noch hervor auch ausserhalb des Amtes Leer, nämlich ob die Beitragspflicht sich auf den Grundbesitz der Interessenten beschränke. Ich bin nach dem Ausgeführten der Ansicht, dass dies thatsächlich vielerwärts geschehen sein mag, aber in irgend welchem Masse rechtlich der ganze Grundbesitz verpflichtet ist, der zur Parochie gehört. Unbeteiligt waren auch schon im Mittelalter die Warfsleute an den Kirchenlasten nicht, indem sie wenigstens an einigen Prästationen z. B. für den Kultus und den persönlichen Lebensbedarf des Geistlichen partizipierten, und mehrfach besteht ein geregeltes Herkommen, wonach eine bestimmte Zahl von Warfhäusern gegen einen Platz gerechnet werden, d. h. stimmen und beitragen. In den reformierten Ämtern hat man durchweg die kleinen Grundbesitzer und sog. Amts-

leute (Krämer und Handwerker) mit Beiträgen verschont, sei es aus Billigkeitsrücksichten, sei es, weil es seit 1766 mehr und mehr stehende Regel ward, dass im Visitationstermin, genauer: bei der Abnahme der Kirchenrechnung, wo nur die Interessenten zugegen waren, die erforderlichen Kirchenbeiträge bewilligt wurden, und die Interessenten sich nicht gern dareinreden liessen. Eine Anzahl von Gemeinden kannte indessen auch von langen Jahren her regelmässige Beiträge des kleinen Grundbesitzes und der Hauseigentümer: so in Rysum, Loquard, Wybelsum, in Upleward zahlen sie $\frac{1}{8}$ der aufzubringenden Beiträge nach Quotisation, in Wirdum jeder den ausgeschriebenen Beitrag für ein Gras. Wo die Kirchenvorstandsordnung von 1848 eingeführt ist, werden sie nach § 9 auch zu den Lasten herangezogen unter Zuweisung einer entsprechenden Stimmberechtigung im Gebiet der Vermögensverwaltung. Eine prinzipielle Abweichung von der Hauptregel, dass der Grundbesitz das Fundament der Qualifikation zum Stimmrecht mit angehängter Beitragspflicht sei, lässt sich darin wohl nicht finden, zumal die Observanz von alters her, z. B. in vielen Herrlichkeiten eine Interessentenschaft kennt, die sich auf die Vermögensverwaltung beschränkt, aber das Präsentationsrecht nicht mit umfasst. Es giebt eben Abstufungen in der Stimmberechtigung. Das eminente Recht der Prediger- und Lehrerwahl allein erfordert die Qualität eines durch Grundbesitz unabhängig gestellten freien Erbeingesessenen, wie aber diesen von alters obgelegen hat „die Bauung zu thun und das Gotteshaus zu beerben“, so auch ihren Rechtsnachfolgern, für den Fortbestand des Kirchspiels einzustehen durch Tragung der Baulast. Ob aber auch über die Baulast hinaus? Alleinbelastung und Alleinberechtigung des Grundbesitzes stellen weder die alten Rechte noch die Observanz als Grundsatz auf, und die bis über die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts hinaus in allen grösseren Gemeinden vorhanden gewesen, durch den Mangel einer ordentlichen Kirchenverfassung und geregelten Aufsicht zum Aussterben gebrachten Ältesten sind jederzeit nicht von den Interessenten allein erwählt, sondern entweder durch Kooptation oder von den konfirmierten und kommunizierenden Gemeindegliedern ohne Rücksicht auf vermögensrechtliche Qualifikation.²⁴⁾

Grösser als die aus der Unkenntnis oder auch aus der Deformation und Degeneration der alten Rechtsordnung hervorgegangenen Schwierigkeiten sind diejenigen, welche neuerdings bei uns nach dem Erlass der Kirchengemeinde- und Synodalordnung von 1882 aufgetaucht sind. Wurden hier einerseits die bestehenden Rechte bei der Präsentation für Pfarr- und Schulstellen gewahrt (§ 56), so wurde andererseits versucht, die Beitragsverhältnisse in Einklang mit den Berechtigungen der Gemeindeglieder zu regeln im Anschluss an entsprechende Regelungen in den älteren Provinzen. Waren aber in diesen schon grosse Schwierigkeiten hervorgetreten,²⁵⁾ so konnte es nicht ausbleiben, dass zumal in bezug auf Ostfriesland allerhand Fragen von grosser Tragweite auftauchten, die nicht sobald zu erledigen sind, und, insofern sie nicht schon durch die Darlegung der bisherigen Rechtsbildung ihre Beantwortung finden, kaum anders als im Wege der Gesetzgebung ihre Erledigung finden dürften. Jedenfalls greift ihre Erörterung über den Rahmen einer rechtsgeschichtlichen Darstellung hinaus.

Anmerkungen.

¹⁾ v. Richthofen, friesische Rechtsquellen (Berlin 1840); auf die Seiten dieses Werkes beziehen sich auch im folgenden die eingeklammert im Text angegebenen Zahlen, ausserdem vergl. noch: van Blom, de dorpsgemeenten in Friesland (Leetw. 1881) in De Vrye Fries XIV, 337 ff.

²⁾ Emmius' und Anderer Angabe, dass die Friesen im Mittelalter überhaupt keine Zehnten entrichtet hätten, folgert zu viel aus der für ihre Zeit (um 1250) allerdings glaubhaften Angabe der Chronik des Klosters Wittewerum „sola inter omnes nationes christianorum Frisia decimas et primitias non solvit“ Für die spätere Zeit, die Epoche nach den Kreuzzügen, trifft sie nicht mehr zu, vergl. u. a. Stratingh, over tienden in de friesche landen tusschen Flie en Wezer (Bydragen tot de Gesch. en Ondheidk. inzond. v. d. Provincie Groningen. 1864 ff. I 193 ff. 232), u. v. Richthofen, Altfries. Wörterb. (Gött. 1840) unter „degma“.

³⁾ Ausführliches darüber bei Ypey, Geschied. van het Patronaatregt (Gron. 1840) bes. II pag. 448 ff. und Moll, Kerkgeschiedenis van Nederland voor de Hervorming (Utrecht 1866) II, 1 p. 331 ff. Vgl. auch Wierdsma, Verhandeling over het Stemregt in Friesland (Leenwarden 1792); De Wendt van Sytzama, de jure suffragandi in Frisia (Traj. ad Rhenum 1841).

⁴⁾ Es ist auf Ost- und Westfriesland anwendbar, was Emmius zunächst im Hinblick auf die kirchlichen Stiftungen des Groningerlandes schreibt (De agro Frisiae inter Lavicam et Amasum p. 10): „Nec ad haec, quod mireris, Regum aut Principum liberalitas quicquam contulit, sed rusticae plebis studia paucorumque nobilium ista sane quam pro re ac agri modo majora congressere.“

⁵⁾ Ypey a. a. O. II, 453 und Aanteek. p. 133.

⁶⁾ Vgl. das durch v. Hodenberg, bremer Geschichtsquellen I (Celle 1856) mitgeteilte „Stader Copiar“ v. 1420 p. 37, 52 ff. und Hamelmann, Oldenburg. Chronik p. 457.

⁷⁾ van Blom, a. a. O. p. 409.

⁸⁾ Meiners, Kerkel. Gesch. van Oostvriesland I. 592 ff. hat die bez. Aktenstücke mitgeteilt.

⁹⁾ Friedländer, Ostfr. Urkundenbuch I Nr. 316 u. 908.

¹⁰⁾ Feith, over de Karspellasten van Grypskerk (Gron. 1840) p. 45.

¹¹⁾ Beispiele solcher Wahlen sind noch genug nachweisbar; ich nenne z. B. die des Joh. a Lasco in ein Pfarramt zu Emden 1542 (Opp. Joh. a Lasco edd. Kuyper II, 631), die des Joh. Oldeborg nach Bemerwold 1558 (Jahrbuch IV, 2 S. 78), Präsentationsberichte für die Pfarrstelle zu Woltzeten, desgl. zu Westershusen 1565, zu Twixlum 1567 (Arch. Cons). Als Graf Johann zu Leerort 1587 seinen Hofkaplan zugleich mit der zweiten Pfarrstelle in Bingum belehnt zu sehen wünschte, bevorwortete die Gemeinde, was auch anerkannt ward, „dass sie als Collatoren desselbigem Lehns sein und bleiben sollten“, indem sie anführten, dass „durch ihre Vorältern dieses Lehn vor so vielen unvordenklichen Jahren zur Beförderung des Gottesdienstes allhie gestiftet“ (nach einer von Jhering genommenen Kopie der Verhandlung). Auf ähnliche Weise kam der von Norden vertriebene Joh. Oldewelt 1588 durch Vermittlung des Grafen Johann nach Pilsum (Act. Coetus Grethani), und Joh. von Antwerpen 1577 von Hage nach Norden: „indigetum ecclesiae Nordanae suffragiis legitime vocatus et jussu comitis Edzardi“, wie der gleichzeitige Norder Chronist von Wicht angiebt.

^{11a)} Wierdsma a. a. O. p. 6, 183 ff., de Wendt van Sytzama p. 9, 71.

¹²⁾ Für „schlechte“ steht in dem holländisch abgefassten Text „slechts“ = „bloss“.

¹³⁾ Ausser Ypey a. a. O. II, 581 vgl. besonders Boeles, het stemregt van Eigenerfden in Groningen in Drenthe (Gron. 1869) p. 40, 42 ff. 70, 113; daselbst ein ausführliches Reglement op de beroeping der Predicanten enz. für Groningen v. J. 1673 mit eingehendem Commentar p. 49—122.

¹⁴⁾ van Blom a. a. O. p. 424 vgl. auch Edema v. d. Tüük, Joh. Bogerman (Gron. 1868) p. 246 ff.

¹⁵⁾ Näheres in meiner Schrift „Zur Geschichte des ostfries. Consistoriums“ (Aurich 1885) p. 17 und p. 47 Anm. 24.

¹⁶⁾ E. F. Harkenroht, *Kerkgeschiedenissen* (Harlingen 1726) p. 142, vgl. mit den von ihm auf p. 808 seiner Ausgabe von Beninga's Chronik beigebrachten Aufzeichnungen a Lascos.

¹⁷⁾ *Id. ibid.* p. 146.

¹⁸⁾ Boeles a. a. O. p. 45; derselbe: *de geestelyke Goederen in de Provincie Groningen* (Gron. 1860) p. 14, 20, 106 und Feith, *Karspellasten v. Grypsk.* p. 15, 30.

¹⁹⁾ Wegen Rysum vgl. J. Harkenroht, *Oorsprongkelykheden* p. 770 ff., wegen Loga die Leerer Amtsbeschreibung von Kettler Cap. 1 § 50, 6 § 51; wegen Gödens die (von Möhlmann herausgegebene) v. Jhering Cap. 2.

²⁰⁾ Ypey a. a. O. 603, 605; Feith a. a. O. 17 ff. 146.

²¹⁾ Die Stolgebührenfrage wird von Ypey en Dermout, *Gesch. der Nederl. Herv. Kerk IV* pag. 427 und Anm. 349 in betreff Ostfrieslands irrtümlich in Zusammenhang gebracht mit dem Streit, der gleichzeitig über Naturalprästationen in Drenthe geführt ward, und auf die Gemeinden Leer und Neustadtgödens beschränkt. Das Reskript des Landdrosten vom Oktober 1809 hat nur die Stolgebühren und diese allgemein zum Gegenstand, die Sache kam aber erst in hannoverscher Zeit völlig zum Austrage.

^{21*)} Bierling, *die konfessionelle Schule in Preussen und ihr Recht* (Gotha 1885) p. 33 ff.

²²⁾ Brüel (Oberg.-Rat), *Zur Dinglichkeit der Kirchen- und Schullasten im Königreich Hannover* (Hannover 1861), und die p. 4 daselbst verzeichnete Litteratur, bes. Wachsmuth, *Magazin f. hannov. Recht V*, 3 ff., 209 ff., andererseits Brüel (Reg.-Rat): *Zur Lehre von den Kirchen- und Schullasten im Kgr. Hannover* (Hannov. 1855).

²³⁾ Ypey, *Patronaatr. II*, 585 ff.

²⁴⁾ Den detaillierteren Nachweis siehe *Reform. Kirchenzeitg.* 1870, 213 ff. und *Ostfr. Monatsblatt* 1874, 345 ff. (Lebens- und Sterbensgeschichte der Presbyterien in Ostfriesland).

²⁵⁾ Hegel, *Streitfragen und entgegengesetzte Entscheidungen über Kirchenbaulast im Geltungsbereich der evang. Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. Septbr. 1873*; *Zeitschrift für Kirchenrecht von Dove und Friedberg XVII* (II) Heft 1 p. 114 ff. vgl. auch die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 30. Januar 1884 und spätere, desgl. Bericht über die Verhandlungen der a. o. Synode für die evang.-reform. Gemeinden der Provinz Hannover, v. Raydt u. Dirksen (Aurich 1882) p. 67 ff.

Über David Fabricius.¹⁾

Von Oberlehrer Dr. Bunte in Leer.

Die beiden grössten Gelehrten, welche Ostfriesland in älterer Zeit hervorgebracht hat, und deren Name und Ruf weit über die Grenzen ihrer Heimat bekannt geworden sind, waren der Geschichtschreiber Ubbo Emmen oder, wie er gewöhnlich genannt wird, Ubbo Emmius und der Prediger und Astronom David Fabricius. Während aber über das Leben und Wirken des zuerst genannten Gelehrten schon seit langer Zeit ziemlich genaue Nachrichten verbreitet waren, sind über seinen berühmten Landsmann und Zeitgenossen Fabricius erst in den letzten Dezennien zuverlässige und ausführliche Angaben veröffentlicht worden.

Die beiden Hauptquellen, mit deren Hülfe es allein möglich ist, ein einigermaßen genaues Lebensbild aufzustellen, sind das in der landschaftlichen Bibliothek in Aurich befindliche *Calendarium Historicum* und der früher in St. Petersburg, jetzt in Pulkowa bei St. Petersburg befindliche, in lateinischer Sprache geführte Briefwechsel des David Fabricius mit Johann Kepler, und diese beiden Schriftwerke sind mir eine Zeitlang zur Benutzung überlassen worden.

Auszüge aus dem *Calendarium* haben bis jetzt Tiaden, Olbers und Edzards (vergl. unten Anmerkung 1) gegeben. Von diesen müssen die Mitteilungen von Tiaden als dürftig und ungenügend bezeichnet werden. Von den astronomischen Notizen hat Olbers alles Wesentliche herausgesucht, doch lassen sich seine Auszüge, wie er selbst sagt, noch hier und da ergänzen. Die meisten Angaben von Edzards endlich sind völlig unsicher und unbrauchbar.

Ganz anders dagegen steht es gegenwärtig mit der in Russland befindlichen Handschrift, wie ich aber erst lange nachher erfahren habe, nachdem ich meine äusserst mühsamen Vergleichen, bei denen mich besonders das historisch-philologische Interesse leitete, beendigt hatte. Durch die Auszüge nämlich, welche Apelt im Jahre 1852 und nach ihm Frisch in seiner Ausgabe von Keplers Werken gegeben haben, ist ein solches Material geboten, dass dadurch der Wissenschaft im ganzen völlig Genüge gethan ist. Wenn ich aber dennoch, auch nach der Veröffentlichung dieser beiden Schriftwerke, mich daran wage, noch weiter hierüber zu schreiben, so geschieht dies nur in der Überzeugung, dass in der Wissenschaft, und insbesondere da, wo es sich um eine hochbegabte und hervorragende Persönlichkeit handelt, auch der kleinste Beitrag willkommen ist.

Ich werde nun zunächst eine Beschreibung der Auricher Handschrift, die ich weiterhin einfach mit dem Zeichen A. bezeichnen werde, sowie genaue und ausführliche Auszüge ans derselben geben; hernach eine Beschreibung der in Pulkowa befindlichen Handschrift, die ich mit dem Zeichen P. bezeichnen werde, nebst ausführlichen Auszügen und einigen von mir vollständig entzifferten Briefen, und zuletzt eine allgemeine Übersicht über das Leben, die Zeitverhältnisse und die wissenschaftliche Thätigkeit des David Fabricius.

Erster Teil. Über das *Calendarium Historicum*.

Einliegend in dieser Handschrift, die vom 1. Januar 1585 bis Ende Januar 1613 reicht, befindet sich jetzt: *Nécrologe du Couvent des frères mineurs à Gand, par M. le docteur Friedlaender, Archiviste royal à Aurich. [Extrait du tome 1er n^o 2, 4me série des Bulletins de la Commission royale d'histoire de Belgique].* Die Vorrede hierzu lautet: „Die landschaftliche Bibliothek in Aurich besitzt unter ihren Handschriften als Nr. 90 der Foliobände ein seines Inhalts wegen reiches und merkwürdiges Werk.²⁾ Ursprünglich Nekrolog des Minoritenklosters zu Gent in Flandern, kam es gegen den Ausgang des XVI. Jahrhunderts in den Besitz des gelehrten Predigers David Fabricius zu Resterhave, später zu Osteel, in Ostfriesland († 7. Mai 1617), welcher als hervorragender Astronom weit über die Grenzen seines Vaterlandes hinaus berühmt geworden ist. Dieser

benutzte das Nekrolog später für astronomische Notizen. Das Buch in starkem, lederüberzogenem Holzdeckel enthält für jeden Tag des Jahres eine Seite in grossem Quartformat und einige vorgebundene, ursprünglich leere Blätter. Sauber liniert zählt jede Seite 32 Zeilen, an deren Anfang je der betreffende Sonntagsbuchstabe, in der ersten Zeile grösser und mit roter Farbe ausgemalt, eingetragen ist. Das Buch beginnt mit dem Buchstaben A. als 1. Januar, enthält mithin das Schema des sogenannten immerwährenden julianischen Kalenders (vergl. Grotefend, Handbuch der historischen Chronologie 1872, S. 8). Besondere Heiligenfeste und die Monatsüberschriften sind rot geschrieben, die Eintragungen zu jedem Tage mit schwarzer Farbe in deutlicher, grosser, schöner Mönchsschrift sind bis auf 2 oder 3 von einer und derselben Hand ausgeführt. Das Nekrolog ist vollständig bis auf die Tage vom 6. bis 13. Februar, 12. bis 15. März und 19. bis 31. Dezember. Die diese Tage enthaltenden Blätter fehlen . . . Im Jahre 1585 beginnen schon die Eintragungen des Fabricius, welcher jede Seite des Buches für einen Monat in Anspruch nahm, um seine astronomischen Betrachtungen und einige chronikalische Notizen darin nieder zu legen. Die letzte Eintragung des Klosters ist von 1577; zwischen diesem Jahre und 1584 ist das Buch also dem Minoriten-Kloster entfremdet worden.“

Ferner finden sich auf einem Blatte noch folgende Notizen des Bibliothekars Telting in Aurich: „Der Astronom Dr. Olbers (nicht Albers, wie Edzards schreibt S. 56), welchem ich dieses calend. übersandt hatte, schreibt unter dem 16. Januar 1833 darüber: „Ob ich gleich das, was ich eigentlich darin suchte³⁾ und erwartete, nicht gefunden habe, so war mir doch die durch Ihre Güte erhaltene Erlaubnis, das Manuskript selbst durchzusehen, äusserst angenehm, und ich habe mir viel astronomisches daraus angemerkt. Ungeachtet der schlechten Hand habe ich alles mir wichtige, und überhaupt viel mehr daraus lesen können als der Verfasser der Beschreibung desselben im 3. Bande von Tiadens⁴⁾ gelehrtem Ostfriesenland. Aber es bleibt doch ein höchst schätzbares Werk und eine wahre Zierde und Kleinod Ihrer landschaftlichen Bibliothek. — Auch schreibt Olbers über einen andern berühmten ostfriesischen Astronomen Petrus Theodorus oder Peter Dirksen Keyser⁵⁾ aus Emden, welcher im

Jahre 1596 am 15. September als Kommandeur eines grossen holländischen Schiffes auf der Rhede von Bantam gestorben ist und die 12 südlichen Sternbilder, wo nicht zuerst entdeckte, doch wenigstens zuerst in die Ordnung und in die Figuren brachte, wie sie noch jetzt mit sehr geringen Abänderungen auf allen Himmelskugeln oder Sternkarten abgebildet stehen.“

Hierzu bemerke ich noch meinerseits: „Das Buch ist seinem Hauptinhalte nach ein meteorologisches Tagebuch; ferner finden sich darin Notizen über Planeten-Konstellationen, kurze historische Angaben, Nachrichten über Familienverhältnisse, pfarramtliche Aufzeichnungen über Taufen, Kopulationen, Todesfälle u. s. w. Über die politischen Verhältnisse seiner Heimat giebt der Verfasser nur gelegentlich ganz kurze Andeutungen. Übrigens hat er nicht alle seine Geheimnisse und Beobachtungen hier verzeichnet. So z. B. findet sich über den von ihm zuerst beobachteten Stern am Halse des Walfisches nirgends eine Andeutung. Die meisten Angaben sind in plattdeutscher Sprache geschrieben, einige in lateinischer, einige zum Teil in plattdeutscher, zum Teil in lateinischer Sprache. Die Aufzeichnungen in dieser Handschrift hören mit dem Januar 1613 auf. Dass der Verfasser von dieser Zeit an aufgehört haben sollte, dergleichen Notizen aufzuzeichnen, ist nicht wahrscheinlich. Es ist aber über den Verbleib der ferneren Aufzeichnungen, sowie überhaupt seines anderweitigen litterarischen Nachlasses und seiner astronomischen Instrumente nichts bekannt.“

Auf fol. 2,a folgt der Titel des Werkes :

Calendarium Historicum

Earum rerum, quae ministerii mei tempore in Europaeo orbe⁶⁾ hinc inde contigerunt. Nam praeteritorum, quorum Calendaria multa ac varia reperiuntur, hic nulla fit mentio. A me Dauide Fabricio Esensi, pastore Resterhauensi collectum anno 1590 et seq.

De Vera poli Eleuatione in Resterhaue observationes exactae.

Anno 1594 die solstitiali per quadrantem trium pedum exacte obseruauit altitudinem meridianam \odot veram in Resterhaue, et erat grad. 59. 53 circiter⁷⁾, additis 15 minutis pro semid. \odot ri [pro semidiametro solari] $1\frac{1}{2}$ pp. [praeter propter] pro parallaxi. Ex hac altitudine detracta declin. \odot max. [declinatione solis maxima]

relinquitur altit. aequat. [altitudo aequatoris] $36^{\circ} 22'$. Cuius complementum $53^{\circ} 38'$ Eleuatio est poli nostri. — idem inueni per altitudinem arcturi, quae erat $57^{\circ} 45'$ declin. 21. 23. relinquitur $36. 22$. Idem per altitudinem coronae $64^{\circ} 30'$. declin. $28^{\circ} 11'$.

Fit itaque explorata Eleuatio nostra 53 Gr. 38 minutorum

Resterhaue 1594

aet. meae 31 currentis. ⁸⁾

observ. ingress. \odot in $O \Upsilon$ ao. 90 diligenter consideraui, qua iuxta Tycho [nem]. hinc aequat. alt. [aequatoris altitudinem] habebis.

Mehrere der folgenden Blätter sind kein Teil des alten Klosternekrologs, sondern sind erst später zu dieser Handschrift hinzugefügt.

Auf fol. 2, b folgen: Observationes aliquot stellarum planetarumque factae a me anno 1595.

Anno 94. 21. Dec. circa ho. 3 post meridiem quadrante obseruau i exactam φ alt. meridianam quae erat 23. 6 circiter. declinatio 13. 16' etc. — die 20 dec. antec. altitudo meridianam φ erat $22^{\circ} 38'$ etc. Olbers (bei Schumacher a. a. O. Seite 184) bemerkt noch: „Distanzen d. φ 4 und δ von Fixsternen vom 21. Dec. 1594 bis 2. Febr. 95, dabei gibt er sich selbst die Vorschrift: Obseruentur quotannis loca planetarum, praecipue malorum, transeuntium/ascend. meum et filiorum ad habenda vera ascendentia.“

Auf fol. 3, a folgen zwei Stellen aus Dichtern; davon lautet die eine: „Quam procul ex oculis, tam procul amor abest.“ Ferner wird bemerkt: Altitudines stellarum et distantiae hora una aut $1\frac{1}{2}$ post \odot occasum vel ante ortum per instrumenta exactius obseruantur coelo sereno, quam intempesta et alia nocte.

Auf fol. 3, b steht: J. Byrgius ⁹⁾ ad me ao. 93 initio scribit arcturi declin. [declinationem] esse 21. 23 et credo illam obseruationem tempore viuientis Lantgranii factam esse, quare spatio 4 annorum circiter decreuit uno minuto, ut nunc sit 21. 22. Si iam statuatur vera altitudo arcturi $57. 43'$ Eleuatio erit $53. 39'$.

Obseruatio \odot per Gnomonis umbram optime conuenit. Tempus aptum stellarum obseruationibus est, quando coelum clarum est, absque aëris commotione, hora una aut duabus ante et post \odot ¹⁰⁾ vel ζ eminus lucente, borea flante, doch stille.

Certae obser[uationes].

Anno 1590. 19. Sept. altitudo \bar{b} erat $58^{\circ} 38'$ etc. Ganz unten auf der Seite steht: Borea leniter flante aër admodum purus est et tempus commodum obseruat. stellarum.

Fol. 4,a Declinationes, asc. R., longit. et latitud. stellarum praecipuarum a me Dauide Fabricio calculo inventae. Die Aufzählung beginnt mit Aldebaran, doch ist die Tabelle nicht vollständig ausgearbeitet. Olbers (a. a. O.) bemerkt noch: 35 Sterne, aber nur von 14 die Deklination aus d. Merid., fast Alles übrige leer. —

Auf den folgenden Seiten folgen verschiedene Observationen; Fol. 4,b Observationes \bar{b} ao. 1595. 20. Oct. — 5. Jan. 1596, 1594 1. Mart. — 21. April. — Fol. 5,a. Distantiae praecipuae stellarum diligenter Semisextante sumptae, ex quibus declin. et asc. planetarum eruitur. Der Anfang lautet: Distantia Aldebaran et humeri Orionis etc. Olbers führt noch zwei Beispiele an:

dist. Aquilae et mediae in Cygno $32^{\circ} 13'$

„ Lyrae et mediae Cygni $20 18$

Fol. 6,a. folgen Observationes motus \bar{d} exactae et diligentes anno 1595 factae per sext. et quadr. — Olbers führt als Probe an die mit Nr. 3 bezeichnete:

Nov. 5. h. 6 dist. \bar{d} ab Aldeb. $24^{\circ} 6'$ a praec. cornu $\Upsilon 14^{\circ} 23'$.

Eod. vesp. h 9 (cum in Mer. erat) dist. ab Aldebaran $24^{\circ} 7'$.

Altitudo meridiana exacta $52^{\circ} 40'$.

Fol. 7 folgen Observationes aliquot astrologicae D. F. ab experientia sumptae. Olbers bemerkt: „Es sind, bis auf 2, die Abmessungen des Regenbogens betreffen, astronomische Beobachtungen. Ich zeichne nur aus:

1595. 12. Sept. mane ante ortum \odot dist. \bar{f} a cervice $\Omega 20^{\circ} 5'$ circiter, dist. \bar{g} et \bar{f} $5^{\circ} 6'$ pp., dist. \bar{g} et Reguli $12^{\circ} 59'$, dist. \bar{g} et cervicis $\Omega 15^{\circ} 13'$. — 14. Sept. mane dist. exacta \bar{g} et \bar{f} $3^{\circ} 28'$ (\bar{f} optime videri potuit, cum praeced. trium orion. erat in Meridiano). — 23. Sept. tribus circiter aut ad summum 4 horae minutis ante meridiem \odot in superiore parte obscurari cepit. Alt. \odot vera in merid. $32^{\circ} 34\frac{1}{2}'$. — Finis eclips. $29^{\circ} 48'$ circ. Maxima obscuratio non excessit 7 minuta aut ad summum 8. Tempus finis est $1^h 26'$ p. m. Duratio tota $1^h 30'$ circ. aut paulo minus. 29. Sept. \bar{f} adhuc optime videbatur.

Sodann folgen noch einige Beobachtungen und aus der Erfahrung entlehnte Vorschriften beim Gebrauch des Sextanten.

Fol. 8,a folgen Notizen über Gewicht und Kosten von angeschafften Silbersachen und Kleidungsstücken; darunter: Ein Suluern Becher Van 12 lodt; ferner Anno 1599 3. Nou. ein Nie kappe¹¹⁾ maken laten, 5 elen (Ellen) und 3 Viertel . . . 9 Viertel breit . . . machelon in Huss ein Daler. Summa 30 g. [30 Gulden]. — Einige Silbersachen im Jahre 1606 hat der Goldschmied Meinerich geliefert.

Fol. 8,b. Jarlick ein Par tunnen hauer oder mer [ein Paar Tonnen Hafer oder mehr] tho görte [Grütze] is sehr nutte [nützlich] in de Hussholdung.

Fol. 9,a ist eingetragen:

Anno 1584. 1. Jan. inter horam 5 et 7 matutinam nata Ennoni, comiti orientalis phrisiae, domino in Retperg, Esens et Widmund, secunda filia Agnes in Esens.

Anno 1588. 1. Jan. hora 10 post meridiem nascitur in Dornhum Occa, filia Gerhardi a Closter, primogenita ex coniuge Henrica Ripperda.

Anno 1589 (1. Jan.) circa occasum ☉ nascitur Tetta filia primogenita Friderici Detlephii.

Anno 1585 (1. Jan.) hora 7 matutina nascitur in Petkum Rembertus Aiben, filius Aibonis Inen Reershemii, pastoris ibidem.

Natiuitates filiorum meorum.

Magdalena filia nata 1585. 10. aug. die ♂ hora 5. 42 post meridiem.

Johannes natus 1587. 8. Jan. die Solis hora 11 a. m.

Henricus natus 1590. 22. Dec. die ♂ mane hora (Die Zahl fehlt).

Elsebe nata 1595. 28. nov. die Vener. hora 12 meridiei.

Jenneken nata 1598. 15. Sept. die ♀ hora 11 post meridiem.

Anna nata 1602. 26. Junii die ♀ hora 11¹/₂ a. m.

Für jedes Kind ist hier zugleich ein Horoskop aufgezeichnet.

Es folgen zwei leere Blätter und dann die Bemerkung: 6. Jan. 1589 obiit Catharina Medices, regina Galliae, coniunx Henrici II. regis Francorum, aetat. 70. Dies fuit 27. Dec. veteris styli (Eitzingerus).

Weiterhin folgt: 7. Jan. Anno 1590 obiit D. Jacobus Andreae, academiae Tubingensis praepositus et cancellarius, cui in vita variae cum sacramentariis et aliis concertationes fuerunt. Et ecclesiae dei per annos 44 docendo et profitendo fidelem operam nauavit. — Am Rande steht: Tubingae obiit aetat. 62 natus ao. 1528. 25. Martii.¹²⁾

8. Jan. 1587 die dominico circiter 11 ante meridiem natus est filius meus Johannes Fabricius, cui Spiritu S. adsit deus aeter[nus]. Anno 1589 in septimana ante Michael. manu sinistra in feruentem pultem incidit. Eodem anno 17. Nov. et praecedentibus aliquot diebus variolis grauissime afflicto fuit. Sic anno 90 in Febru. morbillis debilitatus. Sed dei beneficio ex his omnibus euasit.

Anno 1591. 8. Jan. hora fere 10 post meridiem nascitur in hunc mundum Jacobus primogenitus nobilissimi et doctissimi viri Joachimi Ripperdae. cui longaeuam vitam et patris virtutes opto.

Dann folgen Wetterbeobachtungen vom 12. März bis Ende Sept. 1586; im Jahre 1588 reichen die meteorologischen Beobachtungen vom Januar bis 3. Sept.; im Jahre 1589 finden sich diese im Juni und Juli, nur für einige Tage. Aus dem Jahre 1590 sind regelmässige meteorologische Beobachtungen. Am Rande werden die Konstellationen bemerkt. Auf den Mond wird, wie Olbers (a. a. O. Seite 135) bemerkt, keine Rücksicht genommen.

1590. Mart. 1, 2, 3, Marpurgi venti impetuosi et aquilonares interiectis quandoque nivibus his tribus diebus fuerunt (Schöf). — 12. Aequinoctium vernale; 8. April gramen crescere coepit; 11. prospectus in mare trans insulas (Schöner Sommertag. Südost); 19. Pascha; 29. Rouenbloite; 13. Maii cuculus incipit clamare; 15. Wetterbericht von Schof aus Marburg in Hessen; 1. Jun. 3 Oles [tres soles] conspecti;¹³⁾ 7. Pentecoste; 2. Julii Vel Rupen [viele Raupen]; 3. A. m. valde fumosus aër; 4. hoc die capitis supplicio affectus in . . . Mammo Folkertz 21 annor. propter adulterium violento commissum; 19. Jul. dat Mor . . . gebrent [Es war also Moorbrand]; 27. Jul. initium messis apud nos. * 4 ☉

Anno 90. 21. Julii obseruauit eclipsin ☉ cuius initium apud nos erat hora 6 min. 28 circiter A. M. finis eiusdem hora 8. 44', duratio tota 2 hor. 16'. Eclipsis incipiebat in meridiana parte ☉

in medio fere, et sane vix tertiam partem corporis solaris obscuratam fuisse animaduerti per duplex diuersi coloris vitrum; 2 [secundo] obseruauī ☉ eclipsin per foramen rotundum, et superior ☉ lis pars obscurata videbatur in lignea tabula,¹⁴⁾ cum tamen in ☉ le esset infima. aër tempore obseruationis erat serenus.

aō. 90. 15. Julii die Jacobi post 6 pomerid. hefft en Donner un fűr van Himmel dat Munster und torn tho Bonn verbrent. [Eitzing.]

28. Sept. Wetterbericht von Schof aus Marburg. (Marpurgi gewaltiges regenwedder.) — 3. octob. hora 8 p. m. vera fuit ♂ ♂ et ♀ etc.

Anno 1586. 2. Martii hora fere 7 matutina natus Ennoni, frisiae comiti, filius Johannes Edzardus, qui veneno sublatus 11. Martii vivere desiit cum summo parentum luctu ac moerore. Et Esenae in choro nouo monumento illatus est.

1590. 2. Dec. Tamme germers combustus in . . . 14. Ewo Menne Unigha . . . dolorem capitis habuit, sed ascend. [ascendente] ☽ subito debilitatus moritur.

1591. — Martius 3. ciconia uisa. — April 19. Brēmam profectus [sum] oldenburgensis comitatus distrib. [distributionis] causa.¹⁵⁾ 21. April. hirundines uisae. — Am 29. sieht Fabricius bei Ovelgönne 101 Störche, die sich zusammen belustigen. Alsbald wird gemeldet Regenschauer, Donner und Hagel. —

1592. Febr. 10. Greta sibe Mollers filia nata sequente nocte. — 21. Mammo Inonis pasto. burhauensis filius primogenitus natus p. m. circa 9 horam eo ipso die quo pater erat natus.¹⁶⁾ — 20. Martii grosse, hoge, starke Nordfluss¹⁷⁾ ut dem ost na dem westen, meist nordwest u. s. w. — 26. Pascha. — April 4. tres ☉ les visi. — 16. anfang der Rouenbloit. — 26. Geske filia Frid. Detlefs nata. Daneben steht ein Horoskop. — 20. hirundinum aduentus. — 2. Maii die ♂ hora 3 post merid. natus Bremae filius Hans Latemann. — Unten auf der Seite steht noch eine Nachricht von Ridderhusen¹⁸⁾ über ein starkes Unwetter in Bremen. —

Die meteorologischen Aufzeichnungen in diesem Jahre sind unvollständig.

Anno 1586. 21. Martii sumptibus ac promotione Frederici principis Wirtembergensis et comitis Mumpelgartensis inchoatum

est colloquium religionis de controversis articulis inter doct. Jacobum Andreae et Theodorum Bezam collocutores. Jacobo adiunctus fuit d. Lucas Osiander, Bezae vero Abrahamus Musculus Bernensis Ecclesiae minister, Antonius Faius Geneuensis Ecclesiae minister cum senatore Bernensi et altero Geneuensi. finitum eodem anno 29. Martii. finito colloquio noluerunt se alteri fraternitatis dextras dare et sic discessum est.

Wetterbericht von Francius: Am 19. Juni 1592 ist zu Stolpen in Misnia et vicinis locis ein gewlich ungewedder gewesen mit groten slossen als welsche not und groten schaden gedan. —

1593. — Jan. 3. Blod bi Nesse ... up iss [Blut auf dem Eise bei Nesse, in der Nähe von Emden]. — 4. Jan. Unwedder in osenbrügge [Osnabrück]. — 30. Anfanck des langwierigen ostwindes. non dubium est ☽ diurni huius venti orientalis et frigoris autorem esse. Nam tunc transcendit Eclipt. et borealis esse incipit. — Febr. 2. Detleph filius Friderici Detlephii obiit a. m. aō. 2 aetatis mense 2. — 10. mane in aurora natus Gerd filius Joh. Hoier. — maximus prospectus in mare trans omnes insulas. a fine Januarii per Februarium et Martium meist frost und ostwindt. — Mart. 10. (per Gnomonis 12 ped. umbram) Alt. ☉ sup. $36^{\circ} 33'$ infer. $36^{\circ} 2'$ Parallax. $2\frac{1}{2}'$ Alt. aequat. $36^{\circ} 22'$ (Fabricius schliesst daraus, wie Olbers a. a. O. bemerkt, dass das aequin. Mart. 10 h. 2 eingetreten sei) ingressus ☉ in o ♀ fuit circa 2 h. p. m. 10. Martii. — 13. Altit. Centri ☉ addita parallax. $37^{\circ} 27'$. — 17. filius noster Henricus ablactatus. — 20. initium agriculturae. — 19. Martii Altit. meridia ☽ erat $58^{\circ} 37'$ circiter, declin. $22^{\circ} 15'$ ita ut circa finem Januarii borealis factus sit et causa diurni venti orientalis. — 24. Martii mane hora 4 exacte coniunctos deprehendi ♀ et ♂ in uno circulo verticali positos. distantia latit. convenire aut parum aberrare videbatur visa n. q. $50'$ dist. inter utrosque. — Olbers bemerkt noch: 23. Mart. noch eine Sonnenhöhe, woraus er eine Äquatorhöhe von $36^{\circ} 21\frac{1}{2}'$ schliesst. — April 4. Gramen crescere et campi aliq. [aliquatenus] virescere coeperunt. — 10. Ciconia apparet. — 12. Hyrundines apparent. — 15. Pascha. — 14. agricultura valde impedita est hac pluvia. — 29. finis agriculturae nostrae. — Junii 7. inter 8. et 9. a. m. nata Gerdrud filia primogenita Erasmi¹⁹⁾ in

Esens aō. 93. obiit 1600. 19. sept. — Jun. 3. Mulhusii in Turing. ful. in torn geslagen [In Mühlhausen in Thüringen hat der Blitz in den Turm geschlagen]. — 10. Bremae petzel. [Petzelium]²⁰⁾ audiui symbolum athan. [Athanasianum] explicantem. — 24. in polonia fuit serenus dies. — 4. Junii Unwetter in Strigau in Schlesien, auf dem Harz und anderswo. — 25. Julii vidi Nordae mortuum hominem Ethnicum ex insula vicina (?)²¹⁾ delatum, cuius corpus balsamo fuit conditum. erat adhuc integrum absque laesione, pondere 36 libr. circiter. dicebatur ante 800 annos vixisse et fuisse aut regem aut insulae primatem.

31. Julii hora 7 vespertina natus Nicolaus Henrici, sororis Sarae filius. Anno 95. 26. Janu. obiit post longam tabem. — 27. in littore Norwegiae ein grewlich wedder und regen. — Aug. 30. rosa in arbore nostra. —

Anno 1586. 6. April. obiit Brunsuigae diem suum D. Martinus Chemnitius Marchicus, Ecclesiae brunsuicensis per multos annos superintendens. Vir doctrina et humanitate nulli secundus. aetat. suae 64.²²⁾ —

(1593) Sept. 13. Ziemlicher Nordfluss. — Oct. 18. Bremae 3 Oles visi et vesperi heftig nordfluss (Nachricht von Ridderh.). — Ende Oktober viel Regen in Lusatia et alibi (Nachricht von alb. Mollerus). — Dec. 11. Haierk filius 2 [secundus] Ino Mammen in burhaue natus primo crepusculo illucente; 1600. 26. maii feb. [febrem] quartanam accepit. — 14. ein brandt in d. See gesen [gesehen]²³⁾. — 19 Uffe filius Joh. Berens natus. — Wetterbericht von Francius: 14. Dec. die ♀ haben ein grosser Sturmwind und Unwetter grossen Schaden gethan bei Texel und Vlie. 44 Schiffe sollen zu Grunde gegangen und 1000 Menschen ertrunken sein. —

1594. — Die 19. Januarii perfeci quadrantem meum novum ferreum qui praeter laborem meum constat mihi 7 daleris; die 21. Jan. perfeci semisextantem meum Astronomicum qui praeter laborem meum mihi constat 2 daleris, absque adiuncto altero instrumento, quo visitur in obseruatione.²⁴⁾ — Febr. 25. litteras a birgio²⁵⁾ accepi. — Martii 9 dat landt sin angefangen zu gronen [grün zu werden]. — 14 Martii hora 1 minutis 40 p. m. primogenita filia sororis meae Jenneken Embdae nata est et vocatur Hilla a Loë. —

22. ciconia apparet. — 29 Martii circa vel post 1 ho. p. m. natus filius primogenitus Gerhardi a Closter, in Dornum et Petkum capitalis, Hero Moris [Hero Moritz]. — Auf der folgenden Seite steht sein Horoskop neben zwei anderen. — 31. Pascha. — April. Nachricht von Crabbe über ein Unwetter in Halberstadt. — 4. initium agriculturae. — 5 Bonen geseiet [Bohnen gesäet] his diebus. — 13. ♀ vespere visitur. — 15. fossionis cespitum tempus et initium [das Torfgraben beginnt]. — 18. hauer seiunge [das Hafersäen beginnt]. — 19. Hirundinum aduentus. — 2. Maii nascitur infelici partu in Esens primogenitus filius alberti fabri (Hermannus); matera filii obiit inter 4 et 5 a. m., matre post partum moriente 19 maii. — 4. Maii Hinrick Spilmann in Rorsum ante diem obiit. — 30. finis agriculturae. — 19. Pentecoste. nobilis [der gnädige Herr, nämlich Gerh. von Closter] cum adolfo adfuit. — 26. Maii Filius primogenitus Gerhardi a Closter hoc die in arce post concionem a me baptizatus est et nominatus Hero Mauris [darüber ist geschrieben Moris = Moritz]. Susceptores fuerunt Folkert von Hadien, Occo a Closter, soror nobilis et filia Mauritii. Mauritius hat dat kindt zu dope gehalten. Adfuerunt Snelliger cum uxore, Mauritius cum uxore, filio adolpho et filiabus, Folkert ab Had. [Hadien], Depenbrock cum uxore, Enno a Depholt cum uxore Almetha, D. Spikermann cum uxore, Joh. a Werdum cum uxore, uxor Lutzburgensis. — Junius. Krabbe gibt Nachricht über ein Unwetter in Wolfenbüttel; Francius über ein solches bei Gran in Ungarn. An dem letzteren Orte, wo die Zelte umgerissen wurden am 5. Juni, war es so schlimm, als wäre der jüngste Tag herangekommen. — Jun. 16. nobilis cum uxore adfuit [Fabr. erhielt Besuch von seinem Patronatsherrn]. — 19. ☉ oriente arcturus occidit. — 25. Junii hora 6 mi. 30 a. m. uxor mea periculosissimo partu enixa est filium, qui in laboriosissimo et diuturno 8 horarum partu vitam cum morte commutauit et 26. Junii in templo sepultus est, habente concione Balthasero Ulfardi, in Nesse verbi ministro, ex cap. 9 Ecclesiast. [Prediger Salom. cap. 9] Partum hoc die futurum longe [diu] antedixi et fore filium, et non fore vitalem propter infaustam planetarum constitutionem tempore geniturae. (Daneben steht ein Horoskop). — Julius. Dorch dit regenwedder is de bloit [Blüte] der Bonen und

weiten [des Weizens] ser beschediget und weinich und geringe deswegen geworden. — Juli 4. meieltidt [Zeit zum Mähen] initium. — 15. 16. 17. ingens regenwedder. — 18. vele [viele] hoins geswelet. — hoc anno die Julii 12.²⁶⁾ ciuitas Groninga post 2 mensium obsidionem artissimam (disiecto per incensum cuniculum uno propugnaculo) sese dedit Mauritio comiti Nassouiensi, qui mira dexteritate omnia administravit, ab 11 in 12 noctu. Inter 10 et 11 propugnaculum disiicitur puluere. perierunt 110; fuerunt in obsidione 130 vexilla militum vel 15000 et 26 cornettae equitum vel 2000 circiter. — August 19. Messis. — 21. Groningae fui. — 22. ciconiae discessus. Unten auf der Seite steht: 21. august. hora 8 a. m. prima vice urbem Groningam vidi et ingressus sum vallum et disiectorum propugnaculorum rudera inspexi, sic quoque fossas iniectas extra urbem. — Das Übrige ist unleserlich; es sind noch einige Notizen über Sehenswürdigkeiten gewesen, darunter werden genannt ecclesia S. Martini und 2 fora amplissima. — in Sept. oct. et nouembri, praesertim primo autumno, hebben [haben] de Pocken in frisia, sonderlich zu Embden, ser regert und sollen elch (etliche?) hundert Kinder zu Embden daran gestorben sein. Sept. 13. finis der hoiernte. — 17. finis totius messis. — 23. Sementis tritici nostri. — 24. sept. ante 7 vesp. nata friderico Detleffs filia Zie. (Dazu ein Horoskop).

Hoc anno ist growsam vel wilde Hauer in d. Bowlande gewest . . . Wi hebben geborgen 21 tunnen garste, 2 tunnen hauer, 1½ tunnen Bonen. Et 4½ achtendeel Botter verkoft, uor 9 Daler²⁷⁾ swiene, uor 9 Dal. schap [Schafe]. Dat is hoc anno unse inkommen gewesen. Unter den Ausgaben wird bemerkt: fabro 15 Dal. [der Schmied hat 15 Daler bekommen.]

Oct. 11. 4 his diebus occidit oriente sirio. — 19. Eclipsis D mane hora 5 circiter. — 29. Swanke ancilla nostra nupsit Onnoni Ulfers. — Unten auf der Seite steht: Cum Eclipsis D . . . parum inceperat obscurari, obseruauit altitudinem Sirii. — 25. oct. vera ☉ alt. per quadr. obs. [obseruauit] 21° 4' circiter, declin. 18 vel 19. — Nou. 3. meridie Fowa²⁸⁾ ad nos rediit a friderico detleffs. — 24. nou. nobilis ultimo concionem meam de novissimo die audiuit [G. von Kloster ist nämlich bald nachher gestorben]; 5 decemb. per totum

diem ipsi adoravi ultimo. — 27. Tette Ewen obiit. Es folgen noch allerlei Nachträge. Auch sind im Nou. u. Dec. viele Beobachtungen von ♀, 4 und 5.

1 die nouemb. circa mediam noctem sequentem obiit uxoris meae mater Elseke Berens in Westerbur cauponatrix aetat. fere 68 cum per 4 menses aegrotasset, morbo . . et humido pectorali. — 30. octob. inter 11 et 12 post merid. obiit Embdae sororis meae Sarae maritus Hinrick Korte Haselunensis. — 15. nouemb. hefft mine frowe [Frau] mit erer suster de affdelunge gehalten von wegen de Jnguder und tho eren part empfangen: 2 holländ. Betten . . Kissen . . Laken u. s. w. Dat Huss mit der bewirthing [Wirtschaft] und 15 uoder torff uor 100 Daler verkoft; up drei termine zu zahlen. — 20. Dec. alt. merid. exacta Spicae per quadr. erat 27. 26' dist. Spicae et . . . boreal. 27. 35. eodem die altit. Arcturi exacta erat 57. 45'. — circa finem nou. sint int Dorumer gasthuss⁸⁹⁾ in 8 Dagen 4 gestorben. — 20. Nouemb. huius anni vidi Embdae puppam virgunculam aulicam formam referentem, abditarum rotarum vi in mensa ambulans, sese conuertentem in angulis tabulae, oculos mouentem, cythara paruula ludentem, pedes mouentem, sese inclinans et similia etc. —

1595. — Den 9. Jan. ist Junker Gerhard von Kloster sines olders im 34. Jhar in Dornhum begraben, funebrem concionem habuit David Fabricius. — De Pocken hebben . . . sunderlich in anfang huius anni (bi olden sowohl as jungen) . . . in Dornhum et in tota frisia. — 3. Jan. hebben wi unsern Junker lich [die Leiche unsers Junkers] von ostel [Osteel] gehalt un na Dornum gebracht. Anno 1594. 28. Dec. circa hor. 6^{1/2} vespertinam is unser Edelveste Juncker Gerhardt von Kloster, as he den 23. Nov. na Petkum verreisst u. von da den 28. na Embden, um bolardus⁹⁰⁾ zu hören, von einer treppe geglitten und ruggeling [rücklings] mit dem kop up de ander treppe geslagen u. darum den 30. Dec. verschieden. god erbarmt. — Febr. 11. hefft frow Hinrick Ripperda wegen geschener Zusage des Seligen Junkers 5 Diemat Metlands⁹¹⁾ in de osterhemmer [Osterhammerich] gelegen, um zu gebruken d. tidt [Zeit] meines Dienstes tho Resterhave vergeuen und zugelassen. — 24. Febr. 1 p. m. nata alridae, uxoris sorori, filia Agnes in Westerbur; obiit . . . 9. Jan.

aō 99. — Martii 1. des auends zwischen 8 und 9 uhre is min
lew Suster Jenneken . . . u. ser christlich in den Herrn verstoruen. —
Martii 11. Ingressus ☉ in o ♀ hor. 10 min. 10 p. m. — 15. Cico-
nia. — 19. Tide Ziuds obiit morbo pectorali. — Es folgen mehrere
Sonnenhöhen, z. B. 25. Mart. vera ☉ altit. per quadr. 41. 13. —
30. Mart. alt. vera ☉ per quadr. 43. 50'. —

7. Martii 95 is bi der slotelborch [Schlüsselburg] gewaltig
Donner und Blixen gewest und etliche schuren [Scheuren, Scheunen]
angestickt. ex relatu eius qui tunc ibi fuit. — Den 18. Martii und
19. is zu Embden ein gross auffror entstanden wider den graffen.³³⁾

April 4. nata Teite Mammen filia in rorsum. 14. ☽ Eclipsis
mane . . . in media parte orientali obscurari coepit, sed exacte obs.
[observari] non potuit. — 20. Pascha. — 28. April. parum ante
☉ ortum distantia 4 et ♀ erat exacta 5. 24'. — Maii 4 styli novi
Unwetter in der Gegend von Zütphen (nach d. Chronic. Holland).
— 12. Dat Vatke ganz fin roggen nordae 27 schap.³⁵⁾ — 20. Garste
Sadt [Das Säen der Gerste] bi unss angefangen. — (Wetterbericht
von Francius) 28. Maii (sine dubio stylo novo, vet. st. 18. Maii) hat
sich zu Comorra [Komorn in Ungarn] ein grosses Wetter gezeigt,
ist aber nach Gran gezogen, alda in das sloss geslagen. — 30. neo-
menia visa vesperi. — 9. Maii Bericht von Ridderhusen über Un-
wetter in Bremen. — Junii 1. Fowa Addicks, quae per annos
3¹/₂ fideliter apud nos seruiuit, nupsit . . . institori . . . nordae . . et
hoc die ibidem copulatio facta; obiit peste aō. 97 et filius paucis
diebus post eam obiit. — 8. Pentecoste. — 12. Solstitium. — Dusse
ganze Monat wolkig gewest mit gar geringer warmte. — Julii 2.
Rudolph syluius, pastor tunemanus [Pastor in Thunum] obiit frigido
igne [am kalten Brande]. — 12. hero fremers . . . nuptiae. — 22.
sanguinis fluxum ex naso dextro mediocrem habui. — 24. vesperi
sang. flux. maximus ex naso dextro. — 28. his diebus vel See-
kobben up dem lande gewesen.³⁴⁾ — 9. Julii is Siwes ochse tho
Berum verbrénnt mit 5 Jungbesten . . . De missededer [Missethäter] . . .
In summa ein greulich minsch (Ein gräulicher Mensch hat ein Haus
in Brand gesteckt, wobei Vieh verbrannt ist). — August 1. hora 11
pp. post meridiem nata est filia postuma Ziud gerdes, dicta Ninke,
mit ein grot Hasenmund. aō. 97, 19. Nou. manum dextram totam

igni adussit. — 29. mane in diluculo nata Talka filia Hansen in Rorsum. — 13. Aug. Hoc die circa 3 horam pp. p. m. natus Oike filius Hicco Ziudts. — Administratio S. Coenae. 6 communicandi. — Sept. 18. 4 tunnen weiten nordae verkofft vor 42 g. — 23. Eclipsis ☉ — 28. Joh. Hoier 9 die morbi nocte sequente obiit. — Den 9. Sept. is de Nie predigstool [die neue Kanzel] in Resterhaue angefangen zu machen und den 19. Octob. die erste Predigt darauf gehalten; hat an Holt, Arbeit u. a. Unkosten gekostet an de 38 daler. — Oct. 5. nobilissa [die gnädige Frau] Johanna Ripperda et soror Elisabeth fuerunt in concione et susceptores [Pathinnen] Oikonis filii Hickonis Ziudts. — Nou. 8. Ziudt Fimmen et almeth Rickers nuptiae in Rorsum. mater sponsae nocte praecedente obiit, et sic tristia missa fuere laetis. — 28. nata filia nostra Elsebe ho. 12. —

Decemb. Anno 1589 Julius dux Brunsvicensis et Lunaeburgensis ex hac vita decessit aetatis suae 61 et Henricopoli 11. Junii sepultus est. Relicto filio Henrico Julio, Halberstadensium episcopo principe potentissimo.

Dec. 12. (1595) Hermanni Erasmi filius natus in Esens inter 3 et 4 p. m. — 28. Jacobus Sartorius Schonflissensis in Vicarium Dornumensis ecclesiae assumptus est, cum aliquoties ibi ante concionatus fuisset. — 28. und 30. Vel Seekobben opt Lande.

Annus Christi 1596. — Jan. 12. Des Morgens wohl 3 oder 4 hundert Seekobben up lande gesen [gesehen]. — 14. Vel Zeecobben up land. — 31. reconciliatio inter Fred. [Detlefs?] et me facta. — Joh. Ligarius Nessianus, vir pius et doctus et variis exsiliis et aduersitatibus vitae exercitus obiit senex Nordae 22. Janu. aet. suae. (Die Zahl fehlt). — Febr. 2. sponsalia fratris bernhardi cum sponsa Claskē Embdae peracta. — 22. gar vel Zeecobben in agris, ebenso am 21. — 24. alt. simplex inf. partis ☉ 30° 14'. — 4 circa 20. et 21. Febr. versatur (iuxta epicycli centrum) in perigaeo Eccentrici in 8. parte Υ. — Martii 8. ♀ videtur 17 gr. a ☉ remotus. — 9. alt. centri ☉ 36. 2'. — 15. alt. centri ☉ 38. 22¹/₂'. — 21. alt. centri ☉ cum par. 40. 41¹/₂. — April 11. Pascha. — 13. fossio cespitum nostrorum. — 15. rouenbloit anfang. — 18. nobilissa in concione [fuit]. — 25. in dornum concionatus sum pro Jacobo (vergl. 28. Dec. 95), cuius filia ... et 25. sepelitur. funebrem con-

cionem habui ex 4 sap. [Weisheit Solomonis Kap. 4]. — Anno 1596. 13. april in meridie obiit Antonius Johannes, senior pastor in dornum, morte placida, cum ille Ecclesiae praefuisset per annos 27^{1/2} aetat. suae 70 plus minus vel circiter, sepultus 16. april. in templo dornumensi, habente concionem Jacobo ex 40. cap. Es. [Esaiae]. — 15. april. paulo ante occasum dist. ☉ et ♀ accipi sextante et erat 3 g. 3' circiter. — Maii 3. Bona nobilis Gerhard a Closter inuent. a tutoribus Mauritio Ripperda et Joach. Ripperda (Die Güter sind inventarisiert). — 30. Pentecoste. — 31. anna filia Henningi aeditui nostri [unsers Küsters] nata hora 1 p. m. — 3. Maii vesp. [vesperi] ☉ supra horizontem uno gradu eleuato, accipi dist. exactam et ♀ quantum fieri potuit 35 gr. 15 m. per occid. partem ☉; si auferantur 15 min. pro semid. ☉ [pro semidiametro solis], manet 25 gr. dist. ☉ a ♀ coelum praeclarum [erat] et optime videri potuerunt, nulla autem hic consideratio facta est parallax. vel ☉ vel ♀ sed simpl. obs. [simplex obseruatio] facta. — Junii 18. Elisabethae nostrae primus dens herausgekommen. — Julii 5. Den nien Dodenkeller [das neue Grabgewölbe] zu Dornum angefangen zu machen un den prekstul hingebbracht. — 8. cometa in Eglingen [Eggelingen; Olbers a. a. O. hat Eytingen?] a pastore visus hora 12 noctis. — 15. in ☉ occasu Henricus filius ab equo in fronte pedibus percussus est. — 16. vesp. hora 10 cometa caudatus ab Erasmo Hermanni [Pastor in Esens] visus in nordwest. — 26. bremae Donnerwedder upgestanden mit weinich regen. — Julii 10. hora 12 noctis cometa nordae visus in septentrione paulo ad orientem supra 2 stellas [Olbers bemerkt exstant in priore pede Ursae maioris] ad altitud. 15 grad. erectus, cauda sursum porrecta [nicht prorecta, wie bei Olbers steht]. — Dusse mant ist ganz unbestendich wedder gewesen. — August 11. Scripsi primo in dania ad Tychonem.^{35]} — 17. 4 stationarius. — 29. Rex daniae coronatus est. — Sept. 11 nata Etta filia Jabbe et obiit ... — 5. sept. Occa a Closter in puerperio mortua [est] sub concione in farmsum, sepulta ibidem 14. sept. — 18. Henricus filius primogenitus Fowae natus die 5 pridie ante 10 obiit 15. aug. 97 [vergl. Juni 1. 1595]. — 28. literas Tych. [Tychonis] accipi. — Diesen Herbst haben sich ... vel musen [Mäuse] in den Husern gefunden. — Oct. 14. Erasmus Hermanni pastor Ecclesiae in Fun-

nix factus est. — 7. Teite nata primogenita filia Hero fremers circa ho. 5 p. m. — 24. ♀ optime lucente ☉ videri potuit ante 8 ho. A. m. — 28. oct. die Sim. et Judae mane inter 3 et 4 horā natus Fimme filius primogenitus Ziud fimmen ex Almetha Rickers in Rorsum. — Nou. 4. mane circa ... natus Ziud Zits in Rorsum filius, obiit 12. nou. — 13. Eua Ziuds obiit. — 21. Joachim Ripperda et nobilissa in concione fuerunt. — 24. filia Harmen Smitt in Rors. [Rorsum] nata 8—9 p. m. — 28. Elsabe filia nostra anno 1. exacto 15 pondo habebat. — Dec. 1. mane hora 7¹/₂ dist. ♀ et spicae 15. 19'. — 9. nocte seq. circa horam 3 post mediam natus est Bonno filius Bonne Bonnen in Rorsum, obiit anno 98 octob. — 13. alt. centri ☉ per duplex vitrum 12. 55'. — 28. Dec. inter horam 7 et 8 p. m. natus alter filius alb. [Alberti] Smitt in Esens et Johā. dictus, am Kinderken Dag [Tag der unschuldigen Kindlein]. — Diesen Sommer sint hen und wedder gar vel musen [Mäuse] gewest, sonderlich in Emsigerland, in frisia et in comitatu oldenburgensi ... dem lande groten schaden gedan. — Es folgen Kornpreise in Norden und Aurich. — auctumno hoc et hyeme seq. in comitatu oldenburgensi capti sunt ultra 20 lupi et ab arboribus suspensi ... —

1597. — Jan. 16. Jacobus rediit, cum 14 septi [manas] emans. [emansitavisset]. — 22. Die 5 vesperi hora 7¹/₂ natus est Embdae primogenitus filius fratris mei Bernhardi et uxoris suae Clasken. — Daneben steht ein Horoskop und die Bemerkung: eodem aō. 25 martii mane hora 5 mortuus in cunis inuentus est. — Febr. 12 vesperi circa horam 5 mi. 50 natus est Friderico Detlefsio filius Aint detleff dictus. — 20. nascitur Embdae filia Henrici Krudener, mines Swagers et Gerdrud uxoris; vesperi hora 10 mi. 30 pp. obiit. — Martii 27 Pascha. — April. 3 Aint detleff baptizatus. susceptores [fuerunt] Joach. Ripperda, Jacobus Sartorius, nobilissa et alii. — 7. Elseke filia Joh. Hermens nata hora 6 vel 5¹/₂ p. m. die 4. — Mai. 15. Pentecoste. — Julii 25. De Pest angefangen zu Norden und meist nur dat jung Volk gestorben. — 17. nuptiae fratris mei Joh. et uxoris annae, filiae adriani Schulmeisters Embdae. — 24. nordae 8 Doden [8 Tote] uno die. — De Embdener hebben diesen Monat de Herrlichkeit Uphusen von den ... un Eruen [Erben] gekofft vor 32 dusent Gulden un alle schulden ... by sich genom-

men. — August. Es sollen Hamburgi in Jahresfrist 15 dusent minschen gestorben sin. Wers afflewet, weidt godt [Wer es überlebt, das weiss Gott]. — Aug. 6 Funfzehn dod tho Norden. — 13. Fowa gewesene ancilla nostra peste obiit nordae. — 28. □ 4 ⊙. — nordae 26 Dode. — Den 11. augusti sint to Oldenborch bi de 100 Husen affgebrannt. — Dussen August nordae sehr viele gestorben, und die Pest hat sich von Tag zu Tag vermehrt . . . old und Junge angetastet; vele des abends gesund, des morgens dodt. — Sept. Spruch: Gott helfe mit Genaden. Amen. — 3. Dat Korn tho Huss kamen [das Korn ist eingefahren]. — 29. nocte sequente circa ho. 2 nata Tina filia 2da [secunda] Jabbe et Geske. — De Weite [Weizen] hefft de tunne gulden [gegolten] 10 Daler . . . — Oct. Spruch: De Her Woldt sich [der Herr wolle sich] unser Erbarmen. — ein Diemat landes beseie [besäe] man mit 3 schepel [Scheffel] weiten. — Veränderung der lucht tho beterem wedder. — 20. De Last Roggen Embdae 124 Daler. — Nou. Spruch: In silentio et spe. Geduldt in Hoffnung. — 6. De Pest tho Dornum u. s. w. — 9. Meinert Bake-mor nocte praecedente gestorben. — 20. literas 2das [secundas] a Tychone accepi. 28. Elsebe 20 Pfd. erat. [Seine Tochter wog 20 Pfd.] — De Last Roggen desen mant [Monat] tho Embden gulden [gegolten] 133 Daler, de Last gut Moltes [Malz] 90 Daler, de Last garste 80 Daler, de Last gut hauer 39 och [auch] 40 Daler. — December. Spruch: God wirts wol machen, wie es best ist. Nusquam tuta fides. Fide, sed cui vide. — 17. verp Roggen zu Embden 33 schap. — dec. 12. max. [maximam] litem in iudicio habui cum 4 Dornumensibus. — 15. nix multa et magna. —

Auf dem folgenden Blatt steht:

Aëris obseruatio in itinere Hispanico et Italico a fratre meo
Johanne facta aō. 96 et 97 ad 8 sept.

Dec. 96. — 12. sint wi tho schepe gan vesp. tho 4 Uhr. — 13. sint wi tho soi gan ho. 7 matutina mit ostwindt . . . de lengt von Holland . . . — 25. schön, warm, still, als ob es Sommer wäre. — 26. sint wi in de Spanisch Zee kamen . . . wind nordost, umme middag ein weinich regen, wolkerich. — 30. nordost . . . de cape finis terre [am Rande hat F. hinzugesetzt Caput finis terre] . . un in de 300 milen gesegett. — 31. Unbeständig . . . Regen, storm mit

Hagel, Donner, Blixen. — Jan. 97. — 12. Lissabon. — 16. bi de cap vincent. — 20. do sint wi in de Strat [Strasse von Gibraltar] gekamen . . . helle lucht [Luft], warm wedder. — 29. sint wi up de gultur [Golf]. — 30. dat water raste [rasete] hier up de gultur, dat man schir nicht duren [dauern, es aushalten] kann. — Febr. 5. sint wi von den gultur kamen. — 7. Livorno [das Wetter ist bezeichnet vom 12. Dec. 96 bis zum 7. Febr. 97, dann steht weiter: pis. flor. bonon. [Pisa, Florentia, Bononia], Mantua, Triest, Insp. [Jnnspruck], augusta [Augsburg], noriberg. [Nürnberg], Cassel, endlich tho huss kamen circa medium april. aō. 97. — ex annotat. fratris descripta sunt. Die Reise seines Bruders dauerte also vom 12. Dec. 96 bis Mitte April 97.

1598. — Jan. 3. Elisabetha filia nostra ablactata. — 31. hefft et bi ein Vot hoch gesniet [der Schnee hat einen Fuss hoch gelegen]. — Febr. 15. fui nordae, da Ich aus flüssiger Anfraging [durch genaue Nachforschung] anhellig befunden, dat de tal der Verstoruenen in der Pest in Norden Karspel [Kirchspiel] sint 2200 biss in 2300 u. s. w. — Febr. 10. ♀ videtur. — 11. Eclipsis ☽ mane hora 4 exacte incipit. — 19. Ciconia a multis visa est. — 25. Eclipsis ☉ finis c. m. [circa meridiem] min. 5 post 12 ho. — 28. dat landt beginnt schinlich [augenscheinlich] zu gronen. — Martii 24. die ♀ mane circa 5 ho. A. M. nata Tida filia Sirk Ziudts admodum paruula et inmaturo (ut dicunt) partu, obiit 27. Martii — Martii 3. 3 ☉les visi.³⁶) — 4. 3 ☉les visi. — 20. de See hoch upgedragen [Es ist hoher Seegang gewesen]. — 22. Grusich wedder. — Diesen Monat is dat 3 dagigs kold [das dreitägige kalte Fieber] ganz gemen [gemein, allgemein verbreitet] gewest u. s. w. — April. Ein stürmischer, kalter Monat. — dominica Judica [am Sonntag Judica] 3 horis ante ☉ ortum natus balthasar filius Inonis Mammen in Burhaue. aō. 1600. 10. Junii vesp. . . . caput et 11 obiit. — 21. Joh. Becker pastor in Stedesdorp obiit. — April 1. Hoch water . . . — 16. Pascha. * 4: ♀. — 17. nobilissa cum sorore in concione adfuit (vergl. Oct. 5. 95). — 26. rana vesperi multum vocalis. — filia Jacobi Sartorii (Past. in Dornum) nata in crepusculo vespertino die ♀ hora 6. — April. 27. die 4 circa mediam noctem sequentem is dat water in Esense lande un in Emsiger land . . . berumer Horn . . .

inlopen un grot schaden gedan. — Maii 14. litteras a Tychone accipi 3 tio [tertio]. — 25. ascēs. [Ascensio, Himmelfahrt Christi.] — Am 24. und 25. ist das Wetter in Wandsbeck notiert.³⁷⁾ Junii 1. Hamburgo redii. Er hatte schlechtes Wetter gehabt, daher bemerkt er: dit wedder is ein gar bister wedder gewesen. — 4. Pentecoste. — 24. Junii p. m. is Anna, Adolphi Holsatiae ducis filia, in einem vergulden [vergoldeten] Wagen zu Esens eingefahren cum matre et sorore. Der Brautwagen wurde von acht weissgrauen Pferden des Grafen gezogen.³⁸⁾ — De Pest tho Esens kort vor S. Joh. [Johanni] angefangen. — Julii 25. Multi hic peste obierunt circa nouil [unium] et paulo post. — Zu Embden . . in diesem Monat die Pest. — August. Spruch: Todt, komme mit Genaden [Gnade]. — 21. Aug. vesp. obiit peste unse Swager Alrick Krudener tho Embden, so unse Suster Jenneken vormals gefreit hat. — 30. Georgius praetorius, pastor in Roggenstede, obiit peste. — Sept. Spruch: Gott geue [gebe] wat unss nutte [nützlich] is. — 15. hora 11 p. m. nata mihi filia Jenneken difficili partu. — Oct. Spruch: De Her beware uns vordan [fortan]. — Zu Anfang dieses Monats de Pest bi unss angefangen. — Nou. 7. Talka, mater mea, peste obiit Embdae vesp. hora 9, cum 4 nou. primum circa meridiem affligi coepisset. — 13. peste affligi coepi mane . . . — 16. Joh. [Gemeint ist sein Sohn Johannes] affligi coepit peste. pill. accepit in Joh. fab. dornum. Huss. [diese Worte sind wohl so zu verstehen, dass er, zu seiner Wiederherstellung, in dem Hause des Joh. Faber in Dornum Pillen, pillulas, erhalten hat]. Olbers bemerkt noch: „Dieselben Notizen kommen noch eine Woche später unter dem 20. u. 23. vor, sind aber wieder durchgestrichen. Indessen setzte F. seine meteorologischen Beobachtungen fort bis zum 20. November, dann aber kommt eine Lücke bis zum 31. Dezember. Im Dezember, bemerkt er, habe die Pest aufgehört, an der meist jung Volk gestorben sei; alte wären aufgekommen“. — Ex relatu vero habeo, dass Embdae ab initio pestis biss medium octobris nich vil mehr denn 2500 gestorben sint u. s. w. —

1599. — Quod felix et faustum sit. — Jan. 5. Deiunge. — Febr. 21. 4 stationarius. — Martius 5. De lobliche Wohlgeborne Her Graff Edzard is den 1. Martii umme 4 Uhr morgens in god

tho Awrik [Aurich] verschieden, sines olders im 67. Jahre . . . 20. Ewe addicks natus circa 1 hor. p. m. die 4 [anno 1600. 24. febr. mane manum combussit]. — April. febris tertiana etiam hoc mense multos corripuit. — 8. Pascha. — 19. vesperi ranae multum vocales. — 20. ranae vocales. — die Georgii is Jacobus Sartorius von Dornum [wo er Pastor war] wedder uertogen [fortgezogen]. (Allerlei Gerüchte über ihn) .. hett de ollen fruen [Frauen] hel ingenomen [sehr für sich eingenommen] . . . in Dornum 700 Gulden Schulden gemakt, is na Norden getogen. — Maius. Bericht von Marius³⁹⁾ über ein Unwetter in der Gegend von Heilbronn. — ab 21. Maii ad 29. eiusdem v. st. [veteris stili] Gratii totum hoc octiduum fuit pluviosum et nubilum . . . ut et seq. dies usque ad 3. Junii (Keplerus).⁴⁰⁾ — 13. Copulatio Joh. Visbeck et Hille cumen a Farmsum in Dornhum. — 27. Pentecoste. — Junii 2. Landdag anfang zu Embden wegen der huldigung Graff Ennos.⁴¹⁾ — Julii 11. Ewe Zindts natus filius Hicko. — 25. Concordia . . . nordae . . . comes enno cum fratribus adfuit. — 28. Ernte Anfanck. — Aug. 15. Dat Korn bi unss alle ingeuort [eingefahren]. — Sept. auf Michael. Dach [Michaelis-Tag] de frede [Friede] zwischen dem graffen un den Ständen, ritterschap und lantsturm afgeblasen un angekündigt . . . de Staten Kriegsleute [die Soldaten der Generalstaaten], so in ziemlicher antal [Anzahl] dar gelegen von paschen [Ostern] her . . . afgetogen. — Oct. 14. Stark Nordfluss.⁴²⁾ 21. a Tychone literas pragae datas accepi. — Nou. 28. Graff Enno zu Embden auf das Nie Markt gehuldigt. Nov. 9. Geske (Tochter seines Bruders Bernhard) 9h 30' A. M. nata [gestorben 1602 im April]. (Dazu ein Horoskop.)

Annus jubilaeus magnus 1600. Qui nobis omnibus felix et faustus sit.

Jan. Hart frost und kulle. — 8. dispositio zum frost wedder. Wetterbericht von Francius: Weser, Rhin, Isel dermassen zugefrozen, dass man allenthalben mit Pferden und wagen hat darauf fahren und riden mögen. — Febr. 3. Vasselabend [Fastnachtsabend].⁴³⁾ — Den 2. Marienhauer Klok herlich und dutlich hoiren klingen hora 8 A. m. [F. hat die Glocke aus Marienhawe deutlich klingen hören]. — 29. Junii die ♂ vesperi hora 8 mi. 15 nata est fratri Johanni Embdae filia, Talka dicta . . . ungefähr 3 weken zuvor iss

Talk, filia sororis meae Sarae zu lehr [Leer]⁴⁴⁾ geboren. — Febr. und Mart. tertiana febris. — Martii 4. hora 8 A. m. nata Ilke, filia Inonis [An andern Stellen steht Ino Mammen] pastoris in Burhaue. — 8. Elseke filia . . . mane tertiana febr. — 23. Pascha. — April 6. Sponsalia Lisbeth priuignae cum Wilh. Gerdes zu Nesse [vergl. unten 10. Aug.] — Maii 7. de best garst geseiet [Die beste Gerste ist gesäet]. — Den 12. Maii hefft et tho Bremen gefroren, gesniet und geregnet . . . — Duss Jar sint vele Emerken [schädliche Larven] gewesen . . . grossen Schaden gedan. — Junii 10. nata Talka filia sororis Sarae hora 9 A. m. [vergl. vorher 29. Junii]. — Julii 18 die ♀ p. m. hora 10 natus Frid. Detlefs filius Enno dictus, ut Fridericus scripsit (Dazu ein Horoskop). — Aug. 10. Wilh. Gerdes und Lisbeth Jans mine Stifftochter wanschup [Hochzeit] gewesen tho Nesse. — 2. Jenneke [seine Tochter] pedem adussit circa 2 p. m. — 18. Ernte Anfanck. — Sept. Diesen Herbst sind . . . Veldmuseu [Feldmäuse] gesehen. — In diesem Sept. eine bedrouet [betrübe, schlechte] Ernte gewesen als in velen Jahren nich mehr. — 29. accepi literas Dr. Joh. Witte Caesarei commissarii in causa inter oldenb. et Godensem.⁴⁵⁾ — Oct. 15 ♀ cum arcturo iterum luminat ut in principio anni. — Nov. 14. reconciliatio inter me et dominum Ripperda facta et quotannis 56 aurei mihi addicti sunt ex censu et usura summae . . . — Nov. 4. und 6. Vel Seekobben. — 11. tempestas . . . De Diek [Deich] in Oldenborg durchbroken un vel water binnen gelopen. — 27. Jenneke filia nostra ablactata est facili negotio absinthio mammis illito nec postea appetiit unquam. — 30. Talka filia Joh. Eiben nata. — Dec. 1. stark nordfluss gewest. — 21. Comiti Ennoni circa 2 hor. p. m. Embdae per horam affui, a quo pro itinere donatus 20 daleris imper. [imperialibus]. Eodem die pater meus duxit 3. [tertiam] uxorem Barbaram romissen. — 27. Deiunge. — Teite filia addicks nata mane in crepusculo die ♀. — aō. 1600 is in der nistadt [Neustadt] dat grote Castel tho Groningen gebowet, d. Staten mit wesen der Stadt. —

1601. — Jan. — Laurentius Orschot⁴⁶⁾ obiit 2. Jan. vesp. inter 7 et 8 Embdae. — 27. filius Henricus . . . capit . . . diebus 28. — 11. vel water aueral gewest. — Febr. 24. gelidi et frigidi perdurantes venti. — Martii 7. Deiung. — 8. die ♀ vesp. hora

7¹/₂ nata Swenke filia Bartelts . . . sana puella. Habuit de Pocken 21. oct. 1602. — April 1. literas a Joh. Kebler accepi.⁴⁷⁾ — 12. Pascha. — 18. hoc die hora prima accepi a comite Ennone 100 daleros Imperiales⁴⁸⁾ in arce ortana [im Schlosse zu Leerort] ad iter pragense. — Maius. Dass gewitter [Wetter], wie es zu Resterhaue ab uxore obseruiet is wurden in mea absentia. — Maii 1. in nomine dei nach Prag gezogen, gott helpe mit laue [Lob] wedder tho huss. — Mai 1. bis 2. Juli. Huc usque uxor aëris dispositionem in Resterhaue obseruauit. — Verzeichniss des Wedders up miner Pragischen Reise anno 1601 notiret: Mai 1. Discessi Esena. Schön, herlich wedder; nordwest; 5. Bremae 11. brunsuigae 17. Witebergae 24. Dresdae 26. Budin 28. Pragae; Juni 15 in montibus Bohemiae, 16. Eger 18. Lipsiae 22. Halberst. 28. Bremae. — Julii 3. Von Praga wieder zu Hauss kommen.⁴⁹⁾ — 8. filia primogenita Elisabethae priuignae nata 12 vel 15. Maii ante ☉ occasum in Nesse [vergl. die Bem. zum 10. Aug. 1600]. Hierzu Erlebnisse des Kindes in den folgenden Jahren. — Aug. 11. Diese Dag vel Seekobben in Land gewesen. — Oct. 16. zu Esens bi der Niestad [in der Neustadt] 6 Huser gebrant. — Nou. 15. hora 11. Zeitung [Nachricht] von Brunswich a filio⁵⁰⁾ gekommen ipsum optime valere, de quo diu dubitauimus. Den Bott [Dem Boten] haben wir 4 Daler gegeben, is 15 Dage up de reiss gewesen. — Dec. 4. causam huius subitae mutationis [gemeint ist eine Wetterveränderung] diligenter indagauit. ♂ ♀. — ab 11. en 12 decemb. tho Dornum up de graff blod [Blut] geregnet. — 14. Eclipsis solis, in medio eclips. alt. inf. partis ☉ 7⁰ 30'. — 20. dec. 29 Daler a domino Ripperda an stad [anstatt] der jährlichen Zulage empfangen. — ex relatu Beninga Grimersum: 21. Dec. die D hats in Karsted in comitatu benthem [Bentheim] gedonnert u. in den torn geslagen . . . haec certa sunt. — 4 uidentur cum spica oriri.

1602. — Jan. 13. die 5 nocte seq. circa 12 noctis natus fil. Joh. Harmens in Rorsum. — Neujahrgeschenke: Jan. 12. vesp. hora 7 Comes Enno 40 Reichsdaler mir zum nien Jahr, Wilh. Lützborch [Lütetsburg] . . . mensae adhibuit. — 21. die 4 circa 2¹/₂ horā p. m. natus filius Bonne Bonnen dictus Bonno, obiit cito . . . [vergl. 9. Dec. 96]. — 24. nuptiae Focko Beningae et Elisabethae Rip-

perda: — ventosa aëris constitutio a 15. Jan. ad finem. — Febr. 19. die ♀ hora 1 $\frac{1}{2}$ p. m. natus filius fratris Bernhardi. — Unten auf der Seite steht: Vasselauens [Fastnachtsabend] Waterflot in Ostfrisslandt, a 13—14. Febr. circa mediam noctem, sehr windig, bister geworden mit starkem Hagelslag ... den 14. die Flot in Esenser Land ingegangen. — [Die übrige Beschreibung ist unleserlich]. — 23. nocte seq. nordfluss. — Martii 10. filius Joh. Wibbele natus. — Franciscus Tengnagel et Joh. Erichson hic apud me fuerunt Pragam profecturi.⁵¹⁾ — April 4. Pascha. — 26. Tengnagel mihi 2do [secundo] adfuit. — Den 29. April gegen abent sint 3 fendel⁵²⁾ Soldaten [ungefähr 800] mit 2 Veldstucken [Feldstücken, Kanonen] von Awrik by Marienhaue tho Norden ... in de Karke [Kirche] gelegen. Des andern Dages ist den Bürgern de Were [die Wehr, die Waffen] weggenommen und sint alle Bürger up dat rathüss upgefodert ...⁵³⁾ — Maii 16. insolita tempestas hoc tempore. — 23. Pentecoste. — die pentecost. mane intra 5 et 6 sint de ... tho Embden ingelaten. — 31. Cancell. [Cancellarius] Thomas Franzius cum uxore anna et 3 filiis auricā ad me inuisendum huc peruenit, me absente. — 2. Junii die ♀ post auditam in templo concionem is Graff Enno tho Norden circa horam 11. von den Borgern un Hussluden [Hausleuten] (doch jede besonders) gehuldigt, u. de klock is gegen 2 stunden darum wëdder gelut [geläutet] worden, welches in 5 weken nicht geschen [geschehen]. — 3. Junii hefft de ... zu Berum ... Ico Kniepens [Kniphausen] an Stad [anstatt] Enno den Ed [den Eid] geleistet und em [ihm] affwesend gehuldigt. — 8. dn. [dominus] Cancellarius et pet. vischerus⁵⁴⁾ me inuiserunt. — 11. cum cancellario et eius uxore auricā Nordam profectus [sum]. — 13. Von der Schorstenscherung [Schornsteinsteuer] affgespraken. [F. wurde also von dieser Steuer befreit]. — 26. De nie Schanze zu logē [Loge, Loga bei Emden] angefangen hora 12 meridiei [vergl. Emmius, Hist. nostri temp. S. 64 fg.; Klopp, II., S. 165]. — 26. die ♀ ho. 11 mi. 30 a. m. Anna, filia mea 4 ta [quarta] nata est in Resterhaue. nomen ipsi dedit coniunx comitis Ennonis et baptizata [est] 18. Julii. Hinricus Scroderus⁵⁵⁾ nomine comitis adfuit. — 25. Junii hora 8 mi. 20 vespertina natus Rudolph Christian filius 2dus [secundus] generosi comitis Ennonis Auricae. De Kinddop is gehalten den

22. aug. un sint gefattern gewest Imp. [Imperator, der Kaiser Rudolf], Rex daniae, Elector Heidelberg [Der König von Dänemark und der Kurfürst von der Pfalz], welche ihre gesanten geschickt. De Staten [die Generalstaaten] sint ok tho gefaddern gebeten, aber damals nicht erschienen, wie sie zugesagt. — Juli. Natte, regenichte mant [Monat]. — filia nostra Anna gewogen, wog mit den windeln 9 Pfd. — 17. die ̄ mane circa 7 horā natus Tiarck filius Hicko Ziudts in Rorsum. — Julii 2. gross Donnerwedder mit velen blixen, ☉ in M. C. — 23. Gerhard ameling, pastor Hagensis [Pastor in Hage bei Norden] peste obiit hora 10 A. m. — 29. Julii bin ich zu awrich [Aurich] mit den heren Kaiserlichen gesanten⁵⁶⁾ als Minquitz, Lichtenstein, Dietrichstein, graff gustauus und andern zu Dische geseten ad latus [nicht, wie bei Tiaden a. a. O. steht, ad lucem] Lichtenstein, wie auch des andern Dages zu mittag und habe mit dem Herrn Lichtenstein des abents nur ein stund geredet, orto altero die mit Herrn minquitz ein sehr lange rede gehatt. bin ok 30. Julii bi Herrn nutzel gewest. — August. die 6. auricae a domino Gundackero Lichtenstein accipi dono 40 Reichsthaler pro prognosi, nach da [hernach] auch von Herrn Carolo nutzel 8 R.thaler pro genesi; 24. aug. a Minquittio accipi 15 R.thaler. —

Anno 1589 Henricus III. Rex Galliae postremus a nefario quodam Monacho Dominicano Jacobino, 23 annorum iuvene, Jacobo Clemente, cultro ancipiti in ventre ictus est, cum Rex fictitiis ipsius literis legendis intentus esset. extracto vero cultro Rex sicarium bino ictu verberat, et mox accurrentes cubicularii Monachum multis vulneribus conficiunt. moritur⁵⁷⁾ aetatis suae 38 in castris Sanclauui [St. Cloud] non procul a Lutetia, sequente die, hora 3 post mediam noctem, successore designato ab ipso Henrico 4, rege Nauarraeo, Caluiniani dogmatis patrono.

1602. Aug. 3. sware regengote [Regengüsse] gefallen. — 22. Kinddop tho Awrich (S. die Bem. zum 25. Juni). — Oct. 26. Eenam perueni cum familia, hora 3 p. m.⁵⁸⁾ — Nou. 21. nocte seq. media haben ordinum milites [Soldaten der Generalstaaten] . . . 7. Perde genommen . . — 22. nou. sint 16 fendel Staten mit 3 fane rutter [Fahnenreitern] tho norden inkamen. — Dec. 6. de Staten-

volk von Esens uertogen na widmund. — 18. de Staten vor Widmund. — 18. de Staten von Widmund upgetagen na Repsholt.

Diss Jar 1602 iss ein elendes bedrouedes [betrübt] Jar gewesen, denn 1. is de flot [Hochwasser] elche mal ingangen, Dieke [Deiche] und Damme wechgenommen un vel korn bi den Diek . . . verdoruen. 2. ist das Embdisch Kriegswesen angangen, de waterstrom umme datt landt besett mit Emdischen und Statischen orlogsschepen [Kriegsschiffen], dat man nich in oder ut gekonnt, und alle thofor [Zufuhr] un nerung uerhindert und Durdom [Teurung] uorursaket. 3. vel grot Schattung [Steuern, Kriegsabgaben] ingestellt in Julio tho August, als dat Collectenwerk und Forstenschattunge und ander Soldatengeld und tho upbowung [zum Aufbau] der nien Schanze. 4. de Pest veler wegen [an vielen Orten] in Junio, Julio u. aug. ingereten, sonderlich tho Hage, Norden und Embden. 5. sint de lut mit inlagerung von Soldaten nich weinich geplaget. Id is nich gar vel hois [Heu] gewesen, doch datt korn ziemlich geraden und ein natter Sommer gewesen.

1603. — Martii 21. Bremam profectus sum.⁵⁹) Daneben steht
 □ ♀ — ♂ spicae. —

Anno 1585. 10. Aug. hor. 5 minutis 42 post meridiem nata est filia mea primogenita Magdalena, quam ex sacro fonte suscepit Gerhardus a Closter capitalis in Dornhum; cui Deus adsit spiritu suo sancto, ut vas misericordiae et gratiae Dei sit. God behode se [behüte sie] vor dottliche [tötlicher] Sunde, uor weltliche Schande und einen hastigen unuorsenlichen Dod. Amen. Amen. — April 6. Domum redii Brema. — 28. Carolus comes auricae sepultus est. — (Wetterbericht von Ridderhusen: Zu Bremen blixen, donner mit regen propter ortum pleiadum. — Junii 12. Esenae in templo p. m. concionatus [sum]. — Julii 7. Ditt nafolgende wedder hett uxor (me in Hollandiam proficiscente) obseruirt zu Esens. [Auf der folgenden Seite sind auch die Wetterbeobachtungen des Fabricius auf seiner Reise: obseruatio aëris in itinere Hollandico. 11. Embdae et Groningae, 13. inter Gron [ingam] et Leovordiam, 14. Franekerae. — August 9. Domum redii ex Hollandia. Als Ich 9. aug. ex Hollandia wedder gekommen, bin Ich 13. eiusdem na de Fredeborch [Schloss Fredeborg, Friedeburg in der Nähe von

Esens] gefodert a comite, da ich den [denn, dann] in arce mit predigen ufgewartet von den 20. aug. (quo die hora 10 A. m. in arcem vocatus veni) biss 11 octobris. petii tum veniam [dann habe ich um Urlaub gebeten]. — Nou. 20. Zu Ostel [Osteel] prima vice gepredigt und angestellt von amptmann Joh. Wilcken. — 27. zu Ostel gepredigt. —

An m. Hett mi Nicolaus Cramerus geschreuen, dat de pastor zu Ostel Fuluius [nicht, wie bei Tiaden stehet, Julius] dod si, darup Ick 14 nou. an den graff Enno, Her [an den Herrn] van Kniepens [von Kniphausen] und Karl nutz, ⁶⁰) Kais. Gesanten, geschreuen umme mine promotion zu befördern, welche solche mühe all gedan und me inscio up gude wege gebracht, dat de Comes here Ico Kniphusen ⁶¹) . . . beuel [befehlen, auffordern möchte] mi prae aliis den Dienst tho conferiren, darup Ick 17. nou. Zu awrich gekamen und 19. nou. na Marienhau mit dem amptmann Joh. Wilcken (mit ein grafflich schriuent an de gemene [Gemeinde], dat se mi horen solden) gereist und 20. dar gepredigt, un na gedaner predigt un uerlesung S. G. [Sr. Gnaden] praesentation und gnadige Wille van de gemeinde gutwillich ane [ohne] de geringste Wedderrede angenommen hora 12 merid. 27. Nou. — hora 3 p. m. mit de weda [Witwe] gehandelt [verhandelt] um wegen dat genaden Jar, daruör Ick er [ihr] belanet 90 Daler. — Dec. 14. dn. Croningius me domi inuisit. — Ditt Jar hett de Pest tho Embden, sonderlich in Juli und aug. Stark regert, als ok in Emsigerlande und nunmehr in . . . lande. u. sint gar vel Pastores . . . gestoruen.

1604. Annus 1604 incipiens. quod felix faustumque sit. scripsi haec Esenae 1. Janu. hora 1. p. m. aetat. meae 40 fere. — Jan. 2. principissa (Gemeint ist die Gräfin Anna) mihi dedit 17¹/₂ Gulden thau nie jhar [zum neuen Jahr]. — 9. Nutzen [einer der kais. Gesanten; vergl. Aug. 1602] 1. dal. ddt. — 10. Ico Kniphusen 8 Reichsdaler mihi dedit. — 12. Comes Enno 10 Rixdaler dedit. — 14. Cancellarius mihi dedit . . . 17. Juncker . . . mihi pallium [einen Chorrock] dedit. — 18. nordfluss. — (Wetterbericht). Ex relatu Franzii qui ibi fuit: 5. Jan. hora 5 vesp. hats zu Hamborch geluchtet un stark gedonnert . . . ebenso den 27. dec. — Febr. Den 19. Febr. hora 3¹/₂ p. m. hebbe Ick Frowlin agnes, graue Enno

Dochter, mit hern Gundacker van Lichtenstein tho Esens im groten Saal copulert, na welcher copul. se ins Bedde gesatt, und der Kantzler neben hern van Kniphusen de Brut den Lichtenstein ser commandert. Nutzel (vergl. über ihn 29. Juli 1602) sat paucis verbis ad comitem gratias egit. De 12 kerzen vor de Frowlin weren angegangen (uno excepto), als se upt Sal kamen, . . . vesperi weren se . . . wo se . . . lamentari (male omen) . . . de erste nacht. In der copulat. gaben se sich trowringe in de Hand, de Ick mit miner hand befatun musste un se in segnen. gab mir 23. Febr. hora 5 p. m. 60 Embder Gulden in 12 stucken gold.⁶³⁾

Martii 10. veni ostelum vesperi hora 6. — April 8. Pascha. — De Linsadt [Leinsamen] wert um 8 Dage vor St. Jurien [St. Jürgen, Georg] geseiet. Item de hauer circa finem aprilis. initio Maii wirt de gerste tho ostel geseiet. Das Linsad und garsten is best geseiet [wird am besten gesäet] initio Maii. — 4. Maii hora 12 hebben de hollanders angefangen, den nien Diek tho maken von de . . . na Grimersum. — 6. Maii mater Fului⁶³⁾ discessit ex aedibus pastoratus ostellani. — 6. in Berum audiui concionem. — 14. anfang des langdurenden nordwindes. — 27. Pentecoste. 50 communicant. — Den 18. Maii die ♀ Regen, donner, blixen . . . verschiedene Dörper umme Hannouer angesticket, ut mihi retulit qui ibi fuit. — Junii 17. (Verhandlung der Gemeinde zu Osteel mit einem Glockengiesser).⁶⁴⁾ — Julii 18. die ♀ bernh. [Bernhardo] fratri natus est filius Petrus hora 12 M. — August 21. hora 10^{1/2} p. m. is de Kleene Klok tho osteel gegoten. . . . — 10. des morgens groot nordfluss gewesen. — Sept. 11. is ostende na 8jäh. belagerung übergeben dem archiduci. — Olbers bemerkt noch: Sept. 29. ♂ vera 4 ♂ in 19^o 14', ♀ circa meridiem ex obseruatione. — Oct. 21. mane hora 5 gewaldig nordfluss. — 2. best roggem geseiet. — 13. die grosse Glocke in Osteel wird zum ersten Mal geläutet. — vesp. stark nordfluss . . . idem in Lusatia inferiore, teste albino mollero. — Olbers S. 138 hat noch herausgelesen: Oct. 29. gewaltiges Nordlicht von allen Seiten bis zum Zenith, doch am meisten im W. und NW. Ist im NW. ganz blutrot aufgegangen und die Flamme schrecklich anzusehen gewesen u. s. w. (mane h. 5). — Nou. 17. filius Johannes domum rediit. (Er war damals 18 Jahre alt). — Dec. 20.

De Grete [die Festung Greetsiel] is wedder ouergewen in des graffen handt. — Den 21. is arx Embdana auergewen.⁶⁵⁾

1605. — Martii 31. Pascha. — Dec. 17. aprilis inter 1 et 2 horam p. m. is de frede twischen siner Gnaden un dem lande wedder gesloten und in allem accordeert, in Marienhauer Karck. — Maii initio de roggen in de ahren geschoten. — Maii 1. Joh. filius Helmstadium hora 6 p. m. profectus. — 19. Pentecoste. — circa 22. Maii de roggen angefangen tho bloien. Item torf tho uoren [fahren]. — Junius. tho oldenborch Starck de pest regert. — 14. Junii Helmstadii et magdeb. [Magdeburgi] grandines (magnitud. fabae) adeo magni ceciderunt, ut multae fenestrae excussae sint. (filius).⁶⁶⁾ — Julii initio aëris status ad luciditatem declinavit . . . — Sept. 7. Marienh. markt [Markt in Marienhave]. — 11. Groningae fui. — Oct. 17. Henricus filius Nordam abiit.⁶⁷⁾ — Nou. is de Nie Klocke tho ostell wedderumb geschoret in luden [wieder geläutet] ouer Ubbe Remmers sonn. — 4. Nordfluss. — 2 p. m. vele Zeecobben [Seekobben] up lande. — Dec. 9. stark nordfluss. — (Es folgen mehrere leere Blätter). Die Wetterbeobachtungen vom 12. Dez. bis zum 25. März 1606 fehlen.

1606. — Martii 26. (Ein Vergiftungsfall). Teriaca [Theriaca] compositione . . . nordae . . . instituit . . . mortem. — April 20. Pascha. — Maii 17. nocte praecedente Muscouiae . . . tantum frigus ac gelu fuit, ut fruges in terra . . . — die 29. longe intensius frigus incidit. — 13. Henricus filius latinae scholae valedixit in perpetuum. — Julii 1. dat wedder [der Blitz] in de spitze des torns tho Uthum [Uttum] geslagen. —

Anno 1588. 24. Sept. Tilemannus Heshusius⁶⁸⁾ Wesaliensis, S. Theologiae doctor et professor sacrarum literarum in Academia Julia Helmstadiana post varia exilia et turbationes placide obiit Helmsteti aetatis 61. —

1606. Julii 2. Esenae fui; 3. Burhauiae fui; 4. oldenburgi fui. — August 7. Vel Zeecobben in de Drisch gewesen. — 13. pluuia diutina. — Sept. 5. nordfluss. — 18. landdach tho Embden. — Oct. 7. Unse roggen geseiet. — Nou. 2. S. coena administrata. — a 1606 in 1607 sol tho Esens nicht einmal geiset [Eis gewesen] sein wegen des weken wedders.

1607. — Quod felix faustumque sit. — Febr. 10. de Statischen Soldaten nach Embden getogen. — In Anfang Martii hebbe ick rouen bloite gesen. — In Martio tertiana febris bi velen [vielen]. — April 5. Pascha. — 7. vesp. maxime vocales ranae. — 10. 11. Calidi dies. — Maii 5. rouenbloit Ende. — 7. de roggen meistendels in de aren geschoten. — 25. Pater huc venit (der Vater des F. wohnte in Emden). — Anno 1589. 7. oct. quadrante horae ante 6 matutinam nata est Gerhardo a Closter filia secunda Maria, vividi ingenii puella. —

1607. Junii 12. donatio patris. — Circa primos dies Junii werden de rouen gehauen . . — Julius. Wen id so bulgen wolkerich iss, signum est, dat et an andern orden ein donnerwedder gewesen, etiamsi apud nos non fuerit. — Sept. 20. cometa prima vice Horiz. nostrum attingit. — Oct. 11. bis 18. humida et frigida aëris constitutio. — Nou. 7. Erst frost [der erste Frost]. — 17. 4 stationarius. — Dec. 3. Anfang des langen harden frostes. — 10. Esens geisst [In Esens hat es geeist] prima vice.

1608. — Quod felix faustumque sit. — Jan. Dusse mant still frost gewesen und umme den 16. u. 17. . . linde und donnerwedder gewesen. — den 27. vesperi circa 11 int norden herumb, ab ortu ad occasum, sehr stark nordfluss. — 28. hart frost. — Martii 27. Pascha. — 16. Martii tho Embden grot Hagel gefallen. — Den 12. April. a. m. iss min Sone Hinrick na Norden in de Lehr gegang datt schomaker Handwerk (dar he so ganz tho gestimmt gewesen) tho leren bi Mester Harmen; er schal 2 Jar leren und daruor geuen 40 Daler u. 2 R. daler der frowen. god geue em [ihm] sine segen dartho. amen. — Maii 16. stark donner u. geblitze zu Lutter bi Helmstedt circa 3 post merid. — circa finem maii de rouenbloit meist affgefallen. — 27. ♂ stationarius. — 29. sepelitur comes Gustaus. — Oct. 1. pater meus circa 8 hor. ante merid. ilico aegrotare coepit deficientibus sensibus et loquela et 3. oct. mane inter 2 et 3 expiravit. sepultus Embdae up dat gasthuss Karkhoff 6. oct. inter 8 et 9 A. M. aet. 82 eunte. — Dec. 2. vesp. una hora aut alia plus post occasum an velen orden für [Feuer] vom Himmel gefallen, tho Norden . . Groningen . . et alibi Fürklumpen in de Luft flegend gesehen . . . etlicher wegen mit grossem Geräusch und Klappern als wenn ein gross Geschütz abginge. —

1609. — Martii 4. Eurus causa frigoris. — 13. initium diuturni aëris status ad siccitatem et ventos orientales. — April 16. Pascha. — Maii 10. de roggem meist in de ahren geschoten. — in fine maii Colplantentidt [Zeit, Kohl zu pflanzen]. — Aug. 6. Setappe⁶⁹⁾ circa 12 horā. — Sept. 3. Coena domini administrata. — 13 ventosa [aëris] constitutio. — 27. chasma. Hierüber nochmals die Bemerkung: 27. sept. die ♀ nocte seq. tota bis an den morgen des 28. stark nordfluss u. sonderlich des abends 27. sept. 8—9h gar schrecklich blutig rot im Westen. — Oct. 16. vesp. nordfluss. — No. 11. Martinus. — □ 4 ♀ ex observatione. — 11. Dies mirabilis. —

1610. — Quod felix faustumque sit. — Jan. 16. hora 2 noct. praeced. obiit Christoph Alberts Pastor in Marienhaue. — 12. in meridie leidae (ubi tunc filius⁷⁰⁾ fuit) fulgura cum tonitribus fuerunt. — 13. Dat water aeral [überall] ingangen. — Febr. 14. Hora 8 a. m. 3 ☉les ... dimensus sum distantiam a ☉ circiter 20 et 22¹/₂ grad. — Den 24. de Staten Volk ... awrick besettet, 27. De Embdischen von awrick getagen. — Martii 16. vesp. et seq. diebus dat water aeral wedder ingelopen ... ganz Emsigerland. —

Anno 1583. 13. nou. obiit diem suum Henricus Lampadius Gronouiensis, verbi diuini minister ad sanct. Magnum Brunsvigae, Ministerii senior, aetatis suae annum 81 iam ingressus. Fuit primus, qui abiectis⁷¹⁾ papatus nugis ac somniis renati Euangelii lucem in urbe Brunsvicensi promouit. Mathematices admodum peritus, qui etiam me in Astronomicis rudimentis aliquando instituere non fuit dedignatus. annos 58 Ecclesiae dei inseruiuit ac placide vitae suo curriculo peracto ex hac in foeliciolem commigravit vitam. —

1610. April 8. Pascha. — 13. mutatio aëris in melius. — Maii 9. Credo die 9. alicubi tonitrua fuisse. — Junii 6. [nicht, wie bei Olbers a. a. O. steht Jan. 6] umme middag im osten ein schienbar krumme regentappe⁷²⁾ oder Schwelch van mi et aliis gesehen, der in alt. 5^o erst sich sehen laten gar dünne, dann dicker [vl. ¹/₂ Grad] ad 10 gr. longit., und dat Water weggeschlürft, dat man ogenschinlich sehen kann, dat et immer höher getagen [wie man die Mettwürste fortstriekt] und dann dick dann dünn gewesen, un na unserm Verstand hefft de Watertappe dat Water in den

Meeren . . . upgetagen, welche da von Ostel int Osten liggen. — Den 19. Junii is de forstinne anna ⁷³⁾ tho awrick . . . beerdigt, comes non aderat . . . 9 weken continue verluden [Es wurde 9 Wochen hindurch ihr zu Ehren geläutet]. — Aug. 10. redii domum ex belgio. ⁷⁴⁾ — Sept. 24. filamenta in aëre . . . geflogen [also Altweibersommer]. — Die Wetterbeobachtungen vom 7. Aug. bis zum 9. Sept. fehlen.

1611. — Martii 12. hora 12. ducessa catharina auricae in templum deducta cum corona aurea imposita loculo [1610. 16. dec. primum aegrotare coepit, 21. dec. inter 8 et 9^h mane in vere fide obiit. ⁷⁵⁾ — 11. (Nochmals eine Bemerkung über sie: de olde forstinnen liek [Leiche] na awrick gebracht. Sepulta auricae. — 24. Pascha. — in Martio et aprili vele lude, old un jung, doch meist old, . . . wedder im Lande . . . in dat 3 dagig kold [in dem dreitägigen Fieber] gelegen. — Anno 1611 den 27. May die D umme middag sint der Staten Soldaten op datt huss Lehrorth [nach der Festung Leerort] getagen. god erbarme es. Den 29. maii sint der Staten Soldaten na awrich getogen, den 31. na de grete [nach Greetziel]. Den 20. maii h. 8 a. m. is de fredecontract tho osterhusen van der upluchte na de brugge affgelesen worden. — Pestis Nordae ab initio Julii grassari coepit; in Augusto maxime viguit nordae, ut et primis diebus sept. — Aug. 5. Antonius Ayben nordae honorifice sepultus. — 13. Bernhardus Elsenius, pastor Nordanus, peste obiit. — 10. hor. 9 a. m. nonne Switts Huss gebrandt. — Sept. Pestis initio sept. mediocriter incepit in Ostell [Osteel]. — 3. Theod. Schuneman peste Nordae obiit, cum biduum decubisset. — Nov. 14. Nordae 1 Dode, 15. Nov. 3 Dode. — Dec. 9. circa 7 matut. ante ortum ☉ claro coelo is in bagbur nar de Schole ein grot klump fürs [Feuerklumpen] gefallen als ein barlisten [Backsteen]. Eodem tempore is tho Ostell twischen Isbrants und Wibbo Meyers . . . als een brennend torff grot gefallen, doch ein Mann hoch von der Erde verschwunden, by Clamperhoek is damals ook wat gefallen. —

1612. — Jan. 27. de lewerke [Lerche] herlich gesungen. — Febr. 29. vesp. hora 8 halo circa D. — 25. vel 26. ciconia certe visa. — Martii 8 hora 8 a. m. is de nie Klock tho ostell in den Toren gebracht, is tho Hamborch aō. 1610 gegoten, wecht 2100 Pfd.

— 23. [Rezept zum Dintemachen]. — April 1. Embdae up de wage mi wegen laten und befunden worden 187 Pfd., min Broder is 3 Pfd. swerer gewest. [Seine Kleidung berechnet er zu 14 Pfd.], bin also naket 173 Pfd. Hinrich filius 1613. 14. Juny 126 Pfd. — Edzardt Adolph iunior comes frisiae, optimaе spei princeps, obiit 19. April. hora 4 matutina, anno aetatis 13 exacte completo. sepultus auricae 5. Maii, concionem habente Hulsmanno, pastore Esensi. — 12. Pascha. — Junius. Umme S. Joh. sint fast auerall alle slote gerenovirt ... — Aug. 19. nordfluss.

Sept. Anno 1588. Henricus dux Guisius, Ludouicus frater ipsius, Cardin. die 14 Inuillaeus filius, Elbusius patruelis aliique factionis eiusdem iussu regis, tamquam regni perturbatores, Henrici 3 pugionibus .. confossi sunt, quia Henricus regi insidias meditatus fuerat et ad regnum aspirarat. Guisiorum cadavera, rege mandante, carnifex capitibus minuit, inde exussit, cineres in aërem Ligerimque sparsit. Sic dei vindicta ad poenam ipsos trahente terribili morte obierunt. ⁷⁶⁾

Sept. (1612) 27. vesq. hora 7 iris lunaris clara. — Oct. Scheinerus jesuita ⁷⁷⁾ scribit 1612 die 29. octob. (quo vesp. Eclipsis D fuit) die illo 29 toto fuisse coelum serenissimum. —

Nota de anno 1611 u. 1612. Anno 1611 umme S. Joh. [um Johannis] de Pest tho Norden angefangen u. den sommer, sonderlich in augusto et sept., vel gestorben, bis finem anni in de 2288 .. —

1613. — Godt verlene ein fredlich gluckselich Jahr. amen. —

Jan. 13 hoc die vidi 2 feminas peregrinantes nudis pedibus incedentes. — circa 10. 11. 12. 13. Jan. primula veris in horto nostro ... in bloite gestan. —

Die letzte, kaum noch sichtbare Bemerkung, ist: 29. Janu. filius in Sax. [Saxoniam] profectus [nicht praefectus, wie bei Olbers steht]. dedi illi 20 th. [thaleros] u. 1 dubbelte pistolette. ⁷⁸⁾

Schlussbemerkungen. Zur Zeit des Fabricius war in den protestantischen Ländern der neue, durch den Papst Gregor XIII. zur Einführung bestimmte Kalender noch nicht eingeführt. ⁷⁹⁾ Es sind daher alle Monatsdata in diesem Nachlass nach der Zeitrechnung alten Stils [veteris stili] angegeben, und da die Differenz, wie

sich aus A. und P. ergibt, damals genau 10 Tage betrug, so müssen dieselben, um sie mit der neuen Zeitrechnung in Einklang zu bringen, um eben so viele Tage weiter gerückt werden. So z. B. fand der in A. erwähnte Aufruhr in Emden im Jahre 1595 nach der alten Zeitrechnung am 18. und 19. März statt, nach unserer jetzigen aber am 28. und 29. März.⁸⁰⁾

Von den Freunden des Fabricius rechnete Tycho de Brahe bis zu seiner Ankunft in Prag, wo der neue Kalender bereits eingeführt war, nach der alten Zeitrechnung; Kepler rechnete, wie er in einem Briefe an Fabricius mitteilt, bis zum Jahre 1594, wo er am 11. März in Graz ankam, ebenfalls nach dem alten Kalender, während sein Lehrer, der Professor Mästlin in Tübingen, von der Annahme der päpstlichen Anordnung abriet und die Einführung des neuen Kalenders eifrig bekämpfte.

Anmerkungen.

¹⁾ Vergl. Hanschius, *Epistolae ad Keplerum etc.* Lipsiae 1718; Bertram, *Parerga Ostfrisia*, Bremen 1735; Tiaden, *das Gelehrte Ostfriesland*, Aurich 1785 fgg. Bd. 1 und 3; *Gemeinnützige Nachrichten für das Departement Ostfriesland*. Aurich 1808, 4. Jahrgang. (In dieser sehr populär gehaltenen Zeitschrift gibt der ostfriesische Astronom Oltmanns, der im Jahre 1824 als Professor an die Universität Berlin berufen wurde, ganz kurze Nachrichten. Er beschränkt sich im ganzen darauf, dass er die Entdeckung des Sternes Mira Ceti als das Hauptverdienst des D. F. hinstellt und die Beobachtungen der Sonnenflecken mit Recht seinem Sohne Johannes zuweist.) Schumacher, *Astronomische Nachrichten*, Bd. 30 Altona 1850, S. 129 fgg. (Hier finden sich auf zwei Seiten Anzüge, insbesondere astronomischen Inhalts, aus dem *Calendarium des Fabricius*, die aus dem Nachlass von Dr. Olbers in Bremen veröffentlicht sind.) Apelt, *Die Reformation der Sternkunde*, Jena 1852; *Kepleri opera* ed. Frisch, Francofurti et Erlangae 1858 sqq; Edzard Edzards, *Friesisches Jahrbuch*. Emden 1867 (Die hier befindliche, in hochtrabendem Stil geschriebene Abhandlung ist voll von Irrtümern, aus der Luft gegriffenen Behauptungen, kühnen Phantasiegebilden und blühendem Unsinn). R. Wolf, *Geschichte der Astronomie*, München 1877.

²⁾ Eine frühere Beschreibung dieser Handschrift befindet sich bei Tiaden Bd. 3 S. 294.

³⁾ Was er darin suchte, ist von ihm angedeutet bei Schumacher a. a. O. S. 132.

⁴⁾ Statt Tiaden steht bei Schumacher immer Traden.

⁵⁾ Weitere Nachrichten über ihn gibt Olbers in *Schumachers astronomischem Jahrbuche* 1840.

⁶⁾ Der Titel verspricht mehr, als in Wirklichkeit geboten wird. Die meisten Nachrichten gehen nicht über Ostfriesland und die nächsten Gegenden hinaus.

⁷⁾ Randbemerkung: *visa erat 59° 52' fere.*

⁸⁾ Fabricius bestimmte also die wahre Polhöhe von Resterhave zu $53^{\circ} 38'$. Eine andere Berechnung, die er aber verworfen hat, folgt gleich nachher.

⁹⁾ Joost Bürgi, ein Schweizer von Geburt (geb. 1552 † 1632), der fast gleichzeitig mit Napier die Logarithmen, und ausserdem die Dezimalbruchrechnung, die Prostaphäresis und die Pendeluhr erfunden hat, war längere Zeit hindurch Astronom an der Sternwarte in Kassel. Vergl. über ihn R. Wolf, Johann Kepler und Joost Bürgi, Zürich 1872.

¹⁰⁾ Genauer wäre, wie vorher steht, *ante solis ortum et post solis occasum.*

¹¹⁾ Kappe, mittellat. *cappa*, bezeichnet hier einen mit einer Kapuze versehenen Mantel; vergl. ten Doornkaat, Wörterbuch der Ostfriesischen Sprache.

¹²⁾ Vergl. Herzog und Plitt, Real-Encyclopädie, Bd. 1 S. 383 fgg. Über ein Religionsgespräch zwischen Andreaë, Th. Beza u. a. findet sich weiter unten eine Notiz.

¹³⁾ Die Erscheinung zweier Nebensonnen ist von Fabricius öfters beobachtet.

¹⁴⁾ Bei Olbers (in Schumachers Astronom. Nachrichten a. a. O.) fehlt *lignea*.

¹⁵⁾ Fabricius unternahm diese Reise wahrscheinlich im Auftrage seines Landesherrn.

¹⁶⁾ Der Prediger Ino Mammen in Burhufe wird auch im Folgenden öfters erwähnt.

¹⁷⁾ Unter Nordfluss, Seebrand und *chasma* (vergl. 27. sept. 1609) ist das Nordlicht zu verstehen.

¹⁸⁾ Ridderhusen, der auch in P. erwähnt wird, war Notar in Bremen.

¹⁹⁾ Hermann Erasmus war Prediger in Esens.

²⁰⁾ Vergl. Herzog und Plitt, R. E. Bd. 11 S. 551 fgg.

²¹⁾ Olbers a. a. O. hat „Teneriffa“ herausgelesen.

²²⁾ Vergl. Herzog und Plitt, R. E. Bd. 3 S. 184 fgg.

²³⁾ Über Seebrand vergl. oben Anm. 17. Oder ist hier das Meeresleuchten gemeint?

²⁴⁾ Die Angabe bei Olbers a. a. O. ist unvollständig.

²⁵⁾ Gemeint ist Joost Bürgi; s. oben Anm. 9.

²⁶⁾ Vergl. Wiarda Bd. 3 S. 234 fgg.

²⁷⁾ Über den Wert des alten ostfriesischen Dalers oder Gemeinthalers s. die Bem. zu 18. April 1601.

²⁸⁾ Dies ist der Name seiner Magd; vergl. 1595. Juni 1.

²⁹⁾ *gasthuss*, Gasthaus [Armenhaus].

³⁰⁾ Vergl. Wiarda Bd. 3 S. 251. Bolardus wurde 1596 zum Bürgermeister von Emden ernannt, trat aber später, nebst vielen andern angesehenen Männern zu der Partei des Grafen Enno III. über.

³¹⁾ *Metland* (richtiger *Medland* — vergl. ten Doornkaat, Wörterbuch s. v. *mede*) bedeutet Wissen- und Heuland.

³²⁾ Vergl. Wiarda Bd. 3 S. 250. An dem genannten Tage war der Anfang der Revolution. Das gräfliche Schloss zu Emden wurde ohne Blutvergiessen am 18. April von den Bürgern der Stadt mit Gewalt genommen.

- ³³⁾ schap, Schaf, eine alte ostfriesische Münze, = 2 ostfr. Stüber oder $11\frac{1}{2}$ Sch.
- ³⁴⁾ Die Seekobben oder Silbermöven (vergl. ten Doornkaat, Wörterbuch s. v. kobbe) sind die Vorboten von Stürmen.
- ³⁵⁾ Von dieser Zeit an beginnt sein Briefwechsel mit Tycho de Brahe, der damals noch in Dänemark lebte.
- ³⁶⁾ Vergl. die Bem. zu 1. Juni 1590.
- ³⁷⁾ Fabricius war nach Wandsbeck gereist, um Tycho de Brahe zu besuchen, der sich damals längere Zeit hindurch im Schlosse des Grafen von Ranzau aufhielt.
- ³⁸⁾ Vergl. Wiarda, Bd. 3 S. 298 fgg.
- ³⁹⁾ Gemeint ist wahrscheinlich der Astronom Simon Marius, mit welchem Fabricius auch später korrespondiert hat.
- ⁴⁰⁾ Dies ist nur eine gelegentliche Notiz, die Fabricius wahrscheinlich von einem Freunde Keplers erhalten hat. Den ersten Brief von Kepler erhielt Fabricius erst im April 1601.
- ⁴¹⁾ Über diese und einige der folg. Bemerkungen s. Wiarda Bd. 3 S. 329 fgg.
- ⁴²⁾ Bei Olbers steht unrichtigerweise „Nordfüß“.
- ⁴³⁾ Vergl. ten Doornkaat, Wörterbuch s. v. fasselabend.
- ⁴⁴⁾ Leer wird in A. nur an dieser Stelle erwähnt.
- ⁴⁵⁾ Es handelte sich wahrscheinlich um einen Grenzstreit zwischen dem Grafen von Oldenburg und dem von Gödens.
- ⁴⁶⁾ L. Orschott, Dr. med., war 1577 bis 1579 Rektor der Schule in Norden und lebte nachher als Arzt in Emden.
- ⁴⁷⁾ Dies ist wahrscheinlich der erste Brief, den er von Kepler erhalten hat; derselbe ist nicht mehr vorhanden. Später schreibt er immer ‚Kepler‘, und so schreibt auch dieser seinen Namen in den an F. gerichteten Briefen. Vergl. die Bem. zu Mai 1599.
- ⁴⁸⁾ Er erhielt also zu der Reise nach Prag 100 Reichsthaler, nicht, wie Tiaden S. 299 meldet, 100 Gemeinthalter oder ostfriesische Daler (à 13 ggr. 4 Pf. oder 1 Mk. 60 Pf).
- ⁴⁹⁾ Nach dem neuen Kalender fiel die Reise nach Prag in die Zeit vom 10. Mai bis zum 13. Juli.
- ⁵⁰⁾ Sein Sohn Johann besuchte damals die Schule in Braunschweig.
- ⁵¹⁾ F. hatte ihre Bekanntschaft in Prag gemacht, wo sie zur Zeit, als F. dort war, Gehülfen des Tycho de Brahe bei seinen astronomischen Observationen waren. Gegenwärtig waren sie auf der Rückreise von Holland, wo sie sich längere Zeit in Deventer aufgehalten hatten, nach Prag.
- ⁵²⁾ fendel [Fähnlein], im Sinne von cohors, vexillum.
- ⁵³⁾ Vergl. Klopp, Ostfr. Gesch. II., S. 160 fgg.
- ⁵⁴⁾ Gemeint sind der Kanzler Thomas Franzius und Peter Fischer. Edzards S. 43 hat aus den angeführten Worten herausgelesen „Marius und Peter Vischer“ und erzählt dann wunderbare Dinge. — Peter Vischer oder Fischer, den Edzards nicht kennt, war 1597 Bürgermeister in Emden und trat bald nachher in die Dienste des Grafen Enno III. über.
- ⁵⁵⁾ Schröder war Sekretär des Grafen Enno.
- ⁵⁶⁾ Die kaiserl. Gesandten waren Freiherr Ehrenfried von Minkwitz, böhmischer Appellationsrat; Ritter Karl Nutzal von Sonderspühl, ungarischer

Kammerrat und Freiherr Gundacker von Lichtenstein. — Graf Gustav war der Bruder des Grafen Enno III.

⁶⁷⁾ Er wurde verwundet am 31. Juli und starb am 2. August; vergl. Philippson, Westeuropa u. s. w. S. 331.

⁶⁸⁾ Wegen der Kriegswirren begab sich F. mit seiner Familie nach Esens und ist hier bis zum Anfang des Jahres 1604 geblieben.

⁶⁹⁾ Aus dieser Stelle entwickelt Edzards S. 44 einen haarsträubenden Unsinn.

⁷⁰⁾ Dieser hielt sich damals noch in Aurich auf.

⁷¹⁾ Ico von Kniphausen hatte die Stelle zu vergeben.

⁷²⁾ Nach der Berechnung bei Tiaden Bd. 3 S. 301 waren dies 73 bis 74 Rthlr.

⁷³⁾ Fulvius war der frühere Pastor in Osteel.

⁷⁴⁾ Die beiden Glocken zu Osteel, welche bald nachher fertig gestellt waren, wurden im Jahre 1622 durch einen Mansfeldischen Kapitän aus dem Turme geworfen und zerschlagen; s. Jahrb. f. Kunst und Alt. VI. 1, S. 122.

⁷⁵⁾ Vergl. Wiarda, Bd. 3 S. 476.

⁷⁶⁾ Dies ist also eine Nachricht von seinem Sohne Johann, der in Helmstedt studierte.

⁷⁷⁾ Er sollte in Norden die lateinische Schule besuchen, da er aber zu wenig Fähigkeiten besass, ist er sehr bald fortgegangen; s. die Bem. zum 13. Mai 1606. Vielleicht hatte er durch einen besonderen Unfall im Juli 1596 eine Gehirnerschütterung erlitten.

⁷⁸⁾ Vergl. Herzog und Plitt, R. E. Bd. 6 S. 75 fgg.

⁷⁹⁾ Setappe, Seetappe, vergl. unten die Bem. zu Juni 6. 1610.

⁸⁰⁾ Von dieser Reise nach Holland brachte sein Sohn Johann ein Fernrohr mit und entdeckte bald nachher während seines Aufenthalts in Osteel die Sonnenflecken.

⁸¹⁾ Nicht obiectis, wie bei Olbers steht.

⁸²⁾ Bei Olbers S. 137 steht unrichtiger Weise ‚Regentrappe‘ und im Folgenden ‚Watertrappe‘. Es handelt sich hier um eine Wasserhose; vergl. ten Doornkaat, Wörterbuch s. v. tap, tappe.

⁸³⁾ Vergl. Wiarda Bd. 3 S. 571.

⁸⁴⁾ Weitere Nachrichten hierüber finden sich in P.

⁸⁵⁾ Vergl. Wiarda Bd. 3 S. 572.

⁸⁶⁾ Nach Philippson, Westeuropa u. s. w. S. 331, wurde der Herzog von Guise am 23. Dez. 1588 in dem Vorzimmer des Königs ermordet, hernach auch der Kardinal von Guise u. a. Anhänger der Partei.

⁸⁷⁾ Der Jesuit Scheiner in Augsburg, der hier eine Nachricht über eine Mondfinsternis gegeben hat, war einer der bekannteren Astronomen jener Zeit.

⁸⁸⁾ Der Name des Sohnes ist hier nicht genannt. Ich vermute, dass Heinrich gemeint ist, der nun wahrscheinlich als Schuhmacher auf die Wanderschaft ging.

⁸⁹⁾ Der Widerstand gegen die Einführung desselben dauerte in den meisten protestantischen Gegenden bis zum Jahre 1700.

⁹⁰⁾ Dass diese Umrechnung bei vielen Daten in der ostfriesischen Geschichte geschehen muss, ist ein Umstand, der bisher unbeachtet geblieben ist.

Die Kommerzammer in Emden während der französischen Zeit.

Nach den einschlägigen Akten der kaufmännischen Deputation und des städtischen Archivs dargestellt von P. van Rensen zu Emden, Sekretär der Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg.

Als im Jahre 1807, infolge des Tilsiter Friedens, Preussen alles Land westwärts der Elbe verlor, ward das bis dahin preussische Ostfriesland durch Traktat vom 11. November 1807 zu Holland geschlagen, welches vor etwa Jahresfrist durch den Kaiser Napoleon zu einem Königreiche unter seinem Bruder Ludwig Napoleon erhoben war. Der jenseits des Emsstromes belegene Teil Ostfrieslands, von welchem das sog. Nieder-Rheiderland bis dahin zum Amte Emden gehört hatte, ward an das holländische Departement Groningen angeschlossen; die übrigen Teile desselben wurden mit den Herrschaften Jever und Knyphausen zu einem besonderen Departement Ostfriesland vereinigt.

Nachdem der König von Holland im Jahre 1810 zu gunsten seines Sohnes abgedankt hatte, dekretierte der Kaiser Napoleon unterm 9. Juli 1810 die Einverleibung Hollands in das Kaiserreich; damit ging auch Ostfriesland an Frankreich über. Es behielt zwar die ihm unter Holland gegebene Abgrenzung, bekam aber den Namen eines Departements der Osterems und eine nach französischem Muster organisierte Verwaltung. Ein Stück der damals in der Stadt Emden getroffenen Einrichtungen führt die in der Überschrift genannte Kommerzammer uns vor Augen.

Vierzehn Tage nach der Proklamation der französischen Oberhoheit in Amsterdam, nämlich am 26. Juli 1810, liessen die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Emden dem Kaiserlichen General-Lieutenant für das Königreich Holland, dem Herzog de Plaisance, durch eine Deputation aus ihrer Mitte eine Huldigungsadresse überreichen. Neben einer Schilderung der Notlage, in welche die Stadt Emden unter der holländischen Regierung geraten war, enthielt dieses Schriftstück eine Darlegung der Wünsche, von deren Erfüllung man unter der neuen Regierung eine Neubelebung von Handel und Verkehr erwartete. Dies Vorgehen scheint bei der französischen Regierung besonders gut aufgenommen zu sein; denn in dem Kaiserlichen Dekrete vom 18. Oktober 1810, welches die künftige Organisation der vormals holländischen Departements regelte, findet man einen grossen Teil der vorgetragenen Wünsche berücksichtigt; u. a. auch denjenigen der Errichtung einer Kommerzkammer in der Stadt Emden.

Nachdem mit dem den Beginn des Jahres 1811 bekundenden Glockenschlage die verschiedenen französischen Gesetzbücher hier in Kraft getreten waren, ging man mit der Umgestaltung der Verwaltung von Ostfriesland ernstlich vor. An Stelle des seitherigen holländischen Landdrosten übernahm am 5. März 1811 der vom Kaiser ernannte Präfekt, Jeannesson mit Namen, die Leitung der Verwaltungsgeschäfte des osteremsischen Departements; und dieser war es, welcher bereits unterm 18. März 1811 dem Maire der Stadt Emden den Auftrag erteilte, mit der Bildung einer Kommerzkammer vorzugehen. Dem bezüglichen Reskripte war eine Resolution vom Jahre 1803, die Organisation und die Befugnisse der französischen Handelskammern betreffend, im Auszuge beigefügt. Hierin war angeordnet, dass für Städte mit weniger als 50000 Einwohnern eine Kommerzkammer aus neun Mitgliedern bestehen solle; dass diese Mitglieder durch die oberen 40—60 angesehensten Kaufleute der Stadt in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit gewählt werden sollten, sowie dass der Präfekt, und in Städten, welche nicht die Hauptstadt einer Präfektur waren, der Maire die Wahlhandlungen zu leiten habe. In der Stadt Emden versah damals interimistisch das Amt eines Maire der Bürgermeister Rösingh, welcher zugleich Richter des Tribunals erster Instanz des Arron-

dissements Emden war. Letzterer besprach den ihm gewordenen Auftrag zunächst Mittags im Club mit einigen Kaufleuten und veranlasste sodann „die Börsen-Älterleute“, wie die damalige Vertretung der Emdener Kaufmannschaft sich nannte, eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen und ihm vorzulegen. Genanntes Kollegium gab alsbald „auf Bürgereidespflicht“ ein Verzeichnis von 41 Kaufleuten zu Protokoll, und der Maire liess solche gleich am folgenden Tage, als am 26. März 1811, zu einem Wahltermine nach dem Rathause bescheiden. In dieser Versammlung wurden aus der Liste der Wahlberechtigten als nicht wählbar diejenigen ausgeschieden, welche zur Zeit noch nicht volle 10 Jahre als Kaufleute in Emden ansässig gewesen waren; und es bestand nunmehr die Grosszahl aus 28 Personen. Die Wahl ward mittelst sog. Stimpfpennige vollzogen und fiel mit der erforderlichen absoluten Majorität auf die folgenden neun Herren: C. Tholen, C. H. Metger sen., J. Doden, P. L. Marchés, J. H. Müller, J. H. Swart, P. J. Abegg, F. Reimers und J. Bauermann. Wenn auch die Firmen dieser Kaufleute heute nicht mehr bestehen, so sind doch fast alle diese Namen auch jetzt noch in unserer Stadt als solche von gutem Klange bekannt, und es war daher gewiss berechtigt, dass der Maire in seinem Wahlberichte an den Präfekten die Gewählten als „sehr geschickte Leute in ihrem métier“ bezeichnete.

Am 12. Mai 1811 ging die gesetzlich erforderliche ministerielle Approbation der Wahl ein, und am 14. desselben Monats wurden die Mitglieder der Kammer, im Auftrage des Präfekten, durch den provisorischen Maire der Stadt Emden, den Bürgermeister v. Santen, auf dem Rathause in ihr Amt eingeführt. Die Kammer hielt sodann am 15. Mai ihre erste Sitzung ab, in welcher der Kaufmann P. L. Marchés zum Vicepräsidenten gewählt wurde. Auch für diese Wahl suchte die Kammer die höhere Genehmigung nach, sie erhielt aber zum Bescheide, dass es einer solchen nicht bedürfe. Es ist hier nur die Rede von einem Vice-Präsidenten. Einen Präsidenten hatte die Kammer nicht zu wählen, denn als solcher galt kraft der gesetzlichen Bestimmungen der Präfekt und in dessen Vertretung der Maire, so oft Einer von ihnen den Sitzungen beiwohnte. Trotz dieses Verhältnisses hielt anfangs der Präfekt einen

direkten Verkehr der Kammer mit ihm nicht für zulässig. Als derselbe unterm 26. Juli 1811 dem Maire eine von der Kommerzkammer in Entrepôt-Angelegenheiten an ihn gerichtete Eingabe zur Begutachtung übersandte, veranlasste er diesen, der Kammer darüber Eröffnungen zu machen. Die „hierarchische Ordnung“, schreibt er, verlange, dass die Kammer ihre Schriftstücke künftig an den Maire richte; dieser habe dem Unterpräfekten Bericht zu erstatten, und der letztere müsse in allen Fällen, welche über seine Einsicht (lumiére) und seine Kompetenz hinausgingen, dem Präfekten Vortrag halten. Die Kammer fasste jedoch ihre Stellung anders auf. Sie nahm die betr. Verfügung mit der Resolution ad acta, dass solche „bei vorkommenden anwendbaren Fällen“ als Richtschnur dienen solle, „insoweit als die Kommerzkammer nicht nach ihrer dazu habenden Berechtigung in vorkommenden Fällen gleich an des Herrn Ministers Excellenz sich schriftlich zu wenden gut finden würde“. Sie nennt das Recht der direkten Korrespondenz mit den obersten Behörden gelegentlich eine ihrer gesetzlichen Befugnisse, welche ihr eingeräumt sei, damit Kollisionen, Spaltungen und Animositäten möglichst vermieden würden. Die Kammer hat in der Folgezeit von solcher Befugnis öfteren Gebrauch gemacht, und auch der Präfekt hat später auf die Beobachtung des Instanzenzuges keinen Wert mehr gelegt, er nahm nicht bloß die an ihn gerichteten Vorstellungen der Kammer unbeanstandet entgegen, sondern verhandelte auch seinerseits recht häufig unmittelbar mit ihr. Bloß der in Emden wohnhafte Unterpräfekt des Arrondissements Emden liess seine Mitteilungen für den Handelsstand regelmässig durch den Maire an die Kammer gelangen.

Die Funktionen eines Präsidenten der Kammer scheint der Präfekt persönlich niemals ausgeübt zu haben. Um so öfter that es der Maire, welcher recht häufig mit Handelskammer-Angelegenheiten sich befassen musste und wahrscheinlich durch seine persönliche Anwesenheit bei den Verhandlungen die Geschäftsführung erleichtern konnte. Zum ersten Male nahm der Maire am 18. Mai 1811 an einer Sitzung der Kammer teil, welche er infolge eines vom Präfekten ihm gewordenen Auftrags berufen hatte, um den Ausgabe-Etat derselben festzustellen. In seinem bezüglichen Berichte beschränkt er sich auf die einfache Mitteilung der von der Kammer gefassten Be-

schlüsse, indem er bevorwortete, „dass sein weiteres Benehmen in allen diesen Hinsichten bei der chambre de commerce allein durch des Präfekten nähere Befehle darüber solle bestimmt werden“. Man fühlt aus diesem Verhalten des Maire einigermaßen heraus, dass es eine Zeit war ängstlicher Furcht vor Missgriffen nach oben und nach unten. Die Kammer ward auch in der Folgezeit öfter auf seine Veranlassung zu einer ausserordentlichen Sitzung berufen. Zu den gewöhnlichen Sitzungen ward der Maire stets besonders eingeladen; er hatte jedoch bestimmt, dass seine Abwesenheit den Geschäftsgang der Kammer nicht im geringsten aufhalten solle, indem er sich, soweit nötig, schon aus der Registratur unterrichten werde.

Der Vice-Präsident war im übrigen der eigentliche Repräsentant und die leitende Spitze der Kammer. Er empfing und öffnete die eingehenden Schriftstücke, er prüfte die auf Grund der gefassten Beschlüsse von dem Sekretär ausgearbeiteten Entwürfe und unterschrieb die von letzterem kontrasignierten Ausfertigungen. In besonderen Fällen unterschrieben auch sämtliche Mitglieder der Kammer. Dass aber je der Maire als Vorsitzender eine Ausfertigung vollzogen habe, ist aus den Akten nicht zu ersehen.

Die Kammer hielt ihre Sitzungen anfangs in dem am Delft stehenden Kaffeehause der Witwe Roslaub ab. Der Maire machte aber schon bald darauf aufmerksam, dass wohl ein schicklicheres Lokal bezogen werden könne; und man mietete nun in dem Hause des Fabrikanten A. Geelvink am Neuen Markte, für 30 Gulden monatlich, drei Zimmer, in denen zugleich dem Sekretär freie Wohnung überwiesen wurde. Vier Monate später, als es sich um die Unterbringung der Zollverwaltung in den unteren Räumen des Rathauses handelte, machte der Maire den Vorschlag, an der Nordwestseite desselben ein Sitzungszimmer für die Handelskammer einzurichten, doch scheint die letztere darauf nicht weiter eingegangen zu sein. Die gewöhnlichen Sitzungen fanden am ersten Dienstagabend jeden Monats statt; ausserdem traten die Mitglieder jeden Dienstag und Freitag mittags 12 Uhr zusammen, um die laufenden Geschäfte wahrzunehmen. Hinsichtlich dieser letzteren Zusammenkünfte hatte man die Bestimmung getroffen, „dass die Abwesenden censiert werden sollten, als hätten sie den Beschlüssen und aus-

gefertigten Expeditionen ohne Ausnahme zugestimmt“. Es war voranzusehen, dass diese unter Umständen sehr bedenkliche Anordnung leicht zu Misstimmungen unter den Mitgliedern Anlass bieten werde. Die Akten ergeben denn auch, dass über die einseitige Erledigung von Sachen durch den Vice-Präsidenten Beschwerde geführt wird, und die Kammer konnte in diesem Falle nicht umhin, die formelle Berechtigung des präsidentseitigen Verfahrens auf Grund der Geschäftsordnung anzuerkennen, obwohl es sachlich keineswegs gebilligt ward.

Das zuletzt erwähnte Vorkommnis hat aber nicht wenig dazu beigetragen, das kollegiale Verhältnis der Mitglieder unter einander noch weiter zu erschüttern. Ein glückliches war dasselbe nämlich schon ohnehin nicht. Gestört ward das gute Einvernehmen durch das ziemlich rücksichtslose Verfahren, welches im Jahre 1811, bei der Einrichtung eines Entrepôts, der Heringsfischerei-Gesellschaft gegenüber, beobachtet wurde. Die Räume dieser durch die Zeitumstände völlig ruinierten Gesellschaft wurden für den angegebenen Zweck gewissermassen gewaltsam genommen; und der Vice-Präsident Marchés, welcher zugleich das Amt eines maire adjoint bekleidete, scheint dabei in hervorragender Weise beteiligt gewesen zu sein. Wenigstens richtet sich gegen den Letzteren der rückhaltloseste Unwille des der Kammer als Mitglied angehörenden Mitdirektors der Heringsfischereigesellschaft. Wie ein roter Faden ziehen sich diese Missheiligkeiten durch die Verhandlungen der Kammer hindurch und häufig gelangen sie in bedauerlichem Masse zum Ausbruch. Einmal waren jene beiden Mitglieder sehr nahe daran, in einer Sitzung zu Thätlichkeiten überzugehen. Der anwesende Maire machte deswegen den Vorschlag, die Kammer möge den Fischerei-Direktor von allen Beratungen ausschliessen, welche den streitigen Gegenstand irgendwie berührten. Dem Antrage stimmte zwar nur der beteiligte Vice-Präsident Marchés bei; die Kammer beschloss aber doch, dessen inzwischen abgetretenem Gegner schriftlich ihre Missbilligung über sein Gebahren auszusprechen. Der Vice-Präsident strengte sogar bei dem Arrondissements-Tribunal eine Klage wegen Beleidigung gegen denselben an, welche zehn Monate später noch nicht beendet war. Er weigerte sich, seine Unterschrift unter eine Ausfertigung

zu setzen, welche die Kammer in einer das Interesse jenes Kollegen berührenden, dem Streitpunkte übrigens durchaus fernliegenden Angelegenheit beschlossen hatte. Auf Zureden der übrigen Mitglieder liess er sich zwar endlich zur Unterschrift herbei, später gereute ihn diese jedoch so sehr, dass er das bereits zur Post beförderte Schriftstück zurückholen liess, um seine Unterschrift auszumerzen und es dem Sekretär zur abermaligen Ausfertigung zurückzugeben. Mit grosser Emphase erklärte er in der darauf folgenden Kammer-sitzung „wiederholentlich und unwiderruflich“, dass es ihm bis zur Beendigung des nun schon so lange schwebenden Prozesses unmöglich sei, irgend welche Gemeinschaft mit diesem Manne zu haben. Der Vorgang führte zu dem Beschlusse, dass die Ausfertigungen der Kammer fortan von sämtlichen Mitgliedern unterschrieben werden und dass die Schriftstücke für diesen Zweck Dienstags und Freitags auf dem Tische des Hauses ausliegen sollten.

Solche Verhältnisse machen es erklärlich, dass einige Mitglieder ihre Zugehörigkeit zur Kommerzkammer schon bald satt bekamen. Dennoch blieben die ursprünglich gewählten neun Mitglieder während der Dauer der französischen Herrschaft in ihrem Amte. Gesetzlich musste alljährlich ein Drittel der Mitglieder abgehen. Der Austritt war anfangs durch das Los, später nach dem Dienstalter zu regeln. Die ausscheidenden Mitglieder waren aufs neue wählbar. Vor der Auslosung stellte deshalb der Maire regelmässig die Anfrage, ob die Abgehenden sich wieder wählbar stellen wollten. Zufällig kamen die Namen der Mitglieder, welche diese Frage verneint hatten, aus der Urne nicht heraus, und die Kammer, welche sich selber zu ergänzen das Recht hatte, wählte beide Male die ausscheidenden Mitglieder wieder. Übrigens musste auch zu solcher Wiederwahl die ministerielle Approbation eingeholt werden.

Der Minister hatte ferner alljährlich den Etat der Kammer zu genehmigen. Schon unterm 8. April 1811, also noch bevor diese sich hatte konstituieren können, erhielt der Maire von dem Prä-fekten den Auftrag, im Einvernehmen mit der Kammer bezügliche Vorschläge zu machen. Da eine solche noch nicht existierte, so setzte sich der Maire zunächst mit den Börsen-Älterleuten ins Vernehmen, welche auch alsbald einen Etatentwurf zum Betrage von

Fr. 6000.— vorlegten, zugleich aber beantragten, die Schulden ihrer Korporation im Betrage von Fr. 3000.— möchten zu Lasten der Kammer genommen und wie deren eigene Bedürfnisse aus den Steuerumlagen gedeckt werden. Nachdem noch die damals bereits gewählten, aber noch nicht bestätigten Mitglieder der Kammer ihr Einverständnis mit der Vorlage ausgesprochen hatten, erstattete der Maire seinen Bericht in dem gewünschten Sinne. Zugleich mit der Approbation für die gewählten Mitglieder erhielt er aber den Auftrag, über die Aufstellung eines Budgets aufs neue mit der Kammer zu verhandeln, weil der Intendant des Innern die aufgegebene Bedarfssumme für viel zu hoch halte. Man könne, so heisst es in dem bezüglichen Reskripte, mit Leichtigkeit für weniger als Fr. 2000.— einen Sekretär bekommen, man habe keine Fr. 1600.— für Bureaukosten und keine Fr. 1000.— für Lokalmiete und Heizung nötig; eines Schreibers werde man gar nicht bedürfen und man solle nur notwendige Ausgaben vorschlagen, welche sich in den Grenzen strenger Sparsamkeit hielten. Nach stattgefundener Beratung mit der Kammer legte der Maire dem Präfekten ein auf die Bedarfssumme von Fr. 4500.— reduziertes Budget vor; allein auch dieses fand die höhere Zustimmung nicht, so dass die Kammer den Gegenstand am 18. Juli 1811 auf Anordnung des Präfekten abermals in Beratung nehmen musste. Man veranschlagte nun die fortlaufenden Ausgaben (darunter die Besoldung des Sekretärs wiederum mit Fr. 2000.—) auf Fr. 3500.— und verlangte ferner extraordinair für Einrichtungskosten, sowie für die Anschaffung von Gesetzsammlungen, Handelsjournalen u. s. w. Fr. 1000.—, so dass die Gesamtsumme die nämliche blieb. Dieser Etat wurde denn auch von dem Minister des Innern in der Weise genehmigt, dass der Kammer von den veranschlagten fortlaufenden Ausgaben pro 1811 für sieben Monate pro rata Fr. 2042.— die extraordinair verlangten „ 1000.— aber voll zur Disposition gestellt wurden. Für das Jahr 1812 blieb man bei der für die fortlaufenden Ausgaben angesetzten Bedarfssumme von Fr. 3500.— stehen, sah sich jedoch genötigt, für das Jahr 1813 wiederum Fr. 4500.— (darunter Fr. 500 extraordinair) zu verlangen. Beide Etats wurden ohne weiteres vom Minister

genehmigt. Zugleich wurde auf den Antrag der Kammer bestimmt, dass der für das Jahr 1813 festgestellte Betrag der gewöhnlichen Ausgaben auch als Bedarfssumme für die nächstfolgenden Jahre gelten solle.

Aufzubringen waren die Kosten der Handelskammer durch die Handeltreibenden des ganzen Departements, soweit solche die erste oder zweite Klasse der Patentsteuer entrichteten, sowie durch die angestellten Mäkler, und zwar in der Form eines Zuschlages zu dieser Steuer. An die Beitragspflicht knüpfte sich also keinerlei Wahlrecht, da, wie wir gesehen haben, bei der Einrichtung der Kammer bloß 41 Emden Kaufleute die Wahl zu vollziehen und die Kammer sich selbst zu ergänzen hatte. Zur Zeit der Einrichtung der Kammer wurden die Steuern hier noch nach dem holländischen Systeme erhoben. Das französische Abgabewesen trat erst mit dem Jahre 1812 in Kraft; und dieser Wechsel lässt es erklärlich finden, dass die Einziehung der Handelskammerbeiträge sich nicht sofort bewerkstelligen liess. Die Verzögerung muss indessen auch andere Ursachen gehabt haben. Bereits im August 1811 waren Deckungs-Modus und Beitrags-Soll festgestellt, und erst im Dezember 1812 gingen die ersten Gelder bei dem Rendanten der Kammer ein, nachdem man wiederholt und eindringlichst darüber vorstellig geworden war. Auf eines dieser Erinnerungsschreiben, welche nicht einmal sämtlich beantwortet wurden, gab der Unterpräfekt zur Antwort, dass der Wechsel in der Administration es den Steuereinsamler habe vergessen lassen, eine Beitragsliste für die Kammer aufzustellen. Derselbe machte dabei, angeblich in höherem Auftrage, die Bemerkung, dass es dem Präfekten durchaus nicht unangenehm sein werde, wenn die Kammer den Stand der Sache dem Minister berichte; nur müsse sie demselben alsdann zugleich eine Übersicht ihrer Arbeiten, ihrer Vorschläge und namentlich ihrer Erfolge vor Augen führen. Letzteres sollte wohl nur eine kleine Zurechtweisung für die Kammer sein. Diese leistete der Anheimgabe wenigstens keine Folge, sondern versuchte es bei den Steuerbehörden, bei denen sie denn auch erreichte, dass den Steuer-Einnehmern im August 1812 Hebunglisten zugefertigt wurden, welche die Beiträge für die beiden Jahre 1811 und 1812 um-

fassten. Das Erhebungssoll betrug einschliesslich 5% Hebungsgebühren Fr. 6869.99 und wurde von einem Patentsteuer-Kapitale zu Fr. 19597 getragen. Hieran participierten nach einem vorliegenden Verzeich-

nisse die Plätze Emden	mit Fr. 6085.—	oder 31,1 %
Norden	„ „ 4365.—	„ 22,3 %
Leer	„ „ 4045.—	„ 20,6 %
Jever	„ „ 1473.—	„ 7,5 %
Aurich	„ „ 843.—	„ 4,3 %
Wittmund	„ „ 588.—	„ 3,0 %
Esens	„ „ 436.—	„ 2,2 %
Detern	„ „ 294.—	„ 1,5 %
Dornum	„ „ 228.—	„ 1,2 %
die übrigen Ortschaften zus.	„ „ 1240.—	„ 6,3 %

Ob die Hebung thatsächlich nach diesem Massstabe erfolgte, lassen die Akten nicht ersehen. In einem gutachtlichen Berichte, welchen Emders Kaufleute unterm 24. Oktober 1816 über das Fortbestehen der Kammer abgegeben haben, kommt die Behauptung vor, dass unter dem Namen eines Beitrags zur Handelskammer vielleicht das drei- oder vierfache des an die Kammer wirklich gezahlten Betrages in der Provinz aufgebracht sei. Die Stadt Emden allein habe unter dieser Rubrik so viel kontribuiert, als zur Disposition der Kammer gekommen sei. Wenn auch den Berichterstattern, welche selber der Kammer als Mitglieder nicht angehört haben, für ihre Behauptung die Verantwortlichkeit überlassen werden muss, so darf man doch wohl daran erinnern, dass die Zeit der Fremdherrschaft hier auch unter dem Namen „smukkeltied“ bekannt ist, in welcher in bezug auf das Abgabewesen vieles möglich war.

Die Steuer-Einnehmer hatten es inzwischen mit dem Einziehen der Beiträge nicht sehr eilig, und als endlich die Hebung beschafft war, übermittelten sie das Geld nicht ohne weiteres an die Kammer, sondern lieferten es an die Arrondissementkassen ab, aus denen es in die Departementskasse floss. Die Kammer musste nun erst noch wieder verschiedene Vorstellungen ergehen lassen, auch ihren Sekretär persönlich nach Aurich abordnen, um das Geld von dorthier zu bekommen. Sie erhielt alsdann (im Dezember 1812) auf einem Brette die Kompetenzen für das Jahr 1811 und das erste Semester 1812.

Auch späterhin musste das Geld immer durch persönliches Versprechen des Sekretärs bei dem Präfekten in Aurich losgeeist werden. Interessant ist noch, wie die Kammer im November 1813, als bereits bestimmte Gerüchte von der Schlacht bei Leipzig und der Niederlage der Franzosen das Ende der französischen Herrschaft in Aussicht stellten, ihre Kompetenz für das dritte Quartal des Jahres 1813 einzuziehen suchte. Man richtete unterm 4. November ein Schreiben an den Präfekten folgenden Inhalts: „Obgleich der Fälligkeitstermin bereits über einen Monat verstrichen ist, so würden wir doch das Gesuch um diese Zahlung gerne ausgesetzt haben, wenn wir nicht geglaubt hätten, dass es wichtig sei, in diesem Augenblicke die auf öffentlichen Glauben kontrahierten Verbindlichkeiten ohne Verzug zu erfüllen;“ das Schreiben wurde durch den Sekretär persönlich übergeben und die Sendung hatte noch gerade vor Thoresschluss den gewünschten Erfolg. Aus französischen Händen sollte nämlich die Kammer Subsistenzmittel nicht mehr empfangen. Schon am folgenden Tage wurden die öffentlichen Kassen vor den heranrückenden Russen nach Groningen geflüchtet, und noch drei Tage später, am 8. November, ward der Präfekt von den in Aurich einziehenden Kosacken gefangen genommen.

Über die Verwendung der ihr überwiesenen Gelder lag der Kammer irgendwelche Rechnungslegung nicht ob. Sie selbst hatte eines ihrer Mitglieder, den Kaufmann J. H. Swart, mit der Rechnungsführung beauftragt, sie revidierte die von demselben am 8. Juli 1813 für die Jahre 1811 und 1812 vorgelegte erste Rechnung und erteilte ihm die Decharge. Fast während dieser ganzen Rechnungsperiode hatte der Rendant die finanziellen Bedürfnisse der Kammer durch Vorschüsse decken müssen, welche den Beständen der ebenfalls unter seiner Verwaltung stehenden Entrepôt-Kasse zu entnehmen er von der Kammer ermächtigt worden war.

Wie vorhin ausgeführt wurde, gehörten der Kommerzkammer nur Emdener Kaufleute als Mitglieder an; dennoch muss sie als ein für das ganze Departement eingesetztes Institut aufgefasst werden. Schon der Umstand, dass der Präfekt als ihr eigentlicher Präsident galt, spricht dafür; nicht weniger auch der andere, dass die Kaufleute und Mäkler des ganzen Departements zu ihren Kosten

beisteuerten. Gleichwohl wird sie in dem Wahl-Approbations-Dekrete des Ministers vom 25. April 1811 eine *chambre de commerce pour la ville d'Emden* genannt, und es scheint, dass die Kammer dadurch veranlasst worden ist, wegen ihres eigentlichen Ressorts, sowie wegen ihrer Befugnisse und Verpflichtungen den Präfekten um nähere Instruktion zu bitten. Hinsichtlich der Ausdehnung des Bezirks wurde später noch eine präzisere Anfrage an den Minister gerichtet, wobei die Kammer zu bemerken nicht unterliess, dass es ausser Emden im ganzen Departement keinen Ort gebe, „welcher im weiteren Sinne des Worts eine Handelsstadt genannt werden könne“. Dass je eine direkte Antwort hierauf erfolgt sei, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Die Kammer selbst ist in der Praxis jedoch stets von der Anschauung ausgegangen, dass sich ihr Ressort über das ganze Departement erstrecke. Sie begründete damit die von der Behörde beanstandeten Positionen ihres Budgets; sie hielt es für nötig, ihre Konstituierung in der als Kreisblatt geltenden Departementalzeitung bekannt zu machen, obgleich damals in der Stadt Emden bereits ein Wochenblatt erschien; sie hielt sich für verpflichtet, von den seitens der Behörden zu ihrer Kenntnis gebrachten Verordnungen den Mairieen der Hauptplätze des ganzen Departements besondere schriftliche Mitteilung zu machen. Hätten die nach französischem Gesetze eingerichteten Handelskammern bloß eine lokale Bedeutung gehabt, so würde man in den annektierten Provinzen Hollands u. s. w. sicherlich eine grössere Anzahl derselben geschaffen haben. Nach dem Kaiserlichen Organisations-Dekrete vom 18. Oktober 1810 erhielten aber von sämtlichen dem vormaligen Königreiche Holland angehörigen Handelsplätzen bloß die Städte Amsterdam, Rotterdam und unser Emden eine *chambre de commerce*. Auch die Behörden fassten den Wirkungskreis der Emder Kammer in jenem weiteren Sinne auf. Vorstellungen aus anderen Teilen des Departements wurden der Kammer zur Begutachtung überwiesen; der Präfekt erforderte ihren Bericht über den Zustand des Handels im ganzen Departement; und in verschiedenen Schriftstücken von Behörden wurde sie ausdrücklich als die Kommerzkammer des Departements bezeichnet. Nicht weniger hat auch der Handelsstand an den übrigen Plätzen des Departements sie als seine berufene

Vertreterin angesehen. Kaufleute aus Leer wandten sich an die Kammer mit dem Ersuchen, die Freigebung der Butter-Ausfuhr zu erwirken; der Maire von Wittmund suchte durch sie herbeizuführen, dass die Versendung von Butter nach Bremen und Hamburg nicht bloß über Stickshausen, sondern auch über Neustadtgödens und Friedeburg geschehen dürfe. Ein anderes Mal sucht ein Kaufmann Wilhelmi zu Leer bei der Kammer nach um Anstellung als Mäkler für die Stadt Leer. Da die Anstellung von Mäklern zu der Kompetenz des Kommerztribunals gehörte, so konnte die Kammer in diesem Falle bloß übernehmen, das Gesuch weiter zu befördern, sobald das Tribunal konstituiert sein werde. Ich schalte hier ein, dass auf Grund des Kaiserlichen Organisations-Dekretes vom 18. Oktober 1810 bloß in den Städten Amsterdam, Utrecht, Haarlem, Haag, Rotterdam, Dordrecht, Arnheim, Zwolle, Leeuwarden, Groningen und Emden ein Kommerztribunal errichtet wurde; ferner dass die Zollverwaltung für ganz Holland in vier Sub-Direktionen eingeteilt war, welche in Rotterdam, Amsterdam, Dokkum und Emden ihren Sitz hatten, und endlich, dass die Städte Amsterdam, Rotterdam und Emden, als Stapelplätze für nicht verbotene fremde Waren und Kaufmannsgüter, mit einem entrepôt réel ausgestattet wurden.

Derartige Massnahmen waren übrigens sehr geeignet, der französischen Regierung in den Kreisen der Emdener Kaufleute Sympathieen zu erwecken; und zwar um so mehr, als die Zeit, in welche sie fielen, für die Stadt Emden nichts weniger als eine glänzende war. Unter der „aufgedrungenen“ holländischen Herrschaft waren Handel und Schifffahrt der Stadt vollständig dahin gegangen, und ihre aus alter Zeit überkommenen, bis dahin ängstlich gehüteten Vorrechte waren aufgehoben worden. Kein Wunder daher, dass man von der Aufhebung der holländischen Herrschaft und dem Anschlusse Ostfrieslands an das mächtige französische Kaiserreich für die Stadt den Wiederanbruch einer besseren Zeit erwartete. Dass man solchen Hoffnungen oftmals Ausdrücke lieh, deren Überschwenglichkeiten heute befremden, findet seine Erklärung in dem Druck der damaligen Zeitverhältnisse, welche sogar verlangten, dass die französische Oberhoheit durch rauschende Feste gefeiert werde. Eine solche Zumutung trat am 30. November 1811 auch an die Kammer heran,

als der Maire das von ihm festgestellte Programm für eine von oben herab auf den folgenden Tag anbefohlene Feier des Sieges bei Austerlitz und des Jahresfestes der Krönung des Kaisers ihr mit dem Wunsche der Beteiligung übersandte. Das ziemlich reichhaltige Programm war auf alle Schichten der Bevölkerung berechnet, und die Kammer konnte nicht umhin, zwei ihrer Mitglieder, die Herren Tholen und Abegg, zu deputieren, um an der Feier teilzunehmen und „die üblichen Glückwünsche darzubringen“. Dass dieses nicht ohne eine gewisse Selbstverleugnung geschah, möchte ich daraus entnehmen, dass die Kammer das Bedürfnis gefühlt hat, den fraglichen Beschluss mit ihrer Stellung „als einer von der Regierung eingesetzten repräsentativen Körperschaft“ protokollarisch zu motivieren.

Auffallend ist das Hervortreten der französischen Sprache in den Akten der Kammer. Durch Kaiserliche Dekrete und Ministerial-Verfügungen war gestattet worden, dass die deutsche Sprache zugleich mit der französischen bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie in allen öffentlichen, notariellen und Privatakten beibehalten werden könne. Während nun der Maire der Stadt Emden und anderer Plätze des Departements bei ihren Vorstellungen, soweit die die Kommerzkammer betreffenden Akten darüber Aufschluss geben, regelmässig der deutschen Sprache sich bedienten, berichtete die Kammer ausschliesslich in französischer Sprache an den Präfekten, obwohl dieser selbst seine Verfügungen oft in deutscher Sprache erliess. Dem Maire der Stadt Emden gab die Kammer auf deutsche Anfragen französische Antworten, ja die Verhandlungen in den Sitzungen der Kammer wurden fast ausschliesslich in französischer Sprache protokolliert. Es ist vorgekommen, dass die Abschrift eines Sitzungsprotokolls aus dem Französischen ins Deutsche übertragen werden musste, damit das Schriftstück bei dem Civil-Tribunal gebraucht werden könne. Infolge dieses Zwischenfalls wurden fortan alle Protokolle, von denen Mitglieder der Kammer eine Abschrift wünschten, in beiden Sprachen ausgefertigt, „damit man sicher sei, dass der Sinn, welchen der Protokollist und die Ohrenzeugen ursprünglich mit dem Ausdrucke verbunden hätten, vollständig wiedergegeben werde“. Die praktischen Kaufleute hätten hieraus wohl Veranlassung nehmen können, ihre Verhandlungen fortan deutsch zu

registrieren. In der Kammer war man dazu aber nicht geneigt. Dies trat zu tage, als unterm 11. Februar 1813 das Mitglied Abegg unter Berufung auf das kaiserliche Dekret und die Schwierigkeiten, welche die französische Sprache ihm persönlich bereite, einen dahin gerichteten Antrag einbrachte. Da er hinzugefügt hatte, dass der deutschen Niederschrift, soweit erforderlich, gleich eine französische Übersetzung beigegeben werden könne, so war es ihm offenbar nur darum zu thun, dem Deutschen wiederum den ersten Platz zu verschaffen; gleichwohl gelangte der Antrag nicht zur Annahme. Es wurde aber beschlossen, dass alle Verhandlungen, welche nicht an französische Behörden und Beamte zu richten oder als Aktenstücke bei denselben vorzuzeigen wären, künftig in deutscher Sprache abgefasst werden könnten; für die übrigen sei die französische Mundart beizubehalten. Das Deutsche erscheint bei den späteren Verhandlungen wohl etwas häufiger, das Französische bildet aber doch noch die Regel. Alles spricht dafür, dass der Sekretär der Kammer, ein Herr v. Kyrning, über dessen Herkunft und späteren Verbleib ich in den Akten keine Anhaltspunkte gefunden habe, dessen Arbeiten aber von einer tüchtigen Bildung zeugen, eine besondere Vorliebe für die ihm völlig vertraute französische Sprache besass. Er ging darin so weit, dass er den deutsch registrierten Verhandlungen das Rubrum auch dann noch in französischer Sprache beifügte, als Ostfriesland bereits wieder für den König von Preussen in Besitz genommen war.

Man fühlt sich ordentlich erleichtert, wenn man durch die Akten der Kammer bis zu diesem Zeitpunkte gewandert ist; es hat etwas Beklemmendes, wenn fast auf allen Blattseiten Einem entgegentritt, dass das Vaterland von den fremden Eroberern geknechtet war. Gerne möchte man nun auch verfolgen, wie das mehr und mehr erwachende Ahnen und Hoffen einer baldigen Befreiung zum Durchbruch gelangte. In den Verhandlungen ist dies jedoch wenig zu tage getreten. Während der Zeit vom 18. August bis zum 22. Dezember 1813 hat keine einzige Sitzung der Kammer stattgefunden, welche eines ordentlichen Protokolls gewürdigt wurde, obgleich dieselbe sonst mindestens ein Mal monatlich sich versammelte. Die Akten bieten deshalb nur wenige Reliefs zu den

grossen Weltbegebenheiten, welche in der zweiten Hälfte des Jahres 1813 sich vollzogen. Der noch eben vor Thoresschluss gelungenen Einziehung der Kompetenzen der Kammer ist oben schon gedacht worden. Ausserdem dürfte hier noch zu erwähnen sein, dass die Kammer am 15. November 1813 bei dem Kommandanten der damals in Emden befindlichen russischen Truppen vorstellig wurde, um zu erwirken, dass die beschlagnahmten Entrepôtgüter den nicht-französischen Eigentümern zurückgegeben würden. Am 22. Dezember 1813 fand wieder, wie gesagt, eine ordentliche Sitzung statt. In derselben ward ein Begrüssungsschreiben an den neueingesetzten Landesdirektor v. Bernuth zu Aurich beschlossen, in welchem die Kammer „als das erste Geschäft, welches sie bei der Wiederaufnahme ihrer Verhandlungen nach überstandenen Unruhen zu verrichten habe“, es bezeichnete, „der Vorsehung dafür zu danken, dass das Vaterland dem besten Könige zurückgegeben sei, und dem gütigen Landesvater dafür, dass er die Provinz der Leitung und dem Schutze eines so verehrten und geliebten Landesdirektors anvertraue, dessen Weisheit und wohlwollende Gesinnung die Kommerzammer mit allen Bewohnern Ostfrieslands aus besseren Zeiten so überzeugend kenne“. Gleichzeitig bezeugte die Kammer in einem ähnlichen Schreiben an den Civilgouverneur, Freiherrn v. Vincke zu Münster, ihre innige Freude über das glückliche Ereignis der Wiedervereinigung Ostfrieslands mit dem preussischen Staate.

Es bleibt mir nun noch übrig, hier kurz der Wirksamkeit zu gedenken, welche die Kammer während der französischen Zeit entfaltete. Sie selbst will solche aus dem Gesichtspunkte beurteilt wissen, dass ihre Aufgabe eine höchst schwierige und unangenehme war. Unbekanntschaft mit den Gesetzen und dem Geschäftsgange der neuen Regierung erschwerte das Verhältnis zu den französischen Beamten. Und diese selbst waren, um mit den eigenen Worten der Kammer zu reden, „fast eben so viele Vexatoren und Blut-sauger, mit denen man, um die Rechte und das Eigentum der Mitbürger zu verteidigen, in immerwährendem Streite liegen musste“. War es in dieser Hinsicht von nicht zu unterschätzender Bedeutung, dass eine Kommerzammer existierte, so fehlte ihr doch der Boden zu eigentlich fruchtbringender Thätigkeit, da „die Fesseln der

eisernen Dekrete jegliche Lebensregung hemmten“. Die Ausfuhr der überschüssigen Landesprodukte zur See war ebenso sehr abgeschnitten, wie die überseeische Einfuhr auswärtiger Bedarfsartikel. Nach einem Berichte der Kammer vom 16. August 1811 hatte sich damals der ganze Schiffsverkehr der Stadt Emden, welcher (Ein- und Ausgang zusammengerechnet) im Jahre 1804 3004 Schiffe und im Jahre 1805 3512 Schiffe von durchschnittlich 100 Tons Tragfähigkeit umfasste, auf Null reduziert, indem kein einziges Schiff nach See auslaufen oder von dort hereinkommen durfte. Wie Handel und Schifffahrt, so lag auch die Reederei gänzlich darnieder. Fast alle 400 Schiffe von 80—500 Tons Grösse, welche Emden früher besessen hatte, waren von den Franzosen oder Engländern weggenommen. Der allein im Jahre 1806 an gekaperten Schiffen erlittene Verlust wird auf 4 Millionen Gulden beziffert. Der Schiffsbau ebenfalls war vollständig in's Stocken geraten; Schiffe, welche man im Frühling des Jahres 1806 zu bauen begonnen hatte, lagen im Jahre 1813 noch unvollendet auf den Werften. Unter solchen Verhältnissen bot sich der Kammer zwar keine Gelegenheit dar, mit umfassenden Vorschlägen zur Förderung von Handel und Verkehr hervorzutreten; dennoch darf sie in einem Berichte an den Civilgouverneur v. Vincke vom 5. März 1814 ihrer dreijährigen Wirksamkeit das Verdienst zuerkennen, manches Gute gestiftet und vielen Bedrückungen seitens der Unterbeamten abgeholfen zu haben. Ihren grössten Erfolg nennt sie die Erwirkung einer zollfreien Niederlage in der Stadt Emden, durch welche wenigstens die Möglichkeit geboten sei, den ostfriesischen Handel gegenüber der Konkurrenz der benachbarten grossen Handelsplätze wieder empor zu bringen. Die Kammer erwirkte die Einsetzung eines Handelstribunals und einer Börse mit verfassungsmässigen Mäklern und erreichte, dass über die beabsichtigte Einführung des französischen Masses und Gewichts eine zweckmässigere Vorlage ausgearbeitet wurde. Dem Unwesen der Zollbeamten, welche anfänglich die Einwohner plagten und prellten, trat die Kammer mit dem Erfolg entgegen, dass der zeitige Direktor, drei Inspektoren und einige sonstige Angestellte gefänglich eingezogen und vor Gericht gestellt wurden, was auf deren Nachfolger eine heilsame Wirkung ausgeübt haben soll. Auch gegen die beispiellosen Unverschäm-

heiten der Herren „des droits réunis“, welche die Plackereien der Douanen beinahe vergessen machten, schritt die Kammer vielfach mit Erfolg ein. Bei Einführung des französischen Tabaks-Monopols suchte sie für die Stadt Emden eine Kaiserliche Tabaksfabrik zu erwirken. Sie will den Minister des Innern bereits für die Sache gewonnen haben, indes nicht zum Ziele gelangt sein, weil eine bezügliche Vorstellung an den Kaiser „vom Generaldirektor der vereinigten Rechte unterschlagen sei“ — eine Behauptung allerdings, für welche die Kammer den Beweis wohl schwerlich hätte erbringen können. Schiffe, welche auf der Strecke Halte—Emden vice versa fuhren, waren gezwungen, der Klarierung wegen in Leer einzulaufen; bei der Versendung von Butter nach einem anderen Departement waren hohe ausgehende Rechte und Plombierungskosten zu bezahlen. Die Kammer bemühte sich wegen der Aufhebung beider Bestimmungen, konnte aber nur teilweise durchdringen. Ferner suchte sie die Regierung darüber aufzuklären, dass die infolge der Salzsteuer enorm hohen Salzpreise zur Einschränkung der Produktion von Butter und Käse führten; es gelang ihr jedoch nicht, eine Ermässigung der Steuer herbeizuführen. Als im März des Jahres 1813 die feige und übereilte Flucht der Douanen, der Marinevorsteher und eines Teils des Personals des droits réunis erfolgte, richtete die Kammer eine offene Darstellung der Sachlage an den Minister mit dem Erfolge, dass das Departement nicht, wie zu befürchten stand, ausserhalb des Gesetzes gestellt wurde. Überhaupt will sie durch ihre freimütigen Berichte über den Zustand des Handels unter der preussischen, holländischen und französischen Regierung die Achtung und das Vertrauen des französischen Ministers sich erworben haben.

Der Bericht der Kammer, dem ich die vorstehenden Daten entnehme, ward veranlasst durch eine Anfrage des Landrats Zimmermann an den Bürgermeister v. Santen nach der Zweckmässigkeit ihres ferneren Fortbestehens. Die Kommerzkammer hatte nämlich mit dem Aufhören der französischen Herrschaft ihren gesetzlichen Rückhalt verloren, und es begann damit für sie eine Zeit des Kampfes um's Dasein, dessen Einzelheiten nicht in den Rahmen dieses Aufsatzes gehören. Das zunächst folgende preussische Interim hatte sich dazu verstanden, ihr für die beiden Jahre 1814 und 1815 unter

modifizierter Verfassung eine provisorische Existenz zu sichern, so dass sie sich glücklich in die alsdann eintretende hannoversche Zeit hinüberrettete. Der kleine Staat Hannover, naturgemäss eine Pflanzstätte des Partikularismus, gewährte aber nicht die Luft, in welcher eine einzige ostfriesische Handelskammer gedeihen konnte. Ein Ministerial-Reskript vom 25. April 1818 verfügte ihre Aufhebung mit dem 1. Mai desselben Jahres. An ihrer Stelle bildeten sich nun an den Hauptplätzen Ostfrieslands freie kaufmännische Vereine, welche merkwürdiger Weise ihren Platz gerade so lange behaupteten, als die hannoversche Oberhoheit über Ostfriesland bestehen blieb. Zwar noch in der elften Stunde kam in Hannover ein Gesetz, betreffend die Errichtung von Handelskammern, zu stande; allein in die Erscheinung traten solche erst, nachdem Ostfriesland wieder unter Preussens Scepter gestellt war, und sie waren kaum etwas anderes als eine in gesetzliche Formen gebrachte neue Auflage der seitherigen kaufmännischen Vereine. Ostfriesland erhielt deren drei, nämlich je eine zu Emden, Leer und Norden mit durchaus lokalem Charakter und entsprechenden Tendenzen. Auch Papenburg ward mit einer Handelskammer ausgestattet. Für den preussischen Staatsorganismus erwiesen sich diese Institutionen indessen schon bald als zu klein, und mehr und mehr erstarkte das von der Staatsregierung genährte Bedürfnis, ihre Grenzen durch eine entsprechende Konzentration zu erweitern. Es mussten jedoch erst noch die grossen Ereignisse der Jahre 1870/71 voraufgehen, bevor für eine einzige ostfriesische Handelskammer der Boden wieder vollständig geebnet war. Und so haben wir denn die bemerkenswerte Erscheinung vor uns, dass die Errichtung der zweiten ostfriesischen Handelskammer ebenso wie diejenige der ersten in eine Zeit gefallen ist, wo Ostfriesland unter dem Scepter eines Kaisers stand. Das ist kein blosser Zufall. Der Ostfrieser giebt seine berechtigten Eigentümlichkeiten nicht leichten Kaufes dahin. Ostfriesland hat an dem Entwicklungsgange, den während der Jahre 1866—71 das Bewusstsein des deutschen Volkes im allgemeinen durchgemacht hat, den regsten Anteil genommen. Auch hier ist, wie im übrigen deutschen Vaterlande, unter dem Eindrucke der grossen Begebenheiten der Gemeinsinn gekräftigt, und ein solcher war, wie die Erfahrung genugsam

bestätigt hat, für die Bildung und Behauptung einer gemeinsamen Vertretung der kommerziellen Interessen Ostfrieslands geradezu unentbehrlich. In diesem Lichte betrachtet, erscheint die jetzige Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg als ein schönes Gegenstück zu ihrer Vorläuferin aus dem Anfange dieses Jahrhunderts. War die Errichtung der in der Gesetzgebung des französischen Kaiserreichs fassenden Kommerzammer ein deutlicher Beweis, wie sehr Frankreich es damals auf die dauernde Knechtung Deutschlands abgesehen hatte, so dürfen wir in der gegenwärtigen Handelskammer eine Folge der Erhebung unseres Vaterlandes zu einem mächtigen deutschen Kaiserreiche erblicken; und sie verkörpert gleichsam vor unsern Augen die vollwichtige Sühne, mit welcher die Schmach der früheren Erniedrigung getilgt worden ist. Dessen aufs neue dankbar uns zu freuen, sei das Resultat der gegenwärtigen Erinnerung an die einmalige *chambre de commerce* zu Emden.

Der kaiserliche Lehenbrief für Ostfriesland von 1454 noch einmal.

Vom Staatsarchivar Dr. Herquet zu Aurich.

Der Bremer Stadtarchivar Herr Dr. von Bippen hat bekanntlich die Entdeckung gemacht und auch auszuführen gesucht, dass der Lehenbrief des Kaisers Friedrich III., welcher das Datum des 30. September 1454 trägt, eine „bewusste Fälschung“ sei. Dieser Behauptung ist der Schreiber dieses im 5. Band Heft 1 des „Jahrbuchs“ S. 1—13 entgegengetreten, worauf Herr von Bippen in einem sehr breit angelegten Aufsatz: „Die Erhebung Ostfrieslands zur Reichsgrafschaft“ in den Hansischen Blättern 1884 III. mit neuen Gründen seine frühere Behauptung durchzuführen gesucht hat.

Dies ist leider in einer Weise geschehen, die ich als eine höchst selbstgefällige ¹⁾ bezeichnen muss, und die sich sogar zu Persönlichkeiten versteigt. Wenn Herr von Bippen dabei meiner Beweisführung eine gewisse „Lebhaftigkeit“ zuschreibt, zu der für mich nicht die mindeste Veranlassung vorlag, so bin ich allerdings jetzt nach seinem Vorgehen genötigt, etwas lebhafter aufzutreten.

Die Betrachtungen, die Herr von Bippen darüber anstellt, ob Ulrich Cirksena nach dem Vertrage mit Hamburg vom 10. April 1453 daran dachte, Ostfriesland zu einer Grafschaft für sich erheben zu lassen, können wir als ziemlich gegenstandslos übergehen, es genügt, dass Herr von Bippen, der natürlich dies bezweifelt, eingesteht

¹⁾ Freilich ist schon in seiner ersten Besprechung von einer „unwiderleglichen Gewissheit der Fälschung“ die Rede.

(S. 64), dass Ulrich damals sich als „Landesherr in Ostfriesland fühlen“ konnte und dies auch in seinen Urkunden ausdrückte.

Um seine Stellung noch mehr zu festigen, beschloss er sich mit Theda, der Erbin Focko Uckena's, zu vermählen. In diese Zeit fällt die Ausfertigung des genannten kaiserlichen Lehenbriefs.

Meine Beweisführung, dass von demselben wirklich ein Original existierte, welches Emmius noch in Händen gehabt haben muss, hat Herr von Bippen dadurch abzuschwächen gesucht, dass er behauptet, die Worte des königlichen Diploms von 1495, die Grafen von Ostfriesland hätten ihm (dem König Maximilian) einen, hier transsumierten „Brief“ weiland Friedrichs III. — es ist das Diplom von 1454 — vorlegen lassen, seien geeignet, einigen Verdacht zu erwecken, denn wenn dieser Brief ein Original gewesen wäre, dann würde „sicherlich nicht jeder Vermerk über Authenticität und Besiegelung fehlen“.

Zunächst würde ein solcher Vermerk an der angezeigten Stelle ganz aussergewöhnlich sein, ja sogar unpassend. Weiterhin ist es niemals Regel gewesen, bei Transsumierungen kaiserlicher Diplome solche Vermerke zu machen. Es war Sache der Kanzlei, die Vorlagen auf die diplomatischen Erfordernisse zu prüfen. Hätte die Prüfung einen Defekt ergeben, so wäre die Transsumierung einfach nicht vorgenommen worden.

Ich habe bemerkt, dass die Kanzlersubskription des Diploms von 1454 uns nur durch Emmius erhalten sei, der in seinen Kollektaneen sie unter eine niederdeutsche Abschrift (offenbar ist die Urkunde ihm in dieser Form zuerst bekannt geworden), mit anderer Tinte und ersichtlich Dezennien später nachtrug. Herr von Bippen meint nun, er könne diese Subskription ja einfach dem Original des kaiserlichen Diploms von 1464 entnommen haben, weil sie dieselbe sei. Ganz abgesehen von dem Umstande, dass, wie ich (S. 3) wahrscheinlich zu machen gesucht habe, Emmius schwerlich dieses Diplom jemals vor sich gehabt hat, bewundere ich die Kaltblütigkeit meines Gegners, einem Manne wie Emmius, von dessen exaktem Arbeiten jeder Fetzen seiner nachgelassenen Papiere zeugt, eine solche Gedankenlosigkeit in die Schuhe zu schieben.

Herr von Bippen meint, die Sache könne aber auch einfacher liegen, Emmius könne nämlich wirklich ein Original, natürlich ein gefälschtes, vor sich gehabt haben. Ganz dasselbe habe ich gesagt, dabei aber erklärt, dass die Frage nach dem Original, zu welchem alleinigen Zweck ich die betreffende Notiz citiert, von der nach der Authenticität zu scheiden sei. Herr von Bippen gefällt sich aber darin, beides zusammen zu werfen.

Ich hatte gesagt, dass der Text des Diploms sich noch heute in der Wiener Reichsregistratur findet, ich hätte mich exakter ausdrücken sollen: im Jahre 1751. Damals nämlich liess König Friedrich II. sich eine Abschrift der Urkunde aus Wien kommen, die der kaiserliche Rat und Geheime Reichsregistrator v. Alpmanshoven „nach dem kaiserlichen Reichsarchiv kollationiert“ hat. Über den Charakter seiner Vorlage hat er nichts bemerkt.

Herr von Bippen behauptet nun auf Grund von Privatmitteilungen Friedlaender's, es hätten zu Wien weder Konzepte noch Abschriften existiert, der kaiserliche Beamte müsse wohl eins der späteren (! ?) Transsumpte abgeschrieben haben — warum nicht lieber gleich den Brenneysen'schen Text!

Ich bestreite, dass er zu einer so jammervollen Täuschung des preussischen Königs seine Zuflucht genommen haben soll. Ohnehin musste er wissen, dass Ostfriesland eine Reihe von Lehenbriefen mit dem inserierten Diplom besass. Auch zeigt der von Wien überkommene Text, den ja Friedlaender seinem Abdruck im Urkundenbuch zu Grunde legte,¹⁾ eine Reihe von Varianten, gegenüber den Transsumpten oder Abschriften, die allein in Betracht kommen können. Wenn die von Alpmanshoven benutzte Vorlage heutzutage nicht mehr aufgefunden werden kann, so weiss jeder Archivbeamte, dass ein Dokument sich dann am leichtesten verlegt, wenn es zu irgend einer Benutzung von seiner alten Stelle entfernt worden ist.

¹⁾ Es war dies meines Erachtens keine glückliche Idee. Friedlaender musste die älteste und zugleich bestbeglaubigte Abschrift abdrucken lassen, es ist die in dem Lehenbrief von 1528, die sich aber wahrscheinlich in nichts von der des Lehenbriefs von 1495 unterscheidet. Letzterer ist bekanntlich nicht mehr im Original vorhanden.

Bei dem Konzept von 1454 kommt aber noch der wichtige Umstand in Betracht, dass das Original erst zehn Jahre später nach Ostfriesland gelangte, und dass es damals erst, wie ich zeigen werde, diplomatisch abgeschlossen wurde.

Übrigens ist die Frage, ob das Konzept von 1454 noch in Wien erhalten sei, für die Behandlung der Hauptfrage ohne die mindeste Bedeutung. Sind doch auch dort von den Originalen von 1463 und 1464 keine Konzepte oder Abschriften mehr aufzufinden.

Bevor ich zu unserem Lehenbrief übergehe, muss ich erst eine Vorfrage erledigen.

Durch Diplom vom 14. Juni 1463 war Ulrich zu einem Grafen von Norden erhoben und sein Gebiet zu einer Grafschaft (von Norden) erklärt worden. In diesem Diplom fehlt aber jegliche Grenzbestimmung.

Es ist überhaupt damals nicht in Ulrichs Hände gelangt, denn es trug nicht entfernt den Ansprüchen desselben Rechnung, was man am deutlichsten daraus erkennt, dass man es mit dem im folgenden Jahre erlassenen zusammenstellt.

Herr von Bippen hatte es in seiner ersten Beweisführung vollständig totgeschwiegen. Von mir darauf hingewiesen, erklärt er nun (S. 69): „Das Diplom wird (!) sogleich in Ulrichs Hände gelangt sein, denn wenn auch der kaiserliche Rat Hans von Neuburg durch andere Geschäfte behindert nicht persönlich nach Ostfriesland gehen konnte, so hatte ihm der Kaiser die Befugnis erteilt, einen Dritten mit der Übergabe des Privilegs und der Abnahme des Lehnseides zu beauftragen.“

Nein, es wird nicht vor dem Diplom von 1464 in Ulrichs Hände gelangt sein und zwar aus folgenden Gründen: 1) hat der Kaiser in jenem das vorausgegangene von 1463 vollständig ignoriert und Ulrich als blossen „Häuptling“ behandelt, 2) hat Ulrich sich gleichfalls vor dem Dezember 1464 immer nur als „Häuptling“ bezeichnet, 3) hat eine feierliche Belehnung auf Grund dieses Diploms, bei welcher Gelegenheit es erst übergeben werden sollte, niemals stattgefunden, denn sonst wäre die im folgenden Jahre stattgehabte vollständig überflüssig gewesen und 4) hat Ulrich damals nicht die mit einer solchen Standeserhöhung verbundene und absonderlich für

das kaiserliche Privileg zu erlegende Summe gezahlt, sondern erst im Dezember des folgenden Jahres, wobei die Gesamtkosten auf 18,000 Fl. Rh. angegeben werden.

Die Richtigkeit der Punkte 3 und 4 erkennt auch Herr von Bippen an, freilich an ganz anderen Stellen. S. 78 sagt er nämlich: zweifellos hat Ulrich dem Kaiser vor dem 23. Dezember 1464 keinen Eid geleistet, und S. 77: wir wissen, dass Ulrich für sein echtes Privileg (es ist das von 1464 gemeint) mindestens 5000 fl. gezahlt hat.

Trotzdem ist das Original nach Ostfriesland gekommen. Wie ist dies zu erklären?

Nur dadurch, dass der kaiserliche Abgesandte, der das Diplom von 1464 übergab, auch das von 1463 mitbrachte.

Diese Erklärung nennt Herr von Bippen „eine von der Not erzwungene“.

Aber auch das Diplom von 1454, das ebenfalls bis dahin nicht in Kraft getreten war, wofür zunächst dieselben Gründe wie bei 1463 geltend gemacht werden müssen, ist im Original nach Ostfriesland gelangt.

Selbstverständlich ganz auf demselben Wege, wie das von 1463. Wie kam es nun, dass für die feierliche Belehnung im Jahre 1464 die kaiserliche Kanzlei nicht das Diplom von 1454 benutzte, sondern ein neues dafür ausfertigte?

Der Hauptgrund war zunächst ein äusserer:

Das Diplom von 1454 geht nämlich von der Voraussetzung aus, dass, wie sich dies bei einem neuernannten Reichsstand von selbst verstand, Ulrich persönlich dem Kaiser den Lehenseid leistet: „Der obgenannt graff Ulrich hat auch uns und dem hailigen reich gewönlich gelubd und ayd gethan, als sich das von solcher lehen wegen zu thuen gebuert.“

Dann erst konnte ihm das Diplom übergeben werden.¹⁾

Ulrich ist aber nie am kaiserlichen Hoflager gewesen, das unter Friedrich III. bekanntlich ziemlich stabil in seinen Erblanden war.

¹⁾ Allerdings musste, „mit Verlaub“ gesagt, die kaiserliche Kanzlei sich hier des Perfektums („hat auch“) bedienen und sie „that hierbei der Sprache keinerlei Zwang an“, wie Herr von Bippen meint.

Als es sich nun im Laufe der Jahre zeigte, dass die anfängliche Voraussetzung, die des persönlichen Erscheinens, nicht eintreffen würde, vielleicht liessen die inneren Verhältnisse Ostfrieslands ihm eine so lange Abwesenheit nicht rätlich erscheinen, da musste zu der Auskunft eines besonderen kaiserlichen Gesandten gegriffen und dementsprechend ein neues Diplom ausgefertigt werden. Es ist das von 1463. Hier wird der Name des Überbringers ausdrücklich aufgeführt, ebenso in dem von 1464.

In der Zeit von 1454—64 waren natürlich in der politischen Lage Veränderungen erfolgt, auf die das neue Diplom Rücksicht zu nehmen hatte. Ferner ist es wahrscheinlich, dass manche Wendungen und Ausdrücke jetzt, im Jahre 1464, Ulrich bedenklich erscheinen mochten, die er 1454 für unverfänglich gehalten hatte.

Ich habe mit gesperrter Schrift hervorgehoben, dass in der Hauptsache, in der Grenzbeschreibung, die Diplome von 1454 und 1464 sich decken. Hier kommt namentlich die Ostgrenze in Betracht, die bis zur Weser gehen soll, also über Ostfriesland hinaus, wozu Jeverland noch gehörte. Im Diplom von 1454 ist nach der angegebenen Grenzbestimmung noch erklärend hinzugefügt: „mit Budjadingen und Stadtland“, welche Territorien bekanntlich zwischen Jade und Weser liegen, in dem von 1464 ist dieser Zusatz weggefallen. Wir wissen aber, ob auch Herr von Bippen, muss ich dahin gestellt sein lassen, dass kaiserliche Herolde auf Andringen Ulrichs unmittelbar nach seiner Erhebung Butjadingen und Stadtland auf Grund des kaiserlichen Diploms zur Huldigung aufforderten.

Die Worte „ostwärts bis zur Weser“ bilden den Schwerpunkt des Diploms von 1464. Nach Osten war die Grenze bisher immer streitig gewesen, nach Osten zu überschritt das Diplom erheblich den bisherigen Begriff Ostfriesland.

Wie sucht nun Herr von Bippen diesen Hauptstein des Anstosses zu beseitigen? „Diese Stelle, scheint mir, muss man der kaiserlichen Kanzlei zu gute halten, bei der man eine auch nur oberflächliche Kenntnis der geographischen Verhältnisse des fernen Nord-Westens nicht voraussetzen darf und welcher Ulrichs Mandat zur allgemeinen Orientierung die Weser mag genannt haben, die auf diese Weise in das Diplom Aufnahme fand.“ „Zur allgemeinen

Orientierung“, also ein Vortrag Ulrichs der kaiserlichen Kanzlei über nordwest-deutsche Geographie gehalten, bei welchem zufällig, eigentlich nur durch einen Kanzleischnörkel, die Weser in das Diplom floss. Unmöglich kann man eine so tief einschneidende Frage spielender behandeln.

Nun kommen die Worte „ostwärts bis zur Weser“ sogar mit dem Zusatz „mit Buten-Jaiden“ auch in dem Lehenbrief von 1468 vor, der auf Siboto von Esens als Vormund der hinterlassenen drei Söhne Ulrichs ausgestellt wurde, allein dies ist weiter nichts als eine hinterlistige Handlung Siboto's, der persönlich am kaiserlichen Hof war, und der damals auch „für sich selbst das wertvolle Privileg erwirkte, in gestickter spanischer Tracht einherzuzustolzieren“. Indem Herr von Bippen hier den Ritter Siboto zu verhöhnen sucht, hat er freilich nicht bemerkt, dass er selbst sich der Lachlust preisgegeben. Die ganz unrichtige Inhaltsangabe der Urkunde Nr. 863 von der „gestickten spanischen Tracht“ hat Friedlaender gleich darauf S. 820 wieder zurückgenommen und gezeigt, dass es sich hier um den neapolitanischen Orden des goldnen Greifen samt dem dazu gehörigen Ordenskleid der weissen Stola handelt, den Siboto früher einmal in Neapel erworben haben muss. Der Kaiser verleiht denn auch nicht dem Siboto diesen Orden, sondern er erlaubt ihm, ihn zu tragen. Und spanische Tracht um 1468! Herr von Bippen hat auch ausgefunden, dass in dieser „einzig unzutreffenden Stelle“, die erste „Idee der Fälschung“ steckt. Natürlich „unzutreffend“, denn sie bringt allein schon seine Entdeckung zu Fall.

Wer war nun der Fälscher? Herr von Bippen hatte früher diesen Punkt mit Stillschweigen übergangen, angeblich „weil es ihm damals an Material gemangelt habe“.

Dieser Fälscher ist die Gräfin Theda. Sie ist, wie uns Herr von Bippen auseinandersetzt, ein furchtbar ehrgeiziges Weib, ganz das Gegenteil ihres „planvoll vorgehenden“ Gemahls.¹⁾

Nun hat Theda im Jahre 1475 eine Anzahl kaiserlicher Mandate erwirkt, worin die widerhaarigen Ostringer, Rustringer, But-

¹⁾ In das Kapitel ihres Ehrgeizes gehört auch die Fehde mit den Butjadingern. Dieselbe war aber von ihrem Gemahl Ulrich eingefädelt worden.

jadinger und Stadtländer zur Anerkennung der Herrschaft des Hauses Cirksena aufgefordert werden, Mandate, deren Tendenz, wie Herr von Bippen sagt, schon völlig mit der der Fälschung „im Einklang steht“, was ich recht gern zugebe. Allein Herr von Bippen wagt doch nicht zu behaupten, dass damals schon die „falsche Urkunde hergestellt sei“. Diese Herstellung muss demnach in die Zeit von 1475 ab fallen.

Nachdem der Kaiser aber unterm 22. Juli 1475 feierlich „alle Häuptlinge und Untertanen der Lande von der Ems bis auf die Weser“ aufgefordert hatte (Ostf. U.-B. Nr. 954) sich der Herrschaft der Gräfin zu unterwerfen, da er mit diesen Landen den verstorbenen Grafen Ulrich belehnt habe, so wäre es doch eine Absurdität ersten Ranges gewesen, hinterdrein noch ein falsches kaiserliches Diplom zu schmieden, das diese Ansprüche hätte bestätigen sollen.

Herr von Bippen klammert sich an die Worte, die Adressaten sollten von dem Grafenhouse „Gericht und Gerechtigkeit“ nehmen, und argumentiert dann, das zum Zeugen angerufene Privileg sei dem Kaiser nicht vorgelegt worden, weil in den Diplomen von 1454 und 1464 ein solcher Ausdruck gar nicht vorkomme. Sieht man genauer zu, so ist nur von einem „Fürbringen“ Thedas die Rede und von ganz speziellen kaiserlichen Mandaten, die erst nach Ulrichs Erhebung an die Adressaten ergangen sind. Was der Kaiser unter „Gericht und Gerechtigkeit“ im allgemeinen verstanden wissen will, das geht schon aus seinem Mandat vom 17. März 1475 hervor, wo er den Ostringern, Rustringern und Butjadingern einschärft, der Gräfin, als ihrer Frau, in jeder Weise beizustehen und sich keinerlei Urgehorsam darin zu Schulden kommen zu lassen.

Ich habe früher gezeigt, dass der Titel „Graf von Ostfriesland“ Ulrich nach seiner Erhebung von seinen Vasallen und von Hamburg beigelegt worden ist, ich habe aber damals übersehen, dass er in der Überschrift eines undatierten, wohl bald nach seiner Erhebung abgefassten, im Konzept noch vorhandenen Schriftstückes als „her Ulrych to Norden etc. greve in Oestvriesland“ auftritt (O. U.-B. Nr. 815). Überschrift und Kontext sind gleichzeitig und von einer Hand. Im Kontext tritt Ulrich redend auf.

Zwischen dem Diplom von 1454 und dem von 1464 besteht insofern ein erheblicher Unterschied, als ersteres die weitgehendsten Aspirationen Ulrichs ausdrückt, indem es von Territorien redet, die er noch zu vereinigen gedenkt; worunter nur die östlichen Bezirke verstanden werden können. Diese Phrase, die man in dem Diplom von 1464 wegliess, wahrscheinlich weil sie zu Missdeutungen Anlass geben konnte, hat Herr von Bippen nach Kräften für sich auszubeuten gesucht. Sie soll allein schon hinreichen, das Diplom zu verdächtigen. Es sei unglaublich, dass der Kaiser Belehnungen für eine unbestimmte Zeit, für grenzenlose (!!) Gebiete ausstelle, an welche der Belehnte keinerlei Rechte nachweisen könne. An einer anderen Stelle fügt er dann belehrend hinzu: „Man thut dem Gedächtnisse Ulrichs keine Ehre an, wenn man ihn so phantastischer Pläne zeihet, wie das Dokument von angeblich 1454 sie ihm unterschiebt, phantastisch deshalb, weil ihnen der sichere Boden des Besitzes, ja sogar des Rechtsanspruches fehlte (S. 80).“

Nun, Herr von Bippen mag sich hier mit dem Professor von Richthofen auseinandersetzen, der den Grafen gleichfalls dieser phantastischen Pläne zeihet, indem er sagt: Er wusste im Jahre 1454 zu erreichen, dass der Kaiser ihm die alte Grafschaft nebst allem Land zwischen Ems und Weser, soweit ihm gelingen würde, es sich zu unterwerfen, als Reichsgraftchaft lieh (Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte. 1880. I. 353).

Wenn es sich um Beseitigung des wichtigen Passus „ostwärts bis zur Weser“ handelt, des Schwerpunkts des Diploms von 1464, dann haben wir es nur mit einem Kanzleischnörkel zu thun, aber die Phrase „zu vereinigen gedenkt“, die nur den Wert hat, den Ulrich ihr zu geben versteht, soll zu den „ungeheuerlichsten“ Dingen in der deutschen Rechtsgeschichte gehören! Verletzte überhaupt nicht schon diese ganze Konstituierung einer Grafschaft Ostfriesland die Rechte Dritter?

Am kaiserlichen Hoflager wusste man dies recht gut. Man fügte deshalb die Klausel in das Diplom „unbeschadet der Rechte und Freiheiten des Landes zu Ostfriesland, die ihm früher verliehen worden sind, oder die es bisher gehabt hat“. Auf der einen Seite also war Ulrich autorisiert, die Lande bis zur Weser sich zu unter-

werfen, auf der anderen Seite waren diese berechtigt, den bisherigen Status aufrecht zu erhalten. Alles kam also auf die Macht an.

Abgesehen von Oldenburg und Münster, die ihre Rechte als frühere Territorialherren mit grosser Hartnäckigkeit durch das 15. Jahrhundert hindurch festhielten, war es namentlich der Häuptling von Jeverland, der die Huldigung verweigerte, obschon der kaiserliche Abgesandte persönlich ihn dazu zu bewegen suchte, natürlich auf Andringen Ulrichs. Diese höchst unbequeme Klausel findet sich aber gerade in dem Diplom, das Theda erst später hergestellt, resp. gefälscht haben soll.

Was Herr von Bippen sonst noch gegen dessen innere Glaubwürdigkeit vorzubringen sucht, mit der es nach ihm recht schlimm bestellt sein soll, wollen wir kurz prüfen.

Wenn als faktischer Irrtum behauptet wird, das in dem Diplom von 1454 aufgeführte Schloss Stickhausen sei damals noch gar nicht erbaut gewesen, so hätte ein Blick in eine Geschichte oder Geographie Ostfrieslands Herrn von Bippen belehren können, dass es bereits 1432 existierte und zwar als Besitz der Hamburger, die es wahrscheinlich auch erbaut haben, dass es aber schon vor 1453 in Händen der Cirksena's war, die ja 1451 auch den Hamburgern das benachbarte Schloss Detern abgewannen. Da aber Friedlaender in der Inhaltsangabe zu Nr. 770 von einem „neugebauten“ Schloss Stickhausen spricht, so behauptet Herr von Bippen frischweg (S. 75), „es bestand dort 1454 noch gar kein Schloss, dieses ist vielmehr erst 1460 oder 1461 erbaut worden“. Sieht man sich die betreffende Urkunde vom 25. Juni 1461 genauer an, so ist von einem Neubau gar nicht die Rede, es wird nämlich das Schloss als ein solches bezeichnet, das Ulrich „zur Behinderung und Beschwerung des gemeinen Kaufmanns aufgeschlagen oder gefestigt habe“. Ulrich benutzt also das Schloss hauptsächlich zur Hinderung des Handels und hat deshalb seine Befestigung verstärkt.

Das Schloss Lengen wird in dem Diplom von 1454 aufgeführt, in dem von 1464 ist es weggelassen, einfach deshalb, weil es vor diesem Jahre wieder zerstört ward. Herr von Bippen sagt nun wörtlich: „Herquet übersieht, dass im Jahre 1495 bei Lengen wieder ein Schloss bestand.“ Freilich, das Diplom von 1454 ist ja erst

zwischen 1475 und 1495 gefälscht! Es ist überhaupt eine beliebte Taktik des Herrn von Bippen, mir vorzuwerfen, ich übersähe etwas. Sieht man denn genauer zu, was ich übersehen haben soll, so handelt es sich immer um eine seiner Hypothesen, die er erst neuerdings aufgestellt hat.

Die Phrase des Diploms von 1454, der Kaiser habe den Häuptling „ohn ainig bete derwegen von ihme gethan“ zum Grafen erhoben, halte ich auch jetzt nur für eine schöne Redensart. Sie ist meinen Anschauungen keineswegs „unbequem“, denn ich habe ausdrücklich erklärt, dass Ulrich niemals ohne Zahlung einer grossen Geldsumme in den Grafenstand erhoben worden wäre.¹⁾

Sehr viel thut sich Herr von Bippen darauf zu gute, dass die Vermählung Ulrichs mit Theda erst im Frühjahr 1455 stattgefunden haben könne, während diese im Diplom von 1454 schon als eheliches Weib bezeichnet werde. Dieser Hiatus ist den „Anhängern der Echtheit dieser Urkunde (die ganze Partei des Herrn von Bippen besteht aus ihm allein!) besonders misslich“, von mir ist er „freilich mit Stillschweigen übergangen worden“.

Ulrich und Theda waren nämlich verwandt, das heisst der Urgrossvater Ulrichs war zugleich der Ur-urgrossvater Thedas. Dass eine so entfernte Verwandtschaft niemals die Legitimität der Ehe beeinträchtigt haben würde, liegt auf der Hand. Zur grösseren Sicherheit aber entschloss sich Ulrich, Dispens in Rom einzuholen, und dieser wurde dort erst unterm 14. Dezember 1454 ausgefertigt und an den Erzbischof von Bremen gesandt, der unterm 26. April 1455 ihn an den Emdener Propst Vredewold schickte. Nun war die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass Ulrich sich schon vor Eintreffen des Dispenses vermählte, da es sich ja in Rom lediglich um Zahlung der betreffenden Summe handelte.

¹⁾ Den persönlichen Angriff, in dem sich Herr von Bippen hier gegen mich gefällt, wobei er sich hinter einen Druckfehler: 1454 statt 1464 verschanzte, muss ich doch entschieden zurückweisen. Ich kann höchstens einen lapsus calami gelten lassen. Was die Gegenüberstellung der Texte auf der anderen Seite betrifft, so handelt es sich hierbei nur um einige Passus, die mich durchaus nicht davon dispensieren konnten, die ganze Urkunde von 1464 wiederholt zur Aufsuchung der quästionierten Phrase „ohn ainig bete“ zu durchlesen. Ich bedauere nur die darauf verwendete Zeit.

So war es auch in der That, denn wie die im Norder Dominikanerkloster geschriebenen Annalen melden, vermählte sich Ulrich im Jahre 1454 mit Theda. Als Tag wird der 27. Mai angegeben, wie denn auch Beninga (S. 332) meldet: „Etliche schreiben um Pfingsten 1454“.

Herr von Bippen errät vielleicht jetzt, warum die „eheliche Hausfrau“ Theda des Diploms von 1454 mir ganz korrekt erschienen ist, und warum ich sie mit Stillschweigen übergangen habe.

Aber auch sonst war es nur zu natürlich, dass man ein auf Jahrhunderte berechnetes kaiserliches Diplom nicht auf die verlobte Theda, sondern auf sie als Stammutter eines künftigen Fürstengeschlechts ausstellte.

Ein noch „stärkerer Anachronismus“ soll in dem Zusatz liegen: „gleich so der Grave von Bentheim und Steinfurt von ihrer grafenschaft zu thun verpflichtet sein“ (es handelt sich um Empfang der Lehen), weil erst 1495 die Herrschaft Steinfurt in eine Reichsgrafenschaft umgewandelt worden wäre. Ich verweise Herrn von Bippen hier auf J. C. Möller, Geschichte der vormaligen Grafschaft Bentheim (1879), wo er S. 230 finden wird, dass Ewerwin I. (1421 bis 1454) sich Graf von Bentheim—Steinfurt nennt. Seine Söhne teilten sich in Bentheim und Steinfurt, und erst 1487 erfolgte die Erbvereinigung. Ich gestatte mir Herrn von Bippen darauf aufmerksam zu machen, dass alle seine früheren Kombinationen wegen Entstehung unseres „gefälschten“ Diploms vollständig überflüssig waren, die Fälschung könnte ja demnach vor dem Jahre 1487 gar nicht bewirkt worden sein. Da überdies nach Herrn von Bippen vor dem 26. April 1495 von Grafen von Bentheim und Steinfurt nicht die Rede sein kann, am 5. April desselben Jahres¹⁾ (Wormser Reichstag) aber die gefälschte Urkunde bereits vom Kaiser bestätigt worden ist, so bleibt für ihre Anfertigung ein Minus von Zeit.

¹⁾ Dass das Diplom von 1495 von Friedlaender „verdächtigt“ worden sei, muss ich bestreiten. Allerdings hat er sich soweit durch Herrn von Bippen's Auftreten einschüchtern lassen, dass er unter dem Diplom von 1495 (O. U. B. II. 446) erklärt, auch die Echtheit dieser Urkunde dürfe nicht unzweifelhaft sein. Das ist noch lange keine „Verdächtigung“, ebensowenig, wenn er privatim erklärt, man finde in Wien keine Abschrift davon. Selbst Herr von Bippen muss die Echtheit zugeben.

Was in aller Welt, muss ich fragen, hätte diese Exemplifikation auf die Grafen von Bentheim und Steinfurt hinterdrein noch für einen Zweck gehabt? In den Diplomen von 1463 und 1464 fehlt sie natürlich.

Das einzig stichhaltige Argument gegen die Echtheit der Urkunde, speziell gegen die Datierung, hat Herr von Bippen sich entgehen lassen, oder vielmehr er hat keine Wissenschaft davon gehabt. Es steckt dies in der Subskription des kaiserlichen Kanzlers, die uns, wie erwähnt, Emmius überliefert hat. Ulrich (von Nussdorf) war nämlich am 30. September 1454 noch kein „episcopus Pataviensis“, er konnte sich damals vielmehr nur „Electus“ nennen.

Er war am 19. Juli 1451 vom Domkapitel zu Passau gewählt, aber gerade der Kaiser widersetzte sich dieser Wahl. Erst nach erlangter Zustimmung desselben wurde am 4. November 1454 zu Rom die Konfirmationsbulle ausgefertigt, und im Mai 1455 Ulrich vom Salzburger Erzbischof Sigismund geweiht, worauf er in Passau seinen Einzug hielt.

Das Datum unseres Diploms von 1454 ist also unrichtig und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es erst nachträglich, ebenso wie die Kanzlersubskription, eingetragen wurde. Diese Eintragung fand statt, als der kaiserliche Gesandte, wahrscheinlich auf Anbringen Ulrich Cirksena's, das Diplom im Herbst 1464 mitnahm. Das Datum hatte vorher nicht ausgefüllt werden können, weil, wie bemerkt, das Diplom auf der Voraussetzung basierte, dass Ulrich persönlich an dem kaiserlichen Hoflager erscheinen werde, was er vielleicht auch eine Reihe von Jahren hindurch beabsichtigt hatte. Das Diplom konnte aber nach dem Jahre 1454 nicht redigiert sein, dies beweist klar und deutlich die Exemplifikation auf die Grafen von Bentheim und Steinfurt, die nach dem Jahre 1454 hinfällig gewesen wäre.

Als man das Diplom behufs Absendung nach Ostfriesland fertig stellte, gab man ihm einfach dasselbe Monats- und Tagesdatum, wie dem von 1464. ¹⁾ Gerade ein Fälscher würde sich wohl gehütet haben, dasselbe Experiment zu machen.

¹⁾ Vor einiger Zeit — sie liegt noch nicht lange hinter uns — entstand ein enthusiastisches Treiben unter den jüngern Diplomatikern, alle Kaiser-

Dieser rein äussere Umstand, die Gleichheit des Monats- und Tagesdatums, ist es denn auch gewesen, der Herrn von Bippen auf die Idee einer Fälschung gebracht hat. Man erkennt dies deutlich aus seiner ersten Besprechung in der Historischen Zeitschrift.

Am meisten musste sich durch das Diplom von 1454 der Häuptling von Jever beschwert fühlen, da in demselben sein Schloss als ostfriesischer Besitz bezeichnet wird, während es in dem von 1464 aus den früher von mir angeführten Gründen weggelassen worden ist. Tanno Duren konnte, wie wir gehört haben, selbst durch die persönliche Intervention des kaiserlichen Abgesandten nicht zur Lehenshuldigung an Ulrich Cirksena gebracht werden. Erst Theda errang 1473 einen kleinen Vorteil über Tanno's Sohn Edo Wimken durch Einschränkung seines Münzrechtes. Um sich gegen die Wirkungen des Diploms von 1454 zu sichern, gab er lieber 1499 sein Schloss Jever dem Stift Münster auf. Damals erklärte er auch den Hamburgern, der Kaiser habe kein Recht, sein Erbgut zu verschenken, andererseits berief er sich auf die Klausel „unbeschadet der Rechte etc.“

So ist denn in den Prozessen, die anfangs des 16. Jahrhunderts zwischen Ostfriesland und Jever beim Reichskammergericht spielten, immer nur die Rede von dem Diplom von 1454, niemals von dem von 1464.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergibt sich:

1. Die Erhebung Ulrichs in den erblichen Grafenstand und die Kontituierung Ostfrieslands zu einer besonderen Grafschaft erfolgte zunächst auf Grund des Diploms von 1464.
2. Das zu demselben Zweck erlassene Diplom von 1463 ist niemals in Kraft getreten.
3. Die Aspirationen Ulrichs in ihrem vollen Umfang zeigt uns das Diplom, das das Datum des 30. Sept. 1454 trägt.
4. Dasselbe ist in der Voraussetzung ausgefertigt, dass Ulrich persönlich dem Kaiser den Lehenseid leiste, weshalb das Datum vorläufig unausgefüllt bleiben musste.

urkunden, in denen nicht Aussteller, Ausstellungszeit, Ort und Zeugen vollständig übereinstimmen, ohne weiteres für gefälscht zu erklären. Da erschienen 1877 die „Beiträge zur Urkundenlehre“ von Julius Ficker, der nachwies, dass eine Nichtübereinstimmung der genannten Faktoren noch lange keine Fälschung involviere.

5. Dasselbe ist mit dem von 1463 erst im Dezember 1464 durch den kaiserlichen Gesandten nach Ostfriesland gekommen.
6. Erst kurz vor dessen Abzug hat man in ihm das Datum ausgefüllt und ihm den gleichen Monat und den gleichen Tag gegeben, wie dem von 1464.
7. Der Text des Diploms von 1454 kann nicht später als 1454 abgefasst worden sein.

Ich schliesse meinerseits die Akten, da ich nicht gewillt bin, mit Herrn von Bippen nach den Proben, die ich von seiner Dialektik gegeben, noch weiter über dieses Thema zu verhandeln. Ich spreche aber den Wunsch aus, es möge ein dazu befähigter, für diese Frage sich interessierender Historiker eine Prüfung der Sache vornehmen.

Obiges war bereits niedergeschrieben, als ich die Entdeckung machte, dass Herr von Bippen diesen Streitfall neuerdings in die Tagespresse gespielt habe. Da ich nämlich in meiner kürzlich erschienenen Schrift über die Jeversche Schlossdecke des Lehenbriefs von 1454 vorübergehend gedachte, ohne von der Hypothese des Herrn von Bippen Notiz zu nehmen, so fühlte der Genannte sich dadurch veranlasst, in der Weserzeitung vom 19. August 1885 meine Schrift einer Kritik zu unterziehen, worin er mir vorwirft, ich hätte „nicht zum Vorteil meines historischen (!?) Kredits“ seine letzte Ausführung ignoriert. Es gebe überhaupt „heute keinen in der Sache kompetenten Richter, der nicht von der Fälschung überzeugt wäre“. Ich bemerke hierzu nur kurz, dass mir diese Ausführung erst im Oktober 1884 bekannt wurde, als ich nach längerer Abwesenheit hierher zurückkehrte. Damals war aber das letzte Heft des Jahrbuchs bereits abgeschlossen, auch konnte die absolute Wichtigkeit der von Herrn von Bippen neuerdings vorgebrachten Gründe mich nicht veranlassen, so schnell wie möglich darauf zu antworten. Meine unterm 30. September d. J. der Weserzeitung

ingesandte Entgegnung hat dieselbe nicht gebracht. Ich bedauere dies deshalb, weil ich darin Herrn von Bippen aufforderte, ein historisches Bild der Maria von Jever seinerseits und zwar in einem wissenschaftlichen Blatte aufzustellen, nachdem er mir tendenziöse Verzerrung dieses Bildes vorgeworfen hat. Wenngleich ich nicht bezweifle, dass Herr von Bippen Kenntnis von meiner Entgegnung genommen hat, wiederhole ich doch hier diese Aufforderung.

Die Renaissancedecke im Schlosse zu Jever.

Von Oberlehrer Dr. Kohlmann in Emden.

Das Schloss zu Jever, dessen uralter Turm weithin als Merkzeichen die fruchtbaren Marschgebiete des Jeverlandes überragt, die ehemalige Residenz des alten Häuptlingsgeschlechts der Papinga: welches seine Hauptglanzzeit unter der Regierung des Fräuleins Maria († 20. Februar 1575) erlebte, auch nachher unter den beiden ersten Oldenburger Grafen, Johann XVI. und Anton Günther, noch einen beliebten Aufenthaltsort bei Hofjagden und dergl. bildete, dann aber nach dem Aussterben jenes Hauses 1667 die wechselvollsten Schicksale durchmachen musste, indem es bald in den Händen der Fürsten von Anhalt-Zerbst, bald der Dänen, der Russen, der Holländer, der Franzosen, wieder der Russen war, bis es endlich mit dem ganzen Ländchen 1818 definitiv wieder in oldenburgischen Besitz überging,¹⁾ — hat, nachdem es Jahrhunderte lang ein unbeachtetes Stilleben geführt, neuerdings plötzlich in der Kunstwelt einen bekannten, ja berühmten Namen erhalten. Denn in der That birgt der frühere Bankett- jetzt Audienzsaal desselben in seiner in Eichenholz geschnitzten Kassettendecke ein Kunstwerk der Renaissancezeit allerersten Ranges. Freilich konnte man sich schon seit 1872 aus W. Lübkes Geschichte der deutschen Renaissance²⁾ überzeugen, dass in Jever in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein wenigstens vorübergehendes Kunstleben sich geregt, denn dort war das herrliche, von Maria ihrem Vater Edo Wimken 1561—1564 errichtete, zu einer Familiengruft bestimmte Grabmal eingehend beschrieben und eine wohlgelungene Abbildung hinzugefügt,³⁾ ja auch

bereits mit wenigen Worten auf die geschnitzte Holzdecke hingewiesen, welche den Saal des Schlosses zu Jever schmücke und von ähnlichem Reichtume sei. Aber wohl nur Spezialforscher sind durch diese Mitteilungen veranlasst worden, sich mit dem erwähnten Kunstwerke, wenigstens mit der Schlossdecke, schon damals näher bekannt zu machen. Es ist das unzweifelhafte Verdienst des Herrn Oberkammerherrn v. Alten Excellenz und des Bildhauers H. Boschen in Oldenburg, diesen Schatz gehoben und der gebildeten Welt zugänglich gemacht zu haben. Das geschah in dem 1883 im Verlage von E. A. Seemann erschienenen Prachtwerk: Die Renaissancedecke im Schlosse zu Jever, 25 Tafeln in Lichtdruck, herausgegeben von H. Boschen, mit einleitendem Texte von Friedr. v. Alten. Mit Genehmigung des kunstsinnigen Grossherzogs von Oldenburg hatte Boschen die Holzdecke heruntergenommen, die einzelnen Teile in Gyps abgeformt, und darnach wurde von F. Bruckmann in München die Vervielfältigung in Lichtdruck in gelungenster Weise hergestellt. Aber nur ein Teil der Gypsformen ist hier wiedergegeben, von den 28 Kassetten z. B. ist nur eine einzige im Gesamtbilde vorhanden, während die übrigen 24 Tafeln uns nur die einzelnen Teile verschiedener Kassetten vor Augen führen. Zu bedauern ist nur, dass die gleich näher zu besprechende, an einer der Konsolen erhaltene Jahreszahl nicht mit abgebildet ist. Der erwähnte Bankettsaal, in dem sich das Kunstwerk befindet, ist 5,13 m hoch, die Decke selbst 11,55 m lang und 6,75 m breit, umfasst also einen Gesamtraum von 78 □m in Eichenholz ausgeführter Kunstarbeit. Das Ganze gliedert sich in 28 Kassetten, 7 der Länge, 4 der Breite nach, von denen jedoch zwei modern und bei der Erneuerung der ganzen Decke im Jahre 1836 ergänzt sind. Jede Kassette misst 1,61 m ins Geviert und ist derart durch Aufeinanderschrauben der verschiedenen Bestandteile vertieft gebildet, dass die Knäufe der Mitte und die Zapfen der Eckquadrate etwa 42 cm von den innersten Quadraten entfernt sind. Das Gebälk wird an den Wänden von Konsolen getragen, welche als fratzenhaft gebildete Köpfe charakterisiert erscheinen. Drei Hauptteile lassen sich in den Schnitzereien der einzelnen Kassette unterscheiden, nämlich 1. das innere Quadrat, dessen Mitte ein kräftig vorspringender, als Fruchtkolben behandelter Knauf bildet,

und welches von einem kolossalen Eierstabe eingerahmt ist, durch den in die bunte Mannigfaltigkeit der Ornamente ein Motiv gebracht wird, welches ernsthaft und beruhigend auf das Auge des Beschauers wirkt; 2. der innere schmale Ornamentstreifen, eingerahmt von einem kleineren Eierstabe und einer Blattwelle, und 3. der äussere breite Ornamentstreifen, der wieder in einen mittleren und zwei schmalere einschliessende gegliedert ist. Die 4 Ecken endlich der ganzen Kasette sind durch 4 kleinere Quadrate gebildet, in denen ein mittlerer Knauf von 4 an den Ecken stehenden Knöpfen eingerahmt erscheint, sodass diese kleinen Vierecke mit ihren 5 Erhöhungen so zu sagen eine Miniaturwiederholung des grossen Quadrats der Kasette darstellen. Sämtliche Teile sind mit einem wahrhaft üppigen Reichtum von Ornamenten versehen, welche die ganze Phantastik der Renaissanceskulptur repräsentieren: da finden wir Kartouchenwerk in der reichsten Ausbildung, imitierte Bronze- und Schlosserarbeit, herrliche Frucht Darstellungen, Tiere aller Art, auf Jagd und Schmaus hinweisend, — der Bestimmung des Bankettsaales entsprechend —, weibliche palmettierte Köpfe, phantastische Löwenköpfe, hockende Panisken, tragende Figuren der fabelhaftesten Art, spielende Kinder, unter denen namentlich eine entzückende Gruppe von 2 Knaben, welche sich in eine Frucht teilen, hervorzuheben (Taf. 16), u. s. w. Daneben vereinzelte Wappendarstellungen, unter denen sich dreimal das Jeversche, den Rüstringer Löwen der Papinga⁴⁾ darstellend, findet. Die Ornamente jeder einzelnen Kasette sind verschieden von denen der andern, so dass also der Meister dieses Werkes ein Künstler allerersten Ranges von einer wahrhaft unerschöpflichen Phantasie und einem immensen Können gewesen sein muss. In der Ausführung sind allerdings sehr verschiedene Hände deutlich zu unterscheiden, ganz besonders in der Behandlung der menschlichen Figur, am meisten der Kinderkörper, welche häufig durch allzu dicke Köpfe oder Bäuche verunstaltet sind. Da das Eichenholz eine gleichmässige prächtige aber nicht zu dunkle Färbung angenommen hat, so macht das Ganze, wenn man bei günstiger Beleuchtung den Saal betritt, einen wahrhaft überwältigenden Eindruck, die Decke erscheint wie in einem goldigen Glanze.

Das Monogramm dieses eigenartigen Meisters ist erhalten (Taf. 10), es steht auf einem der schmalen Einfassungsbänder des breiten Balkenornaments und lautet E S, darüber schwebt ein von 2 Pfeilen durchbohrtes Herz, ein Symbol, welches sich auch sonst an der Decke findet.

Auch eine Jahreszahl zeigt sich auf dem herzförmigen Mittelpunkt einer als weibliche Fratze gebildeten Konsole und lautet 1836, ist also zweifellos gefälscht, und zwar hat diese Entstellung offenbar damals stattgefunden, als die Restaurierung der Decke vorgenommen und dabei auch die zwei fehlenden Kassetten ergänzt wurden. Unterhalb der Zahl steht ein in eigentümlicher Weise unserm eisernen Kreuze ähnelndes Kreuzzeichen. Von den Zahlen sind nach dem Bericht des Herrn v. Alten die vertieft eingeschnittenen Ziffern 1. 3. 6 sicher alt, die 8 dagegen ist an Stelle einer weggeschabten älteren Zahl in schlechtem Relief herausgeschnitten.

Vorausgesetzt, dass die drei ursprünglichen Ziffern wirklich alt sind, so kann es sich bei der Ersetzung der gefälschten durch eine richtige nur um eine 5 oder 6 handeln. Neuerdings ist freilich, wie wir sehen werden, noch eine andere Ansicht geltend gemacht, wonach 1736 die ursprüngliche Zahl gewesen sei.⁵⁾

Wunderbar erscheint es, dass dieses Prachtwerks in den alten Chroniken und Beschreibungen des Jeverlandes nur ein einziges Mal Erwähnung geschieht, nämlich in der 1671 erschienenen Oldenburgischen Chronik Winkelmanns, wo es (p. 10 Sp. 1) in einer zusammenfassenden Beschreibung der Hinterlassenschaft des Fräuleins Maria v. Jever heisst: „Gegen Mittag liegt das sehr feste Schloss, dessen innerste Residenz ist von gebackenen Steinen, der Landsart nach, zur Hofhaltung sehr bequem auferbauet, hat raumige Säle, und viel Gemächer, deren eines mit Schreinerwerk kunstartig ausbegleidet ist“. Später scheint überhaupt (und so wird in Jever selbst erzählt) die Decke abgenommen gewesen zu sein, wenigstens hätte sie der im Jahre 1808 das Jeverland bereisende Amsterdamer Prediger H. Potter wohl erwähnt, da er im ganzen genau beobachtete; so gedenkt er ausdrücklich des damals nicht vorhandenen Porträts der Kaiserin Katharina, auch scheint er noch die alten Goldtapeten gesehen zu haben. Im Jahre 1836 ist dann, wie

schon erwähnt, eine Neuanbringung bezw. Restaurierung der Decke erfolgt.

Herr v. Alten hat dann noch einmal ausführlicher über die Decke und ihren Zusammenhang mit den übrigen plastischen Denkmälern Jevers (Edo Wimken-Denkmal aus den Jahren 1561—1564, Portal der Hofapotheke aus dem Jahre 1558 u. a.) gehandelt in der Zeitschrift für Kunst- und Antiquitätensammler, herausg. von Bruck, Leipzig 1884 p. 145—149. Er kommt zu dem Resultat, wie er es in dem Vorworte zu Boschens Werk schon ausgesprochen, dass das Jahr 1536, also die Regierung des Fräuleins Maria als Entstehungszeit festzusetzen sei.

Dagegen sprach sich nun der Altmeister auf dem Gebiete der Geschichte der deutschen Renaissance Professor W. Lübke in einer Ankündigung des Prachtwerks in Lützows Zeitschrift für bildende Kunst⁶⁾ dahin aus, dass nach seiner Auffassung die korrumpierte Zahl weit eher in 1636 zu ergänzen und die ganze prachtvolle Decke, deren Ornamenten auch er die unbeschränkteste und bewunderndste Anerkennung zollt, dem kunstsinnigen Grafen Anton Günther zuzuschreiben sei, welcher auch einen Umbau des Schlosses in Oldenburg (vollendet 1616) selbst betrieben habe.⁷⁾ Der entscheidende Grund für Lübke, dem Jahre 1536 die Entstehung der Decke abzusprechen, liegt lediglich in dem Stilcharakter derselben, da nach seiner Meinung eine derartig entwickelte Ornamentierung, besonders die häufige Anwendung des Kartouchenwerks, für eine so frühe Zeit wenigstens in Deutschland nicht anzunehmen, jedenfalls bis jetzt nicht nachzuweisen sei.

Diesem Urteile des berühmten Kunsthistorikers gegenüber ist schwer aufzukommen. Indessen kann ich doch nicht verschweigen, dass, wie mir Herr v. Alten freundlichst mitteilte, die Herren Professor Redtenbacher und Essenwein der von ihm vertretenen Ansicht zustimmen; dass ferner mir selbst gegenüber die Herren Geh. Oberbaurat Adler und der leider jüngst verstorbene Konservator der Altertümer Geheimrat von Dehn-Rotfelser bei der Betrachtung der Abbildungen der Decke gleichfalls die Entstehung derselben in einer viel früheren Zeit, als Lübke will, für möglich erklärten; dass endlich (was ich wieder der Liebenswürdigkeit des Herrn v. Alten verdanke)

Kartouchen sich bereits an dem schönen Brunnen auf dem Markt zu Mainz aus dem Jahre 1526, sowie an dem Denkmal des Herzogs Heinrich in Freiburg von 1541 finden, und dass dieselben völlig ausgebildet erscheinen auf dem Titelblatt der 1549 veröffentlichten Beschreibung: *Le triumphe d' Anvers, fait en la susception du Prince Philips, Prince d' Espaign*, um nicht zu reden von den Terrakottaplatten des Statius von Düren in Schwerin aus den Jahren 1552. 1553, und dem 1556 erschienenen Werke: *Veelderley Veranderinghe van gro-tissen ende Compertimenten ghemaect tot dienste van alle die de conste beminnē ende ghebruiken. Cornelis floris Inuētor.*

Abgesehen hiervon würde das Jahr 1636 uns mitten in die Wirren des 30jährigen Krieges führen, und wenn auch Oldenburg damals unmittelbar nicht mehr viel vom Kriege zu leiden hatte, so war doch eine derartige Zeit schwerlich zur Einrichtung eines Prunksaales, wie der in Jever ist, geeignet. Der Graf Anton Günther (1603—67) selbst freilich erscheint wie nicht leicht ein anderer nach dem, was wir über seinen Sinn für Kunst im allgemeinen und für Prachtbauten im speziellen wissen, geeignet, um gerade ihm die Herstellung der Decke zuzuschreiben. Er hatte sich nämlich auf mannigfaltigen Reisen durch Süddeutschland, Norditalien, Frankreich, England und die Niederlande eine ausgebreitete Anschauung und Kenntnis der Prachtbauten der Renaissance verschafft.⁸⁾ Auffallend bleibt es nur, dass sein Biograph Winkelmann am Schlusse seiner Chronik, wo er eine Übersicht über die gesamte Tätigkeit Anton Günthers giebt, bei dem Abschnitte: „Unterhalt- und Erbauung schöner Gebäuen“ (p. 604 Sp. 2) allerdings das Residenzschloss zu Oldenburg, das „bequeme hauss zu Rasted“, „das Lusthauss zu Elssfleth, auch andere schöne Meyereien und Vorwerke“ erwähnt, des Schlosses zu Jever aber mit keinem Worte gedenkt, was gerade er am wenigsten hätte unterlassen dürfen (vorausgesetzt, dass die Herstellung der Decke von Anton Günther herrührte), da er im Anfang seines Werkes, wie wir oben gesehen haben, bei der Übersicht über die Jeverische Erbschaft das „künstliche Schreinerwerk“ im Schlosse ausdrücklich anführt.

Diese Vermutung Lübkes nun, dass Anton Günther die Herstellung der Decke zuzuschreiben sei, hat der Staatsarchivar in

Aurich Dr. Herquet durch eine im Sommer dieses Jahres erschienene interessante und eingehende Abhandlung (vgl. Anm. 5) zu begründen und als Thatsache zu erweisen gesucht. Ich bemerke hier gleich von vornherein, dass ich für meinen Zweck die beiden Hauptabschnitte, in welche diese Schrift zerfällt, nämlich einmal die urkundlichen Mitteilungen über die Regierungszeit Marias, sodann die historischen und kunstkritischen Ausführungen über die Schlossdecke und das von derselben unzertrennliche Edo-Wimken-Denkmal ganz unabhängig von einander behandle. So sehr wir dem Verfasser dankbar sein müssen für die vielfachen bedeutsamen Erweiterungen unserer Kenntnis der schwierigen Verhältnisse, unter denen die jungfräuliche Regentin ihre Stellung gegenüber Ostfriesland und den übrigen beehrlichen Ansprüchen benachbarter Dynasten zu bewahren gewusst hat,⁹⁾ welche er auf Grund urkundlicher Quellen des Auricher Staatsarchivs zu geben im Stande war,¹⁰⁾ so wenig kann ich mich wenigstens mit den kunstgeschichtlichen Resultaten befreunden, welche Herquet aus den Ornamenten der Decke selbst für ihre Zeitbestimmung sowohl, wie ferner aus der Vergleichung der Ornamente des Edo-Wimken-Denkmal für dieses zu gewinnen gesucht hat. Herquet glaubt nämlich, was die Decke anlangt, sowohl eine ganz neue Jahreszahl, 1616, als auch den Namenszug Anton Günthers A G (freilich ist das letztere Zeichen nur verstümmelt erhalten) in den Ornamenten derselben gelesen,¹¹⁾ und auch einen zu dem Monogram E S passenden in Holz arbeitenden Künstler Euerdt Statius, der als „Timmermann“ bezeichnet wird, in dem alten Taufbuche der Stadt Jever (vgl. Anm. 10) unter dem Jahre 1610 gefunden zu haben. Mir ist es trotz wiederholter und genauester Besichtigung der betr. Stücke sowohl im Lichtdruck als im Abguss nicht möglich gewesen, etwas anderes als Ornamente in jenen von Herquet als Zahl und Namenszug gelesenen Zeichen zu erkennen, und nicht anders ist es bis jetzt allen denjenigen ergangen, mit denen ich über diese interessante Frage mich zu besprechen Gelegenheit gehabt habe.

Die Behauptung Herquets ferner, dass ein solches Werk wie die Decke der Regierung der Maria, ganz abgesehen von der Jahreszahl, überhaupt nicht zugeschrieben werden könne, da dieselbe

nach seiner Ansicht keine kunstsinnige Fürstin genannt zu werden verdiene,¹²⁾ wird sich wohl schwerlich den zu deutlich sprechenden Thatsachen gegenüber aufrecht halten lassen, abgesehen davon, dass ja die Ausschmückung eines Prunksaales mit einer Prachtdecke noch nicht als Zeichen eines ausgebildeten Kunstsinns zu gelten braucht; es lag eben im Geiste des Zeitalters, fürstlicher Prachtliebe künstlerischen Ausdruck zu geben. Auch von der Gräfin Anna von Ostfriesland ist meines Wissens nicht gerade ein besonderer Kunstsinne überliefert, und doch verdanken wir ihr das schöne 1548 ihrem geliebten Gatten Enno errichtete Mausoleum mit seinem prächtigen Portal. Wenn Maria ein Kunstwerk wie das Edo-Wimken-Denkmal 1561—1564 errichtete, ein Schloss wie Marienhausen (welches nicht lediglich, wie Herquet behauptet, zum Schutze der Südgrenze bestimmt war, sondern von den Zeitgenossen vielfach bewundert wurde) von 1568—1571 errichtete, das Haus ihres Rentmeisters Remmer van Seediek mit dem noch erhaltenen, 1558 errichteten trefflichen Portal versehen lassen konnte,¹³⁾ wenn sie einen so geschickten Goldschmied hatte, dass der Graf von Ostfriesland ihn sich zur Herstellung einer Kredenz erbat, wenn sie in ihrem Testamente die Mittel zur Errichtung des noch jetzt bestehenden Marien-Gymnasiums aussetzte, junge Leute auf ihre Kosten studieren und das Jeversche Landrecht kodifizieren liess, — so sind das immerhin, wie ich meinen sollte, erhebliche Momente. Es ist auch ferner nicht in Abrede zu stellen, dass Marias wiederholte Besuche in Brüssel, obgleich dieselben ja in erster Linie einen lediglich politischen Charakter trugen, ihren Sinn und Geschmack für Kunst und Wissenschaft angeregt und erweitert haben werden. Sie war, wie urkundlich feststeht, dreimal daselbst 1533, 1534 und 1536 und wurde jedesmal mit grosser Freundlichkeit und Achtung aufgenommen, verweilte auch wohl zuweilen längere Zeit bei ihrer Namensschwester, der Regentin der Niederlande.¹⁴⁾ Beachtenswert ist dabei, dass wenigstens die grösseren Bauten erst der zweiten Hälfte ihrer Regierung angehören, oder, genauer ausgedrückt, erst nach dem Jahre 1540 fallen; und allerdings bin ich darin mit Herquet jetzt¹⁵⁾ ganz einverstanden, dass vor diesem Jahre in Jever ein Werk wie die Decke nicht wohl, schon aus geschichtlichen Gründen, abgesehen von den dagegen geltend gemachten kunstgeschicht-

lichen, hergestellt werden konnte. Auch darin meine ich ihm zustimmen zu sollen, dass die ganze zu 1836 verfälschte Zahl als später entstanden zu betrachten sei.¹⁶⁾ Doch bleibt die Erklärung dieser Zahl vorläufig ein offenes Problem. Soviel scheint mir festzustehen, wäre gar keine Zahl da, so würde niemand, weder Kunstkritiker noch Historiker, Bedenken getragen haben, die Decke der Regierungszeit Marias zuzuschreiben, wie auch Lübke sich an anderer Stelle dem Jahre 1556 zuzuneigen scheint (vgl. Anm. 7).

Für Maria spricht ferner, sollte ich meinen, auch deutlich der Jeversche Löwe, welcher sich, wie oben bemerkt, mehrmals, einmal in grosser heraldischer Ausführung, unter den Ornamenten der Decke findet, während das Wappen Oldenburgs nirgends vorkommt. Ist es wohl von einem so prunkliebenden Fürsten wie Anton Günther wahrscheinlich, dass derselbe ganz darauf verzichtet haben sollte, die Vereinigung der beiden Länder unter seinem Scepter durch Anbringung eines Wappens, etwa wie wir es bei Winkelmann¹⁷⁾ finden, ausdrücklich zu bezeichnen? Die Gründe, welche Herquet¹⁸⁾ in dieser Beziehung geltend macht, erscheinen mir nicht als stichhaltig.

Am wenigsten kann ich schliesslich beistimmen, wenn auch der schönste Teil des Edo-Wimken-Denkmal's der Letzten vom Stamme der Papinga abgesprochen wird, nämlich der einzig imposante und dabei doch so leicht sich aufbauende Holzkuppelbau, welcher den Sarkophag, auf dem der „alte Seeräuber“ Edo Wimken, seltsamerweise nur in Stuck ausgeführt, ruht, überdacht und einerseits in den Holzornamenten so manche Berührungspunkte mit den Motiven der Decke aufweist, anderseits in seinen Reliefs und auch in einzelnen der das umgebende Holzgitter bildenden tragenden Figuren unzweifelhafte Wiederholungen von Skulpturen des Emders Enno-Denkmal's bietet. Da die Herstellung dieses Familienbegräbnisses, zu dem es nach den mannigfaltigen Berichten der Chroniken und sonstiger urkundlichen Überlieferungen von Maria bestimmt war, in dem sie dann auch selbst beigelegt werden wollte, und zwar, wie es in ihrem Testamente hiess, „on alles sonderliche gepraenge“,¹⁹⁾ übereinstimmend in die Jahre 1561—64 gesetzt wird, welche letztere Zahl sich auch am Denkmal selbst findet, so sollte man nicht unnötigerweise

hieran rütteln, um eine anderweitig aufgestellte Kombination damit in Einklang zu bringen. Dazu kommt, dass ähnliche architektonisch angelegte Holzbauten, speziell für kirchliche Räume bestimmt, sich auch anderweitig in Friesland aus derselben Zeit nachweisen lassen. In dem Dorfe Oosterend, eine Stunde östlich von der kleinen Stadt Bolsward in Westfriesland (welche ihrerseits selbst hochinteressante Holzschnitzwerke aus dem 15. Jahrhundert aufzuweisen hat), befindet sich nämlich in der dortigen Kirche aus dem Jahre 1554 stammend „tusschen het Kooreinde en het schip der Kerk een zoogenaamde Kraak, Hangzolder, Galerij of Gaanderij“, „welke, rustende up pilaren, met beeldwerk en ornamenten van gesneden hout versierd“²⁰⁾ ist. Dieser aus 3 Bögen bestehende, mit kassettierten, noch an die Gothik erinnernden Gewölben und mit Schnitzwerk über und über versehene Aufbau macht in den mir vorliegenden Lithographieen nach Zeichnungen von A. Martin in der That einen prächtigen Eindruck und erinnert unwillkürlich trotz der grossen Verschiedenheit, welche Bestimmung und bauliche Anlage mit sich bringen, an den Kuppelbau des Edo-Wimken-Denkmal.

Doch ich komme zum Schlusse. Mir scheint, dass sowohl aus kunsthistorischen als historischen Gründen die Schlosdecke in Jever nicht vor dem Jahre 1540 entstanden sein kann, dass demnach die vorhandene Zahl 1.36 nicht wohl zu 1536 ergänzt werden darf; dass aber dagegen kein Grund, weder ein kunsthistorischer noch auch ein historischer vorliegt, die Entstehung derselben der Regierungszeit des Fräuleins Maria abzusprechen. Hoffentlich werden uns die einmal in Fluss gekommenen Forschungen über dieses Prachtstück noch zu einem gesicherten Resultate führen, — von den Archiven und Bibliotheken wird freilich kaum noch viel zu erwarten sein, — indessen, mag das Resultat sein, welches es will, wir haben, um mich der Worte Lübkes²¹⁾ zu bedienen, in der Decke „offenbar eines der glänzendsten, schönsten und phantasie reichsten Werke unserer Renaissance“ zu erblicken. Mögen recht viele der Leser unseres Jahrbuchs bald sich selbst von der Pracht und Herrlichkeit dieses unschätzbaren Monuments aus einer Zeit, in welcher in unsern friesischen Nordseemarschen eine Kunstblüte von hohem Werte entspross, überzeugen.

Anmerkungen.

¹⁾ Es regierten in Jever 1667—83 Anhalt-Zerbst, 1683—89 Dänemark, 1689—1793 Anhalt-Zerbst, 1793—1807 Russland, 1807—10 Holland, 1810—14 Frankreich, 1814—18 Russland. Eine künstlerisch bedeutende Erinnerung an die erste Zeit russischer Herrschaft bewahrt das Schloss in dem vortrefflichen lebensgrossen Porträt der Kaiserin Katharina II, gemalt von Peter Amel, welches sie im Jahre 1796 — also kurz vor ihrem Tode — dem Ländchen schenkte. Es war im Jahre 1808 nach Paris entführt. Vgl. H. Potter, Reisen durch die alten und neuen östlichen Departements des Königreichs Holland und des Herzogtums Oldenburg, gethan im Jahre 1808. Aus dem Holländischen. Weimar 1811 p. 115.

²⁾ II p. 294 der 2. Aufl.

³⁾ Die bei Lübke gegebene Beschreibung rührt von dem jetzigen Oberbaudirektor a. D. O. Lasius in Oldenburg her, die Abbildung von dem Zeichenlehrer C. H. Sonnekes in Jever. Lübke selbst ist nicht in Jever gewesen.

⁴⁾ Abgebildet bei Hamelmann, Oldenburg. Chronik p. 419. 421, beschrieben p. 460. Vgl. Winkelmann zu p. 6. Goldener aufgeworfener Löwe in azurblauem Felde, auf dem Helme zwei gelbe und in der Mitte eine blaue Straussenfeder. Lübke hat in seiner Rezension seltsamer Weise den Löwen auf Oldenburg bezogen. Das Wappen findet sich auf Taf. 5 zweimal, einmal ganz gross, einmal kleiner, und auf Taf. 25.

⁵⁾ Vgl. Herquet, die Renaissancedecke im Schlosse zu Jever, ihre Entstehungszeit und ihr Verfertiger, Emden 1885 p. 44 sq.

⁶⁾ Bd. XIX Heft 5 p. 162—163. Einen anderen Aufsatz Lübkes, welcher im Juli 1884 in der Täglichen Rundschau Bodenstedts erschienen ist, habe ich leider nicht zu Gesichte bekommen.

⁷⁾ Etwas weniger bestimmt lautet Lübkes Ansicht in der 2. Aufl. der Gesch. d. Renaissance in Deutschland II p. 507 sq., wo es heisst, dies frühe Datum (1536) erscheine um so merkwürdiger, als man nach dem stilistischen Gepräge des Ganzen, namentlich dem durchgebildeten Kartouchenwerke, die Arbeit mindestens um zwei Dezennien später zu setzen versucht sei. Das wäre also 1556.

⁸⁾ Vgl. hierüber neuerdings Herquet a. O. p. 38—40.

⁹⁾ Dahin rechne ich besonders die Mitteilungen über einen bis jetzt unbekanntes Freier Marias p. 7, über die Tagefahrt vom 15. Dezember 1531 p. 9, über das Verhältnis Jevers zum Deutschen Reich p. 11, über Boings v. Oldersum veräterisches Verhalten gegen Maria p. 14. 15, über die Erbverbrüderung mit Ostfriesland vom 26. Juni 1540 p. 16 ff., über die Ansprüche der Grafen von Hoya p. 24 ff.

¹⁰⁾ Es sind dies vor allem 1) 2 Taufbücher der Stadt Jever von 1591 bis 1599 und 1606—1612; 2) ein handschriftlicher Bericht, von Maria selbst veranlasst, vom Jahre 1572; 3) eine hochdeutsche Abschrift des am 26. Jan. 1534 zu Brüssel publizierten Urteils in Sachen Jever contra Ostfriesland aus dem Jahre 1621.

¹¹⁾ Die Zahl erkennt Herquet in einem Ornament in dem Mittelstreifen eines Frieses auf T. 23 (unten links) und den Namenszug in dem Blumenornament auf einem von Kartouchen eingefassten Schildchen der untersten Abschlussleiste rechts auf T. 21. Um zu zeigen, was an stelle jenes stark abgeblättern „Zahlenornaments“ auf T. 23 möglicherweise gestanden haben

kann, hat Herr Boschen in Oldenburg auf der einen Seite einen kleinen trefflich gelungenen Satyrkopf modelliert, von dem wir durch die Freundlichkeit des Künstlers einen Abguss in unsern Sammlungen besitzen.

¹²⁾ A. a. O. p. 30 sq.

¹³⁾ Abgebildet ist das Portal bei v. Alten a. O. p. 147. In den Ornamenten desselben finden sich unzweifelhaft deutliche Anklänge an die Schlossdecke. Dass Maria ihr eigenes Schloss nicht nur 1546 und 1568 durch Befestigungsbauten verstärkte, sondern auch durch künstlerische Ausschmückung verschönerte, könnte man aus den Versen eines ungenannten Lokalpoeten schliessen, dessen Gedicht (handschriftlich im Oldenb. Archiv) mir durch die Freundlichkeit des Herrn v. Alten in Abschrift vorliegt. Hier heisst es nach einer Schilderung der festen Lage des Schlosses:

O quali nunc fronte micat, quos iam modo vultus

Exerit, et quali splendet arte statim.

Über arte steht allerdings von derselben Hand ore übergeschrieben. Derselbe Versifex beschreibt übrigens auch den Hofhalt der Maria als einen stattlichen und prächtigen. Aus dem Inhalte ergibt sich, dass das Poem etwa zwischen 1550 und 1560 entstanden sein mag.

¹⁴⁾ Die Regentin schreibt an Marias Schwester Anna im Jahre 1533: L. G. frewche. Juwe leue Suester freuche Marie hebben wy laten allhier by uns bliven. An den Statthalter Tautenberg in Groningen schreibt dieselbe 1534, Maria habe sich persönlich bei ihr beklagt. Vgl. auch Herquet a. O. p. 33. Im Jahre 1536 war Maria wieder in Brüssel und Gent, sie reiste über Vollenhage und Amsterdam, wo sie am 16. April eintraf und in der Nacht zum 17. abreiste; der Rat erwies ihr viel Ehre. In Brüssel wurde sie sehr freundlich aufgenommen, besonders vom Erzbischof von Palermo. (Mitteilungen des Herrn v. Alten aus dem Oldenburger Archiv.)

¹⁵⁾ Ich bemerke ausdrücklich, dass mich der geschichtliche Teil der Herquet'schen Schrift vollkommen von meiner früheren Ansicht, die ich in einem Vortrage in unserer Gesellschaft zur Feier des Winkelmannstages 1884 vertreten hatte, dass das Jahr 1536 anzunehmen sein möchte, zurückgebracht hat. Aber daraus folgt für mich nicht, dass der Zeit Marias überhaupt ein solches Kunstwerk abzusprechen sei.

¹⁶⁾ Herquet a. O. p. 44 sq. meint, dass die Zahl ursprünglich 1736 gelautet habe und unter Johann Ludwig v. Anhalt-Zerbst entstanden sei.

¹⁷⁾ Winkelmann p. 608 am Schlusse der Regierung des Grafen. Zu vergleichen ist auch das Wappen Johans XVI bei Hamelmann p. 462 und vor p. 1.

¹⁸⁾ A. a. O. p. 48 sq.

¹⁹⁾ Bei Hamelmann p. 462 heisst es zwar, dass sie „mit gebürlicher solennitet zur erden bestattet worden“ sei.

²⁰⁾ Abgebildet in Friesche Oudheden . . . uitgegeven door het Friesch Genootschap von Geschied-Oudheid- en Taalkunde te Leeuwarden. Leeuwarden 1875 Taf. 18. 19 p. 27 sqq. Ich bin auf dieses Osterender Kunstwerk aufmerksam gemacht von dem trefflichsten Kenner friesischer Geschichte und Altertümer Herrn Generalsuperintendenten Bartels in Aurich.

²¹⁾ Gesch. d. Renaissance in Deutschland II² 507 sq.

Kleinere Mitteilungen.

I.

20 Urkunden aus einem Buss- und Brüchebuch des Emders Amtmanns Jarch Boelsena.

Mitgeteilt von J. Fr. de Vries in Emden.

In der Bibliothek unserer Gesellschaft findet sich unter Nr. 97 der Manuskripte ein altes Buss- und Brüchebuch, enthaltend verschiedene gerichtliche Entscheidungen, sowie ein Verzeichnis der für Bewohner der einzelnen Ortschaften des damaligen Emders Amts — das auch Niederreiderland umfasste — erkannten Straf gelder. Als Urheber dieses Verzeichnisses nennt sich Jarch oder Jerche, de vogede oder ampman to Emeden. Es ist derselbe, den wir als Jarch Bolsna, praefectus Emdanus, Jarch Boelsna, veget tho Emden, Jarch Boelsena, ampman to Emden kennen. (Vergl. Ostfriesisches Urkundenbuch von Friedlaender Nr. 859. 888. 963.)

Nach den vorkommenden Jahreszahlen 1467 bis 1476 könnten sämtliche Aufzeichnungen eigenhändig von letzterem gemacht sein, die verschiedene Handschrift, sowie eine Bemerkung über einen Brief, den „zahlighe Jarch en Bene doemdelers dem god ghnade“ gegeben haben, spricht für die Mitwirkung anderer, möglicherweise der mehrfach genannten Schreiber Johannes und Mensen.

Das Manuskript umfasst 76 Oktavblätter, von denen Blatt 3b, 5b, 6a, 8b, 9b, 10a, 10b, 44b, 45b, 46b, 47b, 48b, 51b, 52a, 53a, 53b, 59b, 62a, 62b, 65b, 67a, 69a, 70a, 73b, 74a, 75a leer geblieben sind; zwischen einigen Blättern finden sich lose Zettel und Streifen.

Bei Herausgabe des Ostfriesischen Urkundenbuches von Dr. Friedlaender, das erst mit dem Jahre 1500 abschliesst, ist diese gewiss nicht unwichtige Quelle unbeachtet geblieben. Ein Auszug von 20 der wichtigsten Aufzeichnungen möge einen Einblick in das, besonders auch für die ostfriesische Rechtsgeschichte interessante Schriftstück gewähren.

1.

Item her Sibenn mester Boell Gheert van Ghelren¹⁾ en Ludeke van Stenforde²⁾ hebben ene schedunghe maket van nastalighen ghelde van wegghen zalighen abelen Borgermester van der ene ende Saligen scheltken tho ness³⁾ In Jegenwordicheit myner gnedigen vrouwen dem proueste hern Reynere Des voged Jarghes⁴⁾ eu hayen Doden lantrechtter⁵⁾ In zulker wyse zo dat Evese, nagelaten huesfrouwe zaligen Abelens vorg. schall Gherolde salichen scheltken zone geuen vyf stighe Arnsgl. de helffte schall wth tho paeschachten en de andere helffte to zunte Jacop neghestkomed. hyr mede alle rekenschup op dit punth neder ghelecht.

Item noch schall duss vorgescr. Evese gherolde vorgescr. gheuen VI stighe arnsgl. als ze ok in vruntschape tho voren gesl . . zynt.

It. eyne pena ghezet en gheboden Evesen van myn Gnedighen vrouwen, zo dat ze by X Rinszgulden pene dith vorben. ghelt wth schall geuen vp sodan tyt en dach alz vorgesescr. ys. Acta fer. 3^a. post Judica Ano LXXVI^o.

2.

Item Anno D. In dem LXXVI^o Jar Twydracht gheweset twischen hern Tydken⁶⁾ van der enen en fferick van Ghelren⁷⁾ van der anderen

¹⁾ Friedlaender, Ostfr. Urkundenbuch Nr. 905, 945, 958, 966 etc.

²⁾ Friedl. Urk. 925.

³⁾ Friedl. Urk. 1140, 1141.

⁴⁾ Friedl. Urk. 963.

⁵⁾ Friedl. Urk. 975, 1015, 1022.

⁶⁾ Friedl. Urk. 945, 1123, 1159, 1330, 1365, 1492, 1791, 1792.]

⁷⁾ Friedl. Urk. 945, 1331, 1657.

Syden van weghen nastalligher schulde salighen Arnd Cneels Is ghescheden en wech ghelecht van myn Gnedighen vrouwen In bywesen des prouest. mest. Hicken ¹⁾ des voghed Johannes des Schriuers Hayen Doden In zulkerwyse zo dat her tytke vorben. schall geven Gheerde van Ghelren XVI rh. gl. ofte wes men beteken kan van weghen dat Cneell tho zynen dele thor ghoten scholde wtgeuen.

3.

Ite. de twidracht gewesen twischen hern Reynd hern tytken van der enen en Gheert van Ghelren van der anderen zyden vmb ener ghoten weghen Is ghescheden van myn Gnedighen vrouwen In biwesen mest. Hicken des prouestes Jarghes des voghedes etc. In zulker wyse zo dat her Tytken sall geuen Gheerde van Ghelren wes he beteken kan dat em de ghote tho zinem dele ghekostet hefft Iss zake dat her tytke wes bereken ofte bewysen kan dat her Reynd wes vpgeboertt hebbe van weghen zalighen Cneles zo sall her Reynd hern tytken ditt weder vthkeren.

4.

Emeden, Anno Dm. MLXXIII^{ij}°.

Item Sodan twidracht als gewesē ²⁾ is twisschen Gerde van gelren vpp eyn vnd Clawese ³⁾ vn ludeken van Duthen ⁴⁾ vpp de andern van wegen sodanes huses dat Gert vorbn. vredercke syne son vn syne huesfrouwe Urig (!) solde leuern In syne Bruetschat etc. hebndesse desse vorbn. parthe vor mynē gnedige. leue frouwe van sick gegeuen vnd synt alinge (?) gebleuē by desse nabesc. vulmechtige fruntschapsluden dar to gekorē van beiden parthen namliken Ubben to plewert ⁵⁾ vn symen goltsmyt, vpp eyn, mester Ebo vn hinrick van Buldern ⁶⁾ vpp ander siden, so dat Gert vurscr. syne son vn Beete dat sal vorwessen vor de IX Rinsche gl. Renthe de vthe Dem huse gan, Elven

¹⁾ Friedl. Urk. 921, 940 ff.

²⁾ Wörter mit überstrichenen Vokalen sind durch ein den letzteren nachzufügendes „n“ oder „m“ aufzulösen.

³⁾ Friedl. Urk. 900, 909 etc.

⁴⁾ Friedl. Urk. 945, 1011 etc.

⁵⁾ Friedl. Urk. 921, 922 etc. Ubbo Tydenna.

⁶⁾ Friedl. Urk. 945, 950 etc.

Rins. Gl. Renthe, De VI vth grote phallinger hamerke, vn De V In Bette Weer Hamrike.

5.

Emeden.

It. D. prouest¹⁾ Remet Reerdesna²⁾ vnd Houko Ubben³⁾ hebn van beidenthalve De sake vn ansprake De Houko vorbenant vp Remede hedde van wegen desz valles In remedies putte etc. gegeven In hant Dem prouest tho vtthum vn Jarch vogt etc. dar eyn vruntlike vthsprake aff to don In Jegenwordicheit mester hicken vnd Hays prouestes so dat Remet vorben. Houken vursc. sall In fruntschap geuen X R. gl. vn dar mede de sake to eyne gantzen ende dalegelecht.

6.

Item Hayo prouest vn Jarch vogt hebn als vulmechtige Schedeslude twisschen Hermen blocher to Haborg (!) van Torpstrens wegen vpp de eyne vn lyse peters vpp de ander syden van wegens XVIII merk als zelige peter solde schuldich syn gebleuen etc. In fruntscupp de sake gesclētē vn vthgesegt so dat lyse Hermen vorscr. sall vornogen X merk vn darmede alle ansprake gelegert.⁴⁾

7.

Bettaweer.

Ocklo eggena heft Meynck gezecht dat Meyncko were eyn ketter vn zyn husfrowe een ketttersche vn vodden ore kinder in ketterye wes he em nycht en konde ouerbewysen dar voer scal he vor zodan hoensprake geuē Meyncken vn zyner husfrowe LXIII ar. gl. vnd den herē oeck zo vele to broke. De boete scal he em betalen myt laken vn myt gelde de helffte to sunte michael negestkomēde de ander helffte to paschachten dar alder negestvolgende by pena XX Rins. gl.

¹⁾ Das Wort prouest scheint durchgestrichen zu sein.

²⁾ Remet Beertsna, Friedl. Urk. 906, 909, 975 etc.

³⁾ Friedl. Urk. 1163.

⁴⁾ Das fehlende Wort unleserlich.

8.

Hinte. Anno etc. LXXVI^o p^oma sext. feria post Valentini^j.

Item Moder Wiardt morghen Douwes sall den heren geuen IIII Arens gl. omme raeth en Daeth dem scholmester tho Hinte zyne schole Inthobrekende. Item Ippen huesfrouwe Houwe oeck IIII ar. gl. den heren vor Dat ze De schole to Hinte Inbraek.

Item Moder vorgen. en Houwe Ippen huesfrouwe solen in achte dagen Dem scholmester vt geuen enen olden postulats gulden voir dat Boek Dat he in der sulffen opbrekinge verloes.

9.

Loppersum.

Imke de schoelmestr to lopsū he scal Brunger to lopsū to boete geuē tweunde vertich lichte gulden vor zyne wundyngē vp syn houet.

10.

Cirkwerum.

Item Onneke sall den heren geuen X ar. guld. ofte ene vette koe voer dat he Eben husfrouwe oer ghelt nomē hefft vthem stypghate. Item Onneke sall myn vrouwē gnade geuen XVI ar. guld. voir broke voir dat hemelyken eynem IX ar. guld. geuen hefft den he aende Deeff heet.

Onneke voirgesc. sall der vrouwen geuen XVI arens guld. voir dat he ene vrouwe als boell Habben husfrouwe hore geheten hefft vn der vrouwē de he zo hetē hefft oek XVI ar. guld.

11.

Pawn (Pogum).

Poppo to pawingh heuet vorsproken dē ghemeene Dyckrechtē in reiderland vn heft gesecht dat Tytko to Hatsum zy en verlopē monyck vn Boelke en verlopē monick zoen vn Etverick wer vp en vnrechten vader kerstent¹⁾ etc. Dyt is Tytko klagende swaerliken.

¹⁾ getauft.

12.

Ditsum.

Boleke zoen heft liuē to Ditsum seer gewundet vn mishandelt in sunte mertens ghyldē dar sal he vor to boete hebben dre stige lichte gl. vn twe vn dat duppelt na den dat it in de ghyldē gescheen is.

13.

Koldeborch.

To weten woe dat dar twidracht vnd schelingē is ghewesen twischen Den kerckfogeden Dairsulves vnd Reyner saligē Foelquens broeder vā vullenhoe wonaftich in Der tyd er he starff tor Coldeborgh vmbe foelquēs naghelatene guder De he der kerken Dair sulves hadde In synē testamēte ghegeuen welkeer gude Reyner syn broder ansprack vnd hebben wolde. Soe hebben wy Thede Greuyne In Oestvriesland vnd Beno lantrichter In Jegenwordicheydt hern Isebrandes kerckhern to Hlerite vnd Jerche vnsen Amptman. De vorben. beyde parte ghescheden vnd sleten In desser wise Soe dat Reyner schall touorē van den gude aff hebben 1 gude koe vnd schal de schulde Dair voir betalen wes dar nu beholden is vnd soe schollen Dan de kerckfogede tor kercken besten vnd profyt vnd Reyner de andern gude altosamē gelyke entwe Delen vnd Dair mede scholle se entlyken vnd eweliken ghesletē wesen vnd Reyner noch syne broder edder frunde en schollē tho ghene tyden mer Dair vmbe sprekē off klagē op de kercken vorben. vn schal qwitatie Dair vā geuē.

Scriptum des sonauōdes voir valentiniij.

14.

Schedynghe.

Anno etc. LXVII^o am mandage na Ev. Marci is gescheden dat Geltet Nonnē to Manslacht schall bewisen myd twen guden olden buermans dat daar nene maechscap offle sibbe sy edder gewesen hebbe twischen eme vnd Siwets vader to Twixlum. Offte he des nicht doen mach so schall Siwētes vrūde breff dar Bolo Harken vnd Onncko vkena to lockwart Inne tugē vorgangh hebn Dit bewys

schall scheen ouer XIII dagen als dallingh ¹⁾ Datum ut sup. Item De mādages voir pinxterē quā Geltat Nonnē vorsc. Int Recht vnd konde sodan vorsc. bewys nicht voirbrenḡ so is eme togedelt dat he De Sibbe mach rekenē vnd gelden als Dat by dem Knae (?) gebord.

Anno ut sup. am vrydage na vnser leuen vrouwen visitationes is gescheden In der Grayth anderwerve Dat Geltat Nonnena to Manslacht schall bewysen myd twen tugē Datter nene sibbe sy twisschen eme vnd Siwetes vader to Twixlū dat schall scheen ouer achte dagē als dallingh voir Jarch dem Amtman vnd Mensen Dem Scriuer to Emede by vorlues der sake. Item des vorscr. vrydages queme De vorscr. slandmads (?) vor Jarch Den Amptman vnd Mensen Sriver to Emeden Int vorchusz ere Recht gescheden van myner gnedige vrouwen vnd lantrechter Bene to entfangende des Geltat myd den synen nederuallich wert vnd en quam nycht to Rechte man ene klene Jügen sande myd Dussem breue van den büren vtgescr. so is Geltat synes Rechtes vnd tuchnisse anderwerff nederuallich geworden. Gesc. vt sup.

15.

Rechtschedinge.

Anno etc. LXIX hebben poppo to pawingh vn zyn zoen vn wyneko vn Liawetzen (!) vn Alrick vnd vbko vn Eppe to Ditzum in der heren hand Elkerlyck gebroken zess olde postl. guld. vor den dat ze de Dyckrichters in Reiderland myt stocke vn speeten hebbn beuochten.

16.

Anno etc. LXXIII sabbo an letare was lambert to Horn anklagende herman snyder borger in Emeden vmme enē sack flassz dar hermā vp antworded he em den sack vlasses gesant hadde by Johan gheltesdes wes Johan bekande in den rechte he dat vlas vā hermā vorsc. in zyn schip vntfangē hadde vn hermā zede dat lambert vorsc. em hadde bevolen he em dat flas scholde zenden by dat eerste schip dat em stedigede dar lambert Neen to zede. Do woll na rechte gevunden wart dat hermā vorge. Dat ten hilligen wolde holden dat lambert em dat geheten hadde he em dat vlas scholde

¹⁾ heute.

zenden zo vorscr. is zo scholde he des ontslagen wezen vn entliken mede gescheden wezen des hermā ouerbodich was zynē eet dar voer to doende dat dem in der waerheit alzo gescheen were.

17.

Anno etc. LXXI^o am dage St. Augustini hebbē willeth emsna vn zyn husfrouwe ver tüge gebracht vn gewiset im Recht In tegenwordicheit hern Siben Beno doemdelers vn Jarch vogedes teghens Acko sonnekena vn Boel Hangena kynder dar de kynder vn Acko vā der kynder wegē twyende vnd klagend werē vpp willeth emsna sumyge goeder eres zelghen vaders Dar willeth vorscr. sede he zodan goeder goetliken al vnd wal gevttet hadde vn was do selffs tonende vn wisende enē breff in dem rechte Inholdende vā den guederē de he vthgelecht hadde to der kinderē beste vn wolde dar gansliken bij blyuē So hebben wy desse vorscr. parte na rechte gescheden dar willeth vors. scal zyne hant vpp den sullfte breff leggen vn ten hilgē swerē dat he zodan gueder alz in den breüē zynt bescreuē den kynderē vul vn al gevttet vn vernoget heuet ofte ter kyndere beste heft vthgelecht dar scolen de beiden parten entliken mede gescheden wezen. Datum vt supra.

18.

Des midweckens na Egidij episcop. zynt Remeth reerdesna borger in Emeden vn Alrick van loqwart vor vns der Edelen Greuinne vrowe Thede Snelgher Jarch vogedes vn Beno doemdelers gekomen dar Remeth vorscr. was In dem rechte ansprekende Alricke vorscr. omme werue liggende to Midlum de Alrick vors. Haro darsullfs vorkoft hadde Des zo brachte Remeth bewys vn beschyn de in dem Rechte getonet worden welke bewys vn waraftige beschyn wi hebbn vort gewiset de In aller forme mate macht to blyuen. Scr. Anno etc. LXXII^o.

19.

Hlerlte.

To weten Dat de Ghestrenghe Ritter Her Sibō vā Dornum etc. vnde De Erwerdighe Proest to Emeden vnd Beno landrichter In Jeghenwordicheit Hayen to Papenborch Snelgher to vphusen etc. hebben

voirt ghewiset saligē Sanders Testament to Hlerlte In all syne forme vnd artikulen Und Ette sanders huesfrowe De schal alle dat guet erue vn werue, hues hoff golt vn süluer Dat eer sander beuolen hadde to eren lyue alzoe goet laten vnvormynret vnd dat nae eren doede voirt erue vppe howen Sanders suster soe guet als ze dat entfangh nae Sanders doede vnd dair sal Ette II borge voir zetten vorder soe solde Sander hebben ghekoft VII grase landes van howe syne suester Dair se eyn deel gheldes solde op ontfanghe, Dair sollen Ette vnd Houwe Itlick twe guede mans to nemē De Dat erue vnd land werderē to syne rechte werde vnd wes de kēnen Dat sal Ette Howen vorsc. betalen vn vernogen. Acta snt (= sunt) X^a feria an festu viti. Anno etc. LXXII^o.

20.

Item de van Lopsum vnd Suderhusen sint twidrafftich gewest van wegen eynes depes dat beyde hamerke schedet etc. so synt desse vorsc. parte fruntlike ouer eyn gekomen vnd hebn gewilkort vor myne gnedige frouwen Beno domdelers Jarch vogets vnd Joh. scriuers sodat de van Suderhusen sullen holden den Twixell vnd de van Lopsum Den Rinckmar vnde nemande sall verder visschen Dan syn part des depes strecket vnd dat by pena van XL rins. guld. Ingeset van myner gnedige frouwen.

II.

Genealogie der Familie Deteleff.

Neu aufgestellt von Johannes Holtmanns in Cronenberg.¹⁾

1. **Henricus Deteleff,**
1436 zu Norden Bürger, act. 87, also geboren 1349.
2. **Johannes Deteleff,**
Sohn des Vorigen, starb 1493 zu Norden.
(S. folg. Seite.)

¹⁾ Unter Benutzung einer von Tiberius Anton Deteleff († 1861) nach Aufzeichnungen seines Grossvaters Justus Mauritius Deteleff († 1788) entworfenen alten Stammtafel.

(S. vor. Seite.)

3. *Eilardus Deteleff*,

Sohn des Vorigen, Amtsverwalter in Greetsiel, Drost zu Friedeburg, später zu Aurich, † 1501.

4. *Johannes Deteleff*,
† 1537 zu Marienhäfe.6. *Enno Meners Deteleff*,
† 1545 zu Osterhusen7. *Wille Deteleff*,
† 30. Dezember 1602 zu
Osterhusen, liegt in der
Kirche zu Hinte begraben.8. *Enno Meners Deteleff*,
Administrator des 3. Standes
zu Hinte, † 1632.9. *Gaico Deteleff*,
Administrator des 3. Standes
zu Hinte, † 1671.10. *Conradus Deteleff*,
Administrator des 3. Standes, † 1684 in Rysum.11. *Enno Meners Deteleff*,
geboren 1660, Vierziger Präses zu Emden, † daselbst am 9. März 1702.
Seine Gemahlin: *Margaretha Terborg*, geb. 1674, † 7. Oktober 1698.12. *Peter David Deteleff*,
geb. 24. Oktober 1697, Emders Ratsherr und „Rechenmeister“ (vulgo Camerarius),
heir. *Maria Margaretha Wallendorph* aus Oldersum (geb. 1692, † 4. Dez. 1760).
Er † 12. Januar 1773.13. *Justus Mauritius Deteleff*,
Administrator zu Emden, geb. 23. Juni 1720, † 12. Okt.
1788. Er heir. a) *Elisabeth Juriane Maria v. Edink-*
huisen aus Groningen, geb. 10. Febr. 1715, † 24. Jan. 1748
zu Emden; b) *Catharina Paulina van Beilamus* aus
Leeuwarden, geb. 8. März 1748, † 7. Mai 1793.14. *Susanna*
Margretha Deteleff,
geb. 26. Februar 1733,
† 28. Novbr. 1765.15. *Peter Arnold Deteleff*, Bürgermeister zu Emden,
Sohn erster Ehe, geb. 24. März 1746, † 27. Mai 1825 zu Emden. Er heiratete
a) *Aafke Lambergen* aus Harlingen, geb. 22. Mai 1748, † 17. September 1779 zu
Emden; b) *Sara Crans* aus Emden, geb. 13. Dezbr. 1740, † 26. Novbr. 1807;
c) *Arendina Elisabeth Crans* aus Groningen, geb. 12. Mai 1752, † 8. November
1822.¹⁾ — Ein Ölgemälde im Sitzungszimmer der Gesellschaft stellt ihn in seiner
Tracht als Mitglied des Corps législatif für das Departement der Ost-Ems
dar, wurde bei seiner Anwesenheit in Paris 1813 von Hilaire Ledru gemalt
und 1827 von seinen Erben der „Kunst“ geschenkt. (Vergl. Verzeichnis der
Gemälde etc. Nr. 35).

(S. folg. Seite.)

¹⁾ Über diese beiden letzten Frauen bemerkt Tiberius Anton Deteleff
(Nr. 19): „Die beiden waren durchaus nicht verwandt, obgleich gleiches
Nahmens, sondern war die letzte meines Vaters Nichte, indem die Mütter
Schwestern waren.“

15. *Peter Arnold Deteleff.* (S. vor. Seite.)

16. <i>Elisabeth Juriane Maria Deteleff</i> , gleich den folgenden 4 Kindern erster Ehe entstammend. geb. 5. Jan. 1772 zu Emden, heir. <i>Jodocus Christ. von Briesen</i> aus Aurich, geb. den 5. Jan. 1769.	17. <i>Justus Mauritius Deteleff</i> , geb. 2. April 1774, † 24. April 1775.	18. <i>Tiberius Sibrandus Deteleff</i> , geb. 2. April 1774, † 25. Nov. 1777.	19. <i>Tiberius Anton Deteleff</i> , geb. 20. Jan. 1776 zu Emden, heiratete <i>Cornelia Wilhelmina Wychers</i> , geb. 13. Dez. 1789 zu Emden, † 18. Aug. 1861 als letztes männliches Glied d. Familie Deteleff.	20. <i>Siwedina Deteleff</i> , geb. 2. Febr. 1778 zu Emden, † 12. Jan. 1825 zu Oldersum. Ihr Gemahl war <i>Gerhard Friedrich Thaden</i> aus Jever † 22. Febr. 1825 zu Oldersum. ↓ s. unten!
--	--	---	---	---

21. <i>Aafke Sara Arnoldina Deteleff</i> , geb. 29. Febr. 1795, heir. a) <i>Hommo Jaques Hommes</i> , † 4. Oktbr. 1824; b) <i>Dr. Friedrichs</i> , prakt. Arzt.	22. <i>Henriette Catharina Friederike Antoinette Deteleff</i> , geb. 11. Juli 1801, heir. <i>Wilh. Vissering</i> , Gutsbesitzer auf Lintel.	23. <i>Justina Maurice Deteleff</i> , heir. <i>Hermann van Senden</i> .	24. <i>Anna Wilhelmina Deteleff</i> , geb. 18. Aug. 1810 zu Emden, heir. <i>Hermann van Senden</i> , geb. 15. Nov. 1805 zu Emden.	25. <i>Aafke Sara Arnoldina Deteleff</i> , geb. 23. Febr. 1813 zu Emden.	26. <i>Johanna Elisabeth Deteleff</i> , geb. 23. Febr. 1813 zu Emden.	27. <i>Maria Margaretha Deteleff</i> , geb. 5. Sept. 1816 zu Leer, heir. <i>Dirk Mühring</i> .
---	---	---	---	--	---	--

20. *Siwedina Deteleff* (s. oben).

28. <i>Peter Friedrich Thaden</i> , geb. 20. Nov. 1800.	29. <i>Bernhard Anton Ludw. Thaden</i> , geb. 4. März 1802, heir. <i>Elisabeth Overgum</i> .	30. <i>Julius Christian Thaden</i> , geb. 19. Juli 1804, heir. <i>Stephanie Strobbe</i> .	31. <i>Eleonore Thaden</i> , geb. 4. Oktbr. 1810.	32. <i>Christiane Thaden</i> , geb. 9. Juni 1815.	33. N. N.	34. N. N.	35. N. N.
---	--	---	---	---	-----------	-----------	-----------

III.

Ein Brief des Pastors Chr. Läufer an den Kanzler Brenneysen.

Mitgeteilt von Dr. H. Deiter in Aurich.

Perillustris et Excellentissime Vir.

Ew. Excell. riethen unlängst, das Werck Serenissimo zu dediciren. bene. Allein Ihro Durchl. kennen mich nicht: und die mich kennen, wissen vorhin schon, dass ich viel zu blöde darzu bin, mit einem Fürsten Teutsch, geschweige denn Lateinisch zu sprechen. Wenn ich vor alle meine Arbeit ein bissgen Vergnügen haben möchte, so wolte ich, pace Tua, die Aufschrift und Zuschrift einrichten, wie Beigehendes ausweisset. Ew. Excell. gönnen mir die Ehre und Freude, so werde ich noch einmahl so munter arbeiten.

Als Tages hernach, da ich die Ehre hatte, Ew. Excell. aufzuwarten, Mr. Rothwald starb, verlohrt ich vor mein theil eine grosse Hülffe bey dem Werck, ich meyne meinen Discipul, und mit demselben meinen amanuensem. Die 700 Hexametros habe ich gantz nicht, woraus das carmen biss hieher bestanden. Bey meinem Rothwald habe ichs gesehen; der hat es aber nicht weiter als etwa die Helffte in Ordnung: das übrige nur in zerstreuten papieren, wie er es ex ore meo, oder auch nach Gelegenheit, von einer Schreibtafel abgeschrieben. Die Zeit zu gewinnen, die ich nun aufs suchen und Zusammenlesen zubringen müsste, will Gehorsamst bitten, Ew. Excell. geben Ueberbringern das Ding mit: so will ichs mit reine Papier durchschliessen, und noch etliche Bogen hinten an machen lassen; auf die Weisse kan hier und da noch ein gut Morale beygebracht, und in fine der Ruhm dieses Königes unter den Grafen aus Tomo I. von Ew. Excell. Hochwerthen Wercken gebührend ausgeführt werden.

Litterae non erubescunt. Wenn ich noch 100 mahl die Ehre hätte, Ew. Excell. aufzuwarten, so hätte ich doch das Hertz nicht, Sie gehorsamst zu bitten, Hochgeneigt meiner eingedenck zu seyn, wenn in dem gesegneten Harlinger-Lande, ubicunque locorum, eine vacantz sich eräugnet. Nechst Gott ist es ja Ew. Excell. nur umb einen Gedancken auf mich zuthun, dass ich auch einmahl erfahre, wie einem zu muthe ist, der vor sein fleissig studiren etwas mehr jährlich einzukommen hat, als etwa 100 Thl. die 5 jahr zu Ochtel-

buer: und hier über 11 jahr, mehr nicht, und nicht gar wohl 200 Thl. mit Accidentien und stehenden Gelde zusammen.

Solte sichs so fügen, dass ich in Harlingerland meinen Fuss setzen könnte, so hätte ich sogleich auch Muth und Freudigkeit, in reine teutsche Verse zu bringen, was ich hier halb mit Kummer und Sorgen vor die Meinigen nach meinem todte und als ein *potor aquae, qui frigida facit carmina*, in lateinischen aufgesetzt habe und noch zu verfertigen gedencke. Vale, quam diutissime, Vale, Vir perillustris ac Excellentissime.

Ew Excell.

gehorsamst ergebenster

Christian Läufer. P. L.

Leer. 6. Dec. 1723.

Der oben abgedruckte Brief befindet sich unter der von dem Kanzler Brenneysen mit auswärtigen Gelehrten geführten und vor kurzem in den Besitz des Herrn Landsyndikus Rieken hieselbst gekommenen Korrespondenz über „Ostfriesische Historie und Landesverfassung“. Der Inhalt des Briefes bedarf keines Kommentars, nur mag daran erinnert werden, dass das darin erwähnte Gedicht im Jahre 1730 unter dem Titel: *Vita Edzardi Primi comitis frisiae orientalis* cet. ohne genaue Angabe des Verfassers zu Hamburg erschien.

Bericht über die Gesellschaft

vom 1. September 1884 bis 30. September 1885.

Von Pastor Pleines, derz. Sekretär.

Über den Entwicklungsgang der Gesellschaft in dem abgelaufenen Jahre und den jetzigen Stand derselben teilen wir Folgendes mit.

Die Zahl ihrer sämtlichen Mitglieder beträgt augenblicklich 172 — gegen 171 im vorigen Jahre —, und zwar 13 Ehrenmitglieder, 69 einheimische und 83 auswärtige, sowie 7 korrespondierende Mitglieder.

Zu den mit der Gesellschaft in Schriftenaustausch stehenden 43 Geschichts- und Altertumsvereinen sind hinzugetreten:

1. Der Verein für Hamburgische Geschichte zu Hamburg.
2. Die historische Gesellschaft für die Provinz Posen zu Posen.
3. The American Journal of archeology and history of the fine arts in Baltimore.

Die in dem verflossenen Jahr gehaltenen wissenschaftlichen Vorträge sind folgende:

1. Der ostfriesische Geschichtsschreiber Eilardus Folcardus Harkenroht. — Von Klassenlehrer de Vries.
2. Die Renaissancedecké im Schlosse zu Jever. (Winckelmannsfeier.) — Von Oberlehrer Dr. Kohlmann.
3. Die Handelskammer in Emden während der französischen Zeit. — Von dem Sekretär der Handelskammer v. Rensen.
4. Die maritimen und kolonialen Bestrebungen unter dem grossen Kurfürsten. — Von Telegraphen-Direktor Hofmeister.

5. Über die Watergeusen auf der Ems. — Von Klassenlehrer de Vries.

Ausserdem wurden kurze Referate geliefert: über das Denkmal von Edo Wimken zu Jever, — über die Klunderburg in Emden, — über das Altarwerk in der lutherischen Kirche zu Aurich und dessen Ursprung, — über die Brandenburgische Kolonisation in Afrika, — über die Örtlichkeit der Varus-Schlacht nach Mommsen, — über Emders Maler, besonders die Coninxloo's, — über die Schrift des Archivars v. Bippen in Bremen, betreffend 2 Kaiserliche Lehnbriefe über die Erhebung Ulrich Cirksenas in den Reichsgrafenstand.

Die Sammlungen der Gesellschaft, auch in diesem Jahr (sowohl durch Ankauf als durch Schenkungen) um ein Bedeutendes vermehrt, haben allmählich an Umfang so zugenommen, dass an eine übersichtliche und systematische Aufstellung, namentlich der Gemälde, Münzen und Altertumsgegenstände nicht mehr zu denken ist. Ein Umbau des Gesellschaftshauses ist deshalb zur dringenden Notwendigkeit geworden und die Sache einer dazu ernannten Kommission überwiesen. Ein von dem hiesigen Architekten Fisser angefertigter Bauplan ist von unserm erst im Laufe des Jahres ernannten, leider jetzt schon verstorbenen Ehrenmitgliede, dem Herrn Geh. Regierungsrat v. Dehn-Rotfelser, Konservator der Altertümer in Preussen, zu Berlin begutachtet und mit einigen Abänderungen bezüglich des herzustellenden Oberlichts für die Gemäldesammlung als zweckmässig anerkannt. Die Kosten des Umbaues, die zu 16000 *ℳ* veranschlagt sind, hofft man zunächst durch Beihilfen seitens der Behörden wenigstens zum Teil zu decken, und sind dazu bereits von dem Landes-Direktorium zu Hannover 1000 *ℳ* fest und später 1500 *ℳ* bedingungsweise bewilligt worden.

Kürzlich haben wir uns auch an den Herrn Kultusminister mit dem Gesuch um einen Zuschuss zu den Kosten des Umbaues aus Staatsmitteln gewandt und dürfen wohl hoffen, dass dasselbe bei ihm wohlwollende Aufnahme und gütige Berücksichtigung finden werde.

An anderweitigen Unterstützungen erhielten wir vom Magistrat der Stadt Emden 150 *ℳ*, von der ostfriesischen Landschaft in Aurich 200 *ℳ*, von dem Landesdirektorium in Hannover als regelmässigen Zuschuss 500 *ℳ*.

Die bereits in unserm vorigen Jahresbericht erwähnten, uns von der General-Direktion der Königlichen Museen zu Berlin zur Aufbewahrung überwiesenen 25 Ölgemälde, grösstenteils italienischer Meister, sind am Ende vorigen Jahres angelangt und um so mehr als eine Hauptzierde in unserer Sammlung zu betrachten, als Gemälde aus der italienischen Schule bis dahin so gut wie gar nicht in ihr vorhanden waren.

Im verwichenen Sommer beehrte Se. Excellenz der Herr Kultusminister v. Gossler bei seiner Anwesenheit hieselbst auch unsere Sammlungen mit seinem Besuche, sprach sich über dieselben, nachdem er sie einer eingehenden Betrachtung unterzogen, sehr anerkennend aus und stellte seine thatkräftige Unterstützung huldvoll für die Zukunft in Aussicht.

Durch den Tod des Geh. Regierungsrats von Dehn-Rotfelser hat unsere Gesellschaft einen schweren Verlust erlitten. Über die Bedeutung des Mannes sagt die „Kunstchronik“:

„Der kürzlich verstorbene Heinrich von Dehn-Rotfelser, Konservator der Altertümer im Preussischen Staat, ist im Jahre 1825 zu Hanau geboren und wurde, nachdem er verschiedene hervorragende Stellungen in seiner hessischen Heimat bekleidet, im Jahre 1882 als Nachfolger des Herrn v. Quast in das Kultus-Ministerium nach Berlin berufen. Als ausübender Künstler machte er sich hauptsächlich durch den mustergültigen Bau des Galeriegebäudes in Kassel, vollendet 1877, verdient. In seiner amtlichen Thätigkeit beschäftigten ihn besonders die Restauration der Marienburg, der Ausbau des Domes zu Köln, die Bauten an den Domen in Halberstadt, Naumburg, Merseburg und Schleswig, die Erhaltung des Lambertitürmes in Münster, die Aufnahme des Klosters Erbach an der Bergstrasse, die Erwerbung des Portals von Heilbronn, die Ausgrabung älterer Bauten in Goslar, Rathenow, Berlin u. s. w.“

In Emden interessierten ihn bei seinem zweimaligen Besuche vor allem das Enno-Denkmal (zu dessen Wiederherstellung er noch vor seinem Tode einen bestimmten und bereits genehmigten Entwurf mit dem Geh. Ober-Baurat Adler festgestellt hat), sowie unser herrliches Rathaus mit all seinen Kunstschatzen. Aber auch den Sammlungen unserer Gesellschaft und den Bestrebungen

derselben wandte er, wie bereits oben erwähnt, ein lebhaftes Interesse zu, und er würde sich um ihre weitere Entwicklung noch manches Verdienst erworben haben, wenn ihm ein längeres Leben beschieden gewesen wäre. Um so tiefer beklagen wir seinen frühen Tod.

In unserem engern Kreise sind zwei unserer namhafteren Mitglieder, die Herren Kommerzienrat Kappelhoff und Medizinalrat Dr. Stöhr, durch den Tod aus unserer Mitte geschieden. Beide in Stadt und Land hochgeschätzte und verdiente Männer haben Jahre lang den Bestrebungen unserer Gesellschaft ihr lebhaftes Interesse zugewandt und werden bei allen Mitgliedern in dankbarer Erinnerung stets fortleben.

Als neue Mitglieder sind aufgenommen:

a. Einheimische:

Major von Derschau und Holzhändler Remmerssen.

b. Auswärtige:

Amtsrichter Dr. Conring in Aurich, Kaufmann A. Schmidt in Geestendorf, Regierungspräsident von Hepe in Aurich, Gutsbesitzer Lantzius-Beninga in Stikelkamp, Superintendent Riedlin in Esclum, Pastor Kirchhoff in Aurich, Pastor Behnen in Woquard, Redakteur H. Harberts in Hamburg und Partikulier Sissingh in Jemgum.

Zum korrespondierenden Mitglieder wurde ernannt: Apotheker Grevel zu Steele a./Ruhr.

Die Direktion der Gesellschaft besteht zur Zeit aus folgenden Mitgliedern:

Gymnasialdirektor a. D. Dr. Schweckendieck (Direktor),

Oberlehrer Dr. Kohlmann (Vicedirektor),

Pastor Pleines (Sekretär),

v. Rensen, Sekretär der Handelskammer (Rendant).

Als Beisitzer resp. Konservatoren fungieren:

Klassenlehrer de Vries (Bibliothek),

Ingenieur Starcke (Gemälde),

Dr. med. Tergast (Münzen),

Partikulier A. Meyer (Instandhaltung des Hauses).

Die Aufsicht über die Altertümer führt Gymnasiallehrer Dr. Ritter.

Über die Vermehrung unserer Sammlungen in dem verflossenen Jahr sowohl durch Ankauf als durch Geschenke teilen wir ausser dem, was regelmässig in beiden hiesigen Zeitungen darüber, sowie über die Namen der Geschenkgeber bereits veröffentlicht worden ist und hier also nicht noch einmal wiederholt wird, noch folgendes mit:

I. Bücher und Urkunden.

Ausser den regelmässig eingegangenen Jahresberichten, Jahrbüchern und periodischen Schriften auswärtiger Gesellschaften und Vereine sind

angekauft:

Die Erhaltung der Denkmäler in den Kulturstaaten der Gegenwart, von Wussow, Berlin 1884; — J. Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, von Giercke; — Vaterländisches Archiv, von Spangenberg (darin Mitteilungen über Ostfriesland); — Der Formenschatz der Renaissance, von Hirth, Jahrg. 1885; — Fürbringer, der Rhein-Ems-Kanal; — Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, von Lübben und Walter; — Mommsen, über die Örtlichkeit der Varusschlacht; — Niederdeutsches Reimbüchlein und Spruchsammlung des 16. Jahrhunderts, von Seelmann; — Herquet, die Renaissancedecke im Schlosse zu Jever; — 71 Bände Ostfriesischer Nachrichten und Zeitungen; — 13 Centner ausrangierter Akten der Ämter Emden und Greetsiel, hinaufreichend bis in das 17. Jahrhundert, die auf ihren historischen Wert genauer untersucht werden sollen.

II. Münzen und Medaillen.

angekauft:

Emdener Dukat von 1689; — Vierziger Pfennig in Gold mit besonderem Gepräge; — Vierziger Pfennig in Silber von 1785.

III. Altertümer.

angekauft:

Zwei hochinteressante Glaspokale, in unmittelbarem Zusammenhange stehend mit der im vorigen Jahrhundert gegründeten asiatischen Kompagnie. Sie zeigen auf der einen Seite ein mit vollen Segeln fahrendes Schiff, in der Flagge den Preussischen Adler, im Vordersegel den verschlungenen Namenszug F. R. (Fridericus Rex), auf der anderen Seite die Inschrift: „Het welvaren van de Preussische aziatische Company V. E.“ (van Emden). Der Grossvater der bisherigen Besitzerin besass 12 derartige Pokale, welche alle mit Glasdeckeln versehen waren. Bei der Sturmflut des Jahres 1825 fiel der Schrank, in welchem sie standen, um und sämtliche Deckel sowie 10 Pokale zerbrachen. Die damals übrig gebliebenen zwei werden jetzt in unseren Sammlungen bewahrt.

IV. Gemälde, Kupferstiche etc.

a. angekauft:

Eine kleine Landschaft des in Emden 1637 gebornen Malers Frederick de Moucheron, † in Amsterdam 5. Januar 1686.

b. geschenkt:

Der Herr Landschaftsrat Graf von Knyphausen machte unserer Gesellschaft ein sehr wertvolles und in kulturhistorischer Hinsicht bedeutendes Geschenk. Dieses besteht aus 12 Tafeln Abbildungen altfriesischer Kleidertrachten und Waffen des 15. und 16. Jahrhunderts, abgezeichnet und koloriert nach den in der Manninga-Chronik enthaltenen, welche sich in dem gräflichen Hausarchiv zu Lütetsburg befindet.

Der Herr Kultusminister v. Gossler schenkte der Gesellschaft, wie es im Begleitschreiben heisst, „als Zeichen seiner Anerkennung der trefflichen Bestrebungen derselben“ zwei kostbare und prachtvoll ausgestattete Publikationen aus den Kunstanstalten seines Ressorts:

1. die Handzeichnungen Albrecht Dürers, herausgegeben von Lippmann;
2. die bisher erschienenen 8 Farbenlichtdrucke hervorragender Gemälde der Königlichen National-Galerie in Berlin.

Es sind dies die folgenden: 1. Chorherrn in der Kirche, von Passini. — 2. Der Salon-Tyroler, von Defregger. — 3. Kunstkritiker im Stall, von Gebler. — 4. Herbstlandschaft mit Hochwild, von Kröner. — 5. Jesus heilt ein krankes Kind, von Gabriel Max. — 6. Testamentseröffnung, von Bokelmann. — 7. Holländischer Hafen, von Andreas Achenbach. — 8. Mutterstute mit Fohlen, von Steffek.

Ferner wurde unserer Gesellschaft durch gütige Vermittelung des Herrn Hofrats Dr. Schlie zu Schwerin eine Photographie des in der Galerie zu Schwerin vorhandenen Ölporträts des Emders Malers Backhuizen, gemalt von Willem van Mieris im Jahre 1697, geschenkt. Dieselbe gab zu einer interessanten Vergleichung mit dem in unserm Besitze befindlichen, der Tradition nach von Backhuizen selbst herührenden Porträt desselben Veranlassung, welche ergab, dass der Maler auf dem Schweriner Bilde jedenfalls in höherem Alter steht als auf dem unsrigen; ausserdem ist er auf jenem ausdrücklich als Schönschreibemeister charakterisiert.

Wir schliessen unsern Bericht, indem wir den sämtlichen gütigen Geschenkgebern und Gönnern unserer Gesellschaft, sowie auch namentlich den hohen Behörden, die durch jährliche und aussergewöhnliche Zuschüsse die Bestrebungen derselben unterstützt haben, unsern verbindlichsten Dank abstatten und uns auch für die Folge ihrem Wohlwollen bestens empfohlen halten.

Verzeichnis

der

am 30. September 1885 vorhandenen Mitglieder.

I. Ehrenmitglieder.

Bartels, General-Superintendent in Aurich.
Berghuys, Kaufmann in Amsterdam.
ten Doornkaat-Koolman, Kommerzienrat in Norden.
Engelhard, Professor, Bildhauer in Hannover.
Friedlaender, Dr., Archivrat und Geh. Staatsarchivar zu Berlin.
Gerlach, Buchdruckereibesitzer und Stadtrat zu Freiberg in Sachsen.
Grote, Dr. juris in Hannover.
Hantelmann, Oberbürgermeister a. D. zu Hannover.
Klopp, Dr., Archivrat in Wien.
Müller, Dr., Studienrat in Hannover.
Rose, Amtssekretär a. D. in Dornum.
Sudendorf, Amtsgerichtsrat in Neuenhaus.
Viëtor, Kirchenrat zu Emden.

II. Wirkliche Mitglieder.

a. Einheimische.

Barth, Grossist.
Bertram, Partikulier.
Bleeker, Partikulier.
de Boer, Kaufmann, Senator a. D.
Böning, Dr. juris, Rechtsanwalt.
Brons, Y., Kommerzienrat und englischer Vice-Konsul.
Brons, B. sen., belgischer Konsul, Senator a. D.
Brons, B. jun., niederländischer Konsul und Senator.
Brons, A., niederländischer Vice-Konsul.
Brons, F., schwedischer Vice-Konsul.
Brons, Bernhard J. S., Kaufmann.
Butenberg, O., Partikulier.
Dannenberg, Wasserbau-Inspektor.

Dantziger, Kaufmann, Senator a. D.
von Derschan, Major.
Dieken, Gutsbesitzer.
Fürbringer, Oberbürgermeister.
Geelvink, H., Kaufmann.
Geelvink, P., Kaufmann.
Graefenhain, Lootsen-Kommandeur.
Graepel, Senator a. D.
Graeser, Oberlehrer des Gymnasiums.
Grasshoff, Stenerrat.
Grasshof, Dr., Gymnasial-Direktor.
Haynel, Buchhändler.
Herlyn, Dr. med.
Herrmann, Apotheker.
Hilker, Auktionator.
Hofmeister, Telegraphen-Direktor.
Höltzenbeiu, Kaiserl. Bank-Birektor.
v. Hoorn, Gold- und Silberarbeiter.
Kappelhoff, A., Kaufmann.
Klug, Landschaftsrat und Senator.
Kohlmann, Dr., Oberlehrer des Gymnasiums.
Lange, J. G., Partikulier.
Leers, Dr. med.
Lohmeyer, Dr. med.
Lohstöter, Amtsgerichtsrat.
Maas, Gymnasiallehrer.
Mählmann, Dr., Apotheker.
Martini, Lehrer an der höheren Töchterschule.
Meyer, A., Partikulier.
Müller, Dr., Pastor.
Mustert, J., Kaufmann und Senator.
Norden, Dr. med., Sanitätsrat.
Pape, Kommerzrat.
Penaat, J., Kaufmann.
Penning-Dreesmann, T., Kaufmann.
Pleines, Pastor.
Reemtsma, Kommerzienrat, Senator a. D.
Remmerssen, J., Holzhändler.
v. Rensen, P., Sekretär der Handelskammer.
Ritter, Dr., Gymnasiallehrer.
Russell, Rechtsanwalt.
Schnedermann, Kommerzienrat und Senator.
Schüt, Kaufmann.
Schwalbe, Buchhändler.
Schweckendieck, Dr., Gymnasial-Direktor a. D.
v. Senden, Apotheker.
Sielmann, Kaufmann.

Smidt, Joachim, Grossist.
 Starcke, Ingenieur.
 Tapper, Buchdruckereibesitzer und Senator in Aurich.
 Tergast, Dr. med.
 Valk, K., Grossist.
 Vocke, Kaufmann.
 de Vries, Klassenlehrer.
 v. Weyhe, Landrat.
 Wilken, Partikulier.

b. Auswärtige.

Becker, Bürgermeister in Esens.
 Behnen, Pastor in Woquard.
 Bonk, John, Rentier in Oldenburg.
 Börner, Senator in Leer.
 Brandes, Seminarlehrer in Verden.
 Brands, Pastor in Stapelmoor.
 Brons, Th., Landwirt in Groothusen.
 Brouer, Konsul in Leer.
 Bunte, Dr., Oberlehrer in Leer.
 Conring, Dr., Amtsrichter in Aurich.
 Dammeyer, Rentmeister in Petkum.
 Deiter, Dr., Gymnasiallehrer in Aurich.
 Detmers, Amts-Assessor a. D. in Aurich.
 Dieken, Ökonom zu Pewsumer Schatthaus.
 Ditmar, Ober-Regierungsrat a. D. zu Frankfurt a. M.
 Ditzen, Ober-Postsekretär a. D. zu Leerort.
 Douwes, Kaufmann zu Hamburg.
 Drost, Pastor zu Dykhausen.
 Fegter, Gutsbesitzer in Drennhusen.
 v. Fock, Dr. juris in Wiesbaden.
 Freerksen, Deichrichter und Gutsbesitzer in Larrelt.
 v. Frese, A., Gutsbesitzer in Loppersum.
 v. Frese, V., Landschaftsrat in Hinte.
 Georgs, Gutsbesitzer in Damhusen.
 H. Harberts, Redakteur in Hamburg.
 von Heppe, Regierungs-Präsident in Aurich.
 Hesse, Pastor in Larrelt.
 Hesse, Brauereibesitzer in Weener.
 Hobbing, Buchhändler in Leipzig.
 Höfker, Pastor zu Wybelsum.
 Hoffmann, Dr., Sanitätsrat und Senator in Leer.
 Hoogestraat, Betriebs-Inspektor der Königl. Munitionsfabrik in Spandau.
 van Hove, Gutsbesitzer in Logumer-Vorwerk.
 Houtrouw, Pastor zu Neermoor.
 Juzi, Bank-Direktor in Geestemünde.

- Kempe, Paul, Gutsbesitzer in Groothusen.**
Graf zu Inn- und Knyphausen-Lütetsburg, Kammerherr und Land-
schaftsrat.
Kirchhoff, Pastor in Aurich.
Koopmann, Gutsbesitzer zu Midlum.
Langen, Pastor zu Nordhorn.
Lantzius-Beninga, Oberförster a. D. zu Aurich.
Lantzius-Beninga, Gutsbesitzer in Stikelkamp.
Metger, Superintendent zu Groothusen.
Meyer, Pastor zu Pilsum.
Meyer, Schullehrer in Visquard.
Nieberg, Dr. med. in Neustadtgödens.
Ohling, Gutsbesitzer in Osterhusen.
Ommen, Apotheker zu Norderney.
Pannenberg, Dr., Oberlehrer des Gymnasiums zu Göttingen.
Peterssen, Dr. phil., Gutsbesitzer zu Berum.
Pleines, Real-Gymnasiallehrer zu Schönberg in Mecklenburg-Strelitz.
Prinz, Dr. phil., Seminarlehrer zu Korneli-Münster bei Aachen.
Remmers, Pastor zu Engerhufe.
Richter, Dr. med., Bezirks-Physikus in Berlin.
Riedlin, Superintendent in Esclum.
Röben, Auktionator in Grossefehn.
Rösingh, Pastor a. D. zu Norden.
Rulffes, Auktionator zu Pewsum.
Sanders, Superintendent zu Westerhusen.
Sasse, Auktionator zu Hage.
Schachert, Bauinspektor zu Deutz.
Schmidt, Kaufmann zu Geestendorf.
Schrage, Apotheker zu Pewsum.
Schweckendieck, Geh. Regierungsrat zu Berlin.
Schweckendieck, Hütten-Direktor in Dortmund.
Seebens, Pastor in Grimersum.
Sissingh, Partikulier in Jemgum.
Smid, Ortsvorsteher in Groothusen.
Smid, Gutsbesitzer in Gross-Midlum.
Sternberg, Dr. med. in Oldersum.
v. Suckow-Bollinghausen, K. K. Österreichischer Oberlieutenant a. D.
zu Bollinghausen.
Taaks, Bürgermeister und Landschaftsrat zu Norden.
Tammena, Gutsbesitzer zu Longeweer.
Tholens, Pastor zu Leer.
Treppner, Dom-Kaplan zu Würzburg.
Ulferts, Auktionator zu Esens.
Viëtor, Landrichter zu Hildesheim.
Viëtor, Bleske, Pastor zu Hinta.
Viëtor, J., Pastor zu Greetsiel.
Wronka, Ober-Grenzkontrolleur in Frankfurt a. M.

Wulff, Kaiserl. Bankvorsteher in Stolp.
Zopfs, Buchdruckerei-Besitzer in Leer.
Königliche Bibliothek in Berlin.

III. Korrespondierende Mitglieder.

Grevel, Apotheker zu Steele a. Ruhr.
Holtmanns, Lehrer zu Cronenberg bei Elberfeld.
Nanninga Uitterdyk, Archivar der Stadt Campen.
Rose, Syndikus in Northeim.
Sundermann, Lehrer zu Norden.
Vorstermann van Oyen zu s'Gravenhage.
Winkler, Joh., Arzt in Haarlem.

Verzeichnis

der

*auswärtigen Vereine und gelehrten Gesellschaften, mit denen
die Gesellschaft in Schriftenaustausch steht.*

- Amsterdam: Académie royale des sciences.
Assen: Museum.
Baltimore: American Journal of archeology and history of the fine arts.
Bamberg: Historischer Verein für Oberfranken.
Berlin: Der deutsche Herold.
Bremen: Historische Gesellschaft des Künstlervereins.
Breslau: Museum schlesischer Altertümer.
Chemnitz: Verein für Chemnitzer Geschichte.
Donaueschingen: Verein für Geschichte und Naturgeschichte.
Elberfeld: Bergisch-Märkischer Geschichtsverein.
Emden: Naturforschende Gesellschaft.
Freiberg: Altertumsverein.
Görlitz: Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften.
Graz: Historischer Verein für Steiermark.
Groningen: Societas pro excolendo jure patrio.
Halle: Thüringisch-Sächsischer Geschichts- und Altertumsverein.
Hamburg: Verein für Hamburgische Geschichte.
Hannover: Historischer Verein für Niedersachsen.
Jena: Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde.
Kiel: Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte.
Königsberg: Universität.
Königsberg: Physikalisch-Ökonomische Gesellschaft.
Kopenhagen: Königliche Gesellschaft der Nordischen Altertumskunde.
Leeuwarden: Friesch genootschap.
Leiden: Maatschappy der Nederlandsche Letterkunde.
Linz: Museum Francisco-Carolinum.
Lüneburg: Museumsverein für das Fürstentum Lüneburg.
Meissen: Verein für Geschichte der Stadt Meissen.
München: Königl. Bayrische Akademie der Wissenschaften.
Münster: Historischer Verein.

- Nürnberg: Germanisches Museum.
Nürnberg: Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.
Oberlahnstein: Altertumsverein Rhenus.
Oldenburg: Landesverein für Altertumskunde.
Petersburg: Commission impériale archéologique.
Posen: Königliches Staatsarchiv.
Posen: Historische Gesellschaft für die Provinz Posen.
Prag: Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen.
Romans (Dep. Drôme): Société d'histoire ecclésiastique et d'archéologie religieuse du diocèse de Valence.
Schwerin: Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde.
Speier: Historischer Verein der Pfalz.
Stockholm: Königl. Akademie der Geschichte und Altertumskunde.
Ulm: Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben.
Washington: Smithsonian Institution.
Wernigerode: Der Harzverein für Geschichte und Altertumskunde.
Zürich: Gesellschaft für vaterländische Altertümer.



